

Ingo Müller

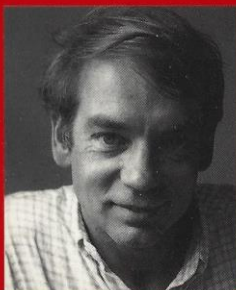
**Furcht-
bare
Juristen**

**Die unbewältigte
Vergangenheit
unserer Justiz**

**verlegt bei
Kindler**

Mit einem Vorwort von
Professor Martin Hirsch
Richter am Bundesverfassungsgericht a. D.

Unter den Verbrechen des Nazi-Regimes sind jene der deutschen Justiz weitgehend unbeachtet und ungesühnt geblieben. Es ist eine beklemmende Tatsache, daß es den Juristen wie keiner anderen Berufsgruppe gelungen ist, ihre unselige Vergangenheit zu verschleiern und zu beschönigen. Ingo Müller hat in jahrelangen Recherchen bestürzendes Material über den Terror der Nazi-Justiz zusammengetragen. Er schildert Richterkarrieren, erläutert die Funktionsweise der Justiz und ihren Abstieg zur tragenden Säule des NS-Herrschaftssystems und legt dar, mit welchem ungebrochenem Selbstverständnis die bundesdeutsche Justiz sich nach dem Zusammenbruch etablierte und in ihrem Wirken an die »gute alte« Tradition anknüpft.



Ingo Müller, Jahrgang 1942, Studium der Rechts- und Politischen Wissenschaften. Promotion zum Dr. jur. Unterrichtete von 1974 bis 1986 Öffentliches Recht und Strafrecht an den Universitäten Oldenburg und Bremen. Autor zahlreicher Beiträge und Bücher zur Entwicklung des Rechts in der Bundesrepublik. Arbeitet seit kurzem als Verwaltungsjurist in Bonn.

ISBN 3-463-40038-3

© Copyright 1987 by Kindler Verlag GmbH, München.

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Werner Rebhuhn, Cuxhaven

Satzarbeiten: Druckerei Auer, Donauwörth

Druck und Bindearbeiten: Ebner Ulm

Printed in Germany

8 9 7

ISBN 3-463-40038-3

Eingescannt mit OCR-Software ABBY FINE READER

Inhalt

Vorwort von Martin Hirsch	7
---------------------------------	---

Erster Teil:

Die Vorgeschichte	13
1. «Zeit zu lärmen»: Deutsche Richter gegen die Reaktion	14
2. Die forcierte Anpassung.....	16
3. Die Richter der Weimarer Republik	19
Die Justiz und die nationalsozialistische Bewegung.....	23
Der Niedergang des Rechts.....	31

Zweiter Teil:

Die deutsche Justiz 1933 bis 1945	35
1. Der Reichstagsbrandprozess	36
2. Die Selbstgleichschaltung	44
Der Deutsche Richterbund.....	44
Der höchste Richter	48
Der Staatsdenker	50
3. Justiz im Ausnahmezustand.....	54
4. Hochverrat und Heimtücke: Die Opposition vor Gericht	58
5. Die «Säuberung» der Anwaltschaft	67
6. Nazi-Jurisprudenz.....	75
7. Die Beamtenschaft als politische Truppe des Führers	90
8. Vom Strafvollzug zum KZ	93
9. Der «Schutz der Rasse»	97
Verweigerte Eheschliessungen	98
Die Auflösung der «Mischehen»	100
Die Nürnberger Gesetze.....	103
«Rassenschande»-Justiz.....	105
«Todeswürdige» Liebchaften	119
Die totale Entrechtung	123
10. Justiz und Erbgesundheit	127
11. Die Euthanasieaktion	133
12. Die «Hüter des Rechts»: Das Reichsgericht als Rechtsmittelinstanz	135

13. Gerichtswillkür im Alltag	144
14. Der Volksgerichtshof	146
15. Standgerichte der inneren Front: Die Sondergerichtsbarkeit Die «Künder deutscher Rechtskultur»: Sondergerichte im Osten	158
Nacht-und-Nebel-Justiz	164
16. Urteilskorrekturen: Justiz und Polizei.....	175
17. Das Justiz-Offizierskorps: Militärgerichte im Zweiten Weltkrieg	179
18. Richterlicher Widerstand	188
	197

Dritter Teil:

Die Fortsetzung	203
1. Zusammenbruch und Wiederaufbau	204
2. Die Restauration der Justiz	210
3. Die geistige Vergangenheitsbewältigung.....	221
4. Noch einmal: Die Opposition vor Gericht	233
5. Die juristischen Fakultäten	237
6. Die Bestrafung der NS-Verbrecher	240
Gewollte und «ungewollte» Amnestien.....	242
Täter und Gehilfen	250
Mord und Totschlag	255
Strafen	257
«Verhandlungsunfähig»	260
7. Würdige und Unwürdige: Die Versorgung der Täter und der Opfer	262
8. Juristenprozesse	270
Fall 3	270
Die Selbstbewältigung	275
9. Die Bestätigung des Unrechts.....	285
10. Späte «Ächtung» der NS-Justiz.....	290
11. Versuch einer Erklärung	293
Anmerkungen	300
Namenregister.....	317

Vorwort

Eine Begnadigung war nicht erforderlich. Freigesprochen oder niemals angeklagt: gegen die Richter des Volksgerichtshofes wird nun nicht mehr ermittelt. Von den Mördern hinter den Gerichtsschranken sind nur noch einige Greise übriggeblieben, die sich für verhandlungsunfähig erklären liessen. Die Akten sind endgültig geschlossen. Unsere Nachkriegsjustiz hat eine öffentliche Erörterung der im Namen des Rechts begangenen Greuel vermieden. Die Karrieren der Täter endeten planmässig, die Pensionen sind verzehrt, die Nachrufe vom Blut der Opfer gereinigt. Die kollektive Verdrängung kann sich in die welthistorische Relativierung kleiden.

Ingo Müllers Buch setzt sich dagegen noch einmal zur Wehr. Der Autor bricht aus der geschlossenen Gesellschaft der Juristen aus, die das Vergangene bis zur Unkenntlichkeit bewältigt haben. Sein Werk ist ein dramatisches Plädoyer für das Erinnern, und es macht die Dringlichkeit der Erinnerung für die Gegenwart deutlich. Aber es ist ein Plädoyer ganz besonderer Art, weil der Verfasser sich mit Wertungen weitgehend zurückhält, den Leser nicht mit vorgefassten Meinungen konfrontiert oder sie ihm gar aufzunötigen versucht. Ingo Müllers faktenreiches Buch wendet sich auch an Leser, die mit den Methoden, den Institutionen, den Personalien und den Denkhorizonten von Juristen nicht vertraut sind, sich aber den Sinn für Recht als ein ethisches Minimum neuzeitlicher Zivilisation bewahrt haben. Was zu Zeiten der Inquisition die Geräte in den Folterkammern waren, das war in den Händen der Nazi-Justiz ein Arsenal von Gesetzes- und Verordnungstexten, Auslegungskünsten und Verfahrenspraktiken, Pilatusgesten und bürokratischem Übererfüllungseifer. Es ist die Geschichte einer Elite, die es an der «inneren Front» verstand, dem Anblick der von ihr selbst bewirkten Exekutionen aus dem Wege zu gehen. Mit unerschütterlich gutem Gewissen schlüpfen die meisten Juristen von einem Tag auf den anderen aus den Nazi-Hemden, wie Fussballer bei einem Trikotwechsel in der Halbzeitpause. Keine Scham verbot ihnen, später als Matadoren von Staat und Gesellschaft eines demokratischen Gemeinwesens anzutreten.

Kontinuität – das war das Kennzeichen einer autoritär-antiparlamenta-

rischen Justizelite, die Bismarck zwei Jahrzehnte lang im Kampf gegen die liberalen Protagonisten von 1848 aufgebaut hatte. Kontinuität gab es folgerichtig in der Weimarer Republik, wo die Gesetze von den Richtern teilweise mit Füßen getreten wurden. Kontinuität vor allem des Personals, nunmehr freilich ohne die Juden, das war auch nach 1933 ein prägendes Strukturmerkmal der Justiz, wenn man davon absieht, dass die ehemals deutschnationalen Richter sich jetzt ein faschistisches Übersoll zumuteten und gelegentlich von Himmler und Konsorten sogar zurückgepfiffen werden mussten. Die Kontinuität der Rechtsformen litt allerdings, weil der Führerbefehl die Rechtsquellenhierarchie durcheinanderbrachte und die in Gang kommende Maschinerie der Todesurteile und Entrechtungen schlecht mit feinsinnigen Argumenten zu verkoppeln war. Oft eilten die Rechtswahrer aber selbst noch den Wünschen des Führers voraus, freilich ohne dessen Juristenverachtung dadurch beseitigen zu können. Und folgerichtig standen nach der totalen Auslöschung der Opposition dann am Ende des Zweiten Weltkriegs – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nur die Mitläufer bereit, um nun auch die Entnazifizierung auf den Weg des Rechts zu bringen. Die Wiedergutmachung blieb mithin eine Spezialmaterie, für die bei einem solchen Juristenstand verständlicherweise nur ein Marginalinteresse vorhanden war. Indem der Autor die Geschichte der Personen, ihre Aktivitäten und ihre politischen Produkte vor, während und nach dem Dritten Reich beschreibt, macht er ohne grossen Kommentar die Kontinuitäten deutlich, deren Ergebnis die Verdrängung der Untaten, der Freispruch für die Nazi-Justiz ist.

Dem historisch Interessierten wird wahrscheinlich ein Teil der Ereignisse und Entwicklungen, die Ingo Müller in seine Darstellung aufgenommen hat, bekannt sein. Das beruht jedoch keineswegs auf einer Meisterleistung der Geschichtswissenschaft, da die grossen und kleinen Verbrechen der Nazi-Juristen bestens dokumentiert sind. Die massgeblichen Gesetze, Verordnungen, Urteile, Bücher und Aufsätze stehen seit Jahrzehnten in allen grösseren Bibliotheken. Während Freisler durch eine alliierte Bombe ums Leben kam, sind seine Entscheidungen, wie auch die der mittleren und unteren Gerichte, in grosser Vollständigkeit erhalten. Für die Aburteilung der Schuldigen nach dem Zweiten Weltkrieg hätten in reichem Masse Quellen zur Verfügung gestanden – wenn es auch Richter dafür gegeben hätte. Was Ingo Müller aus dem vorhandenen Material und aufgrund eigener Recherchen als Stoff entfaltet, nimmt selbst dem Kenner der historischen Vorarbeiten noch oftmals den Atem. Bekanntes und Unbekanntes fügen sich zu einem Gesamtbild zusammen, das auch den juristischen Alltag des Nazi-Ter-

rors zeigt. Wo man vordem noch rechtsstaatliche Inseln wähnte, wird man bald desillusioniert. Am Reichstagsbrandprozess, für dessen mageres Ergebnis die schäumende Nazi-Führung die Weimarer Justiz verantwortlich machte, wird bei distanzierter Lektüre der Dokumente der Opportunismus des Übergangs deutlich. Später war praktisch jeder Gerichtszweig mit der Entrechtung der Juden befasst. Die sich vom Unrecht freiwillig und rechtzeitig zurückzogen, sind an einer Hand abzuzählen. Die richterliche Überaktivität galt auch noch der kleinsten menschlichen Regung für Verfolgte und gegen den Krieg. Robenträger mit bürgerlichem Renommee reihten absurde juristische Konstruktionen aneinander, bis schliesslich auf das geringste Wort, den kleinsten Fehl die Todesstrafe für «Volksschädlinge» stand.

Der dichte Gesamteindruck von Ingo Müllers Geschichte der faschistischen Rechtsentwicklung beruht auf einem eigentümlichen Kontrast von Figuren, Worten und Taten. Nur wenige der Akteure sind als unmenschliche Charaktere greifbar, von denen der Pesthauch der Barbarei ausgeht. Die meisten waren Wort- und Verfahrensfunktionäre, die die Imperative des Schreckens so penibel erfüllten wie die Reinigung einer Waffe. Die grausame Seite ihrer Taten, den Vollzug ihrer Urteile, überliessen sie den kleinen Schergen und konnten sich am Ende auch auf deren Kosten entlasten. So steht im Mittelpunkt des Buches immer wieder das Wort, das Gesetz, der Rechtsbegriff, die Ächtung und Tod bedeuten konnten. Selbst das Nazi-Recht wurde, wo es Grenzen setzte, noch gebrochen. Die Legalität wurde zum Popanz, und schliesslich scherte sich keiner mehr um sie. Furchtbare Juristen sind das Ende des Rechts gewesen und haben den Beginn der Demokratie bestimmt. Ingo Müllers Antwort auf die Einstellung der letzten Ermittlungsverfahren gegen die Richter des Volksgerichtshofes gehört in die Hand eines jeden, der sich um die Sicherung unserer demokratischen Gesellschaft und der rechtsstaatlichen Ordnung bemüht. Es ist eine mitreissende Darstellung, die beklommen macht und den Nachtschlaf raubt.

Karlsruhe, im Januar 1987

Martin Hirsch

Meinen Juristenfreunden

Dian, Diemut, Fritz, Gerd, Hans-Ernst, Helmut, Heinrich,
Joachim, Johannes, Martin, Peter, Rudolf, Sven,
Ulrich, Waldemar und Werner

Die Vorgeschichte

Einen «furchtbaren Juristen» hat Rolf Hochhuth den baden-württembergischen Ministerpräsidenten und ehemaligen Wehrmachtsrichter Dr. Hans Karl Filbinger wegen einiger Urteile aus der Kriegs- und Nachkriegszeit genannt. In der darauffolgenden öffentlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung – Filbinger stellte Strafantrag, Hochhuth wurde freigesprochen, der Ministerpräsident musste von seinem hohen Amt zurücktreten – fiel Filbingers erstaunt-ungläubige Äusserung, dass heute doch nicht Unrecht sein könne, was damals Recht war. Dieser Ausdruck der Unbelehrbarkeit, das Beharren auf der Rechtmässigkeit der unmenschlichen Justiz des Dritten Reichs, zeigte erst die ganze Furchtbarkeit jenes Juristen und vieler Berufskollegen seiner Generation, denn der Marinerichter a. D. Filbinger war kein Einzelfall. «Die Kaste, aus der sich der deutsche Richterstand rekrutiert», hatte schon 1927 der Jurist Kurt Tucholsky in der *Weltbühne* seine Erfahrungen mit der Justiz zusammengefasst, «repräsentiert nicht dasjenige Deutschland, das etwa von Goethe über Beethoven bis Hauptmann jene Elemente enthält, um derentwillen wir das Land lieben.» Wer ihm darin zustimmt, womöglich «furchtbare Juristen» für eine Tautologie hält und meint, Justiz müsse zwangsläufig etwas Furchtbares sein, sollte sich jedoch klarmachen, dass das Wort «Justiz» keineswegs den Klang eines Peitschenknalls haben muss, dass es auch im Deutschen einmal als Synonym für Recht und Gerechtigkeit galt und es Zeiten gab, in denen grosse Teile der Richterschaft sich bemühten, diesen Anspruch einzulösen.

1. «Zeit zu lärmen»: Deutsche Richter gegen die Reaktion

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten Juristen, darunter auch zahlreiche Richter, das Rückgrat der Aufklärungsbewegung und des Widerstands gegen die Metternichsche Reaktion. Der Kampf um eine unabhängige, von staatlicher Bevormundung freie Justiz war Teil des Kampfes um bürgerliche Freiheiten. Einer der Richter, der mit seiner freiheitlichen Einstellung notwendig in Opposition zur Obrigkeit geriet, war der Komponist, Schriftsteller und Jurist E.T.A. Hoffmann. Als Kammergerichtsrat und Mitglied einer «Immediatkommission zur Ermittlung hochverräterischer Verbindungen und anderer gefährlicher Umtriebe» hatte er es gewagt, das Vorgehen der Polizei gegen den als Demagogen verfolgten «Turnvater» Jahn offen rechtswidrig zu nennen und sogar Jahns Klage gegen den Leiter der Polizeiaktion, den Polizeidirektor von Kamptz, zu vertreten, weil – wie er meinte – «auch die höchsten Staatsbeamten nicht ausser Gesetz gestellt, vielmehr demselben, wie jeder andere Staatsbürger, unterworfen sind».¹ Die Affäre ist in die Literatur eingegangen; in der Knarrpanti-Episode seines satirischen Märchens *Meister Floh* stellte Hoffmann – wenig verschlüsselt – die damaligen Polizeimethoden dar, «ein ganzes Gewebe heilloser Willkür, frecher Nichtachtung der Gesetze (und) persönlicher Animosität».²

Der Untersuchungsführer Knarrpanti trägt deutliche Züge von Hoffmanns Gegenspieler von Kamptz, und sein Vorgehen karikiert die Methoden der politischen Justiz nicht nur jener Zeit: «Auf die Erinnerung, dass doch eine Tat begangen sein müsse, wenn es einen Täter geben solle, meinte Knarrpanti, dass, sei erst der Verbrecher ausgemittelt, sich das begangene Verbrechen von selbst findet. Nur ein oberflächlicher, leichtsinniger Richter sei... nicht imstande, dies und das hineinzuinquirieren, welches dem Angeklagten doch irgendeinen kleinen Makel anhänge und die Haft rechtfertige.» Das aufgrund dieser Veröffentlichung gegen Hoffmann eingeleitete Dienststrafverfahren – sinnigerweise wegen «Preisgabe von Prozessgeheimnissen» – kam nicht mehr zum Abschluss. Hoffmann starb am 25. Juli 1822, sein Gegenspieler von Kamptz wurde 1832 preussischer Justizminister.

Der Richter E.T.A. Hoffmann war durchaus keine Ausnahme. Einige führende Opponenten gegen die Unterdrückung der Freiheit waren Juristen, und die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 bestand gar zu einem Viertel aus Richtern und Rechtsgelehrten.³ Einer ihrer Abgeordneten, Benedikt Waldeck, Rat am Geheimen Obertribunal in

Berlin, der zeitlebens gegen preussischen Despotismus und für die Rechte des Volkes kämpfte, wurde 1849 wegen angeblichen Hochverrats ein halbes Jahr eingesperrt. Später, als Abgeordneter des preussischen Landtags, war er Wortführer der Freisinnigen und einer der beharrlichsten Gegner des Bismarckschen Kryptoabsolutismus. Die Hochachtung, die Waldeck bei der Bevölkerung genoss, zeigte sich ein letztes Mal bei seinem Begräbnis; der Trauerzug von 20'000 Menschen stellte im Berlin von 1870 eine einzigartige Massendemonstration dar.⁴ Der Münsteraner Oberlandesgerichtsdirektor Jodokus Donatus Temme hatte sogar aus dem Gefängnis heraus für die Nationalversammlung kandidiert und war prompt gewählt worden. Von einer Anklage wegen Hochverrats musste er zwar freigesprochen werden, nach einem Disziplinarverfahren wurde er jedoch ohne Bezüge entlassen und emigrierte in die Schweiz.⁵

Obwohl diese Richter keine isolierten Erscheinungen waren, repräsentierten sie aber auch nicht die Justiz als Ganzes. Vor allem Bismarck setzte – zunächst als preussischer Ministerpräsident, später als Reichskanzler – die Justiz skrupellos als Kampfmittel in innenpolitischen Auseinandersetzungen ein. Dabei konnte er sich auf eine Institution stützen, von der sich die Liberalen zunächst sogar eine unabhängigere Rechtssprechung erhofft hatten, weil mit ihr der absolutistische Inquisitionsprozess abgelöst wurde: die 1849 nach französischem Vorbild eingeführte Staatsanwaltschaft. Sie erwies sich jedoch schon bald als «eine der schneidigsten Waffen der bürokratischen Reaktion».⁶ Mit dem Anklagemonopol der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft konnte die Regierung die Justiz gezielt gegen oppositionelle Politiker einsetzen. Während des preussischen Verfassungskonflikts (1860-1866) machten Mitglieder der liberalen Fortschrittspartei ebenso mit dieser politischen Justiz Bekanntschaft wie während des Kulturkampfes (1872-1886) die Anhänger des katholischen Zentrums. Sie hatten allen Anlass, die «himmelschreiende Parteilichkeit der Richter» zu beklagen.⁷

Immer wieder waren es aber auch Richter, die sich gegen den politischen Missbrauch der Justiz auflehnten. Schon 1844 hatte Heinrich Simon, Stadtgerichtsrat in Breslau, unter Hinweis auf die staatliche Gängelung der Justiz prophezeit: «Er wird fallen, der bisher so edle preussische Richterstand..und die Trümmer dieser Institution werden auf den preussischen Thron stürzen und auf die bürgerliche Freiheit des preussischen Volkes.» Ein Jahr später gab Simon sein Richteramt auf und schrieb an den König den bemerkenswerten Satz: «Nur auf das kann man sich stützen, was Widerstand leistet.» Für seine führende Rolle bei der Revolution wurde er dann in Abwesenheit zu lebensläng-

lichem Zuchthaus verurteilt. Anlässlich seines Todes im Schweizer Exil schrieb die liberale *Nationalzeitung*: «Das deutsche Volk hat einen seiner grössten Bürger verloren ... Männer wie Heinrich Simon verkünden durch ihr Leben eine bessere Zukunft.»⁸

Auch in den nachrevolutionären Parlamenten war die politisch bewusste Richterschaft ein liberales Element. Das 1862 gewählte preussische Abgeordnetenhaus, in dem 230 Liberalen nur 11 Konservative gegenüberübersassen, wurde wegen seines hohen Richteranteils als «Kreisrichter-Parlament» bezeichnet. Dieses Parlament führte während des bereits erwähnten Verfassungskonflikts über Jahre einen zähen Kampf gegen das reaktionäre preussische Regime. Bismarck sprach damals abschätzig von «Kreisrichtern und anderen Revolutionärs» und hatte damit gar nicht so unrecht. Viele Richter hatten eine revolutionäre Vergangenheit, sogar der eher staatstragende erste Präsident des 1879 gegründeten Reichsgerichts, Martin Eduard von Simson, soll im März 1848 bewaffnet an der Seite aufrührerischer Studenten gestanden haben.⁹

Und selbst nach ihrer teilweisen Domestizierung als Parlamentsabgeordnete bereiteten einige Richter Bismarck noch grosse Schwierigkeiten. Carl Twesten beispielsweise, Stadtrichter in Berlin und als Verfasser einer Reihe von Flugschriften gegen die preussische Reaktion («Freund, jetzt ist Zeit zu lärmen!») bekanntgeworden, hatte als Landtagsabgeordneter Manipulationen der Regierung bei der Besetzung von Richterämtern aufgedeckt und war dafür strafrechtlich verfolgt worden, obwohl die Verfassung freie Rede im Parlament garantierte. Nach einem erregten Rededuell zwischen Twesten und Bismarck stimmte der Landtag ab: 283 Abgeordnete missbilligten die Massregelung des mutigen Richters, Bismarck konnte nur 35 Abgeordnete hinter sich bringen.¹⁰

2. Die forcierte Anpassung

Nach der Reichsgründung von 1871 und vor allem nachdem der zum Reichskanzler aufgerückte Bismarck seit 1878 seine Regierung nicht mehr auf die nationalliberale Fraktion des Reichstags, sondern auf die Konservativen stützte, machte er sich mit einer Reihe ultrakonservativer Säuberungsmassnahmen daran, dem fortschrittlicheren Teil der Richterschaft das liberale Kreuz zu brechen. Aufgrund einer drastischen Verminderung der Zahl der Gerichte wurden die Richter der zehn ältesten Jahrgänge entlassen, jener Jahrgänge also, deren politisches Bewusstsein noch durch die Revolution von 1848 und den Verfas-

sungskonflikt geschärft war. Da in den folgenden zehn Jahren keine Richterstellen frei wurden, musste, wer das Richteramt anstrebte, nach Studium und vierjähriger unbezahlter Referendarzeit ein acht bis zehn Jahre dauerndes Assessoriat durchlaufen.¹ Als Hilfsrichter auf Probe hatte er ohne die Garantie richterlicher Unabhängigkeit zu arbeiten. Das wirkte in mehrfacher Hinsicht prägend auf die künftige Richterschaft. Zunächst einmal war damit die soziale Selektion gewährleistet, nur sehr Begüterte konnten sich die rund 20jährige Ausbildung leisten, und ausserdem wurde bis 1911 in Preussen nur zum Referendardienst zugelassen, wer 7'500 Mark hinterlegt und ferner noch nachgewiesen hatte, dass er über einen «standesgemässen» Unterhalt von jährlich 1'500 Mark verfügt.² Aus dem Vorbereitungsdienst und dem Richteramt auf Probe konnte der künftige Richter jederzeit entlassen werden. Während der langen Ausbildung war die Möglichkeit gegeben, die Richter zu beobachten, alle oppositionellen Elemente auszusondern und jede liberale Regung zu unterdrücken. Diese permanente Examinierung überstand nur, wer in besonderem Masse staatstreu und willfährig war, das heisst, wer das damalige Gesellschafts- und Staatssystem bedingungslos akzeptierte.

Die 1878 proklamierte «freie Advokatur» (für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wurden alle politischen Sperren aufgehoben), hatte zusätzlich zur Folge, dass Richter mit liberaler Einstellung, um dem politischen Druck zu entgehen, den Dienst quitierten und als Rechtsanwälte arbeiteten.

Die staatliche Kontrolle über die Richter war mit der Ernennung auf Lebenszeit aber nicht beendet. Höhere Richterstellen besetzte man vorzugsweise mit bewährten Staatsanwälten. Diese waren im Gegensatz zu Richtern abhängige, an Weisungen der vorgesetzten Behörde gebundene Beamte, die in langer Berufsausübung gehorchen gelernt hatten. Als «politische Beamte» konnten sie jederzeit ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt werden; daher hielt sich in jener Berufsgruppe nur der hochkonservative neue Typ des extrem obrigkeitgläubigen Staatsdieners, dessen Denkweise und Gebaren Leo Kofler in seiner *Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft treffend beschrieb*: «formalistische Pflichtbetonung, falscher, weil mit dem Leben in einem ständigen, oft tragischen Konflikt geratender Ehrbegriff, Duckmäuserei, verbunden mit Neigung zur ‚heldischen‘ Haltung, rationalisierte Sentimentalität und – preussischer Haarschnitt»³. Obwohl die Staatsanwälte nur rund 8 Prozent des höheren Justizpersonals stellten, war um die Jahrhundertwende die Mehrzahl der Gerichtspräsidien mit ehemaligen Anklägern besetzt.⁴

Erst 1889 begann eine Richterstellenvermehrung, und die gesamte Richterschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts fand nun ihre Ausbilder und Vorgesetzten in den Assessoren der achtziger Jahre. Leitbild der Beamten und Staatsanwälte wurde der Reserveoffizier, jenes Glied zwischen liberalem Bürgertum und feudalem Militärstaat, das sich zur Symbolfigur des zweiten Kaiserreichs entwickelte. Der «liberale Geheimrat musste aus der Beamtenschaft verschwinden», konstatierte der Historiker Eckart Kehr, «und er verschwand erstaunlich schnell... Die Antinomie dieses Systems bestand darin, dass es das Bürgertum für die Besetzung der Beamten- und Offiziersposten quantitativ nicht mehr entbehren konnte, bürgerliche Beamte und Offiziere aber nur dann avancieren liess, wenn sie ihre bürgerliche Gesinnung abgelegt und die neu-feudale angenommen hatten.»⁵

Dass die Richterschaft aber trotz aller beschriebenen Staatshörigkeit schon durch ihre formal gesicherte Unabhängigkeit nicht weisungsgebunden war – wie Bürokratie und Militär –, liess man sie spüren. In der sozialen Hierarchie rangierte die Justiz weit unter den anderen Staatsgewalten, was sich beispielsweise darin ausdrückte, dass Juden der Zutritt zu Militär und Beamtenschaft verwehrt war, die richterliche Laufbahn ihnen aber offenstand, oder darin, dass die Praxis der Ordensverleihung die Richter auf eine Stufe mit den mittleren Beamten stellte.⁶ Die Richterschaft reagierte auf diese Zurücksetzung allerdings nicht etwa mit Trotz und Verweigerung, sondern – wie um zu beweisen, dass sie grösseren Vertrauens würdig sei – eher mit erhöhter Anpassung, was die «Metamorphose liberaler Honoratioren zu Reserveoffizieren» noch beschleunigte.⁷

Die Bismarcksche Personalpolitik hatte schon bald Früchte getragen. Zurzeit der Sozialistenverfolgung traf die Arbeiterschaft auf einen weitgehend geschlossenen Richterstand, der sich in einer Vielzahl von Strafprozessen mit der von den Sozialdemokraten radikal in Frage gestellten politischen Ordnung derart identifizierte, dass er sich den ebenso treffenden wie vernichtenden Vorwurf der «Klassenjustiz» einhandelte. Alle führenden Funktionäre der Arbeiterbewegung – von August Bebel über Wilhelm und Karl Liebknecht bis zu Rosa Luxemburg – hatten ihren fast obligatorischen Hochverratsprozess.

Rechtstheoretisch war die Wilhelminische Epoche von einem rigiden «Rechtspositivismus» geprägt, jener scheinbar entpolitisierten Theorie, die vorgab, das Recht «aus den Fesseln des politischen Doktrinarismus»⁸ befreit zu haben. Deren Hauptvertreter waren sich der politischen Bedeutung ihrer Lehre aber sehr wohl bewusst, wenn sie vor dem demokratischen Gedanken warnten – «jeder Schritt in Richtung zu

demselben wäre eine Gefahr für das Reich»⁹ – und ein «wertfreies» System juristischer Dogmatik propagierten. «Hinter der neutralen Maske des Positivismus ist die Parteinahme für die bestehende Staatsordnung des monarchisch-konstitutionellen Systems unverkennbar», urteilte der Historiker Heinrich Heffter,¹⁰ denn mit seinem Formalismus und seiner strikten Beschränkung auf die bestehende Ordnung verstärkte dieses Rechtsdenken die geistige Abhängigkeit des Richters vom Wilhelminischen Staat. «Unabhängigkeit der Rechtspflege?», beschreibt der Rechtssoziologe Ernst Fraenkel die Haltung der Richter jener Zeit, «de iure hat sie nie jemand angezweifelt; de facto nie jemand angestrebt.»¹¹

Doch der Niedergang der alten, scheinbar so festgefühten Ordnung kündigte sich schon geraume Zeit vor der Abdankung des Kaisers an. Als der Einfluss des Reichstages auf die Gesetzgebung wuchs und immer häufiger Gesetzesinitiativen nicht von der Regierung, sondern aus der Mitte des Parlaments kamen, wurden die antiparlamentarischen Stimmen aus der Richterschaft unüberhörbar. In der *Deutschen Richterzeitung*, dem Organ des Deutschen Richterbundes, äusserten führende Funktionäre der Richterschaft ihre «Überzeugung, dass die Politik die Justiz verdirbt», dass «logische Beweisführung... in den Parlamenten nicht brauchbar» und dass die Arbeit des Gesetzgebers vom «blutigsten Dilettantismus» geprägt sei.¹² Die Richterschaft stand geschlossen und stramm zur Monarchie, und es war fast überflüssig, dass einer ihrer Sprecher, Senatspräsident Max Reichert, forderte: «Was die Wehrmacht nach draussen ist, das muss die Rechtsprechung nach innen sein!»¹³ Sie war es längst. Allerdings konnte auch sie das Rad der Geschichte nicht mehr zurückdrehen. ³

3. Die Richter der Weimarer Republik

Mit dem Untergang des Kaiserreichs und der Ausrufung der Republik – ausgerechnet auch noch durch einen Sozialdemokraten – brach für die monarchistisch eingestellte Richterschaft eine Welt zusammen. «Jede Majestät ist gefallen», klagte der Vorsitzende des Richterbundes, Johannes Leeb, «auch die Majestät des Gesetzes.» In den Gesetzen der Republik sah er «Lügengeist», «Partei-, Klassen-, Bastardrecht».¹ Der Richterschaft wurde jedoch ihre Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit garantiert, und Richtern, die es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten, der Republik statt dem Kaiser zu dienen, bot die Regierung

an, sich bei Wahrung aller materiellen Ansprüche in den Ruhestand versetzen zu lassen. Von diesem Angebot machten jedoch weniger als 0,15 Prozent der Richter Gebrauch.²

In einem Rückblick beschrieb Reichsgerichtspräsident Dr. Walter Simons 1926 den Umbruch: «Bei uns ist das Richtertum der Monarchie als Ganzes in den neuen Staat hereingegangen, ... mit vollem Bewusstsein ..., aber mit dem neuen Regime bekam der Richter nicht den neuen Geist. Es wäre erstaunlich, wenn es anders gewesen wäre. Der Geist musste bleiben»; und nicht ohne Stolz fügte Simons hinzu: «Der Richter ist konservativ.»³ Die in ihrer Mehrheit nun der am rechten Rand des Parteienspektrums angesiedelten Deutschnationalen Volkspartei anhängende Richterschaft hielt Distanz zur Republik und orientierte sich an dem, was von den alten Werten noch geblieben war. Bereitwillig übernahm sie den in konservativen Kreisen gepflegten Mythos von dem im Felde ungeschlagenen Heer, das lediglich durch Sabotage an der Heimatfront unterlegen sei (die berüchtigte «Dolchstoßlegende»), und widmete sich der Ausschaltung des «inneren Feindes».

Als Carl Schmitt, den man getrost den Staatsdenker des Dritten Reichs nennen kann, 1927 in seiner Schrift *Der Begriff des Politischen* das polarisierende Freund-Feind-Denken wissenschaftlich hoffähig machte, traf er wie kein anderer das konservative Politikverständnis. Für ihn war «die spezifisch politische Entscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen ..., die Unterscheidung von Freund und Feind». Sie hatte den Sinn, «den äussersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung» zu bezeichnen, der politische Feind ist «eben der andere, der Fremde, und es genügt seinem Wesen, dass er in einem besonders intensiven Sinne existentiell etwas anderes und Fremdes ist, so dass im extremen Fall Konflikte mit ihm möglich sind, die weder durch eine im Voraus getroffene generelle Normierung, nicht durch den Spruch eines Unbeteiligten und daher unparteiischen Dritten», das heisst weder durch Gesetz noch durch Richterspruch, «entschieden werden können». Nach dieser Lehre erhalten die Begriffe «Freund, Feind und Kampf... ihren realen Sinn dadurch, dass sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Tötung Bezug haben und behalten».⁴

Schmitt hatte diese Unterscheidung nicht erfunden, sondern nur mit dem ihm eigenen Gespür für den Zeitgeist auf den Begriff gebracht. Schon bald nach den «revolutionären Explosionen, für die der Zündstoff im Grabenschlamm des 1. Weltkrieges zusammengetragen worden war» (Otto Kirchheimer),⁵ machte sich die Justiz daran, Freund und Feind zu unterscheiden und damit die Unterscheidung von Opposition

und Verrat, die grosse Leistung der Justiz des 19. Jahrhunderts, zu beseitigen. In welchem Umfang dies geschah, zeigen die juristischen Nachspiele grösserer politischer Erschütterungen in der Frühzeit der Republik: der Münchner Räterepublik von 1919 und des Kapp-Putsches von 1920.

Der erste Ministerpräsident des «Volksstaats Bayern», Kurt Eisner (USPD), der im November 1918 in München die Republik ausgerufen hatte, war am 21. Februar 1919 auf seinem Weg in den Landtag ermordet worden. Zwar bildete sich zwei Wochen später eine neue Regierung unter dem Mehrheits-Sozialdemokraten Hoffmann, die Anhänger Eisners waren durch den Mord jedoch dermassen radikalisiert, dass sie am 7. April 1919 in München die Räterepublik ausriefen. Am 14. April übernahmen die Kommunisten die Führung (sogenannte zweite Räterepublik), eine Rote Armee wurde gebildet, und eine Rote Garde sollte die Aufgaben der Polizei übernehmen. Als knapp zwei Wochen später die von der Reichsregierung «zur Wiederherstellung der Ordnung» entsandten Reichswehrtruppen in Bayern einmarschierten, war die Räterepublik schon an ihren inneren Auseinandersetzungen zerfallen.

Die Regierungstruppen richteten jedoch mit ihren standrechtlichen Erschiessungen und Morden unter der Münchner Arbeiterschaft ein wahres Blutbad an. Wilhelm Hoegner, damals in Bayern Staatsanwalt, berichtet von 1'100 Toten.⁶ Nach Beendigung dieses «weissen Schreckens» wurden in Bayern nunmehr mit Juristen besetzte Standrechtliche Gerichte gebildet, die auch nach der Aufhebung des Standrechts am 19. Juli 1919 und ihrer Umbenennung in Bayerische Volksgerichte praktisch bestehenblieben.⁷ Vor dem Standrechtlichen Gericht München wurden alle führenden Räterepublikaner, die den Terror der Reichswehr überlebt hatten, wegen Hochverrats angeklagt. Nach einer amtlichen Auskunft an den Reichstag verurteilte dieses Gericht einen Angeklagten zum Tode und 2'209 zu Freiheitsstrafen. Von den verhängten 6'080 Jahren Freiheitsstrafen mussten 4'400 abgesessen werden.⁸

Das grösste hochverräterische Unternehmen der 14 republikanischen Jahre, der Kapp-Putsch im März 1920, der das Reich an den Rand des Bürgerkriegs brachte, die Reichsregierung zur Flucht aus Berlin zwang und in dessen Verlauf die Putschisten über 200 standrechtliche Erschiessungen vornahmen, hatte dagegen nur eine einzige Verurteilung zur Folge, und lediglich zur gesetzlichen Mindeststrafe von 5 Jahren Festungshaft. Zwar wurden zunächst wegen 507 Verbrechensfällen Ermittlungen eingeleitet,⁹ ein Amnestiegesetz vom 4. August 1920 sorgte jedoch dafür, dass der grösste Teil der Beschuldigten ausser Verfolgung gesetzt wurde.¹⁰ Nachdem man mehreren Anführern des

Unternehmens die Flucht ins Ausland ermöglicht hatte, «Reichskanzler» Kapp in der Untersuchungshaft verstorben war und man das Verfahren gegen General Ludendorff eingestellt hatte, wurden vor dem 1. Strafsenat des Reichsgerichts lediglich der frühere Berliner Polizeipräsident Traugott von Jagow («Innenminister»), der Rittergutsbesitzer von Wangenheim («Landwirtschaftsminister») und der Sanitätsrat Dr. Schiele (Vertrauensmann Kapps) angeklagt. Die Verfahren gegen Wangenheim und Schiele stellte das Reichsgericht ein, nur Jagow wurde verurteilt.¹¹

Neben dem krassen Missverhältnis der Verurteilungen reizen die Verfahren zu vielerlei anderen Vergleichen. Schon das Amnestiegesetz war so abgefasst, dass nur «Personen, die an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich» mitgewirkt hatten, straffrei blieben, also nicht die verurteilten Räterepublikaner. Von der Amnestie waren aber «Urheber oder Führer des Unternehmens» ausgeschlossen. Daraufhin wurden zum Beispiel General von Lettow-Vorbeck, der die mecklenburgische Landesregierung verhaftet und mehrere Erschiessungen angeordnet hatte, sowie der Kieler Oberbürgermeister Lindemann, während des Putsches Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, als «Mitläufer» ausser Verfolgung gesetzt.¹² In den Münchner Prozessen war dagegen ein Schneidermeister aus Rosenheim, an dessen geistiger Klarheit erhebliche Zweifel bestanden und der nach seiner Verurteilung ein Gnadengesuch «an den König Ludwig» richtete, zu einem der Führer des hochverräterischen Unternehmens befördert worden.¹³ So hatte die Münchner Räterepublik über 2'200 «Führer», während sich bei der gerichtlichen Aufarbeitung des Kapp-Putsches herausstellte, dass dieser offensichtlich führerlos gewesen war.

Bei der Strafzumessung für politische Täter spielte die «Gesinnung» eine grosse Rolle; die relativ komfortable Festungshaft konnte nur verhängt werden, wenn der Angeklagte nicht aus «ehrloser Gesinnung» gehandelt hatte. Während nun die Justiz bei 97 Prozent der verurteilten Räterepublikaner eine «ehrlose Gesinnung» annahm,¹⁴ ging in dem anderen Prozess bereits der Anklagevertreter, Oberreichsanwalt Ebermayer, von Jagows «unzweifelhaft edlen Motiven» aus, und das Urteil geriet förmlich ins Schwärmen, er sei «unter dem Banner selbstloser Vaterlandsliebe ... dem Rufe Kapps» gefolgt.¹⁵ Jagow wurde nach drei Jahren begnadigt. Danach klagte er durch alle Instanzen um seine Pension als ehemaliger Polizeichef und königlich-preussischer Regierungspräsident. Gemäss §7 des Preussischen Disziplinargesetzes, der vorschrieb, dass bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr der Verlust des Amtes beziehungsweise der

Ruhestandsbezüge automatisch eintrete, hatte man Jagow die Pension gestrichen. Nachdem seine Klage gegen diese Massnahme vom Landgericht und vom Kammergericht in Berlin abgewiesen worden war, verurteilte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts das Land Preussen, dem Putschisten rückwirkend ungeschmälert die Präsidentenpension zu zahlen.¹⁶ Das Gericht begründete Jagows Pensionsanspruch damit, dass das Strafgericht den Amtsverlust – und damit den Verlust der Pensionsbezüge – nicht ausdrücklich als Nebenstrafe ausgesprochen habe. Dies wäre aber völlig unsinnig gewesen, da nach dem Disziplinalgesetz der Verlust automatisch mit der Verurteilung eintrat. General von Lüttwitz, der militärische Kopf des Unternehmens, erhielt, obwohl er sich nach dem Fehlschlag des Putsches unerlaubt von der Truppe entfernt und mit falschen Papieren nach Schweden abgesetzt hatte, seine Pension sogar rückwirkend vom Zeitpunkt der Revolte an.¹⁷

Der Witwe eines Kieler Arbeiters, der dem Aufruf der Reichsregierung, gegen die Hochverräter Widerstand zu leisten, gefolgt und dabei zu Tode gekommen war, sprach das Reichsversorgungsgericht mit Urteil vom 27. Januar 1925 dagegen eine Hinterbliebenenrente ab mit der Begründung, dass «zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung... Polizei und notfalls das Militär» berufen seien (ausgerechnet das Militär, das ja mit seinem Staatsstreich die öffentliche Ordnung erschüttert hatte!). Daher falle dem Verstorbenen «der durch seine Tötung verursachte Schaden in vollem Umfang selbst zur Last», womit alle Ansprüche der Hinterbliebenen verwirkt seien.¹⁸ Das Landgericht Schwerin erklärte im nachhinein sogar die Erschiessung streikender Arbeiter durch die Putschisten für legal, da sie «in der Verordnung Nr. 19 des damaligen Reichskanzlers» ihre «rechtmässige Grundlage» gehabt hätten.¹⁹

Die Justiz und die nationalsozialistische Bewegung

Gelegenheit, ihre Sympathie für die noch junge NSDAP unter Beweis zu stellen, hatte die Justiz erstmals im Prozess gegen Hitler und acht weitere Nationalsozialisten nach dem Putschversuch vom 8./9. November 1923.

Das Jahr 1923 war wohl das turbulenteste der Weimarer Zeit. Die Inflation hatte ihren Höhepunkt erreicht, Frankreich war im Ruhrgebiet einmarschiert, nationale Kreise leisteten dort den Besatzungstruppen erbitterten Widerstand, in den Ländern Sachsen und Thüringen waren Sozialdemokraten Koalitionsregierungen mit Kommunisten eingegangen, in Küstrin putschte die sogenannte Schwarze Reichswehr, in

Bayern planten rechtsradikale Organisationen – SA, Bund Oberland und Reichskriegsflagge – den Marsch nach Berlin, um die Regierung abzusetzen. Das Land Bayern verkündete den Ausnahmezustand, und da bei dem als Generalstaatskommissar eingesetzten Gustav von Kahr, einem monarchistischen bayerischen Separatisten, die Gefahr bestand, dass Bayern sich vom Reich lossagte, erklärte Reichskanzler Stresemann den Ausnahmezustand für die ganze Republik. Kahr weigerte sich jedoch, seine Vollmachten auf den Wehrkreis-Befehlshaber von Bayern, General von Lossow, zu übertragen, und verpflichtete die im Land stationierten Reichswehrtruppen auf die bayerische Regierung. Er war entschlossen, Truppen nach Berlin zu schicken und vorher in Sachsen und Thüringen einzumarschieren, um die dortigen sozialdemokratisch geführten Volksfrontregierungen abzusetzen. Nachdem jedoch schon die Reichswehr auf Befehl der Reichsregierung in Sachsen und Thüringen einmarschiert war und die Regierung abgesetzt hatte, gab Kahr seinen Putschplan auf. Damit waren die rechtsradikalen Organisationen und vor allem der damals in München aktive Adolf Hitler nicht einverstanden. Er drang am 8. November, als Kahr im Bürgerbräukeller eine Rede hielt, mit einem bewaffneten Haufen in die Versammlung ein, schoss in die Decke und erklärte kurzerhand in einem Zuge die bayerische Staatsregierung, die Reichsregierung und den Reichspräsidenten Ebert für abgesetzt. Die im Saal anwesende Spitze der bayerischen Exekutive ging zunächst auf Hitlers Forderungen ein, gab jedoch nach Verlassen des Lokals Befehl, den Aufstand niederzuschlagen. Am 9. November wurde ein von den rechtsradikalen Organisationen organisierter Marsch auf die Feldherrnhalle gestoppt.²⁰ Hitler und acht seiner Kumpane wurden verhaftet und wegen Hochverrats angeklagt. Die am 24. Februar 1924 eröffnete Hauptverhandlung fand vor dem Münchner Volksgericht statt. Ihr war eine Machtprobe zwischen dem Reich und dem Freistaat Bayern um die Zuständigkeit vorausgegangen, gesetzlich zuständig für Strafverfahren wegen Hochverrats war nämlich der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in Leipzig. Die bayerische Regierung wollte den Prozess jedoch in München stattfinden lassen und erklärte sich für den Fall, dass man das Verfahren dem Freistaat übertrage, sogar bereit, nach diesem Prozess die verfassungswidrigen Volksgerichte aufzulösen.²¹

Die Verhandlung vor dem Münchner Volksgericht war eine einzige rechtsradikale Machtdemonstration. Die Reichsregierung wurde ohne nennenswerte Rüge des Gerichts «Judenregierung», ihre Mitglieder «Novembervbrecher» genannt, die Angeklagten sprachen davon, dass in Berlin alles «ver-Ebert und versaut» sei, und der Reichspräsident

wurde als «Matratzeningenieur» verhöhnt. Der mitangeklagte Rat am Bayerischen Obersten Landesgericht und ehemalige Polizeipräsident von München, Ernst Pöhner, sagte in der Verhandlung ganz unverblümt: «Wenn das, was Sie mir da vorwerfen, Hochverrat ist – das Geschäft betreibe ich schon seit fünf Jahren.»²²

Das Urteil vom 1. April 1924 bescheinigte sämtlichen Angeklagten, dass sie «bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet waren», und fuhr fort: «Alle Angeklagten ... glaubten, nach bestem Wissen und Gewissen, dass sie zur Rettung des Vaterlandes handeln müssten ... Seit Monaten, Jahren waren sie darauf eingestellt, dass der Hochverrat von 1918 durch eine befreiende Tat wieder wettgemacht werden müsste.» Das Gericht verzichtete daher darauf, ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte zu entziehen, und verurteilte Hitler und seine Mitstreiter Pöhner, Kriebel und Weber zu der Mindeststrafe von 5 Jahren Festungshaft («die an sich schon vom Gesetze sehr reichlich bemessene mindeste Strafgrenze... bleibt eine ausreichende Sühne ihres Verbrechens») sowie zu einer lächerlichen Geldstrafe von 200 Reichsmark. Der einschlägige §9 des Republik-schutzgesetzes lautete nämlich: «Neben jeder Verurteilung wegen Hochverrats... ist auf Geldstrafe zu erkennen. Die Höhe der Geldstrafe ist nicht beschränkt.» Und ausserdem: «Gegen Ausländer ist auf Ausweisung aus dem Reichsgebiet zu erkennen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bestraft.»

In dem Urteil wurde Hitler auch gleich in Aussicht gestellt, dass nach der Verbüßung eines Strafteils von 6 Monaten die restlichen 4½ Jahre zur Bewährung ausgesetzt würden. Dabei hätte das Gericht, da der Nazi-Führer bereits wegen Landfriedensbruchs zu einer Bewährungsstrafe verurteilt war, deren Bewährungszeit noch andauerte, nach dem Gesetz diese widerrufen und eine vollständig abzusitzende Haftstrafe aussprechen müssen. Von der oben zitierten zwingend vorgeschriebenen Abschiebung des Ausländers Hitler sah das Gericht ausdrücklich ab, denn «auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler..., kann nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift... ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach keine Anwendung finden».

Weitere fünf Angeklagte, darunter der spätere SA-Stabschef Ernst Röhm und der spätere Reichsinnenminister Wilhelm Frick, kamen mit je 15 Monaten Festungshaft und 100 Reichsmark Geldstrafe davon. Der vom Gericht stets mit militärischer Hochachtung als «Exzellenz» angesprochene General Ludendorff wurde freigesprochen; man glaubte ihm erneut, dass er – wie auch schon beim Kapp-Putsch – in voller Uniform «rein zufällig am Ort des Geschehens weilte».²³

Wie komfortabel Hitler und seine Parteigenossen die 6 Monate Festungshaft auf der einst für den Eisner-Mörder Graf Arco-Valley herrschaftlich hergerichteten Festung Landsberg verbrachten, beschreibt der englische Historiker Allan Bullock besonders plastisch: «Es gab gute Verpflegung – Hitler wurde im Gefängnis ziemlich dick –, und sie durften so viel Besuch empfangen, wie sie wollten... Hitlers Bursche war Emil Maurice, der gleichzeitig auch den Sekretär machte, diesen Posten aber später an Rudolf Hess abtrat. Hess war freiwillig aus Österreich zurückgekehrt, um mit seinem Führer die Gefängnishaft zu teilen ... An Hitlers 35. Geburtstag, kurz nach dem Prozess, füllten die Pakete und Blumen, die ihm zugeschickt worden waren, mehrere Räume. Neben den vielen Besuchen, die er empfing, führte Hitler eine umfangreiche Korrespondenz und las so viele Zeitungen und Bücher, wie er nur wollte. Er präsierte beim Mittagessen und beanspruchte und erhielt den Respekt, der ihm als dem Führer der Partei gebührte.»²⁴

Auch in der Folgezeit nahmen die Gerichte in einer Vielzahl von Prozessen teils offen, teils schamhaft hinter juristischen Konstruktionen versteckt, Partei für die Nazis im innenpolitischen Kampf. Ein Verfahren gegen den nationalsozialistischen General Litzmann beispielsweise, der am 27. Mai 1930 in einer öffentlichen Versammlung in Dresden – auf den Versailler Vertrag bezogen – gerufen hatte: «Leider fehlen uns die Femerichter, um die Unterschreiber dieses Vertrages unschädlich zu machen», wurde eingestellt, weil man Litzmanns Einlassung glaubte, er habe sich versprochen und sagen wollen, nur die «Unterschriften» sollten unschädlich gemacht werden.²⁵

Im Untersuchungsverfahren gegen die umstürzlerische Organisation Consul behauptete der Reichsanwalt Niethammer, obwohl bereits zahlreiche Fememorde rechtsradikaler Vereinigungen bekanntgeworden waren, der Aufruf «Verräter verfallen der Feme» meine nur die «gesellschaftliche Ächtung».²⁶ Ein Münchner Arbeiter dagegen, der bei einer Demonstration ein Schild mit der Aufschrift «Arbeiter, sprengt eure Ketten!» getragen hatte, erhielt 5 Monate Gefängnis wegen «Aufreizung zum Klassenhass».²⁷ Den nationalsozialistischen Gauleiter Kremser, der den Aufruf des Reichspräsidenten anlässlich der Unterzeichnung des Young-Plans als «ebenso lügenhaft» bezeichnet hatte «wie den der Volksbeauftragten», sprach das Amtsgericht Glogau frei, da die Revolution von 1918 «Meineid und Hochverrat» gewesen sei.²⁸ Der Gauredner Dr. Goebbels, der die Mitglieder der Reichsregierung «Verräter am Volk», «bezahlte Büttel der Weltfinanz» und «Überläufer nach Frankreich» genannt hatte, wurde im August 1932 vom Schöff-

gericht Charlottenburg ebenfalls freigesprochen, und vom Schöffengericht Hannover war ihm bereits 1930 die «Wahrnehmung berechtigter Interessen» zugebilligt worden, als er dem preussischen Ministerpräsidenten Otto Braun Korruption vorgeworfen hatte.²⁹

Auch bei Zusammenstößen der Nazi-Truppen mit Republikanern ergriff die Justiz eindeutig Partei. Nach einem Überfall der SA auf Mitglieder der Eisernen Front in Alfeld beispielsweise verurteilte die Grosse Strafkammer des Landesgerichts Hildesheim die Nationalsozialisten zu Gefängnis zwischen 6 und 8 Monaten, die angegriffenen Sozialdemokraten, die sich gewehrt hatten, dagegen zu Strafen zwischen 12 und 24 Monaten, einen sogar zu Zuchthaus.³⁰

Doch nicht nur die Privilegierung rechtsradikaler und die Verfolgung kommunistischer und republikanischer Angeklagter zeichnete die Justiz der Weimarer Zeit aus. Vereinzelt zwar, aber unübersehbar war die antisemitische Hetze in Urteilen verschiedener Gerichte bis hinauf zum Reichsgericht. Dabei mischte sich zumeist Antisemitismus mit Republikfeindlichkeit, wie es sich in dem berüchtigten Kampfausdruck «Judenrepublik» niederschlug. Die Passage des Liedes der Brigade Erhardt: «Wir brauchen keine Judenrepublik, pfui Judenrepublik!» war in rechtsradikalen Kreisen so populär, dass sie Anlass zu unzähligen Strafverfahren wurde, denn nach dem Republikenschutzgesetz vom 21. Juli 1922 war mit Gefängnis zu bestrafen, «wer öffentlich die verfassungsmässig festgestellte Staatsform des Reiches beschimpft».³¹ Aber nachdem einige Untergerichte den Ausdruck «Judenrepublik, pfui Judenrepublik!» als Vergehen gegen das Republikenschutzgesetz eingestuft hatten, hob das Reichsgericht am 22. Juni 1923 die Verurteilungen mit einer subtilen republik- und judenfeindlichen Begründung auf: «Der Ausdruck ‚Judenrepublik‘ kann in verschiedenem Sinne gebraucht werden. Er kann die besondere Form der demokratischen Republik bezeichnen, welche durch die Weimarer Nationalversammlung verfassungsmässig festgestellt ist; er kann auch die gesamte Staatsform umfassen, die in Deutschland seit dem gewaltsamen Umsturz im November 1918 bestanden hat. Gemeint kann sein die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, die unter hervorragender Beteiligung deutscher und ausländischer Juden ausgerichtet wurde. Gemeint kann auch sein die übermässige Macht und der übermässige Einfluss, den die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleine Anzahl der Juden nach Ansicht weiter Volkskreise in Deutschland tatsächlich ausübt. In welchem Sinne die Angeklagten den Ausdruck ‚Judenrepublik‘ gebraucht haben, ist nicht näher dargelegt. Es ist nicht einmal ausdrücklich festgestellt, dass die Angeklagten die verfassungsmässig festgestellte Staats-

form des Reiches beschimpft haben, sondern nur, dass sie die gegenwärtige Staatsform des Reiches beschimpft haben.»³²

Noch deutlichere Worte als das höchste Gericht der Republik fand der Wernigeroder Amtsrichter Dr. Beinert, der am 6. März 1924 einem deutschvölkischen Redakteur der *Wernigeroder Zeitung* und seinen Kumpanen entschuldigend ins Urteil schrieb: «Das deutsche Volk erkennt mehr und mehr, dass das Judentum schwerste Schuld an unserem Unglück trage. An einen Aufstieg unseres Volkes ist nicht zu denken, wenn wir nicht die Macht des Judentums brechen... Die Gedanken, welche die Angeklagten vortrugen, stellten keine Gefährdung unserer öffentlichen Ruhe dar, nein, sogar die Besten unseres Volkes teilen diese Auffassung».³³ Das Schöffengericht Halle billigte dem deutschnationalen Politiker Elze, der den preussischen Ministerpräsidenten Otto Braun als «schamlosen Judas Ischariot» bezeichnet und ihm einen «Abgrund von Gesinnungslosigkeit» vorgeworfen hatte, die «Wahrnehmung berechtigter Interessen» zu und sprach ihn frei,³⁴ und Anfang Februar 1930 sah schliesslich auch das Reichsgericht in der Behauptung «Der Jude Rathenau ist ein Verräter» keine Beleidigung mehr.³⁵

Nachdem ein Berliner Hauswirt namens Nordheimer von einem seiner Mieter, einem Ausländer, mehrmals als «deutsches Schwein» beschimpft worden war, kündigte er ihm und strengte Räumungsklage an; das Amtsgericht Berlin-Mitte wies die Klage jedoch mit der verblüffenden Begründung ab: «Der Kläger ist unbeschadet seiner deutschen Staatsangehörigkeit nicht die Persönlichkeit, die der Sprachgebrauch des Volkes zu den Deutschen zählt.»³⁶ Führenden Repräsentanten der «Judenrepublik», die bevorzugte Ziele nationalsozialistischer Hetze waren, verweigerten die Gerichte den Ehrenschatz, wobei die Urteile oft schlimmere Beleidigungen waren als die ihnen zugrundeliegenden Äusserungen. Der NS-Gauredner Bernhard Fischer zum Beispiel hatte in einer öffentlichen Versammlung behauptet: «Der (Berliner) Polizeipräsident Grzesinski ist ein Judenbastard. Er ist von einem Dienstmädchen unehelich geboren, das bei einem Juden gedient hat. In jedes Menschen Gesicht steht seine Geschichte.» Fischer wurde zunächst wegen Beleidigung verurteilt, in der Berufungsverhandlung vom Landgericht Neuruppin aber am 1. September 1932 freigesprochen. Das Gericht räumte zwar ein, «dass die Art und Weise, in der der Angeklagte über den Polizeipräsidenten hergezogen ist, die Grenze des im politischen Parteikampf Erträglichen» bilde, konnte jedoch «in der Behauptung, jemand sei ausserehlicher, jüdischer Herkunft, nicht die Kundgebung einer Missachtung erblicken».³⁷

Ein letzter grosser Prozess gegen nationalsozialistische Hochverräter vor dem für politische Strafsachen zuständigen 4. Strafsenat des Reichsgerichts räumte eventuell noch bestehende Zweifel über die Haltung der Justiz zur NS-Bewegung endgültig aus. Vom 23. September bis 4. Oktober 1930 hatte das Reichsgericht gegen die drei Ulmer Reichswehroffiziere Scheringer, Ludin und Wendt zu verhandeln, die in verschiedenen Garnisonsorten versucht hatten, nationalsozialistische Zellen zu bilden, um die Reichswehr zu beeinflussen, im Falle eines neuerlichen Putschversuches der Nazis auf diese nicht zu schiessen, sondern «Gewehr bei Fuss» zu stehen und notfalls für sie Partei zu ergreifen. Grosse Publizität bekam der Prozess dadurch, dass das Gericht Adolf Hitler als einzigen der Zeugen zu der Frage vernahm, ob die NSDAP eine umstürzlerische Partei sei. Hitler erhielt dadurch die Gelegenheit, eine zweistündige Propagandarede vor dem Reichsgericht zu halten. Er durfte sogar, obwohl gegen ihn selbst ebenfalls ein Hochverratsverfahren wegen Nazi-Propaganda in der Reichswehr schwebte, seine Aussagen beschwören und damit so etwas wie einen mittelalterlichen «Reinigungseid» leisten.

Als Staatssekretär Zweigert vom Reichsinnenministerium eine Denkschrift vorlegen wollte, die verschiedene Verbrechen und Umsturzpläne der Nationalsozialisten eindeutig belegte, lehnte der Senat das Beweismittel ab, «da diese Frage (zu deren Beantwortung man Hitler geladen hatte) für die Urteilsfindung in dem vorliegenden Fall nicht von entscheidender Bedeutung» sei. Hitlers zwei Stunden dauernde Polemik gegen die Demokratie blieb, obwohl nach dem Republikschutzgesetz strafbar, unbeanstandet; er konnte sogar offen androhen: «Wenn unsere Bewegung siegt, dann wird ein neuer Staatsgerichtshof zusammentreten, und vor diesem soll dann das Novemberverbrechen von 1918 seine Sühne finden, dann allerdings werden auch Köpfe in den Sand rollen.»³⁸

Das Reichsgericht bemühte sich im Urteil, eifertig zu interpretieren, Hitler habe «dabei den nationalsozialistischen Staatsgerichtshof im Auge gehabt, der nach Erringung der Gewalt auf legalem Wege seines Amtes walten» werde. Diese «Legalität», die Hitler «mit unzweideutigen Worten» garantiert habe, schien dem Reichsgericht durchaus glaubwürdig, «weil er bei dem wachsenden Verständnis, das Deutschland der völkischen Freiheitsbewegung entgegenbringt, ein illegales Vorgehen gar nicht nötig» hatte. In völligem Gegensatz zur sonstigen Gepflogenheit des Reichsgerichts, seine Urteile so trocken und nüchtern wie nur irgend möglich abzufassen, verfiel es bei der Darstellung von Hitlers Auftritt in offene Schwärmerei:

«Die Wogen des stürmischen Empfanges, der Hitler auf dem Reichsgerichtsplatz bereitet wurde, schlugen bis in den Gerichtssaal. Ein grosser Teil der Presse und der Öffentlichkeit nahm in leidenschaftlicher Weise für die Angeklagten Stellung, die doch Kameraden der Zeugen waren und mit deren Anschauungen die Zeugen in vielen Punkten einig gingen. Der grosse (Reichstags-)Wahlerfolg der Nationalsozialisten, der kurz vor Beginn der Hauptverhandlung errungen war, beeinflusste die Beurteilung der Angeklagten durch Prozessbeteiligte und Publikum in einem den Angeklagten günstigen Sinne.»³⁹

So war es nicht weiter verwunderlich, dass die drei nationalsozialistischen Hochverräter zu milden 18 Monaten Festungshaft verurteilt wurden, nicht ohne vom Reichsgericht «gute Absichten», «tadellose Vergangenheit», «gute Eigenschaften» und «edle Motive» bescheinigt zu bekommen.⁴⁰

Wie die von Hitler beschworene und vom Reichsgericht so gern geglaubte «Legalität» aussah, belegte eine im Herbst 1931 erschienene sozialdemokratische Denkschrift, die den Legalitätseid des Nazi-Führers als glatten Meineid entlarvte. Sie dokumentierte allein für die Jahre 1930/31 exakt 1184 von Nationalsozialisten begangene Gewalttaten mit 62 Todesopfern und 3209 Verletzten, ausserdem 42 Versammlungssprengungen, 26 Überfälle auf Gewerkschaftshäuser sowie eine grosse Anzahl von Friedhofsschändungen.⁴¹ Doch die Justiz weigerte sich weiterhin, den gewalttätigen Charakter der NS-Bewegung zur Kenntnis zu nehmen. Im November 1931, nach den hessischen Landtagswahlen, fiel der Polizei sogar eine komplette Sammlung detaillierter Pläne für einen neuerlichen nationalsozialistischen Umsturzversuch in die Hände. Diese sogenannten Boxheimer Dokumente zeigten, dass die Nazis aus den Fehlschlägen früherer Putschversuche gelernt hatten. Die Papiere sahen die Übernahme der gesamten Staatsgewalt durch die SA, die Todesstrafe für Streikende und Personen, die sich SA-Weisungen widersetzten, die Verfügung der SA über alle Privatvermögen, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht vom 16. Lebensjahr an und zahlreiche andere Verfassungsverstösse vor. Als Autor der Staatsstreichpläne bekannte sich der hessische Gerichtsassessor Dr. Werner Best. Hitler gab vor, die Dokumente nicht zu kennen. Noch vor Einleitung eines Verfahrens erklärte der oberste Ankläger der Republik, Oberreichsanwalt Karl Werner, es sei überhaupt zweifelhaft, ob der Tatbestand des Hochverrats gegeben sei, weil die Pläne die nationalsozialistische Machtergreifung nur nach einem kommunistischen Aufstand vorsähen.⁴² Das Untersuchungsverfahren wurde hingezogen, und mit Beschluss vom 12. Oktober 1932 setzte der 4. Strafsenat des Reichs-

gerichts Dr. Best «aus Gründen mangelnden Beweises hinsichtlich der Anschuldigung des Hochverrats ausser Verfolgung».⁴³ Der nur vorübergehend vom Dienst suspendierte Gerichtsassessor wurde nicht einmal aus dem Richterdienst entlassen. (Im Dritten Reich rückte er zum Justitiar der Gestapo und später zum Reichsbevollmächtigten im besetzten Dänemark auf.)

Der Niedergang des Rechts

Die Förderung und Begünstigung «national» gesonnener Straftäter war politisch verhängnisvoll, sie ermutigte rechtsradikale Umstürzler und verunsicherte republikanische Kreise. Noch folgenreicher war jedoch die damit verbundene Erosion des Rechts.

Nach dem Versailler Friedensvertrag, der als sogenanntes Gesetz über den Friedensschluss deutsches Reichsgesetz war und im Rang sogar noch über der Verfassung stand, war Deutschland rigorosen Rüstungsbeschränkungen unterworfen. Das Gesetz enthielt genaue Vorschriften über Stärke, Ausrüstung und Ausbildung der auf 100'000 Mann limitierten Reichswehr.⁴⁴ Die «neue alte Armee» (Seeckt) nutzte aber jede Möglichkeit, sich zu verstärken, um das «Versailler Schanddiktat» eventuell militärisch zu revidieren. Sie stellte illegale Verbände auf (die bereits erwähnte Schwarze Reichswehr), zog sogenannte Zeitfreiwillige zu Manövern und Wehrübungen ein, unterhielt geheime Waffenlager und baute sogar illegal eine Luftwaffe auf. Bei all diesen Aktivitäten ging die Reichswehr ausgesprochen konspirativ vor. Um sich gegen den «Verrat» des verbotenen Treibens an die Interalliierte Militärkommission, das Kontrollorgan der Siegermächte, zu schützen, wurden mutmassliche Informanten ermordet. Die deutschen Behörden, die über die gesetzwidrige Aufrüstung wohlinformiert waren, deckten soweit irgend möglich diese Fememorde. Dennoch liess es sich nicht verhindern, dass einige der Morde bekannt wurden und Gerichtsverfahren eingeleitet werden mussten. Die Verteidigung der Mörder – von denen etliche später im Dritten Reich grosse Karrieren machten – plädierte regelmässig auf Freispruch, da die Täter «in Notwehr» gehandelt hätten, stellvertretend für den Staat, dem durch das Gesetz die Hände gebunden seien.

Diese Konstruktion der rechtfertigenden «Staatsnotwehr» oder des «Staatsnotstandes» – nach dem Urteil des renommierten republikanischen Staatsrechtslehrers Georg Jellinek «nur ein anderer Ausdruck für den Satz, dass Macht vor Recht geht»⁴⁵ – übernahmen die Gerichte bis

hinauf zum Reichsgericht, das jedenfalls prinzipiell anerkannte, dass vermeintliche Staatsnot Gesetzesbrüche rechtfertigen könne. Dabei hatte die Justiz schon selbst dafür gesorgt, dass die Grundlage solcher Rechtfertigung gar nicht bestand und dem Staat bei Bekanntwerden der illegalen Reichswehrmachenschaften keineswegs die Hände gebunden waren. Die Gerichte jener Zeit führten Tausende von Landesverratsverfahren gegen Pazifisten und Republikaner durch, die die Rechtsbrüche bekanntgemacht hatten. In jedem Jahr der Republik wurden doppelt so viele Personen wegen Landesverrats verurteilt wie in den 32 Vorkriegsjahren zusammen.⁴⁶ Die ebenso simple wie arrogante Argumentation, die diesen Verurteilungen zugrunde lag, charakterisierte treffend der Justizkritiker Emil Julius Gumbel: «1. Eine Schwarze Reichswehr hat nie existiert. 2. Sie ist längst aufgelöst. 3. Wer von ihr redet, begeht Landesverrat.»⁴⁷ Opfer dieser Justiz wurden nahezu alle prominenten deutschen Pazifisten, darunter die beiden Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde und Carl von Ossietzky.

Auf die politischen Folgen solcher Rechtsprechung hatte die SPD schon 1924 hingewiesen. Ihre Reichstagsfraktion beschwor in einer Interpellation die Regierung, «dass diese Rechtsprechung eine Gefahr für die Republik bedeutet, insofern sie Organisationen, die staatsfeindlich und monarchistisch sind, die Möglichkeit der Waffenrüstung gewährt, ohne der republikanischen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich dagegen zu wehren oder auf Einhaltung von Recht und Gesetz zu bestehen.»⁴⁸ Noch verderblichere Wirkung hatte aber die damit betriebene Zerstörung der Rechtsgrundlagen des Staates. Der Frankfurter Rechtsprofessor Hugo Sinzheimer hatte sich anlässlich der reichsgerichtlichen Anerkennung der Staatsnotwehr als Rechtfertigungsgrund für einen Mord zu Recht über die «prinzipielle Ungeheuerlichkeit, die dieses Urteil gewagt hat», erregt: «Ein solcher Richterspruch erschüttert nicht die Rechtsordnung, zu deren Schutz er berufen ist. Er löst sie auf.»⁴⁹

Das ganze Ausmass der vom Reichsgericht betriebenen Auflösung der Rechtsordnung wird erst klar, wenn man die Fememordurteile im Zusammenhang mit den Landesverratsurteilen gegen pazifistische Journalisten sieht. Mit dem ihm eigenen Sinn für Zusammenhänge hat das Reichsgericht im 62. Band seiner amtlichen Entscheidungssammlung unmittelbar hinter einem Urteil, in dem die Staatsnotwehr erneut als Rechtfertigungsgrund für ein Verbrechen anerkannt wird,⁵⁰ das «Ponton-Urteil» gegen die Journalisten Berthold Jacob und Fritz Küster veröffentlicht. Das Gericht hatte die beiden wegen des in dem pazifistischen Journal *Das andere Deutschland* erschienenen Artikels «Das Zeitfreiwilligengrab in der Weser» als Landesverräter verurteilt:

Am 31. März 1925 waren anlässlich eines Reichswehrmanövers 81 Soldaten nahe Veltheim an der Porta Westfalica beim Übersetzen über die Weser ertrunken. Aus der Tatsache, dass für verschiedene Opfer dieses Unglücks in den Zeitschriften *Der Jungdeutsche* und *Wiking* Todesanzeigen erschienen waren, die jedoch keine militärischen Dienstränge, sondern nur zivile Berufe nannten, hatte Jacob geschlossen, dass unter den Ertrunkenen mindestens 11 Zeitfreiwillige gewesen seien. Diese Tatsache stand im Widerspruch zu den öffentlichen Beteuerungen von Reichswehrminister Gessler und Reichskanzler Luther, es gebe keine Zeitfreiwilligen. Aufgrund dreier Gutachten des Reichswehrministeriums über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der recherchierten Tatsachen wurden Küster als Autor und Jacob als verantwortlicher Redakteur am 14. März 1928 zu je 9 Monaten Festungshaft verurteilt. Die entscheidenden, später so oft zitierten Sätze des Urteils lauteten: «Dem eigenen Staate hat jeder Staatsbürger die Treue zu halten. Das Wohl des eigenen Staates wahrzunehmen, ist für ihn höchstes Gebot, Interessen eines fremden Landes kommen für ihn demgegenüber nicht in Betracht. Auf die Beobachtung und Durchführung der bestehenden Gesetze hinzuwirken, kann nur durch Inanspruchnahme der hierzu berufenen innerstaatlichen Organe geschehen.»⁵¹

Wie weit das Reichsgericht mit der fatalen Botschaft, das (vermeintliche) Interesse des Staates stehe über dem Recht, und daher seien selbst schwerste Verbrechen nicht strafbar, wenn sie im Interesse des Staates begangen würden, während andererseits gesetzmässiges Handeln zu bestrafen sei, wenn es dem Staatsinteresse zuwiderlaufe, der völligen Pervertierung des Rechts vorgegriffen hat, erkannten hellsichtige Kritiker schon damals. Thomas Mann meinte, derlei Rechtskonstruktionen solle man «der faschistischen Diktatur vorbehalten»,⁵² und der Rechtsprofessor Gustav Radbruch hatte bereits 1929 gewarnt, man könne mit Hilfe der Staatsnotstands-Konstruktion «auch faschistische Aktivisten rechtfertigen, die es etwa unternähmen, den Staat aus dem permanenten Notstand seiner ‚demoliberalen‘ Verfassung gewaltsam zu retten».⁵³ In der Tat war das letzte Kapitel von Hitlers Buch *Mein Kampf* mit «Notwehr als Recht» überschrieben, und das von Carl Schmitt als «vorläufige Verfassungsurkunde der Dritten Reichs»⁵⁴ bezeichnete Ermächtigungsgesetz hiess mit vollem Namen: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich.

Überhaupt rückte der Staatsnotstand in der NS-Zeit zur alles rechtfertigenden Rechtskonstruktion auf. Dabei wurde immer wieder das «Ponton-Urteil» des Reichsgerichts als «mutiger Schritt» gelobt, der dazu beigetragen habe, «entgegen den Buchstaben der Verfassung dem

neuen Staatsgedanken zum Siege zu verhelfen».⁵⁵ Der oberste Rechtsgrundsatz der Nazi-Diktatur «Recht ist, was dem Volke nützt» war schon fünf Jahre vor der Machtergreifung höchstrichterliche Rechtsprechung geworden, und nationalsozialistische Rechtstheoretiker verwiesen später gern darauf, welch entscheidenden Beitrag das altherwürdige Reichsgericht zur «Schaffung des neuen Rechts, für das allein der Bestand und die Sicherung des deutschen Volkes den Massstab bilden», geleistet hatte.⁵⁶

ZWEITER TEIL

Die deutsche Justiz 1933 bis 1945

1. Der Reichstagsbrandprozess

Am 30. Januar 1933 wurde Adolf Hitler von dem greisen Reichspräsidenten Hindenburg zum Reichskanzler ernannt und mit der Bildung einer rechten Koalitionsregierung beauftragt. In diesem Kabinett der «nationalen Erhebung» standen neun deutschnationalen und parteilosen Ministern nur drei Nazis – neben Hitler Innenminister Frick und der Minister ohne Geschäftsbereich Göring – gegenüber. Die Optik täuscht allerdings, denn mit der schon seit Sommer 1932 von Demokraten weitgehend «gesäuberten» preussischen Polizei, die unter dem Kommando des auch als kommissarischer preussischer Innenminister fungierenden Hermann Göring nach der Reichswehr den grössten innenpolitischen Machtfaktor darstellte, hielten die Nationalsozialisten mehr Macht in den Händen als die neun konservativen Minister zusammen. Schon einen Tag nach seiner Ernennung erhielt Hitler vom Reichspräsidenten die Befugnis, den Reichstag aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen. Die Parlamentsauflösung war faktisch Voraussetzung für den Erlass diktatorischer Notverordnungen nach Artikel 48 der Reichsverfassung, denn ein noch amtierender Reichstag hätte solche Verordnungen aufheben können. Bereits am fünften Tag der Regierung Hitler erging die Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes,¹ die politische Versammlungen und Aufzüge anmeldepflichtig machte und die Polizei ermächtigte, Versammlungen, Demonstrationen und Druckschriften zu verbieten – und das mitten im Wahlkampf. Drei Wochen später, der Wahlkampf war in seine heisseste Phase getreten, ging am Abend des 27. Februar der Reichstag in Flammen auf. Kurz nach Ausbruch des Brandes wurde der arbeitslose holländische Maurergeselle Marinus van der Lubbe in der Nähe des brennenden Plenarsaals festgenommen.

Fast alle anderen Umstände des Reichstagsbrandes sind bis heute strittig, und kaum ein anderes Thema wird unter Historikern mit solcher Leidenschaft diskutiert wie dieses Ereignis. Die beiden Lager, in die seine Analyse die Historikerzunft geteilt hat, sind inzwischen so hoffnungslos zerstritten, dass die gegenseitigen Unterstellungen, Diffamierungen und Verleumdungen vor den Gerichten ausgetragen werden. Unstrittig ist lediglich, dass van der Lubbe an der Brandstiftung beteiligt war. Vieles spricht allerdings auch dafür, dass die Brandlegung nicht das Werk eines Einzelnen war.²

Die sogleich zum Brandort geeilten Nazi-Führer waren sich schnell einig, dass es sich um eine Tat der Kommunisten handle, die damit ein Fanal für den Aufstand setzen wollten. Für diese dann auch von der

nationalsozialistischen Propaganda verbreitete Version sprach jedoch nichts. «Belege» dafür, wie zum Beispiel im Karl-Liebknecht-Haus, der Zentrale der KPD, aufgefundenes angebliches Belastungsmaterial, mussten zurückgezogen werden, da sie allzu plump gefälscht waren. Sehr viel mehr sprach dagegen für die naheliegendste, von den Kommunisten in einem *Braunbuch über Reichstagsbrand und Hitler-Terror*¹ verbreitete These, die Nazis selbst hätten den Brand auf dem Gewissen. Inwieweit nun die damaligen Untersuchungen, die unter der Regie Görings stattfanden, tatsächlich einseitig auf das Ziel gerichtet waren, den Brand als Gemeinschaftswerk mehrerer darzustellen, um damit die nationalsozialistische Version von der kommunistischen Urhebererschaft zu stützen, lässt sich heute kaum feststellen. Eine solche Einseitigkeit hätte sich aber – was auch die Nazis gesehen haben müssten – als Bumerang erwiesen, denn sie bestärkte den naheliegenden Verdacht, sie selbst hätten den Reichstag angezündet. Der damalige Staatssekretär im preussischen Innenministerium, Herbert von Bismarck, soll nach Gesprächen mit Beamten der Berliner Feuerwehr sofort seine Vermutung geäußert haben, «dass die Urheber des Brandes die Nazis selber gewesen» seien, und in einer Besprechung mit Hitler, Göring und Goebbels noch in der Brandnacht fand er angeblich «in dem Verhalten der nationalsozialistischen Grössen» eine Bestätigung für diese Vermutung.⁴ Ein alter Weltkriegskamerad Görings soll sich später in Fliegerkreisen sogar mit der Brandstiftung gebrüstet haben.»

Die Kommunisten und die Sozialdemokraten schieden als Täter jedenfalls aus, darüber sind sich heute alle Historiker und objektiven Zeitgenossen einig. Die Schnelligkeit, mit der der Brand von den Nationalsozialisten ausgenutzt wurde, sprach zumindest dafür, dass die noch in derselben Nacht einsetzenden Aktionen gegen politische Gegner von langer Hand vorbereitet waren. Die Frage, wer vom Reichstagsbrand profitierte, musste automatisch auf die Spur der Nazis führen, denn ihnen hat der Brand Anlass und Vorwand geliefert, die parlamentarische Demokratie zu zerschlagen. Schliesslich hatten sie auch schon in der Vergangenheit jeden Staatsstreichplan als «Notwehraktion» gegen einen kommunistischen Aufstand getarnt. Ob sie ihn nun selbst herbeigeführt hatten oder nicht, der Reichstagsbrand war das lange erhoffte Signal zum Zuschlagen. In einer beispiellosen Blitzaktion wurden die Büros der KPD besetzt, ihr Vermögen eingezogen und ihre Funktionäre verhaftet. Auf den offenbar schon vorher ausgearbeiteten Verhaftungslisten standen aber nicht nur Kommunisten, sondern auch Sozialdemokraten, Pazifisten und linksgerichtete Schriftsteller, kurzum: politisch Missliebige jeder Couleur.

Bereits am Morgen des 28. Februar wurde die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat (Reichstagsbrandverordnung) veröffentlicht, eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.⁶ Sie bot der Regierung Ende Februar 1933 auf dem Höhepunkt des Wahlkampfes nicht nur weitere Handhabe, die Presse der Linksparteien, wie überhaupt jede oppositionelle Publikation, zu verbieten, Wahlversammlungen aufzulösen und willkürlich Verhaftungen politischer Gegner vorzunehmen, sie setzte obendrein auch fast alle anderen Grundrechte der Verfassung ausser Kraft. Ebenfalls noch in der Brandnacht wurde die Verordnung gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe formuliert, die die Strafen für Landesverrat und Preisgabe militärischer Geheimnisse verschärfte und bewusst die Grenzen zwischen Kritik an der Regierung und Verrat verwischte. Schon das Verbreiten von «Gerüchten oder falschen Nachrichten» – etwa die Behauptung, die Nazis hätten den Reichstag angezündet – galt jetzt als Verrat; auch «hochverräterische Umtriebe» wie zum Beispiel die «Herstellung, Verbreitung oder Lagerung von Schriften», die zum Aufstand oder zum Streik aufriefen «oder in anderer Weise hochverräterisch» waren, wurden hart bestraft.»

So wurde jegliche Stimme gegen das propagandistische Trommelfeuer und jeder Versuch des Widerstands gegen den Staatsterror nach dem Reichstagsbrand «ganz legal» erstickt. Der Brand war das entscheidende Ereignis auf dem Weg zur tatsächlichen Machtergreifung, denn die uneingeschränkte Macht war Hitler mit der Ernennung zum Regierungschef noch keineswegs zugefallen. Zunächst war er lediglich der 21. Reichskanzler nach dem Krieg, die Macht rissen die Nazis erst mit einer Reihe staatsstreichartiger Aktionen an sich, von denen die entscheidende wohl der Reichstagsbrand-Coup war. Das Ermächtigungsgesetz erwies sich schliesslich nur als konsequente Fortsetzung der Entwicklung.

Nachdem die Regierung in einer gigantischen Propagandakampagne die These vom geplanten kommunistischen Aufstand verbreitet hatte, musste sie natürlich neben dem am Brandort verhafteten von der Lubbe noch weitere «Täter» präsentieren. Am 28. Februar hatte sich der Vorsitzende der kommunistischen Reichstagsfraktion, Ernst Torgler, bei der Polizei gemeldet, nachdem er in den Morgenzeitungen gelesen hatte, er werde der Brandstiftung verdächtigt. Am 9. März wurden die unter falschem Namen in Berlin lebenden Exilbulgaren Georgi Dimitroff, Blagoi Popoff und Wasili Taneff unter dem Verdacht der Mittäterschaft verhaftet. Auch der Publizist Carl von Ossietzky, der bereits in der Brandnacht in «Schutzhaft» genommen worden war, sollte als Mittäter angeklagt wer-

den.⁸ Die von dem damaligen Chef der politischen Polizei, Rudolf Diels, gesponnene Intrige, die auf der Aussage eines unzuverlässigen Spitzels und einem gefälschten Photo basierte, war jedoch so plump, dass der Oberreichsanwalt die Anklage gegen Ossietzky fallenlassen musste.

Van der Lubbe, Torgler, Dimitroff, Popoff und Taneff wurden in Untersuchungshaft genommen, als Untersuchungsrichter fungierte der Reichsgerichtsrat Paul Vogt. Die Anklage wurde vor dem für Hoch- und Landesverrat zuständigen 4. Strafsenat des Reichsgerichts in Leipzig erhoben, jenem Senat, der Carl von Ossietzky im *Weltbühnen*-Prozess verurteilt hatte⁹ und der in dem Verfahren gegen die drei Ulmer Reichswehroffiziere Hitler seinen Legalitätseid leisten liess.

Die gerichtliche Voruntersuchung verlief von Anfang an einseitig. Der Untersuchungsrichter hielt sich streng an das Verbot, nach eventuellen nationalsozialistischen Mittätern von der Lübbes zu forschen. Die Beschuldigten waren während der Untersuchungshaft vielerlei in der Strafprozessordnung nicht vorgesehenen Schikanen ausgesetzt, sie blieben zum Beispiel auf Anordnung Vogts während der sechsmonatigen Untersuchungshaft Tag und Nacht gefesselt.¹⁰

Erst nach vielen Eingaben und Bitten wurde dem Angeschuldigten Dimitroff täglich eine halbstündige Befreiung von den Fesseln gestattet. Dimitroffs Wahlverteidiger, Rechtsanwalt Wille, setzte man dermassen unter Druck, dass er das Mandat niederlegte. Zahlreiche Anträge ausländischer Rechtsanwälte, als Wahlverteidiger zugelassen zu werden – was rechtlich durchaus möglich gewesen wäre –, wurden abschlägig beschieden. Schliesslich ordnete das Reichsgericht den Beschuldigten Pflichtverteidiger bei, die allein sein Vertrauen, nicht das der Angeklagten besaßen. Untersuchungsrichter Vogt hielt ständig Kontakt mit der preussischen Staatsregierung und drängte dort auf eine «zuverlässige Besetzung» des 4. Senats für die Verhandlung.¹¹

Eine Woche vor der Hauptverhandlung, deren Beginn auf den 21. September festgesetzt war, tagte in London unter grosser Pressebeteiligung eine unabhängige, aus acht renommierten Juristen bestehende internationale Untersuchungskommission, um die Vorgänge der Brandnacht zu durchleuchten. Ihre Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass van der Lubbe unmöglich alleiniger Brandstifter sein konnte, dass die angeklagten Kommunisten nichts mit dem Brand zu tun hatten und die Täter «wahrscheinlich» im nationalsozialistischen Lager zu suchen seien.¹² Parallel zur Verhandlung vor dem Reichsgericht fand dann schliesslich in London ein grosser Gegenprozess statt, gerichtsförmig aufgezo- gen, mit umfangreicher Beweisaufnahme und unter Beteiligung prominenter Deutscher, die ins Ausland hatten fliehen müssen. Das

am 20. Dezember 1933 verkündete Urteil im «Gegenprozess» lautete: «1. Lubbe ist nicht Alleintäter. 2. Es besteht der schwere Verdacht, dass nationalsozialistische Kreise die Brandstiftung veranlasst und durchgeführt haben. 3. Die Kommunisten sind unschuldig. 4. Das Gesetz vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrand-Verordnung) ist ungültig. 5. Eine Verurteilung Torglers würde den Protest der ganzen Welt hervorrufen.»¹³

Die schon am Tage nach dem Brand erlassene Reichstagsbrandverordnung sah neben der Ausserkraftsetzung aller wesentlichen Grundrechte auch die Todesstrafe für Brandstiftung, Hochverrat und einige andere Straftaten vor. Ein am 29. März von der Reichsregierung beschlossenes Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe erklärte darüber hinaus, dass diese Strafverschärfung auch für Taten gelte, «die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar begangen sind».¹⁴

Schliesslich ermächtigte dieses Gesetz die Reichsregierung auch noch, in solchen Fällen das Todesurteil durch Erhängen, was als besonders entehrende Hinrichtungsart galt, vollstrecken zu lassen. Damit waren die «legalen» Voraussetzungen für die Hinrichtung der mutmasslichen Reichstagsbrandstifter geschaffen.

Am 21. September 1933 begann die Hauptverhandlung im Grossen Sitzungssaal des Reichsgerichts in Leipzig. Die Anklage vertraten Oberreichsanwalt Werner und der spätere stellvertretende Chefankläger beim Volksgerichtshof, Landgerichtsdirektor Parrisius. Am 10. Oktober übersiedelte das Gericht nach Berlin, um sechs Wochen in dem unzerstörten Saal des Haushaltsausschusses im Reichstag an Ort und Stelle zu tagen.

Im Zuge der Beweisaufnahme wurden auch prominente Nationalsozialisten, unter anderem der im März ernannte Reichspropagandaminister Goebbels und der inzwischen zum preussischen Ministerpräsidenten aufgestiegene Hermann Göring, als Zeugen gehört. Höhepunkte des Prozesses waren die Rededuelle zwischen dem schlagfertigen Dimitroff und den beiden Nazi-Grössen. Der sonst so selbstsichere Göring verlor bei der Zeugenbefragung zusehends die Fassung. Als Dimitroff ihn zum Beispiel fragte, ob nicht die einseitige Untersuchung Spuren, die in andere Richtung wiesen, verwischt habe, wies Göring den Vorwurf empört zurück, um ihn gleichzeitig mit seiner Antwort zu bestätigen: «Für mich ist es ein politisches Verbrechen, und ebenso war es meine Überzeugung, dass die Verbrecher in Ihrer Partei zu suchen sind. Ihre Partei ist eine Partei von Verbrechern, die man vernichten muss! Und wenn die richterliche Untersuchung sich in dieser Richtung hat beeinflussen lassen, so hat sie nur in der richtigen Spur gesucht.»

Im weiteren Disput verlor Göring immer mehr die Beherrschung: «Ich will Ihnen sagen, was im deutschen Volke bekannt ist. Bekannt ist im deutschen Volke, dass Sie sich hier unverschämt benehmen, dass Sie hergelaufen sind, um den Reichstag anzustecken. Aber ich bin nicht dazu da, um mich von Ihnen wie von einem Richter vernehmen und mir Vorwürfe machen zu lassen! Sie sind in meinen Augen ein Gauner, der direkt an den Galgen gehört.»

Spätestens hier hätte der Gerichtsvorsitzende, Senatspräsident Dr. Büniger, eingreifen müssen, um den Zeugen zurechtzuweisen, der den Angeklagten dermassen beleidigte und ihm sogar offen mit dem Galgen drohte. Büniger rüffelte aber nicht Göring, sondern den Angeklagten: «Dimitroff, ich habe Ihnen bereits gesagt, dass Sie hier keine kommunistische Propaganda zu treiben haben. Sie dürfen sich dann nicht wundern, wenn der Herr Zeuge derartig aufbraust! Ich untersage Ihnen diese Propaganda auf das strengste. Sie haben rein sachliche Fragen zu stellen.»

Die Auseinandersetzung eskalierte jedoch weiter. Als Dimitroff die Ausführungen Görings lächelnd mit den Worten quittierte: «Ich bin sehr zufrieden mit der Antwort des Herrn Ministerpräsidenten», intervenierte Büniger erneut: «Ob Sie zufrieden sind, ist mir gleichgültig. Ich entziehe Ihnen jetzt das Wort.» Auf Dimitroffs Insistieren, er habe «noch eine sachliche Frage zu stellen», rief der Gerichtsvorsitzende sichtlich nervös: «Ich entziehe Ihnen das Wort», und Göring brüllte dazwischen: «Hinaus mit Ihnen, Sie Schuft!» Als Dimitroff sich noch ein letztes Mal verhalten an den Zeugen wandte, um sich zu erkundigen: «Sie haben wohl Angst vor meinen Fragen, Herr Ministerpräsident?», verlor Göring schliesslich vollends jede Fassung: «Warten Sie nur, bis wir Sie ausserhalb der Rechtsmacht dieses Gerichtshofs haben werden. Sie Schuft!»

Der Vorsitzende rügte nicht einmal diese weitere unverhohlene Drohung; er griff stattdessen zu einer damals in der Prozessordnung noch nicht vorgesehenen Massnahme – dem Ausschluss des Angeklagten aus der Hauptverhandlung: «Dimitroff wird... drei Tage ausgeschlossen! Sofort hinaus mit ihm!»¹⁵

Jedem unbefangenen Beobachter und der anwesenden Weltpresse war bei diesen Szenen die Nervosität der NS-Führung offenbar geworden, und nicht zu übersehen war auch die Unsicherheit des Gerichts, das bei dem Versuch, die Erwartungen der Nazis zu erfüllen und gleichzeitig vor der Öffentlichkeit einen Rest richterlicher Würde zu bewahren, hoffnungslos ins Schwimmen geriet.

Die umfangreiche Beweisaufnahme ergab keinerlei Anhaltspunkte für

eine Mittäterschaft der Exilbulgaren bei der Brandstiftung. Der Oberreichsanwalt beantragte schliesslich selbst Freispruch für sie. Für Torgier und van der Lubbe forderte er dagegen die Todesstrafe.¹⁶ Die Anklage gegen Torgier hatte sich aber im Laufe der Verhandlung als ein loses Gespinnst vager Verdächtigungen erwiesen, kombiniert mit der vom Reichsgericht schon in republikanischen Zeiten entwickelten Fiktion, dass die KPD stets den Umsturz plane und jede kommunistische Tätigkeit daher Vorbereitung zum Hochverrat sei. Aufrufe zur Bildung einer Einheitsfront und zum «ausserparlamentarischen Kampf», die unter anderen Torgiers Unterschrift trugen, hatten der Anklage als einziger Beleg für den «fortgesetzten Hochverrat» gedient. Beim besten Willen war aber keine Verbindung zwischen Torgier und dem Reichstagsbrand herzustellen gewesen. Und was van der Lubbe anbelangte, so hatte die Beweisaufnahme zwar ergeben, dass dieser einmal Mitglied der wallonischen kommunistischen Partei gewesen, inzwischen jedoch längst ausgetreten war, und in der Gerichtsverhandlung hatte sich keinerlei Kontakt des Holländers mit Kommunisten in Deutschland belegen lassen.

Dimitroff, Popoff und Taneff wurden antragsgemäss freigesprochen, und auch Torgier konnte nicht verurteilt werden. Trotz des Freispruchs aller kommunistischen Angeklagten brachte das Urteil das Kunststück fertig, die KPD für den Brand verantwortlich zu machen: «Wenn ... auch die Angeklagten Torgier und die Bulgaren als Mittäter nicht überführt werden konnten, so besteht kein Zweifel darüber, in welchem Lager sich diese Mittäter befunden haben... Unzweifelhaft war der Reichstagsbrand eine politische Tat. Die ungeheure Grösse des Verbrechens, also des Mittels, weist auf die Grösse und Gewaltigkeit des Kampfbjekts hin. Das kann nur der Besitz der Macht gewesen sein ... Es kann sich nur um die Tat linksradikaler Elemente handeln, die sich von der Ausnutzung dieses Verbrechens die Möglichkeit eines Regierungs- und Verfassungsversturzes und ihrer Machtergreifung versprochen ... Die KPD hat solche hochverräterischen Ziele als ihr Programm bekannt. Sie war die Partei des Hochverrats.»

Den naheliegenden Verdacht, die Nazis selbst seien die Brandstifter gewesen, liess das Gericht dagegen gar nicht erst auf kommen: «Wie Reichsminister Dr. Goebbels als Zeuge mit Recht ausführte, hat die NSDAP vor dem 5. März, in Folge ihrer starken Übermacht und der Schnelligkeit ihres Anwachsens, den Wahlerfolg schon in der Tasche gehabt. Sie hatte es nicht nötig, durch ein Verbrechen ihre Wahlaussichten zu verbessern. Die gesinnungsmässigen Hemmungen dieser Partei schliessen derartige Verbrechen und Handlungen, wie sie ihr von gesinnungslosen Hetzern zugeschrieben werden, von vornherein aus.»¹⁷

Offenbar war allein den Mitgliedern des Reichsgerichts verborgen geblieben, dass die NSDAP bei den Wahlen am 5. März 1933 trotz Behinderung der Linksparteien, massiver Eingriffe in die Wahl, brutaler Gewaltakte gegen die KPD und pausenloser Propaganda mit 43,9 Prozent der Stimmen die absolute Mehrheit im Reichstag deutlich verfehlt, den Wahlerfolg also keineswegs «in der Tasche» gehabt hatte. Dass das Gericht angesichts des Terrors, der von der NSDAP im Jahre 1933 im ganzen Reich entfesselt worden war, angesichts der Hunderte von Morden, der Tausende illegaler Verhaftungen, der Zerschlagung aller oppositionellen Gruppen und der rücksichtslosen Unterdrückung jeglicher Freiheit von den «gesinnungsmässigen Hemmungen» dieser Partei sprach, kam der Satire nahe.

Den Angeklagten van der Lubbe verurteilte das Reichsgericht «wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung» zum Tode. Die juristische Konstruktion mit Hilfe eines rückwirkenden Gesetzes erforderte jedoch einigen argumentativen Aufwand. Das Urteil vertrat die Auffassung, dass – davon abgesehen, dass mit dem Ermächtigungsgesetz die Regierung zum Erlass auch verfassungsändernder Gesetze ermächtigt worden sei – die Todesstrafe gegen van der Lubbe gar nicht gegen den elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz «Nulla poena sine lege» (Keine Strafe ohne Gesetz) verstosse; dieser Grundsatz betreffe nämlich nur die Strafbarkeit, und strafbar sei die Brandstiftung ja schon vorher gewesen. In diesem Falle handele es sich dagegen nur um eine rückwirkende Erhöhung der Strafe, und die könne der Gesetzgeber jederzeit beschliessen, ohne gegen rechtsstaatliche Grundsätze zu verstossen. «Nur mit Hilfe solcher mörderischer Konstruktionen», schrieb 1935 der in die USA emigrierte Staatsrechtler Otto Kirchheimer, «waren die Hinrichtungen politischer Gegner möglich»; seine Prognose, dafür würden die «Juristen des Dritten Reiches-Theoretiker und Praktiker – sich einmal verantworten müssen»,¹⁸ sollte sich allerdings als Irrtum erweisen.

Die Meinungen über das Urteil waren geteilt und sind es bis heute – wohl auch deshalb, weil das Regime seine Erwartungen scheinbar nicht erfüllt sah. Die *Nationalsozialistische Parteikorrespondenz* sprach von einem «glatten Fehlurteil»,¹⁹ der *Völkische Beobachter* berichtete unter der Überschrift «Letzter Anstoss zur Überwindung einer überalterten Rechtsprechung: Das nationalsozialistische Deutschland wird die Folgerungen zu ziehen wissen.»²⁰ Und Hitler redete später in vertrauter Runde von einem «lächerlichen Ergebnis» des Prozesses.²¹ Angesichts solcher Reaktionen musste das Reichsgerichtsurteil wie ein mutiger Akt des Widerstands gegen die damaligen Machthaber erscheinen, und so

wird es heute in der juristischen Literatur unter Hinweis auf die Nazi-Äusserungen auch fast durchgängig dargestellt.

Die Reaktionen der Nationalsozialisten waren allerdings hochgradig heuchlerisch. Der weisungsabhängige Oberreichsanwalt hatte selbst auf Freispruch für die drei Bulgaren plädiert, und bei der Bedeutung des Reichstagsbrandprozesses ist es ausgeschlossen, dass er diese Entscheidung ohne Rücksprache getroffen hatte; belegt ist jedenfalls, dass der Prozess in mehreren Kabinettsitzungen diskutiert wurde. Angesichts der Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit war das Dritte Reich gezwungen, in dem Verfahren von international üblichen rechtsstaatlichen Standards nicht allzuweit abzuweichen, denn der Prozess sollte schliesslich alle Behauptungen, im «neuen» Deutschland gehe es nicht rechtsstaatlich zu, Lügen strafen. Wenn das Verfahren sich auch deutlich von dem unterschied, was später vor dem Volksgerichtshof stattfand, hat das Reichsgericht im Reichstagsbrandprozess mit dessen Vorbereitung und Durchführung, den polemischen Ausfällen gegen die Kommunisten, den tiefen Verbeugungen vor den neuen Machthabern im Urteil und schliesslich mit der Anwendung der mörderischen Rechtskonstruktion der rückwirkenden Todesstrafe für Marinus van der Lubbe – wie das Landgericht Berlin, 47 Jahre später, es nannte – «politische Zweckjustiz» im Sinne der Nationalsozialisten geübt.²²

2. Die Selbstgleichschaltung

Der Deutsche Richterbund

Noch zur Jahreswende 1932/33 hatte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Senatspräsident Karl Linz, in seinem Grusswort für die *Deutsche Richterzeitung* befürchtet, Gutes für die Justiz lasse sich 1933 «kaum erwarten, eher deuten alle Anzeichen auf neue Angriffe und neue Kämpfe um den Bestand des Rechts und eine unabhängige Rechtspflege hin».¹ Der Richterbund hatte sich stets gegen republikanische Zumutungen zur Wehr gesetzt und «das Eindringen der Politik in die Rechtspflege» bekämpft. 1926 war der (auf Vorschlag eines sozialdemokratischen Justizministers von einem sozialdemokratischen Reichspräsidenten ernannte) Reichsgerichtspräsident Simons sogar so weit gegangen, Sozialdemokraten pauschal die Fähigkeit zum Richteramt abzuspochen, da ihnen die dafür erforderliche Objektivität fehle,² und der Richterbund befürchtete nichts so sehr wie eine demokratische

Überfremdung durch «Bevorzugung der Anhänger der Kabinettsparteien».³

In einer Vielzahl von Urteilen war die Sympathie für die nationalsozialistische Bewegung zwar unübersehbar gewesen, aber die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler fand nicht den ungeteilten Beifall der Richterschaft. Ihr Vorsitzender Linz befürchtete von der neuen Regierung Massnahmen, «die die Unabsetzbarkeit der Richter und die Unabhängigkeit der Justiz in Frage stellen».⁴ Zu solchen Befürchtungen hatte das Verhalten der NSDAP-Führung nach verschiedenen Prozessen gegen Nationalsozialisten genügend Anlass gegeben.

Freilich stellte die deutsche Richterschaft ihre Bedenken bald hintan, und trotz der Notverordnungen «zum Schutz des deutschen Volkes» und «zum Schutz von Volk und Staat», mit denen die Regierung – wie gezeigt – handstreichartig grosse Teile der Verfassung ausser Kraft gesetzt hatte, trotz des SA-Terrors bei den Reichstagswahlen vom 5. März und trotz der Staatsstreiche, mit denen die SA in den meisten Ländern die Polizeigewalt an sich gerissen hatte,⁵ begrüsst das Präsidium des Richterbundes am 19. März in einer Erklärung «den Willen der neuen Regierung, der ungeheuren Not... des deutschen Volkes ein Ende zu bereiten», und bot seine Mitarbeit am «nationalen Aufbauwerk» an: «Deutsches Recht gelte in deutschen Landen! Der deutsche Richter war von jeher national und verantwortungsbewusst.» Die Erklärung endete mit der Versicherung: «Der deutsche Richter bringt der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen.»⁵

Dieses Vertrauen war nur schwer zu erschüttern. Obwohl bereits am 1. April anlässlich einer Judenboykottaktion die Justizminister der Länder alle jüdischen Richter, Staats- und Anwälte beurlaubt hatten und am 7. April das sogenannte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Entlassung jüdischer, sozialdemokratischer und anderer «politisch unzuverlässiger» Richter und Beamten dekretierte, womit die Unabhängigkeit der Richterschaft praktisch aufgehoben worden war, teilte der Richterbundsvorsitzende nach einer Audienz – just am 7. April – beim Reichskanzler mit: «Wir legten alles vertrauensvoll in seine Hand. Der Herr Reichskanzler war mit diesen Ausführungen offenbar einverstanden und erklärte, dass er die Unabhängigkeit der Richter aufrechterhalten werde, wenn auch gewisse Massnahmen notwendig seien. Wir dürfen also damit rechnen, dass die im Gesetz über das Berufsbeamtentum niedergelegten Bestimmungen sobald als möglich wieder in Wegfall kommen.»⁷

Diese devoten Worte waren schon das Äusserste an Kritik, die sich der Richterbund an der Entlassung seiner zahlreichen jüdischen Mitglie-

der – allein in Preussen waren es 643 – erlaubte. Über die Entlassung der sozialdemokratischen Richter war man eher erfreut, und das Verbot des Republikanischen Richterbundes wurde in der Richterschaft mit grosser Genugtuung aufgenommen. Ohnehin war es in den 14 republikanischen Jahren nur sehr wenigen Sozialdemokraten gelungen, in der Justiz Fuss zu fassen oder gar Karriere zu machen. Von den 122 Richtern beim Reichsgericht war ein einziger – Reichsgerichtsrat Dr. Herrmann Grossmann – Sozialdemokrat, und er war auch das einzige Mitglied dieses Gerichts, das wegen politischer Unzuverlässigkeit im April 1933 entlassen wurde.⁸

Während das Präsidium des Deutschen Richterbundes noch taktierend versuchte, durch Annäherung an die neuen Machthaber die Eigenständigkeit des Verbandes zu bewahren, forderte sein weitaus grösster Landesverband, der Verein Preussischer Richter und Staatsanwälte, bereits am 21. April 1933 seine Mitglieder auf, «sich in die gemeinsame Kampf-front Adolf Hitlers einzugliedern und sich dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen anzuschliessen, denn nur unbedingte Geschlossenheit ist die Vorbedingung für ein Obsiegen in unserem Kampf».⁹

Das Präsidium zögerte zwar noch, aber immer mehr Landesverbände folgten dem preussischen Beispiel. Der Oldenburgische Richterverein löste sich am 29. April selbst auf, der Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht trat am 10. Mai «zum Zwecke der Gleichschaltung» zurück, und am 21. Mai stellte sich der Verein Sächsischer Richter und Staatsanwälte in Chemnitz «freudig und pflichtgetreu unter die Führung des Volkskanzlers Adolf Hitler».¹⁰ Da erklärte schliesslich auch der Vorstand des Richterbundes am 23. Mai in einem Telegramm an den «Reichsjuristenführer» Hans Frank «für sich und die ihm angeschlossenen Landesvereine seinen korporativen Eintritt in den Nationalsozialistischen Juristenbund und unterstellt(e) sich der Führung des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler».¹¹

Dass dieses Patronat auch für die Arbeit am Recht nicht ohne Konsequenzen bleiben dürfe, beteuerte der Richterbund bereits zwei Wochen später in einer Entschliessung seiner Vertreterversammlung: «Der Deutsche Richterbund sieht seine Hauptaufgabe ... in der Mitwirkung des gesamten Richtertums an der Neugestaltung des deutschen Rechts... Frei von Fesseln, entsprechend dem germanischen Richterideal, muss der Richter jeder Vergewerkschaftung und Verfachschaftung entzogen bleiben.»¹² Solange die Zeitschrift des Richterbundes, die *Deutsche Richterzeitung*, noch existierte – sie wurde später in die regierungsamtliche *Deutsche Justiz* überführt –, war sie nun Forum für Vorschläge der Richterschaft zur Neugestaltung der Rechtsordnung.

Reichsgerichtsrat Erich Schultze zum Beispiel plädierte hier bereits 1933 für die scharfe Bestrafung von «Rasseverrat.. d. i. kurz gesagt die Vermischung eines Deutschen mit Angehörigen bestimmter gesetzlich bezeichneter Rassen».¹³ Als deutliches Zeichen der vollendeten Gleichschaltung schworen schliesslich im Oktober 1933 anlässlich des ersten Juristentages nach Hitlers Machtergreifung auf einer imposanten Massenkundgebung vor dem Reichsgericht in Leipzig über 10'000 Juristen mit erhobenem rechten Arm, «bei der Seele des deutschen Volkes, dass (sie) unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen wollen bis an das Ende unserer Tage».¹⁴

Zwar hatten zu den «alten Kämpfern» der nationalsozialistischen Bewegung auch einige Juristen gezählt – unter den am 9. November 1933 beim Marsch auf die Feldherrnhalle gefallenen «Blutzeugen der Bewegung» war sogar ein Rat am Bayerischen Obersten Landesgericht, und ein anderer Rat dieses Gerichts gehörte in dem nachfolgenden Prozess zu Hitlers Mitangeklagten –, aber insgesamt war dieser Berufsstand in der NS-Bewegung eher unterrepräsentiert.

Auch unter den Karrierejuristen des Dritten Reiches findet man nur eine Handvoll «alter» Nationalsozialisten: den Gerichtsassessor Dr. Werner Best, Verfasser der «Boxheimer Dokumente», ab 1933 Justitiar der Gestapo und im Kriege Reichsbevollmächtigter in Dänemark; Hans Frank, Rechtsanwalt, «Reichsrechtsführer», 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich, Präsident der Akademie für Deutsches Recht und ab 1939 Generalgouverneur in Polen; Roland Freisler, Rechtsanwalt, 1933 Staatssekretär im preussischen Justizministerium, 1934 im Reichsjustizministerium und ab 1942 Präsident des Volksgerichtshofes; Hans Kerrl, 1933/34 preussischer Justizminister und danach bis zu seinem Tode 1941 Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten; und Otto Thierack, Staatsanwalt, 1933 Justizminister in Sachsen, dann Vizepräsident des Reichsgerichts, 1936 Präsident des Volksgerichtshofes und von 1942 an Reichsjustizminister.

Die Justiz blieb auch im Dritten Reich eine Domäne der (früheren) Deutschnationalen. Freisler und Thierack waren die einzigen hochkarätigen Nazis, die eine Spitzenstellung in der Justiz erreichten. Alle anderen hohen Justizfunktionäre, der 1941 verstorbene Reichsjustizminister Gürtner, sein Staatssekretär Schlegelberger, Reichsgerichtspräsident Bumke und der oberste Ankläger, Oberreichsanwalt Werner, kamen aus der Deutschnationalen Volkspartei oder waren ihr mindestens nahegestanden. Sie hatten auch sämtlich ihre hohen Ämter schon in republikanischen Zeiten erreicht. Das Dritte Reich hat sie nur übernommen, und sie verkörperten ein Stück Justizkontinuität vom Kaiser-

reich über die Weimarer Republik hinweg bis in den Führerstaat. Mag ihr Verhalten in jenen 12 Jahren auch vielfach opportunistisch motiviert gewesen sein, so scheidet doch Karrierestreben als Motiv für ihre Handlungen aus, ihre Karrieren hatten sie ja, wie gesagt, schon vorher gemacht.

Der höchste Richter

Erwin Konrad Eduard Bumke wurde als Sohn vermöglicher Eltern – sein Vater war Arzt – am 7. Juli 1874 im pommerschen Stolp geboren. Nach Abitur, Studium, Doktorprüfung, Referendar- und Assessorenzeit bekam er 1905 eine Stelle als Landrichter in Essen.

Da er intelligent, strebsam, finanziell unabhängig und zudem streng konservativ in seinen politischen Einstellungen war, machte Bumke schnell Karriere. Bereits 1907 wurde er kommissarischer Hilfsarbeiter beim Reichsjustizamt – wie das Reichsjustizministerium damals hieß –, und schon 1909 ernannte man ihn dort zum Geheimen Regierungsrat. Nach der Teilnahme am Weltkrieg – letzter Dienstgrad: Hauptmann der Landwehr – wurde er 1920 zum Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im nunmehr demokratisch geführten Reichsjustizministerium befördert. In dieser Funktion formulierte er mehrere Notverordnungen, die tief in die deutsche Rechtsordnung eingriffen und, wie Kritiker meinten, zumindest das Strafprozessrecht in voraufklärerische Zeiten zurückwarfen. Nachdem der Reichsgerichtspräsident Simons 1929 vorzeitig aus dem Amt geschieden war, berief man Bumke zu seinem Nachfolger. Gleichzeitig wurde er Präsident des 3. Strafsenats dieses Gerichts, Präsident der Vereinigten Senate und Vorsitzender des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich.¹⁵ Durch die schleppende Behandlung der Klage der sozialdemokratischen Regierung des Landes Preussen gegen ihre Absetzung durch den Reichskanzler von Papen am 20. Juli 1932, den sogenannten Preussenschlag, und mit dem skandalösen Urteil, in dem er diesen Staatsstreich im Grossen und Ganzen für Rechtens erklärte, schuf der Staatsgerichtshof unter Bumkes Vorsitz eine günstige Voraussetzung für die nationalsozialistische Machtergreifung: Als Hitler zum Reichskanzler ernannt wurde und Hermann Göring zum kommissarischen preussischen Innenminister machte, war die preussische Polizei, jener so wichtige Machtfaktor der Weimarer Republik, wie erwähnt schon weitgehend von demokratischen Elementen «gesäubert» und auf die kommenden innenpolitischen Auseinandersetzungen vorbereitet.

Im Dezember 1932 avancierte der Reichsgerichtspräsident sogar zum Stellvertreter des Reichspräsidenten und damit – zumindest nach dem Protokoll – zum zweiten Mann im Staate. Als dann nach der Macht-ergreifung der Nazi-Terror zur Ausschaltung der politischen Opposition immer brutaler wurde, soll Bumke «aufs Schwerste bedrückt» gewesen sein und insgeheim auch an Rücktritt gedacht haben.¹⁶ Zu einer öffentlichen Distanzierung hat sein Unwille jedoch nicht gereicht. Dabei war er keineswegs der Mann, der jede Massnahme ohne Protest hinnahm. In einem Brief an die Reichskanzlei hatte er sogar einmal wirklich mit Rücktritt gedroht. Das Schreiben gipfelte in den mutigen Worten: «Es ist für mich ein kaum erträglicher Gedanke, dass mein Name mit einer Periode der Geschichte des Reichsgerichts verbunden sein soll, die seinen Niedergang bedeutet.»

Bumkes Auflehnung richtete sich aber nicht gegen die Entlassung der jüdischen Richterkollegen, die Gleichschaltung der Justiz oder die Ermordung der Regimegegner; der Brief wurde auch nicht 1933 geschrieben, sondern bereits im Januar 1932 – als Protest gegen Pläne, den Reichsrichtern im Rahmen der Brüning'schen Sparmassnahmen die extrem hohen Pensionen auf maximal 12'000 Mark zu kürzen. Für Bumke war es damals «fast eine Unmöglichkeit, der oberste Richter eines Staatswesens zu bleiben, das sich vom Rechtsgedanken so weit entfernt, wie dies mit der Annahme des Pensionskürzungsgesetzes geschehen würde».¹⁷

Nachdem im Dritten Reich «Ruhe und Ordnung» eingekehrt waren, in der Phase der Konsolidierung nationalsozialistischer Herrschaft, trat das ehemalige Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei 1937 der NSDAP bei. Bereits ein Jahr später wurde ihm das goldene Parteiabzeichen verliehen. Bumke genoss in so hohem Masse das Vertrauen Hitlers, dass er nicht nur zusätzlich Vorsitzender des Besonderen Senats (des «Führers Gerichtshof», wie dieser sich stolz nannte), der über die im Namen des Diktators erhobenen «ausserordentlichen Einsprüche» gegen alle Strafurteile zu entscheiden hatte, fungieren durfte; aufgrund eines Führererlasses vom 4. Juli 1939 wurde er mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres auch nicht pensioniert, sondern zunächst für drei Jahre und selbst nach Ablauf dieser Frist weiterhin im Amt belassen. Dieses Vertrauens erwies sich der Reichsgerichtspräsident – wie noch zu zeigen sein wird – in jeder Hinsicht würdig: bei der extremen Auslegung des sogenannten Blutschutzgesetzes wie bei der «Korrektur» rechtskräftiger Urteile und in der Sitzung der Spitzen der deutschen Justiz zur Besprechung der Modalitäten der Massenmorde an Behinderten. Am 20. April 1945, beim Einmarsch der amerikanischen Armee in

Leipzig, schied Reichsgerichtspräsident Dr. Dr. h.c. Erwin Bumke freiwillig aus dem Leben.

Der Staatsdenker

Carl Schmitt wurde am 11. Juli 1888 im sauerländischen Plettenberg als Sohn eines Kaufmanns geboren. Nachdem er in Berlin, München und Strassburg Rechts- und Staatswissenschaften unter anderem bei Max Weber studiert hatte, promovierte er 1910 an der Universität Strassburg mit einem strafrechtlichen Thema, habilitierte sich 1916 – ebenfalls in Strassburg – und wurde 1921 ordentlicher Professor für Öffentliches Recht zunächst an der Universität Greifswald, 1922 in Bonn und 1926 an der Handelshochschule Berlin. Seine Berufung an die Universität Köln Anfang 1933 war ganz wesentlich von seinem jüdischen Kollegen und Antipoden im staatstheoretischen Denken, Hans Kelsen, gefördert worden, bei dessen Vertreibung aus dem Lehramt Schmitt wenig später die Führerschaft übernahm.¹⁸ Nach dem schon oben angeführten Staatsstreich des Reichskanzlers von Papen gegen die sozialdemokratische Regierung Preussens im Juli 1932, gegen den die preussische Regierung vor dem Staatsgerichtshof des Deutschen Reichs klagte, wurde er von der Reichsregierung mit der Prozessführung beauftragt, und für Papens Nachfolger, General von Schleicher, war Schmitt sogar ein enger politischer Freund und Berater. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten holte ihn der in Preussen allmächtige Göring an die Universität Berlin und ernannte ihn zum preussischen Staatsrat. Schmitt kehrte seinen konservativen Freunden und Förderern den Rücken, trat am 1. Mai 1933, gerade noch rechtzeitig vor der mehrjährigen Aufnahmesperre, der NSDAP bei und avancierte rasch zum führenden Staatsdenker des Nazi-Reichs. In einem treffenden Psychogramm des Professors kommentierte der Schriftsteller Ernst Niekisch diesen Schritt: «Kaum hatte es Hitler geschafft, war auch Schmitt soweit: so rechtzeitig schlüpfte er noch durch die Tore des Dritten Reiches, dass er nicht übersehen werden konnte, als dieses einen Kronjuristen brauchte. In einer erstaunlichen Weise war Schmitt der politischen Realität immer gerade um eine Nasenlänge voraus. Infolgedessen war er der geistige Quartiermacher, der sich durch seine Vorsorge und Umsicht die Dankbarkeit jedes einzelnen Stadiums der grossen bürgerlichen Restaurationsbewegung erwarb und der sich dabei selbst jedesmal vorteilhaft plazieren konnte.»¹⁹

Als Leiter der «Reichsfachgruppe Hochschullehrer» des Nationalsozia-

listischen Rechtswahrerbundes, Herausgeber verschiedener Fachzeitschriften und juristischer Schriftenreihen, vor allem aber als Lehrer der bedeutenden nationalsozialistischen Staatsrechtsprofessoren Ernst Forsthoff, Ernst Rudolf Huber und Theodor Maunz war er der Vordenker der «neuen» Staatsrechtslehre.

Freilich konnte Schmitt seine Vergangenheit nicht ganz abschütteln. Dass er in republikanischen Zeiten mit jüdischen Gelehrten engen Kontakt gehabt hatte – nicht nur unter seinen Förderern, auch unter seinen Schülern waren Juden gewesen –, haben ihm radikale Parteikreise nie verziehen. Wegen seiner katholischen und «reaktionären» Vergangenheit als Berater der Reichskanzler Brüning und von Schleicher war der wendige Professor vor allem der SS und ihrer Zeitung *Das Schwarze Korps* immer unheimlich gewesen. Die gleichgeschaltete Ausgabe des *Grossen Brockhaus* von 1942 rügte an dem Staatsrat, seine Schriften seien «nicht immer frei von Widersprüchen; auch fällt ein häufiger Wechsel des Standortes auf, so dass der Vorwurf ‚Situationsjurisprudenz‘ erhoben wurde». Immerhin anerkennt diese offiziöse Stellungnahme «das Verdienst Schmitts, mit den Mitteln seiner Darstellung zur Auflösung und Zerstörung überalterter, nicht brauchbarer Systeme beigetragen zu haben».

Das konnte ihm niemand streitig machen. Carl Schmitt war schon immer der antidemokratische, konservative Staatsrechtler par excellence gewesen, was seine wissenschaftliche Karriere vor und während sowie seinen starken Einfluss auch nach der Zeit des Dritten Reichs erklärt.

Seine hemmungslose Anpassungssucht riss den von Gegnern und Bewunderern stets als «geistreich» Gerühmten allerdings während der Nazi-Zeit zu einer Fülle niveauloser Peinlichkeiten hin. Als moralischer Tiefpunkt deutscher Rechtswissenschaft wird bisweilen seine unter dem Titel *Der Führer schützt das Recht*²⁰ verfasste juristische und moralische Rechtfertigung der Mordaktion vom 30. Juni bis 2. Juli 1934 nach dem sogenannten «Röhm-Putsch» angesehen. Die Würdelosigkeit dieser Anbiederung an die Mörder wog um so schwerer, als sich unter den Ermordeten sein einstiger Freund und Gönner Kurt von Schleicher und dessen Ehefrau befanden.

Die Ausbürgerung einer Vielzahl Intellektueller und die Verbrennung ihrer Bücher kommentierte Schmitt mit den Worten: «Auf jene deutschen Intellektuellen aber wollen wir verzichten... Aus Deutschland sind sie ausgespien für alle Zeiten.»²¹

Fast noch peinlicher waren seine zahlreichen antisemitischen Ausfälle. Bereits 1933 schrieb Schmitt in *Staat, Bewegung, Volk*, seiner Verbeu-

gungsschrift vor dem Nationalsozialismus: «Ein Artfremder mag sich noch so kritisch gebärden und noch so scharfsinnig bemühen, mag Bücher lesen und Bücher schreiben, er denkt und versteht anders, weil er anders geartet ist, und bleibt in jedem entscheidenden Gedanken in den existentiellen Bedingungen seiner Art.»²² Auf dem 1936 von ihm organisierten Fachkongress «Das Judentum in Rechts- und Wirtschaftswissenschaft» präzierte er dann: «Der Jude hat zu unserer geistigen Arbeit eine parasitäre, eine taktische und händlerische Beziehung... Mit grosser Findigkeit und schneller Witterung weiss er das Rechte zu treffen. Das ist sein Instinkt als Parasit und echter Händler.»²³ Auf den Einwand aus der Zuhörerschaft, der jüdische Rechtslehrer Friedrich Julius Stahl, einer der Führer der preussischen Hochkonservativen und der massgebliche antidemokratische Staatsdenker des 19. Jahrhunderts, geistiger Ahnherr der Schmittschen Lehren, habe doch seine Verdienste um die deutsche Rechtswissenschaft, entgegnete Schmitt: «Wenn immer wieder betont wird, dieser Mann sei subjektiv ehrlich gewesen, so mag das sein, doch muss ich hinzufügen, dass ich nicht in die Seele dieses Juden schauen kann und dass wir überhaupt zu dem innersten Wesen der Juden keinen Zugang haben. Wir kennen nur ihr Missverhältnis zu unserer Art. Wer diese Wahrheit einmal begriffen hat, weiss auch, was Rasse ist.»²⁴ Der «Staatsrechtler des neuen Reiches», wie Schmitt sich gern nennen liess,²⁵ hatte die Zusammenhänge zwischen Geist und Rasse wie kaum ein zweiter erfasst. In der Eröffnungsrede zu dem erwähnten Kongress verwahrte er sich entschieden dagegen, «dass jüdische Emigranten den grossartigen Kampf des Gauleiters Julius Streicher als etwas Ungeistiges» abqualifizierten.²⁶

Als Schmitt 1936 in milde Ungnade gefallen war und seine Spitzenfunktion im NS-Rechtswaherbund verloren hatte, wandte er sich – auch in wissenschaftlicher Thematik opportunistisch – vom Staatsrecht, dem rechtlichen Pendant der Innenpolitik, ab und dem Völkerrecht, dem Recht der Aussenpolitik, zu. Bis 1945 veröffentlichte er fortan fast ausschliesslich Arbeiten zum Völkerrecht. Nachdem er vorher Diktatur und Führerstaat propagiert und die Machtergreifung der Nazis sowie die Vernichtung des «inneren Feindes» legitimiert hatte, entwickelte er, als Hitlers Eroberungszüge bevorstanden und später, während Deutschland halb Europa besetzt hatte, mit der Rechtsfigur des völkerrechtlichen «Grossraums» eine Rechtfertigungslehre für die Unterjochung der Nachbarvölker: «Der neue Ordnungsbegriff eines neuen Völkerrechts ist unser Begriff des Reiches, (das) imstande ist..., eine Ausstrahlung in den mittel- und osteuropäischen Raum hinein zu verschaffen und Einmischungen raumfremder und unvölkischer Mächte

zurückzuweisen. Die Tat des Führers hat den Gedanken unseres Reiches politische Wirklichkeit, geschichtliche Wahrheit und eine grosse völkerrechtliche Zukunft verliehen.»²⁷

Nachdem sich die grosse völkerrechtliche Zukunft in der politischen Wirklichkeit der bedingungslosen Kapitulation – ausgerechnet noch vor raumfremden und unvölkischen Mächten – aufgelöst hatte, internierten die Amerikaner den Grossraumtheoretiker und erwogen sogar, ihn im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess mit anzuklagen. Die Ankläger versprachen sich dann jedoch offenbar mehr davon, statt Schmitt den Prozess zu machen, sich seines sprichwörtlichen Opportunismus zu bedienen, um einen von den Verteidigern des Staatssekretärs von Weizsäcker aufgebotenen bedeutenden Entlastungszeugen, seinen früheren Lehrer, den deutschnationalen jüdischen Staatsrechtler Erich Kaufmann, unglaubwürdig zu machen.²⁸ Schmitt enttäuschte auch die neuen Herren nicht. Er lieferte Zitate aus Kaufmanns Schriften, in denen der Krieg verherrlicht und der deutsche Grossmachtstraum geträumt wurde. Der Wert von Kaufmanns Aussagen war danach erheblich gemindert. Schmitt wurde aus der Internierungshaft entlassen und versprach, sich «in die Sicherheit des Schweigens» zurückzuziehen. Dennoch veröffentlichte er vom heimischen Plettenberg aus noch einige Schriften, unter anderem um seine früheren Publikationen zu rechtfertigen und seinen Beitrag zur NS-Herrschaft in subtilen «Widerstand» umzumünzen. Dabei schreckte er auch vor massiven Fälschungen nicht zurück; der Theoretiker des Notstands behauptete zum Beispiel ganz unverfroren, er habe sich «an dem Gerede vom Staatsnotstand... nie beteiligt.»²⁹

Undementiert blieb später die Meldung der *Frankfurter Rundschau*, Schmitt sei zurzeit der Grossen Koalition (1966-1969) der «heimliche staatsrechtliche Berater» Bundeskanzler Kiesingers gewesen, der in kleiner Runde in Plettenberg mit dem Vordenker des Notstands zu konferieren pflegte.³⁰ Zwar hatte man 1948 Schmitts 60. Geburtstag noch nicht gebührend würdigen können (statt einer Festschrift erschien 1950 nur ein schmales Bändchen über *Die Bildlichkeit der wortgebundenen Musik Johann Sebastian Bachs*, das «Carl Schmitt zum 60. Geburtstag» zugeeignet war,³¹ aber die dickleibigen Festschriften zu seinem Siebzigsten³² und Achtzigsten³³ – letztere unter dem Titel *Epirrhosis*, auf deutsch: «Begeisterte Zustimmung» –, in denen sich alles versammelte, was in der Nachkriegs-Staatsrechtslehre Ansehen genoss, belegen die Wertschätzung auch der bundesdeutschen Rechtswissenschaft für Carl Schmitt und seine demokratiefeindlichen Lehren.

Bumke und der 1984 verstorbene Schmitt hatten vieles gemeinsam. Beide zählten schon vor 1933 zu Deutschlands angesehensten Juristen,

beide waren hochkultivierte Männer – Schmitt liebte Bachsche Orgelmusik über alles, Bumke soll virtuoso Geige gespielt haben –, beide waren konservativ-deutschnational, beide ersehnten den autoritären Staat und sympathisierten offen mit den Nazis, die sie angeblich insgeheim verachteten. Dass der höchste Richter und der gefeierte Staatsrechtslehrer aber keine Ausnahme bildeten, sondern repräsentativ waren für das Heer der weniger prominenten Richter, Staatsanwälte, Rechtslehrer und – wenngleich in geringerem Umfang – der Rechtsanwälte, zeigte der Gleichschaltungsprozess, die Ausschaltung jeglicher Opposition, alsbald nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler. Die Sympathie, mit der die deutsche Justiz den Aufstieg der nationalsozialistischen Bewegung von ihren Anfängen bis zur Machtergreifung begleitet hatte, wurde durch die Brutalität der Gleichschaltung allenfalls vorübergehend getrübt.

3. Justiz im Ausnahmezustand

Die sofort nach dem Reichstagsbrand erlassene Verordnung zum Schutz von Volk und Staat war die Proklamation des Ausnahmezustands und damit gleichzeitig wesentliche Grundlage der nationalsozialistischen Herrschaft sowie das Ende des Verfassungsstaates. Carl Schmitt, der Theoretiker des Ausnahmezustands, hatte zu diesem bereits 1922 «die prinzipiell unbegrenzte Befugnis, d.h. die Suspendierung der gesamten bestehenden Ordnung» gezählt: «Ist dieser Zustand eingetreten, so ist klar, dass der Staat bestehen bleibt, während das Recht zurücktritt... Die Entscheidung macht sich frei von jeder normativen Gebundenheit und wird im eigentlichen Sinne absolut. Im Ausnahmefall suspendiert der Staat das Recht kraft eines Selbsterhaltungsrechtes.»¹ Derlei Gedanken sind also keineswegs erst im Dritten Reich entwickelt worden. Die konservative Staatstheorie war seit jeher fasziniert vom autoritären Staat, und «der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten. Hier sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm und... die Autorität beweist, dass sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht».²

Der Reichstagsbrand hatte einen Vorwand zur Verhängung des Ausnahmezustands geliefert, die Notsituation wurde fingiert, denn unabhängig davon, wer den Brand gelegt hatte, ob die Nazis selbst, von der Lubbe allein oder gar die Kommunisten, ein Notstand war mit dem Brand keineswegs eingetreten. Er musste vielmehr beschworen werden,

um die Reichstagsbrand-Notverordnung erlassen zu können mit dem angeblichen Zweck, einen kommunistischen Aufstand, für den der Brand nach der NS-Version das Fanal hätte sein sollen, niederzuschlagen. Dementsprechend lautete die Präambel der Verordnung: «Aufgrund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte Folgendes verordnet...»

Verordnet wurde die Rechtlosigkeit des Individuums im Dritten Reich. Die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimnis, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, das Recht, sich zu Vereinen zusammenzuschliessen und sogar das Eigentumsrecht wurden «bis auf Weiteres ausser Kraft» gesetzt. «Bis auf Weiteres» dauerte übrigens bis zum 8. Mai 1945, die Verordnung wurde erst von der Alliierten Militärregierung aufgehoben.

Die Zweckbindung hatte der Verordnung den Schein der Verfassungsmässigkeit geben sollen; nach dem Wortlaut der Reichsverfassung waren Notverordnungen nämlich nur zur Bewältigung bestimmter eng eingegrenzter Notsituationen zulässig, und «zur Ausschaltung der politischen Opposition» hätte man (zumindest im Februar 1933 noch) nicht in die Präambel schreiben können. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden verstanden den wahren Zweck der Reichstagsbrandverordnung jedoch richtig. Sie nahmen es mit der Präambel nicht so genau und wandten die Verordnung sehr bald nicht nur gegen Kommunisten, sondern gegen alles an, was im weitesten Sinne als oppositionell galt oder die neuen Machthaber störte. Das Kammergericht in Berlin verbot den nachgeordneten Gerichten sogar die Prüfung, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen der Verordnung tatsächlich vorlagen. Es stellte fest, diese habe sämtliche «reichs- und landesrechtlichen Schranken für polizeiliche Massnahmen beseitigt», alle Polizeihandlungen dienten generell der Abwehr der kommunistischen Gefahr, «wobei übrigens die Frage ihrer Zweckmässigkeit und Notwendigkeit einer Nachprüfung durch das Gericht nicht unterliegt».³ Und das Landgericht Berlin entwickelte – bereits 1933 – die griffige Formel, dass «alle gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerichteten Angriffe als kommunistisch im weitesten Sinne aufzufassen» seien.⁴

Um die Reichstagsbrandverordnung gegen alle echten oder vermeintlichen Nazi-Gegner anwenden zu können, konstruierten die Gerichte immer neue Varianten der «kommunistischen Gefahr». Im Münsterland zum Beispiel hatte der Regierungspräsident, gestützt auf diese Verordnung, jede kirchliche Jugendgruppenarbeit verboten. Nachdem einige Mitglieder eines katholischen Jugendvereins dennoch Gruppenfahrten unternommen und gemeinsam Sport getrieben hatten, waren

sie nach §4 der Verordnung (Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Behörden) angeklagt worden. Das Landgericht Hagen hatte sie zunächst freigesprochen.⁵ Das Kammergericht hob den Freispruch jedoch auf, denn «diese Art der Betonung einer (konfessionellen) Spaltung trägt von vornherein den Keim einer Zersetzung des deutschen Volkes in sich, und jede derartige Zersetzung ist geeignet, den kommunistischen Bestrebungen ihrerseits Vorschub zu leisten und ihre Ziele zu unterstützen». Dass die Katholiken immun gegen den gottesleugnenden Kommunismus seien und ihn sogar bekämpften, liess das Kammergericht nicht gelten, denn «die so zur Schau getragene eigene Meinung kann nur zu leicht ein Ansporn für die dem Kommunismus anhängenden oder ihm nahestehenden, vielleicht gegenwärtig politisch noch schwankenden Personen sein, die alsdann darauf die Meinung gründen und weiterverbreiten, dass der nationalsozialistische Staat doch nicht das Volk hinter sich habe.»⁶

Mit dieser Konstruktion der «mittelbaren kommunistischen Gefahr» deckte die Justiz das Vorgehen der Behörden unter anderem gegen die Bekennende Kirche (Kammergericht am 3.5.1935),⁷ gegen Impfgegner (Reichsgericht, 6. 8.1936),⁸ die Innere Mission (Württembergischer Verwaltungsgerichtshof, 9.9.1936)⁹ und gegen protestantische Krankenpflegevereine (Badischer Verwaltungsgerichtshof, 9.1.1938).¹⁰ Da jedoch die «kommunistische Gefahr im weitesten Sinne», auf ausgesprochene Antikommunisten angewandt, der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln war und zudem mit jeder Verhaftungswelle diese angebliche Gefahr natürlich geringer wurde, verzichteten die Gerichte bald ganz auf die Präambel. Der Württembergische Verwaltungsgerichtshof entschied in dem oben erwähnten Urteil vom September 1936, die Verordnung diene «nicht bloss dem Schutz gegen kommunistische Bedrohung des Staates, sondern gegen jede Gefährdung seines Bestandes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, von welcher Stelle sie kommen möge». Den Bestand des Staates sahen die schwäbischen Verwaltungsrichter schon durch die Satzung eines privaten Kinderpflegeheimes gefährdet, in der festgelegt war, dass das Vereinsvermögen bei einer Auflösung des Vereins der Inneren Mission zufallen solle. Der zuständige Landrat hatte dem Verein unter Hinweis auf § 1 der Reichstagsbrandverordnung auferlegt, die Satzung so zu ändern, dass das Vermögen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) zufiele. Der Verein zog daraufhin mit dem Einwand, seine Satzung könne doch unmöglich den Staat gefährden, vor das Verwaltungsgericht. Er musste sich jedoch eines Besseren belehren lassen, die Klage wurde abgewiesen mit der Begründung: «Zum Schutz der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit gehört im heutigen Staat auch die Wahrung der allgemeinen Belange der völkischen Gemeinschaftsordnung», Grenzen für behördliche Eingriffe in private Rechte könne es nicht mehr geben.¹¹

Mit solchen Konstruktionen legitimierte die Justiz Vereinsauflösungen, Veranstaltungsverbote, Vermögensbeschlagnahmungen, Verhaftungen und gerichtliche Bestrafungen und führte sich so selbst ad absurdum. Mit der Verweigerung des Rechtsschutzes gegen behördliche Anordnungen überliess sie das Feld der Polizei, der sie zugleich auch das Recht einräumte, allein zu definieren, was legal sei. Dabei wurde eine abweichende Meinung selbst zu den nebensächlichsten Dingen zur «Staatsfeindschaft» aufgeblasen. Der Leipziger Taxenunternehmer Franz S. beispielsweise, Vorstandsmitglied der Droschkenbesitzer-Genossenschaft, hatte zur Organisation seines Gewerbes eine andere Auffassung vertreten als das Verkehrsministerium. Auf Verlangen der Polizeibehörde war er daraufhin kurzerhand aus dem Vereinsregister gestrichen worden. Er erhob Klage gegen diesen Verwaltungsakt und führte aus, er sei doch schliesslich kein Staatsfeind, nur weil er über Droschkenorganisation anders dächte. Er wurde jedoch in dritter Instanz vom Oberlandesgericht München¹² über seine Rechtlosigkeit belehrt: «Die in der Verordnung aufgeführten verfassungsrechtlichen... Bestimmungen sind zugunsten der Polizeibehörden schlechthin gegenüber jedermann ihrer bisherigen Bedeutung entkleidet worden ... Insoweit ist daher der bisherige Rechtsschutz... gegenüber den Polizeibehörden beseitigt.»¹³

Dass politische Angelegenheiten der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen seien, darüber bestand zwischen Polizei und Justiz, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung Einigkeit. Die Gerichte halfen überdies noch tatkräftig, den Bereich des Politischen auf alles und jedes auszuweiten. Das Oberlandesgericht Kiel erhob zum Beispiel den Sachverhalt, dass eine Zeitung in einigen kritischen Artikeln angeblich die Ärzteschaft herabgesetzt und deren Ansehen geschädigt hatte, zur politischen Angelegenheit, da «durch die Zeitung den gesundheitspolitischen Tendenzen und Zielen der Staatsleitung entgegengewirkt» werde.¹⁴ Das Oberlandesgericht Stettin¹⁵ erklärte sich für den Autounfall eines SA-Mannes als nicht zuständig, weil «jede dienstliche Betätigung eines SA- oder NSKK(Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps)-Mannes im Rahmen der NSDAP stattfindet und somit als politische Betätigung im allgemeinen weiten Sinne zu bewerten» sei.¹⁵ In dem erwähnten Droschkenfall hatte das Oberlandesgericht München schon hinlänglich erläutert, was nun alles politisch war: «In dem Kampf um die Selbstbehauptung, den das deutsche Volk heute zu führen hat, gibt es auch nicht mehr wie früher einen unpolitischen Lebensbereich.»

Die «schöpferische» Auslegung der Reichstagsbrandverordnung und ihre universelle Anwendung durch die Gerichte ging selbst einigen führenden Nationalsozialisten zu weit. Ausgerechnet der Justitiar der Gestapo, Dr. Werner Best, sah sich 1938 veranlasst, die bei der Interpretation der Verordnung gängige Praxis zu rügen: Wenn die Gerichte nicht anders weiterkämen, versuchten sie «sich durch eine gewaltsam erweiterte Auslegung des Begriffs der Gefahrenabwehr zu helfen, die manchmal geradezu zu innerer Unwahrheit der Begründungen» führe.¹⁶

4. Hochverrat und Heimtücke: Die Opposition vor Gericht

Meist unter Berufung auf die Reichstagsbrandverordnung, oft aber auch gänzlich ohne Rechtsgrundlage nahmen in den ersten Monaten nationalsozialistischer Herrschaft SA, SS sowie örtliche Partei- und Polizeidienststellen weitgehend nach Belieben missliebige Arbeiter («Kommunisten»), Intellektuelle und «Systempolitiker» fest, sperrten sie ein, folterten sie und beglichen alte Rechnungen. Der damalige Leiter der politischen Abteilung der Polizei (ab 1934: Geheime Staatspolizei), Rudolf Diels, beschrieb nach dem Kriege als «Entnazifizierter» das Treiben in Berlin: «Jeder SA-Mann war in jenen Märztagen ‚dem Feind auf den Fersen‘, jeder wusste, was er zu tun hatte. Die (SA-)Stürme säuberten die Bezirke... Nicht nur die Kommunisten, sondern jeder, der sich einmal gegen die Bewegung Hitlers ausgesprochen hatte, war gefährdet... In diesen Märztagen entstanden die Konzentrationslager um Berlin. Es kamen Nachrichten über Lager bei Oranienburg, Königswusterhausen und Bornil... In den einzelnen Stadtteilen entstanden ‚Privatgefängnisse‘. Die Bunker in der Hedemann- und Vossstrasse wurden zu infernalischen Stätten der Menschenquälerei.» Ähnlich wie in der Reichshauptstadt ging es nach Diels' Bericht überall zu: «Der Aufstand der Berliner SA elektrisierte die entferntesten Landesteile. In vielen Grossstädten, in denen die polizeiliche Macht den örtlichen SA-Führern übertragen worden war, herrschte das revolutionäre Treiben.»¹

Nach einigen Wochen ungezügelter Willkürherrschaft war die Staatsführung bemüht, den Terror zu kanalisieren und das staatliche Gewaltmonopol wiederherzustellen. Nachdem der preussische Justizminister am 25. Juli 1933 «aus Anlass der Beendigung der nationalsozialistischen Revolution» eine Amnestie für alle Straftaten verkündet hatte, die bei

diesen Exzessen von SA- und SS-Angehörigen begangen worden waren, sollten auch die «wildern» Konzentrationslager entweder in staatliche Regie überführt oder geschlossen werden. In den Moorlagern Papenburg/Esterwegen wurden die SS-Wachmannschaften von Truppen der Berliner Polizei abgelöst. Im Januar 1934 wies das Geheime Staatspolizeiamt in einem Runderlass an alle Gestapo-Dienststellen darauf hin, dass auch die Schutzhaft an bestimmte Formalien, zum Beispiel den schriftlichen Schutzhaftbefehl, gebunden sei: «Konnte in der ersten Zeit der Machtübernahme darüber hinweggesehen werden, weil die Sicherung des Staates gegen Anschläge und Umtriebe seiner Feinde damals schnelle, durch formale Vorschriften nicht behinderte Massnahmen erforderte, so müssen heute die ergangenen Bestimmungen genau beachtet werden.» Unmissverständlich drohte Gestapo-Chef Diels in dem Erlass: «Zu widerhandelnde setzen sich der Gefahr aus, wegen Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung zur Verantwortung gezogen zu werden.»²

Die Konkurrenz bei der Verfolgung und Unterdrückung des «inneren Feindes», der politischen Opposition, war gross im Dritten Reich. Nicht nur konkurrierten die staatlichen Instanzen mit den Banden der SA und SS sowie – zunächst noch – des deutschnationalen Frontkämpferbundes Stahlhelm, sondern auch innerhalb des staatlichen Machtapparates die Justiz mit der Polizei. Daher galt es auch nicht nur zwischen staatlichem und privatem Terror einen Grenzstrich zu ziehen, sondern ebenso innerhalb des staatlichen, zwischen Polizei und Justiz. In einem Erlass an alle Landesregierungen betonte der Reichsinnenminister den Charakter der Schutzhaft als rein polizeiliches Mittel gegen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; sie dürfe auf keinen Fall «als ‚Strafe‘, d.h. als Ersatz für eine gerichtliche ... Strafe, zudem mit von vornherein begrenzter Dauer verhängt werden», und es sei «grundsätzlich nicht angängig, dass anstelle der Einleitung eines Strafverfahrens Schutzhaft angeordnet» werde.³

Innerhalb der Justiz wiederum waren nicht weniger als drei Gerichtsbarkeiten für die Verfolgung der politischen Opposition zuständig: das Reichsgericht (am 24. April 1934 als erstinstanzliches Gericht vom Volksgerichtshof abgelöst), die Oberlandesgerichte und die Sondergerichte. In die Zuständigkeit der am 21. März 1933 errichteten Sondergerichte⁴ fielen die in der Reichstagsbrandverordnung genannten Straftaten: Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der Reichsregierung, Aufforderung zu gemeingefährlichen Zu widerhandlungen, Hochverrat, Brandstiftung, Sabotage, schwerer Aufruhr, schwerer Landfriedensbruch; ausserdem die in der Verordnung zur Abwehr heimtückischer

Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung⁵ aufgeführten Delikte: Missbrauch von NS-Uniformen und -Abzeichen, Aufstellen unwahrer oder gröblich entstellender Behauptungen, die das Ansehen der Regierung oder der NSDAP schädigten. Allerdings waren die Sondergerichte für all diese Delikte nur zuständig, soweit keine Zuständigkeit des Reichsgerichts oder eines Oberlandesgerichts gegeben war.

Das Reichsgericht hatte bis zur Errichtung des Volksgerichtshofes in Hoch- und Landesverratsverfahren als Gericht erster und einziger Instanz zu entscheiden. Wenn der Oberreichsanwalt als oberster Ankläger einer Sache keine besondere Bedeutung zumass, konnte er sie aber auch an den örtlich zuständigen Generalstaatsanwalt abgeben, der dann vor einem Strafsenat des Oberlandesgerichts anklagte. Letztlich lag es also im Ermessen des Oberreichsanwalts, ob das Reichsgericht oder ein Oberlandesgericht zuständig war.

Damit die Justiz auch die richtigen Täter verfolgte, hatten alsbald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen zwar einerseits die Strafen für politische Delikte verschärft, andererseits aber eine grosszügige Amnestie gebracht für «Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle» begangen worden waren.⁶ Darüber hinaus forderte der Landgerichtspräsident Dietrich auch noch, die Gerichte sollten den «nationalen Zweck» generell als Schuldausschlussgrund anerkennen. Er bezog sich dabei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur «Staatsnotwehr», die ja solche Gedanken nahelegte. Natürlich sollten die Richter gerechte Urteile fällen, «aber die Objektivität findet nach deutschem Rechtsbewusstsein ihre Grenze da, wo die Sicherheit der Nation in Frage gestellt» werde, denn der Richter sei «ein Sohn seiner Nation» und habe «als solcher die Lebensinteressen der Nation rücksichtslos über das formale Recht zu stellen». Leidenschaftlich appellierte der hohe Richter an seine Kollegen: «Die restlose Ausrottung des inneren Feindes gehört unzweifelhaft zur Wiederherstellung der deutschen Ehre. An ihr kann der deutsche Richter durch grosszügige Auslegung des Strafgesetzbuches teilnehmen.»⁷

In den Jahren 1933 bis 1935 wurde die Aburteilung kommunistischen und sozialistischen Widerstands soweit wie möglich den jeweils mit fünf Berufsrichtern besetzten Oberlandesgerichten zugewiesen, da deren justizförmiges Verfahren der Verurteilung eine höhere Legitimität verlieh als die abgekürzten Sondergerichtsverfahren. Die Tätigkeit der politischen Opposition konnte auf diese Weise eher als «ganz gewöhnliche Kriminalität» hingestellt werden. Die Machthaber gingen mit der

Zuweisung der Verfahren gegen die Linksoption an die ordentliche Gerichtsbarkeit auch kein Risiko ein: Die Justiz der «Systemzeit» hatte bei der Verfolgung von Kommunisten, Pazifisten und Republikanern ihre «Staatstreue» zur Genüge unter Beweis gestellt. So konnten die Gerichte 1933 in politischen Strafsachen mühelos an ihre Rechtsprechung aus der Weimarer Republik anknüpfen. Wörtlich übernahm zum Beispiel das Reichsgericht aus seiner vormaligen Rechtsprechung die Floskel, es sei gerichtsnotorisch, dass «die Kommunistische Partei Deutschlands... mit allen Mitteln bestrebt (ist), die bestehende Verfassung des Reichs und der Länder zu beseitigen und an ihrer Stelle auf dem Wege über die Diktatur des Proletariats eine Räteregierung nach russischem Muster zu errichten.»⁸ Bruchlos verurteilten die Gerichte nach dem 30. Januar 1933 weiterhin zahlreiche Kommunisten wegen des Versuchs, «die bestehende Verfassung des Reichs» zu beseitigen, selbst nachdem die Nazis am 28. Februar mit der Reichstagsbrandverordnung und am 24. März mit dem Ermächtigungsgesetz die Verfassung faktisch ausser Kraft gesetzt hatten. Die Mehrzahl der vom Reichsgericht in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und der Errichtung des Volksgerichtshofes als «Vorbereitung zum Hochverrat» abgeurteilten Taten waren noch vor der Machtergreifung begangen worden; fast zwei Drittel der in dieser Zeit gefällten 91 Hochverratsurteile betrafen «Altfälle»,⁹ das heisst Vorgänge aus den Weimarer Jahren, und das Reichsgericht «schützte» mit diesen Verurteilungen weiterhin eine demokratische Staatsordnung, welche die herrschenden Nationalsozialisten längst beseitigt hatten.

Nach dem Verbot der Kommunistischen Partei änderte sich die Rechtsprechung nur insoweit, als nunmehr jede Tätigkeit, die auch nur entfernt der KPD hätte nützen können – selbst der Verkauf von Beitragsmarken oder das Verteilen von Zeitungen –, als «Vorbereitung zum Hochverrat» gewertet wurde. Am 14. März 1934 verurteilte so der 4. Strafsenat des Reichsgerichts beispielsweise einen Arbeiter, der im Juni 1933 Kurierpost zur nächsten Bezirksleitung der KPD befördert hatte, wegen «Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens», und zwar wiederum mit der Begründung, dass «das Ziel der im Verborgenen arbeitenden Parteiorgane die Herbeiführung einer Sowjetrepublik nach russischem Muster auch in Deutschland» geblieben sei.¹⁰

Nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei am 22. Juni 1933 weitete die Justiz diese Rechtsprechung auch auf deren Mitglieder sowie auf die der Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP) aus, einer Gruppe, die sich 1931 von der Sozialdemokratie abgespalten hatte. Der

SPD hatte es nichts genützt, dass sie am 30. März aus der Sozialistischen Arbeiter-Internationale ausgetreten war und am 17. Mai sogar dem aussenpolitischen Programm der Reichsregierung zugestimmt hatte.¹¹

Ihre Organisationen wurden zerschlagen, ihre Mitglieder verfolgt, verhaftet und ins Exil getrieben. Seit dem Verbot hielt es das Reichsgericht, ohne jemals darüber Beweis erhoben zu haben, für «offenkundig», dass die SPD hochverräterische Ziele verfolge. Anlässlich der Verurteilung dreier Sozialdemokraten, die Verbindung zum Exilvorstand ihrer Partei in Prag aufgenommen und in Deutschland Flugschriften verteilt hatten, führte es aus: «Dass dieses Treiben der ins Ausland geflüchteten Sozialdemokraten das hochverräterische Unternehmen, die von der neuen, vom Vertrauen des ganzen Volkes gestützten Regierung gewährleistete Verfassung des Reiches (gemeint ist tatsächlich die Weimarer Verfassung!) gewaltsam zu ändern, vorbereiten sollte, ist für jeden erkennbar, der mit den Dingen in Berührung kommt.»¹²

Auch sämtliche Aktivitäten der SAP waren für das Reichsgericht «offenkundig hochverräterisch», ohne dass es dazu einer Beweiserhebung bedurft hätte: Hinsichtlich der Ziele dieser Partei übernahm das Gericht einfach seine ursprünglich für die KPD entwickelte Routineformel. Anlässlich der Verurteilung dreier SAP-Mitglieder, die angeklagt waren, «sich im Rahmen der Bestrebungen der SAP durch Abfassung oder Herausgabe von Schriften und auch durch ihre Betätigung als Funktionäre der Parteiorganisation des Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht zu haben», stellte das Gericht fest: «Ihre (der SAP) Ziele erstrecken sich geradeso wie die der KPD auf die gewaltsame Herbeiführung der Revolution, des Umsturzes, der Diktatur des Proletariats und der Schaffung einer Arbeiter- und Bauernrepublik nach russischem Muster.»¹³

Entsprechend der Auffassung führender NS-Juristen, dass es für politische Überzeugungstäter im Dritten Reich keine Privilegien geben könne, dass, im Gegenteil, der Oppositionelle der «gemeinste Verbrecher» sei, verschärften die Gerichte die Strafen drastisch. Zwar galt für Taten aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 nach wie vor der alte § 86 des Strafgesetzbuches, der für Hochverrat lediglich Festungshaft oder Gefängnis und nur, wenn der Täter aus «niedriger Gesinnung» gehandelt hatte, Zuchthaus vorsah. Doch schon zu Zeiten der Republik war die «Vorbereitung des Hochverrats» regelmässig nur bei «nationalen» Tätern mit der milderen und nicht entehrenden Festungshaft bestraft worden, Kommunisten waren auch damals nur selten in den Genuss der «Ehrenstrafe» gekommen.¹⁴ Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung gab es dann nur noch Gefängnis- und Zuchthausstrafen; nicht

eine einzige Verurteilung Linksoptioneller zu Festungshaft ist überliefert. Unter dem Einfluss neuer Gesetze, die für Widerstandshandlungen gegen die «nationale Regierung» sogar die Todesstrafe vorsahen, nahmen die Gerichte stets an, die angeklagten Kommunisten und Sozialdemokraten hätten aus «niedriger Gesinnung» gehandelt, und verurteilten sie ausnahmslos zu Gefängnis oder Zuchthaus.

Solcherlei Rechtsprechung wurde dadurch gefördert, dass die Gefährlichkeit des kommunistischen Widerstands von der Staatsführung, allein schon um die Unterdrückung der politischen Opposition zu rechtfertigen, ins Unermessliche aufgebauscht wurde. Im Juni 1933 wandte sich zum Beispiel der Polizeipräsident von Bremen in einem geheimen Schreiben an den «Pg. Dr. Freisler», um gegen den angeblich «allgemein im Reiche» beängstigend zunehmenden kommunistischen Widerstand «reichsrechtliche Bestimmungen von rücksichtsloser Schärfe, Einrichtung von Standgerichten und Verhängung der Todesstrafe gegen illegale kommunistische Tätigkeit» zu fordern. Freisler, damals Staatssekretär im preussischen Justizministerium, antwortete, dass auch er «die Tätigkeit der KPD... aufgrund der hier eingehenden Berichte der Staatsanwaltschaften mit besonderer Aufmerksamkeit» verfolge.¹⁵

Nach einer Besprechung der Generalstaatsanwälte am 22. Juli 1933 trieben die hohen Ankläger dann ihre nachgeordneten Behörden zu schärferem Durchgreifen an. Der Generalstaatsanwalt von Breslau forderte die Justiz zu «schärfstem, schlagartigen, blitzartigen Zupacken gegenüber allen Feinden des nationalsozialistischen Staates» auf, und der höchste Ankläger in Naumburg/Saale wies seine Oberstaatsanwälte am 8. August an, ständig mit den interessierten Stellen der NSDAP zusammenzuarbeiten.¹⁶

Die Hysterie war unberechtigt, in keinem Moment hatte eine der Arbeiterparteien den neuen Machthabern gefährlich werden können. Sie waren auf den subversiven Kampf nicht vorbereitet, und Terrorakte lehnte die traditionell gemässigte deutsche Arbeiterschaft ab. Die immer wieder in offiziellen Stellungnahmen und Gerichtsurteilen beschworenen «ungeheuren Verbrechen» waren meist kleine humanitäre Akte zugunsten der am schlimmsten Gepeinigten oder Aufklärung über die nationalsozialistische Schreckensherrschaft. Nachdem man die KPD noch vor den Märzahlen 1933 – vor der SPD und allen anderen politischen Parteien (die bürgerlichen wurden mit dem sogenannten Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933¹⁷ ausgeschaltet) – weitgehend zerschlagen, ihre Büros geschlossen, fast alle massgeblichen Funktionäre verhaftet und kommunistische Zeitungen verboten hatte, versuchten überall im Reich einzelne Kommunisten,

den regionalen, zumindest aber den lokalen Zusammenhalt der Parteimitglieder aufrechtzuerhalten. In der Illegalität gedruckte Zeitungen wanderten von Hand zu Hand, gelegentlich wurden Flugblätter verteilt und Geldsammlungen zur Unterstützung politischer Gefangener veranstaltet. Das alles konnte natürlich nur in grösster Heimlichkeit geschehen. Nur selten erlaubte die starke Kontrolle, unter der die Kommunisten standen, Aktionen, die eine Aussenwirkung hätten haben können, wie etwa das Beschriften von Wänden mit politischen Parolen oder das demonstrative Aufziehen einer roten Fahne an einem Fabrikschornstein.

Dennoch hatte die Justiz mit den Verfahren gegen oppositionelle Kommunisten und Sozialdemokraten im ersten Jahr nationalsozialistischer Herrschaft alle Hände voll zu tun. Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte allein in den zwei Monaten zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember 1933 nicht weniger als 300 Personen wegen «kommunistischer Umtriebe», 124 wegen der Herstellung, Verbreitung oder Aufbewahrung kommunistischer Flugblätter, 46 wegen Agitation für die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO), sieben wegen des Verkaufs von Beitragsmarken für die Partei und zwei wegen «Verheimlichung von Eigentum der KPD.»^{1K} Im August 1933 waren 91 Mitglieder der Sozialistischen Arbeiterpartei und ihres Jugendverbandes, des SJV, wegen Hochverrats angeklagt und zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen von insgesamt über 110 Jahren verurteilt worden.¹⁹ Die Verfolgungswut der Staatsanwaltschaften hatte in den ersten Monaten nach der nationalsozialistischen Machtergreifung dermassen zugenommen, dass die Regierung sich genötigt sah, in das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934, das als Kernstück eine Amnestie «für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreissen lassen», enthielt,²⁰ auch Bagatellstraftaten politischer Gegner wie zum Beispiel «Beleidigung des Führers und Reichskanzlers» oder «durch Wort und Schrift begangene Verfehlungen gegen das Wohl und Ansehen des Reiches» mit aufzunehmen. Aufgrund dieser Amnestie erledigten sich allein in Preussen 414'407 Verfahren, darunter 238'832, in denen bereits ein Urteil ergangen war.²¹

Aber auch nach jener Teilamnestie hielt die gerichtliche Verfolgung der politischen Opposition unvermindert an. Die blosse Auflistung der Prozesse gegen Sozialdemokraten füllt unzählige Seiten der vom SPD-Exilvorstand herausgegebenen *Deutschland-Berichte*. In Berlin wurden zwischen Mai 1934 und April 1935 in zehn Verfahren 112 Sozialdemokraten zu insgesamt 114 Jahren Zuchthaus und 120 Jahren Gefängnis

verurteilt. In Hamburg machte man im Juli 1935 gleich 150 SPD-Mitgliedern auf einmal den Prozess.²² Ihnen wurde vorgeworfen, sie hätten versucht, die Sozialdemokratische Partei wiederaufzubauen; die meisten hatten jedoch nur Geld für Angehörige ihrer in Konzentrationslagern oder Gefängnissen eingesperrten Genossen gesammelt oder gespendet. Auf der sogenannten «Brüsseler Konferenz», der ersten Delegiertenversammlung der KPD nach dem Verbot der Partei, die im Oktober 1935 in der Nähe von Moskau stattfand –, aus Tarnungsgründen war verbreitet worden, sie fände in Brüssel statt –, zog man Bilanz aus knapp drei Jahren Kommunistenverfolgung im Dritten Reich: 393 Mitglieder waren ermordet, 29 zum Tode, 21 zu lebenslänglichem Zuchthaus, 860 – darunter 73 Frauen – zu Zuchthaus und Gefängnisstrafen von insgesamt 3'980 Jahren verurteilt worden.²³

Seit 1935 wurden dann die Sondergerichte, deren Strafen meist noch drakonischer ausfielen, stärker in die Verfolgung der politischen Opposition eingeschaltet. Im Dortmunder «Ruhrprozess» gegen 34 angeklagte SAP-Mitglieder beispielsweise erhielt der Hauptangeklagte Eberhard Brünen 15 Jahre Zuchthaus, und das Sondergericht Hamm verurteilte, ebenfalls 1935, 18 minderjährige Mitglieder des SJV in einem einzigen Verfahren zu insgesamt über 90 Jahren Zuchthaus.²⁴

Solche Strafhöhen setzten auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit neue Maßstäbe. In einer ganzen Serie von Prozessen versuchte 1935 das Hanseatische Oberlandesgericht, den Aufbau neuer Ortsgruppen der KPD in Oldenburg, Delmenhorst und Wilhelmshaven sowie das Bemühen von Kommunisten, alte Kontakte aufrechtzuerhalten, aufzuarbeiten. Ein rundes Dutzend Urteile bemühten sich auf je zirka 50 Seiten aufzuhellen, wo zum Beispiel eine der KPD gehörende Schreibmaschine geblieben war und wer sie bei sich versteckt hatte, wer einen Kranz am Grabe der am 21. Januar 1919 in Wilhelmshaven gefallenen Revolutionäre niedergelegt, wer auf dem Kranz nachträglich eine rote Schleife mit der Aufschrift «Wir denken an Euch und kämpfen weiter! Der Sieg ist uns sicher!» angebracht und ob ein Angeklagter 2 Reichsmark für die Rote Hilfe gesammelt oder aus eigener Tasche gezahlt hatte.²⁵

Die für solche Bagatellen verhängten Strafen differierten zwischen 6 Monaten Gefängnis und der gesetzlichen Höchststrafe von 3 Jahren Zuchthaus. Der Angeklagte Haase, den das Oberlandesgericht für überführt hielt, «im Mai oder Juni 1933 eine illegale kommunistische Zeitung, nämlich entweder die *Rote Front* oder die *Rote Fahne*, an Waldorn für 10 Pfennige gegeben zu haben und im Juli von Brand eine illegale Zeitung für 9 Pfennig gekauft zu haben», bekam dafür ein Jahr

Gefängnis wegen «Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat». Der Angeklagten Anna Sathemann wurde die «Niederlegung des schlichten Kranzes» – ohne rote Schleife – am Grabe der Revolutionäre ebenfalls als Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats ausgelegt, und man verurteilte sie dafür zu 7 Monaten Gefängnis.²⁶ Formelhaft wiederholten die Gerichte in solchen Prozessen ständig, dass «jede Tätigkeit nach dem 5. März 1933, die darauf gerichtet war, die KPD in Deutschland wieder aufzubauen, ... sich objektiv als Vorbereitung zum Hochverrat» darstelle, «denn zu diesem Zeitpunkt war der gesamte kommunistische Parteiapparat durch die nationalsozialistische Regierung lahmgelegt. Im ganzen Reich waren die Parteibüros geschlossen, die massgeblichen Funktionäre, soweit man ihrer habhaft werden konnte, in Schutzhaft genommen und die gesamte Partei verboten... Jede Betätigung nach dem 5. März konnte daher nur illegal sein.»²⁷ Pflichtschuldigt führte auch das Hanseatische Oberlandesgericht aus: «Nach der feststehenden Rechtsprechung der deutschen Gerichte dient jede Tätigkeit für die KPD der Vorbereitung des von der KPD geplanten gewaltsamen Sturzes der Regierung und der Verfassung des Deutschen Reiches. Deshalb ist jede Betätigung für die KPD oder ihre Nebenorganisationen, wie RGO und Rote Hilfe, als Vorbereitung des Hochverrats anzusehen und strafbar. Nachdem nach dem Brand des Reichstagsgebäudes die KPD zerschlagen, ihre Funktionäre festgesetzt und ihr Eigentum beschlagnahmt worden war, konnte auch für niemanden innerhalb des Deutschen Reiches Zweifel an dieser Rechtslage bestehen.»²⁸ Mit der «Rechtslage» ist offensichtlich die Machtlage gemeint, denn die Rechtslage war zunächst einmal so, dass die vom Gericht angesprochene Verfassung des Deutschen Reichs von den Nazis gebrochen, teils aufgehoben und teils faktisch ausser Kraft gesetzt worden war; in welchem Umfang sie noch galt, wusste niemand, und die Auffassungen, inwieweit sie nun fortbestehe oder durch die «nationale Revolution» überholt sei, gingen damals noch auseinander.

Die Urteile wurden in der Regel, wie traditionell die höherer Gerichte, in leidenschaftslosem, sachlichem Ton abgefasst und waren weitgehend frei von nationalsozialistischer Polemik. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, welchen legitimatorischen Beitrag auch die Oberlandesgerichte bei der Zerschlagung der politischen Opposition geleistet haben. Der stets wiederkehrende Gedanke, dass die Illegalität der KPD sich allein schon aus der Tatsache ihrer Verfolgung ergebe, die Unterstellung, wer Geld für politische Gefangene spende, unterstütze – auch wenn die Sammlung nicht für die Partei, sondern mit rein humanitärer Zielsetzung erfolgte – die hochverräterischen Ziele der

KPD, sowie die äusserst harten Strafen liessen den Unterschied zwischen den Sondergerichten und den Oberlandesgerichten immer mehr verschwimmen. Auch wenn die Verfahren vor der ordentlichen Justiz rechtsförmiger, die Urteile in sachlicherer Diktion abgefasst waren und bei allem mehr Wert auf Justizförmigkeit gelegt wurde, unterschieden sich die Ergebnisse solcher Rechtsprechung so wenig von Sondergerichtsurteilen, dass in Presseberichten derartige Verfahren mehrmals als «Verhandlungen vor dem Sondergericht des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Senat für Hochverratsangelegenheiten» bezeichnet wurden.²⁹ Der Unterschied zwischen dem Sondergericht und dem Strafsenat des Oberlandesgerichts war trotz verschiedener Besetzung und der ganz anderen Richtertitel offenbar so gering geworden, dass ihn Journalisten nicht mehr wahrnahmen und er der Führung der zensierten Presse nicht einmal eine Korrektur wert war.

5. Die «Säuberung» der Anwaltschaft

Macht und Einfluss der Juden in der Weimarer Republik sind stets übertrieben dargestellt worden. In Wirklichkeit war der jüdische Bevölkerungsanteil seit 1871 kontinuierlich von 1,2 auf 0,76 Prozent im Jahr 1930 gesunken¹ und betrug keineswegs – wie die Nationalsozialisten behaupteten² – über 3 Prozent. Auch zum Einfluss der Juden auf den Staatsapparat wurden stets horrende Zahlen genannt, und zwar nicht nur von den Nazis, sondern auch von bürgerlichen Politikern. Der deutsche Botschafter in den USA und ehemalige Reichskanzler Luther zum Beispiel erklärte im Mai 1933 in einer Rede die antijüdische Stimmung in Deutschland damit, «dass nahezu 50 Prozent der Regierungsbeamten Juden waren», und Hitler behauptete vor amerikanischen Journalisten im Sommer 1933 sogar, er habe 62 Prozent aller Staatsämter von Juden besetzt vorgefunden.³

In Wahrheit waren die Juden im öffentlichen Dienst stark unterrepräsentiert, sie stellten nur 0,16 Prozent aller von der öffentlichen Hand Beschäftigten. Ähnlich sah es in der Politik aus. Das Schlagwort von der «Judenrepublik» hält näherer Überprüfung nicht stand; in den 20 Nachkriegskabinetten der Weimarer Republik waren von rund 250 Ministern nur sechs Juden und gar nur zwei, die den jüdischen Glauben praktizierten.⁴ Vielfältige Diskriminierungen, die ihnen schon früher den Weg in den Staatsdienst versperrten, hatten jedoch dazu geführt, dass die Juden in freie, unabhängige Berufe strebten; unter Schriftstel-

lern, Redakteuren, Kaufleuten, Ärzten und Rechtsanwälten war ihr Anteil sehr viel grösser als an der Gesamtbevölkerung. Das galt vor allem für den Beruf des Rechtsanwalts, der sich seit der Einführung der freien Advokatur in Deutschland zum klassischen jüdischen Beruf entwickelt hatte. Nach offiziellen Statistiken waren von den 19'500 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten 4'394 jüdischer Abstammung, rund 22 Prozent. In den Grossstädten war ihr Anteil noch höher, in Berlin waren 1933 zirka 60 Prozent, in Wien vor 1938 angeblich sogar 80 Prozent aller zugelassenen Rechtsanwälte Juden.⁵ Die Selbstorganisation der Anwaltschaft, der Deutsche Anwaltsverein, wurde von Juden dominiert. Max Hachenburg, Martin Drucker, die Brüder Max und Adolf Friedlaender, Julius Magnus und Max Alsberg hatten als Standesvertreter und Gesetzeskommentatoren das Bild der selbstbewussten freien Anwaltschaft geprägt. Die Rechtsanwälte und Rechtssoziologen Ludwig Bendix, Sigbert Feuchtwanger und Ernst Fraenkel hatten grundlegende Erkenntnisse über das deutsche Rechtssystem gefördert, und Strafverteidiger wie Felix Halle, Max Hirschberg, Hans Litten, Philipp Loewenfeld, Rudolf Olden und Alfred Oborniker begründeten die hohe Verteidigerkultur der Weimarer Republik. Auch etliche Führer der Arbeiterbewegung waren Rechtsanwälte, vorwiegend jüdische, gewesen, wie etwa Hugo Haase, Karl Liebknecht, Paul Levi, Kurt Rosenfeld und Alexander Obuch; und die pazifistischen Organisationen verfügten ebenfalls über prominente jüdische Rechtsanwälte, wie zum Beispiel Alfred Apfel und Rudolf Olden. Jüdische Advokaten hatten seit der Befreiung der Rechtsanwaltschaft aus den Zwängen staatlicher Verbeamtung das liberale Element im deutschen Rechtssystem repräsentiert, und wenn der Historiker Karl Dietrich Bracher feststellt, dass «die Rechtsanwälte... sich in grosser Zahl gegenüber den Gerichten geradezu als Stütze der Weimarer Demokratie bewährt» hätten,⁶ so spricht er in erster Linie die jüdischen Rechtsanwälte an. Diese vereinigten in sich wie kaum eine zweite Bevölkerungsgruppe sämtliche Feindbilder der Nationalsozialisten. Wer Hitlers heute so gern zitierte Juristenbeschimpfungen in den *Tischgesprächen*¹ genauer liest, bemerkt, dass sie weniger auf Richter gemünzt sind als vielmehr auf Rechtsanwälte und speziell auf die «jüdischen Rechtsverdreher.» Als Juden, Pazifisten, Sozialisten, engagierte Demokraten und Anhänger des republikanischen Rechtsgedankens waren sie gleichermaßen missliebig, und auf viele von ihnen traf das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mehrfach zu. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, das die Entlassung aller politisch Missliebigen und «Nichtarier»

aus dem öffentlichen Dienst anordnete, hatte seine Entsprechung in dem Rechtsanwaltsgesetz vom selben Tage. Nach diesem Gesetz konnten Rechtsanwälte «nichtarischer» Abstammung von der Anwaltschaft ausgeschlossen werden, und Advokaten, die sich «im kommunistischen Sinne betätigt hatten», waren sogar ausnahmslos auszuschließen. Nicht unter diese «Arierklausel» fielen lediglich Anwälte, die bereits am 8. August 1914 zugelassen waren, Weltkriegsteilnehmer sowie Väter und Söhne gefallener Kriegsteilnehmer. Aufgrund jenes Gesetzes entzog man zunächst 1'500 Rechtsanwälten die Zulassung, meist aus rassistischen Gründen.⁸ Den verbliebenen Anwälten wurde in einer Durchführungsverordnung nicht nur «der volle Genuss ihrer Berufsrechte», sondern auch jedem Einzelnen der «Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigem seiner Standesgemeinschaft zukommt», zugesichert.⁹

Für die immerhin vorerst noch zugelassenen 2'900 jüdischen Kollegen galt diese Zusicherung, wie sich bald herausstellen sollte, jedoch nicht. Die gleichgeschalteten Rechtsanwaltskammern verkündeten bald neue Standesrichtlinien. Diese regelten – wie heute auch – das Verhalten der Anwälte verbindlich und stellten die Grundlage für Ehrengerichtsverfahren dar, in denen sogar ein Berufsverbot verhängt werden konnte. Die Rechtsanwaltskammer Berlin erklärte die Gründung oder Aufrechterhaltung einer gemeinsamen Sozietät von Anwälten «arischer» und «nichtarischer» Abstammung für standeswidrig.¹⁰ Die Düsseldorfer Anwaltskammer dekretierte, es sei mit dem anwaltlichen Ehrenkodex unvereinbar, die Praxis eines ausgeschlossenen Anwalts zu übernehmen, ehemalige «nichtarische» Rechtsanwälte zu beschäftigen oder Mandate von ihnen zu übernehmen, und ganz pauschal bestimmte sie: «Standeswidrig ist jeder berufliche Verkehr mit nicht mehr zugelassenen nichtarischen Anwälten.»¹¹ Nachdem der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen beschlossen hatte, «arische» Personen, die sich von einem «nichtarischen» Rechtsanwalt vertreten liessen, anzuprangern, veröffentlichte die *Hessische Volkswacht* am 28. August 1933 unter Nennung der Aktenzeichen und der betreffenden Anwälte eine Liste mit den Namen von 30 Prozessführenden, «die sich nicht schämten, jüdische Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen».

Der preussische Justizminister Kerrl hatte schon am 5. April 1933 alle ihm unterstehenden Oberlandesgerichtspräsidenten ersucht, «den jüdischen Notaren in ihrem eigenen Interesse dringend zu empfehlen, sich bis auf Weiteres ihres Amtes zu enthalten», da «die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ernstlicher Gefahr ausgesetzt ist, wenn Deutsche sich im Rechtsverkehr weiterhin Urkunden entgegenhalten lassen müssen, die von jüdischen Notaren aufgenommen

oder beglaubigt worden sind.»¹² Die Stadtverordnetenversammlung Til-sits beschloss am 4. Juli 1933 in einem Dringlichkeitsantrag, dem deutschnationalen Rechtsanwalt und Notar Dr. Jacoby keine Aufträge mehr zu erteilen, weil er in einer Anwaltsversammlung Mitgefühl für einen jüdischen Kollegen gezeigt hatte.¹³ Die – privatrechtlich organisierten – regionalen Anwaltsvereine forderten die noch verbliebenen jüdischen Anwälte auf, ihren Austritt zu erklären. Und die *Juristische Wochenschrift*, die angesehene Zeitschrift des Deutschen Anwaltsvereins, gab «Richtlinien der Schriftleitung» bekannt, wonach nur noch «Beiträge von Personen» veröffentlicht würden, «die Arier sind», und Bücher, «deren Verfasser Nichtarier oder die in einem nichtarischen Verlag erschienen sind», nicht mehr rezensiert würden.¹⁴

Neben diesen Schikanen, Behinderungen und Diskriminierungen drängten Parteikreise stets darauf, Juden den Anwaltsberuf ganz zu verwehren. Bereits im Frühjahr 1933 hatte der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen feierlich erklärt, er werde «niemals von der Forderung ablassen, dass alle Juden restlos aus jeder Form des Rechtslebens heraus müssen.»¹⁵ Doch Anfang 1938 waren nach einem Bericht des Kommentators der Reichsrechtsanwaltsordnung und Reichsgeneralinspektors der inzwischen in Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund umbenannten NS-Juristenorganisation, Professor Noack, über «die Entjudung der deutschen Rechtsanwaltschaft» von 17'360 Anwälten «immer noch 1'753 Juden».¹⁶ Diesem «untragbaren» Zustand half schliesslich die 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 ab,¹⁷ die alle noch bestehenden Zulassungen «nichtarischer» Rechtsanwälte aufhob und die Ausgeschlossenen zu «jüdischen Rechtskonsulenten» degradierte. Sie durften nur noch für jüdische Mandanten tätig werden, ein Anspruch auf Zulassung zum Rechtskonsulenten bestand jedoch nicht, diese war ausserdem jederzeit widerruflich, und die Zulassungsorte sowie die Zahl der Konsulenten wurden beschränkt. Noack kommentierte: «Der jüdische Konsulent darf unter keinen Umständen als Rechtswahrer oder auch nur als anwaltsähnliche Institution angesprochen werden. Er ist nichts weiter als ein Interessenvertreter für eine jüdische Partei. Recht wahren können nur die Richter und Rechtsanwälte als gerichtliche Organe. Die vom Gesetzgeber gewählte Lösung ist ein würdiger, weltanschaulich bedingter Ausgleich. Dem deutschen Volksgenossen der deutsche Rechtswahrer! Dem Juden der jüdische Konsulent! Mit Stolz kann der deutsche Anwalt sich wieder Rechtsanwalt nennen!»¹⁸

Den Ausgeschlossenen machte man auf jede erdenkliche Weise das Leben schwer. Mit dem Ziel, Umgehungen des Berufsverbots zu ver-

hindern, wurde 1935 das (heute noch geltende) Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung erlassen.¹⁹ Da die Anwaltskammern die Übernahme «nichtarischer» Kanzleien für standeswidrig erklärt hatten, konnten die einst blühenden Praxen nicht verkauft werden. Mit dem Verbot, entlassene jüdische Anwälte in untergeordneter Position, zum Beispiel als Bürovorsteher oder juristische Hilfsarbeiter, zu beschäftigen, war denen, die ihre Lebensstellung verloren hatten, auch fast jede andere Möglichkeit genommen, ihren Unterhalt zu verdienen. Selbst der Ausweg, sich als Repetitor durch die Abhaltung von Vorbereitungskursen für Jurastudenten den Broterwerb zu sichern, wurde ihnen verwehrt. Am 25. November 1935 gab der Reichswissenschaftsminister in einem Erlass bekannt: «Es verstösst gegen Würde und Ansehen der Hochschule, wenn Studenten deutscher Abstammung bei jüdischen oder jüdisch versippten Repetitoren hören. Zuwiderhandlungen werde ich gemäss der Strafordnung für Studenten vom 1. April 1935 ahnden.» Er teilte mit, er habe in die neuen Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, -Kaufleute und Handelslehrer die Bestimmung aufgenommen, dass Voraussetzung zur Prüfung eine Versicherung sei, dass der Kandidat bei keinem jüdischen Repetitor gehört habe, und bat in dem Erlass den für die Juristenprüfungen zuständigen Reichsjustizminister, eine entsprechende Regelung zu treffen.²⁰

«Deutscher Rechtswahrer» zu sein, worauf sich ein Teil der Anwaltschaft soviel zugute hielt, bedeutete angeblich mehr, als Interessenvertreter einer Partei zu sein; der immer wieder von der Ehrengerichtbarkeit herausgestrichene Gegensatz zwischen «Rechtswahrer» und «jüdischem Advokaten» sollte den Unterschied verdeutlichen.²¹ Das Reichsgericht stellte dazu fest: «Die freie Betätigungsmöglichkeit, die dem Grundsatz der Gewerbefreiheit entsprach, (ist) aufgehoben..., der Rechtsanwalt zu einem Amtsträger geworden.»²² Wie auch immer der Rechtsanwalt in der Folgezeit genannt wurde, ob «Diener am Recht», «Institut des öffentlichen Rechts», «Rechtsfindungsorgan» oder «Organ der Rechtspflege» – all jene Bezeichnungen hatten stets die Funktion, ihn auf «die solidarischen Tugenden der Pflichtentreue, des Gehorsams und der Zuverlässigkeit der Beamtenschaft»²³ zu verpflichten, denn «aus dieser Organfunktion folgt, dass der Anwalt – ... trotz seiner privatrechtlichen Beziehung zu seinem Mandanten – mit seiner ganzen Person zum Staat in demselben besonderen Treueverhältnis steht, das die Stellung des Beamten charakterisiert».²⁴ Diese «amtsähnliche Stellung» hatte Konsequenzen für die tägliche Arbeit des Rechtsanwalts, vor allem überall dort, wo Interessen des Staates berührt wurden.

Grundsätzlich änderte sich vor allem die Rolle des Verteidigers im Strafverfahren. «Der RA (Rechtsanwalt) ist als Strafverteidiger näher an den Staat und an die Gemeinschaft herangerückt», konstatierte der Reichsjustizminister in einem *Anwaltsbrief*, «er ist eingegliedert in die Gemeinschaft der Rechtswahrer und hat seine frühere Stellung als einseitiger Interessenvertreter des Angeklagten verloren.» Unmissverständlich drohte der Minister: «Wer sich nicht klar und bedingungslos innerlich dazu bekennen kann und ständig danach zu handeln bereit und imstande ist, sollte die Robe eines deutschen RA nicht anlegen und eine Verteidigerbank nicht betreten.»²⁵

Die Rechtsanwälte selbst mögen zwar versucht haben, ihren freien Status weitgehend zu erhalten. Mit der permanenten Betonung der anwaltlichen Tätigkeit als «Ausübung einer staatlichen Funktion» und der Diskreditierung der freien Advokatur als «anwaltliches Zerrbild aus der liberalistischen Epoche» (so der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer, Reinhard Neubert)²⁶ bereiteten sie nichts anderes als deren Abschaffung vor. Wenn der Präsident der Anwaltskammer Dresden, Rechtsanwalt Leupolt, den Kampf der «wahren, ihrer deutschen Berufsauffassung treuen deutschen Anwälte» gegen «die Herrschaft jüdisch-liberalistischer Anschauungen im Rechtsleben» herausstrich und betonte, die Pflicht des Anwalts gegenüber seinem Mandanten werde «begrenzt durch Pflichten... gegenüber der Volksgemeinschaft»,²⁷ so forderte er damit in letzter Konsequenz die Beseitigung anwaltlicher Freiheit und Unabhängigkeit.

Offensichtlich unter dem Eindruck eines Gesprächs mit Hitler, in dem dieser gefordert hatte, «wie der Richter» müsse auch der Anwalt «eine Staatsperson sein», schrieb Justizminister Thierack an Neubert, «dass die Stellung des Rechtsanwalts im künftigen deutschen Rechtsleben eine völlig anders gerichtete und wahrscheinlich staatliche» sein werde.²⁸ Ihre prozessuale Entsprechung hatte diese Gleichschaltung in der von der deutschen Rechtswissenschaft entwickelten «Gleichrichtung der Verfahrenskräfte», wie der Strafrechtsprofessor Heinrich Henkel erläuterte: «Dadurch, dass wir uns vom Parteigedanken befreien, machen wir uns von dem liberalen Verfahrensgedanken der Entgegensetzung der Verfahrenskräfte, der Entfesselung des Kampfes um die Wahrheit, der als Parteienstreit die Wahrheitsfindung gefährdet, frei,... dem System liberaler Entgegensetzungen eine neue Ordnung der grundsätzlichen Gleichrichtung der Verfahrenskräfte gegenüberzustellen.»²⁹ Richter, Staatsanwalt und Verteidiger sollten nach Darstellung des prominenten «nationalen» Verteidigers Dr. Alfons Sack «Kameraden einer Rechtsfront, ... gemeinsame Kämpfer um die Erhaltung des

Rechts sein... Die Gleichschaltung ihrer Aufgaben muss ihre praktische Zusammenarbeit und Kameradschaft verbürgen... So, wie der neue Prozess keinen Interessenkampf mehr darstellt zwischen Individuum und Staat, so dürfen auch die Prozessbeteiligten ihre Aufgabe nicht mehr in einem Gegeneinander auffassen, sondern allein in einem von gegenseitigem Vertrauen durchdrungenen Miteinander verstehen.»³⁰

Solche «kameradschaftliche Zusammenarbeit» hatte Sack bereits als Verteidiger des Vorsitzenden der kommunistischen Reichstagsfraktion, Ernst Torgler, im Reichstagsbrandprozess praktiziert. Trauriger Höhepunkt dieser Entwicklung war dann das Verhalten der – speziell ausgesuchten – Strafverteidiger am Volksgerichtshof, die nicht selten Plädoyers gegen die Angeklagten hielten. Der Verteidiger des wegen seiner Beteiligung am Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 angeklagten Generals Hoepfner beispielsweise äusserte in seinem Plädoyer nur Abscheu vor der Handlungsweise seines Mandanten und forderte schliesslich die Todesstrafe für ihn.³¹

Immer wieder hatte es die Justiz jedoch auch mit Rechtsanwälten zu tun, die sich den «Anforderungen der neuen Zeit» entzogen. In einer Verfügung vom 19. Januar 1943 rügte der Reichsjustizminister ständige Verstösse von Anwälten «gegen ihre Berufspflichten, insbesondere auf weltanschaulich-politischem Gebiet.»³² Schon bald nach Verkündung des erwähnten Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, das den Ausschluss von Anwälten vorschrieb, die sich «im kommunistischen Sinne betätigt hatten», waren einige Rechtsanwälte, die kommunistische oder sozialistische Angeklagte verteidigt hatten, entlassen worden. Da aber völlig unklar war, was als «Betätigung im kommunistischen Sinne» galt, musste eine Durchführungsverordnung zum Anwalts-gesetz den Begriff präzisieren und feststellen, dass die Verteidigung und Vertretung von Angeklagten der KPD nur dann als Betätigung im kommunistischen Sinne anzusehen sei, «wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartiger Verteidigungen oder Vertretungen, der Art ihrer Führung oder den Umständen der Mandatsübernahme gerechtfertigt ist.»³³ Nach dieser verschwommenen «Klarstellung» brachte erst recht jede engagierte Vertretung eines missliebigen Mandanten den Anwalt in Gefahr, seinen Beruf zu verlieren. Die vollständige Gleichsetzung der Rechtsanwälte mit Berufsbeamten vollzogen jedoch erst die Ehrengerichte, allen voran der beim Reichsgericht angesiedelte Ehrengerichtshof, der letztinstanzlich über Standesverfehlungen der Anwälte wachte. Zur totalen Inpflichtnahme der Beamten hatte der Reichsdisziplinarhof diese schon mit Parteigenos-

sen gleichsetzen müssen. Allerdings konnte er sich dabei immerhin noch auf das Institut des Berufsbeamtentums mit seinen gesteigerten Treuepflichten berufen. Da es aber für den freien Beruf des Rechtsanwaltes weder historisch noch dem Gesetze nach solche gesteigerten Pflichten gab, leitete der Ehrengerichtshof die Analogie zum Berufsbeamten einfach aus dem Eid ab, den nach § 19 der Rechtsanwaltsordnung jeder neu zuzulassende Anwalt leisten musste: «Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler die Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.» Dadurch war nach Auffassung des Ehrengerichtshofes «ein besonderes und unmittelbares Treueverhältnis des deutschen Rechtsanwaltes zum Staatsoberhaupt hergestellt, das den Rechtsanwalt auch in staatsrechtlicher Hinsicht verpflichtet.» Ob der Anwalt den Eid tatsächlich geleistet hatte, erklärte das Gericht dabei als «unerheblich, (denn) für alle deutschen Rechtsanwälte gelten nur einheitliche Rechte und Pflichten.»³⁴

Nachdem so die Pflicht der Anwälte konstruiert war, besonders treue Gefolgsleute des Führers zu sein, werteten die Gerichte jeden Anschein von Distanz zum Regime Hitlers als Standesverfehlung. Einem Anwalt, der bei Gericht den – nicht vorgeschriebenen – «deutschen Gruss» mehrmals unerwidert gelassen hatte, hatte das erstinstanzliche Ehrengericht noch zugute gehalten, er habe das nicht absichtlich, sondern aus einer «erklärlichen Gleichgültigkeit» heraus getan, und ihn lediglich verwarnt. Der Ehrengerichtshof verschärfte die Strafe jedoch zum Verweis; Zeugenaussagen liessen angeblich «keinen Zweifel darüber, dass der Angeklagte den deutschen Gruss vielfach absichtlich nicht entboten und erwidert» habe. Diese Handlungsweise sowie der Umstand, «dass das Verhalten des Angeklagten unliebsam aufgefallen und geeignet war, die deutschen Rechtswahrer in den Augen der übrigen Volksgenossen herabzusetzen, musste zu einer Verschärfung der vom Ehrengericht erkannten Strafe führen.»³⁵

Einen anderen Rechtsanwalt, der sich aus Protest gegen Nachstellungen der Gestapo der Reichstagswahl am 29. März 1936 «bewusst und gewollt femgehalten» hatte, schloss der Ehrengerichtshof sogar aus der Anwaltschaft aus, denn «die besondere Treuepflicht gegenüber dem Führer, durch die die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beeinflusst werden, lässt erwarten, dass der Rechtsanwalt bei Entscheidungen der deutschen Staatsführung von weltpolitischer Bedeutung sich als getreuer Gefolgsmann hinter den Führer stellt... Durch sein Fernbleiben von der Wahl gab er anderen Volksgenossen nicht nur den Mangel seiner eigenen Gefolgstreue zu erkennen, viel-

mehr war dieses Verhalten des Angeklagten auch geeignet, Zweifel an der Geschlossenheit der deutschen Anwaltschaft und ihrem Einsatzwillen für Führer und Staat entstehen zu lassen.»³⁶ Natürlich genügte es auch nicht, nur zur Wahl zu gehen, man hatte «richtig» abzustimmen. Als ein anderer Anwalt bei der Wahl und gleichzeitigen Volksabstimmung anlässlich des Anschlusses von Österreich wagte, mit «nein» zu votieren, war das für den Ehrengerichtshof ebenfalls ein Grund zum Berufsverbot, denn «die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten als Anwalt und seine besondere gesetzliche Treuepflicht gegenüber dem Führer verlangt, dass er bei den grossen weltpolitischen Entscheidungen der deutschen Staatsführung dem Führer in Treue zur Seite steht». Gegen diese Treuepflicht hatte der Angeklagte mit seiner Stimmabgabe verstossen, obwohl, wie das Gericht ausdrücklich feststellte, «eine aufreizende Form seiner Abstimmung nicht festgestellt werden» konnte. Bedenken wegen des Wahlgeheimnisses hatte das Gericht – wie es gleich mehrfach betonte – nicht. Nachdem bekanntgeworden war, wie der Anwalt stimmte, stand «nichts im Wege, dieses Verhalten standesrechtlicher Beurteilung zu unterziehen».³⁷

Die Treuepflicht gebot den Anwälten auch, allen anderen Wünschen des Regimes Rechnung zu tragen. Nachdem eine Rechtsanwältin den Kontakt zu einem jüdischen Arzt, dessen Behandlung sie ihr Leben verdankte, nicht abbrach, obwohl sie «Kenntnis von der jüdischen Rassenzugehörigkeit des Dr. M.» erlangt hatte, musste das nach Auffassung des Ehrengerichtshofes «bei allem Mitleid mit ihrer Lage ... ihre Ausschliessung aus der Anwaltschaft zur Folge haben.»³⁸

Im März 1943 zog man schliesslich die gesetzgeberische Konsequenz aus dieser Gleichstellung der Anwälte mit den Berufsbeamten. Die eigene Ehrengerichtbarkeit der Rechtsanwälte wurde beseitigt und die Überwachung der Anwälte den für Richter zuständigen Dienststrafgerichten zugewiesen, die Verfehlungen unter direkter Anwendung des Beamtenrechts aburteilten.³⁹

6. Nazi-Jurisprudenz

Wesentlichen Anteil am Niedergang des Rechts im Dritten Reich hatte die deutsche Rechtswissenschaft. Sie sorgte für die Bemäntelung nationalsozialistischer Willkür und Verbrechen, die ohne rechtliche Verkleidung offen als Gesetzeswidrigkeiten erkennbar gewesen wären. Kaum eine Untat der Nazis, die während deren Herrschaft nicht als «höchstes

Recht» gepriesen und nach dem Krieg von denselben Juristen mit ebenso abenteuerlichen Rechtskonstruktionen als «vertretbar» oder gar «rechtlich geboten» dargestellt wurde.

Der Beitrag der Jurisprudenz zum Terror des NS-Regimes ist, da ihre führenden Köpfe nach dem Krieg ihre Lehrstühle behielten oder bald wieder einnahmen, also weiterhin die Richtung der rechtswissenschaftlichen Forschung bestimmten, und die heutige Professorenschaft sich fast ausschliesslich aus ihren angepassten Schülern rekrutiert, bisher nur sehr unzureichend erforscht und dargestellt worden. Man kann diesen Beitrag freilich nicht hoch genug veranschlagen, denn in dem veröffentlichten Schrifttum fanden die Richter des Dritten Reichs die Leitlinien für ihre Urteile und mörderischen Rechtskonstruktionen, und zwar in desto grösserem Masse, je weniger die immer unbestimmter formulierten Gesetze präzise Entscheidungsgrundlagen lieferten.

Schon vor 1933 hatten konservative Rechtslehrer offen mit den Forderungen der nationalsozialistischen Bewegung sympathisiert. Als zum Beispiel die Reichstagsfraktion der Nazis 1930 einen hanebüchernen Vorschlag zur Novellierung des Republiksschutzgesetzes präsentiert hatte, der vorsah, Kriegsdienstverweigerung und das Verlangen nach Abrüstung als «Wehrverrat» ebenso mit der Todesstrafe zu belegen wie die Behauptung, Deutschland sei am Weltkrieg schuld gewesen, und der das «Verächtlichmachen lebender oder toter Kriegshelden», den «Rassenverrat» und die «Herabsetzung nationaler Symbole» ebenfalls mit dem Tode bestraft sehen wollte,¹ wurde dieser Vorschlag von einigen renommierten Rechtswissenschaftlern begeistert aufgenommen. Georg Dahm lobte den «mutigen Verzicht auf alle tatbestandlichen Abgrenzungen».² Und Professor Nagler sah endlich «Defätismus aller Art» wirksam bekämpft; allerdings ging ihm der Entwurf in verschiedenen Punkten nicht weit genug, er forderte, auch den fahrlässigen Landesverrat, «vielleicht sogar die fahrlässige Beihilfe zum Landesverrat», hart zu bestrafen.³

Am 7. April 1933 vertrieb man die jüdischen und die wenigen nichtkonservativen Rechtslehrer unter entwürdigenden Umständen von ihren Lehrstühlen. Auf einen Schlag wurden von den 378 Rechtswissenschaftlern, die 1932 an den juristischen Fakultäten des Deutschen Reichs lehrten, 120 – also fast ein Drittel – entlassen, die überwiegende Mehrzahl aus rassistischen Gründen.⁴ Ihre Posten waren nun für hoffnungsvolle Privatdozenten mit «nationaler Orientierung» frei. Neben dem in Deutschland hochangesehenen österreichischen Strafrechtslehrer Wenzeslaus Graf Gleispach, der in Wien 1931 wegen nationalsozialistischer Agitation gemassregelt worden war und daraufhin in Berlin eine Hono-

rarprofessur bekam,⁵ wurden 1933 allein in Preussen Hermann Bente, Georg Dahm, Ernst Forsthoff, Heinrich Henkel, Heinrich Herrfarth, Fritz von Hippel, Ernst Rudolf Huber, Max Kaser, Karl Larenz, Siegfried Reicke, Paul Ritterbusch, Karl Siegert, Gustav Adolf Walz, Hans Julius Wolff und Hans Würdiger zu Ordinarien ernannt.⁶ Die meisten von ihnen waren kaum 30 und behielten ihre Lehrstühle bis zum Ende der sechziger Jahre. (Von den Professoren des Jahres 1939 hatten dann bereits zwei Drittel ihre Ernennung 1933 oder später erhalten.) Einige versprengte Liberale, die bei der «Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» nicht entlassen worden waren, nahmen ihren Abschied und zogen sich in die innere Emigration zurück. Eines der seltenen Dokumente für Zivilcourage und Charakterfestigkeit in jener Zeit ist das Gesuch des Heidelberger Professors für Öffentliches Recht, Gerhard Anschütz, auf Emeritierung im März 1933. Anschütz bekannte in dem Schreiben an den badischen Kultusminister, dass er die zur Erziehung der Studenten «im Sinn und Geist der geltenden Staatsordnung» erforderliche geistige «Verbundenheit mit dem jetzt im Werden begriffenen neuen deutschen Staatsrecht... nicht aufbringen» könne.⁷

Die im Verband der Deutschen Hochschulen organisierten Universitäten freilich begrüßten den «Aufstieg des neuen Deutschen Reiches» als «Erfüllung ihrer Sehnsucht und Bestätigung ihrer stets glühend empfundenen Hoffnungen».⁸ Nachdem sich die deutsche Professorenschaft leichten Herzens von ihren jüdischen und (sozial-)demokratischen Kollegen getrennt hatte, warf sie die in Jahrhunderten erkämpften Errungenschaften europäischer Wissenschaft, Voraussetzungslosigkeit, Objektivität und Autonomie, beherzt über Bord. Bereitwillig wollte die Wissenschaft wieder in ihre dienende Funktion zurückkehren, die sie im Mittelalter besass, und ein von aussen an sie herangetragenenes Wertsystem akzeptieren. Der Nationalsozialismus hatte – nach den Worten des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Bernhard Rust – ohnehin schon längst «erkannt, dass Wissenschaft ohne wertmässige Grundlagen überhaupt nicht möglich» sei.⁹ Für die Rechtswissenschaft konkretisierte Carl Schmitt: «Das gesamte heutige deutsche Recht... muss ausschliesslich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein ... Jede Auslegung muss eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.»¹⁰

Bei der mehrheitlich antirepublikanisch, antidemokratisch und autoritär eingestellten Professorenschaft fand die antiaufklärerische Stossrichtung der neuen Machthaber Anklang. Nicht nur die jungen Aufsteiger, die ihre Karrieren der Personalpolitik der Nazis verdankten, sondern auch die etablierten Rechtswissenschaftler entwickelten in den ersten

Jahren des Dritten Reichs eine erstaunliche Produktivität bei der Gestaltung der «nationalsozialistischen Rechtsordnung», wobei sie sich zur Aufgabe gesetzt hatten, parallel zur personellen Gleichschaltung der Justiz die intellektuelle Gleichschaltung der Juristenschaft zu vollziehen. Dabei versuchte mancher alte Ordinarius, die jungen Kollegen an völkischer Begeisterung noch zu überbieten. Wilhelm Sauer beispielsweise, Rechtsprofessor seit 1919, schlug 1933 im angesehenen *Archiv für Rechtsphilosophie* vor, «in dem Führer eine Lichtgestalt und einen Helden zu verherrlichen, der die deutsche Seele aus der Tiefe hinaus ans Licht führt, ihr nach Walhall, zu Gott dem Vater in der wahren deutschen Heimat den sicheren Weg aufzeigt, dieses gotische Leben seinen eigenen Brüdern vorlebt, ihnen Hilfe zur Selbsthilfe gewährt, damit alle Deutschen werden können Brüder vor Gott dem Vater.»¹¹

In der Flut rechtswissenschaftlicher Publikationen, Vorträge, Manifeste und Novellierungspläne vermochten die flammenden Bekenntnisse zu «Führertum», «völkischer Ordnung» und «rassischer Artgleichheit» sowie die Entwicklung «völlig neuer» Methoden, Denkweisen und Rechtskonstruktionen aber nur mühsam darüber hinwegzutäuschen, dass es meist nur darum ging, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und jeglichen zivilisatorischen Fortschritt aus dem deutschen Recht zu tilgen. Unter Berufung auf das vielzitierte Goebbels-Wort, die Aufgabe des Nationalsozialismus sei es, «das Jahr 1789 aus der deutschen Geschichte auszulöschen», polemisierte die Rechtswissenschaft gegen Menschenrechte, Rechtsgarantien des Individuums gegenüber dem Staat, Beschränkungen staatlicher Machtbefugnisse und Restriktionen staatlicher Strafgewalt. Dabei gab es, wie Friedrich Schaffstein, einer der jungen Hoffnungsträger nationalsozialistischer Jurisprudenz, in seiner Antrittsvorlesung im Januar 1934 feststellte, viel zu tun: «Fast alle Sätze, Begriffe und Unterscheidungen unseres bisherigen Rechts sind vom Geist der Aufklärung berührt und bedürfen deshalb der Umformung und Neugestaltung auf der Grundlage eines neuen Denkens und Erlebens.»¹²

Die Errungenschaften liberaler Rechtsstaatlichkeit – Gesetzesgebundenheit staatlicher Machtausübung, Gleichheit aller vor dem Gesetz, unantastbare Bereiche individueller Freiheit – waren grösstenteils schon während der «nationalsozialistischen Revolution» liquidiert worden. Freilich war in breiten bürgerlichen Kreisen der Begriff «Rechtsstaat» noch lange positiv besetzt, und traditionell verstand man darunter den Staat, der sich dem Recht unterwarf, kurzum: den liberalen Rechtsstaat. In der Frühzeit des Dritten Reichs war nun eine Diskussion

entbrannt, in der die Jurisprudenz ihr Verhältnis zum Rechtsstaat klärte. Ernst Forsthoff, der den bürgerlichen Rechtsstaat als «Prototyp einer Gemeinschaft ohne Ehre und Würde» bezeichnet hatte,¹³ geisselte damals die Verwendung des Begriffs bei Otto Koellreutter als «terminologischen Missgriff»,¹⁴ der liberale Assoziationen begünstige. Und Carl Schmitt mahnte, wenn überhaupt, sollte der Begriff – zur Illustration seines Bedeutungswandels – nur noch in Kombinationen wie «deutscher Rechtsstaat», «nationalsozialistischer Rechtsstaat» oder besser noch «der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers» verwandt werden,¹⁵ denn «wir bestimmen nicht den Nationalsozialismus von einem vorgegebenen Begriff des Rechtsstaates, sondern umgekehrt den Rechtsstaat vom Nationalsozialismus her».¹⁶ Die Staatslehre jener Zeit überschlug sich im Erfinden immer neuer Wortkombinationen, wie etwa «nationaler Rechtsstaat»¹⁷ oder «wirklicher Rechtsstaat»,¹⁸ und Roland Freisler zeigte dabei den grössten Einfallsreichtum. Er verglich den «nationalsozialistischen Rechtsstaat» mit «der zusammengeballten Volkskraft, wie nur die geballte Ladung den frontbedrohenden Tank zu bändigen vermochte», denn dieses «organisierte Zum-Einsatz-Bringen der geballten Ladung der völkischen Kraft zum Schutz des Volkslebens ist unser Begriff des Rechtsstaats.»¹⁹ Mit all diesen Metaphern wurde klargestellt, dass auf keinen Fall Kontinuität zu früherem bürgerlich-liberalen Freiheitsdenken geschaffen und dass der formale Rechtsstaat, der «blosse Gesetzesstaat»,²⁰ durch einen «tiefergreifenden Gedanken der Rechtmässigkeit»,²¹ nämlich die «völkische Sinneinheit von Staat und Recht»,²² ersetzt werden sollte. Während der gesamten Kontroverse über den Rechtsstaat war man sich jedoch im grundsätzlichen völlig einig: «Strittig war nicht die Sache, sondern (nur) ihr Name.»²³

Einig wusste sich die deutsche Jurisprudenz insbesondere in der Ablehnung des demokratischen Rechtsstaates der «Systemzeit». Er verkörperte für sie eine «Verfallsform des bürgerlichen Rechtsstaats»,²⁴ und seine Grundlagen, Demokratie, Freiheitlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz und Pluralismus der Weltanschauungen, waren «unserer eigenen deutschen Art, die Welt anzuschauen, entgegengesetzt und widerwärtig».²⁵

Wohl die bedeutendste Konkretisierung des Rechtsstaatsgedankens in der Justiz ist die Unabhängigkeit des Richters und seine Gebundenheit ausschliesslich an das Gesetz. Da die NS-Machthaber trotz reger Gesetzgebungstätigkeit nicht schlagartig alle Gesetze umformulieren konnten, galt es, die Richterschaft auf eine neue Einstellung zum Gesetz festzulegen, und zwar je nachdem, ob es sich um ein altes, aus der Republik überkommenes, oder um ein neues (Führer-)Gesetz han-

delte, auf eine jeweils ganz unterschiedliche Haltung. Schon das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hatte die gesicherte Rechtsstellung des Richters beseitigt, denn es gab der Regierung die Möglichkeit, sämtliche Richter zu entlassen, die politisch missliebig oder nicht «arisch» waren beziehungsweise in Zukunft nicht die Gewähr dafür boten, «jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten.» Aber auch ohne derartige Begründungen konnten Richter aus dem Dienst entfernt werden, selbst «wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen».²⁶

Mit den Entlassungen nach dem Berufsbeamtengesetz war ein entscheidender Schritt zur «Säuberung» der Justiz getan. Daneben hatte das Gesetz aber noch eine weitere, in ihren Konsequenzen schwer messbare Bedeutung für die Gleichschaltung der Justiz, indem es auch all jene einschüchterte, die nicht unmittelbar von ihm betroffen waren. Ihnen erläuterte jetzt die deutsche Rechtswissenschaft, dass der Unabhängigkeit der Justiz «im Interesse einer einheitlichen Staatsführung gewisse Grenzen gesetzt werden müssen»²⁷ und dass es nun galt, «sich darüber klar zu sein, dass die Regel von der alleinigen Bindung des Richters an das Gesetz heute etwas anderes besagt als früher»,²⁸ denn «wir suchen eine Bindung, die zuverlässiger, lebendiger und tiefer ist als die trügerische Bindung an die verdrehbaren Buchstaben von tausend Paragraphen».²⁹

Recht sprechen sollte in Zukunft nur noch, «wer in seinem Volke lebt, mit seinem Volke fühlt und das Recht da sucht, wo es entspringt, im gesunden Empfinden des Volkes»,³⁰ wer «in seiner seinsmässigen, artbestimmten Weise an der rechtsschöpferischen Gemeinschaft teil hat und existentiell zu ihr gehört»³¹ sowie in «gesinnungsmässige(r) Übereinstimmung des Fühlens und Wollens aller Rechtsgenossen»³² handelt. Die Arbeit des Richters sollte «nicht durch Willkür und nicht durch ein formalistisch-abstraktes Rechtssicherheitsprinzip beeengt (sein), vielmehr. .. durch die im Gesetz zutage getretene, vom Führer verkörperte Rechtsanschauung des Volkes feste Linie und... wo nötig, ihre Schranke finden».³³ Das seit der Aufklärung propagierte Ideal des nüchtern-distanzierten Richters war dieser Art von Rechtswissenschaft suspekt. Das «abstrakt-normativische Denken» erschien ihr als «Ausdruck einer Hilflosigkeit, einer Entwurzelung und Verweichlichung».³⁴

Die zu entscheidenden Fälle sollte der neue Richter «nicht aufgrund einer analytischen Untersuchung ihrer Elemente, sondern nur aufgrund einer Wesensschau ganzheitlich und konkret erfassen».³⁵ Die traditionell von Juristen angestrebte «rationalistische Zergliederung» des Sachverhalts und seine «Entwesung»³⁶ durch vorurteilsfreie Betrachtung

lehnte sie rundweg ab. Das neue Recht war schliesslich «mit dem Verstand allein nicht zu errechnen, ... vielmehr vom Volksgenossen aus der Volksverbundenheit heraus zu erfüllen und zu erleben».³⁷ Der Richter sollte daher mit «gesundem Vorurteil» an einen Fall herangehen und «Werturteile fällen, die der nationalsozialistischen Rechtsordnung und dem Willen der politischen Führung entsprechen».³⁸ Über die «in ihrer Übertreibung typisch liberale Furcht vor dem Justizirrtum»³⁹ war diese Rechtswissenschaft erhaben, «emotional-wertfühlende, ganzheitliche Betrachtungsweise»⁴⁰ und «wesenhaftes, ganzheitliches Rechtsdenken»⁴¹ sollten die korrekte Entscheidung des Richters verbürgen. Die wohl schönsten Worte für die Gefühligkeit der neuen Wissenschaftsrichtung fand Justus Hedemann in seinen Ausführungen über *Die Wahrheit im Recht*: «Und kein deutscher Rechtswahrer, den nicht mindestens in hohen Augenblicken jener Ernst ergriffe, den keine Mühe bleichen darf, und der nicht über den Strom der Mühe hinweg, bald fern, bald nah den Born der Wahrheit rauschen hörte.»⁴²

Den konkreten Hintergrund dieser Irrationalitäten von der «Verwurzelung» des Juristen «in der Substanz, im Volksgeist»,⁴³ seiner «Einfügung in eine auf Artgleichheit begründete Ordnung eines Volkes, zu der auch der Jurist und seine geistige Leistung gehört»,⁴⁴ enthüllte Erik Wolf mit seiner Ermahnung an die Richterschaft: «Im Alltag des Rechtslebens wird ein echter Nationalsozialismus sich wohl dort am ehesten finden, wo der Idee des Führers wortlos, aber getreulich nachgelebt wird.»⁴⁵ Die nach der «Befreiung» des Richters von der Gesetzesbindung ungleich engere «Bindung an die leitenden Grundsätze des Führerstaates»⁴⁶ hatte letztlich zur Konsequenz, dass «der Richter der unmittelbare Gehilfe des Staates»⁴⁷ wurde, oder, in unnachahmlicher Freislerscher Metaphorik ausgedrückt: «Das Gesetz ist der verhaltene Atem des Lebens, ... der Rechtswahrer aber hat der Soldat an der Front des völkischen Lebens zu sein.»⁴⁸

Die Polemik der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft richtete sich nicht nur gegen jede Humanisierung des Strafrechts, sondern genauso gegen seine rechtsstaatliche Fundierung, vor allem gegen den Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» (*Nulla poena sine lege*). In diesem Fundamentalsatz sind gleich mehrere Beschränkungen der staatlichen Strafgewalt zusammengefasst: das Rückwirkungsverbot (nur eine Tat, die schon zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbar war, darf bestraft werden), das Analogieverbot (nur was der Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich für strafbar erklärt, ist strafbar), das Gebot der Gesetzesbestimmtheit (das Gesetz muss präzise formuliert sein und erkennen lassen, was strafbar ist und was nicht) sowie das Strafmonopol einer

unabhängigen Justiz, denn mit der Errichtung eines Sanktionensystems ausserhalb des Strafrechts lässt sich jedes Justizgrundrecht unterlaufen. Sämtliche Komponenten dieses fundamentalen Justizgrundsatzes waren im Dritten Reich bald zerstört. Das Rückwirkungsverbot fiel bereits mit dem Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe, der sogenannten Lex van der Lubbe, und auch mehr als 20 andere Gesetze und Verordnungen der NS-Zeit sahen eine rückwirkende Bestrafung vor.⁴⁹

Mit der «Schutzhaft», über die allein die Polizei zu entscheiden hatte, wurde eine Sanktionsmöglichkeit neben der Strafjustiz geschaffen. Das Analogieverbot schliesslich beseitigte man im Juni 1935 durch den neuformulierten § 2 des Strafgesetzbuchs: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.»⁵⁰

Der Schriftsteller Ernst Niekisch trifft zwar den Nagel auf den Kopf, wenn er die Rechtsanalogie eine «heimtückische Veranstaltung» nennt, zu dem alleinigen Zweck geschaffen, «jeden standhaften Gegner ins Zuchthaus zu schicken, obschon schlechthin kein Gesetz besteht, gegen das er sich jemals vergangen hätte».⁵¹ Allerdings wird die Bedeutung dieser gesetzgeberischen Massnahme heute oft überschätzt. Natürlich gab sie – wie Roland Freisler lobte – «dem Richter die bisher durch ausdehnende Auslegung der Strafbestimmung nur mühsam und nicht vollständig gewonnene Möglichkeit, jeden Rechtsbrecher zu fassen, auch wenn sein Spezialverbrechen nicht wörtlich unter Strafe gestellt war»,⁵² dennoch spielte der neue § 2 in der gerichtlichen Praxis nur eine geringe Rolle. Das war vor allem das Verdienst der Strafrechtswissenschaft, die längst eine Strafrechtstheorie und allerlei methodisches Rüstzeug entwickelt hatte, die die Neuformulierung des Strafgesetzes eigentlich überflüssig machten.

Zwar blieb kein Rechtsgebiet von der Durchdringung mit Nazi-Gedankengut verschont, selbst solche scheinbar unpolitischen Bereiche wie Mietrecht, Handelsrecht und Gewerberecht wurden von der Wissenschaft nationalsozialistisch «befruchtet». Am deutlichsten aber sind die Konsequenzen der neuen Jurisprudenz im Strafrecht zu erkennen, das dem Staat den schärfsten Zugriff auf die Staatsbürger einräumt und wo daher traditionell der Rechtssicherheitsgedanke am klarsten ausgebildet war. Während seit den Zeiten der Aufklärung das Bemühen der Strafrechtswissenschaft darauf gerichtet war, die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Tun deutlich herauszuarbeiten, sahen die Strafrechtsprofessoren des Dritten Reichs erklärermassen ihre vornehmste Aufgabe darin, diese Grenze bis zur Unkenntlichkeit zu verwi-

schen. «Die Volksgemeinschaft gegen den Verbrecher zu schützen» galt als vorrangigstes Ziel des Strafrechts, und hinter diese Schutzfunktion musste der oberste rechtsstaatliche Grundsatz zurücktreten: «Heute wird jeder den Satz: ‚Kein Verbrechen ohne Strafe‘... gegenüber dem Satz: ‚Keine Strafe ohne Gesetz‘... als die höhere und stärkere Rechtswahrheit empfinden» (Carl Schmitt).⁵³

Wie es nach autoritärer Auffassung «im Strafrecht eben nicht um den Rechtsschutz des Einzelnen vor dem Staat..., sondern um den Schutz des Staates vor dem Einzelnen»⁵⁴ ging, kam es dem nationalsozialistischen Strafrecht «weniger auf die Eindeutigkeit der gesetzlichen Bestimmungen als auf die materielle Gerechtigkeit»⁵⁷ an. Rechtssicherheit und Schutz der Individualrechte wurden zugunsten dieser mystifizierten, angeblich nur in «ganzheitlicher Wesensschau» erfassbaren «materiellen Gerechtigkeit» beiseitegeschoben. Die Gesetze sollten zu diesem Zweck bewusst schwammig und unklar formuliert werden: «Generalklauseln, Zulassung der Analogie, Anerkennung des gesunden Volksempfindens als Rechtsquelle und Zulassung der unmittelbaren Erkenntnis des Rechts... sind Kriterien des nationalsozialistischen Strafrechts.»⁵⁰ Der damit verbundene Verlust an Rechtssicherheit war durchaus gewollt, denn «im entscheidenden politischen Fall», merkte Carl Schmitt an, «bedeutet die Normativierung und Prozessualisierung nur eine Bindung des Führers zum Vorteil des Ungehorsamen».⁵⁷ Es wurde sogar erörtert, ob ein Strafgesetzbuch nicht schlechthin entbehrlich sei: «Die Erkenntnis der Unmöglichkeit einer Erfassung aller Tatbestände durch einzelne Gesetzesnormen legt es nahe, ganz von der Aufstellung von Einzeltatbeständen abzusehen und in wenigen allgemeinen Grundsätzen dem Richter nur Richtlinien zu zeigen, nach denen er einen Tatbestand strafrechtlich zu erfassen hat.»⁵⁸ Dass dadurch für den Einzelnen die «Erkennbarkeit des Gesetzes und die Berechenbarkeit seiner Rechtsfolgen» verschwinden würden, bezeichnete der Strafrechtsprofessor Heinrich Henkel ausdrücklich als wünschenswertes Ziel,⁵⁹ schuf doch Unsicherheit über die möglichen Folgen einer Tat einen stärkeren Anpassungsdruck. Daher sollte es nicht länger heißen: «Was nicht verboten ist, ist erlaubt, sondern: was nicht erlaubt ist, ist verboten.»⁶⁰

So ging es jener neuen Form von Strafrechtswissenschaft nicht mehr darum zu prüfen, ob eine Handlung gesetzlich verboten war, denn der «Nationalsozialismus ersetzt(e)» nach den Worten des Reichsjustizministers Gürtner «diesen Begriff des formellen Unrechts durch den Begriff des materiellen Unrechts... Das Gesetz verzichtet mithin darauf, alleinige Erkenntnisquelle für Recht und Unrecht zu sein.»⁶¹

Worauf dieses immer wieder beschworene «materielle Unrecht» hinauslief, das lediglich mit einer «letztlich nur erlebnis- und glaubensmässig bestimmten Weltanschauung»⁶² erkannt werden konnte, hatte der Strafrechtslehrer Wilhelm Sauer bereits 1921 herausgearbeitet: «Rechtswidrig ist ein Verhalten, das nach seiner allgemeinen Tendenz dem Staat und seinen Gliedern gemäss dem Urteil der Rechtswissenschaft mehr schadet als nützt.»⁶³ Von dieser konservativ-etatistischen Position war es nur noch ein kleiner Schritt zu Edmund Mezgers prägnanter Definition: «Materiell rechtswidriges Handeln ist Handeln gegen die deutsche nationalsozialistische Weltanschauung.»⁶⁴

Sein höchstes Ziel, den «Schutz der Volksgemeinschaft», gewährleistete das Strafrecht nach einer damals gängigen, von allen Jurastudenten auswendig zu lernenden Formel «durch die Ausmerzung entarteter oder sonst für die Volksgemeinschaft verlorener und durch die Entsühnung gestrauchelter, aber für die Gemeinschaftsaufgaben noch einsetzbarer... Gemeinschaftsglieder».⁶⁵ Diese Formel zeigte die beiden Hauptbetätigungsfelder der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft auf: die Entwicklung eines Disziplinarrechts für den «pflichtvergessenen» deutschen Volksgenossen und eines Instrumentariums zur Vernichtung des Feindes, des Andersartigen, zu dem man auch den «entarteten Kriminellen» zählte. Dabei war es aber keineswegs so, dass nur die exponiertesten Nazis unter den Strafrechtlern das «Kampfrecht» oder «Schutzrecht» betonten und Altkonservative sich eher dem «Disziplinarrecht» zuwandten. Im Gegenteil, eine vorwiegend konservativ besetzte Amtliche Strafrechtskommission unter dem Vorsitz des Justizministers Gürtner hatte in ihren Vorstellungen zu einem künftigen Strafrecht den «Schutzgedanken» in den Vordergrund gestellt. Während das Reichsrechtsamt der NSDAP die «völkische Treuepflicht» stärker hervorhob.⁶⁶

Das «Schutzrecht» intendierte «die Reinigung der Gemeinschaft von minderwertigen Menschen»⁶⁷ und betonte, dass «dem Strafrecht in ganz besonderem Masse die negative, abwehrende Seite des Schutzes obliegt. Sein letzter Sinn ist die Ausmerze.»⁶⁸ Der Schutzgedanke galt nicht nur – nicht einmal in erster Linie – gegenüber «entarteten Kriminellen», sondern vor allem gegenüber Gegnern des Systems, denn aus dem Verständnis des Strafrechts als «Kampfrecht» folgte «selbstverständlich das Ziel dieses Rechts, den Gegner nicht nur zu bekämpfen, sondern zu vernichten».⁶⁹ Die ehemals im Strafgesetzbuch garantierte Privilegierung politischer Gesinnungstäter, von der nicht zuletzt Hitler in seinem Hochverratsprozess profitiert hatte, war beseitigt, ja in ihr Gegenteil verkehrt worden: «Für die Anerkennung der Gesinnungstäterschaft ist

im nationalsozialistischen Strafrecht kein Raum. Das würde der Bewertung des Täters als zwar gegnerischen, aber doch anständigen Kämpfer entsprechen. Das aber ist im Nationalsozialismus nicht möglich», erläuterte Roland Freisler. Der politische Gegner wurde zum besonders schweren Kriminellen gestempelt: «Gegen... den Staatsfeind und den Feind der Volksgemeinschaft gibt es in Strafmass und Strafverfolgung nur eines: kraftvolle Strenge und erforderlichenfalls völlige Vernichtung.»⁷⁰ Und nach den Worten Gürtners konnte «kein Zweifel daran bestehen», dass das deutsche Volk für die Anerkennung der Gesinnungstäterschaft «nie Verständnis» gehabt habe, «denn der Verräter galt immer und überall als der gemeinste Verbrecher».⁷¹ Um zu unterscheiden, ob «kraftvolle Strenge» oder «völlige Vernichtung» angebracht war, entwickelte die Rechtswissenschaft eine Strafrechtssystematik, die sich dem Disziplinarrecht der Berufsbeamten und Soldaten stark annäherte und auf der gesteigerten Treuepflicht gegenüber der Führung basierte. Wie es traditionell – auch heute noch – im Disziplinarrecht weniger darum geht, den Beamten wegen einer bestimmten Unrechtshandlung sühnen zu lassen, sondern vielmehr darum, festzustellen, ob er «nach seinem Gesamtverhalten noch in dem Kreis seiner Kollegen verbleiben kann», sollte das Strafrecht des Dritten Reichs ein Urteil darüber fällen, ob der «Volksgenosse in der Volksgemeinschaft noch tragbar» beziehungsweise je nach Wiedereingliederungsprognose vorübergehend oder für immer aus dieser auszuschliessen war. Und genau wie das Disziplinarrecht, das feudalen Ursprungs und von Ideen der Aufklärung bis heute kaum berührt ist, war das Strafrecht der Nazi-Zeit geprägt von moralisch aufgeladenen Tatbeständen ohne klare Abgrenzungen. Es dominierten feudale Werte wie «Ehre», «Treue» und «Pflicht». Die von Rechtswissenschaftlern des Reichsrechtsamtes der NSDAP entwickelten Leitsätze zum Strafrecht forderten pathetisch: «Das nationalsozialistische Strafrecht muss auf der völkischen Treuepflicht aufgebaut sein: Die Treuepflicht ist für nationalsozialistisches und deutsches Denken höchste völkische und daher sittliche Pflicht. Für deutsches Denken besteht Einklang zwischen sittlicher Wertung, Pflichtgefühl und Rechtsempfinden ... Der Verletzung der Treuepflicht folgt grundsätzlich der Verlust der Ehre. Aufgabe des nationalsozialistischen Staates ist es, den Treuebrecher, der durch den Treuebruch aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist, durch gerechte sühnende Bestrafung zu treffen. Gerechte Bestrafung dient der Festigung, dem Schutz und der Sicherung der Volksgemeinschaft, dient aber auch der Erziehung und Besserung des Verbrechers und noch nicht verlorenen Volksgenossen.»⁷² Schon frühzeitig hatten NS-Strafrechtstheoretiker das Verbrechen als

«Treuebruch», «Pflichtverletzung» und «Verrat» gewertet. Eine Straftat galt über den jeweils ihr beigemessenen Unrechtsgehalt hinaus als Verletzung der Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft; Georg Dahm wollte sogar im einfachen Diebstahl bereits einen Treuebruch gegenüber Führer und Volk sehen.⁷⁵ Freilich konnte einen Treuebruch nur begehen, wer Treue schuldete, wer also teilhatte an der Volksgemeinschaft. Schaffstein forderte daher als Voraussetzung dieses dem Disziplinarrecht angenäherten Strafrechts eine «Verdichtung der Volksgemeinschaft»; der Straftäter sollte «nur in seiner notwendigen Gebundenheit als Gemeinschaftsglied, nicht als Individuum, sondern als Volksgenosse zum Gegenstand strafrechtswissenschaftlicher Betrachtung» gemacht werden.⁷⁴ Zur Konsolidierung der Volksgemeinschaft wollte die Jurisprudenz ihren Beitrag leisten, indem sie den Volksgenossen den richtigen Weg wies. Hans Welzel, der stets auf der «sittenbildenden Kraft des Strafrechts» insistierte, sah dessen vordringliche Aufgabe darin, die «bleibenden Werte» im Bewusstsein der Deutschen fest zu verankern: «die Treue gegenüber Volk, Reich, Führung, der Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt, die Wehrbereitschaft, die Wahrhaftigkeit der eidlichen Aussage, die geschlechtliche Zucht, die Achtung vor dem Leben, der Gesundheit, der Freiheit anderer, die Ehrlichkeit gegenüber fremdem Eigentum, die Redlichkeit im Vermögensverkehr usf.»⁷⁵ Überhaupt betrachteten sich die deutschen Strafrechtswissenschaftler gern als Erzieher des Volkes. Wilhelm Sauer forderte, «ein gesundes Strafrecht (müsse) von den höchsten ethischen Werten durchpulst sein, um das Volksempfinden vor allem sittlich gesund zu erhalten und zu seiner Hebung und Vervollkommnung beizutragen»,⁷⁶ und Hans Welzel wünschte, dass das Strafrecht die «rechtliche Gesinnung aller Volksglieder aufrichtet».⁷⁷

Die Strafen sollten daher in erster Linie Ehrenstrafen und das Strafurteil «ein sittliches Urteil über die Gesinnung als Volksgenosse» sein.⁷⁸ Die Wissenschaft plädierte bereits frühzeitig für Strafen mit Prangerwirkung wie etwa die «Ehrloserklärung», deren Wirkung weit über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hinausging und die das Verbot, Bauer, Betriebsführer, Vertrauensmann, Vormund, Pfleger, Beistand, Schöffe oder Soldat zu werden, einschloss. Georg Dahm forderte gar eine Ächtung, die den Status des Verurteilten als «Rechtssubjekt» schlechthin beendete: «Er darf auch nicht mehr im bürgerlichen Rechtsverkehr auftreten, und es erscheint unvermeidlich, dass auch seine familienrechtlichen Beziehungen erlöschen.»⁷⁹ Aber auch die Stigmatisierungswirkung der «normalen» Strafen sollte, da «jede wirkliche Strafe Ehrenstrafe» sei,⁸⁰ verstärkt werden. Ihr Zweck bestehe darin,

das «entehrende Unwerturteil der Gemeinschaft zum sichtbaren Ausdruck zu bringen»,⁸¹ und die Zuchthausstrafe sollte nicht nur eine strengere Freiheitsstrafe, «sondern die schwerste Form der Entehrung» darstellen. Erst wenn der Verurteilte seine Schuld gesühnt habe, dürfe er «wieder mit allen übrigen Volksgenossen wie bisher in Reih und Glied» stehen.⁸³

Eine derartige «Entsöhnung» – darin waren sich Nazis und Altkonservative einig – war allerdings nur in beschränktem Masse möglich. Für den Strafrechtsprofessor Oetker, der in der westdeutschen Nachkriegsliteratur wie viele seiner Kollegen noch immer als Liberaler gilt, war, «wer seine Gliedstellung vergisst, sich an der Volksgemeinschaft vergreift, ihr den Gehorsam versagt..., Volksfeind»,⁸⁴ und dem exponierten Nationalsozialisten Graf Gleispach erschien der «Angriff auf die Grundlagen des völkischen Lebens» als schwerste Verletzung der Treuepflicht: «Der Deutsche, der sich in dieser Weise gegen die Gemeinschaft selbst vergeht..., begeht Verrat.»⁸⁵

Die Konsequenzen der Verdikte «Volksfeind» oder «Verräter» waren klar, denn «gewisse schwerste Verbrechen schliessen ihrer Art nach die Wiedereingliederung des Verbrechers in die Gemeinschaft auch dann aus, wenn im Einzelfall eine individuelle Erziehung und Resozialisierung des Täters im früheren Sinne möglich erscheint».⁸⁶

Im Gerichtsverfahren sollte nun weniger geprüft werden, ob der Beschuldigte gegen ein Gesetz verstossen hatte, sondern «ob der Täter noch zur Gemeinschaft gehört oder nicht»,⁸⁷ der Strafprozess musste «wertbetonte Typensonderung»⁸⁸ sein. Bestimmendes Merkmal nationalsozialistischer Strafrechtstheorie war nämlich weniger die begangene Tat als vielmehr die «Täterpersönlichkeit». Bei der Neuformulierung von Gesetzen und Verordnungen rückte der von der Rechtswissenschaft entwickelte «volkstümliche Tätertyp», der durch «einfache und volkstümliche Unterscheidungen» ermittelt wurde, immer mehr in den Vordergrund – vom Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher über die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher, die Gewaltverbrecher- und die Volksschädlingsverordnung bis zur Neuformulierung des Mordparagraphen: «Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.» All diese Gesetze, die neben anderen schweren Strafen, oder gar ausnahmslos, die Todesstrafe vorsahen, gingen von dem Grundsatz aus: Mörder wird man nicht – Mörder ist man.

Einen halbherzigen Versuch, am traditionellen Schuldprinzip festzuhalten, das heisst einen Täter nicht für das zu bestrafen, was er ist, sondern dafür, was er tatsächlich getan hat, stellte Edmund Mezgers Konstruktion der «Lebensführungsschuld» dar.⁸⁹ Mit diesem Begriff sollte auch

das «Typenstrafrecht» unter das Schuldprinzip gezwungen werden, denn die «asozialen... lästigen Gemeinschaftsfremden, deren Strafbarkeit weniger in einzelnen Taten besteht als in ihrer asozialen ... Existenz», sollten angeblich nicht bestraft werden, weil sie asozial seien, sondern weil sie durch «schuldhaftes Lebensführung so geworden sind». Für solche rechtsdogmatischen Spitzfindigkeiten war die herrschende Lehre damals jedoch längst nicht mehr zu haben. Georg Dahm wandte gegen das Lebensführungsschuld-Prinzip ein, dass «selbst der lebens- und menschenkundige, kriminologisch gebildete Richter» nicht in der Lage sei, «den Anteil von Schuld und Schicksal im Leben eines Menschen zu trennen»; oder sollte der Richter etwa «bei der Aburteilung eines Angeklagten mit 20 oder 30 Vortaten ernstlich erwägen, ob er dafür kann, dass er geworden ist, was er ist, und die Verhängung der Todesstrafe davon abhängig machen, ob erbliche Belastung oder Persönlichkeitsschuld die eigentliche Verbrechensursache ist? Gerade dann entspricht die Verhängung der Todesstrafe dem Sinn des Gesetzes, wenn der Verbrecher gar nicht anders als kriminell werden konnte.»⁹⁰

Da bei dem damals bestehenden Nebeneinander von «Schutzstrafe» und schuldabhängiger «Vergeltungsstrafe» Schuldunfähigkeit und Schuld ohnehin zum selben Ergebnis führten – zur Todesstrafe –, wäre es auch müßig gewesen, nach den Motiven und Ursachen einer Handlung zu forschen. Zu dieser Auffassung neigten auch die Gerichte. Am 24. Januar 1940 entschied beispielsweise das heute wegen seiner angeblichen rechtsstaatlichen Vorbildlichkeit gerühmte Reichskriegsgericht: «Die besonderen Verhältnisse der Wehrmacht und die Notwendigkeit des Krieges zwingen dazu, vermindert zurechnungsfähige Täter grundsätzlich nicht anders zu behandeln als strafrechtlich voll Verantwortliche.»⁹¹ Vor allem an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel, die mit den Professoren Georg Dahm, Ernst Rudolf Huber, Karl Larenz, Karl Michaelis, Friedrich Schaffstein und Wolfgang Siebert ein Musterbeispiel nationalsozialistischer Berufungspolitik war, wurden die Grundzüge der NS-Strafrechtswissenschaft entwickelt, welche der Justiz für ihre mörderischen Konstruktionen die geistigen Grundlagen lieferte. Wohl am prägnantesten hat Schaffstein deren Prinzipien in seiner programmatischen Schrift *Politische Strafrechtswissenschaft* dargelegt. Er zeigt darin aber auch auf, dass zumeist schon in der antirepublikanischen Rechtsprechung der Weimarer Republik jene dogmatischen Figuren entwickelt worden waren, die die beliebige Wendung des Strafrechts und seine Instrumentalisierung zur nationalsozialistischen Herrschaftssicherung ermöglichten.

Besonders die sogenannte «teleologische» Gesetzesauslegung, eine von

dem Strafrechtsprofessor Erich Schwinge als «teleologische Begriffsbildung» pointierte Gesetzesauslegungsmethode,⁹² mit der der Richter dem Gesetz einen bestimmten weltanschaulich fixierten Sinn und Zweck unterlegen und diesen dann gegen den Wortlaut des Gesetzes ausspielen konnte, hatte es bereits in republikanischen Zeiten den Richtern ermöglicht, den Gesetzesbruch als «Gesetzesauslegung» hinzustellen.

Ein drastisches Beispiel für diese Methode hatte schon das Urteil gegen Hitler nach seinem Münchener Abenteuer geboten. Die vom Gesetz verbindlich vorgeschriebene Abschiebung des Ausländers konnte damals nach Auffassung des Gerichts – wie erwähnt – «nach Sinn und Zweck der Vorschrift» gegen einen «so deutsch denkenden Mann wie Hitler» nicht angeordnet werden. Im Dritten Reich liess sich dann mit derselben Methode, die in den Weimarer Jahren dazu gedient hatte, die Intentionen des demokratischen Gesetzgebers zu durchkreuzen, «der Wille des Gesetzgebers» noch in weit grösserer Masse verwirklichen, als in den Gesetzen tatsächlich vorgesehen war. Diese Auslegungsmethode, die vom Reichsgericht weniger offiziell anerkannt denn praktiziert wurde, hatte im Strafrecht, wie Schaffstein richtig konstatierte, zur «Auflösung der liberalen rechtsstaatlichen Gewaltentrennung und Zurücksetzung von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gegenüber anderen und neuen Rechtswerten» geführt.⁹³

Die Anerkennung der «Staatsnotwehr» als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesbrüche liess auch schwerste Straftaten bis hin zum Fememord straflos. Das Abstellen auf Motive, allgemeine Veranlagungen, Vorstrafen und Charakter eines Angeklagten – statt auf objektiv nachprüfbare Kriterien seiner Tat – hatte das Strafrechtssystem flexibel gemacht und der Rechtsprechung die Möglichkeit gegeben, weitgehend unabhängig von allen Gesetzesbindungen die «passende» Strafe zu verhängen.

Die vielfältigen, von einer konservativen Jurisprudenz in den zwanziger und dreissiger Jahren entwickelten «wissenschaftlichen» Ansätze wie «Tätertyplehre», «materieller Verbrechensbegriff» oder «schöpferische Gesetzesauslegung», pseudoakademisch herausgeputzt als «teleologische Begriffsbildung» und «ganzheitliche Wesensschau», waren noch heimtückischer als der vom Gesetzgeber vollzogene formale Schritt der Zulassung der Rechtsanalogie zuungunsten des Angeklagten, denn sie kamen auf diskreterem Wege zum selben Ergebnis und lieferten dadurch das Instrumentarium für Rechtsbeugung und Justizmord.

7. Die Beamtenschaft als politische Truppe des Führers

Schon bald nach der radikalen «Säuberung» der Beamtenschaft von «Nichtariern» und politisch Unzuverlässigen hatte eine Flut rechtswissenschaftlicher Literatur zu den neuen Treuepflichten des Beamten eingesetzt. Während die Beamtenrechtskommentare in der Weimarer Zeit stets die politische Neutralität des Berufsbeamtentums herausgestrichen hatten, um jeglicher parteipolitischen Bindung der Staatsdiener an das demokratische System vorzubeugen, galt nun plötzlich der Status des Beamten als «wesensmässig politisch».¹ Unzureichend war es jetzt, «dass der Beamte die Pflicht auf sich nimmt, die Gesetze treulich zu beachten», er sollte vielmehr «innerlich mit dem Führer als dem politischen Mittelpunkt des Staates» leben.² Dabei hatte das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom Beamten zunächst «nur» gefordert, «jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat» einzutreten. Eine Verschärfung und gleichzeitige Präzisierung dieser Loyalitätspflicht enthielt erst das Beamtengesetz von 1937, das von ihm verlangte, «rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem ganzen Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, dass die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volk Trägerin des deutschen Staatsgedankens» sei.³

Die rechtswissenschaftlichen Kommentare zu diesem Gesetz überschlugen sich in immer weiteren Forderungen an die Loyalität der Beamtenschaft: «Die innere Verbundenheit des Beamten mit dem Führer und damit mit der Partei (sollte) unerlässliche Voraussetzung für seine Ernennung» sein,⁴ das «vorbehaltlose Bekenntnis zur nationalsozialistischen Weltanschauung» und die «unbedingte Bindung an den Führer» waren zum Beispiel für Ernst Rudolf Huber die Mindestanforderung an die Beamten, denn «nur wenn das Beamtentum in der Tiefe von völkischer Weltanschauung durchdrungen ist, wird es dahin kommen, dass jede Verwaltungshandlung und jeder Urteilsspruch eine selbstverständliche, instinktsichere Ausstrahlung völkischen Geistes ist».⁵

Darüber, dass die Beamten diesem Ideal nachkamen, wachten die Disziplinargerichte, in letzter Instanz der beim Reichsgericht angesiedelte Reichsdisziplinarhof (später: Reichsdienststrafhof) unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Bumke. Dieses Gericht hatte schon vor Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes die «Rechtsnatur» des öffentlichen Dienstes in «Treue, Gehorsam und gewissenhafter Pflichterfüllung» gesehen und die Beamtenschaft als «die politische Truppe des Führers auf dem Gebiete der Verwaltung» bezeichnet.⁶ Entscheidende

Vorarbeit für das Beamtengesetz war vom Reichsdisziplinarhof geleistet worden, indem er das Beamtenrecht – das heisst die Entrechtung des einzelnen Beamten – in vielen Details «zweckentsprechend» und «nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates» weiterentwickelt hatte. «Rechtsschöpferisch», gegen den Buchstaben des Gesetzes, entschied der Gerichtshof, dass Dienstpflichtverletzungen nicht mehr der Verjährung unterlägen und dass ein Beamter kein Recht auf Einsicht in seine Personalakte habe. Artikel 129 der formell nicht aufgehobenen Reichsverfassung, der dem Staatsdiener die «Einsicht in seine Personalnachweise» garantierte, stand nach Auffassung des Reichsdisziplinarhofs «mit der nationalsozialistischen Grundauffassung ... im Widerspruch», er sei «daher mit dem nationalsozialistischen Umbruch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung ausser Kraft getreten».⁷ Auch das Recht des Beamten, bei Rügen des Dienstvorgesetzten eine Gegendarstellung zu schreiben, war «mit dem Führerprinzip nicht vereinbar» und daher erloschen. Dem obersten Disziplinargericht genügte es keineswegs, dass ein Beamter «auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates steht und diese Auffassung nicht nur beruflich, sondern auch ausserberuflich zu erkennen gibt», er hatte darüber hinaus «die Wünsche der Staatsführung und der NSDAP... nach Kräften zu fördern und zu erfüllen».⁸

Als schweres Dienstvergehen, das die Entlassung aus dem Staatsdienst nach sich ziehen musste, wertete das Gericht zum Beispiel, dass ein Beamter es unterlassen hatte, «bei gegebenen Anlässen seine Wohnung zu beflaggen und auch nicht im Besitz einer Hakenkreuzfahne gewesen» war,⁹ oder dass ein anderer «den deutschen Gruss nicht in der vorgeschriebenen und von jedem Beamten zu beachtenden Form» erwiesen hatte, denn «das Bekenntnis zum Führer, das sich im deutschen Gruss offenbart, gehört zu den vornehmsten Pflichten eines Beamten».¹⁰ Wer 1935 noch in einem jüdischen Warenhaus kaufte,¹¹ ein Darlehen bei einem Juden aufnahm¹² oder wer seiner aus Frankreich stammenden Ehefrau zuliebe seinen Sohn in ein französisches Lyzeum statt auf eine deutsche Schule geschickt hatte, verletzte nach Auffassung des Gerichts seine Dienstpflichten in einem Masse, dass er «dem Beamtenstande nicht mehr angehören» konnte.¹³

Nachdem ein Beamter bei der Reichstagswahl und gleichzeitigen Volksabstimmung über den Anschluss Österreichs am 10. April 1938 aus Aversion gegen den in seinem Wahlkreis kandidierenden Alfred Rosenberg mit «nein» gestimmt und sein Wahlverhalten im Nachhinein auch nicht abgestritten hatte, wurde er aus dem Dienst entfernt. Seine Klage gegen die Entlassung wies der Reichsdienststrafhof in letzter

Instanz mit der Begründung ab, das im Beamtengesetz geforderte «volle und rückhaltlose Eintreten für den Führer» müsse vom Beamten «auch bei Ausübung seines Wahl- und Abstimmungsrechtes erwartet werden ... Zwar sind auch jetzt noch Wahl und Abstimmung frei und geheim, die Wahlfreiheit... findet aber ihre natürliche Grenze in der besonderen Stellung des Beamten im nationalsozialistischen Staat... Für den Beamten müsste es daher – ebenso wie für den Parteigenossen – eine Selbstverständlichkeit sein, sich zum Führer zu bekennen, indem er sich mit der vom Führer vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich einverstanden erklärt.»¹⁴

Die von den Gerichten konstruierten «besonderen» Treuepflichten des Beamten führten dazu, dass, bei aller stets betonten angeblichen Freiheit, letztlich jede Berufung auf ein Freiheitsrecht als «Missbrauch der Freiheit» gewertet werden konnte. Die Totalität dieser Inpflichtnahme illustriert der folgende Fall:

Ein Beamter, beileibe kein Gegner des Nationalsozialismus, sondern «seit Jahren ein Vorkämpfer des völkischen Gedankens», hatte sich geweigert, an den alljährlich mit grossem propagandistischen Aufwand durchgeführten Sammlungen für das sogenannte Winterhilfswerk teilzunehmen. In dem daraufhin gegen ihn angestrebten Disziplinarverfahren trug er vor, dass er regelmässig grosse Teile seines Einkommens für wohltätige Zwecke spende und ausserdem die Spenden fürs Winterhilfswerk – wie offiziell immer wieder betont wurde – ja freiwillig seien. Allein diese Einlassung zeigte dem obersten Disziplinargericht schon, dass der Beamte im öffentlichen Dienst des Dritten Reichs fehl am Platze war. In seiner Entscheidung vom 15. Juni 1937 las ihm das Gericht die Leviten: «Er hat heute noch eine Vorstellung von seiner Freiheit in der krassesten Form liberalistischer Auffassung... Freiheit bedeutet für ihn die Befugnis zur Ablehnung aller Pflichten nach eigenem Gutdünken, die nicht in Gesetzesvorschriften ihren deutlichen Ausdruck gefunden haben. Er hat die Beteiligung am Gemeinschaftswerk abgelehnt, weil er zeigen will, dass ihn niemand zwingen» könne; gerade damit aber habe der Beamte «in verwerflicher Ausnutzung der Freiheit (gehandelt), die ihm der Führer im Vertrauen auf die deutsche Seele gelassen hat».¹⁵

8. Vom Strafvollzug zum KZ

«Auch die Herren Verbrecher haben seit 1933 gemerkt, dass wieder ein frischerer, gesünderer Wind in Deutschland weht. In Zuchthäusern und Gefängnissen gibt es keine Sentimentalitäten mehr.»¹ Das von Staatssekretär Freisler auf diese kurze Formel gebrachte «Reformprogramm» des Nazi-Regimes zum Strafvollzug konnte der Zustimmung breiter bürgerlicher Schichten gewiss sein. Die von liberalen Juristenkreisen um die Jahrhundertwende propagierte und in der Weimarer Republik begonnene Reform des Strafrechts und des Gefängniswesens war bei den meisten Richtern und Staatsanwälten seit jeher auf erhebliche Widerstände gestossen. 1932 hatten beispielsweise die preussischen Richter und Staatsanwälte ein Programm vorgelegt, das, als «Ersparnisvorschläge» getarnt, eine drastische Verschärfung des Strafvollzugs vorsah: straffere Disziplin, erhöhter Arbeitsdruck und schmalere Kost.²

Ausgehend davon, «dass der Vergeltungsgedanke viel zu tief im Rechtsgefühl des Volkes verwurzelt ist, als dass er in absehbarer Zeit durch rationalistische Theorien ausgerottet werden könnte»,³ plädierte auch die autoritäre Strafrechtswissenschaft für eine deutliche Verschärfung der Strafpraxis. Und ausgerechnet die Jahrestagung der deutschen Sektion der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV), einer Organisation, die einst von sozial engagierten und liberalen Juristen zur Durchsetzung humaner Reformen im Strafrecht gegründet worden war, wurde 1932 zum Forum der «neuen» konservativen Richtung, die sich teilweise offen zum Nationalsozialismus bekannte und die sich angesichts der in den zwanziger Jahren erfolgten Strafmilderungen schon gesorgt hatte, dass, «wenn man sich die Kurve über dreissig bis vierzig Jahre fortgesetzt denkt, wir dann überhaupt keine Strafen mehr haben».⁴

Nach den 1923 erlassenen «Grundsätzen zum Strafvollzug» hatten die Gefangenen «an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden (sollen), dass sie nicht wieder rückfällig werden». Zu diesem Zweck bestimmte ihr § 48: «Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken.»⁵ Gegen solche «Humanitätsduselei» waren die konservativen Juristen Sturm gelaufen, und die Neuformulierung der Strafvollzugsgrundsätze im Jahr 1934 war dann konsequenterweise beherrscht von Begriffen wie Sühne, Vergeltung, Härte, Zucht und Ordnung. Die geänderte Fassung des § 48 lautete denn auch: «Durch die Verbüssung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen. Der Freiheitsentzug ist so zu gestalten, dass er für die Gefangenen

ein empfindliches Übel ist und auch bei denjenigen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue Straftaten zu begehen, erzeugt. Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.»⁶

In der Praxis schlug sich diese Programmatik in der Beseitigung aller modernen Errungenschaften des Strafvollzugs und der Rückkehr zu den alten Zwangsmassnahmen nieder. Anstaltsbeiräte für Gefangenenfürsorge wurden abgeschafft, Gefängnisbüchereien aufgelöst. Das Recht, Pakete zu empfangen, wurde beseitigt, das Beschwerderecht eingeschränkt, der Hafturlaub gestrichen.⁷ «Alle Auswüchse des früheren Strafvollzugs» seien abgestellt worden, berichtete der Oberdirektor der Strafanstalt Plötzensee, «es darf nirgends mehr geraucht werden. An Besuchstagen darf der Gefangene seine Verwandten nicht mehr mit Kuss und Handschlag begrüßen. Das Beschwerderecht ist so geregelt, dass nichts mehr aus der Anstalt herausgehen darf... Der neue Staat hat es ganz bewusst so eingerichtet, dass die Strafe als Übel wirken und empfunden werden soll.»⁸

Die Zahl der Insassen von Gefängnissen und Zuchthäusern war seit 1933 sprunghaft angestiegen. Nach amtlichen Unterlagen haben am 1. April 1934 allein in Preussen 64'000 Personen eingesperrt, 1929 waren es weniger als 30'000 gewesen. Im gesamten Reich waren 1934 rund 150'000 Menschen in Justizvollzugsanstalten eingesperrt.⁹ Die hohen Zahlen resultierten in erster Linie aus der Kriminalisierung der politischen Opposition. In den Jahren 1935 bis 1937 gab es sogar mehr verurteilte politische Strafgefangene als «Schutzhäftlinge».¹⁰ In der grossen Strafanstalt Waldheim bei Chemnitz waren von 2'300 Gefangenen drei Viertel «Politische», von den jeweils 1'200 Insassen der Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel und Bautzen rund zwei Drittel und im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen von 1'400 die Hälfte. Im Zuchthaus Dortmund-Güsteckerdorf und den Gefängnissen Dortmund-Benninghaus und Dortmund-Aplerbeck sassen 1'520 Gefangene, sämtlich aus politischen Gründen. Auch die Gefängnisse von Koblenz, Neuwied, Hönningen und Heimbach waren ausschliesslich mit «Politischen» belegt.¹¹

Neben der Überfüllung der meist überalterten Strafanstalten und der harten Disziplin setzte mangelhafte Ernährung den Häftlingen zu. Die jährlichen Aufwendungen des Staates für einen Gefangenen sanken zwischen 1931 und 1935 von 1'228 Mark auf 725 Mark, der Tagesverpflegungssatz wurde halbiert.¹² Gleichzeitig verlängerte man die Arbeitszeit in Zuchthäusern von acht auf zehn Stunden und ersetzte die tägliche

Freistunde durch aufreibenden Militärdrill. Die Folgen waren Gewichtsabnahme, Erschöpfung und hohe Krankheitsanfälligkeit, besonders für Darmerkrankungen. In dem grossen Frauenzuchthaus Jauer litten infolge der Mangelernährung 1935 nahezu alle Insassen an Magen-Darm-Krankheiten. Da nach und nach alles Frische vom Speisezettel gestrichen worden war und die eintönigen Speisen ohne Gewürze gekocht wurden, trat bei den Gefangenen das sogenannte Abgegessensein auf, ein Ekel vor Nahrung, der trotz starken Hungers die Nahrungsaufnahme verhindert. Die Unterernährung rief bei vielen Furunkulose, Hautausschläge und Stoffwechselstörungen hervor.¹³ Dadurch verschärften sich die hygienischen Probleme in den hoffnungslos überbelegten Haftanstalten. Im Hannoveraner Gefängnis, das für 600 Insassen eingerichtet war, waren 1935 rund 1'200 eingesperrt, in dem einst für 250 Häftlinge gebauten Frauenzuchthaus Jauer in Niederschlesien vegetierten 800 Frauen, die Einzelzellen belegte man jeweils mit drei Häftlingen. Im Zuchthaus Luckau, wo Gefangene in grossen Schlaßsälen untergebracht waren, gab es für jeweils 32 Personen nur einen Toilettenkübel, frische Leibwäsche wurde dort alle zwei Wochen ausgegeben, in der Frauenanstalt Jauer gar nur jeden Monat.¹⁴

Die hygienischen Verhältnisse in den Anstalten standen in groteskem Gegensatz zum Ordnungsfanatismus der Aufseher, die darauf bestanden, dass die Betten so gemacht wurden, dass die schmutzstarrende Wäsche faltenfrei gezogen und rechtwinklig zusammengelegt war, und die Toilettenkübel mussten blitzblank gescheuert und poliert werden.¹⁵

Dies waren Bestandteile des militärischen Reglements im Strafvollzug, das auch erforderte, dass die Gefangenen auf Schritt und Tritt «Meldung» zu machen hatten. Im Zuchthaus Brandenburg verlangte man gar, dass die Häftlinge selbst beim Austreten, mit dem Nachttopf in der Hand, den Aufseher militärisch grüssten, für Verweigerung und nachlässige Ausführung drohten Arreststrafen.¹⁶

Anlässlich eines Lehrgangs für Richter und Staatsanwälte zum Thema «Gefängniswesen» berichtete die *Rheinisch-Westfälische Zeitung* am 5. Juli 1935 über das Zuchthaus Münster, eines der grössten im Reich: «Auffallend ist besonders die erheblich härtere und schärfere Disziplin. Die Gefangenen haben mit militärischer Genauigkeit zu gehorchen und die ihnen gegebenen Befehle bedingungslos auszuführen. Widerspenstige werden durch strenge Arreststrafen, die unter Umständen noch durch Fesselungen verschärft werden können, bald gezähmt.»

Die katastrophale Überbelegung der Justizvollzugsanstalten machte die rasche Erschliessung zusätzlicher Haftplätze erforderlich. Bereits im Sommer 1933 wurden die «Emslandlager» Börgermoor, Esterwegen

und Neusüstrum als Konzentrationslager fertiggestellt und mit 4'000 politischen Gefangenen belegt.¹⁷ Die Häftlinge sollten die riesigen, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Moorgebiete des Emslandes abtorfen und kultivieren. Nach und nach entstand entlang der Grenze zu den Niederlanden eine Kette von 15 Lagern. Das Lager Esterwegen, das Gefangene aus vielen der nach und nach geschlossenen «wildern» KZ's aufnahm, wurde in das offizielle System der grossen zentralen Konzentrationslager eingegliedert. Schon bald war es neben Dachau das grösste in ganz Deutschland. Im «Moorlager», wo zahlreiche prominente Politiker und Intellektuelle der Weimarer Republik – zum Beispiel die Sozialdemokraten Theodor Haubach, Julius Leber, Wilhelm Leuschner, die kommunistischen Reichstagsabgeordneten Theodor Neuberger und Bernhard Bästlein sowie der Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky – unmenschliche Qualen litten, wurden junge SS-Anwärter im KZ-Dienst ausgebildet. Die Karrieren der Kommandeure von Buchenwald und Sachsenhausen, Koch und Loritz, begannen im Emsland.¹⁸

1934 übernahm die Justizverwaltung die Emslandlager Börgermoor, Neusüstrum und Oberlangen; sie sollten zu einem Musterprojekt nationalsozialistischen Strafvollzugs ausgebaut werden. Dem 11. Internationalen Gefängnis Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, der 1935 in Berlin unter der Leitung des Reichsgerichtspräsidenten Bumke stattfand, wurde das Projekt als Paradebeispiel modernen Resozialisierungs-Strafvollzugs vorgestellt. Die Mehrzahl der Delegierten aus dem Ausland liess sich auch bluffen, obwohl der SPD-Exilvorstand allen Kongressteilnehmern eine entlarvende Denkschrift über *Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug*¹⁹ zugeschickt hatte. Der Schweizer Anstaltsdirektor Otto Kellerhans lobte in der *Schweizer Zeitschrift für Strafrecht*: «Das Personal des Lagers besteht aus jungen, aufgeweckten Leuten, die durchweg einen sympathischen Eindruck machen. Was im Emsmoor im Zeitraum von wenigen Jahren an aufbauender Arbeit geleistet worden ist, ist grossartig und staunenswert.»²⁰ Die «jungen, aufgeweckten Leute», die in der grössten und angeblich modernsten Vollzugsanstalt des Reichs Aufsicht führten, waren jedoch keine ausgebildeten Justizbeamten, sondern die seinerzeit für den KZ-Dienst angeworbenen SA- und SS-Wachmannschaften. Zusätzlich wurde in der Folgezeit auch Personal aus aufgelösten Konzentrationslagern in die Wachtruppe aufgenommen, und die Justizverwaltung konnte bald stolz vermelden, dass 568 «alte Kämpfer der SA» und 70 SS-Männer «im Justizdienst untergebracht» worden seien.²¹ Zum Anstaltsleiter ernannte man den ehemaligen Kommandanten des Kon-

zentrationslagers Oranienburg, SA-Standartenführer Schäfer. Nachdem der zum Oberregierungsrat im Justizvollzugsdienst beförderte SA-Mann vom Justizministerium die Ermächtigung erhalten hatte, «von der Strafvollzugsordnung abzuweichen», führte er in der «Musterreformatanstalt» das KZ-Reglement ein: Prügelstrafe, Essensentzug, Dunkelarrest und entwürdigende Schikanen.²²

9. Der «Schutz der Rasse»

Die «Rassereinheit des deutschen Volkes» war ein zentrales Anliegen der NSDAP seit ihrer Gründung gewesen, und Hitlers Bekenntnisbuch *Mein Kampf* ist eine einzige Warnung vor der «Verschmelzung höherer Rasse mit niederer».¹ Der Rechtsphilosoph und Parteiplaner für den «gesamten Neuaufbau des Dritten Reiches», Helmut Nicolai, hatte 1932 in seiner *Rassengesetzlichen Rechtslehre* im «Kampf gegen die Rassenschande... die wichtigste Aufgabe der Rechtspolitik» gesehen, denn «das Recht entspringt aus der Rassenseele des Volkes, in dem es Gültigkeit haben soll».² So war konsequenterweise auch auf dem ersten Deutschen Juristentag nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, der im September 1933 in Leipzig stattfand, das «Rassenrecht» das beherrschende Thema. Der Tübinger Zivilrechtsprofessor Heinrich Stoll berichtete über den Konsens der versammelten Juristen, dass «der Rassegedanke mit dem Rechtsgedanken eng verbunden ist und eben deshalb das Recht nicht Menschenwerk, sondern Gottes heilige Ordnung darstellt».³

Unklar war allerdings, wie die vielgescholtene «Rassenmischung» verhindert werden sollte, zumal nur sehr nebelhafte Vorstellungen darüber bestanden, was unter «Rasse» überhaupt zu verstehen sei. Erste Vorschläge dazu hatte 1930 Alfred Rosenberg, der Chefideologe des Nationalsozialismus, in seinem Hauptwerk *Der Mythos des zwanzigsten Jahrhunderts* gemacht: «Ehen zwischen Deutschen und Juden sind zu verbieten ... Geschlechtlicher Verkehr, Notzucht usw. zwischen Deutschen und Juden ist je nach der Schwere des Falles mit Vermögensbeschlagnahme, Ausweisung, Zuchthaus und Tod zu bestrafen.»⁴ In dem bereits erwähnten Änderungsentwurf der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion zum Republikschutzgesetz vom 13. März 1930, der für «Wehrverrat» und «Volksverrat» die Todesstrafe vorsah, war auch schon der Straftatbestand des «Rassenverrats» enthalten. Mit Zuchthaus, in schweren Fällen gar mit dem Tode, sollte bestraft werden, «wer

durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbiger Rassen zur rassistischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht».⁵

Nachdem Hitler die Reichskanzlerschaft zugefallen war, stellte sich jedoch heraus, dass die juristische Behandlung der Materie erheblich schwieriger war als ursprünglich angenommen. Zwar hatte die vom preussischen Justizminister Hanns Kerrl und seinem Staatssekretär Freisler ausgearbeitete Denkschrift *Nationalsozialistisches Strafrecht* im September 1933 vorgeschlagen, Eheschliessungen und den ausserehelichen Verkehr zwischen «Deutschblütigen» und «Angehörigen fremder Blutsgemeinschaften» ebenso zu bestrafen wie «Verletzung der Rassen-ehre» und «Rassengefährdung».⁶ Aber aus rechtstechnischen Gründen fanden diese Vorschläge im Reichsjustizministerium wenig Anklang. Dort meinte man, Voraussetzung einer Vorschrift, die den Geschlechtsverkehr zwischen den Angehörigen verschiedener Rassen ahnde, sei zunächst ein «trennendes Ehehindernis», das heisst ein Verbot der Eheschliessung zwischen solchen Personen. Eine Entscheidung von derartiger Tragweite, die auch internationales Aufsehen erregt hätte, wollte man aber im Justizministerium nicht treffen, das – erklärte man – müsse auf allerhöchster Ebene entschieden werden. Zudem habe ein Beischlafverbot sehr unerfreuliche Folgen, «Erpressungen, Denunziationen usw. von den Partnern einer auseinandergegangenen Verbindung oder dritter Seite würden nicht nur eine erschreckende Zahl erreichen, sondern auch ein ganz besonders... widerwärtiges Gesicht annehmen».⁷

Verweigerter Eheschliessungen

In der Folgezeit reduzierte sich die «Rassen»-Diskussion immer mehr auf den Gegensatz zwischen «Deutschblütigen» und Juden. Während die juristische Debatte über Sinn und Möglichkeiten eines strafrechtlichen «Rassenschutzes» noch andauerte und man sich lediglich einig war, dass zunächst «ein gesetzliches Ehehindernis zu schaffen und auf diesem aufbauend jegliche Art der geschlechtlichen Vermischung zwischen Juden und Deutschstämmigen unter Strafe zu stellen» sei,⁸ eilte die Praxis mancher Standesbeamter und Richter künftigen Regelungen schon voraus. Obwohl die §§ 1303 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches nur die «klassischen» Eheverbote und -hindernisse Verwandtschaft und Doppelhele kannten, weigerten sich zunehmend Standesbeamte unter Hinweis auf «allgemeine staatspolitische Grundsätze», wie sie beispiels-

weise im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zum Ausdruck gekommen sind, Ehen zwischen «Deutschblütigen» und Juden zu schliessen. Am 17. Januar 1934 sah Reichsinnenminister Frick sich deshalb sogar veranlasst, in einem Runderlass alle Reichs- und Landesbehörden zu ermahnen, die Grenzen der «Arier-Gesetzgebung» genauer zu beachten und Amtshandlungen, wie etwa Eheschliessungen, vorzunehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt seien, selbst wenn diese Gesetze «vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen».⁹ Auch das Reichsgericht entschied unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Frick-Erlass, dass «Mischehen» nicht verboten seien und die Gerichte diesem gesetzlichen Zustand Rechnung zu tragen hätten.»

Fricks Erlass und die Reichsgerichtsentscheidung stiessen aber bei der nationalsozialistisch gleichgeschalteten Standesbeamtenschaft auf keinerlei Verständnis, und im Frühjahr 1935 nahm die Weigerung, Ehen zu schliessen, in denen einer der Partner Jude war, noch grösseren Umfang an. Die gegen derartige rechtswidrige Praktiken angerufenen Gerichte gaben im Sommer 1935 mehrfach den Standesbeamten recht. Ständig wiederkehrende Argumentation war dabei, dass es zwar nach dem Gesetzeswortlaut kein «Mischehen»-Verbot gebe, aber eine solche Ehe verstosse «gegen die wichtigsten Gesetze des Staates, die in der Reinhaltung und Pflege des deutschblütigen Volkes bestehen». Die «Mischehe» sei daher «durch und durch unsittlich».¹¹ Das Amtsgericht Wetzlar räumte ein, dass «die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Eheschliessung nicht verbieten», doch «dieser formal-gesetzliche Zustand» sei unbedeutend gegenüber «dem gesamten amtlichen und halbamtlichen Schrifttum des Staates und der NSDAP», die Berufung auf den Gesetzeswortlaut entspringe dagegen «typisch jüdisch-liberalistischem Moral- und Rechtsdenken».¹² Das Amtsgericht Königsberg meinte zwar, ein Standesbeamter dürfe eine solche Eheschliessung «nicht ablehnen, wenn keines der gesetzlichen Eehindernisse vorliegt», und diese seien ja im Bürgerlichen Gesetzbuch «erschöpfend und ausschliesslich geregelt»; es musste sich jedoch vom Landgericht anlässlich der Aufhebung seiner Entscheidung belehren lassen, nicht die Tatsache, dass Rechtsgrundsätze zum Gesetz erhoben würden, «sondern dass sie aufgrund allgemeiner Rechtsüberzeugung aufgestellt sind, rechtfertig(e) ihre Anwendung». Der 1935 noch bestehende Rechtszustand dürfe «nicht dazu verleiten, ein aufgrund allgemeiner Rechtsüberzeugung missbilligtes Verhalten noch für zulässig zu erachten und ihm sogar die gerichtliche Sanktionierung zu geben. Dass aber gerade die Eheschliessung zwischen einem Juden und einer Arierin in Widerspruch

zu deutscher Rechtsauffassung steht, kann niemandem zweifelhaft sein». ¹³ Diesen aufsehenerregenden Beschluss – immerhin handelte es sich hier bereits um ein Gericht höherer Instanz – lobte Carl Schmitt damals als «Vorbild echter schöpferischer Rechtspraxis, an dem sich der nationalsozialistische Rechtswahrer ein Beispiel nehmen» könne. ¹⁴

Inzwischen hatte auch der Reichsinnenminister in einem neuerlichen Runderlass vom 26. Juli 1935 angekündigt, «die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern (werde) binnen Kurzem allgemein gesetzlich geregelt», Aufgebot und Eheschliessung seien daher in derartigen Fällen «bis auf Weiteres zurückzustellen». ¹⁵

Die angekündigte gesetzliche Regelung wurde dann am 15. September 1935 auf dem «Reichsparteitag der Freiheit» in Nürnberg verkündet. Der § 1 des dort vom eilends zusammengerufenen Reichstag beschlossenen sogenannten Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bestimmte: «Eheschliessungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig.» ¹⁶

Die Auflösung der «Mischehen»

Mit dem Verbot der Heirat zwischen jüdischen und «arischen» Partnern war freilich das «Problem» der vielen bereits früher geschlossenen Ehen dieser Art nicht gelöst. ¹⁷ Die Rechtslage war an sich eindeutig. Nach dem fortgeltenden Bürgerlichen Gesetzbuch kam eine Ehescheidung meist nicht in Frage, weil sie ein Verschulden des Partners voraussetzte und man in der Abstammung eines Menschen beim besten Willen kein Verschulden sehen konnte. Solange keine gesetzliche Regelung bestand, welche die generelle Aufhebung der «Rassenmischehen» vorsah, blieb als einzige Möglichkeit zur Auflösung einer derartigen Ehe die Anfechtung nach § 1333 des Bürgerlichen Gesetzbuches: «Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschliessung in der Person des anderen Ehegatten über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.» Allerdings kam diese Anfechtung bei «Rassenmischehen» so gut wie nie in Betracht, denn sie war nur binnen sechs Monaten nach Entdeckung des Irrtums möglich und zudem ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe durch sein Verhalten «bestätigt» hatte. Die «Rassenzugehörigkeit» war ausserdem weder eine «persönliche Eigen-

schaft», noch wird sie dem Partner eines Juden oder einer Jüdin bei der Heirat verborgen geblieben sein.

Dennoch propagierten, schon bald nachdem das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums am 7. April 1933 erstmals die Abstammung zum Anknüpfungspunkt einschneidender Rechtsfolgen gemacht hatte, einige «mutige» Juristen in Zeitschriftenaufsätzen die Möglichkeit, «Mischehen» anzufechten.¹⁸ Nachdem man eiligst die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse mit allerlei Ausführungen über «die Bedeutung des Judentums» zur «persönlichen Eigenschaft» erklärt hatte, galt es, damit fertig zu werden, dass diese Eigenschaft wohl nur selten einem Ehepartner verborgen geblieben war. Aber auch das sollte sich nicht als schwierig erweisen. Von der Überlegung ausgehend, dass «bis vor kurzem ... allgemein im Volke die Anschauung verbreitet war, dass der Jude sich vom Arier nur durch seine Religion unterscheidet», und den wenigsten Volksgenossen «die inneren Zusammenhänge der Rassenfrage» klar waren, wurde dafür plädiert, dem Irrtum über die Eigenschaft den über die Bedeutung dieser Eigenschaft gleichzusetzen, denn «hätte der arische Ehegatte die Bedeutung des Judentums erkannt», und zwar mit allen nachteiligen Konsequenzen, «dann hätte er die Ehe nie geschlossen».¹⁹ Damit war auch zugleich der zeitliche Rahmen abgesteckt; die Sechsmonatsfrist zur Anfechtung konnte konsequenterweise erst zu jenem Zeitpunkt beginnen, ab dem die Rassenzugehörigkeit eine so überragende Bedeutung erlangt hatte – frühestens also am 30. Januar 1933, besser noch am 7. April, dem Tag, an dem sie zum Entlassungsgrund für Beamte und Rechtsanwälte wurde.

Eines der ersten Gerichte, die diese windigen Rechtskonstruktionen übernahmen, war das Landgericht Köln. In einem von Antisemitismus triefenden, Ende 1933 veröffentlichten Urteil ging es ganz selbstverständlich davon aus, dass «zu den persönlichen Eigenschaften eines Menschen seine Rassenzugehörigkeit in erster Linie gehört». Nun hatte der Kläger zwar gewusst, dass seine Ehefrau Jüdin war, das stand aber einer Anfechtung nicht entgegen, denn «die Erkenntnis des Wesentlichen fehlte ihm». Einen Nachweis darüber, dass ihm bei der Eheschließung diese Erkenntnis fehlte – den er zur Anfechtung wegen Irrtums hätte erbringen müssen –, durfte man jedoch «vom Kläger nicht verlangen, denn es ist leider unbestreitbar, dass die Bedeutung der Rasse, des Blutes und des Volkstums bis vor kurzer Zeit nur einem verschwindend kleinen Kreise – selbst der sogenannten Gebildeten – in seiner ganzen Wichtigkeit klar geworden ist». Zwar hätte dem Kläger, der im März 1933 der NSDAP beigetreten war, spätestens zu diesem Zeitpunkt alles klar werden können; aber das Gericht hielt ihm zugute, dass ein «rein

instinktmässiger» Rassismus noch nicht «Kenntnis» bedeute, «es bedarf einer sicheren Erkenntnis des Irrtums». Daher hatte man «in Anbetracht der nur durchschnittlichen Allgemeinbildung des Klägers ohne Weiteres annehmen dürfen, dass die volle Erkenntnis der Sachlage auch ihm erst im Laufe des Sommers 1933 gekommen ist», also zu einer Zeit, die noch zur Wahrung der Sechsmonatsfrist ausreichte.²⁰

Zu solch offensichtlich rechtsbeugender «Gesetzesauslegung» konnten sich damals noch nicht alle Gerichte entschliessen. Die Rechtsprechung war ausgesprochen uneinheitlich. Das Kammergericht in Berlin liess es in mehreren Entscheidungen «dahingestellt», ob die Rassenzugehörigkeit überhaupt eine «persönliche Eigenschaft» des Ehegatten darstelle, und lehnte die Anfechtung von «Mischehen» regelmässig wegen Fristversäumnis ab. Noch im Februar 1934 beschied es einen Kläger, der vorgetragen hatte, schon 1926 habe er das «wahre Wesen» seiner jüdischen Ehefrau erkannt, gerade deshalb sei die Sechsmonatsfrist längst abgelaufen.²¹ Das Oberlandesgericht Karlsruhe dagegen gab in einer ähnlichen Konstellation dem Kläger recht, erkannte die Rassenzugehörigkeit als persönliche Eigenschaft an und setzte sich über alle Verjährungsbedenken hinweg: «Man hat heute erkannt, dass die jüdische Rasse hinsichtlich des Blutes, des Charakters, der Persönlichkeit und der Lebensauffassung etwas ganz anderes ist als die arische Rasse und dass eine Verbindung und Paarung mit einem Angehörigen dieser Rasse für den Angehörigen der arischen Rasse nicht nur nicht wünschenswert ist, sondern verderblich und... widernatürlich.»²²

Die dann rasch zunehmende Zahl von Urteilen, die so offensichtlich das Gesetz missachteten, wurde selbst führenden Nazi-Juristen unheimlich. Im November 1934 sah sich der spätere Präsident des Volksgerichtshofes, Roland Freisler, veranlasst, öffentlich klarzustellen, «dass der Richter nicht etwa dazu da ist, die geltenden Gebote des Staates zu ändern», denn wenn jeder Richter nach Belieben mit den geltenden Gesetzen umginge und «Fragen entschiede, die allein der auf höherer Warte stehende Führer lösen» könne, «würde an die Stelle einheitlicher Führung das Chaos, die Anarchie treten».²³

Nach dieser harschen Zurechtweisung der Gerichte, die sich zwar durchaus im nationalsozialistischen Sinne betätigt, aber nach dem Geschmack der Machthaber zu weit vorgewagt hatten, wurde das Reichsgericht mit der Anfechtung der «Rassenmischehe» befasst. Die beiden dargestellten Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Karlsruhe waren Gegenstand seines Urteils vom 12. Juli 1934. Das höchste deutsche Gericht erklärte zunächst die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zur «persönlichen Eigenschaft im Sinne des

§ 1333 BGB»); damit war die erste Rechtsbeugung vollzogen. Und wie die Untergerichte setzte es den Irrtum über die Bedeutung des Rassenunterschiedes dem Irrtum über die Zugehörigkeit zur Rasse gleich. Allerdings wollte es einen Irrtum nur in Ausnahmefällen gelten lassen, etwa wenn der «arische Teil unter dem Einfluss kirchlicher Lehren von dem Rassenunterschied nichts wusste, sondern angenommen hat, der andere Teil gehöre lediglich einer anderen Religion an, und der Unterschied werde durch einen Übertritt zum Christentum beseitigt». Hinsichtlich der Frist beugten sich die Reichsgerichtsräte wiederum den radikalen Nationalsozialisten. Da vor dem 30. Januar 1933 eine derartige Anfechtungsklage chancenlos gewesen wäre, habe diese Tatsache «fristhemmend» bewertet werden müssen, und mit Sicherheit könne erst nach Inkrafttreten der Rassenklausel im Berufsbeamtengesetz eine allgemeine Kenntnis von der Bedeutung des Rassenirrtums und der Anfechtbarkeit der Mischehe vorausgesetzt werden.

Das Urteil stellt eine taktische Meisterleistung der höchsten Richter dar. Einerseits kam das Reichsgericht den radikalen Nazi-Kreisen in drei Punkten entgegen, insbesondere mit dem Grundsatz, «dass die Gerichte bei der Anwendung des Gesetzes dem durch die Arier-Gesetzgebung staatlich anerkannten Rassenunterschied Rechnung zu tragen haben»; andererseits erfüllte es aber auch die Freislersche Forderung nach Einhaltung der NS-Gesetze, indem es betonte: «Die Gerichte sind nicht befugt, den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinweg Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates sich selbst gezogen hat.»²⁴

Einen Schlussstrich unter dieses Kapitel zog schliesslich das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, das die §§ 1333 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches aufhob und die Anfechtbarkeit der «Rassenmischehe» definitiv legalisierte.²⁵ Ohnehin gab es ja spätestens seit dem Frick-Erlass vom 26. Juli 1935 keine derartigen Eheschliessungen mehr.

Die Nürnberger Gesetze

Während Justiz- und Innenministerium sich die Aufgabe, «Blutschutzgesetze» zu formulieren, noch wechselseitig zuschoben, drängten engagiertere Nationalsozialisten darauf, endlich Ergebnisse vorzulegen. Roland Freisler gab, über die Hinhaltepolitik der Juristen im Reichsjustizministerium empört, in der Amtlichen Strafrechtskommission seinen geharnischten Protest zu Protokoll: «Herr Reichsminister, ich kann es nicht ertragen, dass in diesem Kreise die Aufnahme eines Rassen-

schutzes in das neue Strafrecht überhaupt keine Befürworter findet... Wir sind in Gefahr..unsere Grundanschauung zu verraten, wenn wir nicht einmal diese Bestimmung aufnehmen.»²⁶ Und eine ärztliche Fachtagung über «Rassenhygienische und erbbiologische Tagesfragen» schickte im Dezember 1934 dem Innenminister ein Telegramm mit der Forderung nach sofortiger Verabschiedung eines Gesetzes, das mit drakonischen Strafen «jede weitere jüdisch-rassische Vergiftung und Verseuchung des deutschen Blutes verhütet».²⁷ Zwar hatten sich inzwischen die beiden Ministerien auf einen Gesetzentwurf geeinigt, der ein «Mischehen»-Verbot und in dessen Folge auch ein Verbot des ausser-ehelichen Verkehrs zwischen Juden und «Ariern» vorsah, aber seine Verabschiedung liess damals noch auf sich warten. Andererseits wurden die Forderungen der Partei immer drängender und radikaler: Zwangs-scheidung der «Mischehen», Sterilisierung und sogar Todesstrafe für «Rassenschande».

Da entschloss sich Hitler im September 1935 – offenbar spontan –, entsprechende Gesetze von dem zur Schlusskundgebung des «Reichsparteitages der Freiheit» in Nürnberg einberufenen Reichstag beschliessen zu lassen. Die am Vortag der Kundgebung eilig zusammengerufenen Ministerialreferenten formulierten auf der Basis ihrer Vorarbeiten Gesetzesvorlagen, «besserten» auf Hitlers Missbilligung nach und fanden «Kompromisse». Rechtzeitig zur Abschlusskundgebung des Parteitages beschloss der Reichstag dann die drei «Nürnberger Gesetze»: das Reichsflaggengesetz, das als «Reichs- und Nationalflagge» die Hakenkreuzfahne vorschrieb, das Reichsbürgergesetz, das «Nicht-Deutschblütigen» alle staatsbürgerlichen Rechte absprach, und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Dieses Gesetz verbot – wie erwähnt – die Eheschliessung «zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes» sowie den «ausserehelichen Verkehr» zwischen ihnen. Ausserdem untersagte es Juden, Haushaltshilfen, die jünger als 45 Jahre waren, zu beschäftigen.

Dass man dem Zustandekommen der Nürnberger Gesetze heute besondere Bedeutung zumisst – offenbar, um sie als ganz persönlichen Einfall Hitlers erscheinen zu lassen –, geht auf die Behauptung des Staatssekretärs Schlegelberger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zurück, das Justizministerium sei an der Gesetzgebung nicht beteiligt gewesen und habe erst nach Verabschiedung der Gesetze von ihnen erfahren.²⁸ Aber ob nun die letztendlich beschlossenen Texte tatsächlich «wenige Stunden vorher unter grotesken Verhältnissen auf alten Speisekarten in einer Bierstube improvisiert worden waren»²⁹ und ob die Initiative «stark bei Hitler und seinen Parteiberatern» lag,³⁰ spielt

letztlich keine so entscheidende Rolle. Vorbereitet waren die Gesetzestexte jedenfalls durch eine Fülle von Überlegungen, Memoranden und Vorentwürfen aus dem Justiz- und dem Innenministerium. Eine gesetzliche Regelung war überfällig, die juristische Praxis eilte ihr schon voraus. Der Karlsruher Generalstaatsanwalt beispielsweise berichtete im Herbst 1935 an das Justizministerium, dass «auch im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe im Sommer des Jahres eine grössere Zahl von Juden wegen Rassenschande ... in Schutzhaft genommen» worden war und dass es in Einzelfällen sogar zu Anklagen gekommen sei,³¹ obwohl es entsprechende Strafvorschriften noch gar nicht gab. Und am 26. Juli 1935 hatte das Reichsinnenministerium ja selbst eine baldige gesetzliche Regelung der «Mischehen»-Frage angekündigt.

«Rassenschande»-Justiz

Für die Justiz wurde von den drei Nürnberger Gesetzen in erster Linie das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bedeutsam. Es sah für verbotene Eheschliessungen Zuchthaus für beide Partner vor und drohte für «Rassenschande» Gefängnis oder Zuchthaus an, allerdings nur dem männlichen Teil, egal ob Jude oder «Deutschblütiger», die beteiligte Frau sollte straflos bleiben. Die *Deutschland-Berichte* des sozialdemokratischen Exilvorstandes hatten schon das Blutschutzgesetz treffend «Streichersche Pornographie in Gesetzesform» genannt.³² (Julius Streicher, Gauleiter in Nürnberg, war Herausgeber des im Dritten Reich allgegenwärtigen antisemitischen Hetzblattes *Der Stürmer*.) In weit grösserem Masse trugen aber noch die «wissenschaftliche Durchdringung» und die Rechtsprechung zu diesem Gesetz sexualpathologische Züge.

Zunächst einmal stiftete das Gesetz Verwirrung. Bei den Gerichten herrschte Ratlosigkeit darüber, wer als Jude und was als «aussererlicher Verkehr» anzusehen sei. Offenbar waren diese Fragen so schwierig zu klären, dass trotz fieberhafter Arbeit erst zwei Monate später in entsprechenden Verordnungen zum Reichsbürgergesetz und zum Blutschutzgesetz die zentralen Begriffe der Rassengesetze definiert werden konnten.

Dieser erste Versuch, den «Hauptfeind» des Dritten Reichs präzise zu beschreiben, offenbarte die ganze Pseudowissenschaftlichkeit der Rassenlehre und die Hilflosigkeit und Scharlatanerie aller mit ihr beschäftigten «Wissenschaftler». Er widerlegte auch die ständig wiederholte Versicherung, «dass Rasse kein politischer, sondern an sich ein biologi-

scher Begriff» sei.³³ «Jude» war nach der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz nämlich, wer von vier oder drei jüdischen Grosseltern abstammte, «jüdischer Mischling» (1. Grades), wer zwei volljüdische Grosselternteile hatte. Der «Mischling» galt jedoch uneingeschränkt als «Jude», wenn er bei Erlass des Blutschutzgesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte oder mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet war.³⁴ Entschied hier schon die Religionszugehörigkeit beziehungsweise der Ehepartner über die rassische Einordnung, so wurde es ganz verworren, wenn der «Mischling» Ausländer war. Der gebräuchlichste Kommentar zur Rassengesetzgebung, der von Stuckart/Globeke, entlarvt bei der Darstellung der Rechtslage die ganze Abstrusität des Rassenbegriffs: «Während es bei der rassischen Einordnung als Jude nach § 5 Abs. 1 nicht auf die Staatsangehörigkeit des Juden ankommt, gelten nach § 5 Abs. 2 nur solche Mischlinge 1. Grades, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, unter den in § 5 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen als Juden. Mischlinge mit ausländischer Staatsangehörigkeit bleiben daher auch dann Mischlinge, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 Buchstabe a-b vorliegt. Erlangt ein ausländischer Mischling 1. Grades aber durch seine Heirat mit einem Juden, die bei einem Staatsangehörigen Mischling die rassische Einordnung als Jude zur Folge hätte, die deutsche Staatsangehörigkeit, so tritt diese Folge auch bei ihm ein. Umgekehrt hört ein deutscher Mischling 1. Grades, der durch seine Heirat mit einem ausländischen Juden die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, nicht auf, Mischling zu sein.»³⁵ In diesem Fall entschied also nicht die Religion, sondern die Staatsangehörigkeit über die Rasse.

Überhaupt war die ganze rassische Einordnung voller Ungereimtheiten. Da § 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz dekretierte: «Als volljüdisch gilt ein Grosselternteil ohne Weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat», waren auch zum Judentum konvertierte «deutschblütige» Grosseltern nun «Volljuden». Wer also zwei solcher Grosseltern besass und selbst zur Synagoge ging, galt als «Jude». Dagegen war (da § 5 Abs. 2 nur auf die Zahl der volljüdischen Grosseltern abstellte), wer vier halbjüdische Grosseltern hatte, «deutschblütig» im Sinne des Gesetzes. Mochten auch die Kommentare zu den Rassengesetzen den Leser beschwören: «Keine Vermengung der Begriffe Rasse und Religion! Massgebend ist grundsätzlich die *Rasse* der Grosseltern»,³⁶ so war doch nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes allein die Religion (als letztlich ja auch einzig nachprüfbares Kriterium) entscheidend. Darüber konnte auch der Wissenschaftsjargon des Rassenamts der NSDAP, des SS-Reichssippenamts

und der zahlreichen Universitätsinstitute für Erbbiologie, Rassenforschung oder Anthropologie nicht hinwegtäuschen.

Für die Aburteilung der Straftatbestände nach dem Blutschutzgesetz waren die mit drei Berufsrichtern besetzten Strafkammern der Landgerichte – nicht etwa die Sondergerichte – zuständig. Und allen Meldungen aus dem Ausland zum Trotz, das Gesetz stosse «auf starke Ablehnung in der Bevölkerung»,³⁷ gingen sie mit Eifer an die neue Aufgabe. Nachdem der Begriff «Jude» im oben dargestellten Sinn geklärt war, entstand in der juristischen Literatur eine Auseinandersetzung über den «Verkehr». Dieser Streit war auch nicht beendet, nachdem die 1. Verordnung zum Blutschutzgesetz in § 11 festgestellt hatte: «Ausserehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr.»³⁸ Die Gesetze kannten bisher nämlich nur die Begriffe «Beiwohnung», «Beischlaf» und «Unzucht». In kurzer Folge erschienen mehrere rechtswissenschaftliche Kommentare zu den Rassengesetzen, die unterschiedliche Auffassungen vertraten. Die radikalsten Vorschläge kamen zunächst von Stuckart/Globke, die sogar «beischlafähnliche Handlungen, z.B. wechselseitige Onanie», bestraft sehen wollten.³⁹ Verschiedenen Gerichten und Autoren juristischer Aufsätze ging aber auch dies nicht weit genug. Zwar stellte sich das Landgericht Nürnberg-Fürth noch auf den Standpunkt, nach allgemeinem Sprachverständnis sei unter «Geschlechtsverkehr» ausschliesslich der «Beischlaf» zu verstehen, und ausserdem lege auch die Präambel des Gesetzes, in der von «Reinheit des deutschen Blutes» die Rede war, es nahe, lediglich den Beischlaf zu bestrafen.⁴⁰ Mit dieser restriktiven Auslegung des Gesetzes stand es allerdings ziemlich allein. Das Landgericht Augsburg beispielsweise verurteilte einen Angeklagten («Volljude»), der bei Zärtlichkeiten mit seiner Freundin gestört worden war, ohne dass es zum Beischlaf gekommen war, wegen «vollendeter Rassenschande»: Wenn man vom «Geschlechtsverkehr schlechthin» rede, so habe man darunter nach allgemeinem Sprachgebrauch «nicht bloss den normalen, sondern auch den regelwidrigen» zu verstehen, und «da der Gesetzgeber die Reinheit des deutschen Blutes soweit wie irgend möglich sichern will, muss somit nach dem Willen des Gesetzgebers auch der regelwidrige aussereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes als verboten und unter Strafe gestellt angesehen werden. Dazu kommt, dass das fragliche Gesetz auch die *deutsche Ehre*, insbesondere die Geschlechtsehre der Staatsangehörigen deutschen Blutes, schützen will.»⁴¹

Die unpräzise Abfassung des Gesetzes und das Bestreben der Gerichte, es extensiv auszulegen, führten zu einer Fülle von Revisionen beim

Reichsgericht, das die umstrittenen Begriffe zu klären hatte. Von den sechs Strafsenaten des höchsten deutschen Gerichts waren vier mit «Rassenschande»-Sachen befasst. Auf Veranlassung des 1. Strafsenats des Reichsgerichts beschäftigte sich sogar der Grosse Strafsenat (bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern des obersten Gerichts, zumeist Präsidenten der Strafsenate) mit der Frage, was Geschlechtsverkehr sei. In Rechtsfragen «von grundsätzlicher Bedeutung» konnte nämlich jeder Strafsenat den Grossen Senat einschalten.⁴² Das erlauchtete Gremium der deutschen Strafjustiz entschied daraufhin am 9. Dezember 1935:

«Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes umfasst nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfasst den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also ausser dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, anstelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes zumindest des einen Teils zu dienen.»

Gegen die engere Auslegung, die das Wort «Geschlechtsverkehr» mit «Beischlaf» gleichsetzte, wandten die Reichsrichter ein, «dass sie die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und zur Erörterung über die heikelsten Fragen zwingen würde. Eine weitere Auslegung ist auch deswegen geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, dass ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtlichen Betätigungen – Handlungen und Duldungen – zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will.»⁴³

Damit hatte sich das Reichsgericht auf die extremste damals vertretene Position festgelegt und allen Untergerichten den Weg gewiesen. In einer weiteren Entscheidung zum Blutschutzgesetz erläuterte der Grosse Senat seine Gesetzesinterpretation. «Der Aufgabe, die das Dritte Reich der Rechtsprechung stellt, kann diese... nur gerecht werden, wenn sie bei der Auslegung der Gesetze nicht an dem Wortlaut haftet, sondern in ihr Innerstes eindringt und zu ihrem Teile mitzuhelfen versucht, dass die Ziele des Gesetzgebers verwirklicht werden.»⁴⁴

Nach einer solchen Aufforderung, die Gesetze durch «Interpretation» zu verschärfen, war es nur konsequent, dass diese «Rechtsprechung» in der Folgezeit von den Instanzgerichten und sogar von einzelnen Sena-

ten des Reichsgerichts noch übertroffen wurde. Auf die Spitze trieb es der 2. Strafsenat in seinem Urteil vom 2. Februar 1939, dem folgender Fall zugrunde lag:

Der «deutschblütige» Angeklagte unterhielt bereits seit vielen Jahren ein Liebesverhältnis mit einer Jüdin. Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts hatte er aber «seit etwa 1925... in zunehmendem Masse Fähigkeit und Neigung» zum Beischlaf verloren. Schon zehn Jahre vor Inkrafttreten der Rassengesetze hatten die beiden also den Geschlechtsverkehr aufgegeben. Für das Landgericht gab es jedoch keinen Zweifel daran, «dass der Angeklagte bis mindestens 1937 unnatürliche Geschlechtsbeziehungen mit ihr dergestalt aufrechterhalten hat, dass er sich wiederholt in ihrer Gegenwart und mit ihrem Wissen selbst befriedigte». Es verurteilte ihn daher wegen «fortgesetzter vollendeter Rassenschande». Das Reichsgericht hatte an dem Urteil nichts zu beanstanden. Da die «Betätigung nach der Art ihrer Vornahme» einen Verkehr «zwischen» zwei Personen verschiedenen Geschlechts darstellen müsse, genügten ihm zwar rein einseitige «Verfehlungen geschlechtlicher Natur» nicht, aber «um rein einseitige Betätigungen handelt es sich ... dann nicht mehr, wenn der andere Teil in irgendeiner Form wenigstens äusserlich, sei es handelnd, sei es duldend, dabei mitwirkt... Ein Mitwirken in dem vorher erörterten Sinn ist aber tatsächlich auch sehr wohl möglich, ohne dass eine körperliche Berührung zwischen den Beteiligten stattfindet. Eine Berührung ist auch rechtlich nicht erforderlich. Weder der Wortlaut des Gesetzes unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs noch der Zweck der gesetzlichen Regelung können zu der Einschränkung führen, dass eine vollendete Rassenschande nur unter Berühren des Körpers des anderen Teils begangen werden könne. Es würde dem gesunden Volksempfinden und der zielbewussten deutschen Rassenpolitik widersprechen, solche Ersatzhandlungen schlechthin straflos zu lassen und damit ein neues Mittel und einen neuen Anreiz zu schaffen, die Rassenehre des deutschen Volkes durch widernatürliches Treiben zwischen den beiden Geschlechtern zu verletzen.» Und als Leitsatz stellten die Richter dem in der amtlichen Entscheidungssammlung veröffentlichten Urteil voran: «Rassenschande nach §§ 2, 5 Abs.2 BlutSchG. kann auch begangen werden, ohne dass es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt.»⁴⁵

Diese Rechtsprechung hatte natürlich Signalwirkung für die Untergeichte. Dass vom Grossen Strafsenat ausdrücklich betont worden war, «nicht jede unzüchtige Handlung» sei dem Geschlechtsverkehr gleichzustellen, und dass der 1. Strafsenat die Selbstverständlichkeit: «Küssen

ist kein Geschlechtsverkehr», zum Leitsatz eines Urteils erhoben hatte,⁴⁶ hinderte beispielsweise das Landgericht Hamburg nicht mehr daran, auch Küsse als «Rassenschande» zu werten. Ein Angeklagter hatte zu seiner Entlastung angegeben, er könne den Geschlechtsverkehr gar nicht mehr durchführen, bereits in seiner Jugend habe er oft an Pollutionen gelitten und als Folge von Kriegserlebnissen besitze er nur einen schwachen Geschlechtstrieb, es sei auch vorgekommen, dass er schon bei einer blossen Umarmung ejakuliert habe. Doch gerade daraus drehte ihm die 6. Strafkammer des Landgerichts Hamburg den Strick. Es wertete die Küsse als «vollendete Rassenschande», da diese aufgrund seiner physiologischen Besonderheit «an die Stelle des normalen Geschlechtsverkehrs traten», und verurteilte ihn am 26. September 1938 zu 2 Jahren Zuchthaus.⁴⁷

Auch die Einschränkung, dass Verkehr nur «zwischen» zwei Personen stattfinden könne, scherte die Gerichte bald nicht mehr. Der 57jährige «Jude und Kaufmann» Leon Abel hatte sich von einer «deutschblütigen» medizinischen Masseuse den Magen massieren lassen. Bei der ersten Behandlung war er entkleidet auf der Massagebank gelegen, den Unterleib mit einem Handtuch bedeckt. Zu einer zweiten Behandlung kam es jedoch nicht mehr. Als Abel auf diese wartete, drangen Polizeibeamte in die Praxis ein und nahmen ihn fest. Die Masseuse blieb bei allen Verhören dabei, dass sie von irgendeinem sexuellen Erregungszustand ihres Patienten nichts bemerkt habe. Abel selbst hatte jedoch bei den Verhören «gestanden», bei der Massage erregt gewesen zu sein.

Wie es zu solchen «Geständnissen» kam, muss auch das Gericht gewusst haben. Zahlreiche wegen «Rassenschande» Verurteilte berichteten nach dem Krieg von den keineswegs nur leeren Drohungen der Gestapo-Beamten, dass Beschuldigte, wenn ihnen nichts nachzuweisen sei, eben ins Konzentrationslager überwiesen würden. Einem der Opfer sind nach der Verhaftung 20 Zähne ausgeschlagen worden. Hans Robinsohn zitiert in seinem Buch über Hamburger «Rassenschande»-Prozesse einen «deutschblütigen» Angeklagten, der in der Hauptverhandlung sein Geständnis widerrief. Befragt, warum er denn das Protokoll unterschrieben habe, antwortete er, in dieser Situation hätte er alles, selbst sein eigenes Todesurteil, unterzeichnet.⁴⁸

Auch Abel widerrief in der Hauptverhandlung seine bei der Gestapo gemachte Aussage, während die einzige Zeugin in dem Prozess, die Masseuse, ihre Erklärung aufrechterhielt. Das Gericht bewertete jedoch das Geständnis bei der Gestapo höher als die Aussagen Abels in der Hauptverhandlung. Es verurteilte ihn zu 2 Jahren Zuchthaus, weil er «sich die geschlechtliche Befriedigung bei der M. verschafft» und

damit «das Verbrechen der Rassenschande... vollendet (habe), gleichgültig, ob die Zeugin davon Kenntnis gehabt (habe) oder nicht». Nach Überzeugung der Richter hatte sich Abel der Massage nämlich nur unterzogen, «um sich auf diese Weise aufzugeilen und die Frauen, gleichgültig ob diese es merkten oder nicht, als Objekt seiner Sinneslust zu missbrauchen». Die überaus harte Strafe begründete das Gericht wie folgt: «Der Angeklagte ist, wie sein perverses Verhalten gegenüber deutschblütigen Frauen ergibt, ein minderwertiger Mensch. Die strafbare Handlung ist im vorliegenden Falle etwa drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze begangen. Es stellt eine ganz ausserordentliche Frechheit dar, dass der Angeklagte es um diese Zeit noch gewagt hat, die Zeugin als Objekt seiner Geschlechtslust zu missbrauchen.»⁴⁹

Diese Diktion war nicht untypisch für «Rassenschande»-Urteile gegen Juden. Besonders erschwerend werteten Gerichte zum Beispiel, dass ein Angeklagter «den strafbaren Verkehr mit der J. ausgeübt hat, nach Ausbruch des vom Weltjudentum zur Vernichtung Deutschlands angezettelten Krieges», oder dass ein anderer «als Jude französischer Staatsangehörigkeit wissen konnte und musste, dass sein Verhalten einen Sabotageakt an der Widerstandskraft des deutschen Volkes darstellen würde».⁵⁰ Und das romantische Liebesverhältnis zweier junger Menschen, die während ihrer fünfwöchigen Trennung täglich Briefe gewechselt hatten, fand das Hamburger Landgericht «so gemein und schwerwiegend, dass irgendwelche Milderungsgründe nicht vorliegen. Es ist ein Musterbeispiel jüdischer Frechheit, jüdischer Missachtung deutscher Gesetze, jüdischer Geschlechtsgier und jüdischer Bedenkenlosigkeit.» Es verurteilte den männlichen (jüdischen) Partner daher zu 6 Jahren Zuchthaus.⁵¹

Sogar die von den Gerichten selbst verhängten unmenschlich harten Strafen mussten in anderen Verfahren als Strafverschärfungsgrund erhalten: «Es ist eine ungeheure Unverschämtheit, als Volljude in Kenntnis des unbeugsamen Willens des deutschen Volkes, durch Reinhaltung seines Blutes sich seine Zukunft für alle Zeiten zu sichern, und der allgemein bekannten hohen Strafen ... gegen Rassenschänder noch im November 1937 ein auf den ersten Blick als deutschblütig erkennbares Mädchen ... auf der Strasse anzureden (und) es sich zum Verhältnis zu machen.»⁵²

Zwar waren nach dem Blutschutzgesetz «deutschblütige» Männer, die ein Liebesverhältnis zu Jüdinnen unterhielten, ebenso strafbar wie jüdische Partner «deutschblütiger» Frauen. Die Verfahren gegen sie verliefen jedoch ungleich glimpflicher. Man schenkte ihren entlastenden

Aussagen eher Gehör, und die Strafen waren erheblich niedriger. Ausserdem wurden jüdische Angeklagte dreimal so häufig zu Zuchthaus verurteilt wie «deutschblütige».⁵³ Während bei ersteren meist von der «Verführung unbescholtener deutschblütiger Mädchen» die Rede war, selbst wenn es sich um Prostituierte handelte, wies man in Verfahren gegen «deutschblütige» Männer der jüdischen Partnerin die grössere Schuld zu. So hiess es beispielsweise: «Die Zeugin B. ist eine geschlechtsgierige, moralisch verwahrloste Jüdin, die mit ihrem hemmungslosen Geschlechtstrieb und ihrer Rücksichtslosigkeit (den) Angeklagte[^]) unter starkem Einfluss hatte.»⁵⁴

Schon bald hatte sich in der Justiz die Regel eingebürgert, dass – wie das Landgericht Frankfurt am 22. Dezember 1936 festhielt – «in allen Fällen, in denen nicht besondere Umstände als Milderungsgründe Berücksichtigung finden können, auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist».⁵⁵ Andererseits gab es aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei dem «Verbrechen der Rassenschande» überhaupt keine mildernden Umstände, da solche im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt seien.⁵⁶ Daher wurde – entgegen allen juristischen Auslegungsregeln – die wesentlich härtere Zuchthausstrafe bereits auf den sogenannten «Normalfall» angewendet. Mit entwaffnender Offenheit sprach das Landgericht Hamburg dies in seinem Urteil vom 14. Dezember 1938 aus: «Grundsätzlich erkennt das Gericht gegen Juden, die sich der Rassenschande schuldig gemacht haben, auf Zuchthausstrafe. Eine Zuchthausstrafe erscheint dem Gericht im Allgemeinen deshalb unerlässlich, weil es sich bei dem Blutschutzgesetz um ein Grundgesetz des deutschen Volkes handelt, welches die Reinhaltung der deutschen Rasse sichern soll.»⁵⁷

Durchgängig bezeichneten die Gerichte das Blutschutzgesetz als «Grundgesetz» oder als «eines der wichtigsten Gesetze des nationalsozialistischen Staates».⁵⁸ Einer der eifrigsten Kommentatoren des Blutschutzgesetzes mahnte die Gerichte: «Rassenschande ist immerhin ein Verbrechen, das in seiner Verwerflichkeit den anderen grossen Verbrechen am Volkskörper – Hochverrat und Landesverrat – nahekommt.»⁵⁹ Je mehr sich die Gerichte mit derartigen Prozessen zu beschäftigen hatten, desto dringlicher schien ihnen offenbar die «Reinhaltung des deutschen Blutes». Nachdem die Richter der Hamburger «Rassenschande»-Kammer anfänglich einige Fälle noch mit 2 Jahren Zuchthaus bedacht hatten (nach dem Gesetz wäre auch die Verurteilung zu einem Tag Gefängnis möglich gewesen), betrug das durchschnittliche Strafmass Ende 1938 bereits 4 bis 5 Jahre Zuchthaus.⁶⁰

Der überaus schwammige, aus religiösen, staatsbürgerchaftlichen und

erbbiologischen Elementen zusammengesetzte Begriff «Rassenzugehörigkeit» führte, zumal die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Bevölkerungsgruppe sich in der Regel nicht an Äusserlichkeiten erkennen liess, zu vielfältigen Missverständnissen und Konfusionen. Trotz aller Klarstellungsversuche in den Durchführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz blieb in der Praxis oft unklar, wer als Jude galt und wer nicht. Obwohl der Irrtum über die Zugehörigkeit der eigenen Person beziehungsweise des Partners zu der einen oder anderen «Rasse» ein «Irrtum über eine Tatsache» war, der nach aller herkömmlichen juristischen Dogmatik den Vorsatz (und damit die Strafbarkeit) hätte ausschliessen müssen, taten die Gerichte einen solchen Irrtum regelmässig als «Rechtsirrtum» ab, der nicht strafbefreiend wirkt.

In einem Verfahren vor dem Landgericht Stettin hatte sich der jüdische Angeklagte damit verteidigt, er habe geglaubt, seine Partnerin sei Halbjüdin. Von der jungen Frau war ihm versichert worden, dass ihre Mutter Jüdin sei. Die Stettiner Strafkammer sprach ihn daraufhin frei, weil «der Angeklagte aufgrund der glaubwürdigen Mitteilung des Mädchens davon ausgegangen ist, es sei Halbjüdin. Hatte der Angeklagte auch an sich leichtfertig gehandelt, so hat er sich doch über einen strafbegründenden Umstand geirrt.» Auf die Revision des Oberreichsanwalts hin hob jedoch der 5. Strafsenat des Reichsgerichts den Freispruch auf und führte dazu aus: «Das Verbrechen der Rassenschande im Sinne des § 5 Abs. 2 Blutschutzgesetz kann ... nur vorsätzlich begangen werden. Es muss also mindestens bedingt der Vorsatz festgestellt werden, um die Schuldfrage bejahen zu können. Hiernach muss der Jude auch die Deutschblütigkeit der Staatsangehörigen wenigstens in seinen bedingten Vorsatz aufgenommen haben, um schuldig zu sein. Ein Jude, der in Deutschland mit einer Deutschen ausserehelich verkehren will, hat aber die Rechtspflicht, sich über die Rasse, der sie angehört, gewissenhaft zu unterrichten. Unterlässt er es, sich über die Abstammung der Staatsangehörigen Unterlagen zu verschaffen, die einem gewissenhaften Menschen als zuverlässig und ausreichend erscheinen können, begnügt er sich insbesondere mit einer durch nichts belegten Erklärung des Mädchens über seine angebliche jüdische Abstammung, so wird der Verdacht naheliegen, dass der Jude dem Verbote des § 2 Blutschutzgesetz mit bedingtem Vorsatz zuwidergehandelt hat, also nicht lediglich ‚leichtfertig‘ vorgegangen ist.»⁶¹

Diese Art von Rechtsprechung ermunterte die Gerichte, immer weitere Sorgfaltspflichten für Juden zu konstruieren. Bald reichten nicht einmal mehr amtliche Bestätigungen zur Entlastung aus. Der Angeklagte B. etwa hatte eine Haushälterin aufgrund einer Stellenanzeige im *Israeliti-*

schen Familienblatt, in dem nur Juden inserieren durften, engagiert. Bei der Vorstellung hatte die Bewerberin eine vom Dresdener Polizeipräsidenten ausgestellte Bescheinigung vorgelegt, dass sie wegen ihres mütterlicherseits jüdischen Grossvaters «jüdischer Mischling» sei, mithin nicht unter das Blutschutzgesetz falle und «ihrer Beschäftigung in einem jüdischen Haushalt demnach Bedenken nicht entgegenstehen». B. stellte sie als Haushälterin ein, und in der Folgezeit entspann sich ein Liebesverhältnis zwischen ihnen. Er wurde daraufhin wegen «Rassenschande» angeklagt. Das Gesetz selbst verbot zwar nur – was jedermann wusste – den Verkehr zwischen «Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes», der weitgehend unbekanntes § 11 seiner 1. Ausführungsverordnung hatte aber die Strafbarkeit auf den Verkehr zwischen Juden und «Staatsangehörigen Mischlingen» mit nur einem jüdischen Grosseiternteil, sogenannten «Mischlingen 2. Grades», ausgeweitet. B. wandte gegen die Anklage ein, er habe auf die amtliche Bescheinigung vertraut und den § 11 der Verordnung nicht gekannt. Die 6. Strafkammer des Landgerichts Hamburg nannte diesen Irrtum jedoch «strafrechtlich unbedeutend», ohne zu prüfen, ob er für B. vermeidbar war. Ein unvermeidbarer Irrtum über die Rechtslage wirkt nach deutschem Recht nämlich grundsätzlich strafbefreiend. Für entlastende Gesichtspunkte waren die Gerichte des Dritten Reichs aber offenbar blind. Strafverschärfend werteten die Richter dagegen, dass der Angeklagte schon früher – lange vor Beginn der NS-Herrschaft – Verhältnisse zu Hausangestellten unterhalten hatte: «Es wiegt schwer, dass sich der Angeklagte noch im Sommer 1937 nicht gescheut hat, zur Befriedigung seiner Geschlechtslust eine deutschblütige Frau zu gebrauchen und damit die Ehre des deutschen Volkes zu verletzen. Weit schwerer fällt aber zu seinen Ungunsten ins Gewicht, dass es sich bei ihm um einen üblen Juden handelt, der von jeher hemmungslos seine geschlechtlichen Gelüste dadurch befriedigte, dass er deutschblütige Frauen und Mädchen, die ihm als... Angestellte anvertraut oder die von ihm als solche wirtschaftlich abhängig waren, schändete.»⁶² Entgegen allen strafrechtlichen Grundsätzen werteten die Gerichte schliesslich jeden Irrtum über die Abstammung nur noch als «Rechtsirrtum». Die Tochter einer Jüdin und eines «Deutschblütigen» hatte als Kind am evangelischen Religionsunterricht teilgenommen. Im Alter von 18 Jahren verliebte sie sich 1934 in einen jungen «deutschblütigen» Techniker, und die beiden beschlossen zu heiraten. Bei der Hochzeit wollte das Mädchen dann endgültig Christin werden, was jedoch auf Wunsch der Mutter nicht vor ihrer Volljährigkeit (damals mit Vollen- dung des 21. Lebensjahres) geschehen sollte. Während der Wartezeit

traten die Nürnberger Gesetze in Kraft, und der junge Mann wurde aufgrund der Denunziation seiner Wirtin verhaftet. Er stritt den intimen Verkehr mit seiner Verlobten nicht ab, vertrat aber den Standpunkt, sie sei nicht Jüdin im Sinne der Rassengesetze, jedenfalls habe er angenommen, sie gelte als «deutschblütig», weil sie als «Mischling 1. Grades» nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. Das Landgericht Berlin verurteilte ihn dennoch wegen «Rassenschande», und der 2. Strafsenat des Reichsgerichts bestätigte diese Verurteilung mit der Begründung, die Zugehörigkeit einer Person zur jüdischen Glaubensgemeinschaft sei «nicht danach zu beurteilen, wie sie innerlich zu der jüdischen Religion steht, sondern lediglich nach äusseren Kennzeichen». Das Mädchen habe der jüdischen Religionsgemeinschaft von Geburt an angehört und sei aus ihr auch nicht ausgetreten, «danach liegt der äussere Tatbestand des § 5 Abs. 2 BlutschutzG. vor».⁶³

Bei «Mischlingen 1. Grades» spielte eine schicksalsentscheidende Rolle, ob sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten; wenn ja, fielen sie unter das Blutschutzgesetz; wenn sie ihr jedoch bei Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes nicht angehört hatten, galten sie nicht als «Juden». In einer Fülle von Entscheidungen hat das Reichsgericht, ganz im Gegensatz zum vorherigen Fall, aber herausgearbeitet, dass es nicht darauf ankomme, ob ein Mischling «im eigentlichen Sinn Angehöriger (,Mitglied') der jüdischen Religionsgemeinschaft» sei.⁶⁴ Das höchste Gericht hielt es für die Anwendung des Blutschutzgesetzes bereits als ausreichend, dass jemand «nach jüdischem Brauche konfirmiert» war,⁶⁵ am jüdischen Religionsunterricht teilgenommen⁶⁶ oder auch nur «die Führung in den Listen der jüdischen Synagogengemeinde nicht beanstandet» hatte.⁶⁷ Mit dieser eigenwilligen Zuordnung zur jüdischen Glaubensgemeinschaft zog das Reichsgericht den Kreis der potentiell als «Rassenschänder» zu bestrafenden Personen erheblich weiter, als das die administrativen Verordnungen zum Blutschutzgesetz taten. Da es bereits den kleinsten Hinweis auf den jüdischen Glauben als Beweis dafür wertete, dass jemand der jüdischen Religionsgemeinschaft gehöre, wurden auch Personen, die sich seit Jahren vom jüdischen Glauben entfernt hatten, nachträglich wieder zu Juden gemacht. Selbst einen «Mischling», der nach den Feststellungen des Instanzgerichts «offenbar versehentlich» in die Listen der jüdischen Gemeinde geraten war – er hatte keine jüdische Mutter, war weder beschnitten noch jüdisch getauft oder erzogen worden und bekannte sich nicht zum jüdischen Glauben – zerrte das Reichsgericht noch unter das Blutschutzgesetz. Es genügte ihm zur Verurteilung, «dass der Angeklagte zur Tatzeit mit der Möglichkeit gerechnet hat, er sei beim Erlass des

Reichsbürgergesetzes in den Listen des jüdischen Religionsverbandes eingetragen gewesen».⁶⁸

Aber nicht nur den Kreis der «Juden», auch den der «Deutschen» weitete das Reichsgericht willkürlich aus. Am 10. September 1940 erklärte sein 1. Strafsenat alle Staatsbürger der besetzten Tschechoslowakei zu Deutschen im Sinne des Blutschutzgesetzes. Der Wortlaut des Gesetzes war – wie gezeigt – eindeutig: «Aussererhelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes ist verboten.» Natürlich galten als «Staatsangehörige» nur «die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Blutschutzgesetzes», wie § 1 der 1. Durchführungsverordnung dies noch einmal ausdrücklich klarstellte. Daher konnten zwar auch ausländische Juden wegen «Rassenschande» bestraft werden, nicht jedoch Ausländer «deutschen oder artverwandten Blutes». Die Strafverfolgung eines «fremden Staatsangehörigen» (Juden) war laut Durchführungsverordnung mit Rücksicht auf eventuelle aussenpolitische Verwicklungen von der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Inneren abhängig. Diese Vorschrift missverstanden die Gerichte – voran das Reichsgericht – offenbar bewusst dahingehend, dass auch Staatsangehörige anderer Staaten sich strafbar machten, wenn sie ein Liebesverhältnis mit Jüdinnen eingingen. Zu der Beziehung eines tschechischen Staatsbürgers mit einer Jüdin führten die höchsten deutschen Richter aus: «Der Angeklagte ist Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren ... Welche rechtliche Stellung diese Personen zu den deutschen Staatsangehörigen einnehmen, braucht hier nicht untersucht zu werden.» Als ginge es lediglich um die prozessuale Frage, ob die beiden Minister zu fragen seien, und nicht darum, dass nur Deutsche wegen Kontakten mit Jüdinnen bestraft werden konnten – schliesslich hiess das einschlägige Gesetz zum «Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre» – fuhr das Reichsgericht fort: «Keinesfalls können sie zu den fremden Staatsangehörigen gerechnet werden, deren Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen das deutsche Blutschutzgesetz nur mit Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern zulässig ist... Unter ‚fremden Staatsangehörigem im Sinne dieser Bestimmung können nur Personen verstanden werden, die dem Schutz einer ausländischen Regierung unterstehen. Zu diesen Personen zählen nicht die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren. Denn das Protektorat gehört zum Gebiet des Grossdeutschen Reiches; seine Angehörigen geniessen den Schutz des Reiches, auch soweit sie nicht Volksdeutsche sind.» Das Gericht bestätigte damit die Verurteilung eines Tschechen zu einer hohen Freiheitsstrafe wegen «Rassenschande».⁶⁹ In ihrer

Bessenheit bei der Verfolgung aller Juden und derer, die ihnen nahestanden, ist den Reichsrichtern wohl nicht einmal klargeworden, dass sie mit derlei «Rechtsgrundsätzen» nicht das deutsche, sondern das tschechische Blut und die tschechische Ehre zu schützen sich anmassten.

Um auch jede Annäherung eines Juden an eine «deutschblütige» Frau zu bestrafen, gab das Reichsgericht sogar seine festgefügte Dogmatik zum «strafbaren Versuch» auf. Bei Delikten, deren Versuch strafbar ist (Verbrechen und diejenigen Vergehen, deren Versuch das Gesetz für strafbar erklärt), stellt sich stets das Problem, den strafbaren Versuch von der straflosen Vorbereitungshandlung abzugrenzen. Traditionell bezog man sich dazu auf den «Anfang der Ausführung» der Straftat, und dieser Anfang wurde erst bei Handlungen angenommen, die «für die natürliche Auffassung als Bestandteile der Tatbestandshandlung erscheinen». Jene Formel hatte der Strafrechtskommentator Reinhard Frank um die Jahrhundertwende entwickelt,⁷⁰ und sie war vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung übernommen worden. Noch 1920 hatte es betont, dass ein Versuch erst vorliege, wenn mit einer «die wesentlichen Begriffsmerkmale der Straftat bildenden Handlung» begonnen wurde, demnach «scheidet als Versuchshandlung alles, was die Ausführung der Tat nur ermöglichen oder erleichtern soll, aus».⁷¹

Diese Grundsätze ermöglichten eine halbwegs präzise Abgrenzung der Straftat von straflosem Tun. In seinen Entscheidungen zur «Rassenschande» warf das Reichsgericht sie jedoch über den Haufen. Am 5. Januar 1939 verhandelte es folgenden Fall:

Ein jüdischer Elektriker hatte am 27. April 1938 in einem Gasthof eines kleinen polnischen Städtchens übernachtet. Gegen Abend hatte er unter einem Vorwand das Zimmermädchen Elly C. gerufen und ihr zwei Armbänder für den Fall versprochen, dass sie mit ihm schlafe. Die junge Frau gab darauf laut Reichsgerichtsurteil «dem Angeklagten keine Antwort und verliess das Zimmer. Als sie am nächsten Tage die gereinigten Schuhe des Elektrikers vor dessen Zimmertür stellte, kam dieser heraus und bat sie, in sein Zimmer zu kommen. Die C. lachte jedoch und entfernte sich.»

Dieser harmlose Zwischenfall hatte dem Landgericht im thüringischen Sonnenberg gereicht, den Elektriker wegen «versuchter Rassenschande» zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. Der 5. Strafsenat des Reichsgerichts bestätigte das Urteil, denn «versuchte Rassenschande liegt bei einer Handlung vor, die wegen ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit mit einer geschlechtlichen Handlung... nach natürlicher Auffassung als deren Bestandteil erscheint; sie kann daher schon in der blossen mündlichen Aufforderung des Mannes zum alsbaldigen

rassenschänderischen Geschlechtsverkehre liegen... Darauf, dass die Elly C. mit dem Ansinnen des Angeklagten nicht einverstanden gewesen ist, kommt es rechtlich nicht an, genausowenig darauf, dass der Angeklagte das Mädchen... nicht berührt hat.»⁷²

Hinfort war also auch jeder Versuch der Anbahnung eines Verhältnisses zwischen einem Juden und einer «Deutschblütigen» zu bestrafen. Die Rechtsprechung hatte nach dem Reichsgerichtsurteil diese neue Konstruktion des «Versuchs» ihren Urteilen zugrunde zu legen. Allerdings wandte man sie nur gegen Juden an, nicht gegen «Deutschblütige», die versucht hatten, mit einer Jüdin anzubändeln. 1940 übertrumpfte schliesslich der 2. Strafsenat mit seiner Rechtsprechung zum Versuch der «Rassenschande» sogar noch seine Kollegen vom 5. Senat. Das Urteil betraf eine schon vor Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze beendete Beziehung zwischen einem jüdischen Mann und einer «Deutschblütigen». Sie hatte ihn verlassen, in ihrer Wohnung befanden sich jedoch noch einige Gegenstände von ihm. Eines Abends erschien der Mann – offensichtlich angetrunken – vor ihrer Wohnung und begehrte Einlass, um mit ihr zu reden und seine Sachen abzuholen. Als sie ihm die Tür nicht öffnete, randalierte er und schlug eine Scheibe ein. Daraufhin wurde er wegen «versuchter Rassenschande» angeklagt, von der Grossen Strafkammer des Landgerichts Berlin aber freigesprochen, weil es, «selbst wenn man den Entschluss des Angeklagten unterstellt, mit der K. erneut geschlechtlich zu verkehren, an der zur Bestrafung wegen Versuches erforderlichen Betätigung dieses Entschlusses, an dem Anfänge der Ausführung des geplanten Verbrechens sowie an der notwendigen engen zeitlichen und räumlichen Beziehung zwischen dem Verhalten und dem beabsichtigten Geschlechtsverkehr» fehlte. Das Reichsgericht war mit diesem Freispruch jedoch keineswegs einverstanden. Es hob das Urteil auf und verlangte die Bestrafung des Angeklagten, denn «wenn er nachts mit ihr in der Wohnung zusammen sein wollte, war die Möglichkeit der unmittelbaren Verwirklichung des beabsichtigten Geschlechtsverkehrs an sich gegeben, wenn es dem Angeklagten gelang, sich... Einlass zu verschaffen». Für die erneute Verhandlung gaben die Reichsrichter dem Landgericht auch noch die Weisung, zu prüfen, ob der Mann nicht vielleicht zusätzlich wegen versuchter Vergewaltigung zu bestrafen sei.⁷³

Wem schliesslich auch beim besten Willen nicht der «Versuch der Rassenschande» angehängt werden konnte, für den liessen sich die Gerichte etwas anderes einfallen. Die 2. Grosse Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main zum Beispiel verurteilte am 24. April 1939 den jüdischen Farbenhändler Max Israel Adler «wegen mittels Tätlichkeit und

öffentlich begangener Beleidigung» zu einem Monat Gefängnis – natürlich ohne Bewährung –, weil er die 15jährige («deutschblütige») Ilse S. am 7. Januar 1939 vormittags gegen 11 Uhr in der Frankfurter Innenstadt über die Strasse hinweg «wenn auch nicht aufdringlich, so doch auffallend ansah». Die im Urteil angeführte «Tätlichkeit» bestand wahrhaftig in nichts anderem als im blossen Anschauen, das sich das Gericht folgendermassen erklärte: «Dieses gegenüber einem Mädchen an den Tag gelegte Verhalten des Angeklagten beruhte offenbar auf erotischer Grundlage und konnte nur den Zweck haben, eine Annäherung an das den Angeklagten interessierende Mädchen herbeizuführen, was nur deshalb unterblieb, weil die Zeugin sich völlig ablehnend verhielt und die Polizei zu Hilfe rief. In diesem Verhalten des jüdischen Angeklagten einem deutschen Mädchen gegenüber liegt der Ausdruck einer Missachtung und Geringschätzung der Zeugin, von der der Angeklagte offensichtlich annahm, er könnte sie durch sein auffälliges Verhalten einer weiteren Annäherung zugänglich machen ... Diese durch positive Handlungen ihr offenbarte Einstellung gegenüber dem Rasseempfinden eines deutschen Mädchens stellt eine grobe Nicht- und Missachtung von dessen Ehrbewusstsein dar und ist als Beleidigung gemäss § 185 StGB strafbar. Selbst wenn aber der Angeklagte keine weiteren Absichten gegenüber der Zeugin verfolgt haben sollte, so konnte sein Verhalten nach aussen jedenfalls nicht anders aufgefasst werden... Er ist daher auch in diesem Falle in gleicher Weise strafbar.»⁷⁴

«Todeswürdige» Liebschaften

Die Todesstrafe war im Blutschutzgesetz nicht vorgesehen. Dennoch wurden «Rassenschänder» bisweilen zum Tode verurteilt. Handhabe dazu boten einige andere Rechtsgrundlagen, wie etwa das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die sogenannte Volksschädlingerverordnung und die Gewaltverbrecherverordnung, die für bestimmte Fälle eine Erhöhung der Normalstrafe bis zur Todesstrafe androhten. Da für die Aburteilung von Straftaten nach diesen Gesetzen die Sondergerichte zuständig waren, konnte die Staatsanwaltschaft durch geschicktes Kombinieren des «Rassenschande»-Vorwurfs mit jenen Gesetzen den Fall vor einem Sondergericht anklagen und die Todesstrafe beantragen.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 sah eine Strafverschärfung bis zu 15 Jahren Zuchthaus vor, wenn jemand drei

vorsätzliche Straftaten begangen hatte, deren Gesamtwürdigung ergab, dass der Täter ein «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» sei.⁷⁵ Ein weiteres, am 4. September 1941 erlassenes Gesetz bestimmte darüber hinaus: «Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.»⁷⁶

Diese beiden Gesetze kombinierte das Sondergericht Kassel mit dem Blutschutzgesetz und kam so zum gewünschten Ergebnis:

Der 28jährige ungarische Diplom-Ingenieur Werner Holländer hatte in Deutschland studiert, sein Examen bestanden und in verschiedenen Betrieben gearbeitet. Erst im März 1941, anlässlich einer Bewerbung bei der Rüstungsfirma Henschel & Sohn, für die der «Ariernachweis» zu erbringen war, hatte er festgestellt, dass seine Eltern in alten Listen der evangelischen Kirche als «Israeliten» bezeichnet wurden. Holländer hatte sich jedoch darum wenig gekümmert und seine Beziehung zu einer Studienfreundin fortgesetzt. Ausserdem war er im Laufe der Jahre 1941/42 noch einige kurzzeitige Verhältnisse mit «deutschblütigen» Frauen eingegangen. Das machte den niemals vorbestraften Werner Holländer in den Augen des Gerichts zum «gefährlichen Gewohnheitsverbrecher» und: «Für Verbrecher dieser Art kann es ... nur eine Strafe geben, die Todesstrafe.» Zwar hielten ihm die Richter zugute, dass er erst spät von seiner Abstammung erfahren habe, aber dass er dann «trotz eindeutiger Kenntnis seines Volljudentums in mehreren Fällen neue geschlechtliche Beziehungen zu deutschen Frauen anknüpfte, lässt seine Hemmungslosigkeit und seinen verbrecherischen Hang für derartige Straftaten erkennen».⁷⁷

Möglich war diese mörderische Rechtskonstruktion nur durch ein Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 31. März 1939 geworden. Das Landgericht Leipzig hatte einen jüdischen Vertreter, dem Beziehungen zu mehreren «deutschblütigen» Frauen vorgeworfen wurden, wegen «fortgesetzter Handlung» – das heisst im Ergebnis rechtlich nur wegen einer einzigen – verurteilt, weil er «sämtliche Handlungen aufgrund eines von vornherein gefassten Gesamtvorsatzes begangen hatte, so lange und so oft wie möglich als Jude mit Frauen deutschen Blutes und deutscher Staatsangehörigkeit den ausserehelichen Geschlechtsverkehr auszuübten».⁷⁸ Die Rechtsfigur der «fortgesetzten Tat» war in ständiger Rechtsprechung auch vom Reichsgericht für «Taten in natürlicher Handlungseinheit» entwickelt worden. Sein 4. Senat war aber mit der Anwendung dieser für Angeklagte günstigen Konstruktion bei «Rassenschändern» nicht einverstanden und hob das Urteil auf. Die «fortgesetzte Tat» konnte nach Meinung des Senats

«z.B. für Unterschlagung gelten,... auch bei zahlreichen anderen Straftaten», und selbst «der Umstand, dass sich Einzelhandlungen gegen verschiedene Personen richten, hindert regelmässig nicht, rechtsgrundsätzlich einen Fortsetzungszusammenhang anzunehmen»; aber bei «Rassenschande» dürfe «grundsätzlich kein Fortsetzungszusammenhang angenommen werden», weil «das gesunde Volksempfinden dem widerspricht». Es wäre «mit der besonderen Wesensart der Rassenschande nicht vereinbar, diese Verfehlungen rechtlich nur als eine einzige einheitliche Handlung anzunehmen».⁷⁹

Nach dieser Entscheidung lag es für übelwollende Gerichte nicht mehr fern, Fälle mehrfacher «Rassenschande» nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz zu ahnden. Das Kasseler Urteil gegen den Ingenieur Holländer steht nicht allein. Die Sondergerichte Berlin und Hamburg verurteilten am 24. November 1941⁸⁰ beziehungsweise am 29. Mai 1942⁸¹ ebenfalls «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» zum Tode, denen nichts anderes vorzuwerfen war als mehrere Liebesverhältnisse.

Das Sondergericht Nürnberg kombinierte 1942 in einem skandalösen Verfahren gegen den Vorsteher der Jüdischen Kultusgemeinde Nürnberg, Leo Katzenberger, die Volksschädlingsverordnung mit dem Blutschutzgesetz, begründete damit seine Zuständigkeit und kam mit dieser Konstruktion auch mühelos zum Todesurteil. Der 67jährige Katzenberger war Inhaber einer Kette von Schuhgeschäften gewesen, bis sein Besitz 1938 «arisiert» wurde. Er wohnte in einem der ehemals ihm gehörenden Häuser, in dem die Fotolaborantin Irene Seiler ebenfalls eine Wohnung und ausserdem ein kleines Geschäft gemietet hatte. Der immer noch wohlhabende Katzenberger, der auch mit ihrem Vater befreundet war, unterhielt zu der 37 Jahre jüngeren Frau ein freundschaftliches Verhältnis. Im Hause gab es jedoch allerlei Klatsch und Tratsch, es kam zu Verleumdungen und übler Nachrede, und im Frühjahr 1941 wurde der Kaufmann wegen «Rassenschande» angezeigt. Leo Katzenberger und Irene Seiler blieben bei allen Verhören dabei, dass es nie zu sexuellen Handlungen oder gar zum Geschlechtsverkehr zwischen ihnen gekommen sei.

Unter grosser öffentlicher Anteilnahme fand am 13. und 14. März 1942 die Hauptverhandlung statt. Im überfüllten Schwurgerichtssaal sassen der Oberlandesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt und viel Parteiprominenz.⁸² «Überführt» wurde Katzenberger durch Zeugen, die gesehen hatten, dass er Irene Seiler einmal einen Blumenstrauss überreicht und mit ihr gemeinsam ein Café besucht hatte, dass beide die gleiche Zigarettenmarke rauchten und dass sie angeblich wiederholt erschrocken reagierten, wenn einer beim Verlassen der Wohnung des

anderen gesehen worden sei; und als man Frau Seiler als «Judenmensch» beschimpfte, habe sie dagegen nichts unternommen. Nachdem dergestalt der Schuldnachweis geführt war, plädierte der Staatsanwalt nach Absprache mit dem Gerichtsvorsitzenden auf Todesstrafe nach den §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 4 der Volksschädlingsverordnung.

Der Gerichtsvorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Rothaug, nannte Katzenberger im Laufe der Verhandlung mehrfach einen «syphilitischen Juden» und «Vertreter des Weltjudentums», das die Schuld am Kriege trage. Dass am Ende der Verhandlung das Todesurteil stand, überraschte niemanden mehr. Irene Seiler wurde, obwohl nach dem Blutschutzgesetz nur der Mann strafbar war und nach der 1. Durchführungsverordnung «die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung... oder falscher uneidlicher Aussage» bestraft werden durfte, wegen Meineids verurteilt, da sie ihre Aussage beeidigt hatte.

Für Katzenberger entwickelte das Sondergericht gleich mehrere unkonventionelle Rechtskonstrukte. Nachdem es festgestellt hatte: «Stadt und Land sind weithin ohne Männer», schloss es, diesen durch den Krieg bedingten Umstand habe Katzenberger sich zunutze gemacht, denn «der Angeklagte stellte, als er die Besuche bei der Seiler in ihrer Wohnung bis zum Frühjahr 1940 fortsetzte, in Rechnung, dass... seine Machenschaften nicht oder doch nur sehr schwer durchschaut werden können». Da er Frau Seiler gelegentlich abends besucht hatte, konnte das Gericht zusätzlich behaupten, er habe die Verdunkelung ausgenutzt. Nun machte zwar die Volksschädlingsverordnung zur Voraussetzung der Todesstrafe ein «Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum», und einvernehmlich ausgetauschte Zärtlichkeiten liessen sich nur schwer zum Körperverletzungsdelikt uminterpretieren, zudem betonten sämtliche Kommentierungen des Blutschutzgesetzes, dass die «Rassenschande» ein Verbrechen nicht gegen die Frau, sondern gegen die «Reinheit des deutschen Blutes» sei. Über diese Hindernisse setzten die Richter jedoch schnell hinweg: «Das Gericht ist der Auffassung, dass die in den einheitlichen Lebensvorgang eingeordneten zweckbestimmten Handlungen des Angeklagten ein Verbrechen gegen den Leib... darstellen... Die Rassenschande des Juden stellt einen schweren Angriff auf die Reinheit des deutschen Blutes dar, der rassenschändende Angriff ist gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet.»

Die in «Blutschutz»-Sachen trotz allem ungewöhnliche Todesstrafe begründeten die Richter folgendermassen: «Katzenberger kannte den Standpunkt des völkisch empfindenden deutschen Menschen in der Rassenfrage genau, er war sich bewusst, dass er mit seinem Verhalten

dem völkischen Empfinden ins Gesicht schlug. Weder die nationalsozialistische Revolution von 1933 noch der Erlass des Blutschutzgesetzes 1935, weder die Judenaktion 1938 [die sogenannte «Reichskristallnacht»] noch der Kriegsausbruch 1939 bewirkten bei ihm eine Umkehr. Das Gericht erachtete es für geboten, als einzige mögliche Antwort auf die Frivolität des Angeklagten gegen ihn ... die Todesstrafe auszusprechen.»⁸³

Zwar blieben Todesurteile für «Rassenschande», wie gesagt, die Ausnahme, die Verurteilungen zu Zuchthausstrafen hatten jedoch meistens dasselbe Ergebnis. Regelmässig findet sich am Schluss der Gerichtsakten der Vermerk, der Verurteilte sei nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus der Gestapo übergeben worden, was in der Regel gleichbedeutend mit einem Todesurteil war:

Reg. 6 b Kls 9/39, Ffm

Kaufmann, Julius, geb. 30.5.1897 in Wien, Volljude, verurteilt am 5.8.1939 zu 2 Jahren, 6 Monaten Zuchthaus wegen Rassenschande. Nach Entlassung aus der Strafhafte der Gestapo Frankfurt übergeben.

Reg. 6 b Kls 2/39, Ffm

Sternbach, Salomon, geb. 27.11.1903 in Wiesbaden, Volljude, verurteilt am 28.3.1939 zu 3 Jahren Zuchthaus. Nach der Entlassung aus der Strafhafte der Gestapo Frankfurt übergeben.

Reg. 6 b Kls 10/39, Ffm

Neumark, Markus, geb. 9.4.1884 in Gross-Steinheim Kr. Offenbach, Volljude, verurteilt zu 2 Jahren, 3 Monaten Zuchthaus wegen Rassenschande. Nach Entlassung aus der Strafhafte in Schutzhaft überstellt.

Reg. 6 b Kls 17/38, Ffm

Blumenbach, Ludwig, geb. 16.1.1883 in Gelnhausen, Volljude, verurteilt am 3.1.1939 zu 2 Jahren Zuchthaus. Nach Straffentlassung Übergabe an die Gestapo Frankfurt.⁸⁴

Die totale Entrechtung

Die Verfolgung der Juden, ihre Diskriminierung und Rechtlosstellung durch die Justiz beschränkten sich nicht auf «Rassenschande»-Urteile und Eheanfechtungen. Auf allen Rechtsgebieten entdeckten findige Gerichte Möglichkeiten zur Diskriminierung, auch ohne gesetzliche Grundlage. Das Muster für die dabei üblichen Rechtskonstruktionen entwickelte das Reichsgericht im folgenden Fall:

Am 24. Februar 1933 hatte die Filmgesellschaft Ufa mit dem (jüdischen) Regisseur Eric Charell einen Vertrag über die Verfilmungsrechte an seinem Roman *Die Heimkehr des Odysseus* geschlossen.

Charell, von dem auch das Filmmanuskript stammte, sollte in dem Streifen Regie führen. Die Ufa hatte ihm vertragsgemäss am 1. März 1933 als erste Rate seines Honorars 26'000 Reichsmark überwiesen. Fünf Tage später trat sie aber vom Vertrag zurück. Sie berief sich dabei auf die Nr. 6 des Manuskriptvertrages, nach der ein Rücktritt möglich sei bei Tod oder Krankheit des Regisseurs oder aus einem ähnlichen Grund. Mit ihrer Klage auf Rückzahlung des bereits gezahlten Geldes obsiegte die Filmgesellschaft in allen Instanzen. In letzter Instanz gab der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts ihr mit den Worten recht: «Die frühere (liberale) Vorstellung vom Rechtsinhalte der Persönlichkeit machte unter den Wesen mit Menschenantlitz keine grundsätzlichen Wertunterschiede nach der Gleichheit oder Verschiedenheit des Blutes... Der nationalsozialistischen Weltanschauung dagegen entspricht es, im Deutschen Reiche nur Deutschstämmige (und gesetzlich ihnen Gleichgestellte) als rechtlich vollgültig zu behandeln. Damit werden grundsätzliche Abgrenzungen des früheren Fremdenrechts erneuert und Gedanken wiederaufgenommen, die vormalig durch die Unterscheidung zwischen voll Rechtsfähigen und Personen minderen Rechts anerkannt waren. Den Grad völliger Rechtlosigkeit stellte man ehemals, weil die rechtliche Persönlichkeit ganz zerstört sei, dem leiblichen Tode gleich; die Gebilde des 'bürgerlichen Todes' und des 'Klostertodes' empfingen ihre Namen aus dieser Vergleichung. Wenn in Nr. 6 des Manuskriptvertrages... davon die Rede ist, dass Ch. 'durch Krankheit, Tod oder ähnlichen Grund nicht zur Durchführung seiner Regietätigkeit imstande sein sollte', so ist unbedenklich eine aus gesetzlich anerkannten rassepolitischen Gesichtspunkten eingetretene Änderung in der rechtlichen Geltung der Persönlichkeit dem gleichzuachten, sofern sie die Durchführung der Regietätigkeit in entsprechender Weise hindert, wie Tod oder Krankheit es täten.»⁸⁵

Der Gedanke des «bürgerlichen Todes» der Juden – lange vor ihrer physischen Vernichtung – ist zwar selten so klar formuliert worden, die Gerichte variierten ihn jedoch mannigfach: Das Amtsgericht Wanne-Eickel erklärte am 5. Mai 1935 die Weigerung eines SA-Mannes, seine Schulden bei einem jüdischen Kaufmann zu bezahlen, für rechtmässig und wies dessen Zahlungsklage ab, da Nationalsozialisten es «grundsätzlich ablehnen, mit Juden in Geschäftsbeziehungen zu treten».⁸⁶ Das Amtsgericht Mainz erklärte den Lehrvertrag zwischen einem jüdischen Repetitor und einem «arischen» Examenskandidaten zum «anfechtbaren Rechtsgeschäft».⁸⁷ Sogar als nichtig, weil «sittenwidrig», bezeichnete das Amtsgericht Jena Anzeigenverträge zwischen einer Zeitung sowie «Juden und Judenstämmlingen».⁸⁸ Wegen «arglistiger Täu-

sung» anfechtbar erschien dem Landgericht Nürnberg-Fürth der Bürgschaftsvertrag zwischen einem SS-Mann und einem jüdischen Gläubiger mit deutsch klingendem Namen.⁸⁹ Anderen jüdischen Gläubigern wurde die Gehaltspfändung bei Soldaten verboten.⁹⁰ Die Tatsache, dass Familienangehörige eines Angestellten des öffentlichen Diensts in einem jüdischen Warenhaus kauften, akzeptierte das Reichsarbeitsgericht am 22. September 1937 als Grund für eine fristlose Kündigung.⁹¹ Das Amtsgericht Berlin entzog jüdischen Eltern, die ein «arisches» Kind adoptiert hatten, das Sorgerecht, unterhaltspflichtig blieben die Adoptiveltern jedoch.⁹² Das Sorgerecht für die Kinder wurde bei der Scheidung von «Mischehen» stets dem «arischen» Elternteil übertragen, auch wenn dieser alleinschuldig war,⁹³ obwohl es nach dem Gesetz grundsätzlich dem nichtschuldigen Teil zuzusprechen war.

Bei der Kündigung jüdischer Mieter versuchten zunächst einige Gerichte, das Mieterschutzgesetz von 1928 zurechtzubiegen, nach dessen §2 ein Mietverhältnis nur gekündigt werden konnte, wenn «das Verhalten des Mieters derart ist, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann», oder wenn «der Mieter sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters schuldig macht». Wenn ein jüdischer Mieter sich «ruhig» verhielt und sich nichts zuschulden kommen liess, war eine Kündigung also unzulässig. Das Amtsgericht Schöneberg führte aber in seiner Entscheidung vom 16. September 1938 aus, dass unter «Verhalten... auch die persönlichen Eigenschaften des Mieters zu verstehen (seien), da ja das Tun und Lassen nur Lebensäußerungen der Persönlichkeit sind». Das Gericht schaffte es sogar zu begründen, dass die «Rasseneigenschaft» selbstverschuldet sei: «Die Tatsache, dass der Mieter Jude ist, ist von ihm nicht im eigentlichen Sinne verschuldet. Im Sinne des § 3 Mieterschutzgesetz trifft ihn jedoch ein Verschulden. Er ist nicht nur ein Fremdkörper innerhalb der Gemeinschaft der deutschen Hausbewohner, ihm fehlt darüberhinaus die notwendige innere Einstellung zu einer Gemeinschaft mit Deutschen.»⁹⁴ Da der Gesetzeswortlaut für eine solche Auslegung wirklich nichts hergab, entschieden andere Gerichte, wie zum Beispiel das Landgericht Berlin, rigoroser und wahrhafter: «Es handelt sich nicht um eine Frage, die durch Auslegung des Mieterschutzgesetzes gelöst werden kann, sondern um eine weltanschauliche Frage...

Die Auflösung der Mietverträge mit Juden wird... durch das Mieterschutzgesetz erschwert und in gewissen Fällen unmöglich gemacht. Dies steht aber der Forderung entgegen, dass alle Gemeinschaftsverhältnisse mit Juden möglichst schnell beendet werden müssen... Dass bei einer Kündbarkeit der Verträge mit jüdischen Mietern zahlreiche Juden in

Deutschland obdachlos würden, mag sein, kann aber nichts ändern. Diese Wohnungen werden dann deutschen Volksgenossen zur Verfügung gestellt.»⁹⁵

Das Amtsgericht Nürnberg erklärte am 26. November 1938 sogar die fristlose Kündigung jüdischer Mieter für zulässig: «Da das MietSchG... bestimmt ist, der Gemeinschaft des deutschen Volkes zu dienen, kann es nur für diejenigen gelten, die zur Gemeinschaft des deutschen Volkes gehören oder doch sich in die Gemeinschaft blutmäßig einordnen können ... Die Entwicklung hat gezeigt, dass ein Zusammenwohnen von Deutschen und Juden unerträglich geworden ist. Die Durchführung des Mietvertrages ist durch die Person des Mieters, durch seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, gefährdet.»⁹⁶

In der Regel gaben die Gerichte in derlei Urteilen offen zu, ihre Entscheidung sei mit dem Gesetz eigentlich unvereinbar. Die im Jahre 1935 noch verbreitete Ansicht, «dass jede Massnahme gegen die Juden nur von der Regierung angeordnet werden könne», hielt das Landgericht Berlin aber 1938 für «unzutreffend».⁹⁷ Spätestens nach dem reichsweiten Pogrom, der «Reichskristallnacht», konnten die Richter sicher sein, dass die Staatsführung jede Diskriminierung jüdischer Prozessparteien billigte.

Wie die Mietverhältnisse wurden Juden oft auch die Arbeitsverhältnisse gekündigt, obwohl das private Arbeitsrecht – im Gegensatz zum öffentlichen Dienstrecht – keinen «Arierparagrafen» kannte. Das Arbeitsgericht Frankfurt/Main sah bereits am 21. April 1933 einen «wichtigen Grund», der die fristlose Entlassung eines Kapellmeisters rechtfertigte, darin, dass ein Kaffeehaus mit Boykottmassnahmen rechnen müsse, wenn es ihn weiter beschäftige.⁹⁸ Eine Vielzahl von Geschäftsleuten begründete die Kündigung jüdischer Arbeitnehmer schon 1933 mit der Furcht vor wirtschaftlichen Einbussen. Das Reichsarbeitsgericht akzeptierte diese Praxis, denn die «durch die nationale Erhebung begründete neue Einstellung des deutschen Volkes zum Judentum» mache es nötig, von Fall zu Fall zu prüfen, ob «Umstände gegeben und festgestellt sind», die eine Weiterbeschäftigung des jüdischen Arbeitnehmers für seinen Arbeitgeber «derartig schädlich oder seine Interessen gefährdend erscheinen lassen, dass sie ihm billigerweise nicht zugemutet werden» könne.⁹⁹

«Zumutbar» fand das Reichsarbeitsgericht dagegen, dass ein jüdischer Notar, dem aufgrund des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 die Praxis geschlossen worden war, seinen «arischen» Bürovorsteher, für den er keine Verwendung mehr hatte, weiterbeschäftige.¹⁰⁰ 1937 meinte dieses Gericht gar, jüdischen Arbeitnehmern sei generell der

Rechtsschutz zu verweigern, da «die Anerkennung der von der NSDAP vertretenen rassistischen Grundsätze auch in den breiten, nicht der Partei angehörenden Volksschichten ganz unverkennbare Ausbreitung gefunden habe.¹⁰¹ Ab 1938, als die Entrechtung der Juden rapide zunahm, billigten die Arbeitsgerichte schliesslich jede Art von Schikane gegen jüdische Beschäftigte. Das Landesarbeitsgericht Koblenz verweigerte ihnen die Bezahlung an nationalen Feiertagen,¹⁰² das Arbeitsgericht Frankfurt/Main sprach ihnen den Anspruch auf bezahlten Urlaub ab,¹⁰³ und das Reichsarbeitsgericht kürzte jüdischen Arbeitnehmern willkürlich ihre betriebliche Altersversorgung.¹¹⁴ Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts konnte die Witwenrente der Ehefrau eines verstorbenen jüdischen Angestellten zwar nicht gestrichen, aber «nach dem Grundsatz von Treu und Glauben» herabgesetzt werden, wobei das Mass der Kürzung sich danach richten sollte, ob die Witwe selbst Jüdin war oder nicht.¹⁰⁵

Die ungesetzlichen Kündigungen der Arbeits- und Mietverhältnisse sowie die zahlreichen anderen Diskriminierungen der Juden im bürgerlichen Rechtsverkehr rechtfertigten die Gerichte damit, dass jede gesetzliche Bestimmung unter dem «ungeschriebenen Vorbehalt» stehe, «dass Juden keine Vorteile erlangen dürften»,¹⁰⁶ und ausserdem ihre Rechtsstellung noch keineswegs abschliessend geregelt sei: «Die Nürnberger Gesetze waren nur ein Anfang. Die Entwicklung ist aber noch nicht beendet.»¹⁰⁷

10. Justiz und Erbgesundheit

Zur «Reinheit des deutschen Blutes» zählten die Nationalsozialisten nicht nur die «Rassereinheit», sondern auch die «Erbgesundheit», denn «erbkranker Nachwuchs» bedeutete, einem Merkblatt des Reichsinnenministeriums zufolge, «Volkstod».¹ Hitler selbst hatte schon 1929 den Plan geäussert, Neugeborene mit körperlichen oder geistigen Defekten einfach umzubringen.² Am 14. Juli 1933 wurde dann mit dem sogenannten Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses,³ das die zwangsweise Sterilisierung Erbkranker vorsah, ein erster Schritt in diese Richtung getan.

Wengleich der Gedanke, Erbkranke zu töten oder an der Fortpflanzung zu hindern, auch in konservativen Kreisen bereits vor 1933 erörtert worden war⁴ und die Nazis auf vielfältigen Vorüberlegungen aufbauen konnten, so war die Grundidee jenes Gesetzes doch – wie seine

Verfasser hervorhoben – durch und durch rassistisch: «Ziel der dem deutschen Volk artgemässen Erb- und Rassenpflege ist: eine ausreichende Zahl erbgesunder, für das deutsche Volk rassistisch wertvoller, kinderreicher Familien zu allen Zeiten. Der Zuchtgedanke ist Kerngehalt des Rassengedankens. Die künftigen Rechtswahrer müssen sich über das Zuchtziel des deutschen Volkes klar sein.»⁵

Nach § 1 des Gesetzes sollten Erbkrankte unfruchtbar gemacht werden, «wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit» damit zu rechnen war, dass eventuelle Nachkommen an «schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden» litten. Als «erbkrank im Sinne dieses Gesetzes» galt, wer an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer körperlicher Missbildung oder an schwerem Alkoholismus litt. Die Sterilisierung konnten der Kranke selbst, sein Vormund, der Amtsarzt oder, für Insassen einer Heil- und Pflegeanstalt, deren Leiter beantragen. Nach § 1 einer Durchführungsverordnung war es sogar möglich, auch Kinder zu sterilisieren.⁶ Über die Berechtigung des Antrags hatten neugebildete, den Amtsgerichten angegliederte «Erbgesundheitsgerichte» zu entscheiden, die mit je einem Amtsrichter und zwei Ärzten, von denen einer «mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut» sein sollte, besetzt waren. Die Verfahren fanden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, als Zeugen oder Sachverständige konnten sich Ärzte vor diesen Gerichten nicht auf ihre Schweigepflicht berufen und daher auch die Aussage nicht verweigern. Gegen den Beschluss eines Erbgesundheitsgerichts war Beschwerde bei einem ebenfalls mit einem Richter und zwei Ärzten besetzten Erbgesundheitsobergericht, das jeweils beim Oberlandesgericht angesiedelt war, möglich. Dieses entschied dann endgültig über den Antrag, und nach Rechtskraft der Entscheidung hatte sich der Betroffene – wie es in der Rechtsmittelbelehrung der Urteile hiess – binnen zweier Wochen dem Eingriff zu stellen, sonst werde die Sterilisation «mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs» durchgeführt.

Die Eingriffe waren nicht ungefährlich. Der Direktor der Würzburger Universitätsklinik, Professor Gaus, ermittelte einen «Sterblichkeitskoeffizienten» von nicht weniger als 5 Prozent.⁷ Bei einer Gesamtzahl von etwa 350'000 Sterilisierten muss man also von 17'500 Todesopfern der Erbgesundheitsjustiz ausgehen. Dies schreckte die Juristen und Mediziner damals allerdings wenig. Bereits 1920 hatten der Jurist Professor Karl Binding und der Psychiater Professor Alfred Hoche in ihrem Buch

Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens den Hinweis auf fehlerhafte Diagnosen als kleinlich abgetan: «Für die Angehörigen wiegt natürlich der Verlust sehr schwer, aber die Menschheit verliert infolge Irrtums soviele Angehörige, dass einer mehr oder weniger kaum in die Waagschale fällt.»⁸

Als «schwere erbliche körperliche Missbildung» werteten die Gerichte regelmässig auch Bluterkrankheit, Hasenscharte, Wolfsrachen, Muskelschwund und Zwergenwuchs.⁹ Schwerer Alkoholismus wurde in Übereinstimmung mit dem meistbenutzten Kommentar zum Erbgesundheitsgesetz als «Ausdruck einer gewissen minderwertigen geistigen Veranlagung» betrachtet.¹⁰ In ihren Entscheidungen verschanzten sich die Richter allzugern hinter dem «Sachverstand» der nationalsozialistischen Medizin, die – wie der Journalist Hans-Günther Thiele es pointiert ausdrückt – geprägt war von «ungezügelter und zugleich bürokratisch-sachlich organisierter Lieblosigkeit, Bosheit und Mordgier».¹¹ Dabei zeigen gerade die Urteile der Erbgesundheitsgerichte die Unsicherheit medizinischer Gutachten, unter denen die psychiatrischen sogar die unbestimmtesten und ungenauesten sind.

Jedes zweite Verfahren wurde wegen «angeborenen Schwachsinn» eingeleitet, in 27 Prozent der Fälle lautete die Diagnose «Schizophrenie»,¹² und eben diese häufigsten Sterilisierungsgründe waren zugleich die fragwürdigsten. Was als «angeborener Schwachsinn» zu gelten hatte, war völlig ungeklärt. Bisweilen genügten den Gerichten schon geringfügige Intelligenzdefekte, Spätentwicklung oder Legasthenie zur Anordnung der Sterilisation.¹³ In ständiger Rechtsprechung entschied zum Beispiel das Erbgesundheitsobergericht Jena: «Hilfsschulbedürftigkeit spricht stets für das Bestehen angeborenen Schwachsinn.»¹⁴

Aber nicht nur bei intellektuellen Störungen, auch bei «schlechter Begriffs- und Urteilsbildung und einer abnormen Gefühls- und Willenssphäre» wurde «Schwachsinn» diagnostiziert. Der Kommentar von Gütt/Rüdin/Ruttke versuchte, den beteiligten Ärzten und Juristen unangemessene Skrupel zu vertreiben: «Bei zahlreichen asozialen und antisozialen, schwererziehbaren, stark psychopathischen Debilen wird man die Unfruchtbarmachung... unbedenklich für zulässig erklären können.»¹⁵

Die veröffentlichten Rechtsprechungsübersichten belegen denn auch, mit welcher Leichtfertigkeit «angeborener Schwachsinn» angenommen wurde – etwa bei einem Feinmechaniker, der nicht nur gute Zeugnisse auf der Fortbildungsschule erhalten, sondern auch jahrelang seinen Posten als Vorarbeiter zufriedenstellend ausgeübt hatte,¹⁶ bei einem Mädchen, das von der Hilfsschule mit gutem Zeugnis abgegangen

war,¹⁷ bei einer Arbeiterin, die die Volksschule ohne Wiederholung einer Klasse durchlaufen und ihre Arbeit «zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten» ausgeübt hatte,¹⁸ bei einem Seemann, der ohne sitzenzubleiben die Mittlere Reife geschafft¹⁹ und bei einem Arbeiter, der es im Ersten Weltkrieg bis zum Feldweibel gebracht hatte.

Der zuletzt genannte Fall bewog das Erbgesundheitsobergericht Jena am 29. November 1935 zur Aufhebung des Sterilisationsbeschlusses und zu dem denkwürdigen Leitsatz: «Mehrfache Beförderung eines Soldaten im Kriege spricht gegen das Bestehen angeborenen Schwachsinn²⁰.»

Noch weit ungesicherter als die Diagnose einzelner Leiden oder Zustände war die Entscheidung darüber, ob diese erbbedingt seien. Zur Diagnose «Schizophrenie» gestand selbst der führende Erbbiologe, Professor Hans Luxenburger, sie sei «nicht mehr als eine Arbeitshypothese», aber man könne ja nicht warten, bis endlich der Beweis für die Erblichkeit der Schizophrenie erbracht sei, schliesslich sei Erbgesundheitspflege «auch ohne die Erkenntnis des Erbganges... möglich».²¹

Und Gütt/Rüdin/Ruttko ermunterten ebenfalls zum Verzicht auf den Erblichkeitsnachweis: «Es genügt, wenn die Krankheit nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden ist oder auch nur in milder Form oder zunächst nur in einem ersten Anfall oder einem ersten Schub aufgetreten ist.»²²

Was den Medizinern recht war, konnte den Juristen nur billig sein. Auch die Gerichte liessen sich von wissenschaftlichen Unsicherheiten nicht anfechten. Das Erbgesundheitsgericht Lyck in Ostpreussen beispielsweise ordnete die Unfruchtbarmachung einer jungen Frau an, obwohl deren Taubstummheit auf zwei Unfälle und eine schwere Mittelohrentzündung zurückzuführen war und die Tatsache, dass sie ein gesundes Kind zur Welt gebracht hatte, eigentlich gegen eine Erbkrankheit sprach. In seinem Beschluss vom 15. Juli 1937 führte es aus: «Wenn auch in der Blutsverwandtschaft keine weiteren Fälle von Taubheit nachweisbar sind, so ist das Erbgesundheitsgericht aufgrund des fachärztlichen Gutachtens doch der Überzeugung, dass es sich um eine erbliche Taubheit handeln muss. Nach Erfolg der Unfruchtbarmachung darf die X den Erzeuger ihres Kindes, den taubstummen Schneider Y, heiraten, sofern dieser ebenfalls unfruchtbar gemacht ist.»²³

Die Vagheit psychiatrischer Gutachten und die ganze Frivolität der Sachverhaltsaufklärung bei den Erbgesundheitsgerichten zeigen die Beschlüsse, in denen es um die Abgrenzung der Schizophrenie von anderen psychischen Erkrankungen ging. Ein 40jähriger Architekt, Vater zweier gesunder Kinder, war nach einem Selbstmordversuch in

die psychiatrische Klinik eingeliefert worden. Nachdem die Ärzte ihn zunächst für schizophren gehalten hatten, revidierten sie diese Diagnose bald, weil einige der für Schizophrenie typischen Symptome, wie etwa paralogische Gedankenentgleisung oder eine Störung der sprachlichen Leistungen, bei ihm fehlten. Da aber einzelne der an dem Architekten zu beobachtenden Symptome auch bei Manisch-Depressiven auftreten, zum Beispiel Selbstmordneigung und ängstliche Erregung, liess das von ihm angerufene Erbgesundheitsobergericht Zweibrücken es einfach offen, ob er an Schizophrenie oder manisch-depressivem Irresein leide. Für das letztere sprach zwar nach Auffassung des Gerichts «auch die hohe Begabung des Beschwerdeführers, ... welche gerade bei manisch-depressivem Irresein häufiger als bei anderen Geistesstörungen zu finden sein soll». Schliesslich kam es aber aufgrund der völlig widersprüchlichen Angaben der Ärzte zu dem Ergebnis, «dass es sich bei der geistigen Erkrankung... entweder um Schizophrenie oder um ein manisch-depressives Irresein handelt. Eine genaue diagnostische Abgrenzung ist... nicht notwendig, denn beide Erkrankungen sind Erbkrankheiten im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses». Es half dem Architekten auch nicht, dass die beiden ärztlichen Gutachter von einer Sterilisation dringend abgeraten hatten, «weil er eine hochwertige Persönlichkeit mit sehr wertvollen intellektuellen, affektiven und charakterlichen Eigenschaften (sei) und solche Erbgüter... der Schonung bedürfen». Das Gericht hielt dagegen, «dass das Vorhandensein wertvoller Erbanlagen allein die Ablehnung der Unfruchtbarmachung nicht rechtfertigt».²⁴

Obwohl nach der Kommentarliteratur bei der Entscheidung über die Sterilisation immerhin «die gesamte Person» bewertet werden sollte,²⁵ schien es dem Erbgesundheitsobergericht Düsseldorf nicht vertretbar, bei «beträchtlichem Versagen auf nur einem einzigen Gebiet... gewissermassen eine Kompensation vorzunehmen». Es gestand zwar zu, dass ein Erbkranker trotz seiner Intelligenzdefekte «noch seinen Weg machen» könne, darauf komme es aber nicht an: «Zu beachten bleibt, dass das Gesetz nicht ihn schützen, sondern die Zukunft des deutschen Volkes sicherstellen will.»²⁶

Gern missbrauchten die Gerichte die Erbgesundheitsverfahren auch zu der im nationalsozialistischen Strafrecht propagierten «wertbetonten Typensonderung». Dazu führten sie die Kategorie des «moralischen Schwachsinn» ein. Zwar sollte dieser nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht als formeller Sterilisationsgrund gelten, die vielen erst in zweiter Instanz aufgehobenen Sterilisationsanordnungen, die mit «moralischem Schwachsinn» begründet wurden, zeigen aber, dass jene

Argumentation weit verbreitet war. Doch selbst wenn man die Unfruchtbarmachung nicht ausdrücklich mit «moralischem Schwachsinn» rechtfertigte, triffen die Beschlüsse vor moralischer Entrüstung und Verdammung der Betroffenen. Auffällig oft waren sie – wie bereits die Mehrzahl der «Rassenschande»-Entscheidungen – von kaum verhohlenen Sexualneid geprägt: «Schon in der Schule war sie sexuell frühreif; mit 14 hat sie sich mit einem Schausteller... geschlechtlich eingelassen»,²⁷ «zweifelloso ist S. ein minderwertiger psychopathischer Mensch»,²⁸ «hat frühzeitig, auch mutuell, onaniert, mit 14 Geschlechtsverkehr, ... trieb sich Tag und Nacht mit inferioren Mädchen herum».²⁹

Die moralischen Verdammungsurteile trafen in besonderem Masse Alkoholiker. Diese entgingen der «Strafe» der Erbgesundheitsgerichte auch dann nicht, wenn sie es geschafft hatten, vom Alkohol loszukommen und inzwischen abstinent lebten. Nun wurden ihnen nämlich die Hilfen, deren Alkoholiker in der Regel bedürfen, zum Vorwurf gemacht: «Z. ist für sich allein nicht in der Lage, den Auswirkungen der Alkoholsucht zu begegnen. Er vermag das nur mit Unterstützung seiner Ehefrau und von Abstinenzlerverbänden. Es liegt somit schwerer Alkoholismus... vor.»³⁰ Aber selbst wenn es tatsächlich einmal jemand geschafft hatte, sich ohne fremde Hilfe von seiner Sucht zu befreien, nützte ihm das nichts. «Auch wenn K. unter dem Druck des gegen ihn schwebenden Sterilisierungsverfahrens seit... sieben Monaten ... alkoholfrei lebt, so wird dadurch der Tatbestand des zweifelloso vorliegenden schweren Alkoholismus nicht aufgehoben.»³¹ Da Alkoholismus allein kein Sterilisationsgrund war, mussten die Gerichte etwas finden, das ihn zum «schweren» machte. Das war für sie in erster Linie «unsoziales» oder «unmoralisches» Verhalten: «Der Kranke bedroht die Familie, vertrinkt das Geld. Nach alledem steht einwandfrei fest, dass Willi T. an schwerem Alkoholismus leidet.»³² Ein Alkoholiker hatte sogar, wie das Erbgesundheitsobergericht Berlin empört feststellte, die «mittels eines Ehestandsdarlehens erworbenen» Möbel vertrunken und einen zunächst – offensichtlich unter sanftem Zwang – selbst gestellten Antrag auf Sterilisierung später zurückgezogen. All dies, «sein Verhalten mit der Rücknahme des Antrages... und die Art der Verausgabung seines Geldes», liess für das Gericht nur ein Ergebnis zu: schwerer Alkoholismus.³³ Generell galt Alkoholismus den Gerichten als Ausdruck «charakterlicher Haltlosigkeit», aber da diese so wenig wie die leichte Form jener Suchtkrankheit einen Grund zur Sterilisierung darstellte, verfiel man auf den Zirkelschluss, bei «charakterlicher Haltlosigkeit», zum Beispiel wenn ein Trinker vorbestraft, «uneinsichtig» oder «unverbesserlich» war, den schweren Alkoholismus zu bejahen.

Die Aufgabe, Asoziale und Behinderte ohne Strafprozess drakonischen Sanktionen zu unterwerfen, war den beteiligten Richtern offenbar nicht unangenehm. Nachdem wegen des ungeheuren Umfangs, den die Erbgesundheitsverfahren angenommen hatten, eine Verordnung³⁴ sie zu Beginn des Krieges erheblich reduzierte, kam, wie die Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS meldeten, «aus Richterkreisen mehrfach die Anregung, man sollte die Verfahren wieder in grösserem Umfang zulassen», schliesslich sei «gerade in Erbgesundheitsachen ... eine regelmässige und ununterbrochene Rechtspflege wichtig».³⁵

11. Die Euthanasieaktion

Ihre konsequente Fortführung fand die Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte in der euphemistisch «Euthanasie» (Sterbehilfe) genannten «Aktion T 4». Für die Durchführung dieses Massenmordes an körperlich oder geistig Behinderten und «asozialen Existenzen» war zwar nicht die Justiz, sondern in erster Linie die Ärzteschaft zuständig, aber Juristen hatten dennoch in vielerlei Weise mit ihr zu tun. Die Überlegung, «Ballastexistenzen» umzubringen, war keine Erfindung der Nazis gewesen. Karl Binding, einer der prominentesten Strafrechtler des Kaiserreichs, hatte – wie erwähnt – schon 1920 zusammen mit dem Psychiater Alfred Hoche ein Plädoyer für *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens* verfasst. Im Dritten Reich gab es zunächst nicht einmal eine einheitliche Haltung zu derartigen Vorstellungen. In dem 1935 von Reichsjustizminister Gürtner herausgegebenen Bericht der Amtlichen Strafrechtskommission hiess es apodiktisch: «Eine Freigabe der Vernichtung sog. lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage.»¹ Parteikreise forderten dagegen, nicht halbherzig beim Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses stehenzubleiben. Der bayerische Staatskommissar für das Gesundheitswesen verlangte 1934 die «Ausmerzung von Psychopathen, Schwachsinnigen und Minderwertigen»,² und in einer juristischen Dissertation des Jahres 1937 hiess es: «Nur ein rassistisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gemeinschaft nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuschneiden ... Ob das Volk für eine Ausscheidung der Minderwertigen durch Tötung bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben... Die grosse Aufgabe selbst darf nicht durch irgendwelche kleinlichen Kompetenzstreitigkeiten gehemmt und in ihrer Wirksam-

keit lahmgelegt werden ...» weil u. U. die Grenze zwischen strafrechtlichen und rassehygienischen Massnahmen verwischt werden könnte.»³ Zu Beginn des Krieges setzte man diese Gedanken in die Tat um. Insassen der Landeskrankenhäuser wurden verlegt, an getarnte Anstalten überwiesen und schliesslich von der «Gemeinnützigen Krankentransport GmbH» mit Spritzen oder in Gaskammern ermordet.⁴ Trotz gefälschter Namen und Krankheitsbefunde liess sich die systematische massenhafte Vernichtung «unwerten Lebens» jedoch nicht lange geheimhalten. Erste Strafanzeigen von Angehörigen gingen ein, und die Generalstaatsanwälte meldeten in ihren Lageberichten an das Justizministerium Unruhe in der Bevölkerung. Am 28. November 1940 schrieb der Generalstaatsanwalt in München, das Gerücht gehe um, «es würden nunmehr auch in den Altersheimen Listen aufgestellt»,⁵ und der Bamberger Oberlandesgerichtspräsident berichtete am 2. Januar 1941: «Die Beseitigung von unheilbar Geisteskranken ist nun auch hier durchgesickert und hat starkes Befremden verursacht.»⁶ Justizminister Gürtner, der inzwischen gegen die Aktion selbst nichts mehr hatte, jetzt allerdings forderte, den Massenmord «rechtsstaatlich korrekt» auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, intervenierte erneut. Er wurde jedoch wie andere Kritiker der Ungesetzlichkeit auf ein Papier verwiesen, in dem Hitler «Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt... unter Verantwortung beauftragt(e), die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann».⁷

Die Beschwerden und Anzeigen rissen jedoch nicht ab. So erstattete zum Beispiel der Bischof von Münster, Graf Galen, Strafanzeige;⁸ ein Vormundschaftsrichter aus dem Märkischen untersagte den Krankenanstalten, seine Mündel zu verlegen, und regte ein Strafverfahren gegen den Reichsleiter Bouhler an. Im oberösterreichischen Wels leitete ein Oberstaatsanwalt gar ein Ermittlungsverfahren gegen Ärzte der Vernichtungsanstalt Hartheim ein.⁹ Andererseits werteten Gerichte vereinzelt kritische Äusserungen über die Mordaktion als «heimtückische Angriffe» auf die Regierung. Um «Pannen» in Zukunft zu vermeiden, berief der vorübergehend als Justizminister amtierende Staatssekretär Schlegelberger (Gürtner war am 29. Januar 1941 gestorben) am 23. und 24. April 1941 eine der hochkarätigsten Juristenversammlungen des Dritten Reichs nach Berlin ins «Haus der Flieger»: neben seinem damaligen Mit-Staatssekretär Freisler den Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke, den Präsidenten des Volksgerichtshofes, Dr. Thierack, die Oberreichsanwälte beim Reichsgericht und dem Volksgerichtshof, zahl-

reiche hohe Beamte des Justizministeriums, sämtliche 34 Präsidenten der Oberlandesgerichte und alle 34 Generalstaatsanwälte «Grossdeutschlands».

Erster Punkt der Tagesordnung war die «Aktion T 4», und Schlegelberger machte die Teilnehmer «mit allen Entschliessungen des Führers vertraut», damit nicht «Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Massnahmen wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für illegal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen». Nach Vorträgen der ärztlichen Oberdienstleiter Viktor Brack und Professor Werner Heyde über das Tötungsprogramm erklärte Schlegelberger, nachdem «ein rechtlich geltender Erlass des Führers für diese Massnahmen (vorliege), könnten Bedenken gegen die Durchführung der Euthanasie nicht mehr gegeben sein». Allein der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident und spätere Justiz-Staatssekretär, Curt Rothenberger, fand eine gesetzliche Regelung immer noch nötig. Die restliche Justizelite hatte keinerlei Bedenken. Die sämtlich in Amtsleiteruniform erschienenen Richter und Staatsanwälte nahmen die Weisung, Anzeigen im Zusammenhang mit der Mordaktion nicht zu bearbeiten, sondern ans Justizministerium weiterzuleiten, und Angelegenheiten, die damit zusammenhingen, zur «Vortragssache» zu erklären (um sie so den unteren Instanzen zu entziehen) wortlos entgegen. Fragen, wie das alles mit der Geltung des Legalitätsprinzips (dass sämtliche Straftaten verfolgt werden müssen), des Mordparagraphen und des Verbots der Rechtsbeugung sowie der Begünstigung zu vereinbaren sei, wurden nicht gestellt.

Im August 1942 wurde die Aktion, nachdem über 70'000 Menschen ermordet worden waren, offiziell beendet. Der inoffiziell weiterhin betriebenen «wilden Euthanasie» fielen noch einmal rund 100'000 Menschen zum Opfer.¹¹ Das erfahrene «Euthanasiepersonal» beschäftigte man später vorzugsweise bei den Massenmorden in den Vernichtungslagern in Polen.¹²

12. Die «Hüter des Rechts»: Das Reichsgericht als Rechtsmittelinstanz

Die Möglichkeiten Verurteilter, Gerichtsurteile anzufechten, hatte man im Dritten Reich drastisch beschränkt. Im Gegensatz dazu waren der Staatsanwaltschaft völlig neue Möglichkeiten eingeräumt worden, auch rechtskräftige Urteile aufheben zu lassen: Nichtigkeitsbeschwerde und

ausserordentlicher Einspruch. Während die Nichtigkeitsbeschwerde immerhin noch ein den herkömmlichen Rechtsmitteln angenäherter Antrag an den für Revisionen zuständigen Senat des Reichsgerichts war, das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das zuständige Gericht zurückzuverweisen, hob der ausserordentliche Einspruch, der «im Auftrag des Führers» vom Oberreichsanwalt eingelegt wurde, schon per se die Verurteilung oder den Freispruch auf. Die neue Verhandlung fand dann vor dem Besonderen Senat («des Führers Gerichtshof») des Reichsgerichts statt. Den Entscheidungen in solchen Verfahren mass man die Bedeutung von Grundsatzurteilen bei, sämtliche Akten über ausserordentliche Einsprüche trugen den Vermerk «geschichtlich besonders wertvoll», wurden entsprechend verwahrt und sind daher auch vollständig erhalten geblieben. Sie stellen einzigartige Dokumente des mörderischen Zusammenspiels zwischen den Juristen des Reichsjustizministeriums, der Reichsanwaltschaft und des Besonderen Senats beim Reichsgericht dar.

Der ausserordentliche Einspruch wurde insgesamt neunzehnmal erhoben, doch nur ein einziges Mal zugunsten des Angeklagten: im Fall des Polizisten Klinzmann (vgl. S. 185 f.), dessen Verfahren nicht mit einem Urteil endete, sondern vom Justizministerium niedergeschlagen wurde. In zwei Fällen ermässigte der Besondere Senat die erstinstanzlichen Strafen geringfügig, in vier Verfahren verschärfte er sie drastisch und vierzehnmal wandelte er die Freiheitsstrafen jeweils in Todesstrafen um. Aber nicht nur der relativ seltene ausserordentliche Einspruch, mehr noch die tausendfach, vor allem gegen Urteile der Sondergerichte eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden zeigen, in welchem Masse sich das Reichsgericht den Wünschen der Machthaber beugte. Dieses Rechtsmittel mit dem bewusst vage formulierten Ziel, «ungerechte Entscheidungen» aus der Welt zu schaffen, eröffnete die Aussicht, jedes rechtskräftige Urteil aufzuheben. Das oberste Gericht hatte nach Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde drei Möglichkeiten: die Beschwerde zu verwerfen, die Sache zur erneuten Verhandlung an das Instanzgericht beziehungsweise an ein anderes zurückzuverweisen oder aber in der Angelegenheit selbst zu entscheiden. Die Fälle, in denen das Reichsgericht die Wünsche der Staatsanwaltschaft abschlägig beschied, waren ausserordentlich selten. Nur in jedem zwölften Fall wurde die Beschwerde gegen eines der – stets rechtskräftigen – Urteile verworfen. Dabei war von den 437 Nichtigkeitsbeschwerden, über die allein der 3. Strafsenat verhandelte (zuständig waren alle sechs Strafsenate), nur ein Viertel zugunsten des Angeklagten und drei Viertel zur Verschärfung der Strafe eingelegt worden.²

Dem Grundgedanken der Sondergerichtsrechtsprechung seit 1939, dass

der Rechtsbrecher zwar immer ein Feind der Gemeinschaft sei, die Strafe für sein Tun «jedoch unvergleichlich härter sein (muss), wenn er sein asoziales Treiben fortsetzt, während sein ganzes Volk im erbitterten Abwehrkampf gegen den Feind des Vaterlandes steht»,³ mochte sich auch das Reichsgericht nicht verschliessen. Bei ihrer Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz gegen Sondergerichtsurteile, gegen die es ja eigentlich keine Rechtsmittel geben sollte, nutzten die höchsten deutschen Richter nicht etwa die Möglichkeit, den schwammigen Vorschriften rechtliche Konturen zu geben oder gar ihren weiten Anwendungsbereich einzuschränken, sondern sie übernahmen extreme, von den Sondergerichten entwickelte Rechtskonstruktionen, und bisweilen trieben sie die Sondergerichte auch noch zu schärferer Gangart an.

Im besetzten Prag beispielsweise hatten zwei tschechische Staatsbürger, die Brüder Karl und Wenzel H., bereits benutzte Kleiderbezugsscheine entwendet und verkauft. Wegen dieser kleinen Gaunerei waren sie vom Sondergericht Prag am 7. November 1941 zu 8 beziehungsweise 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Gegen diese Entscheidung legte der Oberreichsanwalt (Sachbearbeiter: Landgerichtsdirektor Wolfgang Immerwahr Fränkel) Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Reichsgericht hob daraufhin das Urteil auf und verwies die Sache nach Prag zurück mit dem Hinweis: «Sollte das Sondergericht neuerdings zur Bejahung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 4 VO gegen Volksschädlinge kommen, so wird es hier erörtern müssen, ob nicht auf die Todesstrafe als die schwerste der angedrohten Strafen zu erkennen ist.» Zwar sah der angesprochene § 4 der Verordnung lediglich Zuchthaus und nur bei «besonderer Verwerflichkeit der Tat» die Todesstrafe vor, aber das Sondergericht verstand den Fingerzeig und verurteilte die beiden Brüder nach erneuter Verhandlung zum Tode.⁴

In der Regel wies das Reichsgericht nach der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde die Sache an die Instanzgerichte zurück. Das entsprach seiner Arbeitsweise als reines Revisionsgericht, das die Urteile lediglich auf Rechtsfehler zu prüfen hatte. Da mit den Nichtigkeitsbeschwerden aber meist keine Rechtsfehler gerügt, sondern die Urteile pauschal als «ungerecht» hingestellt wurden, gab das Reichsgericht den Untergerichten gewöhnlich seine Vorstellungen von einer «gerechten» Entscheidung mit auf den Weg. 1942 traf es allerdings erstmals auch selbst ein derartiges Urteil:

Nach Bombenangriffen auf die deutschen Grossstädte war es üblich geworden, für Bergungs- und Rettungsarbeiten Insassen der Konzentrationslager und Haftanstalten einzusetzen. Einen solchen Arbeitseinsatz hatte der Strafgefangene Friedrich C., der wegen Raubes eine

elfjährige Zuchthausstrafe verbüsst, genutzt, einen Mantel zu entwenden, den er bei seiner geplanten Flucht anziehen wollte. Das Sondergericht Bremen verurteilte ihn wegen dieses Bagatelldiebstahls zu weiteren 5 Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung. Gegen das rechtskräftige Urteil erhob der Oberreichsanwalt (Bearbeiter: wiederum Landgerichtsdirektor Fränkel) Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Todesstrafe, und am 14. April konnte er dem Justizministerium melden, dass «das Reichsgericht durch Urteil vom 12. April d. J. das Urteil des Sondergerichts vom 28. Januar d. J. aufgehoben und den Angeklagten entsprechend meinem Antrage zum Tode verurteilt (hat)... Diese Entscheidung ist deshalb bemerkenswert, weil das Reichsgericht hier zum ersten Male in einem Verfahren, das durch eine Nichtigkeitsbeschwerde eingeleitet worden ist, von sich aus die Todesstrafe verhängt hat.»⁵

Die eigene Entscheidung des höchsten Gerichts blieb jedoch weiterhin die Ausnahme. Normalerweise beschränkte es sich darauf, auch die Sondergerichte auf bestimmte Rechtskonstruktionen und Interpretationen der NS-Gesetze festzulegen, was nur allzuoft zu drastischen Verschärfungen der ohnehin schon harten Strafvorschriften führte. Seit Kriegsbeginn hatte etwa eine Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen das «Abhören» ausländischer Sender bei Androhung von Zuchthausstrafen verboten. Auf das Verbreiten ausländischer Nachrichten, die geeignet waren, «die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden», stand sogar die Todesstrafe. Für solche «Rundfunkverbrecher» waren die Sondergerichte zuständig; die Strafverfolgung setzte einen Antrag der Gestapo voraus.⁶ Die Verordnung liess den Gerichten aber einen gewissen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der Tatumstände und vor allem hinsichtlich der Strafe.

Ein Sondergericht sprach zum Beispiel einen Gutsbesitzer frei, der am 27. März 1941 einem seiner Landarbeiter mitgeteilt hatte, dass die jugoslawische Regierung, nachdem sie am 25. März in Wien dem sogenannten Dreierpakt (Italien, Japan, Deutschland) beigetreten war, gestürzt worden sei. Diese Nachricht wurde im Reich bereits in den Abendstunden des 27. März verbreitet. Der Angeklagte hatte sie jedoch kurz zuvor vom schweizerischen Rundfunk erfahren. Das Sondergericht meinte, die Meldung sei nicht geeignet gewesen, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, da sie den Tatsachen entsprochen habe, wenige Stunden später auch in Deutschland verbreitet worden und überdies nicht überraschend gekommen sei, denn die innenpolitischen Schwierigkeiten der jugoslawischen Regierung seien ja bei der Vertragsunterzeichnung bereits bekannt gewesen. Der 4. Straf-

senat des Reichsgerichts hob diesen Freispruch jedoch auf und bestand auf Zuchthausstrafe. Die hohen Richter meinten, zur Verurteilung sei nicht erforderlich, «dass ein schädigender Erfolg oder gar eine besonders nachteilige Wirkung und nicht einmal dass eine Gefährdung eingetreten ist. Die in der VO gemeinte Eignung wohnt grundsätzlich allen Nachrichten inne, die ... ihrem Inhalt nach dem deutschen Volk in seinem Lebenskampf abträglich sein können... Zeit und Form der Bekanntgabe ungünstiger Nachrichten muss den leitenden Stellen überlassen bleiben. Spätere Bekanntgabe der Nachrichten durch deutsche Stellen... macht eine schon begangene Tat nicht straflos.»⁷

Dass in diesem Fall ein Freispruch rechtlich genauso vertretbar war wie eine Verurteilung, belegt an sich bereits die Entscheidung des Sondergerichts. Noch krasser dokumentiert aber ein anderer Fall, in dem der Wortlaut der Verordnung den Freispruch eindeutig nahelegte, die Verfolgungswut des Reichsgerichts. Der Angeklagte hatte schon vor Kriegsbeginn ausländischen Rundfunk gehört, wobei ihn allerdings weniger die Meldungen und politischen Kommentare interessierten als vielmehr die Musikprogramme des Schweizer Senders Radio Beromünster und des holländischen Hilversum. Nachdem der Musikliebhaber vom Sondergericht freigesprochen worden war, hob der 4. Strafsenat des Reichsgerichts am 17. August 1940 dieses Urteil auf und erklärte auch ausländische Musiksendungen für subversiv: «Zwar heisst es in der Einleitung der VO: Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzufügen.’ Damit sollte indessen nur das Hauptmittel hervorgehoben werden, durch das der ausländische Rundfunk das deutsche Volk zu schädigen sucht... (Die Verordnung) verbietet jedes Anhören ausländischer Sender. Danach fällt unter das Verbot auch das Abhören von Musik, die von einem Sender der Feindstaaten oder der neutralen Staaten gesendet wird.»⁸

Auch die Tatbestände der Volksschädlingsverordnung liessen noch Fragen offen. Unklar war zum Beispiel, was als «sonstige Straftat» im Sinne des §4 der Verordnung zu gelten hatte, die ausser den dort explizit genannten «Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum» einen Delinquenten zum «Volksschädling» machte. Nach ihrem Wortlaut hätte zwar auch eine einfache Beleidigung oder Verkehrswidrigkeit eine «sonstige Straftat» sein können, aber der Zusammenhang mit den Kapitalverbrechen sprach dafür, dass nur Taten mit erheblichem Unrechtsgehalt gemeint waren. Es wäre also ein leichtes gewesen, Bagatellen nicht nach dieser Verordnung abzuurteilen. Dass jemand, der die besonderen Kriegsumstände dazu benutzte, «groben Unfug» zu

verüben oder «in Städten und Dörfern übermässig schnell» zu fahren,⁹ dafür ins Zuchthaus oder gar aufs Schafott geschickt würde, war offensichtlich nicht einmal im Sinne des Ministerrats für die Reichsverteidigung, von dem die Verordnung stammte.

Nachdem man zunächst tatsächlich nur schwere Delikte als «sonstige Straftaten» gewertet hatte, weiteten die Gerichte das Anwendungsgebiet der Volksschädlingsverordnung beständig aus, und das Reichsgericht verstand schliesslich unter solchen Straftaten auch Bagatelldelikte, die obendrein oft nur auf Antrag eines Verletzten strafbar waren.

Ein vor dem Landgericht Siegen Angeklagter hatte einer verheirateten Frau, deren Mann eingezogen war, brieflich unsittliche Anträge gemacht. Nachdem von der Adressatin Strafantrag gestellt worden war, verurteilte das Gericht ihn nicht nur wegen Beleidigung – wofür er normalerweise eine geringe Geldstrafe bekommen hätte –, sondern zusätzlich, da diese Beleidigung «unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse» begangen worden war, als «Volksschädling» zum Tode. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts hatte zwar stets verlangt, dass bei der Anwendung der Verordnung ausser der Tatsache, dass eine Straftat unter Ausnutzung der Kriegsumstände begangen worden sei, auch festgestellt werden müsse, ob der Angeklagte dergestalt dem Typ des «Volksschädlings» entspreche, dass «das gesunde Volksempfinden ... wegen der besonderen Verwerflichkeit (seiner) Straftat» die Zuchthaus- oder Todesstrafe wirklich erfordere.¹⁰ In diesem Fall hatte das höchste Gericht allerdings keine Bedenken, das Todesurteil zu bestätigen. Die Richter meinten, das Ziel der Verordnung, «die restlose Erfassung der Volksschädlinge», gebiete, «dass der § 4 auf alle Straftaten», also auch auf Bagatellen wie Beleidigung, anzuwenden sei.¹¹

Kurze Zeit später weitete der 2. Strafsenat den Anwendungsbereich der Volksschädlingsverordnung sogar noch auf die sogenannten Unterlassungsdelikte aus: Der nicht vorbestrafte Angeklagte war angetrunkenen Beifahrer eines Autos gewesen, dessen Besitzer nach einem Unfall Fahrerflucht begangen hatte. Das Sondergericht Berlin war davon ausgegangen, dass diese Fahrerflucht unter Ausnutzung der kriegsbedingten Verdunkelungsmassnahmen erfolgte. Es hatte aber auch den Beifahrer wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt, weil er den Fahrer nicht von der Unfallflucht abgehalten habe. Die unterlassene Hilfe hatte es dann obendrein noch als «Verbrechen gegen Leib oder Leben» unter Ausnutzung der Verdunkelung gewertet. Das Reichsgericht billigte die blutige Konsequenz, und auch die Notwendigkeit, festzustellen, ob es sich bei dem Täter wirklich um einen «Volksschädling»

handelte, machte ihm keine besonderen Schwierigkeiten mehr: «Dass der Angeklagte unbestraft und nach seinem Vorleben keine verbrecherische Persönlichkeit ist, hindert nicht ohne Weiteres, ihn wegen der Straftat, die er jetzt begangen hat, als Volksschädling... anzusehen.»

Die Verordnung sei auch gegen jemanden anzuwenden, der «im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist», denn allein schon aus der Begehung der Tat ergebe sich, «dass der Täter, auch wenn er unbestraft ist, doch durch die Tat eine Gesinnung gegenüber der vom Krieg betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, dass er ihr feindlich gegenübersteht.»¹²

Bei der Anwendung der Gewaltverbrecherverordnung machte sich das Reichsgericht mit seiner schöpferischen Auslegung, die alle Grenzen dieser ohnehin extrem harten Strafvorschrift sprengte, sogar zum Vorreiter. Die Verordnung sah ausnahmslos die Todesstrafe für denjenigen vor, der bei einer Notzucht, einem Strassenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat «Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen oder andere gleichgefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht». Ebenso war ein Verbrecher zu bestrafen, der Verfolger «mit Waffengewalt angreift oder abwehrt».¹³ Die Sondergerichte hatten zwar alle möglichen Dinge, zum Beispiel eine Glocke und «den beschuhten Fuss», als Waffe oder gleichgefährliches Mittel bezeichnet;¹⁴ die blossen Hände des Täters – ohne Zuhilfenahme irgendeines Gegenstandes – in diese Kategorie einzuordnen, fehlte ihnen aber offensichtlich die Phantasie. Erst das Reichsgericht kam auf die Idee, dass «die Anwendung der eigenen Körperkraft» ein gleichgefährliches Mittel wie ein Revolver sei. Es beurteilte einen Raubüberfall, bei dem das Opfer gewürgt worden war, nach der Gewaltverbrecherverordnung, denn dass der Gesetzgeber bei Waffen und gleichgefährlichen Mitteln «nur an Mittel gedacht hätte, die ausserhalb des Körpers des Angreifers liegen», war nach der Lesart des Gerichts «nicht anzunehmen; eine solche Einengung des Begriffs des ‚Mittels‘ würde dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen».¹⁵

Diese gleich mehrfach veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidung war das Signal für die Sondergerichte, in Zukunft alle Taten, bei denen irgendwie Gewalt im Spiel war, nach der Gewaltverbrecherverordnung abzuurteilen, das heisst die Todesstrafe zu verhängen. Sie wurde unzähligen Angeklagten zum Verhängnis, unter anderem auch dem 22jährigen jüdischen Binnenschiffer Josef C.:

Sofort nach Veröffentlichung der Entscheidung machte der Vorsitzende des Sondergerichts Hamburg seine Rechte an diesem Fall geltend und drängte die für «Rassenschande» zuständige 6. Strafkammer, das Ver-

fahren abzugeben, da nach der Reichsgerichtsrechtsprechung die ihm zugrundeliegende Tat nunmehr ein «Gewaltverbrechen» war, für das nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Sondergerichte zuständig waren.

Josef C. hatte am 27. August 1939 spätabends anlässlich eines Landgangs mit seinen Arbeitskollegen in einem Tanzlokal die junge Frau J. kennengelernt, die dort mit etlichen Freunden und Verwandten dem Alkohol heftig zusprach. Die beiden verliessen im Laufe der Nacht mehrmals das Lokal, um draussen Zärtlichkeiten auszutauschen, wurden jedoch stets dabei gestört. Als man im Morgengrauen aufbrach, begleiteten die Schiffer die Gesellschaft noch ein Stück des Weges. Nachdem man sich getrennt hatte, rief die Frau Josef C. noch einmal zurück. Sie umarmten einander, C. drängte die Frau in einen Graben, und dort kam es zum Geschlechtsverkehr. Danach ging sie nach Hause und liess die Sache auf sich beruhen. Allein: Seine prahlerischen Erzählungen führten zur Denunziation und zu einem Verfahren wegen «Rassenschande».

Nachdem C. über ein Jahr in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde er zunächst vor der «Rassenschande»-Kammer angeklagt. Bei den Verhören machte Frau J. sehr widersprüchliche Aussagen zu der Frage, ob C. ihr Gewalt angetan habe. Einmal war sogar von «leichtem Würgen» die Rede. Zu der Straftat war es zwar schon drei Monate vor Inkrafttreten der Gewaltverbrecherverordnung gekommen; aber der § 5 der Verordnung sah ihre Anwendung auch auf Straftaten vor, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden waren. In einem Bericht an das Justizministerium führte der bearbeitende Staatsanwalt aus: «Bei Erhebung der Anklage habe ich bereits bedauert, dass keine schärferen Strafbedingungen gegen C. zur Anwendung gebracht werden könnten, da es sich um einen ganz üblen Fall von Rassenschande handelt. Ich bin aber damals von der hier in Übereinstimmung mit dem Sondergericht vertretenen Auffassung ausgegangen, dass als gleichgefährliches Mittel im Sinne des § 1 der Gewaltverbrecherverordnung die eigene Körperkraft des Täters nicht angesehen werden könne. Inzwischen hat das Reichsgericht den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Die Gewaltverbrecherverordnung wird daher anzuwenden sein... Es scheint mir möglich zu sein, dass C. zum Tode verurteilt wird.»

Nach kurzer Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts wurde die Sache antragsgemäss an das Sondergericht überwiesen, und dieses verhängte gegen C. nach dreitägiger Prozessdauer trotz vieler Ungeheimheiten in den Aussagen der Hauptbelastungszeugen unter Berufung auf das epochemachende Reichsgerichtsurteil als Gewaltverbre-

cher die Todesstrafe. Das Urteil war sofort rechtskräftig. Ein Gnaden-gesuch, das sich noch einmal mit der windigen Konstruktion, dass die blossen Hände eine «Waffe» seien, befasste, wurde am 25. Juni 1940 verworfen und die Hinrichtung auf den nächsten Morgen festgesetzt. Das Schicksal schien sich dennoch zu C.s Gunsten zu wenden, als das Landgericht seinem kurzfristig gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgab. Es hatte wegen der widersprüchlichen Aussagen der Frau J. «erhebliche Zweifel, ob das Würgen im vorliegenden Fall als ein der Anwendung von Schuss-, Hieb- oder Stosswaffen gleich-gefährliches Mittel anzusehen» sei. Der Beschluss gewährte dem Verurteilten jedoch nur kurzen Aufschub, das Hanseatische Oberlandesge-richt kassierte noch in den Morgenstunden des 26. Juni 1940 den Land-gerichtsbeschluss, und schon am selben Tage, um 9.03 Uhr, wurde Josef C. hingerichtet.¹⁶

Aber nicht nur bei ausserordentlichen Einsprüchen und Nichtigkeitsbe-schwerden, sondern auch in seiner klassischen Funktion als oberste Revisionsinstanz übte das Reichsgericht einen unheilvollen Einfluss auf die nachgeordneten Gerichte aus. Seine Revisionsentscheidungen in «Rassenschande»-Sachen (vgl. S. 108ff.) stehen nicht allein; auch auf anderen Gebieten identifizierten sich die Reichsrichter mit den Zielen der Machthaber. So räumte das Gericht zum Beispiel der Allgemeinen Dienstordnung der SA, einer internen Ordnung ohne verbindliche Rechtswirkung, den Vorrang vor dem Strafgesetzbuch ein:

In einer norddeutschen Garnisonsstadt war das Verhältnis zwischen einem dort stationierten Marine-SA-Sturm und dem örtlichen Standort-führer der SA schon länger gespannt gewesen. Da platzte am 30. Juni 1934 der Standortführer spätnachts mit einem SA-Kommando in ein Tanzfest der Marine-SA, forderte den sofortigen Abbruch des Festes und kanzelte mit beleidigenden Worten den Führer des Marine-Sturms ab. Nachdem er den Saal verlassen hatte, kam es draussen zu einer kurzen Rangelei mit den Matrosen. Der Standortführer, von zehn seiner eigenen Männer flankiert, zog seinen «Ehrendolch» und stiess ihn einem der Angreifer in den Leib. Der Stich war tödlich. Da keine Notwehrsituation vorlag, verurteilte das Schwurgericht Verden/Aller den SA-Führer wegen Totschlags. Nun erlaubte zwar Artikel 8 der SA-Dienstordnung einem von Untergebenen angegriffenen Vorgesetzten, die Waffe zu gebrauchen; das Gericht entschied aber, dass dieser Arti-kel keine weitergehenden Rechte geben könne als die allgemeine Not-wehrregelung im Strafgesetzbuch. Das Reichsgericht hob das Urteil jedoch auf und interpretierte die Notwehrregel nunmehr im Sinne der SA-Dienstordnung: Der Angeklagte war nach Auffassung der hohen

Richter «nicht nur befugt..vielmehr auch berechtigt und verpflichtet, das Ansehen und die Belange der in ihm verkörperten und durch ihn vertretenen Befehlsmacht zu verteidigen», der tödliche Messerstich war daher «rechtmässig».17

13. Gerichtswillkür im Alltag

Die Willfährigkeit der Gerichte gegenüber den Machthabern war nicht auf die Strafgerichtsbarkeit und die Rassendiskriminierung beschränkt. Auf allen Rechtsgebieten und in sämtlichen Gerichtszweigen wurden echte oder vermeintliche Gegner des Regimes ihrer gesetzlichen Rechte beraubt. Aus der Fülle des Unrechts nur einige Beispiele:

Das Kammergericht in Berlin gab am 5. März 1934 dem Ablehnungsantrag gegen einen jüdischen Richter, der infolge der Beamtengesetzgebung ohnehin schon degradiert und ans Landgericht versetzt worden war, in einem Zivilprozess statt, weil der Kläger «Nationalsozialist in führender Stellung und schon seit Langem Antisemit» war.¹

Das Reichsarbeitsgericht erklärte die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen «Verdachts staatsfeindlicher Gesinnung» für rechtes, weil ein Kreisleiter der NSDAP ein – nachweislich falsches – negatives Urteil über den Arbeitnehmer abgegeben hatte. Es berief sich dabei auf seine «gesicherte» Rechtsprechung, «dass auch unberechtigte Vorwürfe, selbst ein unberechtigter Verdacht seitens massgebender Stellen von so grossem Gewicht sein können, dass dadurch allein ein gewichtiger Grund zur Entlassung gegeben sein kann».²

Das Oberlandesgericht Hamburg fragte sich 1936, «ob ein zwischen zwei Personen bestehendes Vertragsverhältnis Recht auf Bestand hat, wenn das Wohl der Gemeinschaft die Lösung des Vertragsverhältnisses fordert», und erklärte die Kündigung eines – unkündbaren – Vertrages zwischen einer Zeitung und einem unliebsamen Redakteur für rechtes, dessen Entlassung der Reichsleiter der gleichgeschalteten Presse verlangt hatte. Wenn für diese Forderung «auch in erster Linie... parteipolitische Erwägungen massgebend» waren, meinten die Richter, so sei sie doch «mit ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen für das Gericht bindend».³

Das Landgericht Hamburg entzog Zeugen Jehovas das elterliche Sorgerecht, was die Wegnahme der Kinder und ihre Einweisung in ein Heim bedeutete, weil durch die religiöse Erziehung «das geistige Wohl der Kinder auf das schwerste gefährdet» worden sei.⁴ Das Amtsgericht Ber-

lin-Lichterfelde befand: «Die Gefährdung des Kindes durch kommunistische oder atheistische Erziehung ist Grund für die Entziehung des Sorgerechts»;⁵ und das Amtsgericht Wilster überwies Kinder, deren Vater sie nicht zur Hitlerjugend geschickt hatte, der Fürsorgeerziehung, denn «wer seine Kinder von der Hitlerjugend fernhält, missbraucht ... sein Personensorgerecht».⁶ Schon die Weigerung der Kinder, in der Schule den Arm zum «deutschen Gruss» zu erheben, genügte bisweilen den Gerichten zur Entziehung der elterlichen Sorge.⁷

Ob das Preussische Oberverwaltungsgericht jemandem, dessen Distanz zum Nationalsozialismus bekannt war, den Führerschein verweigerte,⁸ ob das Reichsgericht jemanden, der ein nachgemachtes Nazi-Parteiabzeichen getragen hatte, wegen «Betruges» bestrafte, obwohl er sich damit keinerlei Vermögensvorteil verschafft hatte und das Gericht selbst anerkannte, dass Betrug eigentlich «als eine gegen das Vermögen gerichtete Straftat angesehen» werden müsse,⁹ ob das Reichsgericht jemanden wegen «Schädigung des Wohles des Volkes» verurteilte, der nur eine nationalsozialistische Unterorganisation geschädigt hatte,¹⁰ oder ob es finanzielle Unregelmässigkeiten bei niederen Nazi-Rängen als «schwere Amtsunterschlagung» wertete¹¹ – die Gerichte setzten sich grosszügig über die Gesetze hinweg, wenn es galt, die NSDAP mit dem Staat gleichzustellen oder gar der nationalsozialistischen Ordnung den Vorrang vor der staatlichen einzuräumen.

Trotz ihrer tatkräftigen Unterstützung des alltäglichen Unrechts waren die Gerichte peinlich auf rechtsstaatliche Reputierlichkeit bedacht. Das blosses Aussprechen des allgegenwärtigen Unrechts konnte, selbst wenn man sich jeder direkten Wertung enthielt, strafrechtliche Folgen haben. Als ein Pfarrer nach der Predigt ein Gemeindemitglied ins Gebet eingeschlossen hatte, das «seit dem 2. Februar 1937 in Schutzhaft ist, obwohl das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist», reagierte das Reichsgericht auf das Wörtchen «obwohl» ausgesprochen empfindlich. Es verurteilte den Geistlichen wegen «Verletzung des öffentlichen Friedens» (§ 130 a StGB), da «durch die Art der Verbindung der beiden Halbsätze die Kritik, dass die L. hätte freigelassen werden müssen, trotzdem aber unberechtigterweise noch in Schutzhaft genommen worden sei», bei den Zuhörern den Eindruck habe erwecken können, «der Staat handele nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Willkür».¹²

14. Der Volksgerichtshof

Die Errichtung des Volksgerichtshofes schreibt man heute allgemein dem Reichstagsbrandprozess und der Unzufriedenheit der Nazis mit seinem Ergebnis zu, womit gleichzeitig der Eindruck rechtsstaatlicher Untadeligkeit des Prozesses vor dem Reichsgericht erweckt wird. Diese Zuschreibung beruht jedoch auf reiner Spekulation, denn schon lange vor dem Reichstagsbrandprozess hatte Hitler – ausgerechnet vor demselben Gericht, als Zeuge im Prozess gegen die drei Ulmer Reichswehr-offiziere – angekündigt, dass Köpfe rollen würden, wenn seine Partei erst einmal ihr eigenes Tribunal errichtet habe. In welchen Dimensionen er dabei dachte, war bereits 1924 in *Mein Kampf* nachzulesen. Dort hiess es kategorisch, «dass einst ein deutscher Nationalgerichtshof etliche Zehntausend der organisierenden und damit verantwortlichen Verbrecher des Novemberverrats und alles dessen, was dazugehört, abzuurteilen und hinzurichten hat».¹ Ganz konkret hatte dann der Reichstagsabgeordnete und spätere Reichsinnenminister Dr. jur. Wilhelm Frick 1928 anlässlich einer Justizdebatte im Reichstag gedroht, die Nationalsozialisten würden «im kommenden Dritten Reich» den sozialdemokratischen Abgeordneten (und Fraktionsvorsitzenden im preussischen Landtag) Ernst Heilmann «durch einen deutschen Staatsgerichtshof. ... als ersten in völlig legaler Weise aufhängen lassen».²

Per Gesetz vom 24. April 1934 wurde dieses Gericht mit dem Namen Volksgerichtshof schliesslich geschaffen.³ Man übertrug ihm zunächst diejenigen Strafsachen, für die vorher das Reichsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig gewesen war: Hochverrat, Landesverrat, Angriffe auf den Reichspräsidenten, besonders schwere Wehrmittelbeschädigung sowie Mord oder Mordversuch an Mitgliedern der Reichs- beziehungsweise einer Landesregierung. Damit erfüllten sich die nationalsozialistischen Machthaber ihren alten Traum vom Revolutionstribunal. Anlässlich der Eröffnungsveranstaltung am 14. Juli 1934 versuchte das Regime allerdings, den Eindruck zu vermeiden, hier werde ein nationalsozialistisches Sondergericht eingeweiht. Der *Völkische Beobachter* dementierte die «hetzerische Presse des Auslands», die behauptet hatte, es würde ein Standgericht geschaffen, und Reichsjustizminister Gürtner schloss damals seine Festrede mit dem Appell: «Walten Sie Ihres Amtes als unabhängige Richter, verpflichtet allein dem Gesetz, verantwortlich vor Gott und Ihrem Gewissen.»⁵

Der aus drei Senaten mit je fünf Richtern – nur zwei davon mussten die Befähigung zum Richteramt haben – bestehende Gerichtshof galt rechtlich allerdings doch als Sondergericht. Erster Präsident und zugleich

Vorsitzender des 1. Senats wurde der vormalige Vorsitzende des Sondergerichts Berlin, Dr. Fritz Rehn, höchster Ankläger der schon in der Weimarer Republik für Landesverrat zuständige Reichsanwalt Jorns, eine der Skandalfiguren der Justiz jener Zeit. Ihm zur Seite standen die Oberstaatsanwälte Parrisius und Eichler. Insgesamt zählten rund 80 Personen zur «personellen Erstausrüstung» des Gerichts. Mit dieser Organisation und Besetzung stand es aber im Range deutlich unter dem Reichsgericht, und insgesamt wurde die so hoch gelobte neue Institution in der Anfangszeit von der Justizverwaltung stiefmütterlich behandelt. Nachdem Präsident Rehn bereits zwei Monate nach seinem Amtsantritt gestorben war, blieb der Posten bis zum Übergang der gesamten Justizverwaltung von den Ländern auf das Reich, der sogenannten Verreichlichung, unbesetzt. An dieser Benachteiligung nahmen eingefleischte NS-Juristen Anstoss; der damalige Staatssekretär im Justizministerium, Roland Freisler, mahnte zum Beispiel, dass «ein solches höchstes... im edlen Sinne politisches, d.h. volkssicherndes Gericht ... als Dauerleistung zu einer nationalsozialistischen Volksführung» gehöre, und er forderte, doch endlich «den organisatorischen Auf- und Ausbau dieses Gerichts äusserlich so zu gestalten, dass seine Erscheinungsform seiner Aufgabe entspricht.»⁶ Der Gründungszweck sollte schleunigst erfüllt werden. Zum einjährigen Bestehen des Gerichtshofs bezeichnete der SA-Gruppenführer Wilhelm Weiss – stellvertretender Hauptschriftleiter des *Völkischen Beobachters* und selbst Mitglied des Gerichts – es als Aufgabe jenes «obersten Staatsgerichtshofes», zu demonstrieren, dass der nationalsozialistische Staat «den Hoch- und Landesverrat als das schändlichste Attentat auf die Volksgemeinschaft ansieht, und dass er infolgedessen entschlossen ist, dieses Verbrechen mit den schwersten Strafen zu bekämpfen, die möglich sind».⁷

1936 wurde der Volksgerichtshof dann endlich aufgewertet. Man erklärte ihn zum «ordentlichen Gericht».⁸ Mit dem ehemaligen kommissarischen Justizminister Sachsens und Vizepräsidenten des Reichsgerichts, Otto Thierack, bekam er nun einen «standesgemässen» Präsidenten, und als sichtbares Zeichen ihrer Rangerhöhung wurden den Richtern – per Führererlass – die bis dahin dem Reichsgericht vorbehaltenen symbolträchtigen roten Roben verliehen. Freilich änderte dies alles nichts an der politischen Aufgabe, «die Gegner des 3. Reiches, vor allem Kommunisten und Sozialdemokraten, restlos auszurotten»⁹ – im Gegenteil. Auch in Festvorträgen und programmatischen Veröffentlichungen liess man jetzt die Maske fallen. Anlässlich der Einführung des neuen Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof, Friedrich Parey, am

7. August 1937 nannte Justizminister Gürtner die dort Tätigen eine «Kampftruppe... zur Niederschlagung und Abwehr aller Angriffe gegen die äussere und innere Sicherheit des Reiches»,¹⁰ und der *NS-Rechtsspiegel*, Zeitschrift des Reichsrechtsamtes der NSDAP, schrieb: «Das, was die Reichswehr nach aussen ist, ist nach unserer Überzeugung der Volksgerichtshof im innerpolitischen Leben. Denn sein Ziel ist, die Sicherheit der Regierung im Innern zu gewährleisten: Hierin hat er ähnliche Aufgaben wie die Staatspolizei.»¹¹ 1939 verlangte Karl Engert, der Vizepräsident des Gerichts, dessen Mitglieder müssten in erster Linie Politiker und erst dann Richter sein,¹² und Oberstaatsanwalt Parrisius meinte, Zweck des Volksgerichtshofes sei es nicht, objektiv «Recht zu sprechen, sondern die Gegner des Nationalsozialismus zu vernichten».¹³

Die Rangerhöhung des Gerichts schlug sich jedoch nicht nur in seiner hochkarätigen Besetzung nieder. Dem zunächst im Wesentlichen nur für Hoch- und Landesverratsfälle zuständigen Volksgerichtshof, der sich diese Kompetenz auch noch mit den Oberlandesgerichten teilte, wuchsen in der Folgezeit laufend neue Aufgaben zu: die Verfolgung von unterlassener Anzeige des Hoch- und Landesverrats, Wirtschaftssabotage und vor allem der Straftaten des Kriegssonderstrafrechts (Wehrdienstentziehung, Wehrkraftzersetzung und Spionage). Schliesslich konnte er auch alle Straftaten, für die die Sondergerichte zuständig waren, an sich ziehen. Der grössere «Geschäftsanfall» erforderte auch mehr Personal. Allein in der Zeit zwischen 1939 und 1944 stieg die Zahl der – planmässigen und abgeordneten – Richter von 17 auf 34, die der ehrenamtlichen von 95 auf 173. Die ehrenamtlich Tätigen, welche als politisch geschulte «Fachrichter» den politischen Charakter des Gerichts unterstreichen sollten, wurden vom Reichskanzler auf Vorschlag des Justizministers ernannt; 1944 waren es 40 Offiziere, 13 hohe Parteifunktionäre, 82 Führer der SA, SS, HJ oder des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, 10 Arbeitsdienstführer und 28 «andere Personen», zumeist politische Leiter und höhere Beamte.¹⁴ Beständig wie die Zahl der Angeklagten stieg auch die Höhe der jeweils ausgesprochenen Strafen (siehe Tabelle S. 149).¹⁵

In seiner Anfangszeit (1934 bis 1936) hatte der Volksgerichtshof nur 23 Todesurteile verhängt. Die amtliche Statistik reicht lediglich bis Mitte 1944, die Massenprozesse nach dem 20. Juli 1944 sind in ihr nicht enthalten, und man muss davon ausgehen, dass der Gerichtshof in seiner letzten und blutigsten Phase weitere 2'000 Todesurteile gefällt hat.

Die auffällige Verzwölfachung der Todesurteile im Jahr 1942 ist in erster Linie mit der Verschärfung der Kriegssituation zu erklären. Mit-

Jahr	Angeklagte	Todesstrafe	Zuchthaus über/unter 10 Jahren	Gefängnis	Freispruch	
1937	618	32	107	216	99	52
1938	614	17	85	202	105	54
1939	470	36	70	189	131	40
1940	1'091	53	119	649	188	80
1941	1'237	102	261	654	143	70
1942	2'572	1'192	442	596	183	107
1943	3'338	1'662	290	886	259	181
1944	4'379	2'097	129	1'260	331	489
insg.	14'319	5'191	1'503	4'652	1'439	1'073

gespielt hat dabei aber sicher auch der Wechsel an der Spitze des Gerichts. Im August 1942 hatte sich die Regierung nach langem Zögern nämlich zu einer personalpolitischen Rochade entschieden: Volksgerichtshofspräsident Thierack wurde, nachdem das Amt des Justizministers seit Gärtners Tod im Januar 1941 unbesetzt geblieben war und von Staatssekretär Schlegelberger nur kommissarisch verwaltet worden war, zum Justizminister ernannt. Dafür wechselte von dort Staatssekretär Freisler auf den Präsidentenstuhl.

Heute wird rückblickend gern die blutrünstige Freisler-Epoche des Volksgerichtshofes der «rechtsstaatlichen» Thierack-Periode gegenübergestellt, und ein Blick auf die Verurteiltenstatistik mag solche Unterscheidungen auch nahelegen. Aber weder hatte Freisler vor seiner Ernennung als besonders skrupellos gegolten – führenden Nazis war er als Staatssekretär eher zu «juristisch» gewesen –, noch lässt sich Thierack zum Exponenten rechtsstaatlicher Auffassungen stilisieren. Zwar waren die Urteile des Volksgerichtshofes unter seiner Präsidentschaft in der Regel gründlicher, fundierter und justizförmiger; das Urteil gegen den Schriftsteller Ernst Niekisch und seine Mitstreiter Joseph Drexel und Karl Tröger wegen «Vorbereitung zum Hochverrat» beispielsweise umfasst im Nachdruck nicht weniger als 147 Seiten.¹⁶ Doch auch in dieser Zeit hatte Thierack bewiesen, dass er ein Jurist so recht nach dem Geschmack des Führers war, einer, der sich nicht in den Fallstricken der Legalität verfang. Sein Meisterstück vollbrachte er bei der Verhandlung des Volksgerichtshofes gegen Alois Elias:

Elias war nach der Besetzung der «Resttschechei» und der Errichtung des «Protektorats Böhmen und Mähren» Chef der Protektoratsregierung von deutschen Gnaden geworden. Bei der Besetzung Frankreichs im Jahr 1940 waren dem Sicherheitsdienst aber Akten der tschechischen

Exilregierung in die Hände gefallen, in denen sich angeblich Hinweise auf Kontakte zwischen Elias und Exilpolitikern seines Landes gefunden hatten. Zwar hatte der damalige Reichsprotektor, Konstantin Freiherr von Neurath, seine Absetzung und Verhaftung zunächst verhindern können, aber unmittelbar nach der Ablösung Neuraths durch den Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, Reinhard Heydrich, wurde Elias festgenommen und dem Volksgerichtshof zur Aburteilung überwiesen. Um der Verhaftung möglichst schnell die Verurteilung folgen zu lassen, verabredeten Heydrich und Thierack eine justizpolitische Intrige. Die Anklage sollte nicht, wie das Gerichtsverfassungsgesetz es vorschrieb, vom Reichsanwalt beim Volksgerichtshof, sondern von der SS vertreten werden. In einer Nacht-und-Nebel-Aktion wurde der 1. Senat des Volksgerichtshofes am 30. September 1941 nach Prag geflogen, und ehe Reichsanwaltschaft und Justizministerium gegen dieses Vorgehen protestieren konnten, war die Verhandlung in der provisorisch zum Gerichtssaal hergerichteten Schalterhalle der Petschek-Bank, dem Hauptquartier des SD in Prag, bereits eröffnet. Obwohl die Anklage nicht viel hergab – Elias waren alle wesentlichen Vorwürfe nicht nachzuweisen –, verurteilte ihn der Volksgerichtshof nach vierstündiger Verhandlung wegen «Feindbegünstigung» zum Tode. Bereits am Abend des 1. Oktober konnte Heydrich deshalb per Fernschreiben dem Leiter der Parteikanzlei, Reichsleiter Martin Bormann, zufrieden melden: «Trotz verschiedener Behinderungsversuche durch das Justizministerium und Staatssekretär Schlegelberger gelang es, dank der vorzüglichen Unterstützung und dem politischen Verständnis des Präsidenten Dr. Thierack, innerhalb von 3 Tagen nach der Verhaftung zur Verhandlung mit abschliessendem Urteil zu kommen.»¹⁷ Vermutlich hat dieses von keinerlei rechtlichen Skrupeln geleitete Vorgehen des karrierebewussten Richters bei der Besetzung des verwaisten Justizministerstuhls den Ausschlag zu seinen Gunsten gegeben.

Thieracks Nachfolger als Präsident, Dr. jur. Roland Freisler, Parteimitglied seit 1923, vor der Machtergreifung der Nazis Rechtsanwalt und Stadtverordneter in Kassel, soll einem Gerücht zufolge im Ersten Weltkrieg in russischer Gefangenschaft vorübergehend Kommunist gewesen sein. Dieses Stigma ist er nie losgeworden, Hitler meinte noch 1942, wie in den *Tischgesprächen* nachzulesen, Freisler sei «ja in seiner ganzen Art ein Bolschewik».¹⁸ Tatsächlich aber war er ein nimmermüder Vorkämpfer der «nationalsozialistischen Rechtsordnung». Als Präsident des Volksgerichtshofes und Vorsitzender des 1. Senats konnte er nun zeigen, wie dieses «Recht» in der Praxis zu handhaben sei. Alle bedeutenden Sachen zog Freisler an sich, vorübergehend wies er entgegen

dem Geschäftsverteilungsplan die Verfahren nach Belieben den einzelnen Senaten zu, und auch nachdem diese gesetzwidrige Praxis auf Intervention des Justizministeriums abgestellt worden war, blieb sein Senat bis zuletzt insondere zuständig für «Angriffe auf den Führer» und für «strafbare Handlungen aus Kreisen der Intelligenz oder der Wirtschaftsführung».¹⁹ Goebbels notierte am 23. September 1943 in sein Tagebuch: «Freisler (hat) als Präsident des Volksgerichtshofes eine gewaltige Mauserung durchgemacht. Er ist jetzt wieder der radikale Nationalsozialist, der er früher im preussischen Landtag war. Das, was er als Staatssekretär im Justizministerium zu wenig getan hat, das tut er heute als Präsident des Volksgerichtshofes zu viel.»²⁰

Aber nicht erst seit Freislers Amtsübernahme, sondern bereits seit Kriegsbeginn war der Volksgerichtshof endgültig in die Rolle eines obersten Standgerichts zur Unterdrückung jeder oppositionellen Regung hineingewachsen. Als geradezu universelles Mittel diente ihm dabei der §5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung («Wehrkraftzersetzung»), der die Todesstrafe für den Fall androhte, dass jemand «öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht». Die Todesstrafe war dafür zwar die Regel, aber für minder schwere Fälle hätte auch jede beliebige andere Strafe – theoretisch sogar nur ein Tag Gefängnis-verhängt werden können. Die Verordnung ersetzte in der Kriegszeit nach und nach vollständig das Heimtückegesetz vom Dezember 1934, das herabsetzende Äusserungen über die Reichsführung unter Strafe stellte, sowie den § 90 f des Strafgesetzbuchs («Greuelhetze»), die jedoch beide nicht die Todesstrafe vorsahen. Einen ganzen Katalog von Bemerkungen, die als todeswürdig galten, stellte der Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Dr. Vollmer, in seinem Extrakt der Rechtsprechung im Jahre 1943/44 zusammen: «Nicht mehr tragbar und grundsätzlich todeswürdig sind ... Äusserungen folgender Art: Der Krieg sei verloren; Deutschland oder der Führer hätten den Krieg sinnlos oder frivol vom Zaune gebrochen und müssten ihn verlieren; die NSDAP solle oder werde abtreten und nach italienischem Muster den Weg zum Verständnisfrieden freimachen; eine Militärdiktatur müsse errichtet werden und werde Frieden schliessen können; man müsse langsamer arbeiten, damit Schluss werde; ein Eindringen des Bolschewismus sei nicht so schlimm, wie es die Propaganda schildere, und werde nur den führenden Nationalsozialisten schaden; Engländer oder Amerikaner würden den Bolschewismus an der deutschen Grenze zum Stehen bringen; Mundpropaganda und Feldpostbriefe mit der Aufforderung, die Gewehre wegzuzwerfen oder umzudrehen; der Führer sei krank, unfähig, ein Menschenschlächter usw.»²¹

Dafür, dass derlei Äusserungen die Todesstrafe zur Folge hatten – und zwar immer, nicht nur, wenn sie in der Öffentlichkeit, sondern auch, wenn sie im engsten Freundes- oder Familienkreise fielen – sorgte eine eigenwillige Interpretation des Begriffs «Öffentlichkeit», die sich allerdings nicht nur beim Volksgerichtshof, sondern auch bei den beiden anderen obersten Gerichten durchgesetzt hatte. Das Reichsgericht erklärte bereits Meinungsbekundungen gegenüber zwei Mitzechern in einer Gastwirtschaft für «öffentlich».²² Und das Reichskriegsgericht bejahte die «Öffentlichkeit» regelmässig, wenn jemand eine Äusserung zwar nur gegenüber Einzelnen gemacht hatte, aber die Möglichkeit bestand, dass sie weitergetragen werde, was ja – wie das Gericht ausdrücklich hervorhob – nie ganz auszuschliessen sei. Die nach dem Wortlaut der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) einzig mögliche Auslegung des Begriffs wäre nämlich nach seiner Auffassung dem «Sinn und Zweck der... Verordnung nicht gerecht» geworden.²³

Nicht verwunderlich ist, dass die bei Reichsgericht und Reichskriegsgericht übliche Auslegung der KSSVO auch vom Volksgerichtshof praktiziert wurde. Während allerdings die beiden anderen Obergerichte noch schamhaft versuchten, ihre extensive Interpretation an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, wie etwa «begrenzte Öffentlichkeit» oder die «Möglichkeit der Weitergabe» einer Bemerkung, machte der Volksgerichtshof keine grossen Umstände und verzichtete auf jegliche Beschränkung. In der Begründung des Urteils gegen den Maschinenhändler Grobe, der wegen abfälliger Äusserungen über die Minister Goebbels und Göring zum Tode verurteilt wurde, führte er aus: «Wenn (Grobe) sagen will, er habe doch nicht öffentlich geredet, so ist das schon deshalb falsch, weil der Nationalsozialismus will, dass das ganze deutsche Volk sich mit Politik befasst, und weil deshalb alles, was politisch geredet wird, auch grundsätzlich als öffentlich gesagt angesehen werden muss... Auf Vertraulichkeit kann sich ein Verbrecher nicht berufen.»²⁴

Überhaupt spielten juristische Überlegungen in der täglichen Praxis des Volksgerichtshofes keine grosse Rolle. Ganz auf der Linie des Propagandaministers Goebbels, der am 22. Juli 1942 in einer Rede die dort tätigen Richter ermahnt hatte, sie sollten bei ihren Entscheidungen «weniger vom Gesetz ausgehen als vielmehr von dem Grundgedanken, dass der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde»,²⁵ hielt sich das Gericht nicht lange bei Wortklaubereien auf. So behandelte es zum Beispiel kurzerhand die «Feindbegünstigung» synonym mit der «Wehrkraftzersetzung». Zwar setzte der einschlägige § 91 b des Strafgesetzbuches voraus, dass der Täter «es unternimmt,

während eines Krieges... der feindlichen Macht Vorschub zu leisten ... oder der Kriegsmacht des Reichs... einen Nachteil zuzufügen»; er bezog sich also ausdrücklich auf die militärische Lage. Aber mit der Begründung, im «totalen Krieg» komme es auf jeden noch so kleinen psychologischen Vor- oder Nachteil an, liess sich auch der nur gegenüber einer einzelnen Person geäusserte Zweifel am siegreichen Ausgang des Krieges als «Feindbegünstigung» interpretieren, selbst wenn der Angesprochene nach wie vor unbeirrt an den Endsieg glaubte:

Als der holländische Pianist Karlrobert Kreiten während einer Konzertreise in Berlin bei einer Jugendfreundin seiner Mutter wohnte, machte er gegenüber seiner Gastgeberin, einer überzeugten Nationalsozialistin, beim gemeinsamen Essen zu zweit abfällige Bemerkungen über das Regime. Er nannte – um sie zu provozieren – Hitler «brutal, krank und wahnsinnig» und prophezeite ein baldiges Ende des Krieges und der Nazi-Herrschaft. Dafür wurde er vor dem Volksgerichtshof wegen «Feindbegünstigung» und «Wehrkraftzersetzung» angeklagt. Das Gericht begründete sein Todesurteil vom 3. September 1943 mit den Worten: «Wer so wie Kreiten handelt, tut... gerade das, was unsere Feinde möchten; er macht sich zu ihrem Handlanger in ihrem Nervenkrieg gegen die Haltung unseres Volkes (§91 b StGB).» Selbst handfeste Widersprüche in seinen Urteilen schienen den Gerichtshof nicht zu stören, Hauptsache war, er kam irgendwie zur Todesstrafe. Die gleichzeitige Verurteilung Kreitens wegen «Wehrkraftzersetzung» legitimierte er damit, dass eine «Feindbegünstigung» gar nicht vorgelegen habe, weil auf die Deutschen Verlass sei: «Was (Kreiten) getan hat, ist ein schmutziger Angriff auf die Gläubigkeit einer deutschen Volksgenossin. Er hat damit öffentlich unsere Kraft zu mannhafter Selbstbehauptung in unserem Schicksalskampf angegriffen (§5 KSSVO). Öffentlich, denn jeder muss damit rechnen, dass ein deutscher Volksgenosse, der so etwas hört, das... der nächsten zuständigen Stelle in Partei oder Staat weitergibt. Öffentlich auch deshalb, weil unser nationalsozialistisches Reich will, dass sich jeder Volksgenosse mit Politik befasst und weil deshalb, was politisch ausgesprochen wird, einen Teil des politischen Gedankenfundus unseres Volkes bildet.» Karlrobert Kreiten wurde in der Nacht zum 8. September 1943 hingerichtet.²⁶

Eine derartige Auslegung der Verordnung ging sogar der Staatsführung zu weit. In einem Brief vom 11. September 1943 an Freisler rügte Justizminister Thierack, angesichts solcher Interpretation verliere «der Begriff ‚öffentlich‘ im §5 KSSVO jeden Sinn».²⁷

In krassem Gegensatz zu der Nonchalance, mit der der Volksgerichts-

hof über alle herkömmlichen juristischen Formen hinwegging, stand die bürokratische Akribie, mit der die Reichsanwaltschaft den Angehörigen Hingerichteter die von ihnen zu tragenden Kosten auflistete:²⁸

Reichsanwaltschaft
 beim Volksgerichtshof
 - Staatsanwaltschaft -
 Geschäftsnummer: 3 J 297/44

Kostenrechnung
 in der Strafsache gegen ... wegen Wehrkraftzersetzung

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Es sind zu zahlen	
		RM	Rpf.
1 2		3	4
	Gebühr für Todesstrafe ...	300	-
	Postgebühren gern. § 72 GKG ...	2	70
	Geb. für den Rechtsanwalt...	81	60
	Haftkosten gern. § 72 GKG für die Unters.-Haft v. 20. 12. 43 bis 28. 3. 44 = 100 Tage à 1,50...	150	-
	für die Strafhaft v. 29. 3. 44 bis 18. 5. 44 = 50 Tage à 1,50...	75	
	Kosten der Strafvollstreckung, Vollstreckung des Urteils...	158	18
	Hinzu Porto für Übersendung der Kostenrech- nung...	-	12
		767	60

Seine grösste Bedeutung gewann der Volksgerichtshof bei der justiziiellen «Bewältigung» des missglückten Attentats vom 20. Juli 1944. Die von Oberst Graf Stauffenberg für Hitler bestimmte Bombe war zwar explodiert, der Diktator hatte jedoch überlebt. Stauffenberg und drei weitere Offiziere wurden noch am Abend des 20. Juli «standrechtlich» erschossen. Danach leiteten die Machthaber eine umfangreiche Verhaftungswelle ein, die Folterungen, Schauprozesse und zahlreiche Hinrichtungen zur Folge hatte. Tausende von Verwandten und Freunden der Verdächtigen wurden in «Sippenhaft» genommen und in Konzentrationslager eingeliefert. Hitler selbst ordnete – als «oberster Gerichtsherr» – die Art des Verfahrens gegen die Attentäter an: «Diesmal werde ich kurzen Prozess machen. Diese Verbrecher sollen nicht vor ein Kriegsgericht, sie kommen vor den Volksgerichtshof. Sie dürfen gar nicht zu Wort kommen, und innerhalb von zwei Stunden nach der Verkündung des Urteils muss es sofort vollstreckt werden. Die müssen sofort hängen, ohne jedes Erbarmen.»²⁹

Auf den Vorschlag, die Widerstandskämpfer nach einem «Standgerichtsverfahren» zu exekutieren, soll Hitler geäußert haben, das werde «Freisler schon machen, das ist unser Wyschinskij»,³⁰ womit er auf den Chefankläger der Moskauer Schauprozesse der Jahre 1936 bis 1938 und gleichzeitig noch einmal auf Freislers «bolschewistische» Vergangenheit anspielte. Nach der Rechtslage war der Volksgerichtshof für die Rebellion der Offiziere aber gar nicht zuständig; § 3 des Militärstrafgesetzbuches schrieb nämlich vor, dass auch «strafbare Handlungen von Wehrmachtsangehörigen, die keine militärischen Verbrechen oder Vergehen» waren, von Militärgerichten abgeurteilt werden mussten. Ein schnell gegründeter «Ehrenhof» der Wehrmacht unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls von Rundstedt stiess die Attentäter jedoch aus der Armee aus, womit der Weg zum Volksgerichtshof geebnet war.³¹

Im ersten Verfahren gegen die Männer des 20. Juli, das schon am 7. und 8. August 1944 stattfand, wurden angeklagt: die Generäle von Witzleben, Hoepfner, Stieff und von Hase sowie die jüngeren Offiziere von Hagen, Klausning, Bernardis und Graf Yorck von Wartenburg, die mit Stauffenberg befreundet waren und eng mit ihm zusammengearbeitet hatten. Vor dem Prozess waren die Angeklagten von der Gestapo misshandelt worden, und zusätzlich zwang man sie, ein besonders armseliges Erscheinungsbild zu bieten. Unterernährt, schlecht gekleidet und unrasiert mussten sie sich der Verhandlung stellen. Da man ihnen Gürtel und Hosenträger abgenommen hatte, war beispielsweise Feldmarschall von Witzleben bei seiner Vernehmung ständig genötigt, seine zu weiten Hosen festzuhalten. Zynisch fuhr Freisler ihn daraufhin an: «Sie schmutziger alter Mann, was haben Sie immer an ihren Hosen herumzufummeln?»³²

Als Vorsitzender der Verhandlungen degradierte Freisler alle anderen Prozessbeteiligten, die Angeklagten, die ihnen zudiktierten Verteidiger, die Staatsanwälte und auch seine Beisitzer, zu Statisten. Er kanzelte die Widerstandskämpfer ab, beschimpfte sie und versuchte, sie lächerlich zu machen. Den wegen seiner Mitgliedschaft im Kreisauer Kreis angeklagten Pfarrer Delp etwa schrie er an: «Sie Jämmerling, sie pfäffisches Würstchen – und so etwas erdreistet sich, unserem geliebten Führer ans Leben zu wollen... eine Ratte – austreten, zertreten sollte man sowas.»³³

Das Tribunal gegen die Männer des 20. Juli 1944 wurde mit einigen versteckt im Gerichtssaal angebrachten Kameras gefilmt. Ursprünglich hatte man das Filmmaterial zu Propagandazwecken benutzen wollen, wozu es jedoch völlig ungeeignet war. Die Aufnahmen – Dokumente einer Justiz bar jeder Rechtlichkeit – wurden zur «Geheimen Reichs-

sache» erklärt und sind heute unter diesem Titel zu einem erschütternden Film zusammengestellt. Freislers wenig propagandawirksame Verhandlungsführung fand schon damals auch unter seinen Kollegen, vor allem aber im Reichsjustizministerium, nicht ungeteilte Zustimmung. Im September 1944 berichtete der Justizminister dem Leiter der Parteikanzlei und Sekretär des Führers, Martin Bormann, über die Prozesse gegen die Verschwörer: «... Leuschner und von Hassell liess (Freister) nicht aussprechen. Er überschrie sie wiederholt. Das machte einen recht schlechten Eindruck. Die politische Führung der Verhandlung war sonst nicht zu beanstanden. Leider redete er aber Leuschner als Viertelportion und Goerdeler als halbe Portion an und sprach von den Angeklagten als Würstchen. Darunter litt der Ernst dieser wichtigen Versammlung erheblich. Wiederholte längere, nur auf Propagandawirkung abzielende Reden des Vorsitzers wirken in diesem Kreise abtossend. Auch hierunter litt der Ernst und die Würde des Gerichts. Es fehlt dem Präsidenten völlig an eiskalter überlegener Zurückhaltung, die in solchem Prozess allein geboten ist.»³⁴

Die schon vorher festgelegten Todesurteile gegen die Widerstandskämpfer fällt das Gericht am 8. August, und man vollstreckte sie noch am selben Tage. Gemäss Hitlers Weisung: «Sie sollen gehängt werden wie Schlachtvieh!» wurden die Verurteilten im Zuchthaus Plötzensee an Fleischerhaken aufgehängt.³⁵

Wie wenig der Volksgerichtshof seinen Anspruch, ein «ordentliches Gericht» zu sein, einlöste, illustriert eine Episode am Rande der Verhandlungen. Als im Prozess gegen James Graf Moltke und andere Mitglieder des Kreisauer Kreises tatsächlich einmal das Strafgesetzbuch benötigt wurde, war im ganzen Gerichtssaal kein Gesetzestext aufzutreiben.³⁶

Die Männer und Frauen des Widerstands waren noch nicht alle abgeteilt – einen Teil von ihnen richtete man erst wenige Tage vor der Kapitulation in sogenannten Standgerichtsverfahren hin –, da kam auf den Volksgerichtshof schon eine Welle neuer Verfahren zu. Nach den Attentätern wurde nun den im Volksgerichtshofjargon «Bravos» genannten späteren Befürwortern des Anschlags kurzer Prozess gemacht. Der blosse Ausdruck des Bedauerns über das Scheitern der Verschwörung führte bereits zum Todesurteil, wobei das Gericht aus der Meinungsäusserung regelmässig eine nachträgliche Teilnahme an dem Attentat konstruierte. Der Tenor des Urteils gegen Ehrengard Frank-Schultz, die Zimmervermieterin des verhafteten Oberleutnants Wendelstein, vom 6. November 1944 zeigt, wie wenig Wert der Volksgerichtshof auf juristische Erwägungen legte. Gleichzeitig ist er ein

Musterbeispiel für Freislerschen Jargon: «Frau Frank-Schultz bedauerte einer Rote-Kreuz-Schwester gegenüber, dass der Mordanschlag auf unseren Führer missglückte, und erfrechte sich zu der Behauptung, einige Jahre unter angelsächsischer Herrschaft seien besser als ‚die gegenwärtige Gewaltherrschaft*. Sie hat also gemeinsame Sache mit den Verrätern vom 20. Juli gemacht. Dadurch ist sie für immer ehrlos geworden. Sie wird mit dem Tode bestraft. ... Wer so handelt, muss aus unserer Mitte verschwinden. Würde hier ein anderes Urteil als das Todesurteil gefällt werden, so würden unsere Soldaten an der Front mit Recht zweifelnd fragen, ob denn die Eiterbeule des 20. Juli wirklich ganz herausgeschnitten ist, damit wir gesund und stark den Kampf zum Siege führen können. Weil Frau Frank-Schultz verurteilt ist, muss sie auch die Kosten tragen.»³⁷

Roland Freisler kam am 3. Februar 1945 bei einem Luftangriff auf Berlin ums Leben. Mit ihm verlor die deutsche Rechtspflege, wie es im Nachruf des Zentralorgans des NS-Rechtswahrerbundes hieß, «einen ihrer hervorragendsten Vorkämpfer für die Neugestaltung unseres Rechts», der unbeirrt sein Ziel, «die Beseitigung überholten liberalistischen Rechtsdenkens», verfolgte; «mit fanatischer Entschlossenheit» habe Freisler in seinem hohen Richteramt «auf vorgeschobenem Posten einen rücksichtslosen Kampf gegen Staatsfeinde und Verräter» geführt.³⁸

So treffend diese Charakteristik ist, die Brutalität der «Freisler-Periode» des Volksgerichtshofes lässt sich nicht allein mit der Person des Präsidenten erklären. Allzugern wird Freisler heutzutage als Inkarnation aller Justizverbrechen des Dritten Reichs dargestellt, und fast nie ohne die Bemerkung, dass er einmal Kommunist gewesen sei. Seine Präsidentenzeit fällt jedoch zusammen mit einer allgemeinen Brutalisierung der Justiz, die sich im steilen Ansteigen der Todesurteile auch vor den allgemeinen Strafgerichten, den Sondergerichten und den Kriegsgerichten sowie einer drakonischen Verschärfung der Rechtsprechung der obersten Gerichte bis hinauf zum Reichsgericht niederschlug. Der Richter Freisler war mehr Symptom denn Ursache des Staatsterrors, und in ihm hatte die NS-Justiz nur einen ihrer würdigsten Repräsentanten gefunden. Zu gern wird heute auch vergessen, dass Freisler als brillanter Jurist galt. Hunderte von Aufsätzen, Festvorträgen und Memoranden aus seiner Feder weisen ihn als fleißigen, intelligenten und belesenen Vordenker des nationalsozialistischen Rechtssystems aus,³⁹ auf den sich auch Juraprofessoren gern beriefen. Der Historiker Michael Freund hält es sogar geradezu für symptomatisch, «dass die Deutschen für dieses Amt nicht einen subalternen... Gerichtsdieners

nahmen, sondern «einen hochbegabten Juristen als Vorsitzenden ihres Revolutionstribunals» einsetzten: «Auch für die mechanische Massentötung verlangten sie eine gute Note im Assessor-Examen.»⁴⁰

15. Standgerichte der inneren Front: Die Sondergerichtsbarkeit

Sondergerichte waren keine Erfindung der Nationalsozialisten. Seit dem Ersten Weltkrieg hatte man im Reich in politisch unruhigen Jahren immer wieder solche Gerichte installiert, nach kurzer Zeit allerdings auch wieder geschlossen.¹ Die am 21. März 1933 von den neuen Machthabern erlassene Verordnung über die Bildung von Sondergerichten² konnte sich sogar noch auf eine aus republikanischen Zeiten stammende Ermächtigung berufen, die es der Regierung überliess, Besetzung, Verfahrensordnung und Zuständigkeit zu bestimmen.³

Zunächst wurde nun in allen 26 Oberlandesgerichtsbezirken jeweils ein Sondergericht geschaffen, zuständig für Verstösse gegen die Reichstagsbrand- und die Heimtückeverordnung. Jedes der Gerichte war mit drei Berufsrichtern – meist vom Landgericht abgeordnet – besetzt, das Verfahren entsprach weitgehend den konservativen Reformwünschen nach einer drastischen Beschneidung der Angeklagtenrechte und Stärkung der Position der Staatsanwaltschaft. Es kannte weder einen Eröffnungsbeschluss, in dem das Gericht über die Berechtigung der Anklage entscheidet, noch eine gerichtliche Voruntersuchung. Haftbefehle hatten die Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, die Verteidigung durfte keine Beweisanträge stellen, den Umfang der Beweisaufnahme bestimmte das Gericht nach eigenem Gutdünken. Gegen das Urteil hatte der Angeklagte keinerlei Rechtsmittel, es war sofort rechtskräftig. Der kurze Prozess, der dadurch ermöglicht wurde, erfüllte den allseits geäusserten Wunsch nach «Beseitigung des Formalismus» im Strafverfahren,⁴ er entsprach dem vom Reichsgerichtsrat Otto Schwarz aufgestellten Ideal des «guten Strafprozesses», der «zum Zwecke der Aburteilung einer Straftat möglichst gründlich, möglichst schnell und mit geringstem Kostenaufwand... der Untat die Sühne folgen» lässt.⁵

Mit den Sondergerichten waren auch die Justizvorstellungen der NS-Führung schon in grossem Umfang realisiert. Die Besetzung mit drei Berufsrichtern ermöglichte deren gegenseitige Kontrolle und schloss zugleich die unliebsame Laienbeteiligung aus. Die sofortige Rechtskraft der Urteile entband die Richter von der Pflicht, sich ängstlich an pro-

zessuale Vorschriften zu klammern und die Entscheidungen «revisions-sicher» zu machen, und entlastete damit die Justiz in doppelter Hinsicht: die Berufungs- und Revisionsverhandlungen fielen fort, das Verfahren war ausserdem kürzer.

Die von der NS-Jurisprudenz entwickelten methodischen Instrumente, insbesondere die «Tätertyp»-Lehre und die «teleologische Gesetzesauslegung», entbanden die Gerichte zudem davon, subtile Erwägungen zur Auslegung des Tatbestandes und der genauen Subsumtion des Tatgeschehens unter diesen anzustellen. Die knappe und meist sehr allgemeine Formulierung speziell derjenigen gesetzlichen Tatbestände, die in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen, gab den Richtern zusätzliche Freiheiten. Bisweilen liessen die einschlägigen Gesetze ohne nähere Spezifizierung alle Strafhöhen, von einem Tag Gefängnis bis zur Todesstrafe, zu. So entsprachen die Sondergerichtsurteile weitgehend den Vorstellungen des Reichsjustizministers, wie er sie in einem der berüchtigten *Richterbriefe* formuliert hatte: «Der Volksgenosse erwartet von dem Richter keine weitschweifigen und gelehrten Rechtsausführungen, ihn interessieren auch nicht die zahlreichen Hilfs- und Neben-erwägungen, die den Richter zu seiner Entscheidung führen. Er möchte mit wenigen allgemeinverständlichen Worten wissen, aus welchem entscheidenden Grund er im Recht oder Unrecht ist.»⁶

Die Vorteile der Sondergerichte waren so augenfällig, dass schon bald nach ihrer Errichtung gefordert wurde, ihre Zuständigkeit auf grosse Bereiche der allgemeinen Kriminalität auszuweiten; aber ausser dem neuen Tatbestand der «Beschimpfung der NSDAP» bekamen sie vorläufig keine zusätzlichen Kompetenzen. Offenbar wollte man so lange wie irgend möglich die legitimatorische Kraft der ordentlichen Gerichtsbarkeit nutzen.

Das änderte sich mit den Kriegsvorbereitungen. Der Beginn des Krieges sollte mit einer gleichzeitigen Grossoffensive gegen den «inneren Feind» verbunden werden, denn nach dem besonders auch von Nationalsozialisten gepflegten Mythos der Dolchstosslegende war am glücklosen Ausgang des Ersten Weltkrieges der «Zusammenbruch der Heimatfront» schuld gewesen, und Hitler hatte stets die Justiz für diesen Zusammenbruch mitverantwortlich gemacht. Diese Schuldzuschreibung wurde von der nationalsozialistischen Justizverwaltung gern übernommen. Laut Staatssekretär Freisler hatte es in den Jahren 1914 bis 1918 «eine Rechtspflege, die diesen Namen verdiente», überhaupt nicht gegeben. Damit etwas Ähnliches sich nicht wiederholte, sollte die Justiz gleich am Anfang des neuen Krieges zum schlagkräftigen «Armeekorps der inneren Front» umgestaltet werden.⁷

Die Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 – kurz: Vereinfachungsverordnung⁸ – beseitigte jede Laienbeteiligung bei den öffentlichen Gerichten, was diese flexibler machte und dringend benötigte «Wehrkraft» freisetzte. An die Stelle der Schöffengerichte trat der Einzelrichter, das Schwurgericht – ehemals aus drei Richtern und sechs Schöffen bestehend – wurde, wie auch die Strafkammer beim Landgericht, nach dem Vorbild der Sondergerichte nur mit drei Berufsrichtern besetzt. Gleichzeitig beschränkte man die Möglichkeiten des Angeklagten, Urteile mit Rechtsmitteln anzugreifen, noch weiter.

Eine Fülle anderer neuer Verordnungen erhöhte vielmehr in erster Linie die Strafen für bestimmte Delikte: An die Stelle von Gefängnisstrafen trat Zuchthaus, in schweren Fällen die Todesstrafe, bisweilen – wie in der Gewaltverbrecherverordnung – sogar ausschliesslich die Todesstrafe. Nahezu alle seit 1938 neugefassten Vorschriften sahen die Zuständigkeit der Sondergerichte vor. Das «Verbrechen des absichtlichen Abhörens ausländischer Sender» war ebenso wie die in der Volksschädlingsverordnung aufgeführten Straftaten, die Delikte nach der Gewaltverbrecherverordnung, etliche Wirtschaftsstraftaten und die «Gangster-Verbrechen» vor einem Sondergericht anzuklagen. Die Bevölkerung sollte nach den Worten des Abteilungsleiters im Justizministerium, Crohne, «im Sondergericht das schnellste und schwerste Werkzeug (sehen), um Gangsternaturen blitzartig aus der Volksgemeinschaft für immer oder auf Zeit auszumerzen».⁹

Die neuen, auf die Sondergerichte zugeschnittenen, drastisch verschärften Strafgesetze sprachen eine «knappe, klare und soldatische Sprache», verloren sich nicht in «einzelne zergliederte Tatbestände»¹⁰ und hielten sich nicht lange mit juristischen Differenzierungen auf. Ein typisches Beispiel für die Art und Weise, in der das Kriegssonderstrafrecht formuliert war, ist die sogenannte Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940:

Der Ministerrat der Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Metallsammlung ist ein Opfer des deutschen Volkes für das Durchhalten in dem ihm aufgezwungenen Lebenskampf.

Wer sich an gesammeltem oder von Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmtem Metall bereichert oder solches Metall sonst seiner Verwendung entzieht, schädigt den grossdeutschen Freiheitskampf und wird daher mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.¹¹

Eine Vielzahl von Wirtschaftsstraftaten mit zumeist geringem Un-

rechtsgehalt, wie etwa Schwarzschlachten, Horten von Waren oder Betrug mit Lebensmitteln, rückten von Ordnungswidrigkeiten zu todeswürdigen Verbrechen auf. Vergleichsweise geringe Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung,¹² die Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen oder die Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse¹³ wurden mit drakonischen Strafen geahndet.

Grundtatbestand der gesamten Kriegsgesetzgebung sollte letztlich die mangelnde Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des «totalen Krieges» sein: «Wer abseits steht, während andere Blut und Leben für Deutschlands Größe und für die Freiheit ihrer Nachkommen einsetzen, ist ein Parasit. Ihn trifft die Verachtung der Nation und die verdiente Strafe unserer Gerichte.»¹⁴ Zentralvorschrift für die Sondergerichtsprechung war daher seit 1939 die Volksschädlingsverordnung. Neben der obligatorischen Todesstrafe für Plünderung und Brandstiftung sah sie Zuchthaus oder Todesstrafe für im Schutz von Verdunkelungen begangene Straftaten sowie in einem ganz allgemein gehaltenen Tatbestand Zuchthaus oder Todesstrafe für jemanden vor, der «unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat» begangen hatte.

Bei strikt rechtsstaatlicher Auslegung der Verordnung hätten die Gerichte eigentlich in solchen Fällen stets prüfen müssen, ob der Täter die Tat auch ohne die ihn begünstigenden besonderen Kriegsverhältnisse, wie etwa Personalknappheit bei der Polizei, sparsamere Beleuchtung oder geringerer Strassenverkehr, begangen hätte. Derlei subtile Erwägungen hat jedoch kein Sondergericht angestellt. In der Regel nutzten die Gerichte die Volksschädlingsverordnung dazu, die Strafen allgemein zu verschärfen, denn da die Konzentration aller staatlichen Bemühungen auf den Krieg Einsparungen auch bei der Verbrechensverhütung zur Folge hatte, war ja letztlich jede Straftat durch die Kriegsverhältnisse begünstigt – und sei es dadurch, dass das Papier schlechter wurde.

Der Bahnarbeiter Hugo Göhring, Vater von sieben Kindern, der seine Familie mit monatlich 260 Mark Lohn und 50 Mark Kindergeld durchbringen musste, hatte beim Verladen von Paketen längere Zeit aus beschädigten Sendungen einzelne Gegenstände von geringem Wert entwendet, Bürsten, Käämme, Kleidungsstücke und Lebensmittel. Da er wegen kleinerer Eigentumsdelikte vorbestraft war, wurde er als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» vor dem Sondergericht Weimar angeklagt. In seinem Urteil vom 13. Oktober 1944 stellte das Gericht jedoch fest: «Als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher kann der Ange-

klagte nicht angesehen werden.» Zum Tode verurteilte es ihn aber trotzdem, und zwar als «Volksschädling», weil er zur Begehung seiner Straftaten «die durch den Kriegszustand verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse ausgenutzt» habe. In Friedenszeiten wären Göhrings Diebstähle nämlich nicht möglich gewesen, denn «schliesslich ist auch das Verpackungsmaterial heute wesentlich schlechter als im Frieden». Ausdrücklich billigte das Gericht ihm zu, «ein Volksschädling... der Person nach nicht» zu sein, «aber die Tat stempelt(e) ihn als solchen ... Er ist aus der inneren Front ausgebrochen und hat in verwerflicher Weise nur an sich und nicht an die Volksgemeinschaft gedacht.»¹⁵

Grösseren Wert als auf genaue Gesetzesauslegung legte die Sondergerichtsjustiz in der Regel auf die diffamierende Typisierung der Straftäter. Eine halbamtliche Kommentierung der Entwicklung seit Kriegsbeginn – verfasst vom Leiter der Berliner Justizpressestelle – teilte 1940 die erweiterte Klientel der Sondergerichte in fünf Gruppen: «1. Der politische und militärische Staatsfeind, 2. Der Wirtschaftsparasit, 3. Der Volksschädling, 4. Der destruktive Aussenseiter, 5. Der Schmarotzer im Alltagsleben.»¹⁶ Die Staatsanwaltschaft erhielt das Recht, diesen Personenkreis nach Gutdünken zu erweitern. Nicht nur die ausdrücklich der Aburteilung durch ein Sondergericht vorbehaltenen Straftaten, sondern auch alle anderen Verbrechen oder Vergehen konnte sie vor ein solches Gericht bringen, wenn sie meinte, dass die «sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten» sei.¹⁷ Gleichzeitig dekretierte die einschlägige Zuständigkeitsverordnung noch kürzeren Prozess: «In allen Verfahren vor dem Sondergericht muss die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat getroffen wird oder sonst seine Schuld offen zutage liegt. In anderen Fällen beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden.»

Mit den erweiterten Zuständigkeiten und dem beschleunigten Verfahren waren die Sondergerichte «in die vorderste Linie der Verteidigung des Staates gegen ernste Straftaten gerückt (und) zum Kern der Strafgerichtsbarkeit geworden».¹⁸ Ihre Anzahl hatte infolge des grösseren «Geschäftsanfalls» beträchtlich erhöht werden müssen, mit einem Sondergericht pro Oberlandesgerichtsbezirk war die Arbeit nicht mehr zu schaffen. Zunächst waren die einzelnen Gerichte doppelt und dreifach besetzt worden. 1940 wurde ihre Zahl dann auf 55 erhöht, und trotzdem blieb es bei den Mehrfachbesetzungen. Allein in Berlin, wo man anfänglich nur ein Sondergericht für den gesamten Bezirk des Kammer-

gerichts errichtet hatte, entstanden dadurch nicht weniger als neun Sondergerichte.¹⁹ Aber selbst diese vielen neugeschaffenen Gerichte waren stets überlastet. Die Staatsanwaltschaft machte, offensichtlich weil sie – wie das Reichsjustizministerium feststellte²⁰ – «zu den Sondergerichten ein stärkeres Vertrauen» als zur ordentlichen Gerichtsbarkeit hatte, grosszügig von ihrem Recht Gebrauch, alle Fälle normaler Kriminalität vor den ausserordentlichen Gerichten anzuklagen. Beständig wuchs daher der Anteil der Sondergerichtsurteile an der Gesamtzahl der erledigten Fälle. Während zum Beispiel in Hamburg von 1936 bis 1939 nur jedes sechste Strafurteil vom Sondergericht erlassen wurde, kamen 1943 bereits zwei Drittel aller Urteile von ihm.²¹ Die hohen Erledigungsziffern resultierten einerseits zwar aus der grösseren Zahl der Sondergerichte, andererseits aber in starkem Masse aus der Schnelligkeit, mit der sie entschieden. Im offiziellen Sprachgebrauch bürgerte sich die Bezeichnung «Standgerichte der inneren Front» ein, ein Hinweis nicht nur auf den kurzen Prozess, der hier gemacht wurde, sondern auch auf die brutalen Strafen, die die Sondergerichte verhängten. Sie hatten, wie in Berichten vorgesetzter Dienststellen lobend erwähnt wurde, «nicht solche Scheu vor hohen Zuchthaus- oder Todesstrafen».²²

Diese Art von Rechtsprechung war nicht nur Ergebnis der Kriegsgesetzgebung, sondern auch einer gezielten Personenauswahl. Zu den Sondergerichten sollten nach Möglichkeit jüngere Richter, die ihre Ausbildung erst im Dritten Reich erhalten hatten, abgeordnet werden. Aber gerade diese Jahrgänge wurden auch an der Front gebraucht, und bei der grossen Zahl der benötigten Sonderrichter befürchtete man im Justizministerium schon, es werde sich «eine gewisse Verwässerung des ursprünglichen Gedankens der Sondergerichte nicht ganz vermeiden lassen». Diese Furcht erwies sich allerdings als unbegründet. Aus Hamburg konnte der Landgerichtspräsident 1943 vermelden, dass die Anklage vor dem Sondergericht nichts von ihrer abschreckenden Wirkung eingebüsst habe, «weil bekannt ist, dass die Sondergerichte mit besonders tatkräftigen, guten Richtern besetzt sind und dass man nicht mit unangebrachter Milde rechnen kann».²³

Die ganze Unbarmherzigkeit dieser «tatkräftigen» Richter offenbart der Fall des kriegsversehrten Büroboten Georg Hopfe. Am 24. März 1944 hatte Hopfe mit einem Freund, der gerade auf Heimaturlaub war, eine Zechtour durch einige Lokale Weimars unternommen, in deren Verlauf sich der Arbeiter Fritz Nauland zu ihnen gesellte. Nachdem jeder rund ein halbes Dutzend Biere getrunken hatte, wurden die drei Männer auf dem Heimweg von einem Fliegeralarm überrascht. Als sie

vor einem von Bomben getroffenen brennenden Haus etliche Soldaten und Luftschutzhelfer untätig auf die Feuerwehr warten sahen, beschloßen sie, mit anzufassen. Nauland drückte die Tür ein, und die drei halfen bei der Rettung der Einrichtung. Dabei steckte sich Hopfe beim Bergen einer ganzen Batterie Parfümflaschen ein angebrochenes Fläschchen und später noch eine Knackwurst in die Manteltasche. Nauland nahm zwei Stückchen Seife mit. Am 11. April stand Hopfe deswegen als «Volksschädling» vor dem Sondergericht Weimar. Der Bürobote, dem ein medizinischer Sachverständiger «Schwachsinn leichten Grades» bescheinigte, gab alles bereitwillig zu, da er die Sache für eine Bagatelle hielt – immerhin hatten er und seine Freunde ja mit ihrem mutigen Einsatz wesentlich grössere Werte gerettet –, und die Knackwurst habe er nur genommen, weil er den ganzen Abend nichts gegessen hatte. Nach Auffassung des Gerichts konnte das den Angeklagten jedoch keineswegs entlasten, denn «auf den Wert der gestohlenen Sachen kommt es nicht an». Dass er auch nicht zum Plündern in ein geräumtes Haus eingedrungen war – allein das wäre nach dem Gesetz Plündererei gewesen –, sondern um den abwesenden Eigentümern die Einrichtung zu retten, spiele keine Rolle, denn «seiner Persönlichkeit nach» war er doch «nach dem Sinn des Gesetzes und nach gesundem Volksempfinden Plünderer». Wegen «der durch die Tat zum Ausdruck gebrachten abgrundschlechten und volksfeindlichen Gesinnung und der Gemeinheit seines Charakters» hatte Hopfe in den Augen des Gerichts die Todesstrafe verdient: «Wer ein so verabscheuungswürdiges Verbrechen begeht, stellt sich selbst ausserhalb der Gesellschaft.» Fritz Nauland war vom selben Gericht schon vorher wegen der zwei Stück Seife zum Tode verurteilt worden.²⁴

Mit den Sondergerichten hatte sich der justizpolitische Traum des Regimes von einer Gerichtsbarkeit, die ohne grosse Formalitäten schnell äusserst brutale Strafen verhängte, erfüllt. In ihrer täglichen Praxis erledigten die Sonderrichter die ihnen gestellte Aufgabe «der psychologischen Terrorisierung und Abschreckung der Gesamtbevölkerung»²⁵ zur vollen Zufriedenheit der Staatsführung.

Die «Künder deutscher Rechtskultur»: Sondergerichte im Osten

Noch weitaus grössere Bedeutung als im «Altreich» hatten die Sondergerichte in den besetzten Gebieten. Hier dienten sie nicht nur der Bekämpfung des «inneren Feindes» und des «pflichtvergessenen Volks-

genossen», sondern darüber hinaus der Ausschaltung des nationalen Widerstandes und der Stabilisierung der deutschen Herrschaft.

In Polen, vor allem in den sogenannten eingegliederten Gebieten, kamen spezifische Aufgaben beim «Volkstumskampf zur Niederhaltung des Polentums» und als Kampfinstrumente gegen alles «Artfremde» hinzu.²⁶ Schon in den ersten Kriegstagen waren in den besetzten polnischen Gebieten Sondergerichte errichtet und das deutsche Strafrecht eingeführt worden. Die Justiz war hier ganz auf diese Schnellgerichte abgestellt, im Bezirk jedes Oberlandesgerichts wurden gleich mehrere installiert, in den Bezirken Danzig und Posen allein je fünf.

Die Sondergerichte hatten zwar deutsches Recht anzuwenden, nahmen es allerdings damit nicht so genau, sondern wichen, wenn Polen angeklagt waren, in grosszügiger Auslegung und «zweckentsprechender Fortbildung» des Strafrechts von den Gesetzen ab. Formell gestützt auf einen Führererlass vom 8. Oktober 1939, der vorschrieb, dass «bisheriges Recht» weitergelte, soweit es «dem Sinn der Eingliederung» nicht widerspreche, wandten die Gerichte deutsche Gesetze generell nur «sinngemäss» an, wenn deren Wortlaut «keine oder keine angemessene Bestrafung ermöglichte». In einer Darstellung der «Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten» berichtete Staatsanwalt Thiemann aus Posen nicht ohne Stolz, dort hätten die Gerichte «unzählige Verurteilungen wegen Landfriedensbruchs mit Waffen ausgesprochen. In vielen Fällen haben sie auf Todesstrafe erkannt.»²⁷ Sein Lob galt der juristischen Bewältigung der Ausschreitungen von Polen gegen Volksdeutsche, den von der deutschen Propaganda weidlich ausgeschlachteten «Septemberverbrechen». Obwohl die «Einsatzgruppe IV» des Sicherheitsdienstes der SS, die in Bromberg schwere Vergeltung geübt hatte, in ihrem Tagesbericht vom 13. September 1939 grossspurig meldete, dass nach ihrer «Säuberungsaktion ... keine abzuurteilenden Täter mehr vorhanden» seien,²⁸ verurteilten die Sondergerichte noch Hunderte polnischer Nationalisten mit Hilfe eines juristischen Tricks wegen «Landfriedensbruchs mit Waffen» zum Tode.

Die Verurteilten waren in den meisten Fällen gar nicht bewaffnet gewesen. Die Gerichte unterstellten aber, dass ihre Demonstrationen mit Geschehnissen, die zu völlig anderen Zeiten an ganz anderen Orten stattgefunden hatten, zusammenhingen. Man verzichtete einfach auf die «physische Mitwirkung des Täters bei bestimmten Taten» und konstruierte eine «psychische Tatbeteiligung» an Vorgängen, von denen die Angeklagten meist gar nichts wussten. Den als Teilnehmer an einer «gewaltsamen Zusammenrottung» vor Gericht Stehenden wurde auf

diese Weise «bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mit... Bewaffneten» angelastet, was nach der Reichstagsbrandverordnung als «schwerer Landfriedensbruch mit Waffen» mit der Todesstrafe geahndet werden konnte. Diese Konstruktion – lobte Staatsanwalt Thiemann – bewies, dass die Sondergerichte «nicht formal dachten», denn nur so konnte die gerichtliche Verfolgung vieler Polen «dem Sinn und der Aufgabe des Gesetzes entsprechend Erfolg haben».²⁹

Auch die Volksschädlingsverordnung wurde im besetzten Polen exzessiv angewandt. Die «eigenartige Gesamtlage in den eingegliederten polnischen Gebieten» und «die ausserordentlich starke, infolge des Krieges noch nicht eingedämmte polnische Kriminalität» wurden als «aussergewöhnliche Verhältnisse» im Sinne der Verordnung betrachtet. Damit war es möglich, jede beliebige Straftat als «Ausnutzung der Kriegsverhältnisse» zu werten, und die Richter konnten, wann immer sie wollten, die Todesstrafe aussprechen.³⁰

Obwohl die Gerichte mit solchen mörderischen Rechtskonstruktionen bereits weit über das Strafrecht des «Altreichs» hinausgehendes Sonderstrafrecht geschaffen hatten, erliess man für die eingegliederten Gebiete noch besondere Vorschriften, die im Regelfall die Todesstrafe für Straftaten vorsahen, die an Wehrmachts- und Polizeiangehörigen oder gegen Deutsche «wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum» begangen worden waren, und die ausserdem auch das Beschädigen deutscher Einrichtungen sowie die «Aufforderung zum Ungehorsam gegen deutsche Anordnungen» mit dem Tode bedrohten.³¹

Das Nebeneinander deutschen und polnischen Strafrechts wurde schliesslich abgelöst durch eine vom Ministerrat für die Reichsverteidigung (Vorsitzender: Reichsmarschall Göring) am 4. Dezember 1941 erlassene Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.³² Diese war völlig von Hillers Gedanken geprägt, «dass es für die Polen nur einen Herrn geben darf, und das ist der Deutsche».³³ Ziffer 1 der Verordnung statuierte eine allgemeine Gehorsamspflicht der Polen und Juden gegenüber allen deutschen Direktiven: «Polen und Juden haben sich in den eingegliederten Ostgebieten entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.»

Wie das Strafrecht für Deutsche auf einer allgemeinen Treuepflicht aufbaute, stellte die Gehorsamspflicht die Grundlage des Strafrechts für Polen und Juden dar, und jeder zu entscheidende Fall war nach diesem Kriterium zu beurteilen.

Grundsätzlich sollte gegen Juden und Polen bei allen Verstößen gegen die erwähnte Verordnung die Todesstrafe verhängt und nur in «minder schweren Fällen» von dieser Regelstrafe abgewichen werden. Die einzelnen Straftatbestände waren generalklauselartig gefasst, insbesondere die von Roland Freisler als «wunderbare Bestimmung» gefeierte Ziffer 1 Abs. 3 der Verordnung: Polen und Juden «werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äusserungen machen oder öffentlich Anschläge deutscher Behörden und Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.» Als typische Fälle, in denen diese Vorschrift zur Anwendung kommen sollte, nannte Freisler «etwa das Tragen eines ... Abzeichens oder sonstigen Zeichens, das die deutsche Volkszugehörigkeit... vortäuschen soll, oder Geschlechtsverkehr... mit einer Deutschen».³⁴ Jede beliebige Handlung konnte somit als todeswürdiges Verbrechen gewertet werden.

Wie schnell die Gerichte das «deutsche Ansehen» geschädigt sahen, musste zum Beispiel die polnische Hausangestellte Rosalie Kulesa erfahren. Frau Kulesa war Wirtschafterin bei einem deutschen Forstwart in Surowe im Landgerichtsbezirk Zichenau. Am 8. Oktober 1942 schickte sie ihr Arbeitgeber zum Einkäufen ins 18 Kilometer entfernte Mischinitz. Das von der Deutschen Meta Baschek betriebene einzige Manufakturwarengeschäft in Mischinitz war jedoch wegen Umräumarbeiten geschlossen. Rosalie Kulesa hatte gesehen, dass die Tür offenstand, angeklopft und das Geschäft, nachdem jemand «Herein» gerufen hatte, betreten. Drei Frauen räumten dort Waren um. Auf die Frage der Inhaberin, was sie wolle, brachte Frau Kulesa auf polnisch ihr Anliegen vor und wurde beschieden, man habe keine Zeit. Eine Bescheinigung des deutschen Forstwarts, dass in seinem Namen eingekauft werde, nahm Frau Baschek nicht zur Kenntnis, sie ergriff den Einkaufskorb der Kundin, stellte ihn vor die Tür und schob die Polin hinaus, wobei sie auf deutsch «Schnell, schnell!» rief. Im Zuge der Rangelei – ob aus Versehen oder vorsätzlich blieb ungeklärt – traf sie das Handtäschchen Rosalie Kulesas, laut Gerichtsurteil «knapp mittlerer Grösse und aus einem pappähnlichen Stoff», ins Gesicht.

Wegen «Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes» vor dem Sondergericht Zichenau angeklagt, wandte Frau Kulesa ein, sie habe Meta Baschek die Tasche nicht vorsätzlich ins Gesicht geschleudert, diese habe vielmehr ihr auf den Kopf geschlagen; im Übrigen habe sie

nicht einmal gewusst, dass die Ladeninhaberin Deutsche sei. Das Gericht glaubte natürlich nicht ihr, sondern der Deutschen, und mit einem Trick machte es deren Aussagen auch noch glaubwürdiger: Es vereidigte die Zeugin Baschek (Verletzte werden in der Regel nicht vereidigt), die angeklagte Polin dagegen durfte ihre Einlassung nicht beeden. Dass ihr nicht bekannt gewesen sei, dass sie eine Deutsche vor sich gehabt habe, hielt das Gericht für «un glaublich», in dem selbstbewussten Auftreten Frau Bascheks hätte sie «klar und unzweifelhaft die Haltung einer Deutschen» erkennen müssen. Am 11. Januar 1943 wurde Rosalie Kulesa zum Tode verurteilt, denn «der Schutz und die Autorität eines jeden Deutschen in dem hiesigen Gebiet erfordern, dass Gewalttätigkeiten von Polen gegen Deutsche mit den härtesten Strafen geahndet werden». Obwohl die Handgreiflichkeiten unbestritten von der Deutschen ausgegangen waren, lehnte es das Gericht ab, den leichten Schlag mit der Handtasche als «minder schweren Fall» zu bewerten, der dann lediglich eine Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätte. Als ob ihnen keine andere Wahl geblieben wäre, behaupteten die Richter im Urteil: «Gegen die Angeklagte musste... auf die Todesstrafe, die einzige vom Gesetz zugelassene Strafe, erkannt werden.»³⁵

Schon bei kleinen Aufsässigkeiten polnischer Arbeiter sahen die Gerichte das deutsche Herrschaftssystem gefährdet, und jede Äusserung polnischen Nationalstolzes galt ihnen als Verbrechen: Leonhard Kinal und Therese Ginter waren während des Krieges auf einem von Deutschen bewirtschafteten Bauernhof beschäftigt. Weil sie angeblich schlecht arbeiteten, wurden sie von der Bauersfrau häufig geschlagen. Einmal hatte Kinal daraufhin zu der Deutschen gesagt: «Soweit ist es noch nicht, dass wir so tanzen, wie ihr singt, es kommt noch anders, noch ist Polen» (eine Anspielung auf die verbotene Nationalhymne «Noch ist Polen nicht verloren»). Ein anderes Mal hatte er sogar gewagt, sich zu wehren und zurückzuschlagen. Das Sondergericht Posen, vor dem man Leonhard Kinal und Therese Ginter daraufhin anklagte, beurteilte das Verhalten der beiden Polen nach der zurzeit der Geschehnisse noch nicht geltenden bereits erwähnten Strafrechtsverordnung: «Beide Angeklagte waren gemäss § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Strafrechtspflege gegenüber Juden und Polen vom 4. 12. 1941, die im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft rückwirkend angewandt wurde, zu verurteilen. Beide Angeklagte haben durch gehässige und hetzerische Betätigung und insbesondere durch deutschfeindliche Äusserungen eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet und durch ihr gesamtes Verhalten das Wohl des Volkes (dadurch) geschädigt ..., dass sie sich fortgesetzt arbeitsunwillig, faul und widerspenstig

gezeigt, ihre Arbeit zum Teil gar nicht oder schlecht verrichtet haben und sogar gegen ihre deutschen Arbeitgeber tötlich geworden sind.» Therese Ginter verurteilte das Gericht, da sie der gesamten Familie ihres Arbeitgebers einmal das Leben gerettet hatte, «nur» zu sechs Jahren Straflager (Konzentrationslager); gegen Leonhard Kinal verhängte es die Todesstrafe.³⁶

Neben der aktiven Mithilfe bei der politischen Unterdrückung der Polen gehörte auch die Absicherung der ökonomischen Ausplünderung des Landes zu den wesentlichen Aufgaben deutscher Gerichtsbarkeit. Polnische Bauern, die nicht bereit waren, alle ihre Erzeugnisse an die Besatzungsmacht abzuliefern, trafen die Strafsanktionen der Kriegswirtschaftsverordnung; jeder Eigenverbrauch wurde als deutschfeindliche Sabotage gewertet. In einer ganzen Serie von Verfahren verurteilte beispielsweise das Sondergericht Zichenau polnische Landwirte wegen «Schwarzschlachtens» zum Tode, auch wenn es sich nur um ein einziges Schwein gehandelt hatte. Das Urteil gegen Wladislaus Fortas nannte die Gründe: «Es handelt sich um ein Schwein im Gewicht von 70 kg. Durch die Schwarzschlachtungen wird die gerechte Verteilung von Fleischwaren an die deutsche Bevölkerung gefährdet und die Abführung des Überschusses an landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus diesem Gebiet in das Altreich in Frage gestellt.»³⁷ Am 18. Februar 1943 mussten sich vor demselben Gericht gleich 14 polnische Bürger wegen dieses Delikts verantworten: Zwei wurden mangels Beweises freigesprochen, neun zu Straflager und drei zum Tode verurteilt.³⁸

In dem vom «Reichsrechtsführer» Hans Frank verwalteten «Generalgouvernement» hatten die Sondergerichte noch freiere Hand. Auch hier galt die Polenstrafrechtsverordnung, zusätzlich sah aber noch eine Fülle von Verordnungen des Generalgouverneurs die Todesstrafe vor. Da das Generalgouvernement mehr und mehr zur Zwischenstation Hunderttausender deportierter Juden aus ganz Europa vor ihrer Ermordung in den Vernichtungslagern geworden war, hatte man am 19. April 1941 – also noch vor der sogenannten Wannsee-Konferenz mit ihrem Beschluss zur «Endlösung der Judenfrage» – die Zusammenfassung aller Juden in Ghettos verordnet. Das unbefugte Verlassen der jüdischen Wohnbezirke war unter Todesstrafe verboten. Seit im Frühjahr 1942 die ersten Todeslager (Belzec, Sobibor, Treblinka) den mörderischen Betrieb aufgenommen hatten, gingen Wellen von Deportationen über die jüdische Bevölkerung Polens hinweg.³⁹ Als sich im Herbst 1944 eine neue umfangreiche Deportationsaktion ankündigte, glaubte der jüdische Gerber Eisenberg aus Szydlowiec, er werde, weil man ihn als Arbeitskraft benötige, verschont bleiben. Er fürchtete jedoch um seine

beiden Töchter, sechs und sieben Jahre alt, und bat den Ukrainer Bazyl Antoniak, sie für einige Wochen aufzunehmen. Antoniak brachte daraufhin die Mädchen bei Verwandten im 300 Kilometer entfernten Kreis Lemberg unter, wo er sie als polnische Kinder ausgab. Nachdem die Sache bekanntgeworden war, wurden die Mädchen in eines der Todeslager eingeliefert und das Ehepaar Antoniak vor dem Sondergericht Radom angeklagt. Dieses verurteilte Bazyl Antoniak zum Tode und seine Frau Zofia-Antonina zu drei Jahren Zuchthaus wegen «Unterschlußgewährung» (bzw. Beihilfe dazu) in Tateinheit mit «Beihilfe zum unbefugten Verlassen des jüdischen Wohnbezirks».⁴⁰

Dem Gericht war in seinem Verfolgungseifer offenbar nicht einmal aufgefallen, dass bei letzterem die «Haupttäter» sechs und sieben Jahre alt, also strafunmündig waren und somit gar keine Straftat vorlag, zu der hätte «Beihilfe» geleistet werden können.

Die Polenstrafrechtsverordnung kannte als Sanktionen nur das Straflager, das hiess Konzentrationslager, und die Todesstrafe. Die in Deutschland geltende Dreiteilung der Straftaten in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, die Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Straftaten, war für Polen und Juden aufgehoben. Auch die differenzierte Beurteilung von Versuch und vollendeter Tat, von Anstiftung, Beihilfe und Mittäterschaft sollte fortfallen, wie einer der Verfasser dieser Verordnung, Ministerialrat Fritz Grau aus dem Justizministerium, erläuterte. Jede, auch die kleinste Straftat wurde als Verstoß gegen die allgemeine Gehorsamspflicht der Polen und Juden und damit als Verbrechen gewertet.⁴¹ Bei den Gerichten bürgerte es sich bald ein, statt langer rechtlicher Hinweise im Urteilstenor einfach auszuführen: «Der Angeklagte wird als Pole wegen... verurteilt», oder: «Der Angeklagte wird als Pole und gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt.»⁴²

Diese Diktion wurde zwar vom Justizministerium missbilligt, sie traf aber den Nagel auf den Kopf. Die ohnehin schon extrem harten Kriegsgesetze und -Verordnungen wurden durch ihre pauschale und undifferenzierte Anwendung in Polen zu brutalen Unterdrückungsinstrumenten. Die am 23. Dezember 1941 erlassene Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front etwa sah die Todesstrafe für Personen vor, die sich an dem Sammelgut bereicherten.⁴³ Allerdings setzte dies Vorsatz voraus, das heisst, den Tätern musste bewusst gewesen sein, dass es sich bei den Gegenständen um Teile der Sammlung handelte. Die Sondergerichte in Polen nahmen es auch damit nicht so genau:

Die von ihrer deutschen Arbeitgeberin als «grundehrlich, sauber und

fleissig» geschilderte 23 Jahre alte Büffetgehilfin Anna Zegarski hatte im Januar 1942 von einem befreundeten deutschen Soldaten eine gebrauchte Pelzjacke geschenkt bekommen. Die Jacke war von dem Soldaten aus Beständen der Wintersammlung entwendet worden, wovon Anna Zegarski jedoch – wie ihr selbst das Gericht zubilligte – nichts wusste. Sie kannte weder die Wintersammlungen noch die drastische Strafdrohung der genannten Verordnung. Als sie zehn Tage nach der Schenkung von den Sammlungen erfuhr, kamen ihr Bedenken zur Herkunft des Präsents, und sie packte die Jacke wieder ein, um sie dem Soldaten zurückzugeben. Die Rückgabe unterblieb jedoch, Anna Zegarski wurde verhaftet, vor dem Sondergericht Thorn angeklagt und «wegen Verstosses gegen die Polenstrafverordnung in Verbindung mit der Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front» zum Tode verurteilt.⁴⁴

Die Rechtsausführungen des mehrere Seiten langen Urteils von einem mit drei Volljuristen besetzten Gericht sind hanebüchen. Eine Bestrafung nach der letzteren Verordnung setzte nach Auffassung des Gerichts nicht voraus, dass sich der Täter «wissentlich an den gespendeten Wintersachen» vergriffen habe, vielmehr genüge «nach allgemeinen Grundsätzen zur Begehung der Tat auch der bedingte Vorsatz». Das war schon grundfalsch. Aber die Angeklagte, die ja, als sie die Jacke bekam, von der Sammelaktion nichts wusste, hatte nicht einmal den «bedingten Vorsatz», sondern allenfalls später den sogenannten «nachfolgenden Vorsatz», der nach deutschem Recht auch damals nicht strafbar war. Mit solchen juristischen Feinheiten gaben sich jedoch Sonderrichter in Prozessen gegen Polen nicht ab.

Die Prozesse nach der Polenstrafrechtsverordnung waren extrem abgekürzt, sogar noch mehr als die Verfahren vor den Sondergerichten im «Altreich». Die Angeklagten hatten keinerlei Rechtsmittelmöglichkeit, jedes Urteil war sofort vollstreckbar. Polen und Juden konnten einen deutschen Richter nicht als befangen ablehnen. Verhaftung und vorläufige Festnahme waren stets – auch ohne Haftgrund – möglich. Als Zeugen durften Polen und Juden nicht vereidigt werden, was darauf hinauslief, dass ihre Aussage immer einen geringeren Beweiswert hatte als die deutscher Gegenzeugen. Vor allem aber konnten Staatsanwälte und Gerichte die Prozesse «auf der Grundlage des deutschen Strafverfahrensrechts» frei gestalten und von den Prozessordnungen abweichen, «wo dies zu einer schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmässig» war. Besonders diese Generalklausel, die die Gerichte von jeder Prozessvorschrift befreite, wurde von der Richterschaft begrüsst. Der Präsident des Posener Oberlandesgerichts bei-

spielsweise schwärmte in einem Rundbrief an alle Landgerichte seines Bezirks von der dadurch eröffneten Möglichkeit, «ein schnelles, von Formalien unbeschwertes... Verfahren zu entwickeln».⁴⁵

Die Prozesse, welche die «Künder deutscher Rechtskultur», wie sich die deutschen Sonderrichter im besetzten Osten gern nannten, tatsächlich durchführten, waren oft nur eine höhnische Persiflage auf ein geordnetes Strafverfahren. Während der Verhandlung sassen die Beschuldigten bisweilen gefesselt auf der Anklagebank. Fragen des Gerichts durften sie nur mit «ja» oder «nein» beantworten. Obwohl viele der Beschuldigten kein Deutsch verstanden, wurde nur diese Sprache gesprochen. Die Angeklagten konnten den Zeugen keine Fragen stellen, und deren Aussagen wurden ihnen auch nicht übersetzt.

Auf Bestreiten des Tatwurfs reagierten die Richter oft mit Beschimpfungen und Drohungen. In den Urteilen war von «polnischem Untermenschentum», «polnischem Mordgesindel» und «polnischem Banditentum» die Rede.⁴⁶ Zahlreiche Urteile belegen, wie unbeschwert die Gerichte auch die Beweisaufnahme gestalteten. Dem polnischen Zimmermann Ignatz Kazmierczak, Vater zweier Kinder, wurde sogar die «Zeugenaussage» eines Hundes zum Verhängnis:

Nach §4 Abs. 2 der Polenstrafrechtsverordnung konnten Polen und Juden in den eingegliederten Gebieten zum Tode, in minder schweren Fällen zu Freiheitsstrafe, verurteilt werden, «wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigten».

Als Anfang August 1940 ein Polizeihund durch einen Messerstich verletzt worden war – die Täter hatte niemand gesehen –, verdächtigte die Staatsanwaltschaft in Posen Ignatz Kazmierczak der Tat und klagte ihn «wegen vorsätzlicher Beschädigung von Behördeneigentum» an. In seinem Urteil vom 4. Dezember 1941 stellte das Sondergericht Posen dazu fest: «Zwar haben die Zeugen selbst nicht gesehen, wer den Hund verletzt hat, jedoch ergibt sich die Täterschaft des Angeklagten aus folgenden Tatsachen: Bei der Verhaftung des Angeklagten am 4. August 1940 hatte der Zeuge Knippei auch seinen verletzten Hund mit. Als der Angeklagte den Hund erblickte, erschrak er, zitterte stark und hob ängstlich die Arme. Der Hund hingegen ging sofort wütend auf den Angeklagten los. Dieses Verhalten des Angeklagten beweist, dass er derjenige ist, der dem Hund den Stich beigebracht hat, während andererseits der Hund den Angeklagten sofort als seinen Feind wiedererkannte ...» Aufgrund dieser Beweisführung wurde Ignatz Kazmierczak zum Tode verurteilt.⁴⁷

In anderen besetzten Ländern galt zwar kein spezielles Sonderrecht – wie dies in den eingegliederten polnischen Gebieten oder im «Generalgouvernement» der Fall war –, die deutschen Sondergerichte unterdrückten aber auch dort brutal jede Form nationalen Widerstands. Wenige Monate vor Kriegsende verurteilte zum Beispiel das Sondergericht Prag den 63jährigen katholischen Priester Karl Kratina wegen «heimtückischer Äusserungen» zum Tode. Kratina hatte verbotenerweise eine Totenmesse für einen vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten und hingerichteten Tschechen gelesen, verschiedentlich gegen Gewalt und Gottlosigkeit gepredigt und einem Kirchendiener berichtet, in Theresienstadt würden die Juden schwer misshandelt. Im vertrauten Kreise hatte der Priester auch politische Witze erzählt, zum Beispiel, dass Deutschland den Krieg nicht gewinnen könne, weil es CSR (Abkürzung für die tschechoslowakische Republik) gegen sich habe; auf ungläubiges Erstaunen hatte er buchstabiert: «Churchill, Stalin, Roosevelt». Zur Strafzumessung – die Todesstrafe war nach dem Gesetz keineswegs zwingend – hiess es im Urteil des Sondergerichts vom 6. Dezember 1944: «Politische Brunnenvergifter, die als Geistliche es für richtig befinden, dem Deutschen Reich in einem Kriege in den Rücken zu fallen, der letzten Endes auch geführt wird, um die freie Religionsausübung zu gewährleisten, haben kein anderes Schicksal als die Ausmerzung aus der Gemeinschaft ihres Volkes verdient.» Kratina starb am 16. Januar 1945 unter dem Fallbeil.⁴⁸

Die Polenstrafrechtsverordnung galt ihrem Wortlaut nach zwar nur im besetzten Polen, aber sie wurde auch auf polnische Arbeiter im «Altreich» angewandt, und mitten in Deutschland kaum weniger brutal als in der polnischen Provinz. Auch hier waren die Gerichte erfinderisch in ihren juristischen Konstruktionen – wenn es nämlich darum ging, die rund zehn Millionen Fremdarbeiter in Schach zu halten:

Der 15jährige Bauernsohn Walerian Wrobel war einer der etwa zwei Millionen polnischer Fremdarbeiter im Reich. Nachdem der Hof seiner Familie dem Erdboden gleichgemacht worden und seine Eltern vermutlich dabei umgekommen waren, meldete er sich «freiwillig» zum Arbeitseinsatz in Deutschland. Er wurde als Landarbeiter auf einem Bauernhof in Bremen-Lesum eingesetzt, litt dort jedoch schon bald unter der harten Arbeit, der schlechten Behandlung und der Isolierung – er konnte kein Wort Deutsch –, vor allem aber an Heimweh. Er machte sich daher zu Fuss auf den 900 Kilometer langen Rückweg, wurde allerdings schnell aufgegriffen, verwarnt und zu seiner Arbeitsstelle zurückgeschickt. Dort kam er auf die Idee, eine Scheune anzuzünden, denn danach, meinte er, werde man ihn «zur Strafe» zurück-

schicken. Wenige Tage nach seinem 16. Geburtstag führte er den Plan aus. Das Feuer wurde entdeckt und gelöscht, bevor es Schaden anrichten konnte, er selbst half noch beim Löschen. Walerian Wrobel wurde jedoch keineswegs nach Hause geschickt, sondern vor dem Sondergericht Bremen als «Volksschädling und Pole» nach der Volksschädlingsverordnung in Verbindung mit der Polenstrafrechtsverordnung angeklagt.

In ersterer Verordnung war die schwere Brandstiftung mit Todesstrafe bedroht, wenn sie die «Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigte)». Schwere Brandstiftung begeht aber nur, wer ein Wohnhaus anzündet, und der Junge hatte lediglich eine Scheune in Brand gesteckt, also nur eine einfache Brandstiftung begangen. Das Sondergericht folgte jedoch aus seiner Annahme, man werde ihn nach der Tat in die Heimat zurückschicken, er müsse davon ausgegangen sein, «dass auch das Wohnhaus abbrenne»; Wrobel habe «mithin ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, vorsätzlich in Brand gesetzt». Man konnte zwar kaum sagen, dass durch den kleinen Brand die Widerstandskraft des deutschen Volkes geschädigt worden sei, aber laut Urteil vom 8. Juli 1942 wurde diese «im Sinne der Verordnung auch dann geschädigt, falls sie nur gefährdet war». Der Todesstrafe stand schliesslich noch die Jugend des Angeklagten im Wege; das Jugendgerichtsgesetz schloss sie für Jugendliche aus. Doch auch das war für das Sondergericht Bremen kein Hindernis: «Der Angeklagte ist zwar noch jugendlich im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, er hatte bei Begehung der Tat gerade das 16. Lebensjahr vollendet, aber das Jugendgerichtsgesetz findet auf ihn als Polen keine Anwendung. Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes sind lediglich für den jungen Deutschen geschaffen, um ihn durch Erziehungsmassnahmen zu einem ordentlichen Volksgenossen zu formen.» Am 25. August 1942 wurde der noch kindliche Walerian Wrobel hingerichtet.⁴⁹

Solche «Rechtsprechung» wurde zwar durch die extrem harten Gesetze begünstigt, war letztlich aber doch weitgehend von ihnen unabhängig. Die Justiz kam auch in Fällen, für die das Sonderrecht nicht galt, zu ähnlichen Ergebnissen:

Die beiden jungen Griechen Nikolaus Kondojanis (19) und Andreas Dadopulos (20) waren im Februar 1944 aus ihrer Heimatstadt Patras verschleppt worden, um im Reich als Arbeiter eingesetzt zu werden. Halb verhungert und völlig unzureichend gekleidet quartierte man sie zur kältesten Jahreszeit in das Ausländerlager der Steyr-Werke ein. Am 29. Februar fanden sie im Schutt eines zerbombten Hauses zwei alte Hosen und auf der Strasse zwei Pistolentaschen. Dadopulos nahm die Sachen an sich. Er hatte vor, mit dem Leder der Pistolentaschen ihre

durchgelaufenen Schuhe notdürftig zu reparieren. Als Oberstaatsanwalt Dr. Pichler-Drexler aus Linz davon erfuhr, wollte er an den ausländischen «Volksschädlingen» ein Exempel statuieren. Er fertigte noch am selben Tage eine Anklage, und bereits am nächsten Morgen fuhr er mit dem Sondergericht Linz unter Vorsitz des Landesgerichtsdirektors Dr. Eypeltauer ins 40 Kilometer entfernte Steyr, wo man sofort die Hauptverhandlung durchführte. Das Gericht liess weder das jugendliche Alter noch die Notsituation der beiden noch die Tatsache, dass niemand mehr an den alten Gegenständen interessiert gewesen war, als Strafmilderungsgrund gelten. Strafverschärfend wertete es dagegen, dass die Griechen das «Gastrecht», das sie im Deutschen Reich genossen, missbraucht hätten. Es verurteilte Andreas Dadopulos wegen Diebstahls, Nikolaus Kondojanis, dem keinerlei Tatbeitrag nachzuweisen war, als Mittäter und darüber hinaus alle zwei als «Volksschädlinge» zum Tode.

Das Urteil war sofort rechtskräftig, aber weder in Steyr noch in Linz gab es einen Henker. Zur Vollstreckung hätte man die Verurteilten nach Wien oder München überstellen müssen, und dieser Zeitaufschub hätte ihnen Gelegenheit zu einem Gnadengesuch gegeben. Generalstaatsanwalt Löderer fragte daher noch am 1. März abends mit einem Blitzgespräch im Justizministerium in Berlin an, ob man die beiden ausnahmsweise – entgegen § 13 des Strafgesetzbuches, der die Enthauptung von Todeskandidaten vorschrieb – von der Schutzpolizei Linz erschiessen lassen dürfte. Minister Thierack gab am 2. März die Zustimmung, und noch am selben Tag erschoss ein schnell zusammengestelltes Kommando der Polizei die beiden jungen Griechen, zusammen mit dem französischen Fremdarbeiter Mario Berry, Vater von vier minderjährigen Kindern, den das Linzer Sondergericht wegen Entwendung zweier Kleiderstücke und von etwas Brot ebenfalls zum Tode verurteilt hatte.⁵⁰

Nacht-und-Nebel-Justiz

Bald nachdem die deutsche Kriegsmaschinerie halb Europa überrollt hatte, organisierte sich in den besetzten Ländern der Widerstand gegen die Besatzungsmacht. Die Aktivitäten reichten von kleinen antideutschen Demonstrationen – im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg galt zum Beispiel das Tragen einer Baskenmütze bereits als Beweis deutschfeindlicher Haltung – bis zu Sabotage und Anschlägen auf die Besatzungstruppen. Auf einen permanenten Kleinkrieg war die deutsche Wehrmacht jedoch nicht vorbereitet, und auf die Dauer wurde der

Widerstand zu einer ernsten Gefahr für sie. Das Oberkommando der Wehrmacht forderte daher «schärfste Mittel», um die Widerstandsbewegungen «in kürzester Zeit niederzuschlagen». In einem von Generalfeldmarschall Keitel herausgegebenen Befehl vom 23. Juli 1941 hiess es, angesichts der Grösse der besetzten Gebiete reichten die vorhandenen Sicherheitskräfte nur aus, «wenn jeder Widerstand bestraft wird, nicht durch gesetzliche Verfolgung der Schuldigen, sondern durch Verbreitung eines solchen Terrors durch die Wehrmacht, der geeignet ist, jede Neigung zum Widerstand unter der Bevölkerung auszumerzen».⁵¹ Die Geheime Kommandosache Nr. 002060/41 vom 16. September 1941 präziserte: «Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im Allgemeinen die Todesstrafe für 50-100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.»⁵²

Am 7. Dezember erging schliesslich ein von Keitel unterschriebener Erlass Hitlers, in dem bestimmt wurde, dass «bei Straftaten nichtdeutscher Zivilisten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht, die deren Sicherheit oder Schlagkraft gefährden», grundsätzlich die Todesstrafe zu verhängen sei. Solche Straftaten sollten aber nur dann im jeweiligen Heimatland der Delinquenten abgeurteilt werden, wenn wahrscheinlich war, dass tatsächlich Todesurteile ausgesprochen und schnellstens vollstreckt werden konnten. In allen anderen Fällen sollten die Täter nach Deutschland deportiert und über ihren Verbleib keinerlei Auskünfte erteilt werden. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der nach dem Führererlass alles Nähere zu bestimmen hatte, legte mit Befehl vom 12. Dezember fest, dass Personen, denen man Vergehen vorwarf, die als Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstruppen angesehen wurden, entweder binnen einer Woche hinzurichten oder unter strenger Geheimhaltung nach Deutschland zu deportieren seien, ohne dass man ihnen gestatte, ihre Angehörigen zu informieren.⁵³

Der Erlass galt zwar ausdrücklich für alle besetzten Gebiete, wurde aber vorwiegend in den westlichen Ländern, vor allem in Belgien, angewendet. Man bezeichnete ihn treffend als «Nacht-und-Nebel-Erlass» oder «-Befehl», weil sich die Spuren der Verschleppten in Nacht und Nebel verlieren sollten. Im Schriftverkehr der Behörden benutzte man stets das Kürzel «NN-Gefangene», was sowohl die Abkürzung für «Nacht-und-Nebel» ist als auch die Namenlosigkeit der Angeklagten beschreibt (NN = non nominatur). Das Reichsjustizministerium erliess dann am 6. Februar 1942 eine Rundverfügung, die die Zuständigkeit und das Verfahren in «NN-Sachen» regelte. Wenn die Angeklagten aus den besetzten französischen Landesteilen stammten, sollte das Sonder-

gericht Köln, bei Angeklagten aus Belgien und den Niederlanden das Sondergericht Dortmund, für Angeklagte aus Norwegen das Sondergericht Kiel und in allen übrigen Fällen das Sondergericht Berlin zuständig sein. «Für besondere Fälle» behielt sich der geschäftsführende Justizminister Schlegelberger vor, die Zuständigkeit selbst zu bestimmen.⁵⁴ Jede Anklage war ihm vorzulegen, Verteidiger durften nicht frei gewählt werden, ausländische Beweismittel, insbesondere Zeugen, konnten nur mit Zustimmung des Justizministeriums beigezogen und über das Verfahren durfte auf Anfragen nichts mitgeteilt werden.

Durch eine weitere Rundverfügung, also eine rein administrative Massnahme, wurde am 28. Oktober 1942 auch der Volksgerichtshof für NN-Prozesse zuständig. Wegen der Vielzahl der Verfahren, die die Gerichte zu bewältigen hatten, ordnete das Justizministerium Gerichtsverhandlungen am Ort der Gefangenenlager an, wo die Häftlinge zu Hunderten oder gar Tausenden zusammengepfercht waren. Das Sondergericht Essen tagte regelmässig dreimal wöchentlich im Kasino der Wachmannschaften des Lagers Esterwegen und urteilte dort zum Beispiel in den Monaten März und April 1944 genau 1578 Angeklagte ab.

Selbst der Volksgerichtshof reiste mehrmals nach Esterwegen und Papenburg, um über die prominenteren belgischen Widerstandskämpfer, Politiker, Geistliche, Wissenschaftler, Ärzte und Studenten, zu verhandeln. Allein am 1. September 1943 verurteilte er dort mehr als 30 NN-Angeklagte, sämtlich zum Tode. Die Urteile wurden an Ort und Stelle vollstreckt.⁵⁵

Um ganz sicher zu sein, dass unter keinen Umständen irgendwelche Nachrichten über das Schicksal der ausländischen Gefangenen an die Aussenwelt drangen, wurden die Verurteilungen weder in die Reichskriminalstatistik noch in das Strafregister eingetragen, und von der Hinrichtung oder anderweitigem Tod – Tausende starben in der unmenschlichen Haft – durften die Angehörigen nicht benachrichtigt werden. Das Justizministerium ordnete am 6. März 1943 an, «Abschiedsbriefe von NN-Gefangenen... wie (deren) sonstige Briefe nicht zu befördern». Die normalerweise bei Hinrichtungen übliche Mitteilung an die Presse und die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an Litfasssäulen hatte zu unterbleiben. Die Gräber der NN-Gefangenen durften «nicht durch Angabe der Namen der Verstorbenen gekennzeichnet werden».⁵⁶ Eine allerdings unvollständige – interne Übersicht des Justizministeriums vom April 1944 erwähnte 8639 NN-Gefangene, die nach Deutschland verschleppt und vor die Sondergerichte und den Volksgerichtshof gestellt worden waren. Obwohl die Verfahren wie am Fließband abgewickelt wurden – vielfach erfuhren die Angeklagten erst in der Hauptverhand-

lung, was man ihnen vorwarf, Verteidiger wurden selten zugelassen, auf rechtsstaatliche Formalitäten verzichtete man ganz –, kam die Justiz mit den NN-Prozessen kaum nach. Im April waren von den genannten 8'639 NN-Häftlingen erst 1'739 abgeurteilt.

Die Gerichte waren hoffnungslos überlastet, die Gefängnisse überfüllt. Die Strafanstalt Bebrach bei Bamberg etwa, die eigentlich maximal 595 Personen aufnehmen konnte, war seit 1944 mit 1'600 NN-Gefangenen belegt, im Moorlager Esterwegen hatte man 1'800 ausländische Widerstandskämpfer in einem eigenen Block untergebracht.¹⁷ So unmenschlich die Lebensbedingungen der «Moorsoldaten», der Häftlinge in den Emslandlagern schon waren, das Los der NN-Gefangenen war nach den Feststellungen eines britischen Militärgerichts «das schlimmste im gesamten Emsland».⁵⁸ Aufgrund ihrer vollständigen Isolation und der Unsicherheit über ihr weiteres Schicksal waren sie einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt. Da die NN-Gefangenen aus Geheimhaltungsgründen nicht, wie die anderen Häftlinge, bei der schweren Arbeit im Moor beschäftigt, sondern nur zu «leichteren» Tätigkeiten bei der Müll- und Altmetallverwertung eingesetzt wurden, erhielten sie lediglich eine Verpflegung von 800 Kalorien pro Tag, allein im Lager Esterwegen starben in kurzer Zeit 67 von ihnen infolge schlechter Ernährung und grausamster Behandlung. Dabei war das Lager offiziell nicht einmal ein Konzentrationslager, sondern eine Justizvollzugsanstalt unter der Aufsicht des Reichsjustizministeriums.

Im Herbst 1944 brach die Justiz sämtliche NN-Prozesse ab und überstellte die ausländischen Gefangenen, egal in welchem Stadium sich ihr Verfahren befand, der Gestapo. Diese verteilte sie dann auf die verschiedenen Konzentrations- und Vernichtungslager, die Häftlinge aus dem Bezirk Berlin nach Oranienburg, die aus Belgien, Holland und Frankreich stammenden Gefangenen der Emslandlager nach Dachau, Gross-Rosen und Auschwitz, andere nach Mauthausen, Flossenbürg und Buchenwald, die Frauen in der Regel nach Ravensbrück. Ohnehin waren auf Anweisung des Reichsjustizministeriums vom 21. Januar 1944 die wenigen freigesprochenen NN-Angeklagten der Gestapo zu übergeben.⁵⁹ Auch zur Entlassung nach Strafverbüßung ist es nie gekommen, weil eventuelle Freiheitsstrafen derart hoch ausfielen, dass keine von ihnen bis zum Übergang der NN-Justiz auf die Gestapo abgessen war.

Bis heute ist unbekannt, wieviele Opfer die Nacht-und-Nebel-Justiz der Sondergerichte insgesamt gefordert hat, wieviele Gefangene ohne gerichtliche Verhandlung in die Konzentrationslager verschleppt und wieviele dorthin überstellt wurden, als das Justizministerium die Fälle abgab. Die Opfer blieben verschollen, die Spuren verwischt.

16. Urteilskorrekturen: Justiz und Polizei

Die rücksichtslose Verfolgung politischer Gegner war für die Justiz des Dritten Reichs zum guten Teil eine Überlebensfrage geworden. Nicht nur Hitler hielt die Juristen für «vollendete Trottel» und unfähig, Staatsnotwendigkeiten zu erkennen.¹ Nachdem sich mit der Gestapo ein neuer Machtapparat etabliert hatte, der nicht der Kontrolle der Gerichte unterlag, musste die Justiz im Laufe der zwölf Jahre NS-Herrschaft immer mehr Kompetenzen an diesen stets mächtiger werdenden Apparat abgeben. Der Strafrechtsprofessor Eduard Kern schrieb bereits 1933 über die *Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit*: «Der liberale Staat hatte die Entscheidung über die Freiheit des einzelnen und die Strafbefugnis grundsätzlich in die Hand des unabhängigen Richters gelegt. Beide Grundsätze sind heute weitgehend verlassen. Über die Freiheit des Einzelnen entscheidet seit der (Reichstagsbrand-) Verordnung vom 28. Februar 1933 weitgehend die Polizei, und zwar in Form der Schutzhaft, die an keine gesetzliche Voraussetzung und keine zeitlichen Grenzen gebunden ist und die keiner Nachprüfung eines Richters unterliegt.»² Den Grossteil politischer Gegner stellten die Nationalsozialisten gar nicht erst vor Gericht, sondern nahmen sie kurzerhand in eben diese Schutzhaft, das heisst, sie verschleppten sie in eines der vielen Konzentrationslager.

Oft wurden aber auch von Gerichten Freigesprochene in Schutzhaft genommen, bisweilen schon im Gerichtssaal erneut verhaftet und in Konzentrationslager transportiert. So führte man beispielsweise sämtliche im Reichstagsbrandprozess Freigesprochenen direkt vom Reichsgericht ins KZ ab.³ Diese Praxis schmälerte natürlich die Autorität der Gerichte, womit sich selbst führende Nazi-Juristen nur schwer abfinden konnten. Der stellvertretende «Reichsrechtsführer» schrieb 1935 dem Justizminister «in ernster Besorgnis um den Bestand der Rechtssicherheit in Deutschland» und rügte, «dass die Verweigerung des rechtlichen Beistandes in Schutzhaftensachen mit dem nationalsozialistischen Begriff der Rechtssicherheit» unvereinbar sei und «im Widerspruch zum natürlichen Rechtsempfinden der nordischen Völker» stehe.⁴ Auch Reichsjustizminister Gürtner forderte vom Geheimen Staatspolizeiamt eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Justiz und Polizei, holte sich aber vom Justitiar der Gestapo, SS-Gruppenführer Dr. Werner Best, eine Abfuhr. Der bestand darauf, dass «die Verhängung der Schutzhaft auch beim Vorliegen strafbarer Tatbestände möglich» sei,⁵ die Polizei also der Justiz Konkurrenz machen könne. Welche Konsequenzen die Verhaftung verurteilter oder freigesprochener Angeklagter

durch die Gestapo hatte, war dem Justizministerium wohlbekannt. Verschiedentlich hatten die Generalstaatsanwälte in ihren «Lageberichten» an das Ministerium auf die Praxis, Gefangene «auf der Flucht» zu erschliessen, aufmerksam gemacht.

Am 27. Januar 1942 beschwerte sich etwa der Generalstaatsanwalt am Kammergericht in Berlin darüber, dass vier zu Freiheitsstrafen Verurteilte erschossen worden waren, «obwohl... die erkannten Strafen m. E. nicht unangemessen waren». Er machte seinem Ärger Luft mit der Bemerkung, «dass es in der Öffentlichkeit kaum mehr unbekannt ist, dass die ‚wegen Widerstandes‘ erfolgenden Erschiessungen aus anderen Erwägungen stattfinden».⁶

Vorübergehend wurde im Justizministerium sogar eine Liste der bekanntgewordenen Fälle geführt, in denen die Polizei Straftäter ohne Urteil erschossen oder erhängt hatte. Für die Zeit zwischen September 1939 und Januar 1940 waren es allein 18.⁷ Zwei der dort aufgeführten Opfer, Paul Latacz und Erwin Jacobs, hatten einen dilettantischen Versuch unternommen, eine Sparkassenfiliale in Teltow auszurauben. Nach dessen Scheitern waren sie auf der Flucht von einem Taxi überfahren worden und lagen während ihres Prozesses schwerverletzt und bewegungsunfähig in der Krankenabteilung der Haftanstalt. Das Sondergericht Berlin hatte daher die Verhandlung sogar in das Krankenzimmer verlegen müssen.⁸ Unmittelbar nach ihrer Verurteilung zu 10 Jahren Zuchthaus hatten Latacz und Jacobs dann – laut Meldung des *Völkischen Beobachters* – versucht, «tätlich Widerstand zu leisten. Die beiden Verbrecher wurden sofort erschossen.»⁹

Sogar beim Volksgerichtshof passierte es, dass die Gestapo Freigesprochene noch im Gerichtssaal verhaftete. So war zum Beispiel eine frühere Kommunistin, die wegen angeblicher Teilnahme an illegalen Zusammenkünften von KPD- und SPD-Anhängern wegen Hochverrats angeklagt war, vom 2. Senat des Volksgerichtshofes aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden. Als zwei im Saal anwesende Gestapo-Beamte sie unmittelbar nach der Urteilsverkündung in Schutzhaft nehmen wollten, protestierten der Vorsitzende und ein Beisitzer heftig dagegen und erklärten, es sei nicht angängig, «Personen in Schutzhaft zu nehmen, die von dem Gericht freigesprochen wurden».

Der Volksgerichtshof sei schliesslich «vom Führer eingesetzt und demnach als höchstes Gericht des Deutschen Reiches völlig souverän»; es wäre «ein unhaltbarer Zustand», wenn Entscheidungen dieses Gerichts der «Kritik einer Verwaltungsbehörde» ausgesetzt würden.¹⁰ Die Festnahme im Gerichtssaal unterblieb zwar, zwei Tage später wurde die Frau jedoch wieder verhaftet und ins Konzentrationslager verschleppt.

Im Januar 1939 schrieb Otto Thierack, der damalige Präsident des Volksgerichtshofes, an das Justizministerium, die «gesamten Mitglieder des Senats einschliesslich der ehrenamtlichen Richter» fänden es «unerträglich», dass nach erfolgter Freisprechung Schutzhaft verhängt werde.¹¹ Allerdings äusserte derselbe Thierack wenig später auch, es sei «falsch, jedem kleinen Mitläufer die Ehre eines Verfahrens vor dem Volksgerichtshof» zuzugestehen, richtiger sei es, wenn diese Beschuldigten «durch zeitweilige Verbringung in ein Konzentrationslager zur Vernunft gebracht würden».¹²

Die bisweilen geäusserte Empörung richtete sich allerdings weniger gegen das Unrecht, Freigesprochene dennoch in Haft zu nehmen, als vielmehr gegen den Affront, den diese so offensichtliche «Korrektur» der Gerichtsentscheidung für die Justiz bedeutete. Der Reichsjustizminister beauftragte daher am 24. Januar 1939 die Oberlandesgerichtspräsidenten, dafür zu sorgen, dass die Gestapo die Verhaftungen wenigstens nicht im Gerichtssaal vornehme.¹³ Die Sache selbst wurde dagegen von der Justiz nach Kräften gefördert. Schon im Mai 1933 hatte der Justizminister angeordnet, alle wegen politischer Straftaten einsitzenden Häftlinge vier Wochen vor ihrer Entlassung der politischen Polizei zu melden, damit diese prüfen könne, ob «Schutzhaft erforderlich» sei.¹⁴ Solche Anordnungen wurden regelmässig wiederholt; 1936 bestimmte der Minister sogar, dass die bevorstehende Entlassung politischer Häftlinge nicht nur der Gestapo, sondern auch dem Sicherheitsdienst der SS anzuzeigen sei.¹⁵ «Politisch» war im weitesten Sinne zu verstehen. Am 2. Juli 1937 bezog das Justizministerium die «Ernsten Bibelforscher» und am 8. März 1938 die wegen «Rassenschande» Verurteilten mit in die Meldepflicht ein, und das Innenministerium ordnete an, auch bei strafentlassenen «Berufsverbrechern» und «Asozialen» generell zu prüfen, ob man sie nicht ins Konzentrationslager schaffen müsse.

Oft wurden Untersuchungsgefangene, nachdem der Haftbefehl aufgehoben worden war, aber auch von der Justiz selbst der Gestapo überstellt. Grundlage dafür waren örtliche Übereinkünfte zwischen Justizbehörden und der politischen Polizei oder sogar nur das «gute Einvernehmen», zu dem der Reichsjustizminister die Staatsanwaltschaften und Gerichte ausdrücklich ermuntert hatte. Mit Runderlass vom 28. Mai 1937 ordnete er an, bei jedem Oberlandesgericht einen Beamten der Staatsanwaltschaft als «politischen Abwehrbeauftragten» zu benennen, der die Verbindung zur Gestapo «zwecks Erörterung staatspolizeilicher Probleme» zu halten hatte. In der Regel übernahmen die Generalstaatsanwälte persönlich dieses wichtige Amt. Das Justizministerium

selbst bestellte einen Verbindungsmann zum Reichssicherheitshauptamt, den Ministerialrat Dr. Günther Joël.¹⁶

Diese Einrichtung bewährte sich offenbar. Der Generalstaatsanwalt von Dresden zum Beispiel berichtete dem Ministerium über Absprachen mit dem Präsidenten des sächsischen Staatspolizeiamtes und lobte die «enge und gedeihliche Zusammenarbeit» zwischen Staatsanwaltschaft und Gestapo in politischen Strafsachen, und am 29. Juli 1940 konnte auch der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof dem Justizminister melden: «In Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Volksgerichtshofs werde ich, wenn auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erkannt oder die Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft verbüsst erklärt worden ist, die betreffenden Personen grundsätzlich der Geheimen Staatspolizei überstellen, ausser wenn diese auf Rückführung ausdrücklich verzichtet hat. Kommt eine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld in Betracht, so werde ich auf diesen Umstand die Geheime Staatspolizei vor der Überstellung hinweisen und bei ihr anfragen, ob sich eine Überstellung erübrigt. Sollte demgegenüber die Geheime Staatspolizei die Verhängung von Schutzhaft für geboten erklären, so werde ich die Überstellung veranlassen.»¹⁷

Zwar hatten Schutzhäftlinge keinerlei Möglichkeit, gegen Massnahmen der Polizei die Gerichte anzurufen. Aber die Staatsanwälte waren nach dem fortgeltenden Legalitätsprinzip dennoch verpflichtet, jede ihnen bekanntgewordene Straftat zu verfolgen, auch wenn sie von staatlichen Stellen begangen worden war. Und obwohl man beispielsweise die Morde zur Ausschaltung innenpolitischer Gegner anlässlich des sogenannten «Röhm-Putsches» im Nachhinein per Gesetz als Staatsnotwehr «für Rechtens» erklärt¹⁸ und die Exzesse grosszügig amnestiert hatte, gab es dafür, dass in Gestapo-Gefängnissen und Konzentrationslagern der brutale Terror andauerte, keinerlei Rechtsgrundlage. Die in den Lagern geltenden Wachvorschriften statuierten allerdings eine ganz eigene «Rechtsordnung», sie schrieben den SS-Wachmannschaften sogar vor, auch schon bei geringen Widersetzlichkeiten, vor allem bei jedem Fluchtversuch, sofort zu schiessen.

«Auf der Flucht erschossen» wurde schliesslich zur Standardbegründung von Todesfällen in Konzentrationslagern. Zwar rügte der Berliner Generalstaatsanwalt, eine Dienstvorschrift könne keinen Totschläger entlasten, denn «da sie sich nicht als gesetzliche Bestimmung darstellt, kann sie die Rechtswidrigkeit des Handelns nicht beseitigen». Weil aber die Lagermorde offensichtlich höheren Orts bekannt und geduldet waren, verfertigten die Staatsanwälte bei Bekanntwerden solcher

Todesfälle statt Anklagen regelmässig nur Berichte an die vorgesetzten Dienststellen.¹⁹

Arrangiert hatte sich die Justiz sehr bald auch mit der Tatsache, dass Angeklagte im Gerichtssaal Folterspuren trugen oder behaupteten, sie seien durch Misshandlung zum Geständnis gebracht worden. Die Richter waren in solchen Fällen anfangs in arge Verlegenheit gekommen, und der Justizminister konnte diese Eingriffe der Polizei in die Rechtspflege nicht dulden. Aber eine Runde von Spitzenjuristen aus Justizministerium und Geheimem Staatspolizeiamt fand eine für die Justiz akzeptable Lösung: die Verrechtlichung des Terrors bis hin zum «Einheitsstock», um jede Willkür zu unterbinden. Das Protokoll der Sitzung belegt wie kaum ein anderes Dokument die menschenverachtende Taktik der Justiz des Dritten Reichs:

Vertraulich!

Betrifft: Misshandlung politischer Häftlinge

Herrn Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

Besprechung im Reichsjustizministerium am 4. 6. 1937

Mein letzter Bericht vom 1. Juni 1937 – 16 A. R. 26/37

Die angekündigte Besprechung mit der Geheimen Staatspolizei hat am 4. Juni in Berlin (Reichsjustizministerium) stattgefunden. Es nahmen daran teil:

1. Ministerialdirektor Dr. Crohne, Reichsjustizministerium Berlin
2. Oberstaatsanwalt von Haake, Reichsjustizministerium Berlin
3. Oberstaatsanwalt Dr. Joël, Reichsjustizministerium Berlin
4. Ministerialrat Dr. Best, Gestapo, Berlin
5. Oberregierungsrat Möller, Gestapo, Berlin
6. Generalstaatsanwalt Dr. Jung, Berlin
7. Generalstaatsanwalt Dr. Semler, Hamm
8. Der Unterzeichnete

Ministerialdirektor Dr. Crohne machte zunächst Ausführungen zu der Notwendigkeit einer vertrauensvollen Aussprache über Mittel und Wege zur Beseitigung aufgetretener Schwierigkeiten ... Einleitend führte Oberstaatsanwalt von Haake etwa Folgendes aus:

Von Seiten der höchsten Staatsführung sind verschärfte Vernehmungen für erforderlich und unerlässlich anerkannt worden. In derartigen Fällen wäre es widersinnig, die ausführenden Beamten wegen Amtsverbrechens zu verfolgen. Die Staatsanwälte müssen aber genau nach dem Gesetz handeln und haben nicht die Möglichkeit, nach freiem Ermessen von Verfahren Abstand zu nehmen ... Gegenwärtig ein völlig unhaltbarer Zustand. Mangelndes Rechtsgefühl der Justizbeamten; unwürdiger Zustand für die Polizeibeamten, die sich durch törichtes Bestreiten zu helfen suchen. Über die Möglichkeit derartiger Abgrenzungen zu sprechen, das sei der Zweck der Zusammenkunft. Sodann wurde in die Besprechung der Einzelfragen eingetreten:

Frage 1:

Bei welchen Delikten sind verschärfte Vernehmungen zulässig?

Es herrschte Übereinstimmung, dass derartige Vernehmungen grundsätzlich nur in solchen Fällen vorgenommen werden dürfen, in denen der Sachverhalt unmittelbare Staatsinteressen berührt. Als solche kommen in erster Linie Hoch- und Landesverrat in Betracht. Die Vertreter der Gestapo gaben der Meinung Ausdruck, dass möglicherweise auch in Bibelforscher-, Sprengstoff- und Sabotagesachen eine verschärfte Vernehmung in Frage kommen könnte. Sie behielten sich jedoch insoweit eine Stellungnahme nach weiterer Erörterung mit dem Herrn Reichsleiter der SS vor. Einhellig war die Auffassung, dass Sachen aufgrund § 175 StGB nicht in Betracht kommen. Bei Ausländern ist grundsätzlich eine verschärfte Vernehmung unzulässig. In derartigen Fällen soll die Sachlage an Hand der Akten nicht nur durch die örtlichen Stapostellen, sondern durch Gestapo selbst in Berlin geprüft werden, und zwar durch einen besonders dazu ausersehenen Beamten.

Frage 2:

Art der körperlichen Einwirkungen?

Grundsätzlich sind bei verschärften Vernehmungen nur Stockhiebe auf das Gesäss, und zwar bis zu 25 Stück, zulässig. Die Zahl wird von der Gestapo vorher bestimmt (vgl. Frage 3). Vom 10. Stockhieb an muss ein Arzt zugegen sein. Es soll ein Einheitsstock bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten.

Frage 3:

Wer ordnet die Vornahme einer verschärften Vernehmung an?

Grundsätzlich nur die Gestapo in Berlin. Die örtliche Stapostelle muss vor verschärfter Vernehmung die Genehmigung in Berlin einholen. Ohne Vorliegen der Genehmigung darf eine verschärfte Vernehmung nicht vorgenommen werden.

Frage 4:

Wer führt die körperliche Einwirkung durch?

In keinem Falle darf der Beamte, der die Vernehmung durchführt, auch die Einwirkung vollziehen. Vielmehr wird hierfür ein besonderer von den Stapostellen auszuwählender Beamter bestimmt werden.

Frage 5:

Weiche Sicherungen sind gegen die Anwendung verschärfter Vernehmungsmassnahmen bei Unschuldigen gegeben?

Die Frage wurde durch die zu Frage 3 erörterten Sicherungsmassnahmen für erledigt erklärt.

Frage 6:

Wie werden technisch bei der Justiz die Fälle behandelt:

a) der nach vorstehendem zulässigen Einwirkungen?

Geht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein, wendet sich diese an die Stapo und lässt die Genehmigung (durch die Gestapo Berlin) nachweisen. Wird sie nachgewiesen, ist das Verfahren einzustellen. Nur formeller Bescheid: «Nach den Ermittlungen liegt eine strafbare Handlung nicht vor.»

b) der nach vorstehendem unzulässigen Einwirkungen?

Stellt sich heraus, dass eine Genehmigung nicht vorlag, beschleunigt Ermittlungen und alsbaldiger Bericht an Zentralstaatsanwaltschaft.

c) der nach vorstehendem zweifelhaften Zulässigkeit (Grenzfälle)?

Sofortige Abgabe mit Bericht an die Zentralstaatsanwaltschaft. In der Besprechung kam die einhellige Auffassung (auch bei den Vertretern der Gestapo) zum Ausdruck, dass die bisherige Art der Anwendung verschärfter Vernehmungen nicht mehr durchgeführt werden darf. Die noch offenstehenden Fälle sollen nach der strafrechtlichen Seite hin beschleunigt einer Klärung zugeführt werden. Eine Fühlungnahme zwischen Gestapo und Reichsjustizministerium über diese Fälle ist in die Wege geleitet. Entscheidung baldigst zu erwarten.

Gestapo wird eine Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung vom Ministerium erhalten, sodann sofort Stellung nehmen (vgl. Frage 1) und für die Stapostellen Anweisung erlassen. Reichsjustizministerium wird seinerseits alsdann an die Staatsanwaltschaften Weisungen ergehen lassen.

Mit dieser Übereinkunft war allerdings nur der amtliche Terror gegen «politische» Angeklagte gedeckt. Das Foltern «normaler» Beschuldigter blieb weiterhin strafbar und musste also, entsprechend dem von Gestapo-Justitiar Werner Best geprägten Grundsatz: «Solange die Polizei (den) Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmässig, wird der Wille der Führung übertreten, so handelt nicht mehr die Polizei, sondern begeht ein Angehöriger der Polizei ein Dienstvergehen», von den Staatsanwaltschaften verfolgt werden.²¹ Der Fall des Polizeihauptwachtmeisters Klinzmann zeigt jedoch, dass es auch für so delikate Fälle eine «Lösung» gab.

Klinzmann hatte nach mehreren Scheunenbränden im Kreis Seehausen/Altmark den Landarbeiter Robert Blödling als Tatverdächtigen festgenommen. Er presste ihm mit brutaler Gewalt ein Geständnis ab, und auf dieses hin verurteilte man den Arbeiter zum Tode. Als die Umstände des Geständnisses ruchbar wurden, wurde Klinzmann wegen Körperverletzung im Amt vor dem Landgericht Stendal angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Seine Revision gegen diese Entscheidung verwarf das Reichsgericht als «offensichtlich unbegründet», die Verurteilung war damit rechtskräftig.

Am 17. Dezember 1941 beauftragte aber der kommissarische Justizminister, Staatssekretär Schlegelberger, den Oberreichsanwalt, in jener Sache «das Rechtsmittel des ausserordentlichen Einspruchs einzulegen». Am 23. Dezember vermerkte Oberreichsanwalt Brettler in der Akte: «Die Strafsache gegen den Polizei-Hauptwachtmeister Wilhelm Klinzmann habe ich mit Staatssekretär Dr. Freisler gestern in Berlin ... erörtert. Zweck des in Aussicht genommenen ausserordentlichen Einspruchs soll die Beseitigung des landgerichtlichen Urteils sein, damit das Verfahren vom Reichsjustizminister niedergeschlagen werden

kann.» Der Prozess vor dem für ausserordentliche Einsprüche zuständigen Besonderen Senat des Reichsgerichts wurde umgangen, um den hohen Richtern die peinliche Alternative zu ersparen, entweder ihre eigene Verwerfung der Revision aufheben oder sich gegen einen Wunsch Hitlers auflehnen zu müssen. Am 24. Dezember 1941 schlug dann Schlegelberger aufgrund der ihm «vom Führer erteilten Ermächtigung das beim Reichsgericht nach Einlegung des ausserordentlichen Einspruchs anhängige Verfahren» nieder.¹² Das am 16. Februar 1934 neugeschaffene Institut der «Niederschlagung» gab der Regierung Handhabe, jedes laufende Verfahren unabhängig von Gerichtsentscheidungen zu beenden.²³ Nachdem der ausserordentliche Einspruch die Rechtskraft seiner Verurteilung beseitigt hatte, war Klinzmann frei und galt noch nicht einmal als vorbestraft.

Zwar hatte das Reichsjustizministerium stets versucht, im Kontrast zu polizeilichen Vorgehensweisen einen Rest juristischer Formen zu wahren und der Justiz einen Bereich zu sichern, in dem sie die ausschliessliche Kompetenz besass, aber dieser Bereich schrumpfte immer mehr zusammen. Angeblich wollte man mit der Nachgiebigkeit verhindern, dass alle Strafgewalt auf Polizei oder SS überging, aber eine völlige Abschaffung jeder Justiz wäre aus organisatorischen und staatspolitischen Gründen ohnehin kaum möglich gewesen. Verhängnisvoll, weil schleichend und weniger spektakulär als die gänzliche Übertragung der Rechtsprechung auf SS oder Polizei war jedoch die Taktik, allmählich der SS immer grössere Mitspracherechte einzuräumen und ihr sukzessive doch grosse Teile der Strafgewalt anheimzugeben.

Am 18. September 1942 konzidierte das Justizministerium der SS das Recht, «zu milde» Gerichtsurteile zu korrigieren. Bei einer Besprechung im Feldquartier Himmlers – Teilnehmer ausser dem Reichsführer SS: der neue Justizminister Thierack, dessen Staatssekretär Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender – wurde der «Ausgleich zu milder Strafurteile durch politische Sonderbehandlung» erörtert, und man kam überein, dass der Justizminister in Zukunft entscheide, «ob polizeiliche Sonderbehandlung eintreten» solle. Bei Differenzen zwischen Thierack und Himmler sollte «die Meinung des Reichsleiters Bormann... herbeigezogen» werden.

Das zweite Anliegen dieser Besprechung war die «Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit». In dem Protokoll des Justizministeriums ist auch jene weitere Übereinkunft festgehalten: «Es werden restlos

ausgeliefert die sicherungsverwahrten Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen und Deutsche über acht Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde (man) den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.»²⁴

In der Praxis wurde das Abkommen sogar übererfüllt. Bei einer Sitzung im Justizministerium einigte man sich am 9. Oktober 1942 darüber, dass restlos alle Juden, Zigeuner, Russen, Ukrainer und Sicherungsverwahrte gleich welcher Nationalität oder Volksgruppe der SS zu übergeben seien. Zur Durchführung einer entsprechenden Verfügung bereiteten im Auftrag des Justizministeriums Ministerialdirigent Marx, Ministerialrat Dr. Hupperschwiler, Oberstaatsanwalt Meyer, Erster Staatsanwalt Gündner und Reichshauptamtsleiter Giese die Zuchthäuser und selektierten die Gefangenen – nach jeweils eigenen Kriterien – daraufhin, ob sie «asozial» waren.²⁵ Am 13. Oktober kündigte Justizminister Thierack dann in einem Schreiben an den Reichsleiter Bormann im Führerhauptquartier an, «die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS» ganz zu überlassen. Er ging «hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten», denn «zweifelloso fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus. Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren... Dagegen glaube ich, dass durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Massnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden können.»²⁶

Nachdem man diese Zusicherung zunächst mit einer Vielzahl geheimer Richtlinien, Rundverfügungen und Erlasse den nachgeordneten Gestapo-Leitstellen, Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften bekanntgemacht hatte, entschloss der Justizminister sich am 1. Juli 1943, sie sogar zum Gesetz zu erheben. § 1 der 13. Verordnung zum Staatsbürgergesetz lautete nun lapidar: «Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet. Die Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 gilt nicht mehr für Juden.»²⁷

17. Das Justiz-Offizierskorps: Militärgerichte im Zweiten Weltkrieg

Für den katastrophalen Ausgang des Krieges der Jahre 1914 bis 1919 hatte Hitler – wie bereits erwähnt – stets das «Versagen» der Justiz, speziell der Militärgerichtsbarkeit, verantwortlich gemacht; insbesondere, dass man «praktisch die Todesstrafe ausschaltete, die Kriegsartikel also in Wirklichkeit ausser Kraft setzte, (habe) sich entsetzlich gerächt».¹ Mit dieser Kritik stand er nicht allein, sie wurde von konservativen Militärs und Juristen durchweg geteilt. General Ludendorff zum Beispiel hatte in der «milden Beurteilung» der Soldatendelikte Feigheit, unerlaubte Entfernung von der Truppe und Gehorsamsverweigerung «eine schwere Gefahr für die Disziplin und die Schlagfertigkeit» des Heeres gesehen. Besonderen Anstoss erregte die Tatsache, dass während des gesamten Krieges nur 150 Todesurteile ausgesprochen und davon lediglich 48 vollstreckt worden waren. Die englische Militärjustiz hatte in der gleichen Zeit über 3'000 Todesurteile verhängt und davon immerhin 346 vollstreckt.²

Nachdem es eine spezielle Militärgerichtsbarkeit in der Weimarer Republik nicht gegeben hatte, waren sich Reichswehr, Juristenschaft und Partei einig, dass das Dritte Reich möglichst schnell neue, schneidige Militärgerichte installieren müsse. Die Voraussetzung dafür schuf ein Rahmengesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933? Zu einem grossen neuen Gesetz, das das vielfach geänderte Militärstrafgesetzbuch von 1872 ablösen sollte, ist es allerdings nie gekommen. Das alte Gesetz wurde aber mehrmals novelliert, «vereinfacht» und damit vor allem verschärft, «es wurden Begriffe ausgemerzt, die den Bedürfnissen moderner Kriegsführung nicht mehr gerecht» werden konnten.⁴

Eine völlig neue Dimension brachte eine Reihe von Kriegsverordnungen ins Militärrecht, die, ganz der Idee von der totalen Mobilisierung des Volkes folgend, keinen Unterschied mehr zwischen Militärs und Zivilpersonen machten. Vor allem die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (KSSVO) vom 17. August 1939, die für Spionage, Freischärlerei und Wehrkraftzersetzung die Todesstrafe androhte, erwies sich bei extremer Auslegung als Falle für Tausende von Soldaten und Zivilisten. Sie konnte vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach den Notwendigkeiten der militärischen Situation geändert und ergänzt werden, womit dem Militär die bislang nie gekannte Vollmacht eingeräumt wurde, Strafrecht auch für Zivilisten zu erlassen.

Mit diesem Kriegsstrafrecht verschwamm nicht nur die Grenze zwischen Militär- und Zivilstrafrecht. Entsprechend dem nationalsozialistischen Totalitätsgedanken sprengte es alle herkömmlichen Formen von Strafverfolgung. Es war, wie der Militärrechtsexperte des Kriegsministeriums, Dietz, schon 1933 klargestellt hatte, von vornherein darauf angelegt, die «Blut-, Opfer- und Schicksalsgemeinschaft» des deutschen Volkes sowie die «Einheit von Staat, Volk und Wehrmacht» sicherzustellen.⁵

Das im Laufe des Krieges ständig anwachsende «Justiz-Offizierskorps» von Militärrichtern – im Dezember 1939 gab es 290 Gerichte mit 463 Richtern, vier Jahre später waren es bereits 687 Gerichte mit 1133 Richtern – führte diese Waffe denn auch erbarmungslos. Bis Mitte 1944 (weiter reichen die überlieferten Statistiken nicht) sprach es 11664 Todesurteile aus, wobei die Zahl nach der «Wende» von Stalingrad steil anstieg und sich dann von Jahr zu Jahr fast verdoppelte (1940/41: 447; 1941/42: 1673; 1942/43: 2769; 1943/44: 4118).⁶ Es gilt als sicher, dass sich in der brutalsten Phase des Dritten Reichs, im «Kampf um den Endsieg» 1944/45, die Zahl noch einmal um das Doppelte erhöhte. Der Leiter des Militärhistorischen Instituts der Bundeswehr, Professor Manfred Messerschmidt, registrierte für einen einzigen Monat des Jahres 1945 fünfmal so viele Todesurteile wie während des gesamten Ersten Weltkriegs.⁷

Recherchen des Militärhistorikers Otto Hennische haben ergeben, dass die deutschen Kriegsgerichte darüber hinaus 3'500 Todesurteile gegen Angehörige des Wehrmachtsgefolges und ausländischer Wehrmachtsteile sowie rund 6'000 Todesurteile gegen Kriegsgefangene und Widerstandskämpfer verhängten.⁸ Man muss also von zirka 33'000 Todesurteilen der NS-Kriegsgerichtsbarkeit ausgehen. Erschreckend wie diese Zahl ist auch der Prozentsatz vollstreckter Urteile. Während im Ersten Weltkrieg zwei Drittel der Verurteilten begnadigt wurden, vollstreckte man im Zweiten 89 Prozent aller verhängten Todesstrafen.⁹

Wie stark die Praxis der Militärjustiz politisiert war, lässt sich an den Verurteilungsgründen ablesen. Von den 1640 zwischen Januar 1940 und März 1943 von den Kriegsrichtern allein des Heeres verhängten Todesurteilen ergingen laut Kriminalstatistik der Amtsgruppe Heereswesen 1299 wegen Fahnenflucht und 216 wegen Wehrkraftzersetzung, bei rund 75 Prozent der Todesurteile spielten also politisch-ideologische Gesichtspunkte eine Rolle. Allerdings war die ideologische Betrachtung praktisch jeder Straftat möglich; die Vielzahl strafverschärfender Kriegsverordnungen ermöglichte es den Gerichten, eine Tat unter verschiedensten Aspekten zu bewerten und von der leichten disziplinarischen Strafe bis zur Todesstrafe jede beliebige Sanktion zu verhängen.

Die Diffamierung des Straftäters durch die nationalsozialistische Ideologie, die im Grunde jedes Delikt als Treuebruch gegenüber dem Führer und «der um ihre Existenz ringenden Volksgemeinschaft» erscheinen liess, machte aus Fahnenflucht «Zersetzung der Front durch... minderwertige Elemente» und aus simplen Diebstählen «Wehrkraftzersetzung durch Volksschädlinge».¹⁰ Der Diebstahl von Feldpostpäckchen etwa – einfacher Diebstahl, wenn nicht gar nur Mundraub – sollte nach der Empfehlung des Kriegsgerichtsrates Klein gemäss §4 der Volksschädlingsverordnung als «Ausnutzung kriegsbedingter Umstände zur Begehung einer Straftat» oder nach § 5a KSSVO (strafbare Handlung gegen die Manneszucht) geahndet werden. Beide Vorschriften ermöglichten die Todesstrafe.

Das Gericht der Kommandantur von Gross-Paris verurteilte am 16. Januar 1942 einen Gefreiten zum Tode, der acht Paar wollene Socken und einen Seidenschal gestohlen hatte. Da die Textilien nicht aus regulären Heeresbeständen, sondern aus einer Sammlung stammten, wandte das Gericht die Verordnung zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front an, obwohl diese eindeutig die Einsammlung der Gegenstände und nicht ihre Verteilung unter den Soldaten schützen sollte. Ausserdem sah die Verordnung, worauf die Richter gar nicht eingingen, nur für schwere Fälle die Todesstrafe vor. Im Urteil hiess es lediglich, dem Angeklagten sei klar gewesen, dass «nur der Opfersinn des deutschen Volkes» die Sachen zusammengebracht habe. Sein Verbrechen sei nicht anders als aus «asozialer Grundhaltung» und einem «minderwertigen Charakter» zu erklären. Der Soldat war bereits disziplinarisch vorbestraft, hatte auch schon einmal gestohlen und war ausserdem – wie das Gericht ausdrücklich hervorhob – bei seiner Einheit durch «freches Verhalten» aufgefallen. All dies bewog es, schliesslich die Todesstrafe auszusprechen.¹¹

Wenn ein Angeklagter milder bestraft wurde, sorgten die «Rechtsgutachten» von Oberkriegsgerichtsräten oft für eine nachträgliche Verschärfung bis hin zur Todesstrafe. Das Gericht der Wehrmachtskommandantur in Wien beispielsweise hatte den Marineartilleriegefreiten Anton Melzheimer, der als «jüdischer Mischling» gar nicht hätte eingezogen werden dürfen, am 17. Januar 1944 wegen Fahnenflucht zu «nur» 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Da seine Truppe nicht im Feldeinsatz stand, erforderte die «Aufrechterhaltung der Manneszucht» nach Meinung des Gerichts keine sonderlich harte Strafe, ausserdem könne dem jüdischen Mischling nicht in gleichem Masse Treue zu Führer und Volk abverlangt werden wie einem deutschen Volksgenossen. Nachdem der Oberbefehlshaber des Marine-Gruppenkommandos West das Urteil

aufgehoben hatte und eine erneute Verhandlung auch «lediglich» zu 15 Jahren Zuchthaus geführt hatte, kassierte Admiral Dönitz als oberster Gerichtsherr der Marine den nunmehr zweiten Strafausspruch, weil er die Todesstrafe unbedingt «für notwendig» hielt. Als nach erneuter Verhandlung vor dem Gericht der Kriegsmarine in Berlin das Urteil wieder auf 15 Jahre Zuchthaus lautete, wurde es ein drittes Mal aufgehoben, denn der Marineleitung ging es um Grundsätzliches. Dass die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse strafmildernd gewertet wurde, hielt der Chef der Marine-Rechtsabteilung, Rudolphi, für absurd. Er wollte auf keinen Fall zulassen, «dass der jüdische Angeklagte besser als jeder Deutschblütige gestellt werde». Am Ende der inzwischen vierten Gerichtsverhandlung am 20. Juli 1944, wiederum vor dem Gericht der Kriegsmarine, stand dann schliesslich die Todesstrafe. Sie wurde ohne Verzug am nächsten Tag vollstreckt.¹²

Doch nicht immer dienten solche Interventionen vorgesetzter Stellen der Strafverschärfung. Wenn es den Erfordernissen des «totalen Krieges» nutzte, sah man auch einmal grosszügig über schwerste Straftaten hinweg: Das Feldgericht der 7. Fliegerdivision in Smolensk hatte am 29. Dezember 1942 den hochdekorierten Oberleutnant Hans Georg L. (Ehrenpokal für besondere Leistungen im Luftkrieg, Deutsches Kreuz in Gold) zum Tode verurteilt. L. hatte nämlich drei Soldaten seiner Kompanie, die Verpflegung und Zigaretten entwendet hatten, hinterwärts erschiessen lassen und Vorgesetzten gegenüber ihren Tod als Folge von Feindeinwirkung getarnt. In einem Kompaniebefehl war von ihm aber angekündigt worden: «Ich stelle diese Kameradenverbrecher nicht vor ein Gericht, damit sie abgeurteilt hinten sitzen, während indessen hier vorn beste Kameraden verbluten»; er werde stattdessen solche Elemente «mit Stumpf und Stiel ausrotten». Auf Vorschlag der Vorgesetzten des Offiziers wandelte Hitler – «Offizierssachen» hatte sich der Führer persönlich vorbehalten – die Todesstrafe gnadenhalber in Festungshaft um. Die Strafe wurde überdies ausgesetzt und L. Gelegenheit zur Bewährung in besonders gefährlichen Frontabschnitten gegeben. Der Kriegsheld «bewährte» sich am Monte Cassino. Die Fallschirm-Panzerdivision «Hermann Göring» bat daher, die Strafe zu erlassen und L. ausserdem bevorzugt zu befördern, er sei eine ausgesprochene Führerpersönlichkeit, leidenschaftlicher Soldat und Nationalsozialist. Der dreifache Mörder wurde daraufhin befördert und auch noch mit dem Ritterkreuz dekoriert.¹³

Angesichts der gewaltigen Verluste an Soldaten, zu dem auch die Militärgerichtsbarkeit ihr Teil beitrug (immerhin hatten ihre Opfer bereits mehrfache Divisionsstärke erreicht), waren selbst Gerichtsher-

ren, deren Härte und Gnadenlosigkeit sprichwörtlich war, bisweilen genötigt, den Abschreckungseifer der Militärjuristen zu bremsen und ihre Urteile abzumildern:

Im Zuge des letzten Aufgebots war im August 1944 der 17 Jahre alte Anton Reschny eingezogen worden. Nach einem Bombenangriff auf Wien hatte er freiwillig bei der Räumung gefährdeter Häuser geholfen und dabei eine leere Geldbörse und zwei Uhren an sich genommen, von denen er eine gleich weitergab. Schon eine Woche nach seiner Einberufung – er war noch nicht einmal über seine militärischen Pflichten belehrt worden – stand Reschny vor dem Kriegsgericht der Division 177, angeklagt wegen Diebstahls unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse. Zwar sah die einschlägige Volksschädlingsverordnung auch die Todesstrafe vor, nach dem Jugendgerichtsgesetz hätte der 17jährige aber zu höchstens 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden können. Das Gericht unter Vorsitz des Strafrechtsprofessors, Kriegsgerichtsrates der Reserve und Verfassers des meistbenutzten Kommentars zum Wehrstrafgesetz, Erich Schwinge, folgte aber nicht der Anklage, sondern verurteilte Reschny wegen «Plünderung» nach dem Militärstrafgesetzbuch. Das Militärstrafrecht kannte nämlich im Gegensatz zum Jugendgerichtsgesetz keine mildere Bestrafung Jugendlicher. «Die praktische Bedeutung dieser Vorschrift», hatte Schwinge in seinem Gesetzeskommentar erläutert, lag darin, «dass dem jugendlichen Soldaten für militärische Straftaten die Vorteile des Reichsjugendgerichtsgesetzes versagt bleiben, und zwar aus Gründen der Abschreckung»,¹⁴ wie Schwinge überhaupt bei seiner Kommentierung «der Abschreckung besondere Bedeutung» einräumte.¹⁵

Aber auch auf Plünderung stand lediglich Gefängnis oder gar nur die mildere Festungshaft, und selbst für besonders schwere Fälle sah das Gesetz bloss zeitweilige Zuchthausstrafe, allenfalls lebenslängliches Zuchthaus, und nur für die schwersten der besonders schweren Fälle die Todesstrafe vor. Obwohl Reschnys Tat auch eher Fundunterschlagung als Plünderung war, und obgleich offensichtlich nur ein leichter und kein besonders schwerer Fall vorlag, verurteilte das Gericht den Jungen zum Tode. «Anders», hiess es in der Begründung, «können derartige Elemente nicht in Schach gehalten werden.» Die Verurteilung schien dem zuständigen Gerichtsherrn, dem Befehlshaber des Ersatzheeres, Reichsführer SS Heinrich Himmler, allerdings doch zu hart. Er wandelte die Strafe in 15 Jahre Zuchthaus um, Anton Reschny überlebte.¹⁶

Je aussichtsloser die militärische Lage wurde, desto mehr häuften sich die Verurteilungen wegen Wehrkraftzersetzung. Nach §5 der Kriegs-

sonderstrafrechtsverordnung wurde «wegen Zersetzung der Wehrkraft ... mit dem Tode bestraft: Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflichten in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.» In minder schweren Fällen konnte auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

Vor allem der zweite Teil der Strafvorschrift wurde mit fortschreitender Kriegsentwicklung geradezu inflationär angewandt, wobei die Gerichte jede antifaschistische Äusserung und jedes herabsetzende Wort über eine der Nazi-Grössen als Schwächung der Wehrkraft ansahen und so vor allem die Stabilisierung der nationalsozialistischen Herrschaft zum Schutzgut der Vorschrift machten. In einem Erlass an die Luftwaffe vom 1. November 1944 hiess es, es sei «längst zur Selbstverständlichkeit geworden, dass, wer an dem Führer Zweifel äussert, ihn und seine Massnahmen kritisiert, über ihn herabsetzende Nachrichten verbreitet oder ihn verunglimpft, ehrlos und todeswürdig ist... Wer Zweifel am Endsieg äussert (Ende 1944!) und dadurch andere wankend macht, hat sein Leben ebenfalls verwirkt.»¹⁷

Der Maschinist Arthur Weinert zum Beispiel hatte in Gegenwart anderer Soldaten ein Bild, das Hitler hinter einem Zaun stehend zeigte, mit den Worten kommentiert: «Gott sei Dank, dass sie diesen Spinner hinter schwedische Gardinen gebracht haben, ihm haben wir diesen Krieg zu verdanken, er hat diesen Krieg gewollt.» Ein Marinegericht verurteilte ihn daraufhin zu 10 Jahren Zuchthaus. Der Oberbefehlshaber Nord hob die Entscheidung jedoch auf; er war der Meinung, dass die Todesstrafe angebracht sei, die Äusserung spreche für sich und könne nicht als «Ausrutscher unter Alkoholeinfluss» angesehen werden. In erneuter Verhandlung wurde deshalb auf Todesstrafe erkannt. Gerichtsherr Dönitz bestätigte das Urteil und ordnete noch am 4. Mai 1945 die Vollstreckung an.¹⁸

Im «totalen Krieg» vermischten sich immer stärker die Unterschiede zwischen kämpfender Truppe und Zivilbevölkerung, und mit dem Vorrücken feindlicher Truppen tief ins Reichsgebiet auch die Grenzen zwischen Front und «Heimatfront». Infolgedessen verschwamm auch der Unterschied zwischen militärischer und ziviler Strafjustiz vollends. Aber auch die Bestrafung von «Wehrkraftzersetzern» konnte dem so offensichtlich verlorenen Krieg keine Wendung geben, und allen Durchhalteparolen zum Trotz zweifelten immer mehr Deutsche an den Wunderwaffen des Führers, die doch den «Endsieg» bringen sollten. Da die Justiz mit der Verfolgung der Zweifler kaum nachkam, erliess

Justizminister Thierack am 15. Februar 1945 die sogenannte Verordnung zur Errichtung von Standgerichten in feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken.¹⁹ Diese Gerichte, bestehend aus einem Strafrichter als Vorsitzendem und einem politischen Leiter der NSDAP sowie einem Offizier als Beisitzern, waren für «alle Straftaten zuständig, durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfentschlossenheit gefährdet» wurde. Sie konnten nur auf Todesstrafe, Freispruch oder Überweisung an ein ordentliches Gericht erkennen, faktisch allerdings lediglich auf Todesstrafe oder Freispruch, denn den Richtern war in der Regel klar, dass die Überweisung an ein ordentliches Gericht angesichts der vorrückenden alliierten Truppen einem Freispruch gleichkam.

Je näher das Ende des Krieges rückte, je tiefer die Armeen der Alliierten ins Reich eindrangen, je mehr Deutsche von der Unmöglichkeit eines Sieges überzeugt waren, desto ärger wüteten die neugeschaffenen Standgerichte unter der kriegsmüden Bevölkerung. Wer sich den alliierten Truppen ergab, ein weisses Bettuch aus dem Fenster hängte, in Gesprächen versuchte, andere von der Sinnlosigkeit weiteren Widerstands zu überzeugen, geriet in die Mühlen dieser Justiz, wurde wegen Wehrkraftersetzung angeklagt und erbarmungslos hingerichtet.

Im fränkischen Lohr etwa hatte man, nachdem eine Woche vor Ostern 1945 amerikanische Panzertruppen durch den Ort gezogen waren, den Krieg schon für beendet gehalten. Kurz darauf waren jedoch wieder zwei Nazi-Funktionäre erschienen, um die Verteidigung Lohrs zu organisieren und den örtlichen Amtsrichter Dr. Koob zum Vorsitzenden eines Standgerichts zu ernennen. Am Lohrer Krankenhaus war zu jener Zeit der morphiumsüchtige Arzt Dr. Brand dienstverpflichtet, der zwar der Partei angehörte, aber aufgrund seiner Sucht zu unbedachten Äusserungen neigte. Von einer Krankenschwester befragt, was beim Vorrücken der feindlichen Truppen mit den Kranken geschehen solle, hatte er zum Beispiel geantwortet, er werde selbst mit der weissen Fahne den Amerikanern entgegengehen, und am Abend des Osterstags erzählte er in einer Gaststätte, er habe vom Kreisleiter der NSDAP den Auftrag bekommen, Lohr den Amerikanern zu übergeben. Vom Standgerichtsvorsitzenden Koob zur Rede gestellt, bestätigte er diesen Auftrag ausdrücklich. Noch in der Nacht wurde er verhaftet, und am Sonntagmorgen verpflichtete der von Koob über den Vorfall informierte Kreisleiter – obwohl dafür unzuständig – zwei Beisitzer für ein Standgericht und einen Reserveleutnant als Anklagevertreter. Weder die Beisitzer noch der Ankläger genügten den Anforderungen der Standgerichtsverordnung. Das «Gericht» trat unverzüglich zusammen, einziger Zeuge war der – offensichtlich betrunkene – Kreisleiter

der NSDAP, der jeglichen Auftrag an Dr. Brand bestritt. Nach zehnmütiger Verhandlung verurteilte man den Arzt wegen «Feindbegünstigung und Wehrkraftzersetzung» zum Tode. Dass die Standgerichtsverordnung ausser der Todesstrafe und dem Freispruch auch die Überweisung an ein ordentliches Gericht vorsah, hatte Koob den Beisitzern verschwiegen. Ohne Bestätigung des zuständigen Gerichtsherrn, des Reichsverteidigungskommissars, wurde das Urteil am Nachmittag des Ostersonntags durch Erschiessen vollstreckt. Es war die letzte Gelegenheit, denn der Ort lag bereits unter Beschuss durch die Amerikaner, und am Ostermontag wurde Lohr von den US-Truppen eingenommen.²⁰

Die einmal in Schwung gekommene Verurteilungsmechanik war schwer zu bremsen, und offenbar waren die Kriegsrichter dermassen im nationalsozialistischen Ausmerzungsdenken befangen, dass sie sich nicht vorstellen konnten, dass nach dem Zusammenbruch der Nazi-Herrschaft jemals andere Rechtskategorien gelten könnten.

Nachdem bereits am 4. Mai 1945 in Lüneburg die Kapitulationsurkunde für die Truppen in Holland, Friesland, Bremen, Schleswig-Holstein und Dänemark unterzeichnet worden war, wurde auch auf den im dänischen Svendborg liegenden deutschen Schnellbooten «Waffenruhe» befohlen. Im Morgengrauen des 6. Mai verliessen die Matrosen Wehrmann, Schilling, Gail und Schwalenberg ihre Unterkünfte, um sich von der Truppe abzusetzen und nach Hause durchzuschlagen. Sie wurden jedoch bald aufgegriffen und am 9. Mai-fünf Tage nach der Teilkapitulation, einen Tag, nachdem die bedingungslose Kapitulation des gesamten Deutschen Reichs in Kraft getreten war – von einem Standgericht unter Vorsitz des Stabsrichters Holzweg wegen eines «schweren Falls der Fahnenflucht im Felde» zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde am 10. Mai durch Erschiessen vollstreckt, die Leichen im Meer versenkt.²¹

Diese späte Hinrichtung war kein Einzelfall. Das in Norwegen stationierte Gebirgsartillerie-Regiment hatte am 8. Mai 1945, nach Eingang des Befehls des Oberkommandos der Wehrmacht, sämtliche Kampfhandlungen einzustellen, an seine Einheiten die Weisung ausgegeben: «Bolschewiken sind auch nach 24 Uhr zu bekämpfen.» In der vierten Kompanie des Regiments stiess der Befehl aber auf Widerstand; Unteroffiziere und Mannschaften befürchteten, bei seiner Befolgung als Freischärler erschossen zu werden, und beschlossen, sich im nahegelegenen Schweden in Sicherheit zu bringen. Von den 60 Soldaten kamen jedoch nur 48 durch, zwölf wurden gefasst und wegen militärischen Aufruhrs und Fahnenflucht vor ein Kriegsgericht gestellt. Das Gericht unter Vorsitz des Oberfeldrichters Spies verurteilte am 10. Mai sechs von ihnen zu hohen Zuchthausstrafen und vier, die Soldaten Rudolf Zatsch,

Josef Wenzl, Leopold Wickenhauser und Helmut Feyertag, zum Tode. In der Begründung hiess es: «Die Angeklagten haben... in der Absicht gehandelt, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen... Ein Mann, der sich entschliesst, in der Stunde der höchsten Gefahr und der schwärzesten Zukunft seine tapfer ausharrenden Kameraden und sein deutsches Vaterland zu verlassen, verdient im Allgemeinen ohne Weiteres die Todesstrafe.» Der Divisionskommandeur, Oberst Remold, befürwortete die Urteile nachdrücklich, und der oberste Gerichtsherr, Generalfeldmarschall Jodi, bestätigte sie telefonisch aus Narvik. Zwei Tage nach dem endgültigen Kriegsende wurden die Urteile vollstreckt; das Hinrichtungsprotokoll vermerkte: «Das Kommando ‚Feuer‘ erfolgte um 10.16 Uhr. Die Verurteilten starben sofort.» Sogar noch am 18. Mai verurteilte dasselbe Gericht neun der Geflüchteten in Abwesenheit zum Tode. Das Urteil gipfelte in dem Satz: «Die Schuldigen musste die härteste Strafe treffen, gerade in jetziger Zeit, wo die Einigkeit alles ist.» Und Oberst Remold schlug wiederum vor, «das Urteil zu bestätigen und die Vollstreckung für den Fall der Ergreifung anzuordnen».²²

Unglückseligerweise haben die Alliierten ausgerechnet dem Treiben der deutschen Kriegsgerichtsbarkeit nicht gleich ein Ende gesetzt. Sie schafften zwar die Militärgerichte generell ab, beliessen aber – zur Aufrechterhaltung der Disziplin bei der Auflösung der Wehrmachtsverbände – die Feldkriegsgerichte auch nach der Kapitulation im Amt. Zwar hatten diese hinfort nur noch die Berechtigung, Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren auszusprechen – für höhere Strafen brauchten sie die Genehmigung der Militärregierung-, materiell urteilten sie aber noch ganz im alten Sinne. Das musste auch der Gefreite Kurt Petzold schmerzlich erfahren. Im Vertrauen auf das Ende der NS-Herrschaft hatte er am 10. Mai einen Befehl seines Batteriechefs mit den Worten verweigert: «Die Zeiten sind jetzt vorbei. Ich bin ein freier Mann. Ihr habt ausgeschissen, ihr Nazi-Hunde. Ihr seid schuld an diesem Krieg. Ich werde den Engländern schon sagen, was ihr für Nazi-Hunde seid, dann kommt meine Zeit.»

Petzold hatte sich geirrt, «seine Zeit» kam nicht. Stattdessen wurde er am 29. Mai 1945 von einem deutschen Kriegsgericht unter Vorsitz des Marine-Stabsrichters Dr. Hans Karl Filbinger zu 6 Monaten Gefängnis wegen Gehorsamsverweigerung und «Erregung von Missvergnügen»-so hatte vor 1933 die Bezeichnung für «Wehrkraftzersetzung» gelautet – verurteilt. In dem Urteil kreierte das Gericht dem Angeklagten an, er habe sich «seit dem 1. Mai... aufsässig und undiszipliniert gezeigt, obwohl er ehemaliger HJ-Führer war», und dadurch, dass er von den Hoheitsabzeichen an seiner Mütze und seinem Uniformrock das Haken-

kreuz entfernt hatte, habe er «es bewusst darauf angelegt, sich gegen Zucht und Ordnung aufzulehnen. Seine Äusserungen stellen ein hohes Mass an Gesinnungsverfall dar.»²³

18. Richterlicher Widerstand

Sicher hatte Roland Freisler übertrieben, als er 1935 triumphierend verkündete: «Die deutsche Rechtspflege kann stolz darauf sein, dass sie die erste Hoheitssparte des Dritten Reiches ist, die in der Personalpolitik den Grundsatz der Einheit von Bewegung, Volk und Staat im ganzen Reich und für alle Beamtengruppen restlos durchgeführt hat.»¹

Nicht alle Richter entsprachen dem von Freislers Nachfolger im Justizministerium, Staatssekretär Rothenberger, formulierten Ideal: «Aus dem unpolitischen, neutralen, abseits stehenden Richter des liberalen Vielparteien-Staates muss ein instinktsicherer Nationalsozialist werden, der ein Organ hat für die grossen politischen Ziele der Bewegung. Politik, Weltanschauung und Recht sind eins.»²

Es hat auch Verweigerung in der Richterschaft gegeben. Der pensionierte Landgerichtsdirektor Hubert Schorn füllte nach dem Krieg ein ganzes Buch mit Widerstandshandlungen von Richtern und behauptete sogar, der Richterstand habe sich «in seiner überwiegenden Mehrheit» dem System widersetzt; allerdings hätte der Richter andererseits «in der Anwendung des ungerechten Gesetzes keine Ausweichmöglichkeit (gehabt) und gefährdete... bei Ablehnung sein eigenes Leben.»³ Der Richter am Bundesgerichtshof Fritz Hartung, der als Reichsgerichtsrat lange Jahre Beisitzer im 3. Strafsenat unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Bumke gewesen war und unter anderem die «Rassenschande»-Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts mitverantwortet hatte, beteuerte gar, eine andere Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diesem Gebiet wäre lebensbedrohlich gewesen.⁴

Zwei prominente Richter des Dritten Reichs sind tatsächlich wegen Widerstands hingerichtet worden. Der Generalstabsrichter Dr. Karl Sack wurde am 8. September 1944 verhaftet und am 4. Februar 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg ermordet. Und den Reichsgerichtsrat Dr. Johann (Hans) von Dohnanyi hat man im KZ Sachsenhausen umgebracht, vermutlich am 8. April 1945.⁵ Beide büssten die Teilnahme an der Verschwörung gegen Hitler mit dem Leben. Ihre aufrechte Haltung und ihr Widerstand hätten der Richterschaft ein Beispiel geben können.

Allerdings wurden die beiden Richter nicht wegen ihrer richterlichen Tätigkeit verfolgt, im Gegenteil, sie hatten beide im Dritten Reich steile Karrieren gemacht. Der 1902 geborene von Dohnanyi war sehr jung zum Reichsjustizministerium abgeordnet, nach verschiedenen anderen Stationen am 1. Juni 1933 planmässig dort eingestellt und am 1. März 1934 zum Oberregierungsrat befördert worden. 1938, gerade 36jährig, wurde er zum jüngsten Reichsgerichtsrat ernannt,⁶ das durchschnittliche Ernennungsalter der Reichsrichter war 53 Jahre. Nach dreijähriger Tätigkeit im 3. Strafsenat, unter dem Vorsitz Bumkes, schied Dohnanyi aus dem hohen Gericht aus. Er hatte offenbar schon früher mit dem Dritten Reich gebrochen und seit längerem eine «Chronik krimineller Taten der Parteigewaltigen» geführt. 1941 holte ihn Admiral Canaris zur «Abwehr», wo er im Widerstandskreis um Canaris und Oster eine Schlüsselrolle spielte. Am 5. April 1943 wurde er verhaftet, unter anderem wegen «Devisenvergehen», denn er hatte Juden geholfen, ihr Vermögen in die Schweiz zu transferieren. Erst nach seiner Verhaftung fand man in den von ihm gefertigten Berichten den Beleg für seine umfassende Widerstandstätigkeit.⁷

Der Heeresrichter Dr. Sack hatte seit 1938 als Reichskriegsgerichtsrat im Senat für Hoch- und Landesverrat amtiert, 1942 war er zum Ministerialdirektor beim Oberkommando des Heeres und 1944 zum Generalstabsrichter befördert worden. Mag Sack auch eine «der edelsten und tapfersten Gestalten der Widerstandsbewegung – wie der Historiker Gerhard Ritter ihn nannte⁸ – gewesen sein, in welchem Masse er, wie Schorn behauptet, «auf die ihm unterstellten Richter... im Geiste seines Wohlwollens (zur) ... Erhaltung rechtsstaatlichen Denkens» eingewirkt hat,⁹ ersieht man am besten aus der Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts.

Die vielen anderen bei Schorn aufgeführten «richterlichen Blutzeugen» waren entweder Rechtsanwälte oder von den Nazis amtsenthobene und ermordete jüdische Richter.

Ein einziger Fall von Widerstand, in dem ein Richter bei Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit sich dem System widersetzt hat, ist freilich überliefert; der des Vormundschaftsrichters Dr. Lothar Kreyszig aus Brandenburg an der Havel. Der 1928 zum Landgerichtsrat ernannte Kreyszig war zwar fachlich stets gut beurteilt worden, hatte aber laut Aktenvermerk seines Oberlandesgerichtspräsidenten «seit dem Frühjahr 1934 insofern zu Beanstandungen Anlass gegeben, als er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Bekenntnisgemeinschaft der ev.-luth. Kirche stark in der Öffentlichkeit hervorgetreten ist». Er war vorübergehend sogar Präses der sächsischen Synode der Bekennenden Kirche

gewesen. Nachdem Kreyssig wiederholt wegen kleiner Unbotmässigkeiten aufgefallen war – er hatte zum Beispiel die Feier zur Enthüllung einer Hitler-Büste in seinem Gericht vorzeitig verlassen und öffentlich gegen die Suspendierung dreier Richter nach dem Berufsbeamtengesetz protestiert –, verlangte der Gauleiter und Reichsstatthalter von Sachsen im März 1936 beim Justizministerium seine Entlassung. Im Sommer 1937 handelte sich Kreyssig eine dienstrechtliche Ermahnung des inzwischen für ihn zuständigen Kammergerichtspräsidenten ein, weil er «unter Verletzung presserechtlicher Vorschriften» Flugblätter der Bekennenden Kirche verteilt hatte. Und wegen Äusserungen der Kritik – die NS-Kirchenpolitik war von ihm als «Unrecht» bezeichnet worden, «welches sich des Rechtsscheins formaler Geordnetheit» bediene – wurde ein förmliches Dienststrafverfahren mit dem Ziel seiner Entlassung eingeleitet. Nachdem er im Juni 1938 öffentlich gegen die Verhaftung Martin Niemöllers protestiert hatte, gab es sogar ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen «Kanzelmissbrauchs» (§130a StGB) und Verstosses gegen das Heimtückegesetz.

Als Kreyssig, der inzwischen auf eigenen Wunsch Amtsrichter in Brandenburg an der Havel geworden war und dort auch als Vormundschaftsrichter amtierte, erfuhr, dass entmündigte Geisteskranke heimlich aus der Heilanstalt Brandenburg-Görden fortgeschafft und getötet wurden, bat er über diese Vorfälle in einem Brief an den Kammergerichtspräsidenten um «Aufklärung und Rat». In dem Schreiben hiess es unter anderem: «Recht ist, was dem Volke nützt, im Namen dieser furchtbaren, von allen Hütern des Rechts in Deutschland noch immer unwidersprochenen Lehre sind ganze Gebiete des Gemeinschaftslebens (vom Recht) ausgenommen, vollkommen z.B. die Konzentrationslager, vollkommen nun auch die Heil- und Pflegeanstalten.»¹⁰ Kreyssig wurde daraufhin zu einer Unterredung ins Reichsjustizministerium befohlen, wo Staatssekretär Freisler sich seine Beschwerden persönlich anhörte, ihn aber nicht umstimmen konnte. In seiner Funktion als Vormundschaftsrichter verbot Kreyssig anschliessend schriftlich verschiedenen Krankenanstalten, seine Mündel ohne seine Zustimmung zu verlegen. Ausserdem erstattete er bei der Staatsanwaltschaft Potsdam Strafanzeige wegen Mordes gegen den Reichsleiter Bouhler, den Freisler ihm als Verantwortlichen für die Massenmorde der Euthanasie-»Aktion T4« genannt hatte.

Der uneinsichtige Richter wurde erneut ins Justizministerium zitiert. Diesmal versuchte sogar Justizminister Gürtner, ihn davon zu überzeugen, dass die Aktion als «Führerbefehl» rechtmässig sei, machte ihn aber darauf aufmerksam, dass er, wenn er «den Willen des Führers als

Rechtsquelle... nicht anerkenne», als Richter untragbar sei. Wenig später teilte Kreyssig dem Justizminister schriftlich mit, dass ihm sein Gewissen nicht erlaube, die richterliche Anordnung an die Heilanstalten zurückzuziehen, und bat selbst um vorzeitige Pensionierung. Am 10. Dezember 1940 wurde Kreyssig einstweilig, am 4. März 1942 endgültig – unter Wahrung seiner Gehaltsansprüche – in den Ruhestand versetzt. Im April stellte man die gegen ihn eingeleiteten Verfahren ein. Das Dritte Reich liess den mutigen Richter hinfort unbehelligt.¹¹

Der Fall Kreyssig ist äusserst aufschlussreich. Er zeigt nämlich, dass ein Richter, der sich dem Unrechtssystem verweigerte, nichts anderes zu befürchten hatte als allenfalls seine Dienstentlassung. Vorzeitig entlassen hat man zum Beispiel auch den Richter Dr. Hermanns, der als «alter Kämpfer» – Parteieintritt am 1. Februar 1932 – schnell zum Landgerichtspräsidenten befördert worden war, sich dann aber immer weiter von dem Unrechtsregime entfernt und schliesslich 1943 einen 130seitigen Bericht über eine Vielzahl von Rechtsbrüchen und Übergriffen der Staats- und Parteistellen seines Bezirks an das Reichsjustizministerium geschickt hatte.¹²

Die meisten von Schorn mitgeteilten Widerstandsfälle lesen sich freilich wie folgender: «Landgerichtsrat Husänger wurde, weil er als Mitglied der Zentrumsparlei von der NSDAP abgelehnt wurde, nach Bochum zwangsversetzt. Er konnte erst 1946 nach Köln zurück kehren.»¹³ Bei vielen der in Schorns Buch angeführten richterlichen Widerständler – vor allem bei den prominenteren – lässt sich eine Widerstandshandlung nur schwer ausmachen. Ausdrücklich nennt Schorn «die Namen des Senatspräsidenten Vogt, des Reichsgerichtsrats Prof. Dr. Niethammer, des Reichsgerichtsrats Schäfer, des Reichsgerichtsrats und... Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Weinkauff und des Reichsanwalts Kirchner, des späteren... Richters beim Bundesgerichtshof», denn diese sind «neben Unbekannten längst in die Geschichte des Reichsgerichts als mutvolle Verfechter von Recht und Gerechtigkeit eingegangen».¹⁴ Für den, der weiss, womit die Genannten in die Geschichte des Reichsgerichts eingegangen sind, muss diese Hymne wie Satire klingen. Vogt, NSDAP-Mitglied seit 1932, hatte sich als Untersuchungsrichter im «Tscheka-Prozess» – dem grössten Verfahren gegen die KPD während der Weimarer Republik¹⁵ – und im Reichstagsbrandprozess mit seiner skandalös einseitigen Untersuchung und der monatelangen rechtswidrigen Fesselung der Beschuldigten hervorgetan, als Vorsitzender des 2. Strafsenats hat er die schlimmsten «Rassenschande»-Entscheidungen zu verantworten. Niethammer war einer der führenden Strafprozesskommentatoren und aktiver Gestalter der «nationalsoziali-

stischen Rechtspflege»; Weinkauff, Parteimitglied seit 1933, war Träger des silbernen Treudienst-Ehrenzeichens.¹⁶ Kirchner verfasste als Abteilungsleiter der Reichsanwaltschaft eifrigst Nichtigkeitsbeschwerden, regelmässig mit dem Ziel der Todesstrafe, da, wie er sich ausdrückte, «der Schutz der Volksgemeinschaft die Beseitigung des Angeklagten verlangt(e)».¹⁷ Seine Abteilung hat doppelt soviel derartige Anträge gestellt wie die übrigen Abteilungen der Reichsanwaltschaft.¹⁸

So sehr man auch nach beherzten Männern, die sich bei ihrer richterlichen Tätigkeit dem Regime verweigerten, unter der Richterschaft des Dritten Reichs gesucht hat, man hat nur einen gefunden: den Vormundschaftsrichter Dr. Lothar Kreyssig aus Brandenburg an der Havel. Sicher gab es auch verschiedentlich weniger spektakuläre Fälle richterlichen Widerstands gegen den Staatsterror, die bisher unentdeckt blieben. Repräsentativ für die deutsche Richterschaft der Jahre 1933 bis 1945, die in ihrer überwältigenden Mehrheit den Terror selbst mit ausgeübt hat, sind solche Fälle jedoch keineswegs.

Augenfällig wird die – heute meist «Verstrickung» genannte – völlige Einordnung der Justiz in das nationalsozialistische Schreckenssystem an der Zahl der Todesurteile. Zwar gibt es keine verlässlichen Statistiken, aber der Verfassungsrichter a. D. Martin Hirsch schätzt, dass die Gerichte des Dritten Reichs «mindestens 40'000 bis 50'000 Todesurteile» – die Standgerichtsurteile von Militär und Polizei nicht mitgerechnet – gefällt und rund 80 Prozent davon vollstreckt haben.¹⁹ Eine neuere Veröffentlichung des Bundesjustizministeriums geht von 32'000²⁰ und das in der DDR erschienene *Braunbuch* gar von 80'000 Todesurteilen aus.²¹ In seiner Studie über den *Volksgerechtshof im nationalsozialistischen Staat* berichtet Bundesanwalt Walter Wagner von 1'807 Hinrichtungen allein im Zuchthaus Brandenburg, 1'785 in Plötzensee und 1'184 in Wien.²² Eine Übersicht der «Abteilung Wehrmachtsverlustwesen» beim Oberkommando der Wehrmacht wies bis Mitte 1944 über 11'500 Todesurteile von Kriegsgerichten aus, von denen man 90 Prozent vollstreckt hatte.²³ Die «niedrigeren» Schätzungen über die Anzahl der Justizopfer stützen sich auf regierungsamtliche Veröffentlichungen des Dritten Reichs, die sämtlich nur bis Mitte 1944 herausgegeben wurden und obendrein höchst unvollständig waren. Sie enthielten weder die Nacht-und-Nebel-Verurteilungen noch die unzähligen Todesurteile in den besetzten Gebieten. Da jedoch speziell die Gerichte im Osten die Todesstrafe inflationär anwandten und der innerstaatliche Terror im Sommer 1944 in seine blutigste Phase trat, kommt die Zahl von 80'000 Justizopfern der Realität wohl am nächsten.

Die Einzigartigkeit dieser Justizbrutalität wird im Vergleich mit den

Gerichtsbarkeiten der beiden mit Deutschland verbündeten faschistischen Regime Italiens und Japans offenbar. Auch dort gab es Massenverhaftungen politischer Gegner, Sondergerichte, verschärfte Staatsschutzgesetze und Internierungslager. Der 1926 im Italien Mussolinis errichtete Sondergerichtshof – nach Besetzung und Verfahren eher ein Militärgericht – sprach jedoch in 5'319 Prozessen nur 29 Todesurteile und sieben lebenslängliche Freiheitsstrafen aus. In Japan wurden aufgrund der «Friedensgesetze» von 1925 zwar 6'000 Personen verhaftet, aber nicht einmal 10 Prozent von ihnen klagte man an. Obwohl dort 1928 auch die Todesstrafe für Staatsschutzdelikte eingeführt worden war, blieben die Urteile gegen den deutschen Spion Richard Sorge und seinen japanischen Informanten Hozumi Ozaki die einzigen Todesurteile, die die zivile Strafjustiz Japans verhängte.²⁴ Die Juristen des Dritten Reichs hatten in der Welt nicht ihresgleichen.

DRITTER TEIL

Die Fortsetzung

1. Zusammenbruch und Wiederaufbau

Die bedingungslose Kapitulation des Grossdeutschen Reichs, die den Staatsterror zum Erliegen brachte, hatte auch einen Stillstand der Rechtspflege zur Folge. Mit seiner Proklamation Nr. 1 ordnete der Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte an: «Alle deutschen Gerichte ... innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf Weiteres geschlossen.»¹ Dem Volksgerichtshof, den Sondergerichten, SS-Polizeigerichten und aller anderen Sonderjustiz wurde die Gerichtsbarkeit entzogen. Die alliierten Truppen übten die Strafjustiz vorübergehend selbst aus, und man erwog damals sogar, alle deutschen Gerichte für zehn Jahre zu schliessen, eine «Kolonialjustiz» einzuführen und zwischenzeitlich eine neue Richtergeneration zu erziehen.²

Bei den deutschen Juristen stiess solches «Misstrauen» gegenüber den Richtern des Dritten Reichs auf völliges Unverständnis.³ Sie richteten ihre zum Teil zerstörten Arbeitsplätze notdürftig her und hielten an der Vorstellung fest, die bisherige Geschäftsverteilung und Rangordnung gelte im Grundsatz weiter; «man lebte in der Fiktion des Fortbestehens des Dienstbetriebes“, hiess es in einem Bericht von 1945.⁴ Obwohl auch das höchste Gericht «bis auf Weiteres» geschlossen worden war, kamen noch laufend, bis ins Jahr 1946, Anfragen verschiedener Strafverfolgungsbehörden «an das Reichsgericht, Leipzig», was mit den Akten geschehen sei, die «zur Prüfung der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nach dort gesandt» worden waren.⁵ Offenbar wollte man die Terrorprozesse der NS-Sondergerichte mitsamt einer nachträglichen Verschärfung der Urteile rechtskräftig abschliessen.

Wenn sich auch die westlichen Alliierten nicht zu einer radikalen Lösung entschliessen konnten – bereits im Juni 1945 nahmen die Amts- und Landgerichte den Betrieb wieder auf, und schon im Herbst wurden die ersten Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt⁶ –, so sollte doch die Richterschaft der Westzonen gründlich von Nazis befreit werden. Daher dekretierte das Kontrollratsgesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945: «Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazi-Partei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwalt enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Posten zugelassen werden.»⁷

Schon bald erwies sich aber, dass eine derart drakonische Entnazifizierung den Stillstand der Rechtspflege verewigen würde. In Westfalen beispielsweise hatten 93 Prozent des Justizpersonals der NSDAP oder

ihren Nebenorganisationen angehört,⁸ im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg waren von 309 Juristen 302 Parteigenossen gewesen, am Amtsgericht Schweinfurt gleich alle.⁹ In ihrer Enklave Bremen fanden die Amerikaner ganze zwei Richter, die als unbelastet gelten konnten. Also reaktivierte man Richter, die schon vor 1933 pensioniert waren und beschäftigte Rechtsanwälte als Teilzeitrichter. Allerdings erwies sich schnell, dass auch damit das Problem nicht zu lösen war. In der britischen Zone behandelte man daher alle Juristen, die nach 1937 in die Partei eingetreten waren, ebenso als unbelastet wie die alten Wehrmacht Richter, die lange Zeit nicht in der NSDAP hatten sein dürfen. Als man selbst damit nicht genügend verwendungsfähige Richter zusammenbekam, verfiel man auf das sogenannte «Huckepackverfahren»: Für jeden unbelasteten durfte ein belasteter Richter eingestellt werden. Im Juni 1946 wurde selbst diese Beschränkung aufgehoben, und man liess nun alle Juristen zu, die ein Entnazifizierungsverfahren hinter sich hatten.¹⁰

Als man die reaktivierten Richter der Weimarer Republik dann endgültig in den Ruhestand schickte, strömte die Masse der inzwischen sehr grosszügig entnazifizierten Sonderrichter und SA-Mitglieder nach. Die Praxis der Entnazifizierungsausschüsse (britische Zone) und der Spruchkammern (amerikanische Zone) war nach anfänglich scharfem Durchgreifen schliesslich darauf hinausgelaufen, annähernd alle Fälle in die Kategorien IV (Mitläufer) und V (Unbelastete) einzustufen. Das Ergebnis war ein von manchen alliierten Stellen mit Besorgnis registriertes «Wiedereinströmen von Nazis in die deutsche Richterschaft und den Justizdienst».¹¹ Bereits 1948 waren 30 Prozent der Gerichtspräsidenten und 80 bis 90 Prozent der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige Parteigenossen.¹² In den anderen westlichen Zonen bot sich ein ähnliches Bild.

Aus einem Bericht des amerikanischen Landeskommissars von Bayern an den Hochkommissar McCloy über *Einige Aspekte der Renazifizierung in Bayern* geht hervor, dass dort 1949 von 924 Richtern und Staatsanwälten genau 752, also 81 Prozent, ehemalige Nazis waren. Die Studie sah in «der Rückkehr der Parteimitglieder zu Macht und Einfluss einen Beweis dafür, wie wenig sich geändert hat».¹³ Im Bezirk Niederbayern/Oberpfalz etwa war es trotz intensiver Anfragen bei allen Behörden nicht gelungen, in der Zeit der Ämterexpansion von November 1948 bis März 1949 – die zunächst aufgelösten Behörden wurden neu besetzt – für 58 Staatsbedienstete, die keine Nazis gewesen waren, eine Beschäftigung zu finden. Gleichzeitig hatte man aber in diesen drei Monaten im selben Bezirk 69 ehemalige NSDAP-Mitglieder in den öffentlichen Dienst wiederingestellt.

Der Historiker Justus Fürstenau schildert in seinem Buch *Entnazifizierung – Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik* den damaligen Konflikt zwischen den bürgerlichen Parteien, die auf Wiederbeschäftigung der ehemaligen Nationalsozialisten drängten, und der SPD und KPD, die vorrangig Antifaschisten und Unbelastete einstellen wollten, mit den Worten: «So fand hier ... erneut der alte Konflikt zwischen der am Gedanken des Rechtsstaats orientierten Linie der Bürgerlichen und den ... politischen Erwägungen der Linksparteien seinen Ausdruck.»¹⁴ Der «Rechtsstaat» siegte auf der ganzen Linie. Der Zustrom von Beamten aus den verlorenen Ostgebieten und der Sowjetzone, aus dem Elsass, aus Lothringen und den anderen ehemals besetzten Gebieten in die drei westlichen Zonen, die nicht einmal halb so gross waren wie das zeitweilige «Grossdeutschland», führte hier zu einer Konzentration von (nunmehr ehemaligen) Nazi-Parteigenossen, wie sie nicht einmal das Dritte Reich gekannt hatte. In etlichen Behörden sasssen 1948/49 mehr Parteigenossen als selbst unter Hitlers Herrschaft.¹⁵

Um in den schon bald überbesetzten Behörden Platz für die Nazi-Beamten zu schaffen, entliess man die nach 1945 mit Dienstverträgen angestellten sogenannten «Aussenseiter» und vor allem das zahlreiche Spruchkammerpersonal, zumeist von den Nazis Verfolgte und Antifaschisten. Diesen war zwar mehrfach eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst zugesagt worden, sie hatten aber darauf keinen Rechtsanspruch. Man war allgemein froh, die ungeliebten «Entnazifizierer» los zu sein. Nur wenige von ihnen fanden schnell eine neue Beschäftigung, zwei Drittel blieben lange Zeit auf Fürsorge- und Arbeitslosenunterstützung angewiesen.¹⁶ Mit dem Ausschluss dieser Aussenseiter, die im öffentlichen Dienst der Nachkriegszeit ein Korrektiv hätten bilden können, wurde die für die demokratische Entwicklung Westdeutschlands verhängnisvolle Renazifizierung noch verstärkt. Die wenigen nichtbelasteten Fachkräfte, die so dringend gebraucht worden wären, galten nun dadurch als «belastet», dass sie die Entnazifizierung mitgetragen hatten, was in der Frühzeit der Bundesrepublik ein ungleich schlimmeres Stigma war als das, Nationalsozialist gewesen zu sein.

Einen Rechtsanspruch auf Wiederbeschäftigung hatten zwar auch die Ex-Nazis nicht, aber die selbst schwer belastete Rechtswissenschaft behauptete dies einfach. Ende der vierziger Jahre war eine auf den ersten Blick gespenstische und makabre juristische Diskussion darüber entbrannt, ob das Deutsche Reich mit der bedingungslosen Kapitulation untergegangen sei oder vielleicht doch noch fortbestehe. Gegen die Mehrheit der deutschen Staatsrechtslehrer hatte der weiterhin im Exil

lebende, von den Nazis entlassene Staatsrechtsprofessor Hans Kelsen in mehreren Publikationen die These vertreten, dass im rechtlichen Sinne «keine Kontinuität zwischen dem zerstörten Nazi-Staat und dem neuen demokratischen Deutschland» bestehen könne, «nur als ein Gemeinwesen, das durch keine legalen Verbindungen mit Nazi-Deutschland verknüpft ist, sollte das demokratische Deutschland in die internationalen Organisationen eintreten».¹⁷ Für diese Auffassung wurde Kelsen Anfang der fünfziger Jahre erneut «ausgebürgert»: 1954 berichtete ein bundesrepublikanischer Staatsrechtslehrer, die Wissenschaft habe «den Fortbestand des deutschen Staates mit einer Art moralischen Einstimmigkeit verteidigt», und wie um unter Beweis zu stellen, in welchem Masse alte Denkungsart überlebt hatte, fuhr er fort: «Staatsrechtslehrer, die sich nicht in Deutschland befanden, ... können in der Frage der moralischen Einstimmigkeit nicht mitgezählt werden.»¹⁸

Der scheinbar absurde Streit um Untergang oder Fortbestand des Deutschen Reichs war durchaus nicht nur akademischer Natur. Er besass eine ganz reale Bedeutung für die Frage, ob auch die alten Beamtenverhältnisse fort bestanden. Strittig war nämlich, ob die alliierten Besatzungsmächte mit der Entlassung aus dem Dienst die Beamtenverhältnisse der Betroffenen zum Erlöschen gebracht oder diese nur vorübergehend suspendiert hatten. Die Reformer der Militärregierung waren immer davon ausgegangen, dass mit der Entlassung belasteter Beamter deren Dienstverhältnis erloschen und versorgungsrechtliche Ansprüche damit entfallen seien. Diese Auffassung wurde zunächst auch von deutschen Behörden geteilt. In einem Beschluss des Staatsministeriums Württemberg-Badens vom 5. Dezember 1946 hatte es jedenfalls noch geheissen: «Beamten, die durch die Militärregierung, auf Befehl der Militärregierung oder sonst aus ihrer Stellung entfernt worden sind, gelten ... als entlassen mit der Folge des Verlusts ihrer sämtlichen Beamtenrechte.»¹⁹

Bei den Grundsatzdebatten um eine neue deutsche Verfassung im Parlamentarischen Rat – einem Gremium, das zum grossen Teil aus Ministerialbeamten bestand – hatte man sich über die Frage der NS-belasteten Beamten nicht einigen können. Immerhin war aber im ersten Entwurf des Redaktionsausschusses noch zu lesen: «Wer sich am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis befunden hat, kann daraus kein Recht auf Wiedereinstellung herleiten.»²⁰ Bei den Schlussberatungen schob man die Lösung des Problems jedoch auf, und der Artikel 131 des schliesslich verabschiedeten Grundgesetzes beauftragte den künftigen Gesetzgeber, «die Rechtsverhältnisse von Personen, einschliesslich der Flüchtlinge und

Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet wurden, ... durch Bundesgesetz zu regeln».

Bei den Beratungen über ein entsprechendes Gesetz wurde im Bundestag allerdings mit keinem Wort erwähnt, warum die Richter und Beamten entlassen worden waren. Sprecher verschiedener Fraktionen betonten stattdessen die Notwendigkeit, diesen «wertvollen Menschen»,²¹ die «ein Leben in Pflichterfüllung für den öffentlichen Dienst geführt haben»,²² zu helfen, damit «jener Personenkreis, der unter Artikel 131 fällt, das Gefühl bekommt, dass er als vollwertiges Mitglied des Staates anerkannt wird».²³ Auch auf «die Verwertung der Kenntnisse, Erfahrungen und Arbeitskräfte wollte man «für den Wiederaufbau des Rechtsstaates»²⁴ nicht verzichten.

Das am 11. Mai 1951 beschlossene und rückwirkend zum 1. April in Kraft gesetzte «131er-Gesetz» schrieb die schon weitgehend beendete Integration der ehemaligen Nazi-Beamten in den öffentlichen Dienst gesetzlich fest.²⁵ Es gab, vor allem nach einer Novellierung im August 1953, allen NS-Staatsdienern einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung und ausserdem auch das Recht, ihre Bezüge für die Zeit der Nichtbeschäftigung nachzufordern.²⁶ Ausgenommen waren lediglich Gestapo-Agenten und Beamte, die man im Entnazifizierungsverfahren als Haupttäter eingestuft hatte. Daneben verpflichtete das Gesetz sämtliche öffentlichen Verwaltungen, mindestens 20 Prozent ehemalige Nazis aufzunehmen; Behörden, die dieser Pflicht nicht nachkamen, hatten Strafen in Höhe der «eingesparten» Gehälter zu zahlen. Wegen ihres nunmehrigen Rechtsanspruchs und der Quotenregelung mussten alte Parteigenossen vorrangig vor allen anderen eingestellt werden, und so fanden über 90 Prozent der nach 1945 entlassenen Nazi-Beamten wieder zurück in den Staatsdienst. Da die Mittel der öffentlichen Hand begrenzt und die Beamtenstellen ohnehin schon überbesetzt waren – bereits 1949 standen die Länder vor dem Staatsbankrott –, war faktisch Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst die ehemalige Mitgliedschaft in der NSDAP.

Artikel 132 des Grundgesetzes ermächtigte den Staat gleichzeitig, jene nach dem Krieg zu Richtern und Beamten Ernannten, die im Dritten Reich nicht alle Laufbahnprüfungen hatten machen können – die bereits erwähnten «Aussenseiter» –, wieder zu entlassen oder, soweit sie nach 1945 auf Lebenszeit ernannt worden waren, «in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteinkommen» zu versetzen. Da in der Nazi-Zeit politische Zuverlässigkeit und «Rasserein-

heit» Vorbedingung für jede Ausbildung, von der Verwaltungslehre bis zum Studium, waren und politisch oder «rassisch» Unerwünschte nicht die formalen Voraussetzungen für die verschiedenen Beamtenlaufbahnen hatten erwerben können, wirkten die Artikel 131 (mit dazugehörigem Gesetz) und 132 letztlich in gleicher Weise, wie dies eine Wiederkraftsetzung des Berufsbeamtengesetzes vom April 1933 getan hätte. Trotzdem stiess das 131er-Gesetz bei vielen Juristen auf Widerspruch, weil es nicht restlos allen Nazis einen Anspruch auf Wiedereinstellung verschaffte. Aufgrund der Klage von 34 ehemaligen Gestapo-Beamten hatte das Bundesverfassungsgericht über das Gesetz zu entscheiden. Entgegen der weitverbreiteten und auch in der Gesetzesbegründung dargelegten Auffassung, dass das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 keineswegs zu bestehen aufgehört habe und daher auch die Beamtenverhältnisse weiter Bestand hätten, erklärte das Verfassungsgericht am 17. Dezember 1953 unmissverständlich: «Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.»²⁷ Die Reaktion war nahezu einhelliger Protest in der deutschen Juristenschaft. Der – im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht – fast ausschliesslich mit ehemaligen Richtern des Dritten Reichs besetzte Bundesgerichtshof beschloss, dem Urteil, das immerhin Gesetzeskraft hatte, nicht zu folgen;²⁸ ein bislang in der Geschichte der Bundesrepublik einmaliger Vorgang richterlicher Auflehnung. Die vom Verfassungsgericht penibel aufgezählten Unrechtsakte der nationalsozialistischen Richter- und Beamtenschaft nannte der Grosse Zivilsenat des Bundesgerichtshofes unter Vorsitz seines Präsidenten Hermann Weinkauff blosse «Zierate», die die eigentliche Arbeit der Beamtenschaft nicht nennenswert beeinflusst hätten: «Der überwiegende Teil der deutschen Beamten hat sich ... trotz des schimpflichen und rechtswidrigen Druckes ... in erster Linie dem Staate und seinen legitimen Aufgaben verpflichtet» gefühlt; der persönliche Treueeid auf Hitler habe schliesslich nicht ihm persönlich gegolten, sondern dem «obersten Staatsorgan».²⁹

In einer zweiten 131er-Entscheidung rechnete das Verfassungsgericht dann am 19. Februar 1957³⁰ mit der unter Juristen gängigen Auffassung ab, der Justizalltag im Dritten Reich sei im Grossen und Ganzen rechtsstaatlichen Regeln gefolgt. Der Bundesgerichtshof hatte sich zum Beleg für seine These von den «Zieraten» peinlicherweise auf die Spitzen der deutschen Nachkriegs-Rechtswissenschaft berufen, die weitgehend identisch waren mit denen der Nazi-Jurisprudenz. Das Verfassungsgericht hielt dem genüsslich entgegen, was dieselben Autoren früher geschrieben hatten, und sah keinen Grund, «ihren damaligen Ausführungen weniger wissenschaftlichen Ernst zuzuerkennen als den heuti-

gen».³¹ In einer vollständigen Auflistung aller Gerichtsbarkeiten und Verwaltungszweige zählte das Verfassungsgericht den Bundesrichtern auf, dass alle – auch die scheinbar noch so unpolitischen – Bereiche der Rechtsprechung und öffentlichen Verwaltung am Unrecht der Nazi-Diktatur beteiligt waren.

Die beiden 131er-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Glanzpunkte demokratischer und republikanischer Rechtsprechung, sind bislang die ernsthaftesten Versuche der deutschen Justiz, sich vom Schatten der Vergangenheit zu befreien. Aber Rechtsprechung und Gesetzgebung waren nicht gewillt, dem Verfassungsgericht bei seiner Aufarbeitung der Vergangenheit zu folgen. Man fuhr fort zu beschönigen, zu vertuschen und die Funktionäre der Willkürherrschaft zu begünstigen. Im Juni 1961 verabschiedete der Bundestag ein Gesetz, mit dem der umstrittene Anwendungsbereich des 131er-Gesetzes beträchtlich erweitert wurde.³² Die FDP-Fraktion hatte während der Debatten folgende Ergänzung vorgeschlagen: «Ehemaligen Führern und Unterführern der SS-Verfügungstruppe, welche vor dem 8. Mai 1945 berufsmässig Dienst gemacht haben, kann Versorgung auf Antrag gewährt werden. Dabei ist der Beweis zu führen, dass nur wehrmachtsgleicher Dienst geleistet worden ist.»³³ Das mochte die Bundestagsmehrheit zwar so nicht ins Gesetz schreiben, die Bundesregierung versicherte aber den Antragstellern, dass man genauso verfahren werde, der Finanzminister habe das nötige Geld dafür schon bereitgestellt.³⁴

In der praktischen Anwendung einer solchen Regel musste dann geklärt werden, was «wehrmachtsgleicher Dienst» war. Das Bundessozialgericht in Kassel prägte dazu den Grundsatz: «Wer als Angehöriger der Waffen-SS während des 2. Weltkrieges einen Dienst geleistet (hat), der sonst, wenn es diese Verbände nicht gegeben hätte, von einem Soldaten der Wehrmacht geleistet worden wäre, (hat) jedenfalls in der Regel militärähnlichen Dienst geleistet.» Mit dieser Klarstellung erkannte das Gericht sogar den Wachdienst der 2. SS-Totenkopfstandarte im Konzentrationslager Dachau als «militärähnlichen» Dienst an.³⁵

2. Die Restauration der Justiz

Die Spitzen der NS-Justiz konnte man schlecht reaktivieren. Soweit sie noch lebten, bezogen sie aber entsprechend ihrer hohen Stellung im Dritten Reich hohe Pensionen vom neuen deutschen Staat. So bekamen zum Beispiel die Verurteilten des von den Amerikanern 1947 durchge-

fürten Nürnberger Juristenprozesses (vgl. S. 270ff.) nach ihrer frühzeitigen Entlassung Pensionszahlungen auch noch für die Zeit, die sie im Gefängnis verbracht hatten. Der oberste Ankläger beim Volksgerichtshof, Ernst Lautz, erhielt seit dem 1. April 1951 die Pension eines Generalstaatsanwalts in Höhe von monatlich 1342 Mark (sie wurde ihm erst in den sechziger Jahren auf 762 Mark gekürzt);¹ Franz Schlegelberger bekam, ausser einer Pensionsnachzahlung von 160'000 Mark (Hitler hatte ihm bereits 1942 zu seiner Pensionierung 100'000 Reichsmark angewiesen), monatlich 2894 Mark – zu einer Zeit, als ein Facharbeiter rund 400 Mark verdiente; und sein Nachfolger als Staatssekretär im Justizministerium, Curt Rothenberger, bezog pro Monat 2'073 Mark.²

Zwangspensioniert wurden jedoch nur die wenigen «politischen» Juristen. Die nicht so prominenten hohen und höchsten Nazi-Richter und Beamten fanden Wiederverwendung in der Justiz, meist in ähnlicher Position, oft sogar um eine oder mehrere Stufen befördert.

Ganz ungeniert versuchte man, Kontinuität zur Justiz des Dritten Reichs herzustellen. Schon bei der Eröffnungsfeier des Obersten Gerichtshofes der Britischen Zone hatte man dieses Gericht kokett das «kleine Reichsgericht» genannt und einen eher zufälligen Umstand herausgestrichen: dass nämlich der erste (und einzige) Präsident des Gerichts, der ehemalige Vorsitzende der Berliner Rechtsanwaltskammer, Ernst Wolff, ein Enkel des ersten Reichsgerichtspräsidenten von Simson war.³ Aber der Oberste Gerichtshof zeichnete sich dann im Gegensatz zur übrigen Justiz gerade dadurch aus, dass er weder in seiner personellen Besetzung noch in seiner Spruchpraxis an die unheilvolle Tradition des Reichsgerichts anknüpfte. Die schmale amtliche Sammlung seiner Urteile ist ein seltenes Dokument deutscher Rechtskultur. Ungebrochene Kontinuität zum Reichsgericht wurde erst mit der Errichtung des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe hergestellt. Bei seiner feierlichen Einweihung am 8. Oktober 1950 beschwor der damalige Justizminister Thomas Dehler «die Erinnerung an die ausgezeichneten Leistungen des Reichsgerichts» und rief aus: «Mein Wunsch ist, dass der Geist dieses Gerichts auch die Arbeit des Bundesgerichtshofes durchwaltet.»⁴ In einer Festschrift zur Eröffnung des höchsten Gerichts nannte Ministerialrat Dr. Georg Petersen aus dem Bundesjustizministerium als vorrangiges Ziel der Regierung, «frühere Mitglieder des Reichsgerichts, denen seine Tradition bekannt ist, in den Bundesgerichtshof zu berufen», denn «neben der sichtbaren Tradition des Reichsgerichts gibt es eine unsichtbare, die sich aus noch so vollständigen Entscheidungssammlungen teils gar nicht, teils nicht unmittelbar ergibt.»⁵

Das Ziel des Justizministeriums wurde bald erreicht. Bereits vier Jahre später, anlässlich der 75. Wiederkehr des Gründungstages des Reichsgerichts, die der Bundesgerichtshof feierte, als wäre es sein eigenes Jubiläum, erklärte Präsident Weinkauff – selbst von 1935 bis 1945 Mitglied des Reichsgerichts – voller Stolz, der Bundesgerichtshof habe «das Erbe des Reichsgerichts übernommen».⁶ Der damalige Justiz-Staatssekretär Dr. Walter Strauss rief den versammelten Bundesrichtern sogar zu: «Sie feiern heute nicht den 75. Geburtstag eines vergangenen Gerichts, das allerdings in höchstem Masse einer solchen Feier wert wäre, nein, Sie feiern die 75. Wiederkehr der Gründung Ihres eigenen Gerichts... Am 1. Oktober 1950 (wurde) das Reichsgericht wiedereröffnet.» Und er fuhr fort: «Genauso, wie unsere Bundesrepublik keine Neugründung» war, sondern «die unmittelbare rechtliche Fortsetzung des Deutschen Reiches ...», so sehen wir den Bundesgerichtshof nicht nur als rechtshistorische Fortsetzung, sondern betrachten ihn als identisch mit dem Reichsgericht». Dagegen waren «die fünf Jahre 1945 bis 1950», jene Zeit also, die geprägt war von Hoffnungen auf einen demokratischen Neubeginn und Versuchen der Siegermächte und deutscher Demokraten, mit den verhängnisvollen deutschen Justiztraditionen zu brechen, für Strauss «nur ein tragisches Justitium».⁷

Besonderen Wert auf Tradition und Kontinuität legte man seit jeher im Justizministerium. Das Reichsjustizamt, wie das Ministerium ehemals hiess, war schon in Weimarer Zeiten ein Hort der Restauration gewesen. Dafür hatte unter den wechselnden Justizministern – zwölf waren es allein von 1920 bis 1931 – der «Rechtsverwalter des Reiches», Staatssekretär Dr. Curt Joël, gesorgt. Joël, der schliesslich im zweiten Kabinett Brüning selbst kurzzeitig Justizminister wurde, hatte wesentlichen Anteil an der Entwicklung der Justiz jener Zeit. Im Dritten Reich litt der deutsch-völkisch gesonnene Jurist unter seiner jüdischen Herkunft, die er zeitlebens selbst als Makel empfand. Zwar blieb ihm durch vielfältige Protektion das Schicksal der meisten deutschen Juden erspart, nicht jedoch manche Demütigung. Er überlebte die Nazi-Zeit vergleichsweise privilegiert in Berlin.

Joëls Nachfolger als höchster Justizbeamter war 1931 der Ministerialdirektor Dr. Franz Schiegelberger geworden, der dieses Amt auch im Dritten Reich behielt, 1941/42 sogar zum kommissarischen Justizminister aufrückte und im Nürnberger Juristenprozess zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, allerdings schon 1950 entlassen wurde. Unter Schlegelberger und seinem Mit-Staatssekretär Freisler machte unaufhaltsam der Oberstaatsanwalt Dr. Günther Joël Karriere. Seit dem 1. Mai 1933 Parteimitglied, war er vertrauenswürdig genug für die Zen-

trale Staatsanwaltschaft des Reichsjustizministeriums, die für die Bereinigung von Parteiaffaires zuständig war. 1937 machte ihn Justizminister Gürtner zum Verbindungsmann des Ministeriums zu SS, SD und Gestapo, 1941 wurde er Ministerialrat, 1943 Generalstaatsanwalt in Hamm und SS-Obersturmbannführer. Günther Joël hatte im Elias-Prozess die Intrige gesponnen, die das Justizministerium aus dem Verfahren ausschloss, und war später eine Schlüsselfigur des Nacht-und-Nebel-Programms gewesen.⁸ Für diese Tätigkeit verurteilte man ihn 1947 im Juristenprozess zu 10 Jahren Zuchthaus. Im Januar 1951 wurde er jedoch amnestiert und entlassen und arbeitete anschliessend unbehelligt als Syndikus-Anwalt eines grossen Konzerns.⁹

1947 trat ein anderer Dr. Günther Joël, Sohn des ehemaligen Staatssekretärs und Ministers Curt Joël, in den Justizdienst ein, machte rasch Karriere und wurde 1950 Ministerialdirektor sowie Leiter der Abteilung Handels- und Wirtschaftsrecht im Bundesjustizministerium.

Der Ministerialdirektor des Bundesjustizministeriums wird mit dem Ministerialrat des Reichsjustizministeriums oft verwechselt; die beiden waren aber weder verwandt noch verschwägert, noch gar identisch. Ersterer – der Sohn Curt Joëls – war während des Dritten Reichs Anwalt in Berlin gewesen und hatte vielfältige gute Beziehungen zur Justizprominenz unterhalten, die es ihm erlaubten, immer wieder zugunsten seines jüdischen Vaters zu intervenieren.

Zum ersten Staatssekretär des Bundesjustizministeriums war 1949 Walter Strauss ernannt worden, der dieses Amt 13 Jahre lang unter fünf verschiedenen Justizministern behielt. Strauss war 1935 aus «rassistischen Gründen» aus dem Staatsdienst entfernt worden und hatte sich in «verschiedenen Formen der ausserstaatlichen juristischen Betätigung durchgebracht».¹⁰ Nach dem Krieg hatte er die CDU mitgegründet, war Staatssekretär in Hessen und Mitglied des Parlamentarischen Rates gewesen und 1949 von dem Liberalen Thomas Dehler ins Justizministerium geholt worden. 1962 stolperte er über die «*Spiegel-Affäre*». Joëls Abteilungsleiterkollegen waren Ministerialdirektor Walter Roemer – früher Erster Staatsanwalt am Sondergericht München¹¹ –, Leiter der Abteilung öffentliches Recht, sowie Ministerialdirektor Dr. Josef Schafheutle, Abteilung Strafrecht und Strafverfahren. Schafheutle war 1933 als Regierungsrat im Reichsjustizministerium an der Ausarbeitung des politischen Sonderstrafrechts¹² beteiligt gewesen und hatte neben Gürtner, Freisler, Thierack und Lautz das Strafprozessrecht des Dritten Reichs entworfen. Unter Schafheutles Federführung entstand dann auch das neue politische Strafrecht der Bundesrepublik, das deutlich seine Handschrift trug. In seiner Abteilung war speziell für politische

Strafjustiz der Ministerialdirigent Dr. Ernst Kanter zuständig, vormals Richter am 2. Senat des Reichskriegsgerichts und seit 1943 als «Generalrichter» oberster Richter beim Oberbefehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark. Über seinen Schreibtisch waren mindestens 103 Todesurteile gegen dänische Widerstandskämpfer gegangen. Im Bundesjustizministerium war Kanter unter anderem auch für die Koordinierung der Grossen Strafrechtskommission zuständig, und ausgerechnet er war mit der offiziellen Prüfung der von der DDR erhobenen Vorwürfe gegen frühere Nazi-Richter befasst.¹³ 1958 avancierte Kanter zum Präsidenten des für politische Strafsachen zuständigen 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes, 1959 musste er schliesslich aufgrund öffentlicher Proteste vorzeitig in den Ruhestand treten.

An seine Stelle im Bundesjustizministerium trat Ministerialrat Eduard Dreher, aus dessen Zeit als Erster Staatsanwalt beim Sondergericht Innsbruck mehrere Fälle überliefert sind, in denen er sich intensiv bemühte, wegen Nichtigkeiten die Todesstrafe durchzusetzen.¹⁴ Im Justizministerium rückte Dreher zum Ministerialdirigenten auf. Als Strafrechtsreferent des Ministeriums, der bis 1969 alle Strafgesetze – und auch die gewollten und «ungewollten» Amnestiegesetze (vgl. S. 242ff.) – formulierte, als «Generalreferent» der Grossen Strafrechtskommission und als Autor des bei Gerichten meistbenutzten Handkommentars zum Strafgesetzbuch, in dem er gleich die authentischen Interpretationen «seiner» Gesetze mitlieferte, wurde Dreher zum einflussreichsten Mann der Nachkriegs-Strafrechtsentwicklung.

Neben vielen anderen kamen im Bundesjustizministerium auch der Kommentator der Nürnberger Rassengesetze und Vertreter des Reichsjustizministeriums bei der Wannsee-Konferenz zur «Endlösung der Judenfrage», Franz Massfeller,¹⁵ und der persönliche Referent des NS-Justizministers Thierack, Heinrich Ebersberg, unter. In einem Prozess wegen seiner früheren Tätigkeit im Reichsjustizministerium sagte Ebersberg aus, er sei «im Jahre 1954 auf Veranlassung des Sohnes des ehemaligen Justizministers (Curt) Joël durch Staatssekretär Dr. Walter Strauss ins Bundesministerium der Justiz berufen worden».¹⁶ Im selben Jahr wurde Ebersberg auch wieder zum Ministerialrat befördert.¹⁷

So falsch die ständig wiederholte Behauptung ist, der in Nürnberg verurteilte Ministerialrat Dr. Günther Joël sei später Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium geworden, die verwirrende Namensgleichheit führt auf eine richtige Fährte. Der Aufbau der Nachkriegsjustiz und ihr Verhältnis zur Nazi-Justiz lässt sich nicht nur einfach mit Identitäten erklären. Genausowenig aber mit den ja nicht so zahlreichen personellen Diskontinuitäten. Die Geschichte des Justizministe-

riums ist symptomatisch für die Entwicklung der deutschen Justiz, und der verblüffende «Rollentausch» der beiden Dr. Günther Joels mahnt, näher hinzusehen, um die Traditionslinien klar zu erkennen.

Wie die höheren Ränge der Gerichte und der Justizverwaltung rückten auch die vielen Sonder-, Volksgerichtshofs-, Militär- und «Rassenschande»-Richter in die bundesdeutsche Justiz ein. Der Verfasser der Anklageschrift gegen Ignatz Kazmierczak (vgl. S. 172), Dr. Möhl, wurde Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München, der Richter dieses Skandalprozesses, Dr. Kowalski, avancierte zum Landgerichtsdirektor in Essen. Der Ankläger des Bahnarbeiters Hugo Göhring (S. 161 f.), Dr. Sperrhake, wurde Landgerichtsrat in Tübingen.¹⁸ Ein Verfahren gegen den Landgerichtsrat Blankenburg – nach 1945 wieder Richter in Niedersachsen-, der das Urteil gegen den Büroboten Georg Hopfe unterzeichnet hatte (S. 163 f.), stellte man ein. Der Vorsitzende des Sondergerichts Radom, Landgerichtsrat Muhs, der den Ukrainer Bazyli Antoniak wegen «Unterschlupfgewährung» zum Tode verurteilt hatte (S. 170), war bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1958 Oberlandesgerichtsrat in Hamm. Frau Kulesas Richter am Sondergericht Zichenau (S. 167f.), Landgerichtsdirektor Weiss und Landgerichtsrat Dr. Breustedt, wurden nach dem Krieg Richter am Landgericht Oldenburg beziehungsweise Staatsanwalt in Giessen. Der Ankläger der Verhandlung gegen Leonard Kinal und Therese Ginter vor dem Sondergericht Posen (S. 168f.), Dr. Jungmann, amtierte nach dem Krieg als Staatsanwalt in Essen, einer der Richter, Landgerichtsrat Hucklenbroich, avancierte in den sechziger Jahren zum Landgerichtsdirektor in Wuppertal, und der Gerichtsvorsitzende, Landgerichtsdirektor Karl Bömmels, brachte es sogar zum Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Zweibrücken. Amtsgerichtsrat Strödter, dessen Name unter den Todesurteilen gegen Nikolaus Kondojanis und Andreas Dadopulos steht (S. 174f.), wurde nach 1945 Amtsgerichtsdirektor in Wetzlar. Auch die Richter des Sondergerichts Prag, die Karl Kratina zum Tode verurteilt hatten (S. 173), kamen sämtlich in der Nachkriegsjustiz unter. Der Vorsitzende, Dr. Bellmann, wurde Landgerichtsdirektor in Hannover, die Beisitzer Dr. Dannegger und Dr. von Zeynek fungierten als Oberamtsrichter in Wiedenbrück und Landgerichtsrat in Nürnberg.¹⁹

Die Richter des Sondergerichts Bremen, die den jungen Walerian Wrobel aufs Schafott geschickt hatten (S. 173L), erlitten ebenfalls keinerlei Karriereeinbussen. Landgerichtsdirektor Dr. Warneken wurde nach dem Krieg turnusmässig pensioniert; die Richter Dr. Heumann und Landwehr wurden, nachdem man sie bei der Entnazifizierung als «entlastet» eingestuft hatte, wieder in den Richterdienst übernommen.²⁰

Der Ankläger, von dem noch nach Ende des Krieges die Todesurteile gegen die Matrosen Wehrmann, Schilling, Gail und Schwalenberg erwirkt worden waren (S. 195), Kriegsgerichtsrat Hartger, konnte am 23. Mai 1960 – inzwischen zum Oberstaatsanwalt befördert – das Verfahren gegen den Amtsgerichtsrat Kolhoff einstellen, der als Richter am Sondergericht Zichenau eine ganze Serie von Todesurteilen gegen polnische Schwarzschröcker gefällt hatte (S. 169).²¹

Der Vorsitzende des Kriegsgerichts Wien, das den 17jährigen Anton Reschny aus Gründen der Abschreckung zum Tode verurteilt hatte (S. 192), Professor Dr. Erich Schwinge, bekam schon 1946 wieder einen Lehrstuhl in Marburg, war vorübergehend sogar Rektor der Universität und gab 1977 eine Studie über *Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus* heraus, in der die Rolle der Kriegsjustiz beschönigt, verharmlost und gerechtfertigt wird.²²

Der Autor des Plädoyers für die «Ausscheidung der Minderwertigen durch Tötung», Dr. Hans Puvogel (S. 133), wurde 1976 niedersächsischer Justizminister. Als ein Richter die anstössige Dissertation publik gemacht hatte, leitete man gegen ihn (den Richter!) ein Dienststrafverfahren ein, das mit einer Massregelung endete, weil er mit der Veröffentlichung seinem Dienstherrn die nötige Achtung schuldig geblieben war. Und der Marinerichter Filbinger, für den das Entfernen von Nazi-Emblemen noch drei Wochen nach Kriegsende Indiz für «ein hohes Mass an Gesinnungsverfall» war (S. 196f.), konnte sogar Ministerpräsident von Baden-Württemberg werden. Oberfeldrichter Spies, der noch am 10. Mai 1945 Todesurteile vollstrecken liess und sogar noch am 18. Mai Soldaten – gottlob nur in Abwesenheit – zum Tode verurteilt hatte (S. 195 f.), wurde Landgerichtsdirektor in Braunschweig; Gerichtsherr Remold avancierte zum Präsidenten der bayerischen Bereitschaftspolizei.²³

Für die Autoren der meistbenutzten «wissenschaftlichen» Kommentare zum Blutschutzgesetz war ihre Schreibtischtäterschaft ebenfalls kein Hindernis bei einer Nachkriegskarriere. Amtsgerichtsrat Boschan wurde wieder Amtsgerichtsrat in Hildesheim; Oberlandesgerichtsrat Massfeiler machte – wie schon erwähnt – Karriere im Bundesjustizministerium; Dr. Friedrich Knost, beim Reichssippenamt der SS für Abstammungsnachweise verantwortlich, wurde Präsident des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig.²⁴ Auch die Autoren des noch schärferen Kommentars, der laut Rezension von Staatssekretär Freisler wegen der «Gediegenheit der Kommentierung ... in keiner Handbücherei eines Rechtswahrsers (hatte) fehlen» dürfen,²⁵ kamen wieder im öffentlichen Dienst unter. Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im Reichsinnenministerium und dort für alle «Judenfragen» zuständig,

wurde nach der Einstufung als «Mitläufer» im Entnazifizierungsverfahren 1949 Stadtkämmerer in Helmstedt, danach Geschäftsführer des Instituts zur Förderung der Niedersächsischen Wirtschaft.²⁶ Als Kämmerer begann 1946 in Aachen auch Stuckarts Mitautor, Oberregierungsrat (später Ministerialrat) Dr. Hans Globke, seine Nachkriegskarriere. Sie führte ihn schon 1949 ins Bundeskanzleramt, wo er schnell zum Staatssekretär und einflussreichsten Beamten der neuen Republik aufrückte.²⁷

Von den 17 nach dem Krieg noch lebenden Richtern, die in Hamburg «Rassenschande»-Urteile gesprochen hatten, kamen elf wieder in der Justiz unter.²⁸

Selbst die Tätigkeit am Volksgerichtshof stand einer Wiederverwendung in führender Position der Nachkriegsjustiz nicht im Wege: Die Staatsanwälte Karl-Hermann Bellwinkel, Dr. Bruchhaus, Dr. Heinz-Günther Lell, Kurt Jaeger, Dr. Konrad Höher, Helmut Scherf und Karl Spahr übten nach 1945 (in der Regel zum Ersten Staatsanwalt oder zum Oberstaatsanwalt befördert) wieder Anklägerfunktionen aus.²⁹ Bisweilen war die Tätigkeit bei diesem «nationalsozialistischen Terrorinstrument», wie der Bundesgerichtshof dieses Gericht einmal genannt hat,³⁰ sogar die Grundlage für eine grosse Juristenkarriere. Dr. Alfred Münich, ab 1937 Richter, und Dr. Helmut Jaeger, Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, wurden nach 1945 Senatspräsident und Rat am Oberlandesgericht München, und Dr. Franz Schlüter, Ankläger und Vollstreckungsleiter beim Volksgerichtshof, avancierte zum Senatspräsidenten am Bundespatentgericht in München.³¹

Soweit NS-Juristen in ihre neuen Funktionen eingewiesen wurden, bewies man bei der Aufgabenzuteilung oft wenig Feingefühl. Den ehemaligen Landgerichtsrat Dr. Günther Schultz, der 1940/41 als Mitglied der 6. Strafkammer des Landgerichts Hamburg «Rassenschande»-Urteile gefällt hatte, machte man – nachdem er in der Nachkriegszeit in Hamm zum Oberlandesgerichtsrat befördert worden war – ausgerechnet zum Vorsitzenden einer Entschädigungskammer in Hamburg, wo er über Wiedergutmachungsansprüche von Überlebenden und von Angehörigen seiner Opfer zu entscheiden hatte.³² Der ehemalige Ankläger beim Sondergericht Kattowitz, Karl-Heinz Ottersbach, der dort eine Vielzahl Todesurteile beantragt und durchgesetzt hatte, wurde nach dem Krieg Staatsanwalt für politische Strafsachen am Landgericht Lüneburg, wobei er sich wiederum einen zweifelhaften Ruf erwarb. Es kam schon einmal vor, dass Ottersbach angeklagten Kommunisten in der Verhandlung vorhielt: «Aus ihrer Inhaftierung in den Jahren 1933 bis 1945 haben sie nichts gelernt.»³³

Als am 1. Dezember 1958 die zur Koordinierung der Strafverfolgung gebildete «Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen» in Ludwigsburg eingerichtet wurde, ernannte man zu ihrem Leiter den Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, seit 1933 SA-Mann und ab 1935 NSDAP-Mitglied.³⁴ Wenig erstaunlich, dass Schüle, der als Chef der Zentralstelle über das wahre Ausmass der NS-Verbrechen am besten hätte informiert sein müssen, 1964 dafür plädierte, alle Morde der Nazi-Zeit im Mai 1965 verjähren zu lassen.³⁵ Ende 1965 ersetzte man ihn schliesslich durch den integren Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl. Der Weggang aus Ludwigsburg wurde Schüle durch die Beförderung zum Generalstaatsanwalt in Stuttgart versüsst.

Wolfgang Immerwahr Fränkel, als ehemaliger Abteilungsleiter der Reichsanwaltschaft verantwortlich für eine Vielzahl von Nichtigkeitsbeschwerden gegen «zu milde» Urteile, «Fanatiker der Todesstrafe», wie ihn der ehemalige Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Richard Schmid nannte,³⁶ wurde am 21. März 1962 sogar zum Generalbundesanwalt berufen. Einem Ermittlungsverfahren gegen ihn setzte das Oberlandesgericht Karlsruhe am 3. September 1964 mit der denkwürdigen Begründung ein Ende, dem zum höchsten Ankläger der Republik aufgestiegenen Fränkel sei nicht nachzuweisen, dass er «während des Krieges ... die Gültigkeit der genannten Bestimmungen auch nur bezweifelt, geschweige denn ihre Ungültigkeit erkannt» habe.³⁷ Nachdem Fränkels Vergangenheit, die er arglistig verschwiegen hatte, öffentlich bekanntgeworden war, dauerte es noch Monate, bis man ihn beurlaubte, und zwar mit vollen Bezügen, die ihm bis heute gezahlt werden.

Als am 8. September 1961 mit einer Änderung des Richtergesetzes allen Richtern und Staatsanwälten, die «in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 in der Strafrechtspflege mitgewirkt» hatten, die Möglichkeit gegeben wurde, bis zum 30. Juni 1962 den Dienst bei ungeschmälernten Pensionsbezügen zu quittieren, machten im ganzen Bundesgebiet nur 149 ehemalige NS-Juristen von diesem Angebot Gebrauch.³⁸ Die meisten blieben auch danach im Amt, und etliche von ihnen prägten weiterhin an führender Stelle die Rechtsordnung des noch jungen demokratischen Staates.

Als im Frühjahr 1971 beim 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes unter Vorsitz des Senatspräsidenten Paulheinz Baldus die Revision in einem grossen Prozess gegen Euthanasieärzte anstand, lehnte der Vertreter der Nebenklage, Professor Friedrich Karl Kaul, den Vorsitzenden wegen Befangenheit ab. Kaul bezog sich in seinem Antrag auf die Aussage des

im Auschwitz-Prozess zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten SS-Unterscharführers Oswald Kaduk, er habe seinerzeit seine Befehle aus der Kanzlei des Führers von «einem gewissen Baldus, heute Senatspräsident in Karlsruhe» bekommen. Baldus war in der Tat 1939 von der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums zur Reichskanzlei gewechselt und dann dort juristischer Mitarbeiter gewesen;³⁹ im Krieg hatte er als Feldkriegsgerichtsrat gewirkt.⁴⁰ Der Befangenheitsantrag wurde nicht mehr beschieden. Senatspräsident Baldus brach die Verhandlung ab und quittierte – ohnehin kurz vor seiner Pensionierung stehend – den Dienst.

Zuvor hatte Baldus aber der Rechtsentwicklung der Bundesrepublik seinen Stempel aufgedrückt. Als Vorsitzender des Dienstgerichts am Bundesgerichtshof (Senat für Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte) war er oberster Wächter über die gesamte Justiz gewesen. Und als Vorsitzender des Prozesses gegen Mitglieder der «Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft» hatte er sich zur Speerspitze der Kommunistenverfolgung gemacht. Am 28. Juli 1955 verurteilte sein Senat Funktionäre dieser Gesellschaft wegen «Beteiligung an einer verfassungsverräterischen Vereinigung», «Geheimbündelei» und «Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung», wobei er es straferschwerend wertete, dass die in den meisten Bundesländern nicht verbotene Gesellschaft «noch während der Hauptverhandlung in Karlsruhe eine Präsidialsitzung abgehalten (hatte) und mit Erklärungen an die Öffentlichkeit getreten» war.⁴¹ Bis in die jüngste Gegenwart wirkt die eigenwillige Definition des Begriffs «Gewalt» beim Tatbestand der Nötigung, die der 2. Strafsenat unter Baldus' Vorsitz im August 1969 in dem berühmten «Laeppele-Urteil» entwickelte.⁴² Das Landgericht Köln hatte den Vorsitzenden des Kölner Allgemeinen Studentenausschusses, Mitglied des Rings Christlich Demokratischer Studenten, Klaus Laeppele, und einige Kommilitonen, die sich aus Protest gegen Fahrpreiserhöhungen für die öffentlichen Verkehrsmittel auf die Strassenbahngleise gesetzt und damit einige Bahnen gestoppt hatten, freigesprochen. Der 2. Strafsenat hob das Urteil auf und wies die Vorinstanz zurecht: «Die Anerkennung eines Demonstrationsrechts in dem von der Strafkammer angenommenen Masse liefe auf die Legalisierung eines von militanten Minderheiten geübten Terrors hinaus.» Baldus selbst erläuterte noch in der Verhandlung: «Der Senat denkt nicht daran ..., ein Sonderrecht für Studenten zu schaffen.»⁴³ Seit jener Zeit gelten bei uns die klassischen Mittel des gewaltlosen Widerstands als Gewalt.

1975 bekamen einige einst exponierte NS-Juristen sogar Gelegenheit

zu beurteilen, welche politische Vergangenheit für einen Diener des freiheitlichen Rechtsstaates tragbar sei und welche ihn zum «Verfassungsfeind» stempeln. Als der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 6. Februar 1975 höchstinstanzlich zu entscheiden hatte, ob Mitglieder der Deutschen Kommunistischen Partei Beamte werden dürfen, sassen die Bundesrichter Dr. Edmund de Chapeaurouge und Rudolf Weber-Lortsch über die Lehrerin Anne Lenhart zu Gericht. Chapeaurouge war in Hamburg «Rassenschande»-Richter gewesen, seine Unterschrift trägt zum Beispiel das Urteil gegen Leon Abel («ein minderwertiger Mensch», vgl. S. 110f.).⁴⁴ Weber-Lortsch, seit 1933 SA-Obergruppenführer, war stellvertretender Polizeipräsident für Kattowitz, Königshütte und Sosnowiec im besetzten Polen, später SS- und Polizeiführer im «Reichskommissariat Ukraine», wo die Massenmorde der Einsatzgruppen und Sonderkommandos an Juden und Ukrainern stattgefunden hatten, und ab 1942 schliesslich Chef des Amtes für Verwaltung und Recht beim Höheren SS- und Polizeiführer in Norwegen gewesen. Seine Dienststelle hatte am 25. November 1942 melden können, dass unter ihrer Leitung 700 norwegische Juden «nach Auschwitz verbracht wurden».⁴⁵ Das Urteil, das der kommunistischen Lehrerin den Weg in den Schuldienst endgültig verwehrte, warf ihr vor, der DKP beigetreten zu sein, obgleich sie doch wusste, «dass die Bundesregierung die Ziele dieser politischen Partei für verfassungswidrig hält».⁴⁶ Das «Rassenschande»-Urteil gegen Abel hatte dem Angeklagten in ähnlicher Weise angekreidet, dass er, obwohl ihm die Haltung der Reichsregierung seit drei Jahren bekannt war, einer «deutschblütigen» Frau nicht aus dem Wege ging: «Es stellt eine ganz aussergewöhnliche Frechheit dar, dass es der Angeklagte um diese Zeit noch gewagt hat ...»⁴⁷ Die beiden Fälle mögen sich zwar unterscheiden, die Sprache der Regierungshörigkeit aber war geblieben.

Ein Vierteljahr nach dem Lenhart-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts traf schliesslich das Bundesverfassungsgericht seine «Radikalen-Entscheidung».⁴⁸ Berichterstatte hier der Richter Professor Dr. Willi Geiger. Als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg hatte Geiger mindestens fünf Todesurteile erwirkt.⁴⁹ Und in seiner Dissertation über *Die Rechtsstellung des Schriftleiters* hatte er den Journalisten dem Berufsbeamten gleichgestellt – wörtlich: «zum Träger einer öffentlichen Aufgabe ... geadelt» – und herausgearbeitet, dass in diesem Metier untragbar sei, wer «sich in seiner beruflichen oder politischen Betätigung als Schädling an Volk und Staat erwiesen» habe, insbesondere durch frühere «Tätigkeit für die marxistische Presse».⁵⁰ Dass der Schriftleiter «grundsätzlich arischer Abstammung sein» müsse, war von Gei-

ger damals direkt aus dem Parteiprogramm der NSDAP abgeleitet worden.⁵⁰ Er sah aber dennoch keine Veranlassung, sich bei der Frage der Verfassungstreue von Beamten im freiheitlichen Rechtsstaat für befangen zu erklären, sondern nutzte stattdessen die Chance, sein vordemokratisches, autoritäres Beamtenbild festzuschreiben: «Die politische Treuepflicht – Staats- und Verfassungstreue – fordert mehr als eine nur formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung», sie verlange nämlich, dass ein Beamter «sich in dem Staat, dem er dienen soll, zuhause fühlt – jetzt und jederzeit ..»⁵¹

3. Die geistige Vergangenheitsbewältigung

Wohl keine Berufsgruppe ist aus der Nazi-Zeit mit derart gutem Gewissen hervorgegangen wie die Juristenschaft. Dass deutsche Richter überhaupt am Unrecht der Hitler-Diktatur beteiligt waren, bestritt man zunächst kategorisch. Hubert Schorn beispielsweise, dessen Rechtfertigungsschrift *Richter im Dritten Reich* noch heute als Standardwerk gilt, schiebt alle Schuld dem Gesetzgeber zu; und dass die Juristen ihm gefolgt seien, habe nur an ihrer «positivistischen Erziehung» gelegen. Freilich war der Gesetzespositivismus mit seiner Forderung nach strikter Bindung des Richters an das Gesetz die unumstrittene Rechtsdoktrin des Wilhelminischen Obrigkeitsstaates gewesen, doch in den 14 republikanischen Jahren waren Justiz und Rechtslehre zum nunmehr demokratischen Gesetzgeber deutlich auf Distanz gegangen. Nur eine Minderheit unter den Rechtstheoretikern hatte in der Weimarer Republik die Richterschaft beschworen, dem demokratischen Gesetz nicht den Gehorsam zu verweigern. Der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch etwa, Anfang der zwanziger Jahre kurzfristig sozialdemokratischer Justizminister, hatte 1925 gewarnt, wenn man die Gerichte selbst entscheiden liesse, ob sie ein Gesetz anwenden wollten oder nicht, werde die Verfassung bald nicht mehr als ein «Zeuglappen sein, den die Juristen ... wie die Hunde hin- und widerzerren, bis von ihm nur ein zerrissener, beschmutzter, unscheinbarer Fetzen übrigbleibt».¹ Für derlei Appelle war die Justiz jedoch taub. Zwar haben die Gerichte der Weimarer Republik selten ein Gesetz offen als nicht anwendbar oder verfassungswidrig bezeichnet, aber mit viel Rabulistik und einer «Auslegung» der Gesetze, die mit deren Wortlaut wenig gemein hatte, konnten sie diese genauso effektiv aushebeln. Der Rechtspositivismus

wurde – ausser von einer kleinen republikanischen Minderheit – in der deutschen Juristenschaft von niemandem mehr vertreten. Carl Schmitt hatte 1932 denn auch festgestellt, dass «die Zeit des juristischen Positivismus zu Ende» sei,² und von dem Staatsrechtslehrer Ernst Forsthoff war in seiner Bekenntnisschrift *Der totale Staat* 1933 klargestellt worden: «Unter keinen Umständen vermag der heutige Staat aus der notwendig autoritätslosen, individualistischen und positivistischen Haltung noch irgendeine Kraft zu ziehen.»³

Für die «Rechtsordnung» des Nazi-Reichs hätte die strikte Festlegung der Richterschaft auf den Gesetzeswortlaut auch als Hemmschuh und Begrenzung staatlicher Macht gewirkt; der Richter wurde daher ausdrücklich auf «Führertreue» statt auf Gesetzestreue verpflichtet. Die Berufung auf den Buchstaben des Gesetzes rechnete man dagegen zum «typisch jüdisch-liberalistischen Moral- und Rechtsdenken»,⁴ und keine geringere Instanz als der Grosse Strafsenat des Reichsgerichts unter Vorsitz seines Präsidenten Bumke hatte 1938 die deutsche Richterschaft ermahnt: «Der Aufgabe, die das Dritte Reich der Rechtsprechung stellt, kann diese ... nur gerecht werden, wenn sie bei der Auslegung der Gesetze nicht am Wortlaut haftet, sondern in ihr Innerstes eindringt und zu ihrem Teile mitzuhelfen versucht, dass die Ziele des Gesetzgebers verwirklicht werden.»⁵

Obwohl in der NS-Zeit, und vor allem danach, jedem Juristen klar war, dass die nationalsozialistische Rechtslehre das genaue Gegenteil von Rechtspositivismus war, wurde die Behauptung, die deutsche Justiz habe nur die Gesetze befolgt und dazu sei sie ja von den demokratischen Rechtslehrern der Weimarer Republik erzogen worden, zur universellen Entschuldigung der Juristenschaft. Diese Ausrede hat schon mehrfach Eingang in die belletristische Literatur gefunden, Rolf Hochhuth persifliert sie zum Beispiel, indem er in seinem Drama *Die Juristen* einen ehemals gnadenlosen Marinerichter pathetisch deklamieren lässt:

*Ihr solltet mich sehen als Juristen,
um mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.
Ihr müsst mir zugestehen, dass ich nie,
niemals verstossen habe
gegen das Credo des grossen Antifaschisten
und Ministers der Weimarer Republik, Gustav Radbruch,
zu dessen Füssen auch ich in Heidelberg 1932 gesessen habe.
(Er doziert mit erhobenem Zeigefinger:)
«Wir verachten den Pfarrer, der gegen seine Überzeugung predigt,*

aber wir verehren den Richter, der sich durch sein widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren lässt... «⁶

Wer die Legende von der Gesetzestreue der NS-Juristen erfunden hat, die sich so geschickt gegen die demokratischen Rechtslehrer der Weimarer Zeit, etwa gegen Gustav Radbruch, Gerhard Anschütz und Hans Kelsen – Wissenschaftler, die 1933 ihr Lehramt verloren haben –, wenden liess, ist nicht ganz klar. Professor Jahrreiss benutzte sie schon in seiner Verteidigungsrede für die Angeklagten im Nürnberger Juristenprozess. Als Erklärung des «deutschen Rechtssystems» führte er damals an, bereits Gerhard Anschütz, einer der «Kronjuristen der Weimarer Republik», habe die Auffassung verbreitet, «dass Gesetze, die in einem ordnungsgemässen Verfahren erlassen wurden, von den Justizbehörden weder aus verfassungsrechtlichen noch aus ethischen Gründen in Frage gestellt werden durften». Nach jener Lehre konnte es angeblich für Hitler keinerlei rechtliche Schranken mehr geben: «Er war legibus solutus.»⁷

Diese Erklärung für den Niedergang des Rechts unter dem Nationalsozialismus bürgerte sich jedenfalls rasch ein. Der pensionierte Landgerichtspräsident Hubert Schorn machte die «positivistische Verbildung» der Juristen verantwortlich,⁸ Hermann Weinkauff, Reichsgerichtsrat a. D. und erster Präsident des Bundesgerichtshofes, zählte Richterwillkür und Justizmord zu den «verheerenden Folgen des Rechtspositivismus»,⁹ und der Staatsrechtslehrer Christian Friedrich Menger meinte, es habe der «bitteren Erfahrungen jener Jahre (bedurft), um ... diesen Irrglauben zu überwinden».¹⁰ Der Kriegsgerichtsrat der Reserve und Strafrechtsprofessor Eberhard Schmidt wandte sich gegen jede Herabsetzung der in der NS-Zeit geübten «richterlichen Gesetzestreue», er fand es sogar «wenig angemessen, heute ex post von einer positivistischen ‚Verbildung‘ des Richterstandes vor 1945 zu sprechen. Dass in der am Positivismus orientierten unbedingten Gesetzestreue eine entsagungsvolle und ernsthafte berufsethische Haltung mitwirkte ..., (habe) ja Radbruch selbst» 1932 geschrieben.¹¹

Selbst die führenden Nazi-Juristen schlossen sich dieser These an. Carl Schmitt, der 1932 das Ende des Positivismus verkündet hatte, nutzte listig die Chance, auf diese Weise sein Plädoyer gegen die parlamentarische Demokratie als «Warnruf» und «Notschrei» gegen den «damals herrschenden Positivismus» umzuinterpretieren.¹² Bei der allgemeinen Verdrehung und Verfälschung schien es auf einige weitere Unverschämtheiten auch nicht mehr anzukommen. Hans Welzel, einer der Strafrechtsideologen der Hitler-Diktatur, rief unter Anführung des

meistzitierten Radbruch-Satzes («Wir verachten den Pfarrer...»); siehe S. 222 f.) pathetisch aus: «So geschrieben 1932! Wir dürfen nicht vergessen, dass, in solchen Lehren ausgebildet, die deutschen Juristen ins Dritte Reich zogen! Das Dritte Reich hat mit der positivistischen Lehre ... wirklich ernst gemacht.»¹³ Dabei hätte Welzel es besser wissen müssen, hatte er doch selbst 1935 gefordert, «die konkreten Lebensordnungen (müssten) in der grossen Einheit gesehen werden, ... in der Volksgemeinschaft, mit den Notwendigkeiten der konkreten historischen Situation, die auf rechtlichem Felde vor allem in dem geäusserten Führerwillen, d.h. im Gesetz ihren sichtbarsten Niederschlag findet.»¹⁴

Sogar Günther Küchenhoff, einer der radikalsten Nazi-Professoren, der 1934 im «Lebensrhythmus der Volksgemeinschaft in gleicher Schicksalsverknüpfung (die) letzte Quelle des Rechts» gesehen hatte,¹⁵ behauptete 1953, der «Positivismus, für den im Staat die letzte Quelle des Rechts ist, (habe) totalitaristischen Tendenzen» gedient, und er schämte sich nicht, Gustav Radbruch in unmittelbare Nähe zu Roland Freisler zu rücken.¹⁶

Bewusste Lüge oder Verdrängung? Da das Positivismusmärchen dem ganzen Stand einen Pauschal-Persilschein ausstelte, übernahmen es vor allem diejenigen Juristen gern, die sich wegen ihrer in der Nazi-Zeit begangenen Verbrechen verantworten sollten, und die Gerichte akzeptierten diese Rechtfertigung bereitwillig.

Das Kasseler Schwurgericht zum Beispiel entschuldigte sogar die Blutrichter, die den Ingenieur Holländer (vgl. S. 120) mit ihrer «schöpferischen Gesetzesauslegung» zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Strafe verurteilt und aufs Schafott geschickt hatten, mit dem Gesetzespositivismus: «Schon vor Beginn des Hitler-Regimes wurde in der Wissenschaft und Praxis der deutschen Gerichte überwiegend die Meinung der unbedingten Bindung des Richters an das Gesetz vertreten ... Berücksichtigt man, dass die Angeklagten Hassenkamp und Kessler im rechtspositivistischen Sinne erzogen und möglicherweise ‚überzeugte‘ Nationalsozialisten waren, ... ist nicht auszuschliessen, dass sie positiv geglaubt haben, ihre Entscheidung entspreche dem Gesetz.»¹⁷

Dass die Justizreinwäscher sich bei ihrer Vergangenheitsbewältigung in massive Widersprüche verwickelten, störte offenbar niemanden. Wer es gewagt hätte, die Widersprüche aufzuklären und an die unselige Geschichte der Justiz und Rechtswissenschaft zu rühren, hätte in den fünfziger und sechziger Jahren seine berufliche Zukunft aufs Spiel gesetzt. So konnte Hubert Schorn – wie dargestellt – unwidersprochen behaupten, Gesetzestreue und «positivistische Verbildung» hätten die Juristen zu all den Justizverbrechen verführt, und im selben Absatz

feststellen: Im Dritten Reich «erkannten viele Richter den Konflikt zwischen Gesetz und Recht (und) handelten dementsprechend gegen das Gesetz»;¹⁸ ja sogar «in seiner überwiegenden Mehrheit» habe der Richterstand solchen Widerstand geleistet. Nach kurzer, eher verharmlosender Darstellung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft steigerte sich Schorn gar zu dem Hymnus: «Aber in dieses Dunkel leuchtet als helles Licht das klare und eindeutige Bekenntnis der Richter des alten Reichsgerichts und des Grossteils der deutschen Richterschaft zu den Grundwahrheiten, zu jenen absoluten und unabänderlichen Normen des göttlichen und natürlichen Rechts, die Richtschnur in der täglichen Arbeit und in der stillen Pflichterfüllung der Richterschaft war¹⁹.»

Die Verfälschung und Geschichtsklitterung bot, über die Exkulpation des Berufsstandes und die Diskreditierung der demokratischen Rechtslehrer hinaus, noch einen weiteren Vorteil. Solange man noch nicht sicher war, ob der neue demokratische Gesetzgeber nicht vielleicht doch grundlegende soziale Reformen anstrebte, wurde ihm vorsichtshalber der Gehorsam aufgekündigt, denn wozu unbedingte Gesetzes-treue führen könne, habe man ja im Dritten Reich sehen können. Als Konsequenz der «bitteren Erfahrung» mit der «positivistischen Verblendung» der Richter boten Justiz und Nachkriegs-Rechtswissenschaft nun eine Orientierung am christlichen Naturrecht an. Über allen von einem demokratischen Gesetzgeber erlassenen Gesetzen konstruierte man, wie Hermann Weinkauff, der Präsident des Bundesgerichtshofes, ausführte, «eine letzte rechtliche Ordnung», «einen Bereich objektiven rechtlichen Sollens, der einer vorgegebenen Ordnung der Werte entspricht (und) mit dem Anspruch auf schlechthinnige Verbindlichkeit auftritt», der den Gesetzen «erst ihre innerliche Verbindlichkeit verleiht» oder sie gegebenenfalls «ihrer rechtlichen Geltung entkleidet».²⁰

Die Gerichte nahmen für sich in Anspruch, alle Gesetze am «überpositiven Recht» zu messen, und selbst die Verfassung sollte von solcher Infragestellung durch die schwer belastete Justiz nicht verschont bleiben. Der Bundesgerichtshof meinte nämlich, dass die «Nachprüfung, ob Verfassungsnormen mit höheren Normen der Verfassung oder des übergesetzlichen Rechts vereinbar sind, grundsätzlich offenstehen» müsse.²¹

Da Kriterien für diese «letzte rechtliche Ordnung» – wie deren Verfechter offen zugestanden – «jenseits des wissenschaftlich Zwingenden oder gar des formallogisch Evidenten liegen» und nur mit «dem Gefühl innerer Gewissheit», durch die «redliche Anspannung der Vernunft und des Gewissens eines rechtlich gesinnten und erfahrenen Beurteilers, mit

verhältnismässig grosser intuitiver Sicherheit ergriffen werden» könnten,²² ermöglichte jene Lehre es der Justiz wiederum – wie in der Weimarer Republik –, was ihr nicht passte, für unverbindlich zu erklären. Auffällig oft wurden das «göttliche Recht» und die «letzte rechtliche Ordnung» denn auch beschworen, wenn es um die «wohlerworbenen Rechte» von Nazi-Beamten ging.²³

Der rührige Präsident des Bundesgerichtshofes stemmte sich gegen jede Rückkehr zur Normenklarheit und Berechenbarkeit des Rechts und beklagte den «wissenschaftliche(n) Charakter unserer Rechtsordnung».²⁴ Die weltanschauliche Gleichschaltung des deutschen Volkes wollte der oberste Richter der Republik, wenn auch unter geänderten Vorzeichen, erhalten wissen. Die Grundlagen jeglicher demokratischen Ordnung, eine «pluralistische Gesellschaft» und der «Pluralismus der Weltanschauungen», waren für ihn «Dinge, bei denen die Sache ebenso bedrohlich wie die Bezeichnung widerwärtig ist».²⁵ Vor allem sollte aber das Justizkorps weltanschaulich gleichgeschaltet bleiben; nachdrücklich forderte Weinkauff «einen geschlossenen Richterstand, ja einen wirklichen Rechtsstand».²⁶ Nicht nur die von ihm propagierte, auf «ganzheitlicher» und «wesenhafter Betrachtungsweise» und gefühlsmässiger «Erfassung» beruhende Methode der Rechtsgewinnung, auch die mit ihr angestrebten Werte unterscheiden sich nicht gänzlich von denen der vorangegangenen Epoche. So konnten durch blossen Austausch der Etikettierung grosse Bestände des konservativen Weltbildes, das man vorher in die «völkische Lebensordnung» eingebracht hatte, jetzt als «christliches Naturrecht» ausgegeben werden. Gemeinsam war beiden die statische Betrachtungsweise der Gesellschaft, eine Haltung, die unter Berufung auf einen von der Natur vorgegebenen Zustand die tradierten Werte vor demokratischen Entwicklungen bewahren wollte.

In welchem Masse man bei aller verbalen Distanzierung vom Dritten Reich an den ihm zugrundeliegenden Wertvorstellungen festhielt, illustriert die Haltung zum Verhältnis der Geschlechter und die Rechtsstellung, die man der Frau einräumte. Nach der NS-Doktrin war die Frau geprägt durch das «in der Sittlichkeit gebundene und daher im Ideellen verwurzelte Denken und Wollen ..., ihr lebenswarmes, erd- und naturnahes Empfinden, ihren pflegenden und erhaltenden Sinn, ihr seelisches Schöpfungstum».²⁷ «Frauenemanzipation» war dagegen – wie Hitler festgestellt hatte – «nur ein vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort, und der Inhalt ist von demselben Geist geprägt».²⁸ Die artgemässe deutsche Auffassung vom Wesen der Frau hatte parteiamtlich die BDM-Funktionärin Gertrud Baumgart formuliert:

«Die Frau ist durch die Natur wesensbestimmt; das Muttertum ist ihr Schicksal, ihre Lebensaufgabe; jede geschichtliche Entwicklung muss vor dieser unverrückbaren naturgegebenen Tatsache haltmachen. Die Frau wird an den Aufgaben des Mannes mitzutragen haben, ihre seelischen, ihre geistigen Fähigkeiten werden sich entwickeln, steigern, in einzelnen Frauen sogar beherrschend hervortreten, aber ihre Mutterschaft bleibt der letzte Urgrund ihres Wesens, an den sie unlösbar gebunden ist; von diesem Mittelpunkt strahlt Leben und Wärme in ihr Sein, wie das heilige Feuer des Herdes, dessen Hüterin sie ist, das Haus erwärmt und belebt, dessen Mitte sie bildet.»²⁹

Aufgrund der «bitteren Erfahrungen, die man mit dem staatlich gesetzten Unrecht in der nationalsozialistischen Zeit gemacht hatte», hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sich angeblich umorientiert und – wie sein Präsident lobte – eine «zunehmende Hinwendung zur naturrechtlichen Betrachtungsweise» vollzogen.³⁰ Der 1. Zivilsenat des Gerichts demonstrierte in einem Rechtsgutachten zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Jahr 1954, worauf diese Betrachtungsweise hinauslief:

«Streng verschieden sind sie ... nicht nur im eigentlich Biologisch-Geschlechtlichen, sondern auch in ihrer seismässigen, schöpfungsmässigen Zueinanderordnung zu sich und dem Kinde in der Ordnung der Familie... Der Mann zeugt die Kinder; die Frau empfängt, gebiert und nährt sie und zieht die Unmündigen auf. Der Mann sichert, vor allem nach aussen gewandt, Bestand, Entwicklung und Zukunft der Familie; er vertritt sie nach aussen hin; in diesem Sinne ist er ihr ‚Haupt‘. Die Frau widmet sich, vorwiegend nach innen gewandt, der inneren Ordnung und dem inneren Aufbau der Familie. An diesen fundamentalen Verschiedenheiten kann das Recht nicht doktrinär vorübergehen, wenn es nach der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ordnung der Familie fragt.»³¹

Bei dermassen grosser gedanklicher Kontinuität ist es nicht verwunderlich, dass kaum jemand radikale Neuorientierungen bei der Gesetzgebung wünschte. Beharrlich wie gegen die Entnazifizierung des Personals wehrte sich die deutsche Nachkriegsjustiz und -rechtswissenschaft auch gegen die Entnazifizierung der Rechtsordnung. Als die Alliierten sich nach der Kapitulation des Regimes darangemacht hatten, die deutsche Rechtsordnung von «typisch nationalsozialistischem Unrecht» zu reinigen, hatten sie zunächst das Ermächtigungsgesetz, die Rassengesetze, das Nazi-Staatsschutzrecht und zahlreiche Sondergesetze ausser Kraft gesetzt. Bei allen anderen, nicht ganz so offensichtlich nazistischen, Rechtsvorschriften stiessen sie aber auf nahezu geschlossenen

Widerstand der deutschen Juristenschaft, die ebenso wortreich, wie sie vor dem 8. Mai 1945 jede rechtsstaatsfeindliche Regelung als genuin nationalsozialistisch gefeiert hatte, nun begründete, warum diese oder jene Vorschrift eben nicht als «typisch nationalsozialistisch» anzusehen sei.

Schon das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung, das die «Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen» sowie die Verwendung von Gerichtsentscheidungen und juristischen Konstruktionen, «die nationalsozialistische Ziele oder Lehren erklären oder anwenden», verbot,³² leitete eine verhängnisvolle Entwicklung ein. «Typisch nationalsozialistisch» war bei näherem Hinsehen nämlich nur wenig. So hat man nach dem Krieg zwar zugestanden, dass die Rassengesetzgebung und -rechtsprechung nationalsozialistisch waren, viele andere «Errungenschaften» des Dritten Reichs wollte man jedoch gern erhalten wissen. Die Strafprozessreform von 1935, die grosse Justizreform von 1938, das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, sogar die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges vom 13. Dezember 1944³³ – schamhaft jetzt nur noch 4. Vereinfachungsverordnung genannt – sowie eine Fülle von Einzeltatbeständen und juristischen Konstruktionen, die die Rechtsprechung entwickelt hatte, wollte man belassen, obwohl diese Vorschriften zwar autoritär, vorklärisch, rechtsstaatsfeindlich und antiliberal waren, aber eben nicht «typisch nationalsozialistisch».

Schon 1946 einigte sich eine interzonale deutsche Juristenkommission darauf, einige Kernpunkte des NS-Strafrechts, wie etwa die Sicherungsverwahrung und die täterorientierte Formulierung des Mordparagraphen (§211 StGB), beizubehalten, weil es ähnliche Vorschriften auch in anderen Staaten gegeben habe und sie «schon deshalb nicht als typisch nationalsozialistisch» angesehen werden könnten.³⁴ Die durchweg konservativ orientierte Rechtswissenschaft war sich einig, dass «grundlegende Reformen jedenfalls zurzeit nicht erstrebenswert» seien,³⁵ und im Rückblick auf diese Jahre resümierte ein keineswegs NS-belasteter Strafrichter: «Nach 1945 mit grosser Vehemenz auftauchenden Versuchen, englische und amerikanische Rechtsgrundsätze einzuführen, musste aus Gründen einer sinnvollen Rechtskontinuität (!) entgegengetreten werden.»³⁶ Nachdem vorübergehend in den einzelnen westlichen Besatzungszonen unterschiedliches Recht gegolten hatte, sollte bei der Vereinheitlichung «an alte und bewährte Vorschriften wieder angeknüpft» werden – das heisst an die im Dritten Reich erlassenen Gesetze. Der Entwurf der Bundesregierung zu einem Vereinheitlichungsgesetz

warnte, dass «übereilte Änderungen sich in verhängnisvoller Weise auswirken und dem Ansehen der deutschen Rechtspflege Abbruch tun» müssten.³⁷

Pläne, die im antifaschistischen Widerstand zur Entnazifizierung und für den demokratischen Neuaufbau der Justiz entwickelt worden waren, zum Beispiel eine grundlegende Umgestaltung des Gerichtswesens durch Verstärkung des Laienelements, die Aufhebung der Unabsetzbarkeit der Richter oder gar die im «Kreissauer Kreis» entwickelte Idee, nach dem Ende der Nazi-Herrschaft nach englischem Vorbild die Richter aus der Rechtsanwaltschaft zu rekrutieren,³⁸ spielten in der juristischen Diskussion der Nachkriegsjahre nicht die geringste Rolle und hatten keinerlei Chance auf Realisierung.

Obwohl die Nazis das Reichsgericht wegen dessen Rechtsprechung der zwanziger und frühen dreissiger Jahre nicht zu Unrecht als Vorreiter ihrer eigenen Rechtsordnung gefeiert hatten und obgleich seine Urteile aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 noch in frischer Erinnerung waren, berief man sich 1950 gern auf die «vom Reichsgericht in bewährter Rechtsprechung entwickelten Grundsätze».³⁹ Professor Emil Niethammer, der 1937 (damals Reichsgerichtsrat) die Rolle des höchsten deutschen Gerichts «als Schrittmacher des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft» herausgestrichen hatte,⁴⁰ schrieb einen der ersten nach dem Krieg überhaupt publizierten juristischen Aufsätze mit folgendem Titel: *Fortdauernde Wirksamkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts*. Darin hob er hervor, dass «alle Entscheidungen» dieses Gerichts «auf Menschlichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtet waren», und deshalb wirke sein «Werk ... uneingeschränkt weiter».

Um ungläubigen Zweifeln vorzubeugen, setzte er ausdrücklich hinzu: «Das gilt grundsätzlich für alle seine Entscheidungen.»⁴¹

Der Normenbestand, der aus dem Dritten Reich in die Bundesrepublik hinübergerettet wurde, war gewaltig. Meist tilgte man in den Gesetzen nur die anstössigsten Formeln und präsentierte das Verbleibende als «demokratisches» oder «freiheitliches» Gesetz. Vorbild für alle Beamten-gesetze der Bundesrepublik zum Beispiel wurde auf diese Weise «Das deutsche Beamten-gesetz vom 26. Januar 1937, durchgesehen und den heutigen Verhältnissen angepasst von Dr. Walter Jellinek» vom 16. November 1945. Jellinek, ein angesehener und unbelasteter Heidelberger Staatsrechtsprofessor, hatte einfach in einem Exemplar des Beamten-gesetzes von 1937, das die Nazis selbst als eines ihrer Grundgesetze angesehen hatten, mit roter Tinte die Mitwirkungsrechte der NSDAP bei der Ernennung des Beamten, die rassistischen Diskriminierungen und die Verpflichtung auf den Führer durchgestrichen und den Rest zu

einem «den besten deutschen Überlieferungen entsprechende(n) Gesetzgebungswerk» erklärt.⁴² Die «Treue zum Führer» ersetzte man später durch die «Treue zur Verfassung», aus der Ernennungsvoraussetzung, dass der Beamte «die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt», wurde dann, dass er «die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt».

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, mit dessen Hilfe rund 350'000 Personen sterilisiert worden waren, hatten die Besatzungsmächte nicht explizit ausser Kraft gesetzt, und im Nürnberger Juristenprozess war es – zugunsten der Angeklagten – sogar als «vernünftigerweise diskutierbar» bezeichnet worden.⁴³ Weil man aber die Erbgesundheitsgerichte aufgelöst hatte, gab es keine Institution, die das nach wie vor als gültig (da «nicht nationalsozialistisch») angesehene Gesetz anwenden konnte. Wenn es auch in erster Linie die Ärzteschaft war, die darauf drängte, angesichts der vielen «verwahrlosten Jugendlichen» endlich wieder Zwangssterilisationen durchzuführen, Irieb die Sorge um die Erbgesundheit des deutschen Volkes auch Juristen um. 1951 forderte beispielsweise die Hamburger Justizbehörde, dass «die Frage, ob und wann Unfruchtbarmachung zulässig sei, von den gesetzgeberischen Organen des Bundes neu entschieden wird, unter gebührender Beachtung der bereits vor 1933 von der Wissenschaft festgelegten Grundsätze und Erfahrungen der Eugenik».⁴⁴

Erst 1974 wurde das Nazi-Gesetz aufgehoben,⁴⁵ und 1979 rang sich der Bundestag endlich zu der Meinung durch, dass «die Zwangssterilisation (mit) der Rechtsauffassung von der Würde des Menschen» nicht vereinbar sei. Es dauerte aber noch bis zum 7. Februar 1986, bis erstmals ein westdeutsches Gericht – das Amtsgericht Kiel – feststellte, dass das Erbgesundheitsgesetz «dem Grundgesetz widersprach und folglich gemäss Art. 123 Abs. 1GG (nach dem Krieg) nicht weitergalt».⁴⁶

Um verschiedene ideologisch befrachtete Tatbestände des Strafgesetzbuchs setzte in der Nachkriegszeit ein zähes Ringen ein. Zu dem von den Nazis neugefassten § 175 etwa räumte das Oberlandesgericht Hamburg in einem Urteil vom 22. Januar 1947 zwar ein, dass die Reichsgerichts-Rechtsprechung auf diesem Gebiet «offenbar durch nationalsozialistische Tendenzen beeinflusst» war, aber die drastische Verschärfung der Strafen für Homosexuelle war nach seiner Auffassung «sachlich geboten und kann insoweit also nicht als nationalsozialistisches Gedankengut gelten, so dass einer grundsätzlichen Anwendung dieser Neufassung nichts entgegensteht».⁴ Und das Oberlandesgericht Braunschweig beharrte darauf, dass das Gesetz von 1935 «auf altes, nicht

nationalsozialistisches Gedankengut zurück(griff), wenn es den §175 änderte und erweiterte». ⁴⁸ Als das Oberlandesgericht Oldenburg im April 1946 die Untergerichte darauf hingewiesen hatte, dass die §§ 175 ff. des Strafgesetzbuchs in der Nazi-Zeit verschärft worden waren und die sogenannte «schwere widernatürliche Unzucht» seither als Verbrechen galt, dessen Versuch strafbar ist (vor 1935 war der Versuch straflos), und dass diese schärfere Strafe nicht verhängt werden dürfe, ⁴⁹ musste es herbe Kritik einstecken. Der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Steidle verwies in einer Urteilsanmerkung darauf, «dass auch nach dem Sturz des Nationalsozialismus, nicht bloss in Oldenburg, sondern auch anderweit, ein wohlbegründetes Bedürfnis besteht, den Versuch einer qualifizierten Unzucht zu bestrafen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses sollte nicht ohne zwingenden Grund unmöglich gemacht werden.» ⁵⁰ Den Präsidenten störte dabei wenig, dass Ziffer 8 der «Allgemeinen Anweisung an Richter Nr. 1» – ein Gesetz mit Verbindlichkeit für alle Gerichte – es verbot, Strafverschärfungen, die nach dem 30. Januar 1933 erlassen worden waren, anzuwenden. ⁵¹ Man behalf sich in solchen Fällen damit, von den Nazis umformulierte Paragraphen nicht als «Strafverschärfung», sondern als «neues Gesetz» zu bezeichnen, das weiterhin angewandt werden konnte, wenn es nicht zu den ausdrücklich aufgehobenen zählte und nicht von «nationalsozialistischen Grundsätzen» geprägt war. Damit wurde die Fortgeltung in das Belieben der Gerichte gestellt, die aber «nationalsozialistische Grundsätze» immer dann bestritten, wenn sie eine im Dritten Reich geschaffene Rechtsnorm für «sachlich geboten» hielten.

Das Oberlandesgericht Hamburg wollte auch den von den Nazis zum Verbrechenstatbestand aufgewerteten Abtreibungsparagraphen ⁵² erhalten wissen, lediglich auf die meist nochmals strafverschärfende Interpretation der damaligen Gerichte sollte verzichtet werden. Dazu formulierte es den denkwürdigen Grundsatz: «Die während der nationalsozialistischen Zeit erlassenen Gesetze sind ... entsprechend dem klaren Sinn des Wortlauts auszulegen.» ⁵³ Das Oberlandesgericht Braunschweig fand am 10. Januar 1947 sogar die auf das gesunde Völksempfinden abstellenden Ausführungen des Grossen Senats des Reichsgerichts von 1939 ⁵⁴ «auch heute überzeugend. Sie wurzeln nicht in nationalsozialistischen Lehren.» ⁵⁵

Ein Musterbeispiel für die Oberflächlichkeit, mit der die Rechtsordnung entnazifiziert wurde, bietet der auch heute noch bei der Verfolgung gewaltloser Widerstandsformen stets angewandte Nötigungsparagraph (§240 StGB). Bis 1943 lautete er: «Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen

oder Vergehen zu einer Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.»⁵⁶ Nach herrschender Meinung war damit nur die Nötigung «mittels roher körperlicher Gewalt» oder durch die Bedrohung mit einer schweren Straftat strafbar.⁵⁷ Am 29. Mai 1943 wurde der Tatbestand dann in mehrerlei Hinsicht ausgeweitet: «Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus (bis zu 15 Jahren) oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels für den angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.»⁵⁸ Damit war eine präzise Abgrenzung zwischen straflosem und strafbarem Handeln unmöglich geworden, es blieb dem Richter überlassen, nach nationalsozialistischen Prinzipien zu entscheiden, wann eine Nötigung strafbar sein sollte. Die Strafe wurde entsprechend der Nazi-Tendenz zu barbarischen Sanktionen auf das 15fache erhöht.

Deutsche Nachkriegs-Rechtswissenschaft und -rechtsprechung waren sich aber einig, dass die Formulierung vom Mai 1943 keineswegs «nationalsozialistische Grundsätze» enthalte,⁵⁹ und man bediente sich weiterhin ohne Skrupel des Nazi-Paragraphen, obwohl doch die «Allgemeine Anweisung der Militärregierung an Richter Nr. 1» ausdrücklich verboten hatte, Straferhöhungen der Nazi-Zeit anzuwenden. Nachdem die Gesetzgebung wieder in deutsche Regie übergegangen war, wurde die Fassung von 1943 ins Strafgesetzbuch übernommen, lediglich die anstößige Formel vom «gesunden Volksempfinden» wurde durch die Worte «als verwerflich anzusehen ist» ersetzt. So blieb es bei der bewusst schwammig gehaltenen Formulierung des Tatbestandes, die jede Ausdehnung ermöglichte, und bei der Heraufsetzung der Höchststrafe.⁶⁰

Bei fast allen Straferhöhungen der Nazi-Zeit war die Entwicklung ähnlich. Zum 1943 verschärften Erpressungstatbestand etwa, der wie die Nötigung auf das «gesunde Volksempfinden» abstellte/¹ entschied das Oberlandesgericht Stuttgart im Juni 1946: «Das Verbot der Bestrafung nach «gesundem Volksempfinden» führt nicht dazu, dass die Strafbestimmung des Paragraphen 253 n. F. in vollem Umfang von der Anwendung ausgeschlossen ist»; die Strafvorschrift sei schliesslich «nicht ausdrücklich aufgehoben» worden.⁶² Das ist zwar zutreffend, aber der Katalog der 1945 von den Alliierten aufgehobenen Gesetze hatte keineswegs vollständig sein sollen, andere nationalsozialistisch beeinflusste Vorschriften sollten ebenfalls als ausser Kraft gesetzt gelten.⁶³ Die Justiz

interpretierte die Aufzählung jedoch in der Regel als abschliessend, und alsbald nach seiner Konstituierung verbot der Bundesgerichtshof den nachgeordneten Gerichten sogar strikt, andere als die von den Siegermächten nur beispielhaft angeführten Gesetze als ungültig zu behandeln.⁶⁴

Nur widerwillig räumten die Gerichte bisweilen ein, dass – wie stets betont wurde, «vorübergehend» – das Strafverschärfungsverbot eine Übernahme der harten Strafen untersage. Als die Beschränkungen der Alliierten schliesslich wegfielen, durften die Richter endlich wieder die Strafraumen der Nazi-Zeit ausschöpfen. Die Paragraphen 175, 175a und 175b des Strafgesetzbuchs galten in der NS-Fassung bis 1969 (teilweise gelten sie noch heute), der Paragraph 218 bestand in der Formulierung des Dritten Reichs bis 1976, die Höchststrafe für Nötigung wurde 1969 zwar ermässigt, sie ist aber noch immer dreimal so hoch wie vor 1933. Überhaupt blieben uns die meisten Strafverschärfungen bis heute erhalten, die Höchststrafen für viele Straftatbestände sind auch jetzt noch durchweg zwei- bis dreimal so hoch wie die des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871.⁶⁵ Dr. Fritz Hartung, Bundesrichter i. R., Reichsgerichtsrat a. D., schwärmte deshalb 1971, «auf juristischem, insbesondere strafrechtlichem Gebiet (habe) das nationalsozialistische Regime ... Fortschritte von grundlegender Bedeutung gebracht ..., Verbesserungen, die bis heute Bestand haben und aus dem Strafrecht nicht mehr wegzudenken sind».⁶⁶

4. Noch einmal: Die Opposition vor Gericht

Bei dem Bemühen, «Wertvolles» aus dem Dritten Reich zu erhalten, schreckte der Bundestag nicht einmal davor zurück, Gesetze neu zu beschliessen, die unmittelbar nach dem Krieg als «typisch nationalsozialistisch» aufgehoben worden waren. Als eine der ersten Entnazifizierungsmassnahmen hatten die Alliierten das üppig wuchernde politische Strafrecht von 1934¹ ausser Kraft gesetzt.² Grundgedanke dieses Staatsschutzrechts war es nach der Definition seiner geistigen Väter, des Justizministers Gürtner und seines Staatssekretärs Freisler, gewesen, «das Kampffeld nach vorn (zu) verlegen»,³ das heisst als Hochverrat nicht nur Gewalthandlungen zu bestrafen, sondern bereits jede Handlung, in der sich eine oppositionelle Einstellung ausdrückte, auch wenn sie an sich nicht strafbar war.

Kein halbes Jahr nach der Konstituierung des Bundestages legte die

Regierung den Entwurf eines 1. Strafrechtsänderungsgesetzes vor, der wieder grosse Teile der 1945/46 aufgehobenen nationalsozialistischen Staatsschutzvorschriften enthielt. Bei der Begründung des Gesetzentwurfs hatte das Justizministerium der Einfachheit halber gleich bei Gürtner und Freisler abgeschrieben, «der moderne Staat (könne) sich zu seinem Schutz nicht auf die klassischen Hochverratsvorschriften beschränken. Er (bedürfe) neuer Vorschriften, die seine Verteidigungslinie ... vorverlegen».⁴ Die Anklänge an das NS-Recht kamen nicht von ungefähr. Das Staatsschutzrecht der Republik war von dem bereits erwähnten Ministerialrat im Bundesjustizministerium Dr. Josef Schafheutle verfasst worden, der als Regierungsrat im Reichsjustizministerium schon am politischen Strafrecht des Regimes mitgearbeitet hatte.⁵

Bei der Diskussion des Regierungsentwurfs im Bundestag wurde klargestellt, worauf das Gesetz hinauslief. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der Abgeordnete Eduard Wahl (CDU), erläuterte, als strafbar gälten nach den «neuen» Vorschriften Handlungen, die «an sich mehr oder weniger harmlos» seien, allein, die Absicht, mit der sie begangen würden, liess sie zur Straftat werden: «Diese staatsfeindliche Absicht ist ... das rechtstechnische Mittel, um Staatsfeinde von der verfassungsmässigen Opposition abzugrenzen.»⁶ Auf den Einwand, damit komme das Gesinnungsstrafrecht des Nazi-Reichs wieder zu Ehren, antwortete der Sprecher der FDP: «Jawohl ..., wir schaffen in gewisser Beziehung ein Gesinnungsstrafrecht; aber wir bestrafen nicht die Gesinnung, sondern die Tat, die aus dieser Gesinnung wächst.»⁷

Die Tat freilich konnte jede beliebige eigentlich straflose Handlung sein, sie wurde nun durch die Gesinnung doch zur Straftat. Damit hatte der Bundestag, wie der damalige Innenminister und spätere Bundespräsident Gustav Heinemann lakonisch anmerkte, «Wiederaufleben lassen, was (vom) Dritten Reich 1934 unter Aufhebung der älteren Strafnormen von 1871» zum Verrat erklärt worden war.⁸

Den Feind, gegen den die Verteidigungslinie des Staates vorverlegt werden sollte, vermuteten einige Parlamentarier entgegen den Erfahrungen, die man in den Weimarer Jahren mit dem Republikschutzgesetz gemacht hatte, und trotz des vom rechtspolitischen Sprecher der SPD, Otto Heinrich Greve, angeprangerten «Gleichlauf(s) in der Justiz nach 1918 und 1945»⁹ zunächst noch auf der Rechten. Die SPD hatte als Alternative zu dem Regierungsentwurf selbst ein sogenanntes Gesetz gegen die Feinde der Demokratie¹⁰ vorgelegt, das «ideologische Restbestände aus der Zeit des Nationalsozialismus» sowie «reaktionäre, nationalsozialistische, neofaschistische und in ihrer Gesamtheit antidemokratische Bestrebungen» bekämpfen sollte. Diese Stossrichtung

durchzusetzen war jedoch mit der Justiz der fünfziger Jahre illusorisch. Angesichts der Erkenntnis sozialdemokratischer Sprecher im Bundestag, dass die Richter, «die heute tätig sind und die wir als Nachlass der Vergangenheit übernommen haben» (Georg-August Zinn),¹¹ «nach ihrer politischen Substanz nicht die geeigneten Garanten für die Anwendung des Rechts in einem demokratischen Staate» seien (Greve),¹² musste ihnen schon damals klar sein, dass mit den Staatsschutzvorschriften von gestern auch die Richter von gestern lediglich die alten «Staatsfeinde» verfolgen würden.

Die Rechtsprechung zu dem schliesslich verabschiedeten Staatsschutzgesetz übertraf dann alle Befürchtungen. Da Gesinnungen und Absichten nicht messbar und überprüfbar sind, stellte der «politische» Strafsenat des Bundesgerichtshofes immer geringere Anforderungen an die «staatsgefährdende Absicht» und bestrafte sogar Bürger wegen «Staatsgefährdung», die lediglich gegen die Wiederaufrüstung protestiert hatten oder für eine «Wiedervereinigung Deutschlands in freien Wahlen» eingetreten waren, nur weil die Regierung der DDR ähnliche Forderungen erhoben hatte. Die Rechtsprechung stellte lediglich darauf ab, ob «sich der Täter mit seinem Handeln bewusst in die verfassungsfeindliche Bestrebung» einordnete; aus welchen Beweggründen er die Tat beging, war nach Auffassung des Bundesgerichtshofes «ohne rechtliche Bedeutung», denn «auch wer die staatsfeindlichen Ziele der SED nicht teilt, an den Untergrabungsaktionen aber dennoch bewusst teilnimmt, handelt in verfassungsfeindlicher Absicht». Verfassungsfeindliche «Zwecke und Tätigkeiten» waren nach der alten/neuen Interpretation des Gerichtshofes «schon dann gegen die verfassungsmässige Ordnung gerichtet», wenn sie sich im «Festhalten an Gedankengängen erschöpften, mit denen einer der freiheitlichen Demokratie entgegengesetzten Staatsauffassung gehuldigt wird».¹³ Im Zuge der Kommunistenverfolgung bezeichnete die Justiz den Streik als «Gewalt» im Sinne der Hochverratstatbestände, den – auch in der Bundesrepublik aktiven – DDR-Sportbund als «Ersatzorganisation für die verbotene KPD» und das Mitbringen einer DDR-Zeitung vom Verwandtenbesuch als «Zwiderhandlung gegen das KPD-Verbot».¹⁴

Beim Landgericht Lüneburg, wo man besonders rigoros mit Kommunisten umging, galt es der Staatsanwaltschaft als «straferschwerend ..., dass der Angeklagte bereits wegen solcher Tätigkeit hart (vor-)bestraft ist», wobei sie sich auf zwei Verurteilungen von 1933 und 1940 (wegen Wehrkraftzersetzung!) bezog. Strafmildernd wertete das Gericht dagegen in seinen Urteilen «vorbildliche Führung im Zweiten Weltkrieg als Soldat», weil «der soldatische Einsatz in Gesinnung und Opferbereit-

schaft seinen Wert in sich selbst trägt», unabhängig davon, «welche Ziele die politische Führung mit diesem Einsatz erstrebt».¹⁵

Mit solchen «Rechtsausführungen» ermittelte die Justiz der fünfziger und sechziger Jahre gegen 125'000 Kommunisten und andere Kritiker der Adenauer-Politik, vor allem der Wiederaufrüstung Deutschlands. Zwar kam es «nur» in 7'000 Fällen zur Verurteilung,¹⁶ aber schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hatte für die Betroffenen weitreichende Folgen. Und wie schnell man sich ein Ermittlungsverfahren zuziehen konnte, berichtete der Strafrechtsprofessor (und spätere Bundesinnenminister) Werner Maihofer: Als einer seiner Doktoranden die zuständigen Behörden um Auskunft über die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten gebeten hatte, wurde postwendend ein derartiges Verfahren gegen ihn selbst eingeleitet.¹⁷

Wie im Dritten Reich war auch jetzt die Verfolgung des Staatsfeindes nicht allein der Strafjustiz vorbehalten. Die Verurteilung eines Kommunisten führte regelmässig dazu, dass er seinen Arbeitsplatz verlor. Dafür bedurfte es oft nicht einmal einer Verurteilung; wenn jemand in Untersuchungshaft genommen worden war, werteten die Arbeitsgerichte dies bisweilen als «unbefugtes Verlassen des Arbeitsplatzes»¹⁸ und erklärten die Kündigung für rechtmässig. Auch die blosser Einleitung eines Ermittlungsverfahrens galt schon als Kündigungsgrund, selbst wenn man dieses eingestellt oder den Betroffenen gar freigesprochen hatte.¹⁹ Die Behörden entzogen Kommunisten, da sie «zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet» seien, den Führerschein,²⁰ kommunistische Schüler wurden nicht zum Abitur, Studenten nicht zum Examen zugelassen. Ausserdem wurde Kommunisten das Sorgerecht für Pflegekinder abgesprochen oder die Reisegewerbekarte verweigert, da ihnen «die für das Reisegewerbe erforderliche Zuverlässigkeit» fehle. Der Frau eines verurteilten Kommunisten versagte man die Konzession für den Betrieb einer kleinen Pension, weil ihr Ehemann (!) nicht «die Gewähr für eine ordnungsgemässe, den gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechende Führung des Gastwirtschaftsbetriebes» biete; denn obwohl er auswärts arbeitete, hätte er vielleicht «ausreichend Gelegenheit, auf den vorgesehenen Betrieb einen bestimmenden Einfluss auszuüben und Personen seiner Art Unterschlupf zu gewähren».²¹

Der Eifer, mit dem die Gerichte sich der Kommunistenverfolgung widmeten, drängte 1961 selbst dem obersten Ankläger in politischen Strafsachen, Generalbundesanwalt Max Güde, historische Vergleiche auf: «Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen des Dritten Reichs zu erklären ist.»²²

5. Die juristischen Fakultäten

Während die alliierten Militärbehörden in Schulen und Verwaltungen zunächst rigoros mit alten Nationalsozialisten aufgeräumt hatten, trauten sie sich an die Hochschulen des Landes offensichtlich nicht recht heran. Zu gross war der Respekt vor der Geschichte der deutschen Universität und ihren geistigen Repräsentanten. Gleichwohl wurde anfangs eine Reihe besonders exponierter Nazi-Professoren von ihren Ämtern suspendiert. Zu Rektoren der Universitäten bestellten die Militärbehörden vorzugsweise solche Hochschullehrer, die keine Nazis waren, im Dritten Reich aber ihre Professur behalten hatten. Eine durchgängige Korruption der deutschen Wissenschaften schien den Besatzern offenbar undenkbar. Die deutsche Professorenschaft wehrte sich jedoch verbissen gegen jeden Eingriff in die Universitäten. Mit dem Argument, eine Entwicklung wie nach 1933 sei nur durch Eindämmung des Staatseinflusses und gleichzeitige Stärkung der Hochschulautonomie zu vermeiden, erreichte der Professorenstand, dass er sich in aller Stille restaurieren konnte. So willig die Ordinarien dem nationalsozialistischen Ungeist die Universitäten geöffnet hatten, so sehr sperrten sie sich nun gegen alle demokratischen Einflüsse. Das Pochen auf die Tradition der Hochschulautonomie, die zum einstmaligen guten Ruf der deutschen Universitäten beigetragen hatte, verschleierte jedoch die Tatsache, dass im Dritten Reich fast ein Drittel der Professoren – darunter die Mehrzahl der deutschen Nobelpreisträger¹ – aus dem Amt gejagt und bis 1939 rund 45 Prozent – in der Rechtswissenschaft sogar 60 Prozent – aller Lehrstühle neu besetzt worden waren.² Die Hälfte aller Hochschullehrer hatte also im Dritten Reich Karriere gemacht, die andere Hälfte war fast durchweg stramm konservativ und hatte sich im günstigen Fall opportunistisch und anpasslerisch verhalten.

Diese Professorenschaft kümmerte sich sogleich mit der Wiederaufnahme des Lehrbetriebs um ihre aus dem Amt entfernten Kollegen – jedoch nicht um die von den Nazis vertriebenen, sondern um die von den Alliierten suspendierten. Während der ersten Rektorenkonferenz in der britischen Besatzungszone im Herbst 1945 wurde die Frage des «Erziehungsoffiziers», wie die deutsche Professorenschaft es mit der Rückberufung der von den Nazis vertriebenen Kollegen halten wolle, nur mit betretenem Schweigen beantwortet. Und als die Rektoren der Hochschulen der amerikanischen Zone sich im November 1945 in Heidelberg erstmals wieder versammelten, gab es Anträge und Forderungen zur Ablehnung jeglicher Demokratisierung und studentischen Mitbestimmung sowie zur Wiederberufung der suspendierten NS-Kolle-

gen. Niemand forderte dagegen die Reintegration der exilierten Wissenschaftler.

In der britischen Zone hatte man auf Druck der Militärbehörden wenigstens beschlossen, den von den Nazis Verfolgten «in allen geeigneten Fällen die Wiederherstellung ihres Charakters als deutsche Hochschullehrer zu gewähren». Dabei blieb es jedoch, die Fürsorge der versammelten Professoren galt anderen Kollegen, und die Rektorenkonferenz riet in einer Entschliessung «den hier vertretenen Hochschulen zur Begründung einer Unterstützungskasse für notleidende Hochschullehrer und ihre Familien aus dem Osten sowie für andere Notfälle». Tatsächlich kam es auch zu einem Solidaritätsfonds, in den man 5 Prozent des Gehalts für die Kollegen einzahlte, die aus den deutschen Ostgebieten der Sowjetzone und den ehemals besetzten Gebieten in die Westzonen strömten, und natürlich ebenso für die «anderen Notfälle», wie die entlassenen Nazi-Kollegen schamhaft genannt wurden.

1953 hatten zwar 409 Ordinarien ihre Lehrstühle noch nicht zurückerhalten, von diesen waren jedoch 67 verstorben, 70 mit vollen Bezügen emeritiert und 89 pensioniert, 95 hatten inzwischen Versorgungsrechte nach dem 131er-Gesetz erworben, 43 arbeiteten nun in freien Berufen oder im Ausland, und 183 frühere Lehrstuhlinhaber galten als «unterbringungsberechtigt» nach dem 131er-Gesetz.³ Die tatsächlich weitgehend respektierte Hochschulautonomie ermöglichte den Fakultäten in der Folgezeit eine von aussen unbeeinflusste Berufungspolitik, welche die von den Besatzungsmächten vorgenommenen Suspendierungen rückgängig machte und gleichzeitig dafür sorgte, dass die Exilierten «vor der Tür» blieben. Nur 17 Prozent der von den Nazis vertriebenen Ordinarien wurden wieder in ihre Ämter berufen.⁴ Aussenseiter, die sich während der NS-Zeit im Ausland habilitiert hatten, waren – vor allem an den «klassischen» Fakultäten – völlig chancenlos. So gelang weder Wolfgang Abendroth noch Franz Ludwig Neumann der Sprung auf einen rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl, sie wurden an die Politikwissenschaft verwiesen. Ernst Forsthoff, Georg Dahm, Walter Hamel, Ernst Rudolf Huber, Günther Küchenhoff, Karl Larenz, Theodor Maunz, Herbert Krüger, Hans-Peter Ipsen, Ulrich Scheuner, Werner Weber, Arnold Köttgen, Hans-Carl Nipperdey, Heinrich Henkel, Friedrich Schaffstein, Erich Schwinge, Hans Welzel und all die anderen, die die nationalsozialistische Rechtsordnung mitgeformt hatten, kehrten dagegen auf ihre Lehrstühle zurück und prägten die herrschende Meinung in den fünfziger Jahren wie schon in den Dreissigern und Vierzigern. Die für die juristische Praxis so bedeutsamen Gesetzeskommentare erschienen, als habe sich nichts geändert, von denselben Autoren bearbeitet, in Neuauflage.⁵

Nur terminologisch entnazifiziert, verbreitete die Professorenschaft oft dieselben Lehren wie während der Nazi-Zeit. Walter Hamel beispielsweise, Polizeirechtsexperte des Dritten Reichs, hatte stets das «Wesen eines politischen Staates» propagiert, «der von liberalen Fesseln befreit ist». Nachdem «der Nationalsozialismus die freien Bürger in Volk und Staat eingegliedert» hatte, stellte er fest: «Die Freiheit eines jeden besteht nur noch als Funktion, als Dienst an Volk und Staat.»⁶ 1957 – inzwischen war er wieder Lehrstuhlinhaber (in Marburg) – verkündete Hamel, unbeirrt vom Untergang der faschistischen Diktatur und dem Inkrafttreten einer liberalen Verfassung, weiterhin: «Die Persönlichkeit ist nach deutscher Auffassung nicht das Individuum der französischen Revolutionsideologie. Sie hat nicht die Freiheit, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet oder was den Rechten eines anderen nicht schadet, sie steht ... im Dienst der Verantwortung für andere, im Dienst sozialer Werte, Werte der gemeinsamen Existenz, die den Vorrang haben ... und die konkrete Individualität an heteronome Pflichten binden.» Nachdem er so – mit geringfügig anderen Worten als 20 Jahre zuvor – die Grundrechte in Pflichten umgedeutet hatte, kam er zu dem Ergebnis, die Grundrechte hätten «nicht den Sinn, individuelle Rechte besonders zu privilegieren, sondern sie haben die Bestimmung, die soziologischen Mächte im Staate zu dem harmonischen Gefüge der Gemeinschaft zusammenzuordnen ... Die Grundrechte sollen die Einheit des Staates, ja, des Volkes konstituieren.»⁷

Die an konservativen Wertvorstellungen orientierte «finale Handlungslehre» des Strafrechtsprofessors Hans Weizel, die zwar mit ihrer Auflösung der Rationalität des Strafrechts gut ins Dritte Reich passte, sich aber gegenüber radikaleren Lehren damals nicht so recht hatte durchsetzen können, erlebte ihren Durchbruch erst in den fünfziger Jahren. Weizel lehrte weiterhin die «sittenbildende Kraft des Strafrechts», nur, die angeblich «bleibenden» Werte, die damit geschützt werden sollten, waren nicht geblieben. Vor 1945 hatten sie bei Weizel gelautet: «die Treue gegenüber Volk, Reich, Führung, der Gehorsam gegenüber der Staatsgewalt, Wehrbereitschaft»,⁸ hinterher: die «Achtung vor fremdem Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum».⁹

Selbst die Zulassung der Analogie im Strafrecht zuungunsten des Angeklagten, die allgemein als Kernstück der NS-Strafrechtsreform galt, wurde bald nach dem Krieg wissenschaftlich rehabilitiert. In seiner vielbeachteten Habilitationsschrift über *Das strafrechtliche Analogieverbot* fragte sich 1953 Walter Sax, der wie kein anderer die akademische Diskussion der folgenden zwei Jahrzehnte auf dem Gebiet des Strafprozessrechts geprägt hat, ob «der Weg, den der nationalsozialisti-

sche Gesetzgeber, wenn auch falsch akzentuiert und mit politischem Pathos unnötig belastet, mit der Schaffung von §2 n.F. StGB (Zulassung der Analogie) einschlug, in der Sache nicht doch der richtige gewesen» sei. Für einen «Missgriff» hielt er ihn allein deshalb, weil er «überflüssig (war), da das Prinzip der teleologischen Auslegung selbst alle Möglichkeiten in sich trägt, die eine moderne Lösung des Analogieproblems gewährleisten». ^{6**10} Mit Hilfe dieser Interpretationsmethode, die den Richtern ermöglicht hatte, in der Weimarer Republik die demokratischen Gesetze zu sabotieren und im Dritten Reich die Nazi-Gesetze noch beträchtlich zu verschärfen, würde schliesslich das gleiche Ergebnis erzielt: die «Erstreckung der (zu) engen Rechtssatzformel auf von ihr wortlautmässig nicht erfasste Fälle», im Klartext: die Entscheidung gegen das Gesetz. Mit dieser Auslegungsmethode, zu der sich sowohl der Bundesgerichtshof als auch – später – das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bekannten, kam Sax mühelos zu dem Ergebnis, dass Artikel 103 des Grundgesetzes, der eine Rechtsanalogie zuungunsten des Angeklagten ausdrücklich verbietet, gar nicht gelte: «Da schliesslich auch im Strafrecht der vollen Auswirkung der teleologischen Auslegung nichts entgegensteht, ist Analogie im Strafrecht zulässig, auch soweit sie der strafbegründenden oder strafschärfenden Rechtssatzerstreckung dient; ein ‚Analogieverbot‘ besteht nicht.»¹¹ Ziel dieser «Entfaltung des objektiven Sinnelements», dieser «dynamischen Rechtsauffassung», die Sax fast mit den gleichen Worten propagierte wie Schaffstein 1933 in seiner *Politischen Strafrechtswissenschaft*, sei – beruhigte der Habilitand verunsicherte Konservative, denen bei soviel Dynamik angst und bange wurde – der Schutz des konservativen Wertekanonns vor der Demokratie: «Die Dynamik der Auslegung im hier gekennzeichneten Sinne steht einem gesunden Rechtskonservatismus, der das beharrende Element des Rechts in seiner Ordnungsfunktion betont, nicht entgegen. Im Gegenteil, sie allein vermag eine rechtskonservativistische Haltung im echten, positiven Sinne ... sicher zu begründen.»¹²

6. Die Bestrafung der NS-Verbrecher

Noch während des Krieges hatten sich die Amerikaner, Briten und Sowjets in der «Moskauer Erklärung» vom 30. Oktober 1943 geeinigt, die deutschen «Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazi-Partei, die für die ... Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen» verantwortlich

waren, nach der Niederlage Deutschlands denjenigen Ländern zur Aburteilung auszuliefern, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten. Die Hauptkriegsverbrecher sollten «durch gemeinsames Urteil» der Regierungen der Alliierten bestraft werden. Die Erklärung drohte den Verantwortlichen an, die drei verbündeten Mächte würden «sie bis an die äussersten Enden der Welt verfolgen und sie ihren Anklägern ausliefern, damit Gerechtigkeit geschehe».¹ Gleich nach der Kapitulation des Grossdeutschen Reichs bereiteten die Alliierten dann das Nürnberger Tribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher vor, und in den nun befreiten Ländern Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Griechenland, Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Luxemburg und Italien stellte man die NS-Verbrecher vor Gericht, soweit man ihrer habhaft werden konnte. Tausende hatten allerdings einen falschen Namen angenommen und waren untergetaucht, grösstenteils in den drei Westzonen Deutschlands.

Hier wurde nun die wiedererrichtete deutsche Justiz tätig, zunächst freilich nur, soweit es um Verbrechen von Deutschen an Deutschen ging. Bisweilen kam es dabei zu aufsehenerregenden Urteilen. Sofort nach der Reorganisation der Gerichte hatte man wegen eines der spektakulärsten Morde der Weimarer Zeit, dem Attentat auf den ehemaligen Reichsfinanzminister, Unterzeichner des Waffenstillstands von 1918 und Zentrumspolitiker Matthias Erzberger, neu ermittelt. Einer der beiden Täter, der ehemalige Marineoffizier Heinrich Tillessen, war nach dem Mord ins Ausland geflohen und erst kurz vor Hitlers Macht ergreifung nach Deutschland zurückgekehrt, wo sein Verbrechen am 21. März 1933, dem «Tag von Potsdam», als Tat «im Kampfe für die nationale Erhebung des deutschen Volkes» amnestiert worden war.²

Das Landgericht Offenburg, vor dem Tillessen nach dem Krieg angeklagt wurde, hielt diese Amnestie für «rechtsgültig» und stellte am 10. September 1946 das Verfahren ein, nicht ohne in der 21seitigen Begründung des Beschlusses Tillessens «vaterländische Motive» zu rühmen und die Tat damit zu entschuldigen, dass er «aus übereifriger Vaterlandsliebe» gemeint habe, «Deutschland retten» zu müssen.³ Verständlich, dass diese Entscheidung damals helle Empörung auslöste, allerdings waren die Reaktionen zum Teil auch heuchlerisch. Die drei Gutachten, welche die (französische) Anklagebehörde schliesslich zur Aufhebung des Einstellungsbeschlusses veranlassten und die sämtlich die Amnestie für rechtsungültig erklärt hatten, waren ausgerechnet von dem Freiburger Staatsrechtler Maunz und den Strafrechtsprofessoren Kern (Tübingen) und Kohlrausch (Ost-Berlin) erstellt worden, die alle selbst an führender Stelle die NS-Rechtsordnung mitgestaltet und die

theoretischen Grundlagen für die Amnestierung zahlreicher «nationaler» Mörder geschaffen hatten.

Der Fall Tillessen war nicht der einzige Justizskandal jener Zeit. Das Landgericht Lübeck zum Beispiel schickte am 23. Dezember 1946 den Journalisten Garbe für 5 Monate ins Gefängnis, weil er, am 29. Dezember 1943 von einem Militärgericht in Stralsund zum Tode verurteilt, einen Polizeibeamten niedergeschlagen hatte und geflüchtet war. Garbe hatte zunächst untertauchen können, doch als er nach dem Krieg meinte, seine Verfolgung sei beendet, wurde er in Lübeck verhaftet und wegen «Widerstands gegen die Staatsgewalt» und sogar wegen «versuchten Totschlags» angeklagt. Garbes angeblichen Vorsatz, nicht nur zu fliehen, sondern den Beamten auch zu töten, entnahm das Landgericht Lübeck allein der Tatsache, dass er ein Gegner des Nationalsozialismus war und ihm wegen dieser politischen Einstellung auch ein Totschlag zuzutrauen sei. Das Oberlandesgericht Kiel bestätigte den Beschluss am 26. März 1947 gar mit den Worten: «Die Amtstätigkeit eines Vollzugsbeamten ist bei pflichtgemässer Vollstreckung immer rechtmässig ... Deshalb muss ein Verurteilter die Vollstreckung des Urteils dulden, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.»⁴ Garbe wurde also dafür bestraft, dass er sich vom NS-Staat nicht hatte hinrichten lassen.

Solche Urteile führten in der Öffentlichkeit zu heftigen Auseinandersetzungen, Kritiker sprachen von einer «Justizkrise», allerdings ohne der Tätigkeit der Justiz des Dritten Reichs nähere Beachtung zu schenken. Schon bald nach Gründung der Bundesrepublik zogen sich die Alliierten aus der Verfolgung der Nazi-Verbrecher zurück und übertrugen deren Aburteilung gänzlich dem neuen Staat, auch bei Untaten, die im Ausland begangen worden und deren Opfer Ausländer waren.» Da das am 24. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz es verbietet, Deutsche an andere Länder auszuliefern, konnten die hier untergetauchten NS-Verbrecher nur noch von der bundesdeutschen Justiz verfolgt werden.

Gewollte und «ungewollte» Amnestien

Der Bundestag beschloss bereits mit einem seiner ersten Gesetze eine Amnestie für alle Straftaten aus der Nazi-Zeit, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet worden wären. Um den vielen nach dem «Zusammenbruch» zunächst untergetauchten und unter falschem Namen lebenden NS-Tätern eine problemlose Integration in den neuen

deutschen Staat zu ermöglichen, amnestierte das Gesetz ausserdem Straftaten «zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen», wie etwa Urkundenfälschungen, Falschbeurkundungen und falsche Namensangaben.⁶

Nachdem die Siegermächte im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und seinen elf Folgeprozessen einzelne Komplexe der Nazi-Herrschaft exemplarisch abgeurteilt hatten und nachdem die Entnazifizierung mehr abgebrochen als abgeschlossen worden war, meinten einflussreiche Kreise des neuen Staates, die Verbrechen des Dritten Reichs seien nun zur Genüge gesühnt. Sogar ein Sprecher der Sozialdemokraten – der Abgeordnete Hans Merten – meinte im Bundestag, es sei «selbst einem juristischen Laien klar, dass die Prozesse ... nicht dem Vollzug der Gerechtigkeit gedient haben, sondern dass sie politische Prozesse mit einem ad hoc geschaffenen Recht gewesen sind. Sie dienten der Ausübung politischer Macht und politischer Gewalt.» Als Konsequenz bot Merten an: «Wir müssen Schluss machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen auch vor dem Gesetz, Schluss mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert worden sind.»⁷ Und die «Himmeroder Konferenz» hoher Weltkriegsoffiziere unter der Führung des ehemaligen Wehrmachts- und späteren Bundeswehrgenerals Hans Speidel, deren Ziel es war, einen deutschen «Wehrbeitrag» vorzubereiten, forderte «die Begnadigung der Kriegsverbrecher und die Beendigung der Diffamierung der deutschen Soldaten (als) Voraussetzung eines jeden militärischen Beitrages».⁸ Unter «Kriegsverbrechen» verstand man damals ganz pauschal alle NS-Verbrechen, auch den Massenmord am jüdischen Volk und die anderen Untaten in den Konzentrationslagern, wobei jener Euphemismus dem Abgeordneten Hans Ewers (DP) noch zu diskreditierend war; er bat deshalb, «doch das Wort Kriegsverbrecher» allgemein zu vermeiden, denn «es sind ja im Wesentlichen keine Verbrecher».⁹ Begreiflich, dass bei dieser öffentlichen Meinung die Justiz keine einzige der grossen Mordaktionen der NS-Zeit in Angriff nahm und Anfang der fünfziger Jahre nur auf Anzeigen aus der Bevölkerung, vorwiegend zu Nazi-Straftaten der Vorkriegszeit, reagierte und, nachdem diese Anzeigen zurückgingen, auch nicht weiter tätig wurde. Während es 1949 noch 1'523 Verurteilungen gab und 1950 immerhin noch 908, sank die Verurteiltenzahl in der Folgezeit kontinuierlich. 1954 waren es nur noch 44 und 1955 ganze 21.¹⁰

1954 erliess der Bundestag ein neues Amnestiegesetz, das alle Strafen bis zu 3 Jahren für Taten erliess, «die unter dem Einfluss der aussergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen

1. Oktober 1944 und 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls», begangen worden waren. Man erneuerte den Appell an die Untergetauchten, sich zu stellen, und gewährte weiterhin Straffreiheit für «Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen». Die von den Spruchkammern und Entnazifizierungsausschüssen verhängten Strafen wurden aus dem Strafregister getilgt.¹¹

Inzwischen hatten die Westalliierten «geradezu in einem Gnadenfieber» – wie einer der Ankläger von Nürnberg, Robert Kempner, später anmerkte¹² – fast alle von ihnen abgeurteilten Nazi-Verbrecher amnestiert. Von den 13 zum Tode Verurteilten des «Einsatzgruppenprozesses» vom April 1948 beispielsweise waren drei hingerichtet worden; die Strafen der anderen hatte man zu Zuchthaus umgewandelt, 1953 befanden sich die meisten von ihnen schon wieder auf freiem Fuss, und der letzte wurde dann 1958 entlassen.¹³

Das «Gnadenfieber» erwies sich als ansteckend. Als mit dem Deutschland-Vertrag die volle Souveränität auf die deutsche Staatsgewalt übergegangen war, beschloss der Bundestag in einem 1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts¹⁴ die Beseitigung aller Alliierten-Gesetze zur Ausserkraftsetzung des nationalsozialistischen Rechts und zur Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ganz nebenher verfügte der Bundestag in § 5 Abs. 1 des Gesetzes das Ablaufen aller von den Besatzungsmächten gehemmtten Verjährungsfristen zum 31. Dezember 1956. Zu diesem Zeitpunkt verjährten also alle Straftaten aus dem Dritten Reich ausser Mord und Totschlag.

1960 liess das Bonner Parlament dann ohne grosse Debatte sämtliche Tötungsdelikte aus der Nazi-Zeit, mit Ausnahme von Mord, verjähren. Ein – allerdings erst Ende März 1960 eingebrachter – Vorschlag der SPD-Fraktion, die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 15. Dezember 1949 bei der Verjährungszeit nicht mitzuzählen,¹⁵ was immerhin einen viereinhalbjährigen Aufschub gebracht hätte, fand keine Mehrheit. Der damalige hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer bezeichnete es als verständlich, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte aus solchen Bundestagsbeschlüssen glaubten «den Schluss ziehen zu dürfen, nach der Auffassung von Gesetzgebung und Exekutive sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen».¹⁶ 1960 berichtete jedenfalls der SPD-Abgeordnete Walter Menzel dem Plenum des Parlaments, dass sich «die Länder, beginnend etwa mit dem Jahre 1950 und zunehmend ab 1952» bei der Untersuchung der NS-Verbrechen so «zögerlich verhalten» hätten, weil sie laut Auskunft des Bundesjustizministeriums «an eine Art Trend in der Öffentlichkeit

geglaubt (haben), auf die Verfolgung jener Delikte nicht mehr so viel Wert legen zu müssen».¹⁷

Erst nachdem der Frankfurter Auschwitz-Prozess rund 20 Jahre nach dem Ende des Dritten Reichs grosse Teile der Bevölkerung aufgerüttelt hatte und die Verjährung auch der letzten Nazi-Untaten unmittelbar bevorstand, begannen 1964 die spektakulären Verjährungsdebatten des Bundestages. Sie wurden eingeleitet mit einem Auftrag an den Justizminister, darzulegen, in welchem Umfang NS-Verbrecher bislang überhaupt verfolgt worden seien. Der Minister und mit ihm die ganze Bundesregierung waren ohnehin der Meinung, «dass die Verjährung der vor dem 9. Mai 1945 begangenen Verbrechen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verlängert werden» dürfe. Sein Bericht versuchte zu belegen, dass die Verfolgung der Gewalttaten «von der deutschen Justiz nachdrücklich betrieben wurde» und eine Verlängerung der Verjährungsfrist unnötig sei, unter anderem, weil die Verjährung der Verbrechen der prominentesten Nazis durch richterliche Anordnungen sowieso unterbrochen war. Als Beleg führte der Report des Bundesjustizministers an: «Adolf Hitler, Verjährung unterbrochen durch Zeugenladung des Amtsgerichts Neuss vom 8. Februar 1965, auf Grund eines Rechtshilfeersuchens des Amtsgerichts Berlin».¹⁸

Trotz dieses Berichts wurde am 13. April 1965 beschlossen, bei der Verjährungsfrist die Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 «ausser Ansatz» zu lassen,¹⁹ was im Wesentlichen dem 1960 abgelehnten SPD-Vorschlag entsprach. Das Gesetz schloss aber ausdrücklich die zwischenzeitlich verjährten Straftaten aus, galt also nur noch für Mord.

Die Lösung des Problems war damit nur für vier Jahre aufgeschoben, 1969 stand man erneut vor der Frage, wie die ungesühnten NS-Verbrechen zu behandeln seien. Als Ergebnis einer neuen grossen Verjährungsdebatte wurde die Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre verlängert und die Strafverfolgung von Völkermord (§220a StGB) sogar von jeder Verjährung ausgenommen.²⁰ Totschlag und Beihilfe zum Mord verjähren nach dem 9. Strafrechtsänderungsgesetz erst nach 20 (statt nach 15) Jahren. Beides galt allerdings nicht für Nazi-Verbrechen: §220a war erst 1954 ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden²¹ und, obwohl er genau die NS-Morde umschreibt, wegen des Rückwirkungsverbots für Strafvorschriften ohnehin auf NS-Gewalttaten unanwendbar; die Totschlagsverbrechen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 waren bereits alle 1960 verjährt.

Neben diesen «offiziellen» Verjährungsregelungen gab es noch einige, die, weitgehend unbeachtet und angeblich ohne dass es irgendjemand wollte, für Verjährung oder andere Bestrafungshindernisse sorgten:

Zusammen mit dem «Generalvertrag» zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten trat der «Überleitungsvertrag» (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen) vom 26. Mai 1952 in Kraft.²² An unscheinbarer Stelle dieses Vertrages wurde den deutschen Gerichten verboten, Straftaten zu verfolgen, deren «Untersuchungen... von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen» worden waren.²³ Offensichtlich wollten die Siegermächte damit verhindern, dass deutsche Gerichte ihre Verurteilungen aufhoben. Jene Klausel hatte aber zur Folge, dass sämtliche NS-Täter, die von den Alliierten ja zum Teil nur milde bestraft worden waren, endgültig freikamen.

Die Regelung betraf nach der Auslegung durch den Bundesgerichtshof auch die insgesamt 1314 Verbrecher, die französische Militärgerichte in Abwesenheit wegen der Ermordung von 80'000 französischen Juden und der Erschiessung von 29'000 Geiseln und anderen Zivilpersonen verurteilt hatten.²⁴ Diese Täter heimsten durch den Überleitungsvertrag dreifachen Vorteil ein: solche in Abwesenheit gefällte Urteile waren in der Bundesrepublik nicht vollstreckbar, das Grundgesetz (Artikel 16 Abs. 2) verbot die Auslieferung von Deutschen ans Ausland, und der Vertrag schloss eine Bestrafung in Deutschland aus. Ihnen konnte folglich nichts mehr passieren. Frankreich drängte daher auf den Abschluss eines Zusatzabkommens, das wenigstens die in Abwesenheit Verurteilten von dem Strafverfolgungsverbot ausnahm. Dieses Zusatzabkommen wurde dann zwar am 2. Februar 1971 zwischen der französischen und der bundesdeutschen Regierung geschlossen,²⁵ seine Ratifizierung aber im Bundestag Jahr um Jahr verschleppt. Vorsitzender des zuständigen Aussenpolitischen Ausschusses war damals der FDP-Abgeordnete Ernst Achenbach, der von 1940 bis 1943 an der deutschen Botschaft in Paris unter anderem auch mit Judendeportationen befasst war.²⁶ Als der Bundestag das Zusatzabkommen 1975 endlich ratifiziert hatte, stimmte der Bundesrat ihm nur zu, soweit es «Mordhandlungen betrifft».²⁷ Bei allen anderen Straftaten, wie etwa Totschlagsdelikten, blieb es endgültig bei der Unverfolgbarkeit.

Noch weitaus folgenreicher war eine andere «inoffizielle» Amnestie. Rechtzeitig bevor die zweite grosse Diskussion um die Verjährung von Nazi-Verbrechen begann – sie liess sich voraussehen, denn ohne abermalige Gesetzesänderung wären nach dem 31. Dezember 1969 sämtliche Mordtaten des Dritten Reichs ungesühnt geblieben, – führte ein «Irrtum» des Gesetzgebers zu einer vorzeitigen Verjährung fast aller dieser Morde.

Als das sogenannte Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeiten-

gesetz (EGOWiG) am 1. Oktober 1968 in Kraft trat, war in seinem Artikel 1 Nr. 6 Sprengstoff enthalten. Mit diesem unscheinbaren Gesetz, das der Bundestag ohne längere Debatte einstimmig verabschiedete, wurde nämlich ein neuer §50 Abs.2 ins Strafgesetzbuch eingefügt, der lautete: «Fehlen besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.»²⁸

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes war nach § 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches die Strafe des Tatgehilfen (Beihelfer) «nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wesentlich Hilfe geleistet hat». Die Strafe für den Gehilfen konnte zwar ermässigt werden, musste es aber nicht. Die angedrohte Strafe blieb dieselbe wie für die Haupttat – bei Mord lebenslänglich –, daher verjährte die Tat nach damals geltendem Recht in 20 Jahren, gerechnet seit dem 31. Dezember 1949. Das Neue am nun eingefügten §50 Abs.2 bestand darin, dass die Strafe eines Mordgehilfen, dem persönlich keine niederen Motive (persönliche Merkmale), die die Tat zum Mord machten, nachzuweisen waren, nun zwingend zu mildern war, und zwar von lebenslänglicher auf höchstens 15jährige Freiheitsstrafe. Da man aber Straftaten mit einer Höchststrafe von 15 Jahren bereits am 8. Mai 1960 hatte verjähren lassen, waren die Verbrechen sämtlicher Nazi-Mordgehilfen – und Gehilfen waren nach ständiger Rechtsprechung ausser Hitler, Himmler, Heydrich et cetera fast alle – auf einen Schlag rückwirkend seit dem 8. Mai 1960 verjährt.

Der damalige Justizminister Richard Jaeger, der das Gesetz zu dieser «Amnestie über die Hintertür» dem Bundestag vorgelegt hatte, wunderte sich anlässlich einer späteren Verjährungsdebatte: «Das hier Erstaunliche ist, dass die sonst so vorzügliche Strafrechtsabteilung des Bundesministeriums der Justiz, dass elf Landesministerien, die doch auch nicht die schlechtesten Fachleute haben, dass der Generalbundesanwalt mit seinen Mitarbeitern und sogar die Richter des Bundesgerichtshofs, die alle um Stellungnahme gebeten wurden, auf das Problem der Auswirkung auf die Verjährung nicht hingewiesen haben.»²⁹ Dabei war die Neuregelung schon lange vorher in der Grossen Strafrechtskommission beschlossen worden, einem Gremium, das Justizminister Dehler in den fünfziger Jahren einberufen und das als Ergebnis seiner Arbeit einen extrem reaktionären Strafgesetzentwurf vorgelegt hatte.

Federführend war in dieser Kommission der zuständige Referent der «sonst so vorzüglichen Strafrechtsabteilung des Bundesministeriums der Justiz», Ministerialdirigent Dr. Eduard Dreher. Angesichts der

gründlichen Debatte in der Grossen Strafrechtskommission – allein die Begründung des §50 Abs. 2 füllt zwei engbedruckte DIN-A4-Seiten – fällt es schwer zu glauben, dass, wie später immer wieder beteuert wurde, «bei den Vorarbeiten zum EGOWiG offensichtlich übersehen worden ist, welche Konsequenzen die Neugestaltung des §50 für die Verjährung hat, insbesondere für das Problem der Verjährung der Teilnahme an Mord». ³⁰ Es fällt um so schwerer, als der Referent Dreher gerade in jener Zeit, als die spektakulären Verjährungsdebatten erneut begannen, den Paragraphen mittels des unscheinbaren Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz ins Strafgesetzbuch lanciert hat, während alle anderen von der Strafrechtskommission verabschiedeten Änderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches erst ein Jahr später beraten und beschlossen wurden und erst fünf Jahre später in Kraft traten. ³¹

Die Konsequenzen des gesetzgeberischen «Irrtums» wurden am 20. Mai 1969 offenbar, als der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes im ersten Verfahren einer ursprünglich grossangelegten Prozessserie um das Reichssicherheitshauptamt in einem Grundsatzurteil entschied, dass durch die neue Vorschrift die ungeheuren Verbrechen, die dort ausgeheckt worden waren, verjährt seien. Der Senat kassierte eine Entscheidung des Kieler Schwurgerichts vom März 1968, das einen Beamten des Judenreferats beim Kommandeur der Polizei in Krakau verurteilt hatte, mit der Begründung: «Wie das Schwurgericht feststellt . . ., wusste (der Angeklagte), dass die Opfer allein aus Rassenhass umgebracht wurden. Er hatte jedoch selbst nicht diesen niedrigen Beweggrund, sondern gehorchte als Polizeibeamter und SS-Angehöriger nur den Befehlen, obwohl er sie als verbrecherisch erkannt hatte. Solche Beihilfe zum Mord ist nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB ... nur noch mit Zuchthaus von 3 bis zu 15 Jahren bedroht. Ihre Verfolgung verjährt daher nach §67 Abs. 1 StGB in 15 Jahren. Diese Frist war schon verstrichen, als es wegen dieser Taten zu einer richterlichen Handlung gegen den Angeklagten kam ... Das Verfahren ist daher einzustellen.» ³²

Mit diesem Urteil platzte die grösste gegen NS-Verbrecher in der Bundesrepublik geplante Prozessserie. Elf Staatsanwälte und 23 Polizisten hatten in Berlin 150'000 Aktenordner ausgewertet und das Material zu drei Hauptkomplexen sortiert: Beteiligung an der «Endlösung», Leitung von Einsatzgruppen und Beteiligung an Massenexekutionen. 2'700 Zeugen waren namhaft gemacht und 18 Verfahren gegen 300 Beschuldigte bis zur Anklagereife vorbereitet worden. ³³

Mit seinem Einstellungsbeschluss hatte der Bundesgerichtshof ein deut-

liches Zeichen gesetzt, bald darauf stellte das Landgericht Berlin das Verfahren gegen sieben leitende Beamte des Reichssicherheitshauptamtes ebenfalls ein. Wer als Mörder mit «eigenem Täterwillen» noch in Frage gekommen wäre, zum Beispiel Dr. Werner Best, Organisator der SS-Einsatzgruppen für Polen, Otto Bovensiepen, als Chef der größten Gestapo-Leitstelle in Berlin verantwortlich für die Deportation von 35'000 Berliner Juden, oder Bruno Streckenbach, Amtschef im Reichssicherheitshauptamt und Einsatzgruppenplaner für ganz Russland,³⁴ brachte Atteste bei, die ihm Verhandlungsunfähigkeit bescheinigten. Allerdings erfasste die spezielle Verjährungsvorschrift nur diejenigen Fälle, in denen «persönliche Eigenschaften und Merkmale» eine Tötung zum Mord werden liessen. Der Mordparagraph (211 StGB) enthält in der heute noch geltenden Fassung vom 4. September 1941 jedoch nicht nur täterbezogene Merkmale, wie etwa «niedrige Beweggründe», sondern auch tatbezogene, wie «heimtückisch», «grausam» oder «mit gemeingefährlichen Mitteln».³⁵ Da bei Vorliegen dieser tatnahen Merkmale, die ohnehin wesentlich leichter beweisbar sind als die verborgenen Motive eines Täters, die Verurteilung wegen «Beihilfe zum Mord» weiterhin möglich war, hatte der Artikel 1 EGOWiG das absurde Ergebnis, dass die Planer und Strategen des Massenmordes amnestiert waren, die letzten Glieder der Befehlskette dagegen, die die schmutzige Arbeit verrichtet hatten, nach wie vor verurteilt werden konnten. Schon einer der Ankläger des Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Oberstaatsanwalt Joachim Kügler, vermerkte bitter: «Der Bundestag und in seinem Schlepptau der Bundesgerichtshof überantworten nur die Hanswürste der Mordaktionen den Schwurgerichten und Strafverfolgungsbehörden. Es scheint, als schütze der Bundesgerichtshof einen Teil der Mörder.»³⁶

Die mit grossem sittlichen Ernst geführten Verjährungsdebatten von 1969 und 1979, auf deren Niveau sich der Bundestag so viel zugute hielt, dass er sie in einer aufwendigen dreibändigen Dokumentation nachdruckte,³⁷ stellten angesichts der kurz zuvor vollzogenen «unfreiwilligen» Amnestie nicht viel mehr als ein Schattenboxen dar. Die nach diesen Debatten gefassten Beschlüsse des Bundestages vom 4. August 1969 und vom 16. Juli 1979, die Verjährung für Mord und Völkermord aufzuheben,³⁸ waren in erster Linie eine – vielleicht unbewusste – Irreführung des Publikums. Der erst 1954 ins Strafgesetzbuch eingeführte Paragraph über Völkermord durfte auf die Nazi-Untaten ohnehin nicht angewendet werden, was offensichtlich der deutschen und internationalen Öffentlichkeit unbekannt war. Der Bundestag hat damals also beschlossen, dass alle künftigen Völkermorde nicht verjähren, wohl

aber die Massenmorde der Nazis. Die Aufhebung der Mordverjährung konnte ebenfalls kaum die Mörder des Dritten Reichs treffen. Die «wahren Täter», nach der Rechtsprechung ohnehin nur eine Handvoll, waren sämtlich bereits tot, und die meisten Verbrechen derer, die ihnen bei den unfassbaren Greueln geholfen hatten, waren schon während der Debatten unwiderruflich verjährt.

Täter und Gehilfen

Wenn es dennoch zu Strafprozessen kam, konnten die Gerichte zwar die Augen vor den ungeheuren Verbrechen, die vor ihnen ausgebreitet wurden, nicht verschliessen, sie wollten aber niemanden dafür verantwortlich machen. Die Scheu der Richter, überhaupt jemanden «Mörder» zu nennen, trieb merkwürdige Blüten. Das Landgericht Hannover zum Beispiel verurteilte einen NS-Täter, der etliche Morde eigenhändig begangen hatte, als «Mordgehilfen», das heisst als blossen Helfer des eigentlichen Täters. Und seinen Vorgesetzten, der ihm die entsprechenden Befehle gegeben hatte und den es konsequenterweise als «Täter» hätte bezeichnen müssen, verurteilte das Gericht nur als «Anstifter».³⁹ Da es zwischen diesen beiden keinen weiteren Akteur gab, blieben die Morde faktisch «Taten ohne Täter.»

Auch das Landgericht Mönchengladbach verurteilte am 15. November 1951 denjenigen, der den Mordbefehl gegeben hatte, als «Anstifter», sprach aber den Ausführenden frei, weil er unter dem Druck eines Befehls gehandelt habe.⁴¹¹ Wenn dieser Befehl tatsächlich einen dermassen starken Druck auf den Untergebenen ausgeübt hätte, wäre der Vorgesetzte als «mittelbarer Täter» zu verurteilen gewesen.

Da man jedoch mit solchen juristischen Zauberkunststückchen nicht die gesamten Nazi-Greuel bewältigen konnte, setzte sich Mitte der fünfziger Jahre eine andere Konstruktion durch, mit deren Hilfe man dem Publikum die wenigen «wirklichen» Verbrecher präsentieren konnte. Seit dieser Zeit gibt es kaum ein Urteil zu NS-Tätern, das nicht mit einem Abschnitt über die «Haupttäter» beginnt.

In seiner Entscheidung hinsichtlich der Ermordung der Widerstandskämpfer Bonhoeffer, Canaris, Gehre, von Dohnanyi, Oster und Dr. Sack in den Konzentrationslagern Flossenbürg und Sachsenhausen – angeklagt waren die Mitglieder eines Standgerichts, Walter Huppenkothen und Dr. Otto Thorbeck – führte etwa das Landgericht Augsburg am 15. Oktober 1955 aus: «Die führenden Männer des nationalsozialistischen Regimes, Hitler, Himmler, Kaltenbrunner haben... die Hin-

richtung der genannten Männer aus niedrigem Beweggrund herbeigeführt ... Sie waren in ihrer Handlungsweise auf die tiefste Stufe verantwortungslosen menschlichen Handelns herabgesunken ... Hierzu hat der Angeklagte Huppenkothen in 6 Fällen, der Angeklagte Dr. Thorbeck in 5 Fällen Beihilfe geleistet.»⁴¹

Das Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29. August 1958 zu den Massakern der SS-Einsatzgruppen beschreibt detailliert die brutale Ermordung von 4'000 Menschen im litauischen Grenzgebiet, um dann festzustellen: «Die Urheber für die Massnahmen der ‚Sonderbehandlung der potentiellen Gegner‘, also der physischen Vernichtung sämtlicher Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht und der Kommunisten im Ostraum sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Schwurgerichts Hitler, Himmler, Heydrich und deren nähere Umgebung. Sie haben gemeinsam den Vernichtungsplan ausgeheckt und ihn unter Einschaltung des RSHA organisatorisch und technisch vorbereitet und durch die Einsatzgruppen und Vernichtungslager durchführen lassen, welche jeweils befehls-gemäss gehandelt haben. Eine rechtliche Würdigung der Taturheber hat daher der der Angeklagten vorzugehen.» Den zehn Angeklagten hielt das Gericht zwar vor, dass sie das gleiche Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wie die «Haupttäter» hatten und ihre Verbrechen auch nicht unter Befehlsnotstand, sondern durchaus freiwillig begingen, dennoch hätten sie die Morde «nicht als eigene» gewollt, sondern «jeweils mit dem Vorsatz gehandelt, durch ihren Tatbeitrag die Tat der Haupttäter zu unterstützen.» Sie wurden sämtlich nur als Gehilfen zu niedrigen Zuchthausstrafen (durchschnittlich pro festgestelltem Mord zu 2 Tagen) verurteilt.⁴²

Der Prozess gegen die höheren Beamten des Reichsjustizministeriums, die die Auslieferung Tausender Strafgefangener an die Gestapo zur Einweisung in die Konzentrationslager veranlasst hatten, wo sie nach den Feststellungen des Landgerichts Wiesbaden «erhängt, erschossen, erschlagen oder solange geprügelt (wurden), bis der Tod eintrat», endete mit einem Urteil, in dem es hiess, Hitler, Himmler und Justizminister Thierack hätten «in mittelbarer Täterschaft mindestens 573 in die KZ's abgestellte Häftlinge ermordet.» Die angeklagten Ministerialbeamten, welche die Einweisungen angeordnet hatten, wurden als sogenannte «undolose Werkzeuge», die nicht ahnten, was sie taten, freigesprochen. Die Beweisaufnahme hatte angeblich nicht erwiesen, «dass sie während ihres Tätigwerdens die beabsichtigte oder bereits erfolgte Tötung der Häftlinge kannten oder sie für möglich hielten». Zwar war im Schriftverkehr des Ministeriums des Öfteren von «Vernichtung» der Strafgefangenen die Rede, aber nach Auffassung des Landgerichts

Wiesbaden stellte «das Wahrnehmen des Wortes ‚Vernichtung‘ allein... keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder Ahnens der Angeklagten um die Tötungen dar.»⁴³

Im März 1957 hiess es im Urteil des Landgerichts Stuttgart gegen den ehemaligen Chef der Gestapo-Leitstelle Danzig, Dr. Günther Venediger, der vier englische Kriegsgefangene eigenhändig ermordet hatte: «Täter bezüglich der Tötung dieser vier Offiziere in Danzig war der ehemalige Führer und Reichskanzler Adolf Hitler. Er handelte dabei rechtswidrig und vorsätzlich.» Venediger hatte zu dieser Tat also nur Beihilfe geleistet. Da das Gericht ihn aber offensichtlich nicht einmal als Mordgehilfen – mögliche Höchststrafe: lebenslanglich – verurteilen wollte, wandte es auf den ermittelten «Haupttäter» Hitler den Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» an: «Es kann nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, dass Hitler [bei der Anweisung, Gefangene seien «auf der Flucht» zu erschiessen] auch nur mit bedingtem Vorsatz an eine heimtückische Tötung dachte.» Damit hatte das Gericht, obwohl es zuvor Hitler «niedrige Beweggründe» bescheinigte, das Mordmerkmal «heimtückisch» vom Tisch. Die Tat war vom Gehilfen Venediger zwar heimtückisch ausgeführt worden, dem «Haupttäter» liess sich aber nicht mehr nachweisen, dass er Heimtückisches im Sinne hatte. Daher verurteilte das Gericht Venediger, nachdem es ihn vorher schon zweimal freigesprochen hatte (beide Freisprüche waren vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden), lediglich wegen «Beihilfe zum Totschlag» zu 2 Jahren Zuchthaus.⁴⁴

Diese Konstruktion der Gehilfenschaft, die juristische Analogie zu der Tendenz mancher Entnazifizierungsverfahren, auch höhere NS-Funktionäre als «Mitläufer» einzustufen und ausschliesslich die bereits toten Nazi-Grössen für alles verantwortlich zu machen, bürgerte sich ein. Die Urteile nahmen meist Bezug auf den vom Reichsgericht 1940 entschiedenen «Badewannen-Fall»: Eine junge Frau, die auf Bitten ihrer Schwester deren neugeborenes Kind ertränkt hatte, war nicht wegen Totschlags, sondern nur wegen Beihilfe zur Kindstötung bestraft worden. Dabei bediente sich das Reichsgericht einer subjektivistischen Täterschaftskonstruktion, die allein auf die unüberprüfbare innere Haltung des Täters abstellte.⁴⁵ Entwickelt hatte es diese Täterschaftsvariante allerdings schon zehn Jahre früher, um Fememörder glimpflich davonkommen zu lassen.⁴⁶ Nach den damals geprägten Grundsätzen war nur Täter, wer die Tat «als eigene wollte». Wer sie «als fremde» beging, war dagegen nur Gehilfe. Der Bundesgerichtshof hatte jene Täterschaftslehre von Anfang an abge-

lehnt und noch 1956 in ausdrücklicher Distanzierung vom «Badewannen-Urteil» den Leitsatz geprägt: «Wer mit eigener Hand einen Menschen tötet, ist grundsätzlich auch dann Täter, wenn er es unter dem Einfluss und in Gegenwart eines anderen nur in dessen Interesse tut.»⁴⁷ Allerdings behandelte das Urteil, aus dem dieser Satz stammt, kein Nazi-Verbrechen, sondern einen «ganz normalen» Ehegattenmord. Daneben freilich förderte das höchste Strafgericht nach Kräften die «Gehilfen»-Rechtsprechung der Untergerichte in NS-Verfahren, indem es solche Urteile regelmässig bestätigte, ohne allerdings seine Entscheidungen in die amtliche Sammlung aufzunehmen. Lange Zeit wandte der Bundesgerichtshof also zwei völlig verschiedene Täterschaftskonstruktionen an, eine bei Nazi-Greueln und eine bei allgemeiner Kriminalität. Die Gelegenheit, auch offiziell auf die extrem subjektive Täterschaftslehre umzuschwenken, bot 1962, just zu der Zeit, als der grosse Auschwitz-Prozess eine Flut von NS-Verfahren einzuleiten schien, der spektakuläre Fall eines übergelaufenen sowjetischen Geheimagenten. Der KGB-Agent Stachynskij hatte auf Befehl «höchster sowjetischer Stellen» in München zwei ukrainische Exilpolitiker mit einer raffiniert konstruierten Giftpistole erschossen. Nach dem vom Bundesgerichtshof selbst veröffentlichten Grundsatz, dass Täter sei, wer mit eigener Hand einen Menschen tötet, hätte Stachynskij als Totschläger oder Mörder verurteilt werden müssen. Wegen der gleichartigen Konstellation bot sich dieser Fall an, prinzipielle Erwägungen zur Täterschaft bei staatlich angeordnetem Mord anzustellen, ohne sich den Vorwurf der Nazi-Freundlichkeit zuzuziehen. Der Zweck der Ausführungen des höchsten Gerichts zu dem Fall des sowjetischen Agenten war jedoch unübersehbar. Sie waren massgeschneidert für NS-Prozesse, auch wenn zunächst ein ganz anderer Eindruck entstand:

«Die besonderen Umstände staatlich befohlener Verbrechen befreien die Tatbeteiligten keineswegs von der strafrechtlichen Schuld. Jede staatliche Gemeinschaft darf und muss verlangen, dass sich jedermann von Verbrechen, auch von unter Missbrauch staatlicher Befugnisse geforderten, bedingungslos fernhält... Daran ist auch für den Bereich verbrecherischer Regime festzuhalten. Unter besonderen Umständen mögen staatliche Verbrechensbefehle allerdings Strafmilderungsgründe abgeben. Wer aber politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht und wer in seinem Dienst- oder Einflussbereich dafür sorgt, dass solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweitig einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene

Zwecke ausnutzt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein ... Er ist regelmässig Täter.»

Nach dieser pflichtgemässen Verdammung der Beteiligung an staatlichem Unrecht drehte sich der Bundesgerichtshof dann um 180 Grad und eröffnete sämtlichen künftig eventuell wegen schwerer NS-Verbrechen, vor allem eigenhändiger Tötungen, Angeklagten ein Schlupfloch: «Anders kann es rechtlich jedoch bei denen liegen, die solche Verbrechensbefehle missbilligen und ihnen widerstreben, sie aber gleichwohl aus menschlicher Schwäche ausführen, weil sie der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen sind oder ihr nachgeben, weil sie den Mut zum Widerstand oder die Intelligenz zur wirksamen Ausflucht nicht aufbringen, sei es auch, dass sie ihr Gewissen vorübergehend durch politische Parolen zu beschwichtigen und sich vor sich selber zu rechtfertigen suchen. Es besteht kein hinreichender rechtlicher Grund, solche Menschen ausnahmslos und zwangsläufig von vornherein schon in der Beteiligungsform dem Taturheber, dem bedenkenlosen Überzeugungstäter und dem Überzeugten, willigen Befehlsempfänger gleichzusetzen.» So stellte das Gericht schliesslich fest, dass Täter in diesem Fall der damalige KGB-Chef Scheljepin war und Stachynskij, der eigenhändig die Morde ausgeführt hatte, lediglich dessen Helfer gewesen sei. «Massgebend» für die Abgrenzung zwischen Täter und blossem Gehilfen sei eben «die innere Haltung zur Tat», daher könne «insbesondere auch der blosser Gehilfe sein, der alle Tatbestandsmerkmale selber erfüllt.»⁴⁸

Nach diesem Grundsatzurteil brauchten die Gerichte statt langatmiger Begründungen, warum ein angeklagter NS-Verbrecher nur Helfer gewesen sei, nur noch kurz auf das Stachynskij-Urteil zu verweisen, und der Bundesgerichtshof selbst konnte sich nun auf seine «gefestigte ständige Rechtsprechung» beziehen. Im November 1964 hatte er über die Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch in einem Judenmordprozess zu entscheiden. Das Landgericht Bonn hatte den ehemaligen SS-Untersturmführer Alois Häfele, der im Todeslager Kulmhof (Chelmo) an der Vernichtung von mehr als 89 0(X) Menschenleben beteiligt war, der das Lager mitorganisiert, die Gaswagen gesäubert und funktionsfähig gehalten und die Menschen in die Wagen getrieben hatte, der sich schliesslich an den Toten bereichert und von Heinrich Himmler 800 Mark Belohnung und Sonderurlaub erhalten hatte, als blossen «Gehilfen ohne Tätervorsatz» eingestuft.⁴⁹ Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil verwarf der Bundesgerichtshof am 25. November 1964 unter Verweis auf die eigenen «zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe in der Entscheidung BGHSt

18,87 (Stachynskij-Urteil) aufgestellten Grundsätze»: «Eine massgebliche Mitbeherrschung des Tatablaufs, ... die herausgehobene Stellung des Angeklagten ... seine besonders aktive Mitwirkung bei der Durchführung der Tötungsaktion», all dies stand der Bewertung als blosser Helfer bei den Vernichtungsmassnahmen nicht entgegen, da «diese Mitwirkung nicht auf eigenem Antrieb beruhte, sich vielmehr in den Formen bewegte, die eine verbrecherische Führung festgelegt hatte».⁵⁰ Sogar den SS-General Karl Wolff, der als Himmlers persönlicher Verbindungsmann im Führerhauptquartier die millionenfache Ermordung von Menschen mit zu verantworten hatte, stufte der Bundesgerichtshof schliesslich als «blossen Gehilfen» ein, und das, obwohl das Gericht selbst überzeugt war, dass Wolff «Himmlers Anordnungen, die Juden zu töten, als notwendig und richtig ansah und dessen Zielsetzung bei der Erfüllung dieser vermeintlich geschichtlichen Sendung' billigte». Massgebend sollte auch in diesem Fall «für die Abgrenzung von Täter- und Gehilfenschaft... die innere Einstellung zur Tat» sein, und dass der SS-Obergruppenführer «bei der Anforderung der Transportzüge», die die Menschen in die Vernichtungslager beförderten, mit Täterwillen gehandelt habe, war ihm angeblich nicht nachzuweisen. Der Gerichtshof ging davon aus, dass Wolff lediglich «Himmler helfen wollte, dessen Aufgabe (!) zu erfüllen» und «dem Täterwillen Himmlers nur seine gelegentliche untergeordnete (!) Hilfe lieh».⁵¹

Mord und Totschlag

Nachdem der Bundestag am 8. Mai 1960 alle Totschlagsdelikte aus der Zeit des Dritten Reichs hatte verjähren lassen, kam der Einordnung einer Straftat als Mord oder als Totschlag entscheidende Bedeutung zu. Mörder ist nach der seit 1941 gültigen Fassung des einschlägigen § 211 Strafgesetzbuch, «wer aus Mordlust... oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln ... einen Menschen tötet». Wenn die Gerichte bei einem Nazi-Täter eines dieser Kriterien annahmen oder verneinten, hatten sie nur noch über Bestrafung oder völligen Freispruch zu entscheiden. Damit lag es in ihrer Hand, das festgestellte Geschehen zwar nicht zu leugnen, den Täter aber dennoch – wegen eingetretener Verjährung – freizusprechen. So fragwürdig die verschiedenen Mordmerkmale des § 211 sein mögen, manchmal war doch eines ganz offensichtlich gegeben und nötigte die Gerichte zu erheblichen argumentativen Verrenkungen. Die 6'652 Tötungen zum Beispiel, die dem Euthanasiearzt, SS-Ober-

Sturmführer der Reserve und Mitglied der «Leibstandarte Adolf Hitler», Dr. med. Borm, nachgewiesen worden waren, nannte das Landgericht Frankfurt im Jahr 1970 zwar «heimtückisch» und «niederträchtig», es sprach den Massenmörder aber gleichwohl frei. Als «heimtückisch» gilt in der Rechtsprechung seit jeher die Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tötung, und wenn jemals Opfer arg- und wehrlos waren, so doch wohl die geistig und körperlich behinderten Kranken, die Borm in die «Duschräume» führte, wo sie mit Kohlenmonoxydgas vergiftet wurden. (Im offiziellen Schriftverkehr war stets verschleiern von «Desinfizierung» die Rede gewesen.) Das Gericht akzeptierte jedoch Borms Behauptung, er habe die Heimtücke seines Tuns nicht erkannt. Er selbst hatte in der Verhandlung immer nur von «Erlösung» und «Gnadentod» gesprochen.⁵² Der Bundesgerichtshof bestätigte am 20. März 1974 den Freispruch, da dem SS-Obersturmführer angeblich nicht zu widerlegen war, dass er bei dem Massenmord «hauptsächlich an einen Akt der Barmherzigkeit gedacht» habe. Die Täuschung der Angehörigen, die Borm unter Verwendung eines Decknamens und Angabe falscher Todesursachen vom Tod der Ermordeten unterrichtet hatte, konnte nach Auffassung des Gerichtshofes sogar als humanitärer Akt angesehen werden, «nämlich um ihnen die Gewissensentscheidung der Zustimmung zu der ihnen erwünschten oder gleichgültigen Tötung zu ersparen».⁵³ Die kleine Fehlleistung in diesem Satz verrät mehr über das Rechtsbewusstsein der Bundesrichter als ein Dutzend Grundsatzurteile; sie schienen tatsächlich davon auszugehen, dass eine Zustimmung der Angehörigen zur Tötung der Behinderten die Anstaltsmorde hätte rechtfertigen können.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes war nur die höchstrichterliche Bestätigung der in der Justiz offensichtlich weitverbreiteten Meinung, die Euthanasieärzte hätten bei den unzähligen Morden aus «Erwägungen ethischer Natur» gehandelt. Das Landgericht Tübingen etwa hatte schon am 5. Juli 1949 in dem Prozess um die Vernichtungsanstalt Grafeneck, wo rund 10'000 Menschen «desinfiziert» und anschliessend verbrannt worden waren, dem Psychiater Dr. Faltlhauser bestätigt, «das Mitleid, einer der edelsten Beweggründe menschlichen Handelns», sei für seine Taten bestimmend gewesen.⁵⁴ Und das Landgericht Köln sprach den Nervenarzt Dr. Leu am 24. Oktober 1951 frei, weil er die Mordaktion angeblich «aus Idealismus» durchführte; «in den Kranken der Anstalt» habe er «immer noch bedauernswerte menschliche Wesen» gesehen, was sich «nicht zuletzt aus der Fürsorglichkeit (ergebe), mit der er sich... um die Beschaffung der zur Bestattung der Euthanasieopfer erforderlichen Särge bemühte».⁵⁵

Auch im Fall des ehemaligen Polizei-Hauptkommissars Heinz Gerhard Riedel erforderte der Freispruch einigen argumentativen Aufwand. Riedel war 1974 vor dem Landgericht Kiel angeklagt, als Chef der Geheimen Feldpolizeigruppe 570 «grausam und heimtückisch» die Ermordung von sieben Partisanen angeordnet zu haben. Das Gericht hatte festgestellt, dass Riedel «aus eigenem Antrieb», das heisst ohne Befehl höherer Stellen, die Partisanen in einen geschlossenen LKW einsperren und durch Einleiten der Autoabgase umbringen liess. Mit Urteil vom 14. Juni 1974 sprach es den Polizeikommissar aber frei, denn nach seiner Auffassung hatte Riedel weder heimtückisch noch grausam gehandelt. Dass der Erstickungstod nicht grausam gewesen sei, hatte das Gericht einem Gutachten des Kieler Medizinprofessors Steigleder entnommen. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass bereits Minuten nach Einleitung der Auspuffgase Bewusstlosigkeit eingetreten sein müsse, wobei die Eingeschlossenen allerdings wohl vorher unter Schwindelgefühlen, Unwohlsein und Krämpfen zu leiden gehabt hätten. Das allein reichte dem Gericht aber nicht aus, «Grausamkeit» anzunehmen. «Heimtücke» schied nach seiner Meinung ebenfalls aus, da die Opfer nicht «arglos» gewesen seien; sie hätten jedenfalls wissen müssen, dass sich die Deutschen solcher Gaswagen bedienten.⁵⁶

Eine Aufzählung der Absurditäten der Prozesse zur Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit würde kein Ende nehmen, meinte der französische Historiker Alfred Grosser: «Manchmal sind Mord und methodische Folterung entschuldbar, weil der Angeklagte in antisemitischer Raserei gehandelt habe und die Schuld bei jenen liege, die ihn so erzogen haben. Manchmal mildert die Tatsache, dass er kaltblütig gehandelt habe, die Schuld, weil er eben nicht in Raserei gehandelt, sondern lediglich den Befehlen seiner Vorgesetzten gehorcht habe.»⁵⁷

Strafen

Gegen die tatsächlich verurteilten NS-Verbrecher verhängten die Gerichte oft Strafen, die nach den Worten des früheren hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer «einer Verhöhnung der Opfer recht nahe» kamen.⁵⁸ Der deutsche Koordinierungsrat der Christlich-Jüdischen Gesellschaft beobachtete Anfang der sechziger Jahre «seit einiger Zeit mit zunehmender Besorgnis, dass von den Schwurgerichten der Bundesrepublik Massenmorde und Gewaltverbrechen aus nationalsozialistischer Zeit (Konzentrationslager, Ghettos, Einsatzgruppen

usw.) ... anders behandelt werden als Mordfälle sonst», die Nazi-Verbrecher würden «mit Mindeststrafen für ‚Beihilfe zum Mord‘ bedacht, die in den Augen der Allgemeinheit die Mitwirkung am Massenmord zu einem Delikt von der Grössenordnung etwa des schweren Diebstahls oder der gewerbmässigen Hehlerei herabmindern».⁵⁹ Ein oder zwei Tage Gefängnis für jeden nachgewiesenen Mord waren bei diesen Prozessen keine Seltenheit, und das lag keineswegs nur an den astronomisch hohen Opferzahlen.

Bisweilen machten die Gerichte sogar vom § 47 des zwar nicht mehr zur Zeit der Prozesse, aber zur Tatzeit gültigen Militärstrafgesetzbuchs (MStGB) Gebrauch, dessen Absatz 2 lautete: «Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von einer Bestrafung abgesehen werden.» Zwar galt dieses Gesetz explizit nur fürs Militär und nicht für die Polizei. Handelte es sich aber um «Kriegseinsätze», so stellten die Gerichte die Polizei dem Militär gleich⁶⁰ und werteten manchmal selbst die Massenvernichtung im Osten als «Kriegseinsatz». Im schon erwähnten Chelmo-Prozess meinte zum Beispiel das Bonner Landgericht am 30. März 1963, dieses Prinzip sei auch in den Fällen anzuwenden, «in denen es sich um die Massenvernichtung unschuldiger Juden handelte, die mit der Kriegsführung nichts zu tun hatten, und die als Geheime Reichssache angeordnet wurde». Unter Anwendung des § 47 MStGB sah das Gericht zwischen der Schuld des Angeklagten Mehring, der nach den Feststellungen der Richter immerhin «an der Ermordung von mindestens 26'600 Menschen» beteiligt war, und der Mindeststrafe von 3 Jahren ein «derart krasses Missverhältnis», dass die Verhängung dieser Strafe eine «nicht zu vertretende Härte darstellen würde». Es sprach Mehring daher frei.⁶¹ Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin hob der Bundesgerichtshof den Freispruch auf und belehrte das Bonner Landgericht, es habe sich bei der Berechnung der Strafe geirrt, die Mindeststrafe sei gar nicht 3 Jahre, sondern nur 9 Monate.⁶² Nach erneuter Verhandlung entschied das Landgericht daraufhin am 27. Juli 1965, auch diese sehr viel geringere Strafe «stünde zu der Schuld in einem derartigen Missverhältnis, dass die Verhängung eine ungerechtfertigte und nicht zu vertretende Härte darstellen würde. Wenn aber die gesetzliche Mindeststrafe einen derartigen Härtetatbestand schaffen würde, ... ist von einer Bestrafung gänzlich abzusehen.»⁶³

Mit Milde konnte auch der SA-Mann Wilhelm Stryzio rechnen, der in der «Reichskristallnacht» 1938 einen jüdischen Bürger in dessen Wohnung überfallen und erstochen hatte. Das Schwurgericht Paderborn berücksichtigte strafmildernd, dass der Angeklagte «im Affekt» gehandelt habe, da er von seinen SA-Führern «aufgeputscht» worden sei, und

verurteilte ihn lediglich zu 5 Jahren.⁶⁴ Dem SS-Oberführer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Berlin, Emanuel Schäfer, hielt das Landgericht Köln 1953 strafmildernd zugute, dass es sich bei einem seiner Mordopfer um einen «grossen Deutschenhasser» und bei einem anderen um eine Kommunistin gehandelt habe: «Bestimmend waren bei dem Angeklagten, seiner ganzen Persönlichkeit nach, vaterländische Gesichtspunkte.»⁶⁵

Regelmässig rechneten die Gerichte im Ausland abgessene Haftzeiten, aber auch Internierungen und Kriegsgefangenschaft, auf die Strafen an. Wenn ein Angeklagter behauptete, er sei in der Gefangenschaft auch über seine Verbrechen verhört worden, nahmen die Gerichte, da sie ja die Behauptung nicht überprüfen konnten, zu seinen Gunsten an, sie sei wahr, und unterstellten gleichzeitig, die Internierung oder Gefangennahme sei im Zusammenhang mit der begangenen Straftat erfolgt.⁶⁶ Der Bundesgerichtshof achtete peinlich genau darauf, dass diese Praxis eingehalten wurde. Als ein Schwurgericht einen ehemaligen Beamten der Sicherheitspolizei wegen seiner Beteiligung am Massenmord zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und dabei dessen viereinhalbjährige Kriegsgefangenschaft strafmildernd berücksichtigt hatte – «ohne diese Freiheitsentziehung wäre eine wesentlich höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen worden» –, wobei es sie freilich formell nicht anrechnete, ermässigte der Bundesgerichtshof in der Revision die schon reduzierte Strafe noch einmal um die Zeit der Gefangenschaft.⁶⁷ Die formelle Anrechnung hatte für diesen wie für alle anderen Verurteilten den grossen Vorteil, dass die Gefangenschaftszeiten wie Strafverbüssungen gewertet wurden. Bis zur üblichen Entlassung nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe hatte der ehemalige Polizist noch ganze zwei Monate abzusitzen.

Auch bei der Bemessung der Strafe und den sogenannten Nebenfolgen erwiesen sich die Gerichte als äusserst grosszügig. Dem Angeklagten Fellenz etwa, für den die Staatsanwaltschaft wegen der Ermordung von 40(MX) Menschen lebenslängliche Freiheitsstrafe gefordert hatte, verurteilte das Landgericht Flensburg 1963 zu nur 4 Jahren Zuchthaus und rechnete ihm dabei 3 Jahre und 11 Monate Untersuchungshaft an. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden Fellenz ausdrücklich nicht aberkannt.⁶⁸

Von solchen Wohltaten waren selbst die ohnehin nicht zahlreichen zu lebenslänglich Verurteilten nicht ausgeschlossen. Lebenslange Freiheitsstrafen wurden in der Regel per Gnadenakt in zeitige (Höchstdauer 15 Jahre) umgewandelt. Auf diese reduzierten Strafen rechnete man andere Haftzeiten an, und nach Verbüssung von zwei Dritteln der

verbliebenen Zeit konnte der Häftling ein Gesuch auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung stellen. Solchen «Zweidrittel-Gesuchen» wurde regelmässig stattgegeben.⁶⁹ Eine 1979 erschienene materialreiche Studie des Juristen Ulrich-Dieter Oppitz über *Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechern* kommt zu dem vornehm zurückhaltend formulierten Ergebnis: «Deutlich erkennbar ist, dass die Gerichte bestrebt sind, unter extensiver Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten eine nicht allzuhohe Strafe zu verhängen, die Anrechnung von Zeiten der Internierung und anderer Inhaftierungen weitgehend zuzubilligen und eine Vollstreckung nicht übermässig andauern zu lassen.»⁷⁰

«Verhandlungsunfähig»

Viele Angeklagte wurden nach spektakulären Prozessen zwar verurteilt, brauchten aber ihre Strafen – wegen ärztlich attestierter Haftunfähigkeit – nicht anzutreten oder wurden, ganz unspektakulär, nach kurzer Zeit entlassen. So war zum Beispiel der Hauptangeklagte des Auschwitz-Prozesses, Robert Mulka, den das Frankfurter Schwurgericht zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt hatte, schon ein Jahr nach dem Prozess aus Gesundheitsgründen wieder auf freiem Fuss.⁷¹

Die «biologische Amnestie» gewährte man selbst den prominentesten Beschuldigten, ihnen sogar am häufigsten. Nachdem Jahrzehnte bis zu ihrer Anklage verstrichen waren, meldeten sich immer mehr Nazi-Verbrecher krank. Zahlreichen Einstellungsbeschlüssen gegen «Verhandlungsunfähige» ist die Erleichterung der Gerichte anzumerken. Bereitwillig nahm die Justiz Atteste entgegen und stellte die Verfahren ein.

Gegen einen der Chefplaner der Massenmorde in Polen und der Sowjetunion etwa, den Leiter des Amtes I im Reichssicherheitshauptamt, SS-Obergruppenführer Bruno Streckenbach, der in Russland zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, 1955 aber in die Bundesrepublik abgeschoben worden war, ermittelte die Hamburger Justiz erstmals 1957.

Das Verfahren wurde bald eingestellt, 1961 jedoch aufgrund internationaler Proteste wieder aufgenommen. Streckenbach wurde verhaftet, bekam nach vier Monaten aber Haftverschonung. Die Staatsanwaltschaft ermittelte erneut. Ein einziger Beamter vernahm mehr als 100 Zeugen und füllte 30'000 Blatt Papier.⁷² Von 1970 bis 1973 dauerte die gerichtliche Voruntersuchung, und als die 512 Seiten umfassende Anklageschrift fertig war, die Streckenbach vorwarf, «den Tod von

mindestens einer Million Menschen verursacht zu haben»,⁷³ liess sich der inzwischen 72jährige krankschreiben. Er litt – in seinem Alter nicht unüblich – an Koronarinsuffizienz und Kreislaufschwäche; der Oberarzt eines Hamburger Krankenhauses attestierte ihm daher eine nur «bedingte» Verhandlungsfähigkeit, das heisst, man hätte die Verhandlung täglich mehrmals unterbrechen müssen. Die 7. Grosse Strafkammer des Hamburger Landgerichts befand jedoch, ein solches Prozessieren sei mit der Menschenwürde des Angeklagten nicht vereinbar, und stellte das Verfahren am 30. April 1974 endgültig ein.⁷⁴

Der ehemalige SS-Obersturmbannführer Helmut Bischoff wiederum war zwar gar nicht verhandlungsunfähig, das Oberlandesgericht Hamm stellte das Verfahren gegen ihn am 26. Mai 1970, kurz vor Ende der Hauptverhandlung, vorsorglich aber dennoch ein, da – wie es im Einstellungsbeschluss hiess – «dringender Grund zu der Annahme (bestand), dass dem Angeklagten... bei Fortsetzung der Hauptverhandlung der Vorwurf, sich des Mordes schuldig gemacht zu haben, in einer Form wird gemacht werden müssen, die die von dem Sachverständigen de Boor in seinem Gutachten prognostizierte exzessive Blutdrucksteigerung erwarten lässt».⁷⁵

Wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt wurde am 6. August 1976 schliesslich auch das Verfahren der beiden Beisitzer des auf Seite 121 ff. beschriebenen Nürnberger «Rassenschande»-Prozesses gegen Leo Katzenberger, Karl Josef Ferber und Heinz Hugo Hoffmann. (Der Gerichtsvorsitzende Rothaug war 1948 im Nürnberger Juristenprozess verurteilt worden.) Dass einer der Angeklagten nach wie vor einer Anwaltspraxis vorstand, sprach nach Auffassung des Landgerichts Nürnberg nicht gegen seine Verhandlungsunfähigkeit, «denn Dr. Hoffmann ist nicht wegen körperlicher Hilfsbedürftigkeit verhandlungsunfähig, sondern weil er intellektuelle und emotionale Störungen hat. Der Wille des Angeklagten, sich auch weiterhin ... seiner Anwaltstätigkeit zu widmen, spricht ebenfalls nicht gegen seine Verhandlungsunfähigkeit. Denn der Angeklagte ist wegen seines hirnorganischen Altersabbaus nur für eine langdauernde, sachlich komplizierte und emotional belastende Gerichtsverhandlung als verhandlungsunfähig anzusehen.»⁷⁶

7. Würdige und Unwürdige: Die Versorgung der Täter und der Opfer

Die meisten wegen Nazi-Verbrechen Verurteilten waren, zumindest in der Zeit des Dritten Reichs, Beamte gewesen, denn bei den schlimmsten Greueln handelte es sich ja um «hoheitliche» Massnahmen des Staates. Für Beamte haben strafrechtliche Verurteilungen unangenehme dienstrechtliche Folgen. Im Falle der NS-Täter trat nach § 31 (heute § 45) des Strafgesetzbuches mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe die «Amtsunfähigkeit» ein. Das Beamtenverhältnis erlosch ohne Anspruch auf Ruhegehalt, bereits pensionierte Beamte verloren ihren Versorgungsanspruch. Diese Regel wurde bei Verurteilungen durch nichtdeutsche Gerichte allerdings nicht angewandt. Wer also im Ausland wegen Mordes verurteilt worden war, behielt seinen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst, unter Umständen sogar auf Nachzahlung seiner Dienstbezüge. Als «nichtdeutsche» Verurteilungen galten auch die Entscheidungen im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und seinen Folgeverfahren.

Aber für die von deutschen Gerichten verurteilten Beamten fand sich ebenfalls eine Lösung: Seit 1924 sind Beamte nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei der Angestelltenversicherung nachzuversichern.¹ Zwar war die Nachversicherung nach § 141 des Beamtenengesetzes bei Ausscheiden wegen eines Strafurteils nicht möglich, aber im Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953, das ja im Grunde genommen nur eine entnazifizierte Neuauflage des Gesetzes von 1937 darstellte, liess man ausgerechnet diese Einschränkung fallen. Im Rahmen der Rentenreform von 1957 wurde dann die Nachversicherung ausdrücklich unabhängig vom Grund des Ausscheidens gemacht.² Sogar Beamte, denen Gerichte die Pension abgesprochen hatten, waren nun nach dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz nachzuversichern,³ und auch das «131er-Gesetz», das als Sanktion gegen Nazi-Beamte den Pensionsverlust vorsah, enthielt gleichzeitig die Regelung, dass diese nachzuversichern seien. Sie erlitten also keinerlei versorgungsrechtliche Nachteile, selbst wenn sie wegen tausendfachen Mordes verurteilt worden waren. Für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes erwies sich die Nachversicherung sogar als vorteilhafter, weil nämlich die fiktiv berechnete Rente höher war als die Pension und im Gegensatz zu dieser auch noch steuerfrei blieb. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entfiel der Nachversicherungsanspruch auch dann nicht, wenn die Beamten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstossen hatten, das folgte aus dem von diesem Gericht

entwickelten «Grundprinzip der wertfreien Sozialversicherung».⁴ Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich – ausgerechnet anlässlich der Entscheidung über die Rente des ehemaligen Braunschweiger Innenministers und späteren Ministerpräsidenten Dietrich Klagges, der Hitler 1932 mit der Ernennung zum Oberregierungsrat die deutsche Staatsbürgerschaft beschafft hatte – jenem Prinzip an.⁵

Selbst «Lücken» bei den für die Versorgung massgeblichen Zeiten ehemaliger NS-Funktionäre schlossen die Gerichte grosszügig. Das Bundessozialgericht beispielsweise rechnete noch 1982 die Strafhafte, die ein hauptamtlicher Funktionär der NSDAP nach der Verurteilung durch ein französisches Kriegsgericht abzusitzen hatte, als «Ersatzzeit» nach dem Angestelltenversicherungsgesetz an.⁶

Das Grundprinzip der «wertfreien» sozialen Sicherung galt allerdings nur für die Täter. Die Zahlung der Opferrenten war nach den zunächst geltenden Landesentschädigungsgesetzen davon abhängig, dass diejenigen, die unter den Nazis gelitten hatten, nicht «entschädigungsunwürdig» waren. Einem Antragsteller, der wegen «Rassenschande» zwei Jahre im Zuchthaus gesessen hatte, verweigerte man in Hamburg eine Entschädigung, weil er im April 1933 in die SA eingetreten war.⁷ Als «entschädigungsunwürdig» galt auch ein wegen «Rassenschande» verurteilter jüdischer Kaufmann. Den Antrag seiner Erben lehnte das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg mit der Begründung ab, der 1943 Verstorbene habe «jahrelang Ehebruch betrieben. Dafür hätte er (damals) bestraft werden können.» Der Rechtsstreit um die Entschädigungsleistung wurde schliesslich erst durch einen Vergleich vor dem Landgericht beendet.⁸

Der Haftentschädigungsantrag eines Mannes, der 1940 – im Alter von 16 Jahren – wegen seiner Vorliebe für Jazzmusik sieben Monate in Haft gesessen hatte und gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen «Rassenschande» anhängig war, wurde im Juli 1950 von der Hamburger Entschädigungsbehörde mit der Begründung abgelehnt: «Deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes, die wegen Rassenschande eine Freiheitsentziehung erlitten haben, können nicht schon wegen dieser Tatsache an sich Haftentschädigung begehren, sondern nur dann, wenn sie eindeutig darlegen, dass sie wegen einer politischen Überzeugung oder Weltanschauung wegen Rassenschande verurteilt worden sind.» Auch dass der Antragsteller belegte, dass er tatsächlich wegen seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus verhaftet worden war – er hatte Mitschüler über die Verwerflichkeit der NS-Politik aufgeklärt –, half ihm nichts. Für die Behörde stand fest, dass der Antragsteller «als Angehöriger des Jahrgangs 1924 dem Zeugen H. keinesfalls... politische Auf-

klärungsvorträge irgendwelchen wertvollen Inhalts geben konnte. Im Gegenteil besagte... sein Hang zur extravaganten Musik unmissverständlich, dass er sich noch keineswegs in einem Reifezustand befand, der es zuliesse, bei ihm von einer Persönlichkeit von ausgeprägtem Urteilsvermögen zu sprechen.» Erst nach vierjährigem Kampf vor den Gerichten erhielt der Jazzliebhaber eine Entschädigungszahlung.⁹

Überhaupt stand die Rentenzahlung an die Opfer des Unrechtsregimes in auffälligem Gegensatz zu der Grosszügigkeit, die man gegenüber den Tätern zeigte. Auch das 1953 in Kraft getretene Bundesentschädigungsgesetz sah keineswegs für alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung Wiedergutmachungsleistungen vor, sondern nur für «Personen, die wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder Weltanschauung» Nachteile erlitten hatten.¹⁰ Grosse Gruppen Verfolgter fielen von vornherein nicht unter das Gesetz, so zum Beispiel die 350'000 Zwangssterilisierten und Angehörige der im Zuge der Euthanasieaktion Ermordeten. Die Anträge Zwangssterilisierter auf Wiedergutmachungsleistungen wurden regelmässig zurückgewiesen, «weil die Sterilisation nicht etwa eine Verfolgungsmassnahme war, sondern allein aus erbbiologischen Gründen vorgenommen worden» sei und «das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses als solches nicht rechtswidrig ist».¹¹

Bei anderen Verfolgten, Gequälten und Ermordeten sorgte eine extrem engherzige Auslegung des Gesetzes durch Verwaltungsbehörden und Gerichte dafür, dass sie leer ausgingen: Im Falle der aus rassistischen Gründen verschleppten und umgebrachten Zigeuner (Sinti und Roma) waren im Dritten Reich zunächst «kriminalpräventive» Gründe vorgegeben worden. Weil die Zigeuner der «indogermanischen Rasse» angehörten, hatte man ihre Deportation mit «Arbeitsscheu» und «Asozialität» begründet. Diese Terminologie übernahmen Gerichte und Behörden der Bundesrepublik bereitwillig, was zur Folge hatte, dass Sinti und Roma, die vor dem 1. März 1943 verfolgt worden waren, keinerlei Entschädigung erhielten. Obwohl es bereits 1936 im Kommentar von Stuckart/Globke hiess, «artfremden Blutes (seien) in Europa regelmässig nur die Juden und die Zigeuner», und obgleich der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, in einem Rundbrief schon am 8. Dezember 1938 angekündigt hatte, «die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen»,¹² kam der Bundesgerichtshof noch 1956 zu dem Ergebnis, «dass trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche den Grund für getroffene Massnahmen bildete, sondern die asozialen Eigenschaften der Zigeuner».¹³

Auch tagtäglicher «kleiner» Widerstand gegenüber dem Regime blieb ohne Anerkennung und Wiedergutmachung, weil die Gerichte ihn nicht als «Gegnerschaft zum Nationalsozialismus» und die brutalen Sanktionen nicht als «nationalsozialistische Gewaltmassnahmen» anerkannten. Kein Einzelfall war das Martyrium der Hausgehilfin Erna Brehm aus Calw. Sie hatte sich als 17jährige in den jungen polnischen Autoschlosser Marian Gawronsky verliebt, einen der über zehn Millionen Fremdarbeiter, die im «Altreich» die fehlenden Arbeitskräfte ersetzten. Als ihr Liebesverhältnis bekanntgeworden war, hatte man Erna Brehm verhaftet und ihr auf dem Calwer Marktplatz öffentlich die Haare geschoren, anschliessend war sie vom Sondergericht Stuttgart wegen «verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen» zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe hatte man sie aber nicht etwa entlassen, sondern mit Schutzhaftbefehl vom 6. Februar 1942, unterschrieben von Reinhard Heydrich, ins Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert, da «ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und des Staates» gefährdet habe. Den barbarischen Haftbedingungen war die junge Frau nicht gewachsen. Nach zwei Jahren wurde sie, zum Skelett abgemagert, mit doppelseitiger Lungentuberkulose als «nicht mehr lagerhaftfähig» zu ihren Eltern zurückgeschickt. Von der Lagerhaft hat sie sich nie mehr erholt; noch 1947 wog sie lediglich 34,5 Kilogramm und begegnete allen Amtspersonen mit der Befürchtung, sie solle getötet werden.

Erna Brehms Antrag auf Rentenzahlung wurde abschlägig beschieden, ihre Klage gegen diesen Bescheid wies das Amtsgericht Calw am 9. August 1951 kostenpflichtig ab. Es fand nichts dabei, sein Urteil auf einem seit sechs Jahren nicht mehr gebräuchlichen Formblatt niederzulegen; das Urteil erging gesetzeswidrig mit dem Tenor der Nazi-Zeit «Im Namen des deutschen Volkes» (statt: «Im Namen des Volkes»), Auch inhaltlich knüpfte es an Heydrichs Schutzhaftbefehl an, wobei die Begründung tiefe Einblicke in die «Rechtstechnik» der deutschen Justiz gewährt. Die Hausgehilfin war zwar aus politischen Gründen inhaftiert worden, angeblich hatte sie ja «den Bestand und die Sicherheit des Volkes und des Staates» gefährdet, und im Lager hatte sie auch den roten Winkel, das Abzeichen der politischen Gefangenen, tragen müssen. Das Gericht sprach ihr aber die nach dem Entschädigungsgesetz erforderliche «Gegnerschaft zum Nationalsozialismus» ab. «Schon ihr jugendliches Alter» zur damaligen Zeit spreche dagegen, «dass sie sich zu dem Umgang mit dem Polen aus einer gefestigten politischen Grundhaltung heraus entschlossen (habe), die dem Nationalsozialismus entgegengesetzt war». Es ging daher davon aus, dass Erna Brehm «nicht aus

politischen, sondern aus rein persönlichen» Gründen verfolgt wurde. Dass das Dritte Reich selbst ihr Tun politisch bewertet hatte, war angeblich unmassgeblich. Zu der Frage jedoch, ob das Verbot, Kontakt zu Ausländern aufzunehmen, nationalsozialistisches Unrecht gewesen sei – womöglich rassistisch motiviert –, behauptete das Gericht, dieses Gesetz sei «nicht rein nazistisch, sondern ein Gebot der Staatssicherheit (gewesen). In diese Richtung geht auch die Begründung des Schutzhaftbefehls ... Auch der Schutzhaftbefehl beruht deshalb auf allgemeinen sicherheitspolitischen Erwägungen, nicht aber auf der Absicht, die Klägerin politisch zu verfolgen.» Am 19. August 1951 starb Erna Brehm im Alter von 27 Jahren. Der Versuch ihrer Eltern, nach ihrem Tod den Wiedergutmachungsanspruch weiterzuverfolgen, scheiterte am Landgericht Tübingen.¹⁴

Nicht nur der als «rein persönlich» abqualifizierte Widerstand blieb ohne Entschädigung und Anerkennung, in vielen Fällen versagte die Justiz auch den «politischen» Akten der Auflehnung die Wiedergutmachung:

Der Sozialdemokrat Georg Bock hatte aus Protest gegen den Angriff auf Polen seinen Einberufungsbefehl zerrissen und war ihm nicht gefolgt. Im Spätherbst 1939 war er dafür von einem Kriegsgericht zu 3¼ Jahren Haft verurteilt worden. Zwei Jahre davon hatte er in der Festung Torgau verbüsst, dann war er zu einem Strafbataillon eingezogen und schliesslich zu Schanzarbeiten in Russland eingesetzt worden. Dort hatte er sich geweigert, Minen zu legen, weil er nicht am Einsatz von Mordwaffen mitwirken wollte. Dafür war er erneut, diesmal zu 1½ Jahren, verurteilt worden.

Seinen Antrag auf Haftentschädigung lehnte der Bundesgerichtshof letztinstanzlich mit der Begründung ab, Bocks Handeln sei zwar politisch motiviert gewesen, Widerstand gegen das Dritte Reich könne aber «nur dann als rechtmässig und demgemäss eine diesen Widerstand ahnende staatliche Massnahme nur dann als Unrecht im Rechtssinne angesehen werden..., wenn die Widerstandshandlung nach ihren... Erfolgsaussichten als ein ernsthafter und sinnvoller Versuch zu werten ist, den (damals) bestehenden Unrechtszustand zu beseitigen». Das war jedoch die Weigerung des Sozialdemokraten, Minen zu legen, auf keinen Fall; das Gericht konnte «nicht einmal feststellen, ob diese Weigerung irgendwie geeignet war, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu fördern oder zu beschleunigen». Aber auch wenn sie dazu geeignet gewesen wäre, hätte Bock nichts anderes verdient, denn das Urteil fährt fort: «Ganz abgesehen davon, dass er möglicherweise dadurch deutsche Wehrmatsangehörige in Gefahr brachte bzw.

bewirkte, dass eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb.»¹⁵ Wie sich die Bundesrichter die «militärische Niederringung des NS-Regimes», ohne «möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtssangehörige in Gefahr» zu bringen, vorstellten, verrät das Urteil vom 14. Juli 1961 leider nicht.

Doch selbst «effektivere» Formen des politischen Widerstands gegen das Nazi-Regime wurden nicht honoriert. Dafür sorgte eine spezielle Klausel im Gesetz, die obendrein von der Rechtsprechung auch noch extensiv ausgelegt wurde:

Vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. September 1953 hatte es in den Ländern von den Besatzungsmächten initiierte Entschädigungsgesetze gegeben. Nach der Gründung der Bundesrepublik hatten dann Frankreich, Grossbritannien und die USA mit dem neuen Staat den «Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen»¹⁶ geschlossen, der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes wurde. In diesem Vertrag war den von den Nazis Verfolgten die Rechtsstellung garantiert worden, die sie in den Ländern der früheren amerikanischen Zone gehabt hatten. Die Bundesrepublik musste sich verpflichten, Wiedergutmachung «ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen» zu leisten. Das daraufhin ergangene Entschädigungsgesetz schloss jedoch Personen von jedem Wiedergutmachungsanspruch aus, die «der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet» hatten oder die «die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft(en)».¹⁷ Diese politische Klausel besass ein Vorbild: Auch die Nationalsozialisten hatten Rentenzahlungen von politischem Wohlverhalten abhängig gemacht; 1936 war die Reichsversicherungsordnung dahingehend geändert worden, dass keine Rente gezahlt wurde, «wenn der Berechtigte sich nach dem 30. Januar 1933 im staatfeindlichen Sinne betätigt» hatte.¹⁸

Der § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Entschädigungsgesetzes zielte allerdings weniger auf Nazis als vielmehr auf Kommunisten. Vielen von ihnen wurden Renten gestrichen und Entschädigungsleistungen verweigert; soweit sie schon gezahlt waren, forderte man die Beträge zurück. Der gegen die Missachtung der Übereinkunft angerufene Bundesgerichtshof entschied am 19. Oktober 1955, dass ein völkerrechtlicher Vertrag nur die Vertragsparteien untereinander binde, nicht aber den einzelnen Angehörigen der am Vertrag beteiligten Staaten Rechte einräume; die Entscheidung darüber, ob ein solcher Vertrag tatsächlich eingehalten werde, müsse dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.¹⁹ Auch das Bundesverfassungsgericht fand an dem Vertragsbruch nichts zu beanstanden.²⁰

Im Zuge der Kommunistenverfolgung der fünfziger und sechziger Jahre

wurde von der politischen Klausel des Entschädigungsgesetzes gezielt Gebrauch gemacht. Von dem Bundestagsabgeordneten Heinz Renner beispielsweise verlangte man, obwohl er nie gerichtlich verurteilt worden war, Entschädigungsleistungen in Höhe von 27'000 Mark zurück, die ihm nach dem Krieg gezahlt worden waren.²¹ Und schon die Verteilung von sieben Exemplaren der SED-Zeitung *Die Wahrheit* führte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dazu, dass der Verteiler «durch diese Propagandatätigkeit... seinen Entschädigungsanspruch ... verwirk(e)», denn der Inhalt des Blattes verfolge «erkennbar das Ziel, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in Westberlin wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so die Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten».²² Auch oppositionelle Flugblätter machten dem Bundesgerichtshof «deutlich, dass es den Verfassern ... allein darum zu tun war, die politische Führung zu diffamieren, das Vertrauen des Volkes zu ihr zu erschüttern, die Bevölkerung gegen sie aufzuhetzen und damit den gewaltsamen Umsturz... zu ermöglichen». Die Verteiler verloren ihren Entschädigungsanspruch.²³ Die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes führte automatisch zum Ausschluss von Wiedergutmachungsleistungen, und noch 1970 sprach der Bundesgerichtshof einem Verfolgten die Entschädigung unter anderem deshalb ab, weil er am 1. Mai die rote Fahne aus dem Fenster gehängt hatte.²⁴

Selbst Nazi-Gegnern, die längst dem Kommunismus abgeschworen hatten, verweigerten die Gerichte weiterhin die Entschädigungsleistungen: Ernst Niekisch, Autor der Bücher *Hitler, ein deutsches Verhängnis* und *Das Reich der niederen Dämonen*, den so unterschiedliche Männer wie Fabian von Schlabrendorff, Sebastian Haffner und Bernt Engelmann «den letzten grossen Preussen» nannten, war 1937 verhaftet und 1939 vom Volksgerichtshof zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt worden. Ende April 1945 war er nach achtjähriger Haft von der Roten Armee aus dem Zuchthaus Brandenburg befreit worden, halb verhungert, gelähmt und nahezu erblindet, erstaunlicherweise aber von ungebrochener Schaffenskraft. 1948 hatte er in Ost-Berlin eine Professur an der Humboldt-Universität erhalten und war 1949 sogar zum Volkskammerabgeordneten gewählt worden. Niekisch, der schon 1926 eine Zeitschrift mit dem programmatischen Titel *Widerstand* herausgegeben hatte, war jedoch auch im neuen Deutschland kein linientreuer Jasager. Wegen seiner Kritik an der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR

war er bald in Konflikt mit dem Regime geraten, hatte seinen Wohnsitz nach West-Berlin verlegt und 1954 schliesslich seine Professur verloren. Seinen Antrag auf Rentenzahlung wegen der in Nazi-Haft erlittenen Gesundheitsschäden lehnten die Westberliner Behörden ab, weil Niekisch angeblich einer «Gewaltherrschaft Vorschub geleistet» hatte. Es folgte ein quälender Weg durch die Gerichtsinstanzen: 1953 wies das Landgericht Berlin seine Klage gegen den Bescheid ab. 1955 verwarf der Bundesgerichtshof die Revision. Einer erneuten Klage gab das Landgericht Berlin am 23. März 1960, dem veränderten Gesetz entsprechend, nicht statt, weil Niekisch «nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft» habe. Wieder verwarf der Bundesgerichtshof die Revision. Niekisch rief daraufhin das Bundesverfassungsgericht und die Europäische Menschenrechtskommission an. Das Verfassungsgericht schlug einen Vergleich vor, das Land Berlin lehnte jedoch ab, und erst 1964 lenkten die Behörden ein. Nach zwölf Jahren Kampf erhielt der gelähmte und erblindete 73jährige eine Rente, aber kein deutsches Gericht hatte sich bereitgefunden, den «letzten grossen Preussen» zu rehabilitieren.²⁵ «Der Fall Niekisch», schrieb der Schriftsteller Alfred Kantorowicz, «ist zu einem unauslöschlichen Schandfleck und einer Belastung Berlins (geworden), gerade in den Teilen der Welt, die wir die freie nennen.»²⁶

Kantorowicz, Doktor beider Rechte und Literaturwissenschaftler, war es selbst nicht anders ergangen. Während des Krieges war er im Frankreich des Marschalls Pétain interniert gewesen. Nach dem Krieg hatte er einige Jahre die Zeitschrift *Ost und West* herausgegeben. In der DDR war Kantorowicz Professor für deutsche Literatur und Direktor des Heinrich-Mann-Archivs geworden. Nach der Niederschlagung des Ungarn-Aufstandes gab der «Professor, Schriftsteller, Jude, Kommunist, Exkommunist, Spanienkämpfer» – wie er sich später selbst beschrieb – seine gesicherte Stellung auf und floh in die Bundesrepublik. Auch ihm verweigerten die Behörden – diesmal in Bayern – eine Entschädigung, weil er «der Unmenschlichkeit Vorschub geleistet» habe. Erst ab 1961 zahlte ihm die Stadt Hamburg eine – später nie erhöhte – Gnadenrente von monatlich 500 Mark. 1979 starb Kantorowicz in ärmlichsten Verhältnissen.²⁷

Während die Gehälter und Pensionen der ja grösstenteils beamteten NS-Täter seit 1953 etwa auf das Zehnfache stiegen, sind die Entschädigungsbeträge der Opfer nie angehoben worden. Für ein Jahr Konzentrationslagerhaft gibt es bis heute nur die einmalige Zahlung von 1'800 Mark.

Die Wiedergutmachungspraxis hatte System: War jemand mit dem Dritten Reich in Konflikt geraten, der nicht politisch organisiert war, wurde sein Widerstandsakt als «lediglich humanitär» eingestuft, und er bekam keinerlei Entschädigung für Zuchthaus- oder Lagerhaft und deren Folgen. Eindeutig politisch motivierten Widerstand hatten vor allem die Kommunisten geleistet, denen jedoch, wenn sie nicht sofort nach dem Krieg ihrer Weltanschauung abschworen, die Rente verweigert wurde, weil sie eine «andere Gewaltherrschaft» förderten. Wer sich nach dem Krieg in der Sowjetzone am Wiederaufbau beteiligte, sei es, dass er in einen sozialistischen Neuanfang grössere Hoffnung setzte oder dass er befürchten musste, als engagierter Nazi-Gegner in den westlichen Zonen keine angemessene berufliche Stellung zu finden, galt automatisch als Förderer der Gewaltherrschaft. Niekisch und Kantorowicz hätten, selbst wenn sie sich darum bemüht hätten, an keiner westdeutschen Hochschule eine Professur bekommen. Nachdem sie unter Aufgabe aller Pensionsansprüche ihre Distanz zum DDR-Regime unter Beweis gestellt hatten, verweigerten ihnen Richter und Beamte, die einer ungleich brutaleren Gewaltherrschaft bis zur letzten Minute Vorschub geleistet hatten, die Rente, ausgerechnet noch mit dem Argument, sie hätten sich nicht rechtzeitig von der Gewaltherrschaft distanzieren.

Das ungleiche Versorgungssystem belies Tätern, selbst gerichtlich verurteilten Mördern, denen durch Strafurteil Amt und Pension abgesprochen worden waren, die hohe Rente, selbst wenn sie weiterhin unverbesserliche Nazis geblieben waren, und entzog den Verfolgten, wenn sie an ihrer Überzeugung festhielten, ihre ungleich niedrigeren Opferrenten, die ja nur ein Ausgleich für erlittene Gesundheitsschäden sein sollten.

8. Juristenprozesse

Fall 3

Während die deutsche Justiz sich bald nach Kriegsende in der alten Besetzung restaurierte und schon wieder versuchte, Kontinuität zur vorangegangenen Epoche herzustellen, wurde in Nürnberg die bislang umfangreichste Bestandsaufnahme der Nazi-Justiz vorgenommen. Der dritte der elf Prozesse, die die Amerikaner im Gefolge des Tribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher durchführten, der sogenannte

«Fall 3», beschäftigte sich mit den Juristen des Dritten Reichs. Aber auch in dem vom 4. Januar bis 4. Dezember 1947 dauernden Juristenprozess wurden, wie in den anderen Nürnberger Prozessen – dem Ärzteprozess, dem Prozess gegen den Feldmarschall Milch, dem Pohl-, Krupp-, Flick- und I.-G.-Farben-Prozess, dem Reichssicherheitshauptamts-, Einsatzgruppen-, Wilhelmstrassen- und OKW-Prozess – vorrangig Gewalttaten gegen Ausländer behandelt. Verbrechen Deutscher an Deutschen zu ahnden lag weder im Interesse der Amerikaner, noch wäre dies von der völkerrechtlichen Legitimation der Prozesse gedeckt gewesen. Anklagepunkte im Juristenprozess waren – wie in den anderen elf Verfahren – Kriegsverbrechen, Organisationsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die 16 Angeklagten, für die Anklagebehörde «die Verkörperung dessen, was im Dritten Reich als Justiz angesehen wurde»,¹ standen stellvertretend für die gesamte deutsche Justiz, deren oberste Repräsentanten ohnehin nicht mehr gerichtet werden konnten. Reichsjustizminister Gürtner war 1941 gestorben. Sein Nachfolger, Otto Thierack, hatte 1946 in einem englischen Lager Selbstmord begangen, Reichsgerichtspräsident Bumke war bereits beim Einmarsch der US-Armee in Leipzig freiwillig aus dem Leben geschieden, Roland Freisler im März 1945 durch eine Fliegerbombe umgekommen. Ranghöchster Angeklagter war daher der ehemalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium und zeitweilige kommissarische Justizminister, Professor Dr. Franz Schlegelberger, flankiert von Thieracks Staatssekretären Curt Rothenberger und Ernst Klemm, einigen anderen führenden Beamten des Justizministeriums sowie dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, Ernst Lautz, den beiden Reichsanwälten Paul Barnickel und Oswald Rothaug (letzterer einst Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg, unter anderem im Prozess gegen Leo Katzenberger), dem Vizepräsidenten und einem Senatspräsidenten dieses Gerichts, Karl Engert und Günther Nebelung, sowie zwei Vorsitzenden von Sondergerichten.

Obwohl die Beweisaufnahme nur Ausschnitte aus der Vielfalt des nationalsozialistischen Rechtssystems beleuchten konnte, war das, was sie zutage förderte, vernichtend für die deutsche Justiz. Wohl aus diesem Grunde wurde der Prozess in der Öffentlichkeit kaum beachtet und von der juristischen Fachpresse annähernd totgeschwiegen, also nicht etwa – wie der Ankläger Telford Taylor mussmasste² –, weil die Hauptbelasteten nicht mehr angeklagt werden konnten. In gewisser Weise war es sogar ein historischer Glücksfall, dass nicht die exponiertesten NS-Juristen, Freisler, Thierack und Bumke, auf der Anklagebank

sassen, sondern Schlegelberger und die anderen. Gerade dadurch, dass nicht fanatische Nationalsozialisten den Blick auf den Justizalltag des Dritten Reichs verstellten, wurde die tiefe Verstrickung des überwiegend konservativen Juristenstandes und speziell ihrer Symbolfigur, des Staatssekretärs Schlegelberger, in das Terrorsystem offenbar.

Hauptanklagepunkte gegen die Juristen waren «Justizmorde und andere Greuelthaten, die sie dadurch begingen, dass sie Recht und Gerechtigkeit in Deutschland zerstörten und dann die leeren Hüllen von Rechtsformen zur Verfolgung, Versklavung und Ausrottung von Menschen in einem Riesenausmass benützten.»³

Schlegelberger, dem das Gericht ausdrücklich zubilligte, eine «tragische Figur» zu sein, verteidigte sich damit, dass er auf seinem Posten geblieben sei, um Schlimmeres zu verhüten, und dass er allein zu diesem Zweck all das getan habe, was die Anklage ihm vorwarf. Letztendlich rechtfertigten sich mit diesem Argument aber nicht nur er und die anderen im Juristenprozess Angeklagten, sondern sämtliche an den Untaten des Dritten Reichs beteiligten Juristen, Ärzte, Beamten und Soldaten. Sogar Hans Frank, als ehemaliger Generalgouverneur in Polen im Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode verurteilt, hatte zu dieser Verteidigung gegriffen, die in der Endkonsequenz ausser Hitler alle Täter entlastet hätte.

Das Gericht setzte sich mit dieser Rechtfertigungsthese intensiv auseinander: «Schlegelberger führte eine interessante Verteidigung... Er fürchtete, dass bei seinem Ausscheiden ein Schlimmerer seine Stelle einnehmen würde. Wie die Ereignisse beweisen, ist in dieser Behauptung auch viel Wahrheit enthalten. Unter Thierack hat die Polizei die Funktionen der Justizverwaltung an sich gerissen und ungezählte Tausende von Juden und politischen Gefangenen ermordet. Diese einleuchtend klingende Behauptung der Verteidigung hält, wenn näher betrachtet, weder der Wahrheit noch der Logik oder den Umständen stand. Das Beweismaterial ergibt schlüssig, dass, um das Justizministerium bei Hitler in Gnaden zu erhalten und um seine völlige Unterwerfung unter Himmlers Polizei zu verhindern, Schlegelberger und die anderen Angeklagten, die diese Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen, die schmutzige Arbeit übernahmen, die die Staatsführer forderten, und das Justizministerium als ein Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausrottung des politischen Widerstandes im Inland benützten. Dass ihr Programm einer rassistischen Vernichtung unter dem Deckmantel des Rechts nicht die Ausmassannahme, die durch die Pogrome, Verschleppungen und Massenmorde

durch die Polizei erreicht wurden, ist ein schwacher Trost für diejenigen, die dieses ‚Rechts‘-Verfahren überlebten, und eine fadenscheinige Entschuldigung vor diesem Gerichtshof. Die Preisgabe des Rechtssystems eines Staates zur Erreichung verbrecherischer Ziele untergräbt dieses mehr als ausgesprochene Greuelthaten, welche den Talar des Richters nicht besudeln.»⁴

In der Beweisaufnahme wurden 138 Zeugen gehört und 2'093 Beweisstücke geprüft. Mit besonderer Ausgiebigkeit erörterte man die Polenstrafrechtsverordnung, den «Nacht-und-Nebel-Erlass», die Übergabe von Justizgefangenen an die SS zur «Vernichtung durch Arbeit», das unter dem Vorsitz des Angeklagten Rothaug gefällte Todesurteil gegen Katzenberger sowie verschiedene Todesurteile der Sondergerichte gegen polnische Fremdarbeiter und gegen Jugendliche in Polen.»

Aus der erdrückenden Fülle von Beweisen zog das Gericht schliesslich das Fazit: «Die Angeklagten sind solch unermesslicher Verbrechen beschuldigt, dass blosse Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und unter der Autorität des Justizministeriums mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.»

Es waren aber in erster Linie nicht die einzelnen ungeheuren Verbrechen, die das Gericht so schockierten – die vorangegangenen Prozesse hatten die Untaten des Dritten Reichs ja bereits hinlänglich aufgezeigt, sondern die Tatsache, dass sie unter dem Mantel des Rechts begangen worden waren: «Die Prostituirung eines Rechtssystems zur Erreichung verbrecherischer Ziele bringt ein Element des Bösen in den Staat hinein, das in offenen Greueln nicht enthalten ist.»⁶

Das Gericht verurteilte schliesslich die beiden Staatssekretäre Schlegelberger und Klemm sowie die Sonderrichter Rothaug und Oeschey zu lebenslänglichem Zuchthaus, die anderen Angeklagten zu Freiheitsstrafen zwischen 5 und 6 Jahren; vier wurden freigesprochen.

Trotz seines nur exemplarischen Charakters – eine umfassende Bestandsaufnahme der NS-Justiz war in der kurzen Zeit kaum möglich – ist der Nürnberger Juristenprozess der ernsthafteste Versuch geblieben, die Stellung der Justiz im nationalsozialistischen Terrorsystem zu erhellen. Allerdings hatte er wenig Wirkung auf die deutsche Juristenschaft, die «Nürnberg» gern als «Sieger- und Vergeltungsjustiz» abtat.⁷ Auch die amerikanischen und bundesrepublikanischen Justizbehörden

rückten bald von dem Ergebnis des Prozesses ab; die lebenslänglichen Zuchthausstrafen wurden zunächst auf 20 Jahre ermässigt, und schon 1951 waren alle Verurteilten wieder auf freiem Fuss, bis auf Rothaug, den man erst 1956 entliess. Sogar Schlegelberger, der 1950 wegen Haftunfähigkeit «vorläufig» entlassen wurde, war im Januar 1951 endgültig frei.⁸

Kaum andere Ergebnisse zeitigten Prozesse in einigen der ehemals von der Wehrmacht besetzten Ländern gegen die Besatzungsjustiz. In Luxemburg beispielsweise hatte 1948/49 ein Strafverfahren gegen frühere Richter und Staatsanwälte des dortigen deutschen Sondergerichts stattgefunden, in dem man das Wirken der Nazi-Justiz im okkupierten Grosseherzogtum aufarbeitete. Am Ende waren der Vorsitzende des Sondergerichts, Adolf Raderschall, in Abwesenheit zum Tode, die Staatsanwälte Leon Drach und Josef Wienecke zu 15 beziehungsweise 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden; Wienecke in Abwesenheit, da er einen «Urlaub auf Ehrenwort» dazu benutzt hatte, sich nach Westdeutschland abzusetzen. Dr. Otto Bauknecht, während der Besatzungszeit ebenfalls Richter am Sondergericht, hatte 4 Jahre Gefängnis bekommen. 1954 wurde jedoch auch der letzte von ihnen «unter Anwendung von Menschlichkeitsmassstäben, die ihm bei seiner eigenen Tätigkeit völlig fremd gewesen waren», begnadigt und in die Bundesrepublik abgeschoben.⁹ Die Verurteilten des Luxemburger Juristenprozesses kamen sämtlich wieder in der bundesdeutschen Justiz unter.

Wienecke wurde 1953 Staatsanwalt in Koblenz und kurz darauf zum Ersten Staatsanwalt befördert. Auch Leon Drach amtierte bald nach seiner Übernahme als Oberstaatsanwalt. Der zum Tode verurteilte Raderschall erhielt eine Amtsrichterstelle. Otto Bauknecht avancierte schon 1956 in Bad Kreuznach zum Landgerichtspräsidenten, und trotz Kenntnis seiner Luxemburger Verurteilung wurde er schliesslich als Präsident des Justizprüfungsamtes in Rheinland-Pfalz verantwortlich für die Ausbildung des gesamten Juristennachwuchses.¹⁰ Ein anderes Beispiel: Der in der Tschechoslowakei zu lebenslanger Haft verurteilte «Blutrichter von Prag», Dr. Kurt Bellmann, dessen Unterschrift unter nachweislich 110 Todesurteilen stand, stieg nach seiner Abschiebung in die Bundesrepublik zum Landgerichtsdirektor in Hannover auf.¹¹

Selbstverständlich hinderte auch eine «ostzonale» Verurteilung keine westdeutsche Justizkarriere: Im Juni 1948 war der ehemalige Staatsanwalt Dr. Dr. Erich Anger, der als Ankläger beim Landgericht Leipzig mehrfach mit Erfolg die Todesstrafe gefordert hatte, von der Grossen Strafkammer des Landgerichts Dresden wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach Verbüs-

sung seiner Strafe ging er in den Westen und wurde Erster Staatsanwalt in Essen.¹²

Die Selbstbewältigung

Die Nachkriegsjustiz hatte, bevor die Verfolgungswelle Anfang der fünfziger Jahre abrupt abebbte, immerhin 5288 nationalsozialistische Gewaltverbrecher verurteilt.¹³ Vertreter des eigenen Berufsstandes waren jedoch nicht darunter. Dabei hatte es an vernichtenden, auch höchstrichterlichen Verdikten über die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 keineswegs gefehlt. Das Nürnberger Juristenurteil hatte von «fortschreitender Entartung des Rechtssystems» und von Prozessen «bar jeder Grundbestandteile der Rechtlichkeit» gesprochen, der Oberste Gerichtshof der britischen Zone von «nazistischer Justizlenkung»¹⁴ sowie von Massnahmen, «die mit... Gerichtsurteilen nur die äussere Form gemeinsam (hatten), in Wirklichkeit aber Akte administrativer Vernichtung» waren.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht war nach einer Betrachtung aller Gerichtszweige, der Finanz-, Disziplinär- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Zivil-, Straf- und Militärgerichte zu dem Ergebnis gekommen: «Überall tritt zutage, dass die Richter es für ihre Pflicht hielten, jeweils anzuwendende Bestimmungen ganz im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Nationalsozialismus – und das hiess: über das vom Wortlaut zwingend Geforderte hinaus – auszulegen und anzuwenden.»¹⁶ Selbst der Bundesgerichtshof hatte schon geurteilt, die Tätigkeit des Volksgerichtshofes habe «mit Rechtsprechung nichts zu tun» gehabt, sie sei nur «Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung» gewesen, und «gerade dadurch enthüllt eine derartige Rechtsprechung ihr wahres Wesen als Terrorinstrument».¹⁷

Diese klaren Worte des obersten deutschen Strafgerichts standen allerdings nicht in einem Urteil gegen einen Richterkollegen, sondern gegen eine Denunziantin, die mehrere Personen der NS-Gerichtbarkeit ausgeliefert hatte. Der Bundesgerichtshof bestätigte 1956 ihre Verurteilung mit der Begründung, der Volksgerichtshof sei kein Gericht gewesen, was der Frau hätte bekannt sein müssen. Auch zahlreiche andere Verurteilungen der Jahre 1947 bis 1950¹⁸ waren davon ausgegangen, dass Denunzianten die Verratenen einer Rechtsprechung ausgeliefert hatten, «die mit politischen Gegnern zur damaligen Zeit unbarmherzig verführ, wie im Volke hinreichend bekannt war»,¹⁹ einer «kalt berechneten und betriebenen Verfolgung, (die)... in jedem Kulturstaat als unmöglich angesehen werden muss», kurz: dass die Angezeigten «dem

Henker» preisgegeben wurden.²⁰ Der Arbeiter Max Willi Reiche etwa, der einen Parolenschreiber denunziert hatte, wurde dafür vom Landgericht Berlin 1948 mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft, und das Landgericht Düsseldorf verurteilte 1949 den Gestapo-Spitzel Hans Wienhusen, der seinen Arbeitgeber dem Volksgerichtshof ausgeliefert hatte, sogar zu lebenslangem Zuchthaus.²¹ In beiden Fällen war selbst die Todesstrafe erwogen worden.»

Seit Beginn der fünfziger Jahre endeten die Denunziantenprozesse jedoch zunehmend mit Freisprüchen. Der Maschinist Fritz Hoffmann, der seinen Bruder angezeigt, vor dem Volksgerichtshof gegen ihn ausgesagt und dabei geäußert hatte: «Menschen wie der müssen ausgemerzt werden», war im September 1950 in Duisburg noch wegen «Verbrechens gegen die Menschlichkeit» zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Nachdem der Bundesgerichtshof das Urteil aufgehoben hatte, sprach das Landgericht Duisburg ihn 1953 jedoch frei, weil Hoffmann – wie es nun hiess – damals angeblich nicht damit rechnen konnte, dass seinen Bruder ein Terrorprozess erwartete, denn «weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung waren diese Rechtsbrüche, insbesondere auch die Praktiken des VGH, ebenso unbekannt geblieben wie die KZ-Greuel und die Judenmorde». Sogar die Tatsache, dass der Angeklagte die «Ausmerzungen» seines Bruders verlangt hatte, war für das Landgericht belanglos, denn «der Ausdruck ‚Ausmerzen‘ brauchte... nicht ohne Weiteres die Bedeutung von Töten (zu) haben, sondern konnte auch im Sinne von Ausschalten, Entfernen oder Unschädlichmachen durch Freiheitsentziehung gemeint sein». Mit der gleichen Begründung wurde der ehemalige Bürgermeister von Essen, Just Dillgardt, am 9. März 1953 vom Landgericht Essen freigesprochen.²³

Auch den früheren Referatsleiter im Reichspropagandaministerium, Dr. jur. Froehlich, der 1943 einen Mann denunziert hatte (der dann prompt vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden war) sprach das Landgericht Hamburg am 8. Mai 1964 frei. Nachdem man vorher bei einem Werkzeugmacher, einer Schneiderin, einem Arbeiter, einem Wohlfahrtsempfänger, einem Reparaturschlosser und einem Lagerarbeiter (letzterer laut Gerichtsurteil ein «geistig nicht sehr beweglicher Mensch») ohne Weiteres unterstellt hatte, dass ihnen der Unrechtscharakter des Volksgerichtshofes erkennbar gewesen sei, meinte das Landgericht, im Fall des Dr. Froehlich davon ausgehen zu müssen, «dass der Angeklagte als Jurist und überzeugter Nationalsozialist aus seiner damaligen Sicht heraus der Ansicht gewesen sein kann, ein Gericht des Dritten Reichs setze kein Unrecht und begehe

weder Rechtsbeugung noch Totschlag». Dieser Freispruch wurde am 27. April 1965 auch noch vom Bundesgerichtshof bestätigt.²⁴

Nur konsequent wäre es nach der Klassifizierung des Volksgerichtshofes als Terrorinstrument gewesen, die beteiligten Staatsanwälte und Richter als Urheber des Terrors zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn es aber galt, diejenigen zu belangen, die nicht nur Beihilfe geleistet, sondern den Terror persönlich ausgeübt hatten, offenbarte sich den Gerichten, voran dem Bundesgerichtshof, «welchen ungewöhnlichen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten die Ahndung der nationalsozialistischen Justizverbrechen begegnet».²⁵

Zurzeit des Nürnberger Juristenprozesses, als die deutsche Justiz noch gar nicht daran dachte, die Richter wegen ihrer Tätigkeit im Dritten Reich anzuklagen, hatte bereits eine Diskussion um ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit eingesetzt. Ausgerechnet der von den Nazis aus dem Amt gejagte Strafrechtsprofessor Gustav Radbruch hatte den NS-Richtern mit seinen Überlegungen zur Verantwortung des Richters goldene Brücken gebaut: «Strafbarkeit des Richters wegen Tötung setzt die gleichzeitige Feststellung einer von ihm begangenen Rechtsbeugung voraus», und eine Rechtsbeugung ist nur strafbar, wenn sie «bewusst» erfolgte, wider besseres Wissen (also mit sogenanntem direktem Vorsatz).²⁶ Um zu verhindern, dass noch der fanatisierteste Nazi-Richter sich darauf herausredete, er sei politisch verblendet gewesen und habe alles, was im Dritten Reich geschehen sei, für Recht gehalten, hatte Radbruch allerdings eingeschränkt, dass «solche Rechtsblindheit... den Vorsatz nicht auszuschliessen» vermöge. Seine Lehre dürfe nicht zu einer Generalamnestie führen, denn «sollte wirklich das deutsche Volk einschliesslich der Täter so von allen guten Geistern verlassen gewesen sein, dass ihm ... gar nie der Gedanke gekommen wäre, dass es sich hier trotz des gesetzesgleichen Führerbefehls um gesetzliches Unrecht handelte?»²⁷ Die herrschende Meinung in Rechtswissenschaft und Justiz nahm Radbruchs Konstruktion, dass ein Richter nur wegen Mordes, Totschlags oder Freiheitsberaubung verurteilt werden könne, wenn ihm eine bewusste Rechtsbeugung nachzuweisen war, begeistert auf. Allerdings ignorierte man die von ihm gemachten Einschränkungen.

Der von der Rechtsprechung jener Jahre entwickelte Strafausschliessungsgrund des «mangelnden Unrechtsbewusstseins», von dem auch so mancher andere NS-Verbrecher profitierte, kam ausgerechnet dem Stand am meisten zugute, der doch das Rechtsbewusstsein verkörpern sollte. «Kein Mensch wird heute aus der Bewusstseinspaltung der Juristen klug», schrieb 1962 der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer; «in den Entnazifizierungsakten lesen wir, dass sie samt und

sonders dagegen waren. Sollen aber Staatsanwälte und Richter etwa wegen exzessiver Todesurteile zur Rechenschaft gezogen werden, so beteuern sie, damals in ungetrübter Übereinstimmung mit ihrem Gewissen verfolgt und hingerichtet zu haben, womit nach herrschendem Justizrecht Rechtsbeugung und Totschlag entfallen.»²⁸

«Bewusste Rechtsbeugung» meinte das Landgericht Kassel zum Beispiel den Richtern des früheren dortigen Sondergerichts nicht nachweisen zu können, das den Ingenieur Werner Holländer wegen einiger Liebschaften als «Rassenschänder» und «gefährlichen Gewohnheitsverbrecher» zum Tode verurteilt hatte (vgl. S. 120). Ausdrücklich zugunsten des Urteilsverfassers Kessler befand das Landgericht, dass «der wohl befähigste Jurist in Kassel» von dem Satz «Recht ist, was dem Volke nutzt, durchdrungen war und auch im Fall Holländer geglaubt haben mag, es sei ein Gebot gerechter Sühne, Holländer zum Wohle des Volkes zu verurteilen und auszumerzen», ja, dass er möglicherweise sogar gedacht habe, mit der mörderischen Rechtsbeugung «eine besondere juristische Leistung zu vollbringen». Was jedem anderen Nazi-Verbrecher zum Nachteil angerechnet worden wäre, wertete das Gericht am 28. März 1952 ausdrücklich zugunsten der Richter von 1943: dass sie «überzeugte, ja fanatische Nationalsozialisten waren» und daher «die Möglichkeit der Rechtsblindheit, basierend auf politischer Verblendung... nicht auszuschliessen» war. Das Urteil lautete folglich auf Freispruch.²⁹

Freigesprochen wurden auch der Marinerichter Holzwig und sein Kommandeur Petersen, die noch nach der Kapitulation gegen Soldaten die Todesstrafe verhängt hatten (vgl. S. 195). Eine vorangegangene Verurteilung hatte der Bundesgerichtshof mit der Erwägung aufgehoben, dass auch nach dem 8. Mai 1945 «gemäss den Richtlinien des Führers und obersten Befehlshabers der Wehrmacht für Strafzumessung bei der Fahnenflucht vom 14. April 1941» die Todesstrafe in Frage gekommen sei, «wenn sie ‚unerlässlich‘ gewesen wäre, ‚um die Manneszucht aufrechtzuerhaltenen».³⁰ Das Landgericht Hamburg sprach daraufhin die beiden Angeklagten am 27. Februar 1953 frei, da selbst nach dem Zusammenbruch der Nazi-Herrschaft «kein Grund (bestand), diese Richtlinien als Ganzes für ungerecht oder übermässig grausam oder für ungültig anzusehen». Das damalige Kriegsgericht habe schliesslich für den Versuch der Soldaten, nach Beendigung der Kampfhandlungen möglichst schnell nach Hause zu kommen, «rechtlich zutreffend das Vorliegen eines schweren Falls von Fahnenflucht gemäss § 1 Abs. 2 der Richtlinien bejaht». «Rechtsfeindliches Handeln» mochte das Gericht dem fanatischen Nazi-Richter nicht unterstellen, dazu genüge es nämlich «keinesfalls, ... dass er aktiver Nationalsozialist gewesen ist, denn

önnte er auch aus durchaus aner kennenswerten Gründen gewesen sein»³¹.

Der Bundesgerichtshof hat 1959 sogar dem SS-General Simon, der noch in den letzten Stunden des Krieges jeder Rech tlichkeit hohnspre chende Standgerichtsurteile mit der Bemerkung: «Aufhängen muss man diese Kerle!» bestätigt hatte, das Richterprivileg zugebilligt.³² Darauf hin sprach ihn das Schwurgericht Ansbach frei, da Simon sich zwar «als Werkzeug der nationalsozialistischen Machthaber zur Unterdrückung ihrer Gesinnungsgegner (habe) benutzen lassen», ihm war «aber nicht nachzuweisen, dass er sich bewusst zum Komplizen der von den Macht habern angestrebten Rechtsbeugung machte, wobei der Nachdruck auf ‚bewusst‘ zu legen ist».³³

Freisprüche gab es auch für den Standgerichtsvorsitzenden Brumshagen und den Gauleiter Florian, die in letzter Minute vor dem Rheinübertritt der alliierten Truppen den Chef der Düsseldorfer Schutzpolizei, Jürgens, hatten erschiessen lassen. Der Bundesgerichtshof sah in den verschiedenen Verfahrensfehlern des Standgerichtsprozesses keine «bewusste Missachtung wesentlicher Rechte» des damaligen Angeklag ten, der Standrichter habe «den Tatbestand des Kriegsverrats für gegeben erachtet und ihm (habe) daher das Bewusstsein, das Recht zu beugen», gefehlt.³⁴

Solche Formeln gehörten nicht nur zum festen Repertoire der abschlie ssenden Urteile gegen Richter des Dritten Reichs. Nach einer Vielzahl von Freisprüchen übernahmen die Staatsanwaltschaften und Gerichte sie auch in die Beschlüsse, mit denen sie Verfahren schon im Ermitt lungsstadium einstellten. Das Verfahren gegen Generalbundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel beispielsweise, der als Sachbearbeiter bei der Oberreichsanwaltschaft in mindestens 50 Fällen Nichtigkeitsbe schwerde mit dem Antrag auf Todesstrafe erhoben hatte (vgl. S. 137 f.), stellte das Oberlandesgericht Karlsruhe am 3. September 1964 ein, da es «an der Möglichkeit des Nachweises (fehlte), der Beschuldigte habe während des Krieges... die Gültigkeit der genannten Bestimmungen auch nur bezweifelt, geschweige denn ihre Ungültigkeit erkannt».³⁵

Die Ausrede, man habe alles für rechtlich einwandfrei und für gerecht gehalten, die keinem anderen Nazi-Verbrecher abgenommen wurde, sollte ausgerechnet die «Rechtswahrer» des Dritten Reichs entschuldigen. Dass derartige Rechtskonstruktionen aber keineswegs zwingend waren, belegt ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1960: Unter den vielen Flüchtlingen, die vor dem Mauerbau von der DDR nach West-Berlin gewechselt waren, befand sich auch Ernst Oehme, ehemals Vorsitzender der 6. Strafkammer des Landgerichts Magde-

burg. In dieser Funktion hatte er Ende 1950 Angehörige der Zeugen Jehovas, die im sozialistischen genauso wie im nationalsozialistischen Staat den Kriegsdienst verweigert hatten, wegen «Spionage, Kriegshetze und Boykottthetze» nach Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR zu Zuchthausstrafen zwischen 3½ und 10 Jahren verurteilt. Der ehemalige Richter wurde im Westen wegen Rechtsbeugung angeklagt, das Landgericht Berlin sprach ihn jedoch frei, weil er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer politischen Strafkammer unter Druck gesetzt worden und daher kein «unabhängiger Richter» gewesen sei. Diesen Freispruch hob der Bundesgerichtshof mit dem Hinweis auf: «Die Rechtsordnung verlangt von jedem – auch dem weisungsgebundenen – Beamten, dem die Entscheidung einer Rechtssache obliegt, dass er dabei ungeachtet etwaiger gegenteiliger Weisungen nach Gesetz und Recht verfährt.» Das hohe Gericht räumte zwar ein, dass Oehmes Schuldprüche «von seinem damaligen Standpunkt als Richter der SBZ aus gesehen Recht waren», Rechtsbeugungen seien sie aber dennoch gewesen, denn «ein Strafrichter begeht, mag auch sein Schuldpruch keine vorsätzliche Rechtsbeugung enthalten, dennoch Rechtsbeugung, wenn er bewusst eine Strafe verhängt, die nach Art und Höhe in einem unerträglichen Missverhältnis zur Schwere der Tat und der Schuld des Täters steht». Dem Richter Oehme, der sich gegen den Rechtsbeugungsvorwurf mit der bei Nazi-Richtern stets akzeptierten Behauptung verteidigt hatte, er habe die Strafen damals für angemessen gehalten, konnte der Bundesgerichtshof das zwar genausowenig widerlegen wie den freigesprochenen Nazi-Richtern, aber diese Entschuldigung schloss nach Meinung der Bundesrichter den Vorsatz der Rechtsbeugung «nicht ohne Weiteres» aus. Schliesslich sei der Angeklagte «Volljurist, von dem erwartet werden kann, dass er ein Gefühl dafür hat, ob eine Strafe in unerträglichem Missverhältnis zur Schwere der Tat und zur Schuld des Täters steht».³⁶

Standen schon Zuchthausstrafen «in unerträglichem Missverhältnis» zur Kriegsdienstverweigerung der unangepassten Sektenmitglieder, um wieviel krasser hätten die Bundesrichter dann erst das Missverhältnis bei den Todesstrafen des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte empfinden müssen. Um Todesstrafen gegen Ernste Bibelforscher, wie die Zeugen Jehovas sich früher nannten, ging es in einem Wiedergutmachungsprozess, mit dem der Bundesgerichtshof vier Jahre später befasst war:

Als die Angehörigen eines Bibelforschers, den man im Dritten Reich wegen Kriegsdienstverweigerung zum Tode verurteilt hatte (die Strafe war dann allerdings in 10 Jahre Zuchthaus umgewandelt worden), auf

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts klagten, konnten die Richter des 4. Zivilsenats jedoch «nicht erkennen, dass das, was ihm widerfahren ist, eine NS-Gewaltmassnahme gewesen» sei. Der Bundesgerichtshof wies die Klage der Zeugen Jehovas ab, da «den hier in Betracht kommenden Bestimmungen der KSStVO (Todesstrafe für Kriegsdienstverweigerer) der Charakter der Rechtsstaatlichkeit bisher in der Rechtsprechung nirgends abgesprochen worden ist».³⁷

Die verblüffende Wende aber, die die Rechtsprechung im Fall Oehme bei der Auslegung des Rechtsbeugungsparagrafen vollzogen hatte, schien den Weg für die Aufarbeitung jedenfalls der schlimmsten Auswüchse der Nazi-Justiz geebnet zu haben. Gelegenheit, sich vom Schatten der Vergangenheit zu lösen, bot der Fall des – nach Roland Freister – meistbelasteten Richters am Volksgerichtshof, des ehemaligen Kammergerichtsrates Hans-Joachim Rehse, dem man die Mitwirkung an 230 Todesurteilen nachweisen konnte. Rehse war 1939 bei dem NS-Terrorgericht Ermittlungsrichter und 1941 Beisitzer im 1. Senat unter dem Präsidenten Freister geworden und hatte diese Funktion bis Kriegsende ausgeübt. 1962 hatte die Staatsanwaltschaft München schon einmal gegen ihn ermittelt, das Verfahren jedoch mit der üblichen Begründung eingestellt, dem Beschuldigten könne kein bewusster Tötungsvorsatz nachgewiesen werden. Nach Erscheinen einer umfangreichen Dokumentation über das Schicksal katholischer *Priester vor Hitlers Tribunalen*, die allein 15 Todesurteile mit Rehses Unterschrift anführte,³⁸ ermittelte die Staatsanwaltschaft Berlin erneut gegen ihn und erhob 1967, zunächst in einigen besonders eklatanten Fällen von Rechtsbeugung, Anklage wegen versuchten und vollendeten Mordes. Sie konzentrierte sich dabei auf Fälle, in denen der Begriff «Öffentlichkeit» des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung so ausgelegt worden war, dass auch vertrauliche Äusserungen im kleinsten Kreis als «öffentlich» gegolten hatten.

Am 3. Juli 1967 verurteilte dann das Landgericht Berlin den ehemaligen Blutrichter wegen Beihilfe zum Mord in drei Fällen und Beihilfe zum versuchten Mord in vier Fällen zu 5 Jahren Zuchthaus. In Übereinstimmung mit der bei NS-Verbrechern üblichen Täterschaftskonstruktion hiess es in dem Urteil, der eigentliche Täter der vom Volksgerichtshof begangenen Justizmorde sei Freister gewesen, der auf den 1. Senat des Gerichts «einen beherrschenden Einfluss» ausgeübt habe: Der Beisitzer Rehse unterliess nur «jede Kritik an Freister und ordnete sich seiner Autorität unter». «Nazistische Verblendung» aber wollte das Gericht nicht als Entschuldigung gelten lassen, denn schliesslich sei es ein Unterschied, ob ein Richter im Einzelfall über die tatsächliche Würdigung

eines Sachverhalts oder die Auslegung eines Gesetzes irre, «oder ob er in einer Verblendung über einen langen Zeitraum hinweg rechtsfremde Ziele zu verwirklichen trachtet». In offensichtlicher Anspielung auf das höchstrichterliche Urteil gegen Oehme meinte das Landgericht, Rehse sei «ein qualifizierter Volljurist, von dem man erwarten konnte, dass er sich ein Gefühl für gerechtes Strafen bewahrt hatte. Bei gehöriger Anspannung seines Gewissens hätte er das Unrechtmässige seines Tuns erkennen müssen.» Wollte man dagegen bei «nationalsozialistischer Verblendung» den Vorsatz der Rechtsbeugung ausschliessen, so hätte man – wie das Gericht genüsslich ausführte – genauogut Roland Freisler freisprechen müssen, ja gerade ihn, denn die Behauptung, er sei verblendet gewesen, hätte man ihm wohl am wenigsten widerlegen können.³⁹

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Rehse selbst legten gegen das Urteil Revision ein, und am 30. April 1968 entschied der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes über den Fall. Besondere Bedeutung mass er der Frage bei, ob richterliche Beisitzer als Mittäter oder nur als Gehilfen einer Rechtsbeugung des Gerichtsvorsitzenden anzusehen seien. Er nahm jedoch entgegen seiner sonstigen Praxis in NS-Prozessen nicht Beihilfe an, sondern – unter Hinweis auf den auch im Dritten Reich (allerdings nur noch formell) gültigen § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – Mittäterschaft. Die Begründung dafür, dass nämlich selbst ein Volksgerichtshofsrichter «bei der Abstimmung nach dem auch damals geltenden Gesetz unabhängig, gleichberechtigt, nur dem Gesetz unterworfen und seinem Gewissen verantwortlich» gewesen sei und er daher «allein der eigenen Rechtsüberzeugung zu folgen» gehabt habe, lud zu Missverständnissen geradezu ein. Was bei oberflächlicher Betrachtung aber wie eine späte Rechtfertigung des Volksgerichtshofes aussah, sollte Rehse lediglich das Richterprivileg sichern. Denn wenn man Rehse nicht als Gehilfen der Morde Freislers ansah, sondern als selbständigen Täter, so musste man auch ihm persönlich den Mordvorsatz und die niederen Motive nachweisen (Totschlag sowie Rechtsbeugung waren längst verjährt). Und obwohl das Landgericht Berlin im erstinstanzlichen Urteil detailliert ausgeführt hatte, in welchem Zusammenhang es von «Rechtsblindheit» redete, wollte der Bundesgerichtshof hier «Unklarheiten und Widersprüche» sehen. Rechtsblindheit und Verblendung schienen ihm, «im üblichen Sinn verstanden, mit dem Vorsatz der Rechtsbeugung nicht vereinbar». Mit der unverhüllten Empfehlung freizusprechen verwies er die Sache an das Landgericht zurück.⁴⁰

Das Urteil, das ein neues Schwurgericht in Berlin unter Vorsitz des

jungen Kammergerichtsrates Dr. Oske am 6. Dezember 1968 sprach, enthielt dann tatsächlich einen Freispruch, und zwar nicht nur für Rehse, sondern gleich für den ganzen Volksgerichtshof und darüber hinaus für die gesamte NS-Justiz. Eine zentrale Rolle hatte in der Verhandlung der Prozess des katholischen Priesters Dr. Max Josef Metzger vor dem Volksgerichtshof – und mit eben diesem Verfahren hatte sich auch der Bundesgerichtshof schon einmal beschäftigt, als es um die Aburteilung der ehemaligen Gestapo-Agentin Dagmar Irmgart ging, von der Metzger 1943 dem Volksgerichtshof ausgeliefert worden war. In seinem Irmgart-Urteil hatte das höchste bundesdeutsche Gericht 1956 festgestellt, dass die Rechtskonstruktion, mit der der Volksgerichtshof gegen Metzger die Todesstrafe verhängte, keine Justiz, sondern «nur eine Ausnutzung gerichtlicher Formen zur widerrechtlichen Tötung» gewesen sei. Eine solche Rechtsanwendung, hiess es weiter, diene «nur noch der Vernichtung des politischen Gegners und verletzt(e) den unantastbaren rechtlichen Kernbereich. Gerade dadurch enthüllt eine derartige ‚Rechtsprechung‘ ihr wahres Wesen als Terrorinstrument. Die Verurteilung Dr. Metzgers und die Vollstreckung des Urteils gegen ihn war daher eine vorsätzliche rechtswidrige Tötung unter dem Deckmantel der Strafrechtspflege.»⁴¹

Wer die 15 Jahre nach diesen Sätzen niedergeschriebene Begründung des Rehse-Freispruchs liest, bezweifelt, ob in ihr tatsächlich dieselbe Volksgerichtshofsverhandlung beschrieben wird. Das Landgericht Berlin hatte nämlich «nicht festzustellen vermocht, dass der damalige Angeklagte Dr. Metzger in einer seine Rechtsstellung einschränkenden Weise in der Verteidigung behindert wurde». Die extreme Anwendung der Vorschrift über «Feindbegünstigung» in dem Sinne, dass jede abfällige Äusserung über das NS-Regime dem Feinde nütze, «hielt sich im Rahmen vertretbarer Gesetzesauslegung... Sie entspricht dem Wesen moderner Kriege.» Und die Nazi-Gesetze insgesamt entsprachen «dem Recht eines jeden Staates, in Zeiten gefährlicher Bedrängnis von aussen, seinen Bestand im Innern durch harte Kriegsgesetze zu sichern». Immerhin hatte, nach den Feststellungen des Gerichts, «Dr. Metzger den Tatbestand des Unternehmens der Feindbegünstigung objektiv erfüllt». Das war aber nicht einmal vom Volksgerichtshof konstatiert worden, er fand 1943 nämlich «die ganze Handlungsweise Metzgers... so ungeheuerlich, dass es gar nicht darauf ankommt, ob sie sich nun juristisch als Hochverrat kennzeichnen lässt oder ob sie juristisch Feindbegünstigung ist oder ob seine Handlungsweise Defätismus ist – auf das alles kommt es nicht an; denn jeder Volksgenosse weiss, dass ein solches Ausscheren aus unserer Kampffront eine ungeheuer-

liche Schandtät ist, ein Verrat an unserem Volke in seinem Kampf um sein Leben, und dass ein solcher Verrat todeswürdig ist». Auch davon, dass sich die Beweisführung des Volksgerichtshofes «im Rahmen sachlicher Überlegungen» hielt, hatte sich das Landgericht Berlin überzeugt, und dass er eine Handlung schon dann «öffentlich» nannte, wenn der Täter nur zu einer Einzelperson gesprochen hatte, wollte es nicht beanstanden; «eine derartige Ausdehnung des Begriffs Öffentlichkeit» erschien ihm «zwar bedenklich, ... aber in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof vertretbar». Und «in der Mehrzahl der Fälle konnte angesichts des erwiesenen Sachverhalts nach den vom BGH dargestellten Massstäben auch eine Verletzung der anerkannten Grundsätze staatlichen Strafens bei der Strafzumessung nicht festgestellt werden».⁴² Zum besonderen Skandal wurden die Ausführungen des Richters Oske über den Charakter des Volksgerichtshofes: «Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs... handelte es sich bei dem VGH um ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht im Sinne des § 1 Gerichtsverfassungsgesetz.» Das war vom Bundesgerichtshof zwar nie behauptet worden, über «irgendwelche tatsächlichen Verhältnisse» hatte er 1968 überhaupt nichts sagen wollen und nur betont, dass es Rehse's Pflicht gewesen wäre, «allein der eigenen Rechtsüberzeugung zu folgen».⁴³ Aber in seinem Bestreben, auch noch den letzten Terrorrichter des Dritten Reichs von der Verantwortung freizusprechen, hatte er dieses Missverständnis geradezu provoziert.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil des Berliner Gerichts Revision ein, bevor es jedoch zu einer neuen Verhandlung kam, starb der Angeklagte. Richter Oske's Generalpardon für den Volksgerichtshof blieb unwidersprochen, er ist das letzte Wort der westdeutschen Gerichte zur Nazi-Justiz.

Rechtsanwalt Robert M. W. Kempner allerdings, 1945/46 Ankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, der immer wieder Ermittlungsverfahren gegen NS-Juristen in Gang gebracht hatte – unter anderem das gegen Joachim Rehse –, liess nicht locker. Auf sein Drängen unternahm der Berliner Justizsenator Meyer (SPD) im Oktober 1979 tatsächlich noch einen Anlauf, die von den 570 Mitgliedern des Volksgerichtshofes übriggebliebenen 67 Richter und Staatsanwälte doch noch vor Gericht zu bringen. Erneut ermittelte die Staatsanwaltschaft. 1983 bat Justizsenator Scholz (CDU), Meyers Nachfolger, um Geduld, denn die Ermittlungen erwiesen sich als «ausserordentlich schwierig, umfangreich und zeitraubend»; nach vier Jahren Arbeit hatte die Staatsanwaltschaft damals immerhin zwei (!) der Beschuldigten vernommen.⁴⁴

Schon zu Beginn der Ermittlungen waren die meisten Beschuldigten um

die 80 gewesen, und im Laufe der siebenjährigen Ermittlungen starb die Hälfte von ihnen. Am 26. September 1986 setzten die Berliner Staatsanwälte der makabren Justizposse schliesslich mit der Einstellung des letzten Verfahrens ein Ende.

Die Justiz des Dritten Reichs bleibt ein unerledigter Fall. Der Volksgerichtshof, Symbol für eine Justiz ohne Recht, war wohl ihr augenfällig brutalster Teil, aber eben doch nur ein Teil. Wären dessen Richter bestraft worden, hätte man die Vielzahl der Sonder-, «Rassenschande-» und Kriegsrichter nicht freisprechen können. Mit der Verurteilung auch nur eines einzigen ehemaligen NS-Richters wäre eine Lawine losgetreten worden, welche die Mehrheit der Nachkriegsrichter erfasst hätte und die vor Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts und sogar des Bundesverfassungsgerichts nur schwer hätte aufgehalten werden können. «Der Volksgerichtshofsrichter Rehse konnte nicht gemordet haben», merkte der Journalist Jörg Friedrich sarkastisch an, «sonst wäre die bundesdeutsche Justiz mit Hunderten von Mördern errichtet worden.»⁴⁵

9. Die Bestätigung des Unrechts

Allzuoft waren die Freisprüche für die Nazi-Justiz nur um den Preis zu erreichen gewesen, dass die Terrorgesetze und die Scheinverfahren des Dritten Reichs als «rechtsstaatlich einwandfrei» erklärt, die Unrechtsakte verharmlost und die Justizopfer quasi noch einmal verurteilt wurden.

Wie zum Beispiel das Landgericht Wiesbaden am 24. März 1952 feststellte, war die vom Reichsjustizministerium veranlasste Übergabe jüdischer, russischer und ukrainischer Strafgefangener an die SS zur «Vernichtung durch Arbeit» nicht rechtswidrig. Dass sämtliche Juden, unabhängig von der Höhe ihrer Verurteilung, unter diese Regelung fielen, fand das Gericht «zwar ungerecht, aber die Spannung zwischen Gesetzesnorm (gemeint ist die rechtswidrige Geheimübereinkunft zwischen Reichsjustizminister und Reichsführer SS) und Gerechtigkeit hatte noch nicht ein unerträgliches Mass erreicht». Und die Wiesbadener Richter kamen zu dem Schluss: «Die Freiheitsberaubung der Häftlinge, soweit sie Juden waren, war daher objektiv nicht rechtswidrig.»¹

Dem Landgericht Kiel erschien das Todesurteil eines Kriegsgerichts gegen den U-Boot-Kommandanten Kusch wegen antinazistischer Äusserungen eher noch zu milde, da es in einigen Formulierungen die

Möglichkeit zur Begnadigung offengehalten hatte. «Verwerflich und verantwortungslos» nannte das Urteil vom 25. September 1950 Kuschs «zersetzende Äusserungen», es gebe gar kein «Weltjudentum», und Hitler sei «ein wahnsinniger Utopist», der den Krieg vom Zaune gebrochen habe. Nachdem der Vater des Hingerichteten dem Landgericht erklärt hatte, sein Sohn habe es gegen Ende des Krieges verantwortungslos gefunden, «sinnlos unschuldige Menschen ... auf den Grund des Meeres zu schicken», war für die Kieler Richter das Mass voll: «Wenn dieser Sachverhalt dem damaligen Kriegsgericht auch nicht bekannt war, so ergibt sich doch daraus, dass die Richter des Kriegsgerichts bei der Bewertung der Tat keinesfalls fehlgegriffen haben.»²

Der Bürgermeister und der NSDAP-Ortsgruppenleiter des fränkischen Dörfchens Brettheim, Wölfmeyer und Gackstatter, die sich geweigert hatten, als Richter eines Standgerichts noch wenige Stunden vor dem Einmarsch der Amerikaner ein Todesurteil zu unterschreiben, und die für den damaligen Angeklagten eingetreten waren – wofür sie selbst unverzüglich exekutiert wurden –, hatten mit ihrem humanitären Richterspruch nach den Feststellungen des Landgerichts Ansbach vom 23. Juli 1960 «pflichtwidrig» gehandelt, denn mit dieser «Begünstigung der Vortäter hatten es Wölfmeyer und Gackstatter unternommen, den Wehrwillen der Dorfbevölkerung und damit auch den Wehrwillen des deutschen Volkes zu lähmen und zu zersetzen»; völlig zu Recht hätten sie dafür also mit dem Leben gebüsst.³

In dem Verfahren gegen die Kasseler Sonderrichter, die den Ingenieur Holländer wegen «Rassenschande» zum Tode verurteilt hatten, meinte das Landgericht Kassel am 28. März 1952, dass «die damaligen Kriegsverhältnisse zu berücksichtigen» seien, die «eine Atmosphäre der Empfindlichkeit gegenüber Rechtsbrechern aller Art» erzeugt hätten. Das Sondergericht habe damals «ohne Rechtsirrtum» festgestellt, dass der Angeklagte, dem ja nichts anderes als ein paar Liebschaften vorzuwerfen waren, tatsächlich ein «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher» gewesen sei. Der Sondergerichtsvorsitzende Kessler, ein unbelehrbarer, halsstarrer Nazi, war in seiner Vernehmung im Jahre 1950 dabei geblieben: «Ich halte das Urteil, das ich damals gefällt habe, auch heute noch aufrecht.» Das Gericht folgte ihm, und in seiner Entscheidung stellte es klar: «Die Anwendung des Blutschutzgesetzes ist damals ohne Zweifel zu Recht erfolgt.» Auf keinen Fall seien die Sonderrichter mit der ebenso brutalen wie unkonventionellen Kombination von Blutschutz- und Gewohnheitsverbrechergesetz «von der deutschen Tradition der Sauberkeit des Richterstandes abgewichen».⁴

Und 1954 sah das Landgericht Kassel auch in einem Denunziantenpro-

zess, dem etliche Todesurteile des Volksgerichtshofes, unter anderem wegen «Rundfunkverbrechen», zugrunde lagen, «keine schwerwiegenden gesetzlichen Verfahrensfehler, durch die etwa eines der Urteile hätte in rechtswidriger Weise ergangen sein können.»⁵

Das Landgericht Berlin wiederum fand nach sechsjähriger (!) Prüfung selbst an dem Tribunal des Volksgerichtshofes gegen die Attentäter des 20. Juli 1944, über dessen «Rechtsstaatlichkeit» man sich anhand der erhaltenen Filmaufnahmen ein Bild machen kann, nichts zu beanstanden. Obwohl Hitler die Exekution der Empörer öffentlich angekündigt hatte, hielt das Berliner Gericht es 1971 keineswegs für erwiesen, «dass die hingerichteten Widerstandskämpfer des 20. Juli unter Ausserachtlassung der mindesten verfahrensrechtlichen Anforderungen, mithin auf Grund eines Scheinverfahrens zum Tode verurteilt, ermordet worden sind.»⁶

Im Fall des Maurice Bavaud, dessen geplantes Attentat auf Hitler ebenfalls erfolglos geblieben war, musste dasselbe Gericht sogar den Versuchsbegriff benutzen, den das Reichsgericht für «Rassenschande»-Fälle entwickelt hatte, um zu einer erneuten Verurteilung des 1939 Hingerichteten zu kommen. Bavaud hatte am 9. November 1938, beim Aufmarsch zum 15. Jahrestag des Hitler-Putsches, in München mit einer kleinkalibrigen Pistole in der Tasche vergeblich darauf gewartet, dass der Diktator in Reichweite seiner Waffe käme, und war für sein Vorhaben am 18. Dezember 1939 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden. Auf Antrag der Angehörigen wurde das Verfahren 1955 wieder aufgenommen. Das Landgericht Berlin wertete Bavauds Vorhaben, das über die straflose Vorbereitungshandlung nicht hinausgekommen war, als «versuchten Mord» und nicht etwa nur als Totschlagsversuch. Obwohl Bavaud nach der seit 1941 geltenden Fassung des Mordparagraphen nicht wegen versuchten Mordes hätte angeklagt werden dürfen (es sei denn, man unterstellte ihm niedere Motive) und §2 des Strafgesetzbuches vorschreibt, dass bei einer zwischen Tatzeit und Urteil erfolgten Gesetzesänderung die mildeste Fassung des Gesetzes anzuwenden sei, entschied das Gericht: «Bavaud hat sich des versuchten Mordes schuldig gemacht. Er hat vorsätzlich und mit Überlegung versucht, einen Menschen zu töten. Das Leben Hitlers ist im Sinne der Vorschrift des § 211 StGB (Mord) in gleicher Weise als geschütztes Rechtsgut anzuerkennen wie das Leben eines jeden anderen Menschen ... Im Übrigen bleiben Handlungen, die gegen die Strafgesetze verstossen, ohne Rücksicht auf das hinter der Tat des Einzelnen stehende und möglicherweise verständliche Motiv kriminelles Unrecht.» Dass das Berliner Gericht noch 1955 jeden einstigen Versuch, Hitler nach dem

Leben zu trachten, als besonders verwerflich ansah, dokumentierte es damit, dass es Bavaud postum nicht nur zu 5 Jahren Zuchthaus, sondern – nach freiem Ermessen, ohne dass dies vom Gesetz zwingend vorgeschrieben war – auch noch zu fünfjährigem Ehrverlust verurteilte.⁷

Und der bereits erwähnte Kommandeur der Düsseldorfer Schutzpolizei, Jürgens, der, um der Bevölkerung ein weiteres Blutbad zu ersparen, wenige Stunden vor der Besetzung der Stadt durch die Amerikaner die Kampfhandlungen hatte einstellen wollen und dafür in einem Standgerichtsverfahren unter Vorsitz eines betrunkenen Oberstleutnants zum Tode verurteilt worden war, hatte nach Ansicht des Landgerichts Düsseldorf vom 5. März 1949 «nicht gerade das Bild eines aufrechten Mannes und Offiziers abgegeben». Die Todesurteile der Standgerichtsbarkeit standen nach Auffassung des Nachkriegsgerichts «nicht nur mit den geltenden positiven Normen, sondern auch mit dem im Einklang, was die Menschheit zur Sicherung ihrer Gemeinschaftsnormen für erlaubt und erforderlich hält». Selbst die überstürzte nächtliche Hinrichtung unmittelbar vor dem Einmarsch der Amerikaner erschien dem Landgericht fehlerfrei: «Das, was als Recht erkannt ist, muss auch durchgeführt werden dürfen.»⁸

Besonders gering war schliesslich das Feingefühl, mit dem die Justiz in den Euthanasieprozessen die Opfer des industriell betriebenen Massenmordes klassifizierte. Das Landgericht Köln – um nur ein eklatantes Beispiel zu nennen – bezeichnete sie in seinem Urteil vom 24. Oktober 1951 als «ausgebrannte Menschen», «unter der Tierstufe vegetierende Wesen» und «unter der Nullstufe stehende Menschen».⁹

Kaum ein Gerichtsurteil aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 war der Nachkriegsjustiz oberflächlich, parteiisch oder unmenschlich genug, als dass es ihr nicht zumindest «gerade noch vertretbar» erschien. Nie hat sich ein bundesdeutsches Gericht dazu aufraffen können, ein Urteil der Nazi-Justiz als «nichtig» zu bezeichnen. Diese Zurückhaltung basierte keineswegs auf juristischer Unsicherheit – obwohl der deutschen Prozessordnung «nichtige» Gerichtsurteile eigentlich fremd sind –, sondern ganz offensichtlich auf politischen Rücksichten. Das Kammergericht in Berlin hat allerdings tatsächlich einmal seine juristischen Skrupel überwunden und mehrere Urteile kurz und bündig für «nichtig» erklärt, da sie «mit einer Fülle von Verstössen gegen die elementarsten Rechtsprinzipien behaftet» waren. Die Tatsache, «dass eine der Strafprozessordnung entsprechende Beweisaufnahme nicht durchgeführt, der Verurteilung mehr oder weniger unvollkommene polizeiliche Protokolle oder Denunziationen zugrunde gelegt wurden, so dass sicher fundierte Schuld feststellungen nicht getroffen werden konnten, dass der Grund-

satz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nur in den wenigen Fällen Beachtung fand, in denen sogenannte Schauprozesse durchgeführt wurden, dass die Urteile schon vorher und nach bestimmten Richtlinien festgelegt waren, dass die verhängten hohen und höchsten Zuchthausstrafen und Todesstrafen überwiegend in keinem gerechten Verhältnis zu den angeblichen Verfehlungen standen und in ihrer Unmässigkeit jedem rechtsstaatlich anerkannten Grundsatz widersprachen» – all das musste nach dem Beschluss des Kammergerichts vom 15. März 1954 dazu führen, «dass die Duldung der Urteile als nur fehlerhaft nicht mehr in Betracht kommt... Sie sind ipso iure und unheilbar nichtig.»¹⁰

Die barbarischen Urteile des Volksgerichtshofes, der Sondergerichte oder «fliegender Standgerichte», die Verurteilungen wegen eines Witzes, einer zärtlichen Geste zwischen Verlobten oder wegen eines Aktes der Barmherzigkeit gegenüber hungernden Kriegsgefangenen waren es jedoch nicht, die das Kammergericht 1954 mit diesem Verdikt bedachte, sondern Urteile aus der «sog. DDR». In der sowjetischen Besatzungszone hatte man gleich nach dem Krieg Tausende exponierter Nationalsozialisten im Lager Waldheim bei Chemnitz (heute: Karl-Marx-Stadt) interniert und 1950 über 3'000 von ihnen in einer Prozessserie vor dem Landgericht Chemnitz, das eigens zu diesem Zweck eine Strafkammer nach Waldheim verlegt hatte, wegen ihrer Beteiligung an den Verbrechen des Dritten Reichs verurteilt. Mit der Klassifizierung dieser Urteile als «absolut und unheilbar nichtig», so dass «den von ihnen Betroffenen keinerlei Rechtsnachteile aus den Urteilen erwachsen» können, wies das Kammergericht ein Rechtshilfeersuchen der DDR-Staatsanwaltschaft zurück. Das Rechtshilfegesetz vom 2. Mai 1953¹¹ hätte nämlich die Justizbehörden der Bundesrepublik verpflichtet, den DDR-Gerichten Rechtshilfe zu leisten. Doch wenn es um die Verurteilung der Vergangenheit ging, wich die Hilfsbereitschaft westdeutscher Gerichte einer gesteigerten rechtsstaatlichen Sensibilität.

Auch die Grundlagen der Gerichtsurteile des Dritten Reichs, die extrem harten Gesetze und Führerverordnungen, die oft als einzige Sanktion die Todesstrafe, bisweilen aber auch jede beliebige Strafe von einem Tag Gefängnis bis zur Todesstrafe vorsahen, hat die bundesdeutsche Justiz immer als «damals anzuwendendes Recht» bezeichnet. «Ausgangspunkt» der Betrachtungen zum Beispiel des Bundesgerichtshofes war «dabei stets das Recht des Staates auf Selbstbehauptung. In einem Kampf um Sein oder Nichtsein sind bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutz erlassen worden. Auch dem nationalsozialistischen Staate kann man nicht ohne Weiteres das Recht absprechen, dass er solche Gesetze erlassen hat.»¹² Selbst die Kombination

von Blutschutzgesetz und Verdunkelungsverordnung im Fall Katzenberger konnte nach Meinung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 5. April 1960 «nicht schlechthin als Unrecht bezeichnet werden»,¹³ und der Kammergerichtsrat Oske variierte in der mündlichen Begründung des Rehse-Urteils mehrfach die Sentenz des Bundesgerichtshofes, indem er etwa konstatierte: «Jeder Staat, auch ein totalitärer, hat ein Recht auf Selbstbehauptung. Es kann ihm in Krisenzeiten kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er zu aussergewöhnlichen und abschreckenden Mitteln greift.»¹⁴ Weder das Blutschutzgesetz noch die Volksschädlingsverordnung, die Polenstrafrechtsverordnung oder die Kriegssonderstrafrechtsverordnung sind je von einem westdeutschen Gericht als «nichtig» bezeichnet worden. Zum Kernstück des Kriegssonderrechts hatte der Bundesgerichtshof sogar ausdrücklich festgestellt, dass ihm der Charakter der Rechtsstaatlichkeit «in der Rechtsprechung nirgends abgesprochen worden ist».¹⁵

Zu ganz anderen Ergebnissen kam das hohe Gericht jedoch in einem Rechtsgutachten von 1953. Die Richter des 1. Zivilsenats meinten darin, «die nationalsozialistische Gesetzgebung, die alle echten Grundrechte dem freien und willkürlichen Belieben des nationalsozialistischen Gesetzgebers preisgab, das allzuoft verbrecherisches Belieben war, (habe) gegen die übergesetzliche Geltung der Grundrechte (verstossen) und war insoweit nichtig». Das Gutachten behandelte aber nicht Blutschutz- oder Staatsschutzgesetze und rehabilitierte auch keineswegs die Opfer der NS-Herrschaft. Als «rechtlich nichtig» disqualifizierte der Bundesgerichtshof nämlich nur die Bestimmungen des Beamtengesetzes von 1937, die dazu geführt hätten, dass Nazi-Beamte in der Bundesrepublik ihre «wohlerworbenen Rechte» verloren.¹⁶

10. Späte «Ächtung» der NS-Justiz

So sehr die Meinungen bei der Beurteilung der jüngeren deutschen Vergangenheit auseinandergehen, am 25. Januar 1985 stellten CDU/CSU, FDP, SPD und Grüne im Bundestag in seltener Einmütigkeit und Einstimmigkeit in einer Entschliessung fest, «dass die als ‚Volksgerichtshof‘ bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft war».

Was sich vor der Öffentlichkeit wie eine kompromisslose Tat zur Bewältigung eines unrühmlichen und bis heute unerledigten Kapitels der

deutschen Geschichte ausnahm, war jedoch bei näherem Hinsehen nichts als eine peinliche Halbherzigkeit. Im Gegensatz zu irreführenden Darstellungen in der Presse hat der Bundestag nämlich keineswegs die Urteile des Volksgerichtshofes aufgehoben. Zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung konnte sich das Parlament auch 1985 nicht aufraffen, lediglich zu der stark relativierten Meinungsäußerung, dass «den Entscheidungen des Volksgerichtshofs... nach Überzeugung des Deutschen Bundestages keine Rechtswirkung» zukomme. «Aus diesem Grunde», fährt der Beschluss fort, «sind die Entscheidungen durch die Ländergesetzgebung der ersten Nachkriegsjahre und durch damaliges Besatzungsrecht ausdrücklich kraft Gesetzes oder durch gerichtliches Verfahren auf Antrag aufgehoben worden.»¹

So unbestimmt diese Feststellung schon ist, sie entspricht auch nicht den Tatsachen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 hatte zwar 25 Gesetze «politischer Natur oder Ausnahme Gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte» – vom Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich bis zur Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen – ausser Kraft gesetzt, und das Gesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 ergänzte den Katalog noch einmal um 14 Gesetze und Verordnungen.²

Die Listen hatten aber weder sämtliche von nationalsozialistischem Ungeist durchdrungenen Gesetze umfasst, noch war durch sie geregelt worden, was mit den nach diesen Vorschriften ergangenen Verurteilungen geschehen sollte. Sie hatten zunächst nur die weitere Anwendung jener Nazi-Gesetze verboten.

In der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945³ hiess es zwar: «Strafen, die Personen aus politischen oder religiösen Gründen in der Zeit der Hitler-Regierung auferlegt wurden, müssen annulliert werden.» Damit waren sie jedoch noch nicht aufgehoben, und der unbestimmte Gesetzgebungsauftrag war später in den vier Besatzungszonen sehr unterschiedlich ausgeführt worden.

Ein vom Länderrat – der Vereinigung der Länder vor Gründung der Bundesrepublik – beschlossenes Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege,⁴ das 1946 in Kraft getreten war, hatte die Strafbarkeit von «politischen Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde», aufgehoben und dekretiert, dass eine Verurteilung nach den typischen Nazi-Gesetzen, die in den Kontrollratsgesetzen Nr. 1 und 11 angeführt waren, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen aufzuheben sei. Beruhte eine Verurteilung allein auf diesen Gesetzen, so galt sie automatisch als aufgehoben.

Waren die Gesetze bei anderen Verurteilungen mit herangezogen worden, so sollte die in der Nazi-Zeit ausgesprochene Strafe nach dem Kriege neu festgesetzt werden.

Ein 2. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege, das am 5. April 1947 als zoneneinheitliches Gesetz beschlossen worden war,⁵ hatte schliesslich geregelt, dass die Entscheidungen der Sondergerichte, «die unter Berücksichtigung der im Urteil festgestellten Tat und der Zeitumstände übermässig hart und deshalb als nationalsozialistisch erscheinen», nicht etwa aufzuheben, sondern nur «auf das angemessene Mass herabzusetzen» seien. Die Reduzierung der Strafe erfolgte überdies nur auf Antrag und sollte, wie gesagt, auch noch die Zeitumstände berücksichtigen, also die extreme Brutalisierung des öffentlichen Lebens, zu der nicht zuletzt Zehntausende von Todesurteilen der Justiz beigetragen hatten.

Die beiden Gesetze hatten also die Bewertung, ob ein Urteil übermässig hart war, jenen Gerichten überantwortet, die grösstenteils wieder mit den Richtern des Dritten Reichs besetzt und daher in besonderem Masse geneigt waren, die damaligen Zeitumstände zu berücksichtigen. Selbst in den Fällen, in denen die Gesetze eine Verurteilung automatisch aufgehoben hatten, musste die Staatsanwaltschaft die Aufhebung bestätigen und die Entscheidung aus dem Strafregister tilgen lassen, ein Schritt, der oft hart erkämpft werden musste, weil die Staatsanwaltschaften sich einfach weigerten, solche Urteile zu annullieren.

Peinlich wie der Beschluss des Bundestages vom Januar 1985 selbst war auch schon die Geschichte seines Zustandekommens. Am 8. Juli 1983, nachdem sie zuvor 13 Jahre lang die nötige Mehrheit gehabt hatte, ein Gesetz zu verabschieden, das mit jenem düsteren Kapitel Schluss gemacht hätte, war von der SPD im Bundestag ein Antrag mit dem Titel vorgelegt worden «Nichtigkeit der Entscheidungen der als ‚Volksgerichtshof‘ und ‚Sondergerichte‘ bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes».⁶ In der Beschlussvorlage hiess es später nur noch, der Bundestag betrachte «die von der als ‚Volksgerichtshof‘ bezeichneten Institution ausgesprochenen Entscheidungen als von Anfang an nichtig», also ausdrücklich nicht auch die Urteile der Sondergerichte. Aber immerhin wurde die Bundesregierung aufgefordert, in einem Bericht «zur Frage der Nichtigkeit der Entscheidungen aller unter der nationalsozialistischen Herrschaft... geschaffenen politischen Sondergerichte Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen».

In seiner Stellungnahme sprach sich dann Bundesjustizminister Engelhard strikt dagegen aus, überhaupt Urteile des Volksgerichtshofes und

der Sondergerichte aufzuheben. Dabei war ihm kein Einwand zu tönchtig: Die Annullierung sämtlicher Entscheidungen des Volksgerichtshofes führe zu dem «unerwünschten Ergebnis», dass auch die – ohnehin seltenen – Freisprüche aufgehoben würden (wobei er davon auszugehen schien, dass die Aufhebung eines Freispruchs eine Verurteilung darstelle), zumindest aber die Sondergerichtsurteile sollten rechtsgültig bleiben, da es sich bei «den meisten dort abgeurteilten Fällen um Täter der allgemeinen Schwerekriminalität handelte».⁷

Offenbar haben diese «Argumente» den Rechtsausschuss des Bundestages überzeugt. Nach nicht weniger als fünf Sitzungen einigte er sich darauf, dem Justizminister zu folgen, kein einziges Urteil der Nazi-Zeit aufzuheben und die absurde Situation vorzuschlagen, dass das oberste Gesetzgebungsorgan – sogar einstimmig – seine Meinung kundtut und sich gleichzeitig weigert, einen als unerträglich bezeichneten Zustand mit dem einzigen ihm zur Verfügung stehenden effektiven Mittel, einem Gesetz, zu beenden.

Nachdem die Strafverfolgung der beteiligten Richter endgültig gescheitert ist, versagte man schliesslich auch den wenigen noch lebenden Opfern die Genugtuung, formell anzuerkennen, dass das, was ihnen widerfuhr, Unrecht war. Wenn auch eine Aufhebung der Urteile der NS-Zeit nur noch symbolische Bedeutung gehabt hätte, das krampfhafteste Festhalten an den Urteilen des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte ist nicht weniger symbolträchtig.

11. Versuch einer Erklärung

Wze war es möglich? Unter diesem Titel veröffentlichte der französische Deutschlandkenner Alfred Grosser ein Buch zum Dritten Reich, freilich ohne die Frage schlüssig beantworten zu können. Im Hinblick auf die Verbrechen der Juristenschaft ist diese Frage sogar kaum je ernsthaft gestellt worden. Zwar ist über die Justiz der Nazi-Zeit, die bisher in allen grossen historischen Abhandlungen über das NS-Regime zu kurz gekommen war, in den letzten Jahren eine Menge geschrieben worden. Aber während in der Nachkriegszeit Beschönigungen und Verfälschungen der Dabeigewesenen die Aufarbeitung der Vergangenheit verhinderten, scheint jetzt, da eine unbefangene Generation von Wissenschaftlern die Möglichkeit hätte, das Thema aufzuarbeiten, der neomodische Trend zur «Theorieproduktion» zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Verschiedene Erklärungsansätze verdunkeln das Geschehene

eher: Dass «eine ideologische Legitimationssubstanz und die autoritär-staatliche Dezision ... in einer Art Ausdrucksmodell miteinander verbunden» worden seien,¹ vermag so wenig die nationalsozialistischen Justizverbrechen zu erklären wie die «Paradoxie eines substantiellen Dezisionismus... (als) das ideologische Pendant zum strukturellen Chaos des NS-Herrschaftssystems».²

Viel Verwirrung, weil offensichtlich selten gelesen und in der Regel dann noch missverstanden, hat auch Ernst Fraenkels Werk *Der Doppelstaat* gestiftet.³ Vordergründig erschien Fraenkel 1938, als er das Manuskript abschloss, das Dritte Reich als ein Nebeneinander von «Normenstaat» und «Massnahmenstaat». Damit wollte er belegen, dass es neben Chaos und Willkür einen unbehelligten Bereich ökonomischer Interessenverfolgung gab, der, im Gegensatz zu aller Sozialagitation der nationalsozialistischen «Arbeiterpartei», dem System heilig war. Fraenkel hat freilich nie behauptet, dass neben der Willkür von SS, SA und Polizei im Hitler-Reich eine rechtsstaatlich funktionierende Justiz bestanden habe. Er selbst hat mit der Darstellung Dutzender von Gerichtsurteilen belegt, wie die Gesetzesnorm der politischen Opportunität weichen musste. Das zwar sehr eingängige, aber auch leicht missverständliche Schlagwort vom Doppelstaat versteht jedenfalls völlig falsch, wer meint, dass «auf der einen Seite solche unkontrollierten Massnahmen der Faschisten, in den Konzentrationslagern und Folterzellen der Gestapo, der Massnahmenstaat und daneben das normale Funktionieren der Justiz, der Justizstaat... den Doppelstaat (bildeten)». Schliesslich war es keineswegs «der Positivismus mit seiner starren Trennung von Recht und Politik», der zur Gleichschaltung der Justiz führte,⁴ sondern im Gegenteil: ihre totale Politisierung. Eine derartige Simplifizierung der Doppelstaatsthese übernimmt ungewollt die – bei den Belasteten ja verständliche – Verharmlosung der Rolle der Justiz im NS-Herrschaftssystem.

Die verschiedentlich gewagte These, dass die Taten der NS-Justiz sich aus der weitgehenden Ideen- und Einstellungsidentität des konservativen Bürgertums der Weimarer Republik mit den Nationalsozialisten erklärten, mag weniger spektakulär sein als terminologisch herausgeputzte Formeln, sie hat aber den Vorteil, sich auf Fakten stützen zu können. Diese Geistesverwandtschaft zwischen Konservativen und Nazis, die ihren politischen Ausdruck in der «Harzburger Front», dem im Oktober 1931 zwischen ihnen geschlossenen Aktionsbündnis, gefunden hatte, ermöglichte es den konservativen Eliten, sich mit der nationalsozialistischen Herrschaft so weitgehend zu identifizieren, dass sie ihre Führungspositionen in Militär, Verwaltung und Justiz – wenn auch

vielleicht mit einigen Skrupeln – behalten konnten. Solche Überlegungen verstießen aber offensichtlich gegen die Wissenschaftsetikette der Nachkriegszeit, der auch heute jüngere Wissenschaftler noch nicht ungestraft zuwiderhandeln. 40 Jahre lang hat man sich bemüht, die Grenzlinie zwischen den (ethisch wertvollen) Konservativen und den (verbrecherischen) Nazis kenntlich zu machen, selbst dort, wo sie bis zur Unkenntlichkeit zertrampelt war. Sogar aus dem langjährigen Justizminister der NS-Diktatur, Franz Gürtner, dessen Unterschrift die meisten Gesetze jener Jahre trugen, versuchte man noch zumindest einen halben Widerstandskämpfer zu machen, der durch «sein Ausharren im Amt das Schlimmste verhütet hat». Gürtner, den sein Biograph Eckehard Reitter einen «im nationalliberalen Gedankengut wurzelnden Deutschnationalen» nennt und dem er viele Berührungspunkte «mit der bündisch-völkischen und der nationalsozialistischen Bewegung in Bayern» bescheinigt,⁵ hatte wie nur wenige Hitler gefördert und nach dem Münchener Abenteuer seine schützende Hand über ihn gehalten.⁶ Dass der Aufstieg der Nazis, die Festigung ihrer Macht und ihre ungeheuren Verbrechen ohne begeisterte Unterstützung und tätige Mithilfe der Deutschnationalen, Völkischen und Konservativen in Militär, Justiz und Verwaltung gar nicht denkbar gewesen wären, wollte man nach dem Krieg vergessen machen. Die Unterstützung Hitlers schrumpfte zum Kavaliersdelikt, wenn ihr nicht nationalsozialistische Gesinnung, sondern die deutschnationale Überzeugung zugrunde lag, dass zur erfolgreichen Überwindung der Weimarer Demokratie die «wertvollen Elemente» der Nazi-Bewegung «für die gemeinsame nationale Erhebung gewonnen werden müssten und könnten».⁷ Der Kampf gegen die Demokratie und für die faschistische Diktatur wird nicht nur in der erwähnten Gürtner-Biographie als eine im Grunde wertvolle Tat dargestellt, die lediglich den Makel trug, in Aktionseinheit mit Hitler begangen zu sein. Dass Konservative an führender Stelle die nationalsozialistischen Verbrechen ermöglicht, ja mitbegangen und gerechtfertigt haben, kann man in derlei Publikationen allenfalls zwischen den Zeilen lesen.

Konservativen, welchen Rang sie auch in der NS-Hierarchie einnahmen und welche undenkbaren Verbrechen sie auch begangen haben, wird bis heute – wie dem Justizminister Gürtner – zugute gehalten, sie hätten, «immer von der Hoffnung getragen, etwas zum Besseren hin verändern zu können, ... die ganze Schuld der Verantwortung auf sich geladen».

Neben dieser Rechtfertigung der Teilnahme an den Verbrechen des Dritten Reichs müssen bis heute einige abfällige Äusserungen Hitlers

über die Juristen zur Entlastung des Berufsstandes erhalten. In der Tat hatte der Diktator wenig fürs Juristische übrig, er hielt nichts von Verträgen, Paragraphen oder gar einer Verfassung, nicht einmal von selbsterlassenen Gesetzen, denn auch die hätten seine unumschränkte Herrschaft begrenzen können. Die Juristen verachtete er als Federfuchser, die dicke Bücher mit krausen Geboten und Verboten füllen und ihre Köpfe in alberne Texte stecken. Während eines juristischen Studiums – verriet er in vertrauter Tischrunde – müsse ja jeder vernünftige Mensch «ein vollendeter Trottel» werden, er jedenfalls werde «alles tun, um das Rechtsstudium ... so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich».⁸ Solche Herabsetzungen der «Studierten» resultieren sicher zu einem guten Teil aus der Ranküne des Zukurzgekommenen gegenüber akademisch Gebildeten. In erster Linie waren sie aber Ausdruck einer tiefen Verständnislosigkeit gegenüber Humanität, Zivilisation und Rechtskultur. «Härte», «Brutalität» und «Gnadenlosigkeit» waren nicht von ungefähr die meistgebrauchten Wörter seines Bekenntnisbuches *Mein Kampf*. Gegen alles Missliebige forderte er «brutale Gewalt» und «barbarische Rücksichtslosigkeit». Sein erklärtes Ziel waren «der Sieg des Stärkeren und die Vernichtung des Schwachen oder seine bedingungslose Unterwerfung», und er hatte nur offene Verachtung für die «widerlich humane Moral» des Christentums oder des Sozialismus, die sich beide zum Fürsprecher der Schwachen und Unterdrückten machten. Die «sogenannte Humanität» war für ihn nur «Ausdruck einer Mischung von Dummheit, Feigheit und eingebildetem Besserwissen».⁹ Gesetze, die den Schutz der Schwachen und die Domestizierung der (Staats-)Gewalt bezweckten, hielt der Tyrann geradezu für verbrecherisch. «Der mystische Vorgang, dass der Staat sich selbst Fesseln anlegt, sich durch Geschriebenes bindet, dem Schwachen eine Waffe gibt und sich ihr unterwirft – der Inbegriff der Zivilisation –, (war) ihm widerlich, erschien ihm pervers, der Ordnung, die allein ihm verständlich ist, in einer ärgerlichen Weise zuwider», beschrieb der jüdische Jurist Rudolf Olden treffend das Rechtsempfinden des Führers.¹⁰

Freilich ist damit nicht nur das Rechtsgefühl Hitlers, sondern auch die Rechtsauffassung des Dritten Reichs und die Haltung der damaligen Richterschaft gekennzeichnet. Der Partei-Rechtsphilosoph Helmut Nicolai hatte nicht nur Nazis, sondern auch der gesamten «national» gesonnenen Juristenschaft aus dem Herzen gesprochen, als er den «Rechtsgeist des Bismarck-Reichs» und den «männlichen Charakter eines deutschen Staatswesens» beschwor und gegen das ganze «schmutzig-graue Gemisch von Pazifismus, Menschheitsglauben, Humanität, Geschäftsgeist, Selbsterniedrigung, Völkerverbrüderung, Ehrlosigkeit,

Feigheit..Aufklärung und demokratischer Pöbelhaftigkeit» zu Felde gezogen war».¹¹ Gerade konservative Juristen hatten der «neuen nationalsozialistischen Volks- und Staatsidee» oft bescheinigt, sie sei mit ihrer Anknüpfung «an die deutschen, d.h. völkischen Traditionen unseres Staats- und Rechtslebens... konservativ im besten Sinne.»¹²

Mit der «Ausmerzung» – das beliebteste Wort der juristischen Abhandlungen dieser zwölf Jahre – der jüdischen, sozialistischen und demokratischen Juristen, immerhin eines Fünftels des ganzen Berufsstandes, und zwar jenes Teils, gegen den sich die Attacken des Führers in erster Linie gerichtet hatten, verschwand auch der Rechtsgedanke aus Deutschland. Was blieb, war ein verstümmeltes, geradezu pervertiertes Rechtsempfinden, das nicht etwa durch «positivistische Verbildung» zustande kam, sondern von Machtvergötzung, Verrohung der Anschauungen und Inhumanität geprägt war und obendrein auch Hitlers Aversion gegen alles Juristische teilte. In weitgehender Übereinstimmung mit dem Gewaltherrscher, der sich stets über den «Objektivitätsfimmel» der Deutschen erregt¹³ und gegenüber allen Feinden – vor allem den inneren – eine «rücksichtslose und fanatisch einseitige Einstellung» gefordert hatte,¹⁴ entwickelten deutsche Richter und Rechtsgelehrte ihre «Rechtskonstruktionen», die mit Recht im herkömmlichen Sinne nur noch die Form gemein hatten – und meistens nicht einmal mehr die. Dabei waren diese gar nicht immer «typisch nationalsozialistisch», sondern eher konservativ, autoritär, antiaufklärerisch und vordemokratisch. Daraus erklärt sich ihr dauerhafter Erfolg. Weil vieles aus dem Dritten Reich eben schon vorher gedacht, gesagt und geschrieben worden war, gerade auch von Altkonservativen und keineswegs immer nur von fanatischen Parteigängern der NSDAP, galt es nach dem Ende der Nazi-Herrschaft immer noch als hoffähig und wird teilweise bis heute vertreten.

Nach dem 8. Mai 1945 gab es in Deutschland kaum noch «andere» Juristen und auch keine andere Rechtsauffassung mehr. Schliesslich waren ja nicht nur Menschen vertrieben und vernichtet worden, sondern mit ihnen auch ihre Theorien und Ideen, ihre wissenschaftlichen Programme und Pläne. So wenig man nach dem «Zusammenbruch» die von den Nazis vertriebenen und ermordeten Juristen rehabilitiert hat, so gering war das Interesse an ihren Schriften und Gedanken. Zu einer Neubesinnung waren die Juristen des Dritten Reichs nicht bereit – und die zwischen 1933 und 1945 ausgebildeten wohl auch nicht in der Lage. Der daraus resultierende Verlust an Rechtskultur wirkt bis heute nach und erweist sich als eine der dauerhaftesten Erblasten. Die Erinnerung an die grossen liberalen Juristen des 19. Jahrhunderts, die sozialistischen

und demokratischen Rechtslehrer der Weimarer Republik und an das von ihnen propagierte Rechtsethos ist den letzten drei Juristengenerationen systematisch ausgetrieben worden. «Recht» reduziert sich für sie weitgehend auf einen Kanon von Rechtstechniken, einschliesslich derer, die im Dritten Reich – zum Teil auch schon früher – zur Vernichtung des «Feindes» entwickelt worden waren und sich nach dem Krieg bei der Rehabilitation der Nazis bestens bewährten.

Der pensionierte Landgerichtspräsident Schorn, der sich wie kein anderer bemühte, die NS-Justiz freizusprechen, hat treuherzig das ganze Dilemma der deutschen Juristen offenbart, als er lobte: «Die stolze Geschichte der Richterschaft durchzogen stets die Treue zur Staatsführung und die Liebe, mit der man dem Staate diene.»¹⁵ Wenn diese Aussage auch nicht ganz den historischen Tatsachen entspricht (demokratischen Staatsführungen gegenüber hat sich die Justiz keineswegs immer loyal verhalten), so ist doch bemerkenswert, dass einer, der die Nazi-Justiz rehabilitieren wollte, nicht die Treue der Richter zum Recht, sondern zur «Staatsführung» herausstreicht.

Diese Staatsfixiertheit grosser Teile der Richterschaft, die ihre Anpassung an das Dritte Reich so reibungslos gemacht hatte, erklärt auch die Einseitigkeit der Justiz bei der Beurteilung aller Anklagen mit politischem Hintergrund. Bis heute wissen vor allem die höheren Gerichte je nach «Staatsnähe» des Angeklagten ihre rechtlichen Ausführungen fein zu differenzieren.

Links-Rechts-Vergleiche bei Urteilen der politischen Justiz mögen wenig originell sein, sie werden jetzt schon seit Ende des Ersten Weltkrieges angestellt. Dass sie sich aber nach wie vor aufdrängen, zeigt, wie stark die Justiz auch heute noch im Freund-Feind-Denken Carl Schmitts befangen ist. Als beispielsweise der Schriftsteller und Drucker Peter Paul Zahl zum 1. Mai 1970 in seiner Werkstatt ein «Internationalismus-Plakat» mit den Namen einiger militanter ausländischer Befreiungsorganisationen, gruppiert um eine Handgranate, und der Parole «Freiheit für alle Gefangenen» hergestellt hatte, wurde er wegen «Aufforderung zu strafbaren Handlungen» (§ 111 StGB) angeklagt. Zwar sprach ihn das Amtsgericht Tiergarten am 3. März 1971 frei, aber die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein. Das Landgericht Berlin verurteilte ihn daraufhin am 17. April 1972 zu einem halben Jahr Gefängnis wegen der (konkreten) Aufforderung zu den Straftaten «Gefangenenerbefreiung» und «Sprengstoffverbrechen», weil das Plakat angeblich «als ersten und prägenden Eindruck die Aufforderung (vermittelte), in der Bundesrepublik und Berlin (West) politische Ziele gewaltsam durchzusetzen und Gefangene mit den Mitteln zu befreien, die von den angege-

benen Organisationen verherrlicht werden, nämlich mit Gewalt». Der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin fand als Revisionsinstanz diese Unterstellung «nicht zu beanstanden». Nach Beobachtungen des Gerichts entspricht es nämlich «der allgemeinen Erfahrung..., dass es hier Kreise gibt..., die durch solche Vorbilder ermuntert werden können»; daher sah es durch die Parole «Freiheit für alle Gefangenen» die «Anforderungen an die Bestimmtheit der Aufforderung zu strafbaren Handlungen ... ausreichend nachgewiesen».¹⁶

Diese Bestimmtheit vermisste der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 14. März 1984 bei allerlei Parolen, die ein Neonazi an Häuserwänden und Fenstern angebracht hatte. Die Formulierung «Tod Wehner und Brandt» liess zwar auch für die Bundesrichter «erkennen, dass der Tod der beiden Politiker... erwünscht ist. Vom Wortsinn her bleibt aber offen, ob der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt werden soll», weil ja solche Parolen «verbal nicht zu einer Straftat auffordern». Nun war der Angeklagte mit der Parole «Tötet Cremer, hängt Brandt!» auch konkreter geworden, und damit – mussten die Richter zugestehen – hatte er tatsächlich «verbal zu einem strafbaren Verhalten an bestimmt bezeichneten Personen» aufgefordert. Als ganz so ernsthaft wollte der Bundesgerichtshof die Aufforderung dennoch nicht verstehen, schliesslich sei ja möglich, dass es nur «Unmutsäusserungen eines Aussenseiters» waren, der lediglich «sein Missfallen über die genannten Politiker zum Ausdruck bringen wollte».¹⁷

Inzwischen gibt es in der Bundesrepublik allerdings auch Ansätze zu einer neuen Rechtskultur, Bemühungen vorwiegend jüngerer Richter und Anwälte, an die lange Zeit verschütteten freiheitlichen Rechtstraditionen Deutschlands anzuknüpfen. Die Entwicklung einer neuen Kultur der Strafverteidigung, Zusammenschlüsse von Rechtsanwältinnen und Richtern in republikanischen und demokratischen Organisationen und nicht zuletzt mehrere Urteile – meist unterer Instanzen – zeigen, dass auch hierzulande mittlerweile wieder Juristen tätig sind, die sich dem Rechtsgedanken und nicht der Staatsautorität verpflichtet fühlen. Einigen von ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Anmerkungen

Verzeichnis der in den Anmerkungen verwendeten Abkürzungen

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AnwBl	Anwaltsblatt
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Az	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv Koblenz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. Amtliche Sammlung
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache(n)
BT-Prot.	Bundestags-Protokolle (Stenographische Berichte)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Amtliche Sammlung
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Amtliche Sammlung
DJ	Deutsche Justiz; Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und
DR	Das Recht ab 1934: Monatsbeilage zu DJ
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRWiss	Deutsche Rechtswissenschaft
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DStR	Deutsches Strafrecht
DtR	Deutsches Recht
DuR	Demokratie und Recht
DtVerw	Deutsche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EGHE	Entscheidungen des Ehrengerichtshofs (für Rechtsanwälte)
GerS	Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Civil- und Militär-Strafrecht und Prozessrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVB1	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HEST	Höchstrichterliche Entscheidungen in Strafsachen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HuSt	Hochverrat und Staatsgefährdung, Urteile des BGH
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone in Strafsachen
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Britischen Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RDHE	Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs
RAG	Reichsarbeitsgericht
Rdn	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Amtliche Sammlung
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung
RKGE	Entscheidungen des Reichskriegsgerichts
RT-Drs.	Reichstags-Drucksache(n)
RT-Prot.	Reichstags-Protokolle (Stenographische Berichte)
RuG	Recht und Gesellschaft, Zeitschrift für Rechtskunde
RuP	Recht und Politik, Vierteljahresshfte für Rechts- und Verwaltungspolitik
RuS	Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart
RVerwBl	Reichsverwaltungsblatt
RzW	Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Justizministerialblatt für Schleswig- Süddeutsche Juristenzeitung
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
VjHZ	Vierteljahresshfte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
VOB1BZ	Verordnungsblatt für die britische Zone
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZakDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht und Beamtenpolitik (seit 1950)
ZfB	Zeitschrift für Beamtenrecht (1928-1938)
ZfMG	Zeitschrift für Militärgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Erster Teil: Die Vorgeschichte

1. «Zeit zu lärmen»: Deutsche Richter gegen die Reaktion

- 1 Kommentar Hoffmanns zu dem Jahn-Prozess, zit. n. den Erläuterungen von H. Kraft und M. Wacker zu E.T. A. Hoffmann: Werke, Bd.4 (1967), S. 525
- 2 a.a.O., S. 526
- 3 Th. Rasehorn: Preussen und der Rechtsstaat, in: RuP 1981, S. 107
- 4 D. Huhn: Oppositionelle Richter, in: DRiZ 1968, S. 90
- 5 a.a.O., S.91
- 6 H. Heffter: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert (1950), S. 341
- 7 Zit. n. D. Simon: Die Unabhängigkeit des Richters (1975), S.41
- 8 D. Huhn. (Anm.4), S.91
- 9 B. Engelmann: Preussen, Land der unbegrenzten Möglichkeiten (1979), S. 271
- 10 D. Huhn: Von der Standes- zur Klassenjustiz, in: R. Kusserow (Hrg.), Richter in Deutsch-

2. Die forcierte Anpassung

- 1 E. Kehr: Der Primat der Innenpolitik, 2. Aufl. (1976), S. 75
- 2 D. Simon: Die Unabhängigkeit des Richters (1975), S. 42
- 3 L. Kofler: Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft (1966), S. 565
- 4 E. Fraenkel: Zur Soziologie der Klassenjustiz (1968), S. 10
- 5 E. Kehr, (Anm. 1), S.78
- 6 D. Simon, (Anm. 2), S.41
- 7 F. K. Kübler: Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: AcP 162 (1964), S. 107
- 8 P. Laband: Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich, in: DJZ 1901, Sp. 1 ff.
- 9 P. Laband: Das deutsche Kaisertum (1869), S. 29
- 10 Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert (1950), S. 737
- 11 E. Fraenkel, (Anm.4), S. 12
- 12 Siehe die Nachweise bei F. K. Kübler, (Anm. 7)
- 13 Die deutschen Gerichte der Zukunft, in: DRiZ 1912, S. 635

3. Die Richter der Weimarer Republik

- 1 Dreierlei, in: DRiZ 1921, S. 131
- 2 D. Simon: Die Unabhängigkeit des Richters (1975), S. 49
- 3 W. Simons' Rede vor der Juristischen Studiengesellschaft in München vom 9.11.1926 ist in Auszügen abgedruckt in: DJZ 1926, Sp. 1374 ff.
- 4 Neuauflage 1963, S. 27 und 33
- 5 Politische Justiz (1965), S. 103
- 6 W. Hoegner: Die verratene Republik (2. Aufl., 1979), S.89
- 7 F. Halle: Deutsche Sondergerichtsbarkeit (1922), S. 16, 26
- 8 Deutsche Liga für Menschenrechte (Hrg.): Das Zuchthaus als politische Waffe (1927), S.20
- 9 Zu dem Verfahren vgl. K. Brammer: Verfassungsgrundlagen und Hochverrat (1922), S.13-84
- 10 RGBl, S. 1487
- 11 Das RG-Urteil ist abgedruckt bei K. Brammer, (Anm. 9), S. 114 ff.
- 12 E.J. Gumbel: Verschwörer (1979), S. 31 ff.
- 13 Ph. Loewenfeld: Das Strafrecht als politische Waffe (1933), S. 27
- 14 Vgl. dazu H. Hannover/E. Hannover-Drück: Politische Justiz 1918-1933 (2. Aufl., 1977), S.63ff.
- 15 K. Brammer, (Anm. 9), S. 121
- 16 Die Urteile sind abgedruckt in: Die Justiz, Bd. 3 (1927/28), S. 516ff.
- 17 L. Bendix: Das Recht des Offiziers als amnestierten Hochverrätters auf Pension, in: Die Justiz, Bd.II (1926/27), S. 420
- 18 Entscheidungen des Rechtsversorgungsgerichts, Bd. IV, S. 232; abgedruckt auch bei Deutsche Liga für Menschenrechte (Hrg.): Das Zuchthaus als politische Waffe (1927), S. 142 ff.
- 19 Zit. n. H. Hannover/E. Hannover-Drück, (Anm. 14), S. 79
- 20 Zu den Münchener Geschehnissen vgl. Landesvorstand der SPD in Bayern (Hrg.): Hitler und Kahr, die bayerischen Napoleonsgrößen von 1923 (1928) sowie H. Hannover/E. Hannover-Drück, (Anm. 14), S. 145
- 21 H. Hannover/E. Hannover-Drück: a.a.O., S. 146
- 22 Zum Prozessablauf vgl. K. Schwendt, Bayern zwischen Monarchie und Diktatur (1954), S. 256 ff.
- 23 Staatsarchiv München, Staatsanw. Mü. 3098, Urteil S. 44
- 24 Hitler. Eine Studie über die Tyrannei (1967), S. 102
- 25 W. Hoegner; (Anm. 6), S. 297
- 26 a.a.O., S.299
- 27 a.a.O.
- 28 a.a.O., S.313
- 29 a.a.O., S.292
- 30 a.a.O., S.299
- 31 RGBl, S. 585
- 32 Das Urteil v. 22.6.1923 ist abgedruckt in: Die Justiz. Bd. 1 (1925/26), S. 521 ff.
- 33 Zit. n. L. Foerder: Die «Judenrepublik» in der Rechtsprechung, in: Die Justiz, Bd. I (1925/26), S. 528 und G. Zarnow: Gefesselte Justiz, Bd.II (1932), S.73
- 34 W. Hoegner, (Anm. 6), S. 290
- 35 a.a.O., S.294
- 36 Zit. n. G. Radbruch, offener Brief an Dr. O. Liebmann, in: Die Justiz, Bd. 1, (1925/26), S. 196
- 37 Das Urteil ist abgedruckt in: Die Justiz. Bd. 8 (1932/33), S. 119f.
- 38 Zu dem Prozess vgl. P. Bucher: Der Reichswehrprozess (1967) sowie Procurator: Redit und Antwort. Zum Hochverratsprozess gegen

- die Ulmer Reichswehroffiziere, in: Die Justiz, Bd. 6 (1930/31), S.62ff.
- 39 Das Urteil vom 4.10.1930 ist abgedruckt in: Die Justiz, Bd. 6 (1930/31), S. 187ff.
- 40 Derselbe Senat hatte dem Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky in seinem Landesverratsprozess «niedere Motive» unterstellt; vgl. B. Frei: Carl von Ossietzky. Eine politische Biographie, 2. Aufl. (1978), S. 146
- 41 Zit. n. W. Hoegner, (Anm. 6), S. 265
- 42 W. Heine: Staatsgerichtshof und Reichsgericht über das hessische Manifest, in: Die Justiz, Bd.7 (1931/32), S. 154ff.; die Boxheimer Dokumente sind abgedruckt bei: E. Hennig (Hrg.): Hessen unterm Hakenkreuz, (1983), S. 435 ff.
- 43 Zit. n. K. D. Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik (1955), S. 383
- 44 Vom 16.7.1919 (RGBl, S. 687)
- 45 Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. (1930), S. 359
- 46 E.J. Gumbel: Landesverratsstatistik, in: Die Justiz, Bd. 3 (1927/28), S. 386f.
- 47 Vom Fememord zur Reichskanzlei (1962), S.70
- 48 Zit. n. E.J. Gumbel: Landesverrat, begangen durch die Presse, in: Die Justiz, Bd.2 (1926/27), S. 86
- 49 Die Legalisierung des politischen Mordes, in: Die Justiz, Bd. 5 (1929/30), S. 69
- 50 RGSt 62, S. 46
- 51 RGSt 62, S. 65
- 52 In einem Brief an Alfred Apfel vom 10.1.1932, zit. n. K. R. Grossmann: Carl v. Ossietzky (1963), S. 208
- 53 Staatsnotstand, Staatsnotwehr und Fememord, in: Die Justiz, Bd.5 (1929/30), S. 127
- 54 Staat, Bewegung, Volk (1933), S. 7
- 55 A. Sack, Reichstagsbrandprozess (1934), S. 93
- 56 a.a.O., S.94

Zweiter Teil: Die deutsche Justiz 1933 bis 1945

1. Der Reichstagsbrandprozess

- 1 RGBl I, S. 35
- 2 Vgl. dazu die umfangreichen Belege bei W. Hofer/ E. Calic/F. Zipfel u.a. (Hrg.): Der Reichstagsbrand, Bd. 1 (1972), S.224L, 242, 247 f.
- 3 Basel 1933
- 4 F. v. Schlabrendorff: Begegnungen in fünf Jahrzehnten (1979), S. 171 f.
- 5 R.M.W. Kempner: Ankläger einer Epoche (1983), S.99L
- 6 RGBl I, S. 83
- 7 RGBl I, S. 85
- 8 Frei: Carl v. Ossietzky. Eine politische Biographie (2. Aufl., 1978), S.208ff.
- 9 Vgl. dazu I. Müller: «Der berühmte Fall Ossietzky vom Jahre 1930 könnte sich wiederholen ...», in: Recht, Justiz, Kritik. Festschrift für Richard Schmid (1985), S. 297 ff.
- 10 H. Bernhard u.a. (Hrg.): Der Reichstagsbrandprozess und Georgi Dimitroff; Dokumente, Bd. 1: Dokumente 83, 87, 199, 248
- 11 a.a.O., Dokument 228
- 12 a.a.O., Dokument 337
- 13 Zit. n. A. Sack: Der Reichstagsbrandprozess (1934), S. 154
- 14 RGBl I, S. 151
- 15 Das Stenogramm der Gerichtsverhandlung ist abgedruckt bei G. Dimitroff: Reichstagsbrandprozess, (1946), S. 107ff.
- 16 Anklagerede des Oberreichsanwalts; abgedruckt bei A. Sack, (Anm. 13); S. 155 ff.
- 17 Vgl. das Urteil bei A. Sack, a. a. O., S. 325ff., 335
- 18 Staatsgefüge und Recht des Dritten Reiches, in: KJ 1976, S. 43
- 19 Zit. n. DR 1934, S. 19
- 20 Nr. 358/360 v. 24.12.1933
- 21 H. Picker (Hrg.): Hitlers Tischgespräche (1951), S. 241
- 22 Beschluss in der Wiederaufnahmesache Marinus van der Lubbe v. 15.10.1980; abgedruckt in: Strafverteidiger 1981, S. 140ff.

2. Die Selbstgleichschaltung

- 1 Zum neuen Jahre, in: DRiZ 1933, S. 1 ff.
- 2 Vgl. R. Kuhn: Die Vertrauenskrise der Justiz (1983), S. 109ff.
- 3 Vgl. H. Wrobels Studie: Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933, in: KJ 1982, S. 323ff.
- 4 Zeitspiegel, in: DRiZ 1933, S. 121
- 5 DRiZ 1933, S. 122
- 6 RGBl I, S. 175 f.
- 7 DRiZ 1933, S.155f.
- 8 Vgl. F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (1971), S. 54f.
- 9 DRiZ 1933, S. 156
- 10 a.a.O., S. 189f.
- 11 a.a.O., S. 187
- 12 a.a.O., S.258
- 13 Richter und Staatsanwalt im Dritten Reich, in: DRiZ 1933, S. 280
- 14 G. Fieberg: Justiz im nationalsozialistischen Deutschland (1984), S. 37
- 15 Vgl. den biographischen Abriss bei E. Brandis: Lebenslauf, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag (1939) S.IXff. sowie D. Kolbe:
- Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke (1975)
- 16 D. Kolbe, a.a.O., S.233
- 17 Zit. n. D. Kolbe, a.a.O., S. 109ff.
- 18 H. Mayer: Ein Deutscher auf Abruf. Erinnerungen I (1982), S. 144
- 19 Das Reich der niederen Dämonen (Neudruck. 1980), S. 199
- 20 DJZ 1934, Sp. 945 ff.
- 21 Die deutschen Intellektuellen, in: Westdeutscher Beobachter Nr. 126 v. 31.5.1933, S. 1
- 22 S.45
- 23 Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, in: DJZ 1936, Sp. 1193 ff.
- 24 a.a.O., Sp. 1197
- 25 Vgl. die gleichnamige Dokumentation C.-D. Wielands, Stuttgart 1987
- 26 Abgedruckt in der Tagungsbroschüre: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, Heft 1 (1936), S. 15
- 27 Völkerr. Grossraumordnung (1939), S.87

- 28 R.M.W. Kempner: Ankläger einer Epoche (1983), S. 129
- 29 C.-D. Wieland: Carl Schmitt in Nürnberg, in: 1999 (Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts), 2. Jg. (1987), S. 14
- 30 Frankfurter Rundschau v. 16.12.1966
- 31 Von A. Schmitz, Mainz 1950
- 32 H. Barion u.a. (Hrsg.): Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag (1959)
- 33 H. Barion (Hrsg.): Festgabe für Carl Schmitt (1968)

3. Justiz im Ausnahmezustand

- 1 Politische Theologie (1922), zit. n. der 2. Aufl. von 1934, S. 18 f.
- 2 a. a. O., S. 20
- 3 Urteil vom 31.5.1935, DRIZ 1935, Beilage Nr. 624
- 4 Am 1.11.1933, DJ 1934, S. 64
- 5 Das Kammergericht war als einziges preussisches Gericht Revisionsgericht in Strafsachen
- 6 Urteil v. 12.7.1935. RVerwBl 1936, S. 61 f.
- 7 DJ 1935, S. 1831 f.
- 8 DStR 1936, S. 429
- 9 DtVerw 1936, S. 385
- 10 Badische Verwaltungszeitschrift 1938, S. 87
- 11 (Anm.9)
- 12 In FGG-Sachen waren nach VO v. 23.3.1936 (RGBl I, S. 251) für die weitere Beschwerde nur das KG und das OLG München zuständig
- 13 Urteil v. 27.1.1937, Jahrbuch für Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. 15 (1937), S. 61 f.
- 14 Urteil v. 25.11.1935, HRR 1936, Nr. 592
- 15 Urteil v. 15.4.1937, JW 1937, S. 2212
- 16 Werdendes Polizeirecht, in: DR 1938, S.224

4. Hochverrat und Heimtücke: Die Opposition vor Gericht

- 1 Lucifer ante Portas (1950), S. 222
- 2 Zit. n. M. Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. in: H. Buchheim u.a.: Anatomie des SS-Staates Bd.2 (1967), S.27
- 3 a.a.O., S.20
- 4 RGBl I, S. 136
- 5 Vom 21.3.1933 (RGBl I, S. 135)
- 6 VO v. 21.3.1933 (RGBl I, S. 134)
- 7 Der nationale Zweck, in: DJZ 1933, S.718ff.
- 8 Urteil des 4. Strafsenats v. 7.1.1933, zit. n. F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd.IV (1971), S.81
- 9 a. a. O., S. 82
- 10 Zit. n. F. K. Kaul a. a. O., S. 83
- 11 Vgl. W. Abendroth: Aufstieg und Krise der Sozialdemokratie (4. Aufl., 1978), S. 68 sowie H. Grebing: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (2. Aufl., 1966), S. 215
- 12 Urteil v. 20.6.1934, zit. n. F.K. Kaul (Anm. 8), S. 84
- 13 Urteil v. 8.6.1934, a.a.O., S.85
- 14 H. Hannover/E. Hannover-Drück: Politische Justiz 1918-1933 (2. Aufl., 1977), S. 215 ff.
- 15 G. Schulz: Die Anfänge des totalitären Massnahmenstaates (1974), S. 476
- 16 a.a.O., S. 193
- 17 RGBl I, S. 479
- 18 Nationalzeitung Essen v. 23.12.1933, zit. n. Schulz, a.a.O., S.474
- 19 H. Drechsler, Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAPD), (1965), S. 333
- 20 RGBl I, S. 769
- 21 Vgl. den Bericht in: DJ 1934, S. 1210f.
- 22 Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1934-1940, Jg. 1935, S. 827ff.
- 23 W. Ulbricht u.a. (Hrsg.): Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd.5, (1966), S. 82
- 24 H. Drechsler. (Anm. 19), S.335
- 25 Urteil gegen Aljets und 16 weitere Angeklagte v. 6.6.1935 (Az.: OIV 30/34)
- 26 Urteil v. 7.6.1934, (Az.: St. 083/1934)
- 27 Urteil v. 7.6.1934, (Anm. 25), S. 25
- 28 Urteil v. 6.6.1935, (Anm. 24), S. lf.
- 29 Oldenburgische Staatszeitung v. 13.4. und 2.7.1935

5. Die «Säuberung» der Anwaltschaft

- 1 W. Scheffler: Judenverfolgung im Dritten Reich (1964), S. 14
- 2 J. Goebbels: Der Nazi-Sozi (1932), S. 13
- 3 Zit. n. Comités des Délégations Juives (Hrsg.): Schwarzbuch. Die Lage der Juden in Deutschland 1933 (Nachdruck 1983), S. 85
- 4 a. a. O., S.88
- 5 U. Reifner: Freie Advokatur oder Dienst am Recht? in: H. D. Fangmann, N. Paech (Hrsg.): Recht, Justiz und Faschismus (1984), S. 62
- 6 Vorwort zu H. und E. Hannover: Politische Justiz 1918-1933, (1. Aufl. 1966), S. 13
- 7 H. Picker (Hrsg.): Hitlers Tischgespräche (1951), S.210ff., 259f.
- 8 F. Ostler: Rechtsanwälte in der NS-Zeit, in: AnwBl. 1983, S. 54
- 9 1. 10.1933, (RGBl I, S. 699)
- 10 Schwarzbuch, (Anm. 3), S. 180
- 11 a.a.O., S. 174
- 12 Amtlicher Preussischer Pressedienst v. 5.4.1933
- 13 Schwarzbuch, (Anm. 3), S. 179
- 14 JW 1933, S. 1689 f.
- 15 Schwarzbuch, (Anm. 3), S. 187
- 16 JW 1938, S. 2796
- 17 RGBl I, S. 1403
- 18 (Anm. 16)
- 19 RGBl I. S. 1478
- 20 DRWiss 1936, S. 96
- 21 Vgl. den «Rechtsanwaltsbrief» in: H. Boberach (Hrsg.): Richterbriefe (1975), S.408
- 22 RGSt 73, S. 127
- 23 L. Kühne: Der Verteidiger ohne fremdrechtliches Gewand (1937), S. 79
- 24 Hanssen: Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege, in: DR 1944, S. 355
- 25 H. Boberach (Hrsg.), (Anm. 21)
- 26 In: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag (1939), S. 332
- 27 Leupolt: Der deutsche Rechtsanwalt, in: Der deutsche Rechtsstand (1939), S. 140
- 28 Zit. n. L. Gruchmann: Hitler über die Justiz, in: VjHZ 1964, S. 100

- 29 H. Henkel, DJZ 1935, Sp.531
 30 Der Strafverteidiger und der neue Staat (1935), S. 106
 31 Vgl. H. Schorn, Der Richter im Dritten Reich (1959), S.116
 32 Zit. n. F. Ostler, (Anm.8), S.59
 33 RGBl I, S. 528

- 34 Urteil v. 23.1.1939, EGHE Bd.33, S. 9
 35 Urteil v. 1.11.1937, EGHE Bd. 31, S. 148
 36 Urteil v. 23.1.1939, EGHE Bd.33, S.8ff.
 37 Urteil v. 23.1.1939, EGHE Bd.33, S. 12ff.
 38 Urteil v. 14.10.1940, EGHE Bd. 33, S. 122
 39 VO zur Änderung der RRAO v. 1.3.1943 (RGBl I, S. 123)

6. Nazi-Jurisprudenz

- 1 RT-Drs. 4/1741
 2 Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht (1935), S. 24
 3 GA 103 (1933), S. XXXIV
 4 D. E. Sutherland: On the Migration of Sociological Structures 1933-1941, in: Current Sociology, Fol.XXII, S. 98
 5 D. Rabofsky/G. Oberkofler: Verborgene Wurzeln der NS-Justiz (1985), S. 124 ff.
 6 G. Schulz: Die Anfänge des totalitären Massenstaates (1974), S. 497
 7 Abgedruckt bei I. Staff (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich (2. Aufl., 1978), S. 147
 8 Zit. n. P. Lundgreen: Wissenschaft im Dritten Reich (1985), S. 10
 9 Zit. n. E. Niekisch: Das Reich der niederen Dämonen, (Neudruck 1980), S. 193
 10 Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: JW 1934, S. 713
 11 Schöpferisches Volkstum als national- und weltpolitisches Prinzip, in: ARSP, Bd. XXVII, S. 13
 12 Politische Strafrechtswissenschaft (1934), S. 26
 13 Der totale Staat (1933), S. 13
 14 JW 1934, S.538
 15 Was bedeutet der Streit um den «Rechtsstaat»? in: ZStaatW 95 (1935), S. 199
 16 Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in: JW 1934, S. 716
 17 O. Koellreutter: Der nationale Rechtsstaat, RuS, Heft 89 (1932)
 18 G. Krüger: Rechtsgedanken und Rechtstechnik im liberalen Strafrecht, in: ZStW 55 (1936), S. 199
 19 Stichwort «Rechtsstaat», in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (1937), S. 572
 20 C. Schmitt: Was bedeutet der Streit um den «Rechtsstaat»? in: ZStaatW 95 (1935), S. 198
 21 H. Henkel: Strafrichter und Gesetz im neuen Staat (1934), S. 68
 22 O. Koellreutter: Das Verwaltungsrecht im nationalsozialistischen Staat, DJZ 1934, S. 626
 23 H. Helfritz: Rechtsstaat und nationalsozialistischer Staat, in: DJZ 1934, Sp. 433
 24 E. Forsthoff, (Anm. 13), S. 26
 25 E. Finkle: Liberalismus und Strafverfahrensrecht (1936), S. 18
 26 § 1 Abs. 1 des Gesetzes
 27 E. Kem: Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit? in: ARSP, Bd. XXVII (1933/34), S.309
 28 E. Wolf: Das Rechtsideal des nationalsozialistischen Staates, in: ARSP, Bd. XXVIII, S. 349
 29 C. Schmitt: Staat, Bewegung, Volk (1933), S.46
 30 E. Niethammer: Das Reichsgericht als Schrittmacher der Entwicklung des Strafverfahrens nach geltendem Recht und in Zukunft, in: DStR 1937, S. 135
 31 C. Schmitt, (Anm. 29)
 32 E. Wolf, (Anm. 28), S.351
 33 a. a. O.

- 34 W. Siebert: Vom Wesen des Rechtsmissbrauchs, in: G. Dahm u.a.: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935), S. 209
 35 F. Schaffstein: Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: G. Dahm u.a.: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935), S. 120
 36 G. Dahm: Der Methodenstreit in der Rechtswissenschaft, in: ZStW 57 (1938), S. 248
 37 H. Lange: Generalklauseln und neues Recht, in: JW 1933, S. 2859
 38 G. Dahm: Das Ermessen des Richters im nationalsozialistischen Strafrecht, in: DStR 1934, S. 90
 39 G. Dahm/F. Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht? (1933), S. 19
 40 H. Welzel. Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht (1935), S. 73
 41 G. Dahm, Verbrechen und Tatbestand, in: G. Dahm u.a.: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935), S. 95
 42 In: Festschrift für R. Deinhard (1940), S. 7
 43 K. Larenz: Volksgeist und Recht, in: Zeitschrift für deutsche Kulturphilosophie 1935, S.47
 44 C. Schmitt: Der Weg des deutschen Juristen, in: DJZ 1934, Sp.698
 45 (Anm. 28), S. 348
 46 Rohling: Stellung und Aufgabe des Staatsanwalts im künftigen Strafverfahren, in: DJZ 1934, Sp. 1348
 47 Richterbrief Nr. 1, abgedruckt bei H. Boberach (Hrsg.): Richterbriefe (1975), S. 6
 48 In: F. Gürtner/R. Freisler, Das neue Strafrecht (1936), S. 143
 49 W. Naucke: Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots, in: M. Broszat u.a.: NS-Recht in historischer Perspektive (1981), S. 87
 50 Gesetz v. 28.6.1935 (RGBl I, S. 839)
 51 Das Reich der niederen Dämonen (Neudruck 1980), S. 96
 52 F. Gürtner/R. Freisler, (Anm. 48), S. 163
 53 Der Weg des deutschen Juristen, in: DJZ 1934, Sp. 693
 54 H. Gerland: Neues Strafrecht, in: DJZ 1933, Sp. 860
 55 R. Freisler: Der Wandel der polit. Grundanschauungen in Deutschland und sein Einfluss auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug, in: DJ 1935, S. 1251
 56 a. a. O.
 57 Staat, Bewegung, Volk (1933), S. 41
 58 W. Brinkmann: Die Parteigerichte als Schrittmacher einer volkstümlichen Strafrechtspflege, in: DRiZ 1935, S. 231
 59 Strafrichter und Gesetz im neuen Staat (1934), S.37
 60 G. Küchenhoff: Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht und Volksrechtsprechung (1934), S. 11
 61 Die Entstehung des nationalsozialistischen Strafrechts, in: F. Gürtner/R. Freisler, (Anm. 48), S. 23

- 62 F. Schaffstein: Politische Strafrechtswissenschaft (1934), S. 25
- 63 Grundlagen des Strafrechts, nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilos. (1921), S. 391
- 64 Die materielle Rechtswidrigkeit im kommenden Strafrecht, in: ZStW 55 (1936), S. 9
- 65 Scheffers Grundriss Strafprozessrecht (1943), S. 5
- 66 Reichsrechtsamt der NSDAP (Hrg.): Leitsätze für ein neues Strafrecht (1935)
- 67 F. Dahm, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit im Strafrecht der Gegenwart, in: P. Bockelmann u.a.: Probleme der Strafrechtserneuerung (1944), S. 11
- 68 R. Peter: Erb- und Rassenpflege im neuen Strafrecht, in: Volk und Rasse 12 (1937), S. 343
- 69 R. Freisler: Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: F. Gürtner/R. Freisler, (Anm. 48), S. 134
- 70 Schutz des Volkes oder des Rechtsbrechers?, in: DStR 1935, S. 8
- 71 (Anm. 61), S. 17
- 72 Reichsrechtsamt der NSDAP, (Anm. 66), S. 34
- 73 Verbrechen und Tatbestand, in: G. Dehn u.a.: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935), S. 103
- 74 Das Verbrechen als Pflichtverletzung, in: G. Dahm u.a.: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft (1935), S. 115
- 75 Über den substanzialen Begriff des Strafgesetzes, P. Bockelmann u.a.: in: Probleme der Strafrechts-erneuerung (1944), S. 109
- 76 Wendung zum nationalen Strafrecht, in: Gers 103 (1933), S. 1
- 77 (Anm. 75), S. 117
- 78 F. Schaffstein, Ehrenstrafe und Freiheitsstrafe. in: DStR 1934, S. 181
- 79 Gemeinschaft und Strafrecht (1935), S. 9
- 80 G. Dahm: Die Erneuerung der Ehrenstrafe, in: DJZ 1934, Sp. 827
- 81 F. Schaffstein: Die materielle Rechtswidrigkeit im kommenden Strafrecht, in: ZStW 55 (1936), S. 18 ff.
- 82 G. Dahm, (Anm. 80), Sp.823
- 83 Erik Wolf: Zur Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren, in: ZAKDR 1937, S. 178
- 84 Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform, in: H. Frank (Hrsg.): Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (1937), S. 1317
- 85 In: NS-Dozentenbund, Gau Berlin (Hrg.): Ansprachen und Vorträge (1937), S. 33
- 86 F. Schaffstein: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafrecht, in: ZStW 55 (1936), S. 279
- 87 G. Dahm, (Anm. 80), Sp.826
- 88 a.a.O., Sp.831
- 89 E. Mezger, Deutsches Strafrecht (1938), S. 72
- 90 G. Dahm: Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit im Strafrecht der Gegenwart, in: P. Bockelmann u.a.: Probleme der Strafrechtserneuerung (1944), S. 10
- 91 Zit. n. Frankfurter Rundschau v. 24.5.1986, S. 10
- 92 Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht, Bonn 1930
- 93 F. Schaffstein: Politische Strafrechtswissenschaft (1934), S. 11

7. Die Beamtenschaft als politische Truppe des Führers

- 1 H. Gerber: Politische Erziehung des Beamtentums (1933), S. 27
- 2 a. a. O., S.31
- 3 Vom 26.1.1937 (RGBl I, S. 41)
- 4 O.G. Fischbach: Deutsches Beamtengesetz. Kommentar (1937), S. 22
- 5 Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches (2. Aufl., 1939), S. 445
- 6 E. Schultze: Rechtsschöpferische Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dienststrafrechtlichem Gebiet, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstage (1939), S. 103
- 7 Nachweise bei E. Schultze, a. a. O., S. 116f.
- 8 Urteil v. 16.5.1940, RDHE 3, S. 21 (22)
- 9 a.a.O.
- 10 A. Schulze/W. Simons/F. Foerster: Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofs (1937), S.73
- 11 Urteil v. 21.3.1939, RDHE 2, S. 69
- 12 DJ 1938, S. 1394
- 13 A. Schulze/W. Simons/F. Foerster: (Anm. 10), S 87
- 14 Urteil v. 29.5.1940, RDHE 3, S. 40
- 15 Urteil v. 15.6.1937, ZfB 1937/38, S. 105

8. Vom Strafvollzug zum KZ

- 1 In: Der Angriff v. 20.2.1934
- 2 Erspamisvorschläge des Preussischen Richtervereins und Anregungen der Preussischen Staatsanwälte, in: JW 1932, S.916f.
- 3 G. Dahm/F. Schaffstein: Liberales oder autoritäres Strafrecht? (1933), S. 22
- 4 F. Schaffstein: Mitteilungen der IKV, N.F. Bd.6, S. 183
- 5 RGBl II, S. 163
- 6 VO v. 14.5.1934 (RGBl I, S. 383)
- 7 Sopade: Entwicklungstendenzen im deutschen Strafvollzug. Denkschrift (1935), S. 4
- 8 Union für Recht und Freiheit (Hrg.): Der Strafvollzug im Dritten Reich (1936), S. 65
- 9 Sopade, (Anm. 7), S.6
- 10 M. Broszat: Nationalsozialistische Konzentrationslager, in: M. Broszat/H.-A. Jacobsen: Anatomie des SS-Staates Bd. 2 (1967), S. 24
- 11 Union für Recht und Freiheit, (Anm. 8), S. 73
- 12 a.a.O.
- 13 a.a.O., S.7
- 14 a.a.O., S. 101
- 15 a.a.O., S.77
- 16 a.a.O., S.68
- 17 Zu den Emslandlagern vgl. E. Suhr: Die Emslandlager (1985)
- 18 E. Suhr/W. Boldt: Lager im Emsland 1933-1945 (1985), S. 18
- 19 Prag 1935
- 20 Jg. 1935, S. 442 ff.
- 21 E. Suhr/W. Boldt, (Anm. 18), S.26
- 22 E. Suhr, (Anm. 17), S.80ff.

- 1 Zwei Bände in einem Band (1940), S. 313
- 2 Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie (1932), S. 46
- 3 AcP, NF 19 (1934), S.340
- 4 2. Aufl. (1932), S. 569
- 5 RT-Drs. 1V/1741
- 6 Berlin 1936
- 7 Protokoll der Strafrechtskommission, 37. Sitzung. zit. n. L. Gruchmann: «Blutschutzgesetz» und Justiz, VJHZ 1983, S. 419
- 8 So Ministerialrat Grau vom Reichsjustizministerium, zit. n. L. Gruchmann, a. a. O., S. 420
- 9 Zit. n. L. Gruchmann, a. a. O., S. 424
- 10 Urteil v. 12.7.1934, RGZ 145, S. 1 ff.
- 11 AG Bad Sülze, JW 1935, S.2309
- 12 Beschluss v. 7.6. 1935, abgedruckt bei E. Noam/W. A. Kropat: Juden vor Gericht 1933-1945 (1975), S. 62
- 13 LG Königsberg v. 26.8.1935, DJ 1935, S.1387
- 14 Zit. n. Ernst Wolfs Leserbrief in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 6.5.1985
- 15 DJ 1935, S. 1086
- 16 RGBl I, S. 1146
- 17 Vgl. dazu H. Wrobels Darstellung: Die Anfechtung der Rassenmischehe, in: KJ 1983, S. 349 ff.
- 18 Vgl. die Zusammenstellung bei H. Wrobel, a.a. O., S. 354 ff.
- 19 JW 1933, S. 2041
- 20 DJ 1933, S. 818
- 21 DJ 1934, S. 134
- 22 HRR 1934, Nr. 489
- 23 Recht, Richter und Gesetz, in: DJ 1933, S.694
- 24 RGZ 145, 4 = JW 1934, S. 2613
- 25 RGBl I, S. 807
- 26 Zit. n. L. Gruchmann, (Anm.7), S.422
- 27 a.a.O., S.425
- 28 Das Nürnberger Urteil (1946), Bd. 20, S. 293
- 29 K. D. Bracher: Die deutsche Diktatur (1969), S.277
- 30 M. Broszat: Der Staat Hitlers (8. Aufl., 1979), S. 356f.
- 31 Bericht v. 3.12.1935, Bundesarchiv R 22, Nr. 3133
- 32 Jg. 1935, S. 997
- 33 O. Koellreutter: Grundlagen unserer Volks- und Staatsgestaltung (1936), S. 10
- 34 §5 Abs. 1 der 1. DurchführungsVO vom 14.11. 1935 (RGBl I, S. 1334)
- 35 Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd.I (1936), S.IOf.
- 36 H. Pfundter/R. Neubert: Das gesamte deutsche Reichsrecht, Nr. 23, S. 8
- 37 Sopade: Deutschland-Berichte, Jg. 1935, S.1019
- 38 VO v. 14.11.1935, RGBl I, S. 1534 (Anm.35), Bd.I,S.112
- 39 Urteil v. 14.3.1936, JW 1936, S. 1397
- 40 Urteil v. 19.12.1935, JW 1936, S. 750
- 41 §§ 131a, 137 GVG
- 42 RGSt 70, S. 375
- 43 RGSt 72, S. 9
- 44 RGSt 73, S. 94
- 45 Urteil v. 15.1.1937; zit. n. R. Leppin: Der Schutz des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre, in: JW 1937, S. 3079
- 46 H. Robinsohn: Justiz als politische Verfolgung (1977), S.35
- 47 a.a.O., S.23
- 48 H. Hannover/G. Wallraff: Die unheimliche Republik (1984), S. 21
- 49 Zit. n. Robinsohn, (Anm.47), S. 66
- 50 a.a.O., S.62
- 51 a.a.O.
- 52 Vgl. die Statistik, a.a.O., S.71
- 53 Urteil des LG Hamburg, zit. n. H. Robinsohn, (Anm. 47), S. 67
- 54 Abgedruckt bei E. Noam/W. A. Kropat, (Anm. 12), S. 124
- 55 RGSt 71, S. 70
- 56 Zit. n. Robinsohn, (Anm. 47), S. 76
- 57 LG Frankfurt a.M., zit. n. E. Noam/W. A. Kropat, (Anm. 12), S. 124
- 58 K. Leppin, (Anm. 46), S.3080
- 59 Siehe die Aufstellung bei H. Robinsohn, (Anm.47), S.71
- 60 RGSt 71, S. 339
- 61 Zit. n. Robinsohn, (Anm.47), S.41
- 62 RGSt 71, S. 28
- 63 RGSt 73, S. 98
- 64 RG, JW 1939, S.93
- 65 RG, JW 1938, S. 447
- 66 RGSt 73, S. 94
- 67 RGSt 74, S. 404
- 68 RGSt 74, S. 278
- 69 R. Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (18. Aufl., 1931), §4311, 2b
- 70 RGSt 53, S. 336
- 71 RGSt 73, S. 76
- 72 RGSt 74, S. 86
- 73 Das Urteil ist abgedruckt bei E. Noam/W. A. Kropat, (Anm. 12), S. 164ff.
- 74 RGBl I, S. 995
- 75 RGBl I, S. 549
- 76 Urteil v. 20.4.1943, abgedruckt bei E. Noam/W. A. Kopat, (Anm. 12), S. 168 ff.
- 77 Urteil des LG Leipzig, zit. n. F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. 4 (1971), S. 149
- 78 RGSt 73, S. 146
- 79 B. Schimmler: Recht ohne Gerechtigkeit (1984), S. 96
- 80 H. Robinsohn, (Anm.47), S. 106
- 81 Der Prozessverlauf ist beschrieben bei J. Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S.269ff.
- 82 Das Urteil ist abgedruckt bei I. Staff: Justiz im Dritten Reich (2. Aufl., 1978), S. 178ff.
- 83 Registerauszüge zit. n. 1. Staff: Justiz im Dritten Reich (1. Aufl., 1964), S. 208
- 84 Das Urteil ist abgedruckt und erläutert bei M. Hirsch/D. Majer/H. Meinck: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984), S.390L
- 85 DJ 1936, S. 936
- 86 Urteil v. 27.5.1937, JW 1937, S. 3306
- 87 Urteil v. 14.9.1937, JW 1937, S. 3306
- 88 Urteil v. 23.3.1938, DJ 1938, S. 905
- 89 Urteil des AG Worms v. 16.11.1939, DR 1940, S. 295
- 90 DJ 1937, S. 1989
- 91 Urteil v. 12.8.1939, zit. n. E. Fraenkel: Der Doppelstaat (1974), S. 177
- 92 Vgl. z.B. LG Berlin v. 14.5.1934, JW 1934, S.1516
- 93 JWS 1938, S. 2045
- 94 Urteil v. 7.11.1938, JW 1938, S. 3242
- 95 JW 1938, S. 3248
- 96 Urteil v. 7.11.1938, JW 1938, S. 3243

- 98 Das Urteil ist abgedruckt bei E. Noam/W. A. Kropat, (Anm. 12), S. 84 ff.
- 99 Urteil v. 25.11.1933, DJ 1934, S. 229
- 100 Urteil v. 28.2.1934, DJ 1934, S. 802
- 101 Zit. n. D. Majer: Fremdvölkische im Dritten Reich (1981), S. 247
- 102 Urteil v. 4. 8.1939, abgedruckt bei E. Noam/W. A. Kropat, (Anm. 12), S.98f.
- 103 Urteil v. 4.9.1940, a. a. O., S. 99f.
- 104 Urteil v. 4. 2.1940, DTr 1940, S. 1326f.
- 105 Urteil v. 16.4.1942, HRR 1942, S. 529
- 106 Urteil des LAG Düsseldorf vom 7.7.1939, zit. n. D. Majer, (Anm. 101), S. 689
- 107 Urteil des LG Berlin v. 7.11.1938, JW 1938, S.3243

10. Justiz und Erbgesundheit

- 1 Zit. n. D. Majer: Fremdvölkische im Dritten Reich (1981), S. 182
- 2 Meldung im Völkischen Beobachter v.7.8.1929
- 3 RGBl I, S. 529
- 4 Vgl. R. Gaupp: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger (1925), S. 9 ff.
- 5 A. Gütt/E. Rüdin/F. Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Gesetz und Erläuterungen (2. Aufl., 1936), S. 55
- 6 RGBl I, S. 1021
- 7 Zit. n. Union für Recht und Freiheit (Hrg.): Strafvollzug im Dritten Reich (1936), S. 60
- 8 K. Binding/A. Hoche: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens (1920), S. 40
- 9 Vgl. die Rechtsprechungsübersicht in: JW 1935, S. 1865 ff.
- 10 a.a.O., S. 1873ff.
- 11 Weser-Kurier v. 16.7.1980: Vgl. auch A. Mitscherlich/F. Mielke (Hrg.): Medizin ohne Menschlichkeit (1968)
- 12 Übersicht bei N. Schmacke/H.-G. Güse: Zwangssterilisiert (1984), S. 87
- 13 Urteil des Erbgesundheitsobergerichts Jena v. 23.5.1935, JW 1935, S. 1870
- 14 a. a. O.
- 15 A. Gütt/E. Rüdin/F. Ruttke, (Anm. 5), S. 94
- 16 Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Jena v. 20.12.1934, JW 1935, S. 1870
- 17 Erbgesundheitsobergericht Jena v. 23.5.1935, a. a. O.
- 18 Erbgesundheitsobergericht Jena v. 21.3.1935, a. a. O.
- 19 Erbgesundheitsobergericht Darmstadt v. 8.4.1935, JW 1935, S. 1867f.
- 20 Beschluss v. 29.11.1934, JW 1935, S. 1870
- 21 Psychiatrische Erblehre und Erbpflege, Teil 1 (1938), S. 7
- 22 1. Aufl., 1934, S.83
- 23 Zit. n. Weser-Kurier v. 18.7.1980
- 24 Erbgesundheitsobergericht Zweibrücken v. 20.5.1935, JW 1935, S. 1866
- 25 A. Gütt/E. Rüdin/F. Ruttke, (Anm. 5), S. 94
- 26 Beschluss v. 18.4.1935, JW 1935, S. 1869
- 27 Erbgesundheitsobergericht Jena v. 23.5.1935, JW 1935, S. 1870
- 28 Erbgesundheitsobergericht Jena v. 29.11.1934, a.a.O.
- 29 Erbgesundheitsobergericht Darmstadt v. 8.4.1935, JW 1935, S. 1867
- 30 Erbgesundheitsobergericht Berlin v. 17.1.1935, JW 1935, S. 1873
- 31 Erbgesundheitsobergericht Berlin v. 22.11.1934, JW 1935, S. 1874
- 32 Erbgesundheitsobergericht Berlin v. 9.3.1935, JW 1935, S. 1873
- 33 Beschluss v. 18.2.1935, a. a. O.
- 34 Vom 31.8.1939 (RGBl I, S. 1560)
- 35 H. Boberach (Hrg.): Meldungen aus dem Reich, Bd.3 (1965), S. 800

11. Die Euthanasieaktion

- 1 Besonderer Teil, S. 258
- 2 Zit. n. K. Dörner: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: VjHZ 1927, S. 138
- 3 H. Puvogel: Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher (1937), S. 34
- 4 Vgl. die Darstellung bei E. Klee: «Euthanasie» im NS-Staat (1983), S. 66ff.
- 5 Bundesarchiv R 22/3379
- 6 Bundesarchiv R 22/3355
- 7 Faksimilcabdruck bei P. Przybylski: Zwischen Galgen und Amnestie (1979), S. 16
- 8 L. Gruchmann: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: VjHZ 1972, S. 261
- 9 a. a. O., S. 262
- 10 Das Treffen ist beschrieben bei H. Kramer: Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-»Euthanasie«, in: KJ 1984, S.29L
- 11 E. Kogon/A. Rüdiger/H. Langbein: Nationalsozialistische Massentötung durch Giftgas (1983), S.57ff.
- 12 D. Majer: Fremdvölkische im Dritten Reich (1981), S. 184

12. Die «Hüter des Rechts»: Das Reichsgericht als Rechtsmittelinstanz

- 1 Vgl. die Übersicht bei F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd.4 (1971), S. 184f.
- 2 a.a.O., S.222
- 3 A. Klütz: Volksschädlinge am Pranger (1940), S. 12
- 4 F.K. Kaul, (Anm. 1), S.231
- 5 a.a.O., S.231
- 6 VOv. 1.9.1939 (RGBl I, S. 1683)
- 7 Urteil v. 22.5.1942; HRR 1942, Nr. 593
- 8 RGSt 74, S. 271
- 9 Vergehen nach dem damaligen § 366 StGB
- 10 Vgl. RGSt 74, S.239
- 11 Urteil v. 8.4.1940, RGSt 74, S. 166
- 12 Urteil v. 20.5.1940, RGSt 74, S. 199
- 13 VO v. 5.12.1939 (RGBl I, S. 1378)
- 14 LG Verden, zit. n. RGSt 74, S. 281
- 15 Urteil v. 12.9.1940, RGSt 74, S. 281
- 16 Der Fall ist ausführlich dargestellt bei H. Robinsohn: Justiz als politische Verfolgung (1977), S. 111 ff.
- 17 Urteil v. 4.4.1935, RGSt 69, S. 183 f.

13. Gerichtswillkür im Alltag

- 1 DRiZ 1934, Anhang Nr. 455
- 2 Urteil v. 14.4.1937, JW 1937, S. 2311; ähnlich das Urteil des RAG v. 13.3.1935, DRiZ 1935, Beilage Nr. 411
- 3 Urteil v. 31.3.1936, DJZ 1936, Sp. 771
- 4 Beschluss v. 5.6.1936, Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt 1936, S. 281
- 5 Beschluss v. 15.4.1935, DR 1935, Nr. 8015
- 6 Beschluss v. 26.2.1938, JW 1938, S. 1264
- 7 Vgl. den im Richterbrief Nr. 3 dargestellten Fall bei H. Boberach (Hrg.): Richterbriefe (1975), S.48f.
- 8 Verkehrsrechtliche Abhandlungen 1937, S.319
- 9 Urteil v. 24.4.1934, DRiZ 1934, Anhang Nr. 365
- 10 Urteil v. 1.7.1934, DRiZ 1934, Anhang Nr. 556
- 11 Urteil v. 3.4.1941, RGSt 75, S. 193
- 12 Urteil v. 22.9.1938, JW 1938, S. 2957

14. Der Volksgerichtshof

- 1 Zwei Bände in einem Band (1940), S. 610
- 2 RT-Prot. Bd. 425, S. 2424
- 3 RGBI I, S. 341
- 4 Vom 31.7.1934
- 5 Zit. n. Völkischer Beobachter v. 31.7.1934
- 6 Der Volksgerichtshof – das Reichsstrafgericht? in: ZAKDR 1935, S. 91
- 7 DR 1935, S. 518
- 8 Gesetz v. 18.4.1936 (RGBI I, S. 369)
- 9 W. Idel: Die Sondergerichte in politischen Strafsachen (1935), S. 36
- 10 Vgl. den Bericht in: DJ 1937, S. 1935
- 11 2 Jg. (1938), Nr. 6
- 12 Stellung und Aufgabe des Volksgerichtshofs, in: DR 1939, S. 486
- 13 Zit. n. B.M. Kempner: Priester vor Hitlers Tribunalen (1966), S. 444
- 14 Übersicht bei W. Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (1974), S.23f.
- 15 Die Statistik ist abgedruckt bei H. Hillermaier: Im Namen des deutschen Volkes (1980), S. 35
- 16 Das Urteil ist vollständig abgedruckt bei W. R. Beyer: Rückkehr unerwünscht (1980), S. 185 ff.
- 17 Der Fall ist dokumentiert bei H. Heiber: Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Elias, in: VJHZ 1955, S. 275 ff.
- 18 H. Picker (Hrg.): Hitlers Tischgespräche (1951), S. 212
- 19 Vgl. den Geschäftsverteilungsplan bei H. Hillermaier, (Anm. 15), S. 152
- 20 Eintrag v. 23.1.1943, zit. n. H. Heiber, (Anm. 17), S.277
- 21 Bundesarchiv R 22 GR 5/457
- 22 DJ 1942, S. 397
- 23 Urteil v. 27.2.1940, DJ 1940, S. 939
- 24 Zit. n. dem ersten Rehse-Urteil des LG Berlin v. 3.7.1967; DRiZ 1967, S. 394
- 25 Zit. n. M. Broszat: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VJHZ 1958, S. 438
- 26 Der Fall ist dokumentiert bei W. Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (1974), S. 291
- 27 Zit. n. DRiZ 1967, S. 390
- 28 Abgedruckt bei H. Hillermaier, (Anm. 15), S.73
- 29 Zit.: a.a.O., S.96
- 30 W. L. Shirer: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches (1961), S. 976
- 31 M. Messerschmidt: Die Wehrmacht im NS-Staat (1969), S. 373
- 32 Die Szene ist dargestellt in dem Film «Geheime Reichssache» sowie bei W. L. Shirer, (Anm. 30)
- 33 B.M. Kempner, (Anm. 13), S.67
- 34 M. Hofer (Hrg.): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945 (1982), S. 356
- 35 H. Hillermaier (Anm. 15), S. 97; vgl. auch den Bericht des Gefängnis Pfarrers H. Poelchau: Die letzten Stunden (1949), S. 107
- 36 W. Johe: Die gleichgeschaltete Justiz (1967), S. 116
- 37 Das Urteil ist abgedruckt bei I. Staff (Hrg.): Justiz im Dritten Reich, S.210ff.
- 38 DTR 1945, S. 73
- 39 Vgl. die Veröffentlichungsliste bei G. Buchheit: Richter in roter Robe (1968), S. 287 ff.
- 40 Deutsche Geschichte (1979), Sp. 1441

15. Standgerichte der inneren Front: Die Sondergerichtsbarkeit

- 1 Vgl. die verschiedenen bei F. Halle (Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918-1922) angeführten Sondergerichtsverordnungen sowie das Republik-schutzgesetz vom 21.8.1922 (RGBI I, S. 585) und die Notverordnung vom 6.10.1931 (RGBI I, S. 537)
- 2 RGBI I, S. 136
- 3 RGBI I, S. 537
- 4 E. Noack: Formalismus im Strafprozess, in: DTr 1934, S. 357
- 5 Der nationalsoz. Strafprozess, in: H. Frank (Hrg.): Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung (1937), S. 1478
- 6 Richterbrief Nr. 2, zit. n. H. Boberach (Hrg.): Richterbriefe (1975), S. 17
- 7 Geleitwort zu A. Klütz: Volksschädlinge am Pranger (1940), S. 5
- 8 RGBI I, S. 1658
- 9 Zit. n. W. Johe: Die gleichgeschaltete Justiz (1967), S. 91
- 10 A. Klütz, (Anm. 7), S. 13
- 11 RGBI I, S. 565
- 12 Vom 4.9.1939 (RGBI I, S. 1609)
- 13 Vom 17.10. und 14.11.1939 (RGBI I, S. 2055 und 2222)
- 14 A. Klütz, (Anm. 7), S. 12
- 15 Das Urteil ist abgedruckt bei W. Koppel: Un-gesühnte Nazijustiz (1963), S. 15 f.
- 16 A. Klütz, (Anm. 7), S. 13
- 17 § 14 der ZuständigkeitsVO v. 20.11.1938
- 18 O. Rietsch, Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege, zit. n. W. Johe, (Anm. 9), S.91
- 19 VO des Reichsjustizministeriums, DJ 1940, S.233, 795; vgl. auch B. Schimmerl: Recht ohne Gerechtigkeit (1984), S. 13
- 20 Zit. n. W. Johe (Anm. 9), S. 92
- 21 Vgl. die Zahlen bei W. Johe (Anm. 9), S. 106
- 22 Rundverfügung des Reichsjustizministers v. 5.7.1943, zit. n. W. Johe, (Anm. 9), S. 105

- 23 a. a. O.
 24 Das Urteil ist abgedruckt bei W. Koppel, (Anm. 15), S. 16
 25 Zu diesem Ergebnis kommt W. Johe in seiner Analyse der Sondergerichtspraxis, (Anm. 9), S. 107
 26 D. Majer: Fremdvölkische im Dritten Reich (1981), S. 734
 27 DTr 1941, S. 2473
 28 Zit. n. H. Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen (1985), S. 50
 29 DTr 1941, S. 2474
 30 Vgl. D. Majer, (Anm. 26), S. 735 ff.
 31 Die verschiedenen Verordnungen sind aufgeführt bei D. Majer, a. a. O.
 32 RGBl I, S. 759
 33 Äusserung v. 2.10.1939, zit. n. I. Geiss/W. Jacobmeyer: Deutsche Politik in Polen 1939-1945 (1980), S. 14
 34 Das deutsche Polenstrafrecht, in: DJ 1942, S. 25
 35 Das Urteil ist abgedruckt bei I. Staff (Hrg.): Justiz im Dritten Reich, (2. Aufl., 1978), S. 191 f.
 36 Das Urteil ist abgedruckt bei W. Koppel, (Anm. 15), S. 23
 37 a.a.O., S. 14
 38 a. a. O., S. 16
 39 R. Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden (1982), S. 149, 593
 40 Das Urteil ist abgedruckt bei W. Koppel, (Anm. 15), S. 41 ff.
 41 Zweifelsfragen im Polenstrafrecht, in: DJ 1942, S. 226
 42 Ch. Schminck-Gustavus: NS-Justiz und Besatzungsterror, in: N. Paech/G. Stuby (Hrg.): Wider die herrschende Meinung (1982), S. 34
 43 RGBl I, S. 197
 44 Das Urteil ist abgedruckt bei W. Koppel: Justiz im Zwielicht (1963), S. 24ff.
 45 Am 20.2.1942, zit. n. D. Majer, (Anm. 26), S. 769
 46 E. Zarzycki: Tätigkeit des Nazi-Sondergerichts in Bydgoszcz betreffend die Ereignisse vom September 1939 (1976), S. 208f.
 47 Der Fall ist dokumentiert bei E. Rabofsky/W. Oberkofler: Verborgene Wurzeln der NS-Justiz (1985), S. 73
 48 Dokumentiert bei B. M. Kempner: Priester vor Hitlers Tribunalen (1966), S. 196ff.
 49 Dokumentiert bei Ch. Schminck-Gustavus: Das Heimweh des Walerian Wrobel (1986)
 50 Dokumentiert bei: E. Rabofsky/G. Oberkofler, (Anm. 47), S. 73ff.
 51 Zit. n. dem Nürnberger Juristenurteil bei P. A. Steiniger/K. Leszcynski: Fall 3 (1969), S. 186
 52 Abgedruckt bei P. Przybylski: Zwischen Galgen und Amnestie (1982), S. 40
 53 Zit. n. L. Gruchmann: «Nacht- und Nebel»-Justiz, in: VJHZ 1981, S. 359
 54 a 3 O
 55 B. Suhr: Die Emslandlager (1985), S. 177
 56 Juristenurteil, (Anm. 51), S. 177
 57 a.a.O., S. 180
 58 Zit. n. E. Suhr, (Anm. 55), S. 178
 59 Juristenurteil, (Anm. 51), S. 182

16. Urteilskorrekturen: Justiz und Polizei

- 1 H. Picker (Hrg.): Hitlers Tischgespräche (1951), S. 213
 2 ARSP XXVII (1933/34), S. 309
 3 Völkischer Beobachter v. 24.12.1933
 4 Zit. n. M. Broszat: Der Staat Hitlers (8. Aufl., 1979), S. 412
 5 a. a. O.
 6 Bundesarchiv R 22, 3356
 7 Vgl. die Liste bei M. Broszat, (Anm. 4), S. 412 ff.
 8 B. Schimmler: Recht ohne Gerechtigkeit (1984), S. 120
 9 Vom 16.10.1939, abgedruckt a. a. O., S. 121
 10 Zit. n. M. Broszat, (Anm. 4), S. 411
 11 a. a. O.
 12 W. Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (1974), S. 47
 13 W. Johe: Die gleichgeschaltete Justiz (1967), S. 160
 14 G. Schulz: Die Anfänge des totalitären Massenstaates (1971), S. 204
 15 D. Majer: Fremdvölkische im Dritten Reich (1981), S. 734
 16 Vgl. H. Heiber: Zur Justiz im Dritten Reich, in: VJHZ 1955, S. 283
 17 Zit. n. M. Broszat, (Anm. 4), S. 412
 18 RGBl I, S. 529
 19 M. Broszat, (Anm. 4), S. 414
 20 Abgedruckt bei I. Staff (Hrg.): Justiz im Dritten Reich, (2. Aufl. 1978), S. 106ff.
 21 Die deutsche Polizei, (1941), S. 18
 22 Der Fall ist dokumentiert bei F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (1971), S. 195 ff.
 23 RGBl I, S. 91
 24 Das Protokoll ist abgedruckt bei I. Staff (Hrg.): Justiz im Dritten Reich, (I. Aufl., 1964), S. 117
 25 P. A. Steiniger/K. Leszcynski: Fall 3 (1969), S. 198
 26 Zit. n. H. Wagner: Die Polizei im Faschismus, in: U. Reifner/B.R. Sonnen: Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich (1984), S. 167
 27 RGBl I, S. 372

17. Das Justiz-Offizierskorps: Militärgerichte im Zweiten Weltkrieg

- 1 Mein Kampf (1940), S. 588
 2 Zit. n. M. Messerschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: H.J. Vogel u.a. (Hrg.): Die Freiheit des Anderen (1981), S. 111; die Zahlenangaben ebenda
 3 RGBl I, S. 264
 4 E. Schwinge: Militärstrafgesetzbuch, Kommentar (5. Aufl., 1943), S. 2
 5 Zit. n. M. Messerschmidt, (Anm. 2), S. 116
 6 O. Hennicke: Auszüge aus der Wehrmachtsstatistik, in: ZfMG 1966, S. 445
 7 M. Messerschmidt, (Anm. 2), S. 137
 8 O. Hennicke: Über den Justizterror in der deutschen Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: ZfMG 1965, S. 716
 9 O. Hennicke, (Anm. 5)
 10 RKGE, Bd. 2 Nr. 23, zit. n. M. Messerschmidt, (Anm. 2), S. 123
 11 M. Messerschmidt, (Anm. 2), S. 133
 12 Der Fall ist dargestellt bei M. Messerschmidt (Anm. 2), S. 131 und bei U. Vultejus: Kampfanzug unter der Robe (1984), S. 69

- 13 Dargestellt bei M. Messerschmidt, (Anm. 2), S. 135
- 14 Militärstrafgesetzbuch (1943), Anm. zu §50 MStGB a.a.O., S.7
- 15 Der Fall ist dargestellt in der Frankfurter
- 16 Rundschau v. 11.9.1986
- 17 Bei R. Absolon (Hrg.): Das Wehrmachtsstrafrecht im 2. Weltkrieg (1958), S.90ff.
- 18 U. Vultejus: Kampfanzug unter der Robe (1984), S. 69f.
- 19 RGBI I, S. 30; Standgerichte gab es bereits seit dem 1.11.1939; vgl. R. Absolon, (Anm. 17). S. 198 ff.
- 20 Der Fall ist dokumentiert im Urteil des LG Aschaffenburg v. 6.12.1948, Rüter Nr. 105, Bd III, S. 625ff.
- 21 Der Fall ist dokumentiert bei J. Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S. 140 f.
- 22 Der Spiegel Nr. 32/1972, S. 148
- 23 Zit. n. U. Vultejus, (Anm. 18), S. 102

18. Richterlicher Widerstand

- 1 DJ 1935, S. 1685 f.
- 2 Der deutsche Richter (1943). S. 53
- 3 Der Richter im Dritten Reich (1959), S. 176
- 4 Jurist unter vier Reichen (1971), S. 98
- 5 H. Schorn, (Anm. 3), S. 187, Die Ermordung der beiden ist Gegenstand mehrerer Strafprozesse gewesen; vgl. die Urteile des LG Augsburg vom 15.10.1955 und des BGH vom 19.6.1956, in: Rüter, Bd.XIII, Nr.420
- 6 Vgl. die Auszüge aus der Personalakte bei F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd.4 (1971), S. 266
- 7 F. van Roon, Widerstand im Dritten Reich (1979), S. 131, 136
- 8 Karl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung (1964), S. 346
- 9 F. Schorn, (Anm. 3), S. 191
- 10 Vgl. die Dokumentation bei L. Gruchmann: Ein unbequemer Richter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreyssig, in: VjHZ 1984, S. 463 ff.
- 11 a.a.O.. S.470
- 12 H. Schorn, (Anm. 3), S. 281
- 13 a.a.O., S.291
- 14 a.a.O., S. 139
- 15 Vgl. A. Brandt: Der Tscheka-Prozess (Neudruck 1979)
- 16 Vgl. den Auszug aus der Personalakte bei F. K. Kaul. (Anm.6), S.297L
- 17 Zit. n. F. K. Kaul. a. a. O., S. 233
- 18 Vgl. die Statistik bei F.K. Kaul, a.a.O., S.221
- 19 Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus (1984), S. 547
- 20 G. Fieberg: Justiz im nationalsozialistischen Deutschland (1984). S. 54
- 21 Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher (1968), S. 113
- 22 Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat (1974), S. 799
- 23 Zit. n. M. Messerschmidt: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: H.J. Vogel u.a. (Hrg.): Die Freiheit des Anderen (1981), S. 113
- 24 Alle Angaben bei B. Martin: Zur Untauglichkeit eines übergreifenden Faschismus-Begriffs, in: VjHZ 1981. S. 71 f.

Dritter Teil: Die Fortsetzung

1. Zusammenbruch und Wiederaufbau

- 1 Amtsblatt der Militärregierung Nr. 1. S. 1
- 2 R. Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland (1979), S. 98
- 3 E. Erdsiek: Chronik der Rechtsentwicklung, in: DRZ 1946, S. 23
- 4 H. Kesseböhmer, zit. n. R. Wenzlau, (Anm. 2), S. 121
- 5 F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd.4 (1971). S.239
- 6 M. Stolleis: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945-1949, in: N. Horn (Hrg.): Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Bd.I (1982), S. 191
- 7 Amtsblatt der Militärregierung, S. 39
- 8 R. Wenzlau, (Anm. 2), S. 103
- 9 J. Friedrich: Die kalte Amnestie (1984), S. 40
- 10 R. Wenzlau, (Anm. 2), S. 103, 130
- 11 Brief des Justizbevollmächtigten Rathbone an das Political Headquarter vom 3.11.1948, zit. n. R. Wenzlau, (Anm. 2), S. 137
- 12 B. Diestelkamp: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme der Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: JuS 1981, S. 492
- 13 National-Archiv Washington, RG 59, S. 321 ff.
- 14 Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik (1969), S. 221
- 15 L. Niethammer: Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion, in: W.D. Narr/H. Thränhardt (Hrg.), Die Bundesrepublik Deutschland (1974), S. 33
- 16 L. Niethammer: Die Mitläuferfabrik (1985), S.595
- 17 The International Legal Status of Germany, zit. n. J. Pereis: Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: KJ 1984, S. 360
- 18 G. Kraus: Die Verfassung Deutschlands 1945-1954, in: DÖV 1954, S. 580
- 19 Zit. n. J. Pereis. (Anm. 17), S. 362
- 20 Zit. n. J. Friedrich, (Anm. 9), S. 273
- 21 Wackerzapp (CDU), zit. n. J. Friedrich, a.a.O., S.280
- 22 Heinemann (CDU), a.a.O.
- 23 Menzel (SPD), a.a.O.
- 24 Kleindienst (CDU), a.a.O.
- 25 BGBl I, S. 307
- 26 BGBl I, S. 980
- 27 BVerfGE 3, S. 58
- 28 BGHZ 13, S. 265
- 29 BGHZ 13, S. 299
- 30 BVerfGE 6, S. 132
- 31 BVerfGE 6. S. 167

2. Die Restauration der Justiz

- 1 Stuttgarter Zeitung v. 30.11.1960
- 2 J. Friedrich: Die kalte Amnestie (1984), S. 25 f.
- 3 R. Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwest-
deutschland (1979), S. 309
- 4 Geleitwort zu der Festschrift zur Eröffnung des Bun-
desgerichtshofes in Karlsruhe (1950)
- 5 Die Tradition des Reichsgerichts, a. a. O., S. 27
- 6 DRiZ 1954, S. 251/253
- 7 JZ 1954, S. 680
- 8 H. Heiber: Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Eliäs, in:
VjHZ 1955, S. 282
- 9 P. A. Steiniger/K. Leszcynsky: Fall 3 (1969), S. 256f.
- 10 Vgl. den Nachruf in: DRiZ 1976, S. 90
- 11 W. Koppel: Justiz im Zwielicht (1963), S. 123
- 12 Vgl. seine Kommentierung: Die Strafrechtsnovellen
1933/34 (1934), S. 137
- 13 H. Kramer: Die Aufarbeitung des Faschismus durch die
Nachkriegsjustiz in der Bundesrepublik Deutschland,
in: H. D. Fangmann/N.
Paech: Recht, Justiz, Faschismus(1984), S. 210
- 14 E. Rabofsky/G. Oberkofler: Verborgene Wurzeln der
NS-Justiz (1985), S. 77ff.
- 15 Vgl. das von A. Eichmann gefertigte Protokoll der Sit-
zung, Nürnberger Dokument NG-2568,
Fotokopie im Institut für Zeitgeschichte
- 16 Aussage vor dem AG Wolfenbüttel am
10.12.1969, (Az: Ss 88/68, S. 7)
- 17 Zu den Karrieren im Justizministerium vgl. im Übrigen:
Handbuch der Justizverwaltung (Berlin 1942) sowie
Handbuch der Justiz (Hamburg/Berlin/Bonn) der Jahr-
gänge 1953, 1954, 1958, 1960, 1962, 1964
- 18 Vgl. die Angaben bei W. Koppel: Ungesühte Nazi-Just-
tiz (1960), S. 68 ff.
- 19 Vgl. die alphabetische Aufstellung bei W. Koppel,
(Anm. 11)
- 20 Ch. Schminck-Gustavus: Das Heimweh des WalErian
Wrobel (1986), S.20f.
- 21 Der Einstellungsbeschluss (Az: 1 Js 112/60) ist abge-
druckt bei W. Koppel: Ungesühte Nazi-Justiz (1960),
S.62
- 22 O. Schweling/E. Schwinge: Die deutsche Militärjustiz
in der Zeit des Nationalsozialismus (1977)
- 23 Der Spiegel Nr. 32/1972, S. 147 ff.
- 24 R. Strecker (Hrg.): Dr. Hans Globke (1961), S.94
- 25 DJ 1936, S. 587
- 26 Vgl. R. Strecker, (Anm. 24)
- 27 Siehe dazu R. Streckers Dokumentation zu
Globkes Karriere nachdem Kriege, (Anm. 24),
S. 5/6
- 28 H. Robinsohn: Justiz als politische Verfolgung
(1977), S. 154
- 29 Vgl. die Listen bei W. Koppel: Ungesühte Nazi-Justiz
(1960), S. 68 ff., und Justiz im Zwielicht (1963), S. 41 ff.
- 30 BGHSt 9, S. 302
- 31 W. Koppel, (Anm. 29), sowie die Antwort der Bundesre-
gierung auf eine Grosse Anfrage zur NS-Justiz vom
26.11.1986, BT-Drs. 10/6566, S.20f.
- 32 M. Anders, Die Sippe der Krähen (1981), S. 46
- 33 Zit. n. Braunbuch (1968), S. 139
- 34 Vgl. A. Rückerl: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen
1945-1978 (1979), S. 172
- 35 Vgl. Braunbuch (1968). S. 172
- 36 Zit. n. H. Kramer, (Anm. 13), S. 77
- 37 Zit. n. L. Lehmann: Legal und Opportun (1966), S. 16
- 38 Auskunft der Bundesregierung, (Anm. 31), S.23
- 39 Vgl. den Bericht der Stuttgarter Zeitung v. 13.3.1971
- 40 Braunbuch (1968), S. 378
- 41 HuSt I. S. 246
- 42 BGHSt 23, S. 46
- 43 Der Spiegel Nr. 13/1985, S. 180
- 44 H. Hannover/G. Wallraff: Die unheimliche Republik
(1984), S. 12 ff.
- 45 H. Kramer, (Anm. 13), S.79
- 46 Urteil v. 6.2.1975, BVerwG 47, S. 330 (359)
- 47 Das Urteil ist in Auszügen abgedruckt bei H. Robinsohn,
(Anm. 28), S. 23
- 48 Urteil v. 29.5.1975; BVerfGE 39. S. 334
- 49 H. Kramer, (Anm. 13), S.79
- 50 Darmstadt 1940, Vorwort und S. 9, 39f.
- 51 BVerfGE 39, S. 349

3. Die geistige Vergangenheitsbewältigung

- 1 Richterliches Prüfungsrecht. Die Justiz, Bd. 1
(1925/26), S. 16
- 2 Legalität und Legitimität, in: Verfassungsrecht-
liche Aufsätze aus dem Jahre 1924-1954(1956),
S.344
- 3 S.32
- 4 Beschluss des AG Wetzlar v. 17.6.1935; abge-
druckt bei E. Noam/W. A. Kropat (Hrg.): Ju-
den vor Gericht (1975), S. 61 ff.
- 5 RGSt 72, S. 9
- 6 Diese und ähnliche Passagen führten zu der
öffentlichen Kontroverse zwischen Hochhuth
und Filbinger.
- 7 Formell war Jahrreiss nur Zeuge in dem Prozess;
vgl. P. A. Steiniger/K. Leszcynsky: Fall 3
(1969), S. 156
- 8 Der Richter im Dritten Reich (1959), S. 31
- 9 Die deutsche Justiz und der Nationalsozialis-
mus. Bd. 1 (1968), S.69
- 10 Stichwort «Rechtsstaat», in: E.v. Becherath
(Hrg.): Handwörterbuch der Sozialwissen-
schaften. Bd.8(1964), S. 770
- 11 Lehrkommentar zur Strafprozessordnung,
Teil 1 (1964), Rdn.409
- 12 (Anm. 2), S.345
- 13 Naturrecht und Rechtspositivismus, in: W. Mai-
hofer (Hrg.): Naturrecht oder Rechtspositivismus?
(1962), S. 23
- 14 Naturalismus und Wertphilosophie im Straf-
recht (1935), S. 76
- 15 Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrecht
und Volksrechtsprechung (1934), S. 56
- 16 Rechtsbesinnung (1973), S. 68f., 582
- 17 Urteil v. 28.3.1952, abgedruckt bei K. Moritz/
E. Noam (Hrg.): NS-Verbrechen vor Gericht
(1978), S. 323
- 18 (Anm. 8), S.32
- 19 a.a.O., S. 139

- 20 H. Weinkauff: Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: W. Maihofer (Hrsg.): Naturrecht oder Rechtspositivismus? (1962), S. 557
- 21 BGHZ 11, Anhang 34
- 22 H. Weinkauff, (Anm. 20)
- 23 BGHZ 6, S. 208 ff. (Grosser Senat in Zivilsachen); BGHZ 11, Anhang 1 ff.; BGHZ 13, S. 265 ff.
- 24 (Anm. 9), S. 179
- 25 a.a.O., S. 180
- 26 a.a.O., S. 188
- 27 P. Sieber von Groote: Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus (1933), S. 13
- 28 Zit. n. M. Domarus (Hrsg.): Hitler. Reden und Proklamationen (1962), S. 450
- 29 Germanisches Frauentum in unserer Zeit, in: Der Schulungsbrief, 4. Jg., 4. Folge (1937), S.93f.
- 30 (Anm. 20), S. 559
- 31 BGHZ 11, Anhang 34
- 32 Amtsblatt der Militärregierung (Britisches Kontrollgebiet), S. 1
- 33 RGBl I, S. 339
- 34 Vgl. den Bericht über die Konferenz v. 3.-6.12. 1946 in Wiesbaden, in: SJZ 1947, Sp. 219
- 35 W. Dallinger, SJZ 1950, S. 731
- 36 K. S. Bader: Die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Garantien im deutschen Strafprozessrecht, in: Festschrift für H.F. Pfenninger (1956), S. 7
- 37 BT-Drs. 4/178
- 38 R. Wenzlau: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland (1979), S. 27
- 39 E. Kern: Die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Strafgerichtsverfassung und des Strafverfahrens, in: MDR 1950, S. 586
- 40 DStR Bd.4 (1937), S. 125 ff.
- 41 DRZ 1946, S. 11 ff.
- 42 L. Niethammer: Zum Verhältnis von Reform und Rekonstruktion in der US-Zone am Beispiel der Neuordnung des öffentlichen Dienstes, in: W. D. Narr/D. Thränhardt (Hrsg.): Die Bundesrepublik Deutschland (1984), S.51
- 43 Vgl. die Dokumentation in DuR 1980, S. 355
- 44 N. Schmacke/H.-G. Güse: Zwangssterilisiert (1984), S. 143
- 45 Gesetz v. 18. 6.1974 (BGBl I, S. 1297)
- 46 Bundestagsbeschluss v. 29.11.1979 und Urteil des AG Kiel sind dokumentiert in: DuR 1986, S. 339 ff.
- 47 MDR 1947, S. 75
- 48 Urteil v. 7.6.1946, SJZ 1946, Sp. 120
- 49 Urteil v. 15.4.1946, SJZ 1946, Sp.96
- 50 SJZ 1946, Sp. 118
- 51 SchlHA 1946, S. 4
- 52 Gesetz v. 18. 3.1943 (RGBl I, S. 169)
- 53 Urteil v. 30.7.1947, MDR 1948, S. 27
- 54 RGSt 72, S. 164
- 55 Urteil v. 10.1.1947, MDR 1947, S. 136
- 56 Fassung v. 15.5.1871 (RGBl. S. 127)
- 57 F. v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts (9. Aufl., 1899), S. 348
- 58 RGBl I, S. 339
- 59 Vgl. A. Dalcke/K. Schäfer: Strafrecht und Strafverfahren (35. Aufl., 1950), Anm. B zu §240
- 60 Fassung v. 4.8.1953 (BGBl I, S. 735)
- 61 VO v. 29.5.1943 (RGBl I, S. 339)
- 62 Urteil v. 26.6.1946, SJZ 1946, Sp. 120
- 63 Gesetz Nr. 1 v. 20.5.1945, Amtsblatt der Militärregierung (Britisches Kontrollgebiet), S. 35
- 64 BGHSt 1, 81; 1, 308
- 65 So betrogen die Strafen für Hausfriedensbruch (§ 123) 1871: 1 Tag bis 3 Monate; 1986: 1 Monat bis 1 Jahr; für Nötigung (§240) 1871: 1 Tag bis 1 Jahr; 1986: 1 Monat bis 3 Jahre; Ladendiebstahl/Mundraub (§370 a.F. bzw. §242) 1871: 1 Tag bis 6 Wochen; 1986: 1 Monat bis 5 Jahre
- 66 Jurist unter vier Reichen (1971), S. 123

4. Noch einmal: Die Opposition vor Gericht

- 1 RGBl I, S. 341
- 2 Gesetze Nr. 1 v. 20. 9. 1945, Nr. 11 v. 30.1.1946 und Nr. 55 v. 20.6.1947
- 3 F. Gürtner/R. Freisler: Das neue Strafrecht (1936), S. 136
- 4 BT-Drs. 1/1307, S. 27
- 5 J. Schafheuthele u.a.; Die Strafrechtsnovellen von 1933 und 1934 (1934)
- 6 BT-Prot., 1. Wahlperiode, 158. Sitzung v. 9.7.1951, S. 6297
- 7 BT-Prot., 1. Wahlperiode, 160. Sitzung v. 11.7. 1951, S. 6476
- 8 Der publizistische Landesverrat, in: NJW 1963, S.6
- 9 BT-Prot., 1. Wahlperiode, 47. Sitzung v. 16.3.1950, S. 1593
- 10 BT-Drs. 1/563
- 11 BT-Prot., 1. Wahlperiode, 43. Sitzung v. 1.3.1950, S. 1794
- 12 a.a.O., S. 1788
- 13 Urteil v. 9.3.1956, BGHSt 9, S. 101
- 14 W. Ammann: Die Problematik des vorverlegten Staatsschutzes, in: C. Ncdelmann u.a.: Kritik der Strafrechtsreform (1968), S. 122, 126
- 15 A.v. Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968 (1978), S. 230
- 16 a.a.O., S.278
- 17 Auskunft Maihofers in der Fernsehsendung «Panorama» am 14.1.1965, zit. bei L. Lehmann: Legal und Opportun (1966), S. 108
- 18 H. Lehmann, a.a.O., S.203, 206
- 19 LAG München, Der Betrieb 1958, S. 1188
- 20 A.v. Brünneck, (Anm. 15), S.296
- 21 a.a.O., S.294
- 22 Der Spiegel Nr. 28/1961, S. 25

5. Die juristischen Fakultäten

- 1 Vgl. die Tabelle bei W. Scheffler: Judenverfolgung im Dritten Reich (1946), S. 68
- 2 C. Ehmann: Eine Rückberufung der Verjagten unterblieb, in: Frankfurter Rundschau v. 26.9.1985, S. 9
- 3 L. Helm: Hochschule und Neofaschismus (1972), S. 31
- 4 C. Ehmann, (Anm. 2)
- 5 Vgl. H. Wrobel: Otto Palandt zum Gedächtnis. in: KJ 1982, S. 1 ff.

- 6 Die Polizei, in: H. Frank (Hrg.): Deutsches Verwaltungsrecht (1937), S. 395
- 7 Die Bedeutung der Grundrechte im sozialen Rechtsstaat (1957), S. 30, 64
- 8 In: P. Bockelmann u.a.: Probleme der Strafrechtserneuerung (1944), S. 109
- 9 Das deutsche Strafrecht (1947), S. 2
- 10 a.a.O., S. 153
- 11 a.a.O., S.23
- 12 a.a.O., S.78

6. Die Bestrafung der NS-Verbrecher

- 1 Zit. n. Kriegsdokumente über Bündnisgrundlagen, Kriegsziele und Friedenspolitik der Vereinten Nationen (1946), S. 25 ff.
- 2 RGBI I, S.134
- 3 Der Fall ist dokumentiert bei M. Broszat: Siegerjustiz oder strafrechtliche Selbstreinigung? in: VJHZ 1981, S. 498
- 4 MDR 1947, S. 64, sowie SJZ 1947, Sp. 326
- 5 Gesetz Nr. 13 v. 25.11.1949 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 54)
- 6 Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 31.12.1949 (BGB) I, S. 37)
- 7 BT-Prot., 1. Wahlperiode, Bd. 13, S. 1499
- 8 Zit. n. A. Baring: Aussenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie, Bd. 1 (1971), S. 152
- 9 BT-Prot., 1. Wahlperiode, Bd. 13, S. 10503
- 10 A. Rückerl: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978 (1979), S. 125
- 11 Gesetz v. 17. 7.1954 (BGBI I, S. 203)
- 12 Zit. n. F. Kruse: NS-Prozesse und Restauration, in: KJ 1978, S. 119
- 13 A. Rückerl, (Anm. 10), S. 140
- 14 Vom 30.5.1956 (BGBI I, S. 437)
- 15 BT-Drs. 3/1738
- 16 Im Namen des Volkes, in: H. Hammerschmidt: Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz (1965), S.308
- 17 117. Sitzung des 3. Bundestages v. 24.5.1960, abgedruckt in: Deutscher Bundestag (Hrg.): Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen, Teil I (1980), S. 21
- 18 a.a.O., S. 110
- 19 Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen (BGBI I, S. 315)
- 20 9. Strafrechtsänderungsgesetz v. 4.8.1969 (BGBI I, S. 1065)
- 21 Durch Gesetz v. 9.8.1954 (BGBI I, S. 729)
- 22 BGBI 1955 II, S. 405
- 23 Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b
- 24 BGHSt 21, S. 29
- 25 BT-Drs. 7/130
- 26 M. Ratz: Die Justiz und die Nazis (1979), S. 173
- 27 Zit. n. B. Maier: Das deutsch-französische Abkommen v. 2. Februar 1971, in: NJW 1975, S.471
- 28 BGBI I, S.503
- 29 236. Sitzung des 5. Bundestages am 11.6.1969, in: Deutscher Bundestag (Hrg.): Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen, Teil II (1980), S. 398
- 30 H. Schröder, Der §50 StGB und die Verjährung bei Mord, in: JZ 1969, S. 132
- 31 I.StrRG v. 25.6.1969 (BGBI I, S. 645)
- 32 BGHSt 22, S. 375 ff. = NJW 1969, S. 1181
- 33 Bericht des Bundesjustizministers, BT-Drs. 4/3124
- 34 Zu deren Tätigkeit vgl. H. Krausnick: Hitlers Einsatzgruppen (1985), S.82f., 121 ff.
- 35 RGBI I, S. 549
- 36 Zit. n. W. Schulze-Allen: Die Praxis der Verhinderung von Verurteilungen und Strafvorbüsungen, in: M. Ratz, (Anm. 26), S. 96
- 37 Deutscher Bundestag (Hrg.): Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen, Dokumentation zur parlamentarischen Bewältigung des Problems, Bonn 1980
- 38 16. Strafrechtsänderungsgesetz v. 16.7.1979 (BGBI I, S. 1046)
- 39 Rüter Nr. 281 a, Bd. VIII, S. 439
- 40 Rüter Nr. 299, Bd. IX, S. 61 ff.
- 41 Rüter Nr. 420a, Bd. XIII, S. 320f.
- 42 Rüter Nr. 465a, Bd.XV, S. 232
- 43 Zit. n. J. Friedrich: Die kalte Amnestie (1984), S. 237
- 44 a.a.O., S.224
- 45 RGSt 74, S. 78
- 46 RGSt 63, S. 215
- 47 BGHSt 8, S. 293
- 48 BGHSt 18, S. 87
- 49 Rüter Nr. 594b, Bd.XXI, S. 270ff.
- 50 Rüter Nr.594c, Bd.XXI, S.345ff.
- 51 Zit. n. E.-W. Hanack: Zur Problematik der gerechten Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher, in: JZ 1967, S. 333, 331
- 52 J. Friedrich: (Anm. 43), S. 399
- 53 a.a.O.
- 54 E. Klee: Was sie taten, was sie wurden (1986), S.210
- 55 a.a.O., S.209
- 56 Az: 2 Ks 2/74
- 57 Deutschlandbilanz. Geschichte Deutschlands seit 1945 (1972), S. 317
- 58 (Anm. 16)
- 59 Zit. n. R. Henkys: Die NS-Gewaltverbrechen (1964), S. 346
- 60 BGH (Az: StR 55/55), zit. n. A. Rückerl, (Anm. 10), S. 144
- 61 Rüter Nr. 594b, Bd. XXI. S. 271
- 62 Rüter Nr.594c, Bd.XXI, S.345ff.
- 63 Rüter Nr. 594a, Bd. XXI. S. 266f.
- 64 Der Spiegel Nr. 28/1979, S. 54
- 65 a.a. O., S.53
- 66 U. D. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollzug bei NS-Gewaltverbrechen (2.Aufl., 1979). S.368
- 67 Urteil v. 28.7.1970 (Az: 2. StR 337/68), zit. n. U.D. Oppitz, a.a.O., S.369
- 68 A. Grosser, (Anm. 57), S. 316
- 69 Vgl. OLG Hamm, NJW 1970, S. 2126
- 70 (Anm. 66), S. 380
- 71 A. Grosser, (Anm. 57), S. 317
- 72 Der Spiegel Nr. 18/1974, S.57f. sowie Nr. 50/1980, S. 187
- 73 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 3.10.1974
- 74 Der Spiegel Nr. 18/1974, S.60
- 75 Beschluss 2 Wg 185/186/70 ist faksimiliert bei: P. Przybyski: Zwischen Galgen und Amnestie (1982), S. 177 f.
- 76 Zit. n. J. Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S. 30

7. Würdige und Unwürdige: Die Versorgung der Täter und der Opfer

- 1 Übertrittsverordnung v. 13.2.1924 (RGBl I, S.62)
- 2 Neufassung der §§ 1232 R VO, 9 A VG (BGBl I, S. 45, 88)
- 3 Vom 9.6.1965 (BGBl I, S. 476)
- 4 Urteil v. 24.11.1965, BSGE 24, S. 106
- 5 Urteil v. 16.7.1970, ZBR 1971, S. 26
- 6 Az: 11 RA 80/82, zit. n. U. Vultejus: Kampfanzug unter der Robe (1984), S. 85
- 7 H. Robinsohn: Justiz als politische Verfolgung (1977), S. 160
- 8 a.a.O., S. 161
- 9 a. a. O.
- 10 §§ 4 ff. des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18.9. 1953 (BGBl I, S. 1387)
- 11 Bescheid der Oberfinanzdirektion Bremen, zit. n. N. Schmacke/H. G. Güse: Zwangssterilisiert (1984), S. 155
- 12 Beides zit. n. H. Düx: Entschädigung, aber kein Ende der Diskriminierung, in: DuR 1980, S 264
- 13 Urteil v. 7.1.1956, RzW 1956, S. 113
- 14 Der Fall ist dokumentiert in: D. Galinski/W. Schmidt (Hrg.): Die Kriegsjahre in Deutschland (1985), S. 121 ff.
- 15 RzW 1962, S. 68 (70)
- 16 Vom 26.5.1952, i. d. F. des Protokolls vom 23.10.1954: BGBl 1955 11, S.405
- 17 § 1 Abs.4 BEG v. 18.9.1953
- 18 Gesetz v. 23.12.1936 (RGBl I, S. 1128)
- 19 Zit. n. H. Düx, (Anm. 12), S. 266
- 20 Urteil v. 27.6. 1961, BVerfGE 13, S. 49 (50)
- 21 A.v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968 (1978), S. 297
- 22 Urteil v. 13. 4.1959, RzW 1959, S. 391
- 23 Urteil v. 9.6.1965, RzW 1965, S. 513
- 24 Urteil v. 5.3.1970, RzW 1970, S.403
- 25 Dokumentiert bei J.E. Drexel: Der Fall Nieckisch (1964) sowie bei F. v. Schlabrendorff: Begegnungen in fünf Jahrzehnten (1979), S.75ff.
- 26 Die Geächteten der Republik (1977), S. 41
- 27 J. Rühle, Einleitung zu: Alfred Kantorowicz (1968)

8. Juristenprozesse

- 1 Anklagerede in: P. A. Steiniger/K. Leszcynsky: Fall 3 (1969), S. 31 ff.
- 2 Die Nürnberger Prozesse (1950), S. 61
- 3 Eröffnungsrede der Staatsanwaltschaft, a.a.O., S.62
- 4 Zit. n. P. A. Steiniger/K. Leszcynsky, (Anm. 1), S. 217
- 5 a.a.O., S. 110
- 6 a.a.O., S.127, 208
- 7 Vgl. die umfangreichen Belege bei H. Ostendorf/H. ter Veen (Hrg.): Das Nürnberger Juristenurteil (1985), S. 34 ff.
- 8 J. Friedrich: Die kalte Amnestie (1984), S. 254
- 9 Der Spiegel Nr. 6/1965, S. 34
- 10 Der Spiegel Nr. 19/1965, S. 66
- 11 Braunbuch (1968), S. 117
- 12 P. Przybylski: Zwischen Galgen und Amnestie (1982), S. 157
- 13 A. Rückerl, in: Akademie Bad Boll: Protokoll-dienst 13/1981, S. 35
- 14 Urteil v. 7.12.1948, zit. n. J. Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S. 150
- 15 OGHSt 1, S. 217
- 16 BVerwGE 6, 132/33
- 17 BGHSt 9, S.302
- 18 J. Friedrich (Anm. 14, S.442) nennt 17 Verurteilungen. die Liste ist jedoch nicht annähernd vollständig
- 19 Urteil des LG Flensburg v. 30.3.1948, Rüter Nr. 051a, Bd.II, S. 397
- 20 Urteil des LG Wuppertal v. 29.10.1948, Rüter Nr. 092, Bd. III, S. 325
- 21 Urteil des LG Berlin v. 1.11.1947, zit. n. J. Friedrich, (Anm. 14), S. 443
- 22 Urteil des LG Düsseldorf v. 23.4.1949, Rüter Nr. 135a, Bd. IV, S. 431
- 23 Beide Fälle sind dokumentiert bei J. Friedrich, (Anm. 14), S.445
- 24 a.a.O., S.246
- 25 BGHSt 9, S. 302
- 26 Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: SJZ 1946, Sp. 104, sowie ders.: Urteilsanm. in: SJZ 1947, Sp. 634
- 27 Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: SJZ 1947, Sp. 135
- 28 Justiz als Symptom, in: H. Hammerschmidt (Hrg.): Bestandsaufnahme. Eine deutsche Bilanz (1962), S. 227
- 29 Abgedruckt bei K. Moritz/E. Noam (Hrg.): NS-Verbrechen vor Gericht 1945-1955 (1978), S. 308 ff.
- 30 BGH, MDR 1952, S. 695
- 31 Abgedruckt bei J. Friedrich, (Anm. 14), S. 164
- 32 Urteil v. 30. 6. 1959, Rüter Nr. 494b, Bd. XVI, S. 581 ff.
- 33 Urteil v. 23.7.1960, Rüter Nr. 494a, Bd. XVI, S.578
- 34 Urteil v. 4. 2. 1952, zit. n. J. Friedrich, (Anm. 14), S. 128
- 35 Zit. n. F. K. Kaul: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (1971), S. 221, sowie Braunbuch (1968), S. 121
- 36 Urteil v. 16.2.1960, NJW 1960, S. 975
- 37 Urteil v. 24.6.1964, DRIZ 1964, S. 313
- 38 von B.M. Kempner (1966)
- 39 Das Urteil ist auszugsweise abgedruckt in: DRIZ 1967, S. 390
- 40 Auszugsweise abgedruckt bei J. Friedrich, (Anm. 14), S. 461 f.
- 41 Urteil v. 28. 6. 1956, BGHSt 9, S. 302
- 42 Das Urteil ist vollständig abgedruckt bei J. Friedrich, (Anm. 14), S. 463 ff.
- 43 BGHSt 9, S. 305
- 44 Vgl. P.v. Feldmann: Die Auseinandersetzung um das Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof, in: KJ 1983, S.306, 310
- 45 (Anm. 14), S. 457

9. Die Bestätigung des Unrechts

- 1 Rüter Nr. 310, Bd. IX, S. 367
- 2 Das Urteil ist abgedruckt bei J. Friedrich: Freispruch für die Nazi-Justiz (1983), S. 178 ff. (181)
- 3 Rüter Nr. 494, Bd. XVI, S. 495
- 4 Die Stellungnahme Kesslers und das Urteil sind abgedruckt bei K. Moritz/E. Noam (Hrg.): NS-

- Verbrechen vor Gericht 1945-1955 (1978), S. 321 ff.
- 5 Urteil v. 16.11.1954, teilweise abgedruckt bei J. Friedrich, (Anm. 2), S. 428ff.
- 6 Beschluss v. 12.3.1971, zit. n. J. Friedrich: Die kalte Amnestie (1984), S. 289
- 7 Urteil v. 12.12.1955, zit. n. J. Friedrich, a. a. O., S. 290; 1956 vom KG aufgehoben
- 8 Zit. n. J. Friedrich (Anm. 2), S. 119, 121
- 9 Zit. n. E. Klee: Was sie taten, was sie wurden
- 10 NJW 1954, S. 1902
- 11 BGBl I, S. 161
- 12 Urteil v. 19.6.1956; Ritter Nr. 420, Bd. XIII, S. 331
- 13 Zit. n. J. Friedrich, (Anm. 2), S. 279
- 14 Zit. n. M. Anders: Die Sippe der Krähen (1981), S. 40
- 15 Driz 1964, S. 313
- 16 Gutachten v. 8.6.1953; BGHZ 11, Anhang, S. 81 ff.

10. Späte «Ächtung» der NS Justiz

- 1 BT-Prot., 10. Wahlperiode, S. 8761 in Verbindung mit BT-Drs. 10/2368, S. 2
- 2 Amtsblatt der Militärregierung (Britisches Kontrollgebiet) Nr. 5, S. 35
- 3 a.a.O., S.34
- 4 Sammlung der Länderratsgesetze 1950, S. 67
- 5 a.a.O., S.69
- 6 BT-Drs. 10/116
- 7 Recht. Informationen des Bundesjustizministers (1983). S. 103

11. Versuch einer Erklärung

- 1 W. F. Haug: Zum Verhältnis von Gewalt und juristischer Ideologie im Deutschen Faschismus, in: DuR 1984, S. 459
- 2 H. Rottleuthner: Substantieller Dezionismus, in: ders. (Hrg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, in: ARSP, Beiheft 18, S. 20, 35
- 3 Der Doppelstaat (1974)
- 4 U. Wesel: Denn sie wussten, was sie tun, in: Vorgänge 4/5 (1983), S. 148
- 5 E. Reitter: Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881-1941 (1976), S. 220
- 6 G. Radbruch: Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende, in: SJZ 1948, Sp. 57
- 7 (Anm. 5), S. 220
- 8 H. Picker (Hrg.): Hitlers Tischgespräche (1951), S. 211, 213
- 9 Mein Kampf, Zwei Bände in einem Band (1940), S. 371
- 10 Hitler der Eroberer (1935, Neudruck 1984), S.223
- 11 H. Nicolai: Grundlagen der kommenden Verfassung (1933), S. 19
- 12 O. Koellreutter: Das Verwaltungsrecht im nationalsozialistischen Staat, in: DJZ 1933, Sp. 625
- 13 (Anm. 9), S. 201
- 14 a.a.O., S.370
- 15 Der Richter im Dritten Reich (1959), S. 100
- 16 Das Urteil v. 30.5.1973 ist abgedruckt bei E. Fried u.a. (Hrg.): Am Beispiel Peter Paul Zahl (1976), S.50ff.; das erstinstanzliche Urteil wird darin zitiert
- 17 BGHSt 32, S. 310



Ingo Müller

Furchtbare Juristen

Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz

Critica Diabolis 216

★★★★★

eBook (ePUB)
Fr. 19.⁹⁰

Kunststoff-Einband
Fr. 32.⁹⁰

Über zehn Jahre war das in mehrere Sprachen übersetzte Buch auf deutsch nicht erhältlich. Jetzt liegt es in siebter, überarbeiteter und erweiterter Auflage vor. Eine Pflichtlektüre nicht nur für Juristen, sondern für alle, für die die Justizgeschichte ein Teil der deutschen Geschichte ist.

Portrait

Ingo Müller, geboren 1942 in Nordböhmen. Studium der Rechts- und Politikwissenschaft (Dr. jur.; Dr. phil.), war Verwaltungsjurist in Bonn und Bremen. 1995-2008 Professor für Straf- und Strafprozessrecht an der Hochschule der Polizei in Hamburg, 2006/2007 deren Rektor. Seit 2008 im Ruhestand. Lebt in Berlin.

Erhältlich u.a. bei Orell Füssli, Ex Libris, etc.

BESCHREIBUNG

Wie einen Befreiungsschlag haben viele Juristen, aber auch viele andere das Buch Ingo Müllers beim Erscheinen 1987 empfunden, denn es erzählte zum ersten Mal, sehr sachlich und fundiert, wie willfährig sich die deutsche Justiz unter den Nazis verhielt und wie wenig Widerstand es gegen die neuen Machthaber gab.



Wehrmichtsrichter wie [Hans-Karl Filbinger](#) konnten in der Nachkriegszeit in Baden Württemberg Karriere machen, ohne befürchten zu müssen, mit ihrer Vergangenheit konfrontiert zu werden.

Namenverzeichnis

- Abel, Leon 110,220
Abendroth, Wolfgang 238
Achenbach, Ernst 246
Alsberg, Max 68
Anger, Erich 274
Anschütz, Gerhard 77,223
Antoniak, Bazyl 170,215
Antoniak, Zofia 170
Apfel, Alfred 68
Arco-Valley, Anton Graf 26
- Baldus, Paulheinz 218f.
Barnickel, Paul 271
Baschek, Meta 167 f.
Bauer, Fritz 244,257,277
Baumgart, Gertrud 226
Bavaud, Maurice 287f.
Bebel, August 18
Beethoven, Ludwig van 13
Beinert (Amtsrichter) 28
Bellmann, Kurt 215,274
Bellwinkel, Karl-Hermann 217
Bender (Obersturmbannführer) 186
Bendix, Ludwig 68
Bernardis, Robert 155
Berry, Mario 175
Best, Werner 30f., 47,58,183,185, 249
Binding, Karl 128,133
Bischoff, Helmut 261
Bismarck, Herbert von 37
Bismarck, Otto von 15,16
Blankenburg 215
Blödling, Robert 185
Blumenbach, Hedwig 123
Bock, Georg 266
Bömmels, Karl 215
Bonhoeffer, Dietrich 250
Bonn, Kurt 256
Bormann, Martin 150,156
Bouhler, Philipp 134
Borensiepen, Otto 249
Bracher, Karl Dietrich 68
Brack, Victor 135
Brand (Arzt) 194 f.
Brandt, Karl 299
Brandt, Willy 134
Braun, Otto 27,28
Brehm, Erna 265 f.
Brettle, Emil 185
Breustedt, Horst 215
Bruchhaus (Staatsanwalt) 217
Brüning, Heinrich 51
Brumshagen, Karl 279
Bünger, Wilhelm 41
Bullock, Alan 26
Bumke, Erwin Konrad E. 47, 48-50,53,90,134,222,271
- Canaris, Walter-Wilhelm 250
Chapeaurouge, Edmund de 220
Charell, Eric 123f.
Cremer, Fritz 299
Crohne, Wilhelm 160,183
- Dadopoulos, Andreas 174f., 215
Dahm, Georg 76 f., 86, 88,238
Danegger 215
Dehler, Thomas 211,213
Delp, Alfred 155
Diels, Rudolf 39,58,59
Dietrich (Landgerichtspräsident) 60
Dietz, Heinrich 189
Dillgardt, Just 276
Dimitroff, Georgi 38-42
Dohnanyi, Johann (Hans) von 197 f.
Dönitz, Karl 193
Drach, Leon 274
Dreher, Eduard 214, 247 f.
Drexel, Joseph 149
Drucker, Martin 68
- Ebermayer, Ludwig 22
Ebert, Friedrich 24
Eichler, Wilhelm 147
Eisenberg, Gerber 169
Eisner, Kurt 21
Eliäs, Alois 149f., 213
Elze 28
Engert.Karl 148,271
Erzberger, Matthias 241
Ewers, Hans 243
Eypeltauer, Vors. Richter 175
- Faltlhauser, Valentin 156
Fellenz, Martin 259
Ferber, Karl Josef 261
Feuchtwanger, Sigbert 68
Feyertag, Helmut 196
Filbinger, Hans Karl 13,196, 216
Fischer, Bernhard 28
Flick, Friedrich 271
Florian, Karl-Friedrich 279
Forsthoff, Ernst 51,77,79, 222, 238
Fortas, Wladislaus 169
Fraenkel, Ernst 19,68,294
Frank, Hans 46,47,169,272
Frank-Schultz, Ehrengard 156 f.
Fränkel, Wolfgang I. 137,138, 218, 279
Frick, Wilhelm 25,36,99,146
Freisler, Roland 47,63,79,
- 81 f., 85,93,98,102,103,134, 149,150 f., 155-157,159,167, 197,199,213,233,234
Freund, Michael 157
Friedlaender, Adolf 68
Friedlaender, Max 68
Froehlich (Dr. jur.) 276
Fürstenau, Justus 206
- Gackstatter, Leonhard 286
Galen, Clemens August Graf 134
Gail (Matrose) 195,216
Gaus (Prof.) 128
Garbe (Journalist) 242
Gawronsky, Marian 265
Geiger, Willi 220
Gehre, Ludwig 250
Giese (Reichshauptamtsleiter) 187
Ginter, Therese 168 f., 215
Gleispach, Wenzeslaus Graf 87
Globke, Hans 106 f., 217,264
Goebbels, Paul Joseph 26, 37, 40, 42,151 f.
Göhring, Hugo 161
Goerdeler, Friedrich Carl 156
Göring, Hermann 36f.,40f., 152
Goethe, Johann Wolfgang 13
Grau, Fritz 170
Greve, Otto Heinrich 234f.
Grobe, Fritz 152
Grosser, Alfred 257,293
Grossmann, Hermann 46
Güde, Max 236
Gündner, Otto 187
Gumbel, Emil Julius 32
Gürtner, Franz 47,85,133f, 146,148,175,199,213,233 f., 295
Gütt, Arthur 129
Grzesinski, Albert 28
- Haake, von 183
Haase, Hugo 68
Haase, Josef 65
Hachenburg, Max 68
Häfele, Alois 254
Hagen, Hans von 155
Halle, Felix 68
Hamel, Walter 238 f.
Hartung, Fritz 197,233
Hase, Paul von 155
Hassel. Ulrich von 156
Hauptmann. Gerhart 13
Hedemann, Justus 81
Heffter, Heinrich 19
Heilmann, Ernst 146
Heinemann, Gustav 234

Henkel, Heinrich 72,77,83, 238
 Hennicke, Otto 189
 Hermanns (Landgerichtspräsi-
 dent) 200
 Herrfarth, Heinrich 77
 Hess, Rudolf 26
 Heumann, Hans 215
 Heyde, Werner 135
 Heydrich, Reinhard 150,251,265
 Himmler, Heinrich 186,192,
 250f., 255,264
 Hindenburg, Paul von 36
 Hippel, Fritz von 77
 Hirsch, Martin 201
 Hirschberg, Max 68
 Hitler, Adolf 24-26, 29, 33, 36f.,
 43, 46, 50, 74, 79, 104, 127, 146,
 150,155,159,176, 179,206,215,
 226,245,250-252,263,287,295
 Hoche, Alfred 128,133
 Hochhuth, Rolf 13,222
 Höher, Konrad 217
 Hoegner, Wilhelm 21
 Hoepfner, Erich 155
 Hoffmann, Adolf 21
 Hoffmann, E. T. A. 14f.
 Hoffmann, Fritz 276
 Hoffmann, Heinz Hugo 261
 Holländer, Werner 120,278
 Holzwig, Richter 278
 Hopfe, Georg 163f., 215
 Huber, Ernst Rudolf 51,77,88,90,
 238
 Hucklenbroich, Johann Peter 215
 Huppenkothen, Walter 250 f.
 Hupperschwiller (Ministerialrat)
 187
 Ipsen, Hans-Peter 238
 Jaeger, Kurt 217
 Jacob, Berthold 32 f.
 Jacobs, Erwin 180
 Jacoby, Notar 70
 Jaeger, Helmut 217
 Jaeger, Richard 247
 Jagow, Traugott Achaz von 22
 Jahn, Friedrich Ludwig 14
 Jahrreiss, Hermann 223
 Jellinek, Georg 31
 Jellinek, Walter 229
 Jodi, Alfred 196
 Joël, Curt 212-214
 Joël, Günther (Ministerialrat)
 182f., 212f.
 Joël, Günther (Ministerialdirek-
 tor) 214f.
 Jorns, Paul 147
 Jürgens, Franz 279,288
 Jung, W. (Generalstaatsanwalt)
 183
 Jungmann, Franz 215
 Kaduk, Oswald 219
 Kahr, Gustav von 24
 Kaltenbrunner, Ernst 250
 Kamptz, Karl Heinrich von 14
 Kanter, Ernst 214
 Kantorowicz, Alfred 269
 Kapp, Wolfgang 21,22
 Kaser, Max 77
 Katzenberger, Leo 121,261,271
 Kaufmann, Erich 53
 Kaufmann, Julius 123
 Kaul, Friedrich Karl 218
 Kazmierczak, Ignatz 172,215
 Kehr, Eckart 18
 Keitel, Wilhelm 176
 Kellerhans, Otto 96
 Kelsen, Hans 50,207,223
 Kempner, Robert M. W. 244
 Kem, Eduard 241
 Kerrl, Hans 47,68,98
 Kessler, Edmund 278,286
 Kiesinger, Kurt Georg 53
 Kinal, Leonhard 168f.
 Kirchheimer, Otto 20,43
 Kirchner, Carl 200
 Klagges, Dietrich 263
 Klausning, Friedrich 155
 Klemm, Ernst 271
 Klinzmann, Wilhelm 136,185
 Knost, Friedrich A. 216
 Koellreutter, Otto 79
 Kofler, Leo 17
 Kohrausch, Eduard 241
 Kondojanis, Nikolaus 174f., 215
 Koob (Amtsrichter) 194
 Köttgen, Arnold 238
 Kowalski (Landger.-Direktor) 215
 Kratina, Karl 173,215
 Kreiten, Karlrobert 153
 Kremser (Gaulleiter) 26
 Kreyssig, Lothar 198 f., 200f.
 Kriebel, Hermann 25
 Krüger, Herbert 238
 Krupp, Alfred K. 271
 Küchenhoff, Günther 224,238
 Kügler, Joachim 249
 Küster, Fritz 32 f.
 Kulesa, Rosalie 167 f., 215
 Kusch (Oberleutnant) 285
 Laepple, Klaus 219
 Landwehr, Ernst 215
 Larenz, Karl 77,88, 238
 Latacz, Paul 180
 Lautz, Ernst 211,213
 Leeb, Johannes 19
 Lell, Heinz-Günther 217
 Lenhart, Anne 220
 Lettow-Vorbeck, Paul von 22
 Leu (Dr. med.) 256
 Leupolt (Rechtsanwalt) 72
 Leuschner, Wilhelm 156
 Levi, Paul 69
 Liebknecht, Karl 18.68
 Liebknecht, Wilhelm 18
 Lindemann, Paul 22
 Linz, Karl 44 f.
 Litten, Hans 68
 Litzmann, Karl 26
 Loewenfeid, Philipp 68
 Lossow, Otto von 24
 Lubbe, Mannus van der 36, 39f.,
 43,82
 Ludendorff, Erich 22,25,188
 Ludin, Hans 29
 Lüttwitz, Walther von 23
 Luther, Hans 67
 Luxemburg, Rosa 18
 Luxenburger, Hans 130
 Magnus, Julius 68
 Maihofer, Werner 236
 Mann, Thomas 33
 Massfeiler, Franz 214,216
 Maunz, Theodor 51,238
 Maurice, Emil 26
 McCloy, John J. 205
 Mehring 258
 Menger, Christian F. 223
 Menzel, Walter 244
 Merten, Hans 243
 Messerschmidt, Manfred 189
 Metzger, Max Josef 283 f.
 Meyer, Gerhard 284
 Meyer (Oberstaatsanwalt) 187
 Mezger, Edmund 87
 Michaelis, Karl 88
 Milch, Erhard 271
 Möhl, Wolfgang 215
 Moltke, James Graf 156
 Münich, Alfred 217
 Muhs (Landgerichtsrat) 215
 Mulka, Robert 260
 Mussolini, Benito 202
 Nagler, Johannes 76
 Nauland, Fritz 163f.
 Nebelung, Günther 271
 Neubert, Reinhard 72
 Neumann, Franz Ludwig 238
 Neumark, Markus 123
 Neurath, Konstantin von 150
 Nicolai, Helmut 97,296
 Niekisch, Ernst 50,82,149,268 f.
 Niemöller, Martin 199
 Niethammer, Emil 26,200, 229
 Nipperdey, Hans-Carl 238
 Noack, Erwin 70
 Oborniker, Alfred 68
 Obuch, Alexander 68
 Oehme, Ernst 279,282 f.
 Oeschey, Rudolf 273
 Oetker, Friedrich 87
 Olden, Rudolf 68,296
 Oppitz, Ulrich-Dieter 260
 Oske, Ernst-Jürgen 283 f., 290
 Ossietzky, Carl von 32,38, 39
 Oster, Hans 250
 Ottersbach, Karl-Heinz 217
 Ozaki, Hozumi 202
 Papen, Franz von 50
 Parey, Friedrich 147
 Parrisius, Heinrich 40, 147
 Petersen, Georg 211
 Petersen (Kommandeur) 278
 Pichler-Drexler (Staatsanwalt) 175
 Pöhner, Ernst 25
 Popoff, Blagoi 38,42
 Puvogel, Hans 216
 Ouidde, Ludwig 32
 Radbruch, Gustav 33,221,223,277
 Raderschall, Adolf 274

Rehn, Fritz 147
 Rehse, Hans-Joachim 281-284
 Reiche, Max Willi 276
 Reichert, Max 19
 Reicke, Siegfried 77
 Reitter, Eckehard 295
 Remold, Josef 196,216
 Renner, Heinz 268
 Reschny, Anton 192,216
 Riedel, Heinz Gerhard 257
 Ritter, Gerhard 198
 Ritterbusch, Paul 77
 Roemer, Walter 213
 Röhm, Ernst 25
 Rosenberg, Alfred 91,97
 Rosenfeld, Kurt 68
 Rothaug, Oswald 261,273,279
 Rothenberger, Curt 135,186,211, 271
 Rudolphi, Joachim 191
 Rückerl, Adalbert 218
 Rüdin, Ernst 129
 Rundstedt, Gerd von 155
 Rust, Bernhard 77
 Ruttko, Falk 129

Sack, Alfons 72,73
 Sack, Karl 197f.,250
 Sathemann, Anna 66
 Sauer, Wilhelm 78,84,86
 Sax, Walter 293f.
 Schäfer, Emanuel 97,295
 Schaffstein, Friedrich 78,88f.,238
 Schafheutle, Josef 213,234
 Scheljepin, Aleksander N. 254
 Scherf, Helmut 217
 Scheringer, Richard 29
 Scheuner, Ulrich 238
 Schlegelberger, Franz 47, 134, 150, 177,185 f., 211 f., 271 f., 273
 Schleicher, Kurt von 50 f.
 Schiele, Wilhelm 22
 Schilling (Matrose) 195,216
 Schmid, Richard 218
 Schmidt, Eberhard 223
 Schmitt, Carl 20,50-54,77, 83, 100, 222 f.
 Scholz, Rupert 284
 Schorn, Hubert 197f., 221, 223, 225, 298
 Schule, Erwin 218
 Schultz, Günther 217

Schultze, Erich 47
 Schwalenberg (Matrose) 195,216
 Schwarz, Otto 158
 Schwinge, Erich 89,192,216,238
 Seiler, Irene 121
 Semler (Generalstaatsanwalt) 183
 Siebert, Wolfgang 88
 Siegert, Karl 77
 Simon, Heinrich 15 f.
 Simon, Max 279
 Simons, Walter 20,48
 Simson, Eduard Martin von 16,211
 Sinzheimer, Hugo 32
 Sorge, Richard 202
 Spahr, Karl 217
 Speidel, Hans 243
 Sperrhake, Fritz 216
 Spies, Wilhelm 195,216
 Stachynskij, Bogdan, N. 253f.
 Stahl, Friedrich Julius 52
 Stauffenberg, Klaus Graf
 Schenk von 154
 Steidle, Hermann 231
 Steigleder, Emanuel 257
 Sternbach, Salomon 123
 Stieff, Helmut 155
 Stoll, Heinrich 97
 Strauss, Walter 212 f.
 Streckenbach, Bruno 186,249,260
 Streicher, Julius 105
 Stresemann, Gustav 24
 Strödter (Amtsgerichtsdirektor) 215
 Stryzko, Wilhelm 248
 Stuckart, Wilhelm 106f.,216,264

Taneff, Wasili 38,42
 Taylor, Telford 271
 Temme, Jodokus 15
 Thiele, Hans-Günther 129
 Thiemann (Staatsanwalt) 165 f.
 Thierack, Otto 47,72,134, 147,149f., 153,181,186 f., 194,215,251,271
 Thorbeck, Otto 250
 Tillessen, Heinrich 241 f.
 Torgier, Ernst 38,73
 Tröger, Karl 149

Tucholsky, Kurt 13
 Twesten, Carl 16

Venediger, Günther 252
 Vogt, Paul 39, 200
 Vollmer, Franz 151

Wagner, Walter 201
 Wahl, Eduard 234
 Waldeck, Benedikt 14,15
 Waldom, Stephan 65
 Walz, Gustav Adolf 77
 Wangenheim, Konrad von 22
 Warneken, Emil 215
 Warner, Christian 24
 Weber, Werner 238
 Weber-Lortsch, Rudolf 220
 Wehner, Herbert 299
 Wehrmann (Matrose) 195, 216
 Weinert, Arthur 193
 Weinkauff, Hermann 200 f., 209, 212,223,225 f.
 Weiss, Wilhelm 215
 Weiss, Wilhelm 147
 Weizsäcker, Ernst von 53
 Welzel, Hans 86,223,238,239
 Wendt, Hans Friedrich 29
 Wenzel, Josef 196
 Werner, Karl 30,40,47
 Wickenhauser, Leopold 196
 Wienecke, Josef 274
 Wienhusen, Hans 276
 Wille (Rechtsanwalt) 41
 Witzleben, Erwin von 155
 Wolf, Erik 81
 Wolff, Ernst 211
 Wolff, Hans Julius 77
 Wolff, Karl 255
 Wolfmeyer, Leonhard 286
 Wröbel, Walerian 173 f., 215
 Würdiger, Hans 77
 Wyszinskij, Andrej 155

Yorck v. Wartenburg, Peter Graf 155

Zahl, Peter Paul 298
 Zatsch, Rudolf 195
 Zegarski, Anna 171
 Zeynek, Wolfgang v. 215
 Zinn, Georg-August 235
 Zweigert, Erich 29